

# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen  
Landeskirche in Baden

11. ordentliche Tagung  
vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2019

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

**11. ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 24. Oktober 2019**

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)

---



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe  
Druck: Grube Offsetdruck, Am Weingarten 15, 76307 Karlsbad  
2020

(Gedruckt auf ENVIRO Ahead/C (Papierunion), FSC-zertifiziert (100% Recyclingfasern))



## **Inhaltsübersicht**

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin . . . . .	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats. . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse . . . . .	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXIII
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXIV
XII. Gottesdienst . . . . .	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke . . . . .	1
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh . . . . .	2–3
XIII. Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode	
Vortrag: Einführung in das VSA-Gesetz . . . . .	4–10
XIV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 21. Oktober 2020. . . . .	11–34
Zweite Sitzung, 23. Oktober 2020. . . . .	35–63
Dritte Sitzung, 24. Oktober 2020. . . . .	64–76
XV. Anlagen . . . . .	77–144

**I****Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:  
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),  
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:  
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),  
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Thomas Schalla   |
| Finanzausschuss:                 | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss:                  | Theo Breisacher      |
| Rechtsausschuss:                 | Dr. Fritz Heidland   |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Joachim Buchert, Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß

## IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

### Ordentliche Mitglieder

#### Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

#### Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

#### Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Jammerthal, Thomas, Dekan

#### Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

#### Von der Landessynode gewählte Synodale:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Peters, Fabian, Technischer Volkswirt (M.Sc.)

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

#### Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

#### Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin; N.N.; N.N.

#### Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

### Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Heuck, Renate, Dipl. Mathematikerin

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

N.N.

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

## V

**Die Mitglieder der Landessynode**

(Art. 66 der Grundordnung)

**A Die gewählten Mitglieder**

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Dipl. Mathematiker Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Hug, Dr. Michael	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)

Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Noeske, Christian	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Gesundheitsökonom Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Quincke, Christiane	Dekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Rave, Christian	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Seeberger, Corinna	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Vogel, Christiane	Dekanin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Gemeinde-/Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wieland-Gölz, Kornelius	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

### **B Die berufenen Mitglieder**

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Lehfeldt, Jens	Kaufm. Angestellter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Fachhochschullehrerin Soz. Arbeit Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (M. Sc.) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Walter, Prof. Reinhard	Rechtsanw., Geschäftsf. Gesellschafter Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

**C Veränderungen****1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)**

Von der Landessynode gewählte Synodale (ordentliche Mitglieder):

ausgeschieden: Schnebel, Rainer (KB Ortenau)  
neu: Schaupp, Dorothea (KB Markgräflerland)

Von der Landessynode gewählte Synodale (stellvertretende Mitglieder):

ausgeschieden: Schaupp, Dorothea (KB Markgräflerland)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Hinrichs, Karen  
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph  
neu: Schmidt, Wolfgang

**2. Die Mitglieder der Landessynode (V)**

Die gewählten Mitglieder (A):

ausgeschieden: Schnebel, Rainer (KB Ortenau)

**3. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

ausgeschieden: Hinrichs, Karen  
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph  
neu: Schmidt, Wolfgang

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz; Loeken, Prof. Dr. Hiltrud
Heidelberg	2	Buchert, Joachim; Hug, Dr. Michael	Nüssel, Prof. Dr. Friederike; Walter, Prof. Reinhard
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Vogel, Christiane	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger; Peters, Fabian
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Seeberger, Corinna	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred; Lehfeldt, Jens
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Rave, Christian; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Wieland-Gözl, Kornelius; N.N.	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Quincke, Christiane; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Noeske, Christian; N.N.	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		12

**VI**  
**Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

**1. Der Landesbischof:**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):**

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin des Landesbischofs)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

N.N.

N.N.

**3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

## VII Die Ausschüsse der Landessynode

### A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

#### Bildungs- und Diakonie- ausschuss (19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Bruszt, Gisela	Michel-Steinmann, Dorothee
Daute, Doris	Ningel, Sabine
Froese, Manfred	Otto, Gerd
Grether, Ulrike	Quincke, Christiane
Hauß, Dr. Adelheid von	Schlumberger-Maas, Ute
Heuck, Renate	Spuhler, Peter
Heute-Bluhm, Gudrun	Wendlandt, Sabine
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Wetterich, Cornelia
Lübben, Hartmut	

#### Finanzausschuss (19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Groß, Thea	Schumacher, Michael
Hartmann, Ralph	Utech, Klaus
Müller, Nathalie	Vogel, Christiane
Nolte, Dr. Achim	Walter, Prof. Reinhard
Peter, Gregor	Weis, Dr. Mathias
Peters, Fabian	Wießner, Helmut
Rave, Christian	

#### Hauptausschuss (20 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Kunath, Dr. Jochen
Baudy, Roger	Lohrer, Felix
Buchert, Joachim	Noeske, Christian
Götz, Mathias	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hammelsbeck, Daniela	Schaupp, Dorothea
Haßler, Martin	Seeberger, Corinna
Kerksiek, Thomas	Suchomsky, Sören
Kienzler, Rosemarie	Weida, Ruth
Krüger, Helmut	Wieland-Gölz, Kornelius

#### Rechtsausschuss (16 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Krebs, Thomas, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Kadel, Werner
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Beurer, Dr. Jochen	Kudella, Dr. Peter
Ehmann, Reinhard	Lehfeldt, Jens
Falk-Goerke, Julia	Lehmkuhler, Thomas
Hug, Dr. Michael	Teufel, Dr. Gerhard
Jammerthal, Thomas	Wiegand, Beate

### B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Falk-Goerke, Julia
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

### VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Aldinger, Mechthild	Appel, Sybille	Baden, Stephanie Prinzessin von	Baudy, Roger	Beurer, Dr. Jochen	Birkhöfer, Prof. Dr. Thomas	Breisacher, Theo	Bruszt, Gisela	Buchert, Joachim	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Ehmann, Reinhard	Falk-Goerke, Julia	Froese, Manfred	Götz, Mathias	Grether, Ulrike	Groß, Thea	Hammelsbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph
Landeskirchenrat							●						●				●			●
Bischofswahlkommission			●				●											●	●	
Ältestenrat							●		●								●			
Bildungs-/Diakonieausschuss								●			●			●		●			stV	
Finanzausschuss						●				●							●			●
Hauptausschuss		●		●			V		●						●			●		
Rechtsausschuss	●		●		●							●	●							
Rechnungsprüfungsausschuss		●								●	●		●							
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste							●													
Ausschuss für Ausbildungsfragen																				
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden														●						
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK									2. S				2. S	●						
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																				
Beirat für Medienarbeit						●														
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt																			●	
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte			●																	
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds													●							
Kommission für Konfirmation																●				
Landesjugendkammer																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren																				
Liturgische Kommission												●								
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen														●						
Mission und Ökumene, Fachgruppen											●									
Begleitgruppe Ressourcensteuerung							●													
Schulstiftung, Stiftungsrat										●										
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung					●								●							
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“						●					●									
Beirat Zentrum für Seelsorge																		●		



<b>Zeichenerklärung:</b> V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Lübben, Hartmut	Michel-Steinmann, Dorothee	Müller, Nathalie	Ningel, Sabine	Noeske, Christian	Nolte, Dr. Achim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Otto, Gerd	Peter, Gregor	Peters, Fabian	Quincke, Christiane	Rave, Christian	Rufer, Thomas	Schalla, Dr. Thomas	Schaupp, Dorothea	Schlumberger-Maas, Ute	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Schumacher, Michael	Seeberger, Corinna	Spuhler, Peter
Landeskirchenrat			S			S	●	S		●			S	●	●					
Bischofswahlkommission						●	●						●	●			●			
Ältestenrat						●				●				●		●				
Bildungs-/Diakonieausschuss	●	●		●				●			●			V		●				●
Finanzausschuss			●			●			●	●		●	●				●	●		
Hauptausschuss					●		●								●				●	
Rechtsausschuss																				
Rechnungsprüfungsausschuss																				
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste					●											●				
Ausschuss für Ausbildungsfragen				●										●						
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden								●												
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK		1. S												2. S	●					
Vollversammlung der EMS		S													●					
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg		●												●						
Beirat für Medienarbeit				●										●						
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt			●	●																
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																				
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds													●							
Kommission für Konfirmation																				
Landesjugendkammer									●											
Landesjugendsynode									●											
Spruchkollegium für Lehrverfahren		●																		
Liturgische Kommission				●															●	
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen																				
Mission und Ökumene, Fachgruppen		●													●					
Begleitgruppe Ressourcensteuerung														●						
Schulstiftung, Stiftungsrat																				
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung														●			●			
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“																	●			
Beirat Zentrum für Seelsorge																		●		



## IX

**Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Augenstein, Dr. Jörg . . . . .	38f
Beurer, Dr. Jochen . . . . .	49
Birkhofer, Dr. Peter . . . . .	23f
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas . . . . .	60
Breisacher, Theo . . . . .	50, 53, 59
Buchert, Joachim . . . . .	72f
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen . . . . .	65
Daum, Prof. Dr. Ralf . . . . .	39f
Daute, Doris . . . . .	59
Ehmann, Reinhard . . . . .	53, 55, 56f
Falk-Goerke, Julia . . . . .	65
Götz, Mathias . . . . .	60
Hartmann, Ralph . . . . .	50
Haßler, Martin . . . . .	56, 69f, 74
Hauff, Dr. Adelheid von . . . . .	17f
Heidland, Dr. Fritz . . . . .	40ff, 74
Henke, Uta . . . . .	36ff, 53
Heuck, Renate . . . . .	16
Hug, Dr. Michael . . . . .	74
Jammerthal, Thomas . . . . .	25ff, 54ff, 69ff
Kadel, Werner . . . . .	59
Krätschell, Dr. Werner . . . . .	12ff
Kreplin, Dr. Matthias . . . . .	73f
Kreß, Karl . . . . .	29f, 32
Kudella, Dr. Peter . . . . .	51f
Lehmkühler, Thomas . . . . .	56
Lohrer, Felix . . . . .	62
Lorenz, Hermann . . . . .	14f
Lübben, Hartmut . . . . .	73
Noeske, Christian . . . . .	71
Nolte, Dr. Achim . . . . .	58f
Peter, Gregor . . . . .	59
Peters, Fabian . . . . .	14, 16, 18ff
Quincke, Christiane . . . . .	56
Rave, Christian . . . . .	72
Schalla, Dr. Thomas . . . . .	56, 59, 61f, 69
Schaupp, Dorothea . . . . .	18, 39
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang . . . . .	55f, 58f
Seeberger, Corinna . . . . .	60
Steinberg, Ekke-Heiko . . . . .	60, 65ff
Steinbrecher, Volker . . . . .	33f
Tröger-Methling, Kai . . . . .	72
Utech, Klaus . . . . .	59
Weis, Dr. Mathias . . . . .	49, 62, 69
Wermke, Axel . . . . .	11ff, 36ff, 62, 64ff, 74ff
Wiegand, Beate . . . . .	54f
Wießner, Helmut . . . . .	57f, 60f
Wollinsky, Martin . . . . .	25ff, 30ff, 60, 74

## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

## Agenden

- Vorlage des LKR v. 19.09.19: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD ..... Anl. 4; 69ff

## Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen

- Informationsveranstaltung zu Anstellungsvoraussetzungen am 22.01.20. .... 64

## Arbeitsschutz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz))

## Arbeitssicherheit

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz))

**Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2019**

- Verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz ..... 50
- Vorlage des LKR v. 19.09.19: Konzept „Digitale Ekiba“ für eine IT-Basisausstattung . . . 56
- Vorlage der LKR v. 19.09.19: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO . . . 61
- Eingabe von Dr. Wille und Dr. Harmsen v. 13.03.19 betr. Kairos-Palästina-Dokument. . . 62f
- Vorlage des LKR v. 19.09.19: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD ..... 70

## Baukostenzuschuss, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Besichtigungsfahrt nach Wriezen im Oderbruch ..... 36

## Berufsbildprozess

- Arbeitsgruppe „Konsultation mit Ehrenamtlichen im Berufsbildprozess“, Besetzung . . . . 36

## Bevölkerungsentwicklung

- siehe Referate (Vortrag „Kirche im Umbruch. Die Badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“, Syn. Peters)

## Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Stiftungen, kirchl.

## Digitalisierung

- Vorlage des LKR v. 19.09.19: Konzept „Digitale Ekiba“ für eine IT-Basisausstattung . . . Anl. 5; 55f

## Evang. Oberkirchenrat

- Oberkirchenrat, Evang.

## Evang. Pfarrpründestiftung Baden

- siehe Pfarrpründestiftung Baden, Evang. (EPSB)

## Evang. Stiftung Pflege Schönau

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

## Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindegesezt)) (hier: Zuweisung Personalgemeinden nach dem FAG)

## Fort- und Weiterbildung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

## Frauenarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 1. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 ... der Stiftung GRATIA ...)

## Friedensfragen

- siehe Israel (Eingabe von Dr. Wille und Dr. Harmsen v. 13.03.19 betr. Kairos-Palästina-Dokument)

**Gäste**

- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer . . . . . 12
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden . . . . . 12
- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg . . . . . 12
- Ebinger, Werner, Vorsitzender der Bezirkssynode Neckargemünd-Eberbach . . . . . 12
- Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale . . . . . 12
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift. . . . . 36
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg . . . . . 12
- Koch, Philipp, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg . . . . . 12
- Krätschell, Dr. Werner, Superintendent i. R. der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz . . . . . 12ff
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode . . . . . 12
- Scherhans, Peter, Pfarrer i. R. . . . . 12
- Steinbrecher, Volker, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung . . . . . 12, 14
- Strauß, Hans, Vors. Richter des Kirchl. Verwaltungsgerichts . . . . . 12
- Wehrstein, Oliver, Vorsitzender der Bezirkssynode Emmendingen . . . . . 12

**Grußworte (siehe Gäste)**

- Birkhofer, Dr. Peter . . . . . 23f
- Krätschell, Dr. Werner (Grußwort zum 30. Jahrestag des Mauerfalls; Buch „Die Macht der Kerzen“) . . . . . 12ff
- Lorenz, Hermann . . . . . 14f

**Gebäude, kirchliche**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk)
- siehe Rücklagen (Vorlage der LKR v. 19.09.19: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO)

**GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)**

- 4. Synodalbegegnung 05.-08.03.20 in Bad Herrenalb, Zusammensetzung Besuchs-kommission . . . . . 36

**Gemeinderücklagefonds (GRF)**

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 2. über die Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ für das Jahr 2017 (KVA und GRF))

**Gewalt**

- siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss

**Grundordnung**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019)

**Gußtrau, Günter**

- siehe Nachrufe

**Gesetze**

- Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechts-träger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz) . . . . . Anl. 3; 40ff
  - verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz . . . . . 4ff
  - Einführung in das VSA-Gesetz, Hr. Träger-Methling . . . . . Anl. 8; 51f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019 . . . . . Anl. 7; 56f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk. . . . . Anl. 7; 56f
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...)) (hier auch: Haushaltsgesetz)
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD . . . . . Anl. 9; 71f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz) . . . . . Anl. 10; 72ff

**Haushalt der Landeskirche**

- Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky (hier auch: Haushaltsgrundsätze) . . . . . 25ff
- Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021 . . . . . Anl. 2; 65ff
  - Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: Entwicklung der Kirchensteuer; Personal-ausgaben; Sachausgaben, Zuweisungen und Sonstiges; Vermögenswirksame Ausgaben; Stellenplan; Kirchengemeindlicher Teil des Haushalts; Treuhandvermögen; Haushaltsplan KVA; Haushaltsgesetz; Leistungsbeschreibung) . . . . . Anl. 2; 65ff
  - Voten aus den Ausschüssen (Syn. Steinberg: Leistungsbeschreibung Referat 5) . . . . . 68
  - Abstimmung . . . . . 69

- Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss  
 – Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“, Syn. Wiegand . . . 54f
- Hinrichs, Oberkirchenrätin Karen  
 – Verabschiedung . . . . . Anl. 14; 11
- Hochschule, Evang. Freiburg  
 – siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...)) (hier auch: Sanierung der Hochschule Freiburg)
- Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Baden, Heidelberg  
 – siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))
- Immobilien / Liegenschaften der Kirche  
 – siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky (hier auch: Liegenschaftsprojekt))  
 – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk)  
 – siehe Rücklagen (Vorlage der LKR v. 19.09.19: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO)
- Interreligiöser Dialog  
 – Arbeitskreis „Synodale Erklärung zum Verhältnis Christen und Muslime“, Besetzung . . . 64
- Islam  
 – siehe Interreligiöser Dialog (Arbeitskreis „Synodale Erklärung zum Verhältnis Christen und Muslime“, Besetzung)
- Israel  
 – Eingabe von Dr. Wille und Dr. Harmsen v. 13.03.19 betr. Kairos-Palästina-Dokument . . . Anl. 1; 61ff
- Juden, Judentum  
 – siehe Israel (Eingabe von Dr. Wille und Dr. Harmsen v. 13.03.19 betr. Kairos-Palästina-Dokument)
- Jugendarbeit  
 – siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 1. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 ... der Kinder- und Jugendstiftung ...)
- Kapitalanlagen  
 – siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)
- Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl. (KVA)  
 – siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 2. über die Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ für das Jahr 2017 (KVA und GRF))  
 – siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...)) (hier: Haushaltsplan der KVA)
- Kinder  
 – siehe Kirche, Zukunft (Projekt P.02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung (Genehmigung der Weiterführung des Projekts))
- Kindertagesstätten  
 – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz); verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz)
- Kirche, Zukunft  
 – Projekt P.02/14: Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung (Genehmigung der Weiterführung des Projekts) . . . . . 16  
 – siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky (hier: Grenzen der Projektarbeit))
- Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft  
 – siehe Referate (Vortrag „Kirche im Umbruch. Die Badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“, Syn. Peters)
- Kircheneintritt, -austritt  
 – siehe Referate (Vortrag „Kirche im Umbruch. Die Badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“, Syn. Peters)
- Kirchenmitgliedschaft  
 – siehe Referate (Vortrag „Kirche im Umbruch. Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“, Syn. Peters)

Kirchensteuer

- siehe Referate (Vortrag „Kirche im Umbruch. Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“, Syn. Peters)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

Krankenhauseelsorge

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 1. über die Prüfung ... der Dorothee-Stiftung, ...)

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz); verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz)

Landeskirchenrat

- Nachwahl (ordentliches Mitglied) ..... 17f, 36, 39
- Nachwahl (stellvertretendes Mitglied) ..... 39, 54
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019 (hier auch: Zusammensetzung des LKR nach Umstrukturierung des EOK))

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen ..... 14
- Besuche bei anderen Synoden ..... 16, 36
- siehe Strukturfragen der Landessynode

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019)

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Immobilien / Liegenschaften der Kirche

Liturgische Kommission

- Vertreter der Landessynode in der Kommission ..... 64

Mission und Ökumene

- Unterschriftenaktion für das Projekt „Schulden in Gesundheit umwandeln“, Schuldenerlass Simbabwe ..... 16
- siehe Israel (Eingabe von Dr. Wille und Dr. Harmsen v. 13.03.19 betr. Kairos-Palästina-Dokument)

Mittlere Ebene

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz); verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz)

Muslime

- siehe Interreligiöser Dialog (Arbeitskreis „Synodale Erklärung zum Verhältnis Christen und Muslime“, Besetzung)

Nachrufe

- Gustrau, Günter ..... 15
- Rave, Paul Hellmut ..... 15

Oberkirchenrat, Evang.

- siehe Referate (Bericht zur Neuausrichtung des Evang. Oberkirchenrats, OKRin Henke, KR Dr. Augenstein)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019 (hier auch: Zusammensetzung des EOK, zweite ständige Stellvertretung))

Palästina

- siehe Israel (Eingabe von Dr. Wille und Dr. Harmsen v. 13.03.19 betr. Kairos-Palästina-Dokument)

Personalgemeinde

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz)) (hier auch: Zuweisung nach dem FAG)

Personalkostenplanung, -entwicklung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

Pfarrbildprozess

- siehe Berufsbildprozess

## Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD)

## Pfarrdienstrecht

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD)

## Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD)

## Pfarrgemeinden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindegesezt))

## Pfarrprüfndestiftung Baden, Evang. (EPSB)

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2018 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrprüfndestiftung)

## Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD)

## Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2018 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrprüfndestiftung . . . . . 50

## Prozess Strategische Planung und Steuerung

- Bericht über die Arbeit der Begleitgruppe für den weiteren strategischen Prozess der Landeskirche, Syn. Kreß, OKR Keller . . . . . 29ff

## Rave, Paul Hellmut

- siehe Nachrufe

## Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
  1. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung GRATIA und der Kinder- und Jugendstiftung sowie der Grundlagen des Landeskirchlichen Stiftungswesens
  2. über die Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ für das Jahr 2017 (KVA und GRF) . . . . . 39f

## Referate

- siehe Gesetze (Einführung in das VSA-Gesetz, Hr. Träger-Methling)
- Vortrag „Kirche im Umbruch. Die Badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“ (hier auch: Freiburger Studie), Syn. Peters Anl. 13; 18ff
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)
- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht über die Arbeit der Begleitgruppe für den weiteren strategischen Prozess der Landeskirche, Syn. Kreß, OKR Keller)
- Vortrag von KR Steinbrecher, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung (Kontinuität im Miteinander von Kirche und Politik in Baden-Württemberg; Veränderungen im politischen Spektrum; Mögliche politische Entwicklungen und die Rolle von Kirche) . . . . . 32ff
- Bericht zur Neuausrichtung des Evang. Oberkirchenrats, OKRin Henke, KR Dr. Augenstein 36ff
- siehe Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“, Syn. Wiegand)

## Renten, Pensionen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)

## Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk)

## Rücklagen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)
- Vorlage der LKR v. 19.09.19: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO . . . Anl. 6; 57ff
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

Schmidt, Oberkirchenrat Wolfgang	
– Begrüßung .....	11
<b>Staat – Kirche</b>	
– siehe Referate (Vortrag von KR Steinbrecher, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung (Kontinuität im Miteinander von Kirche und Politik in Baden- Württemberg; Veränderungen im politischen Spektrum; Mögliche politische Entwicklungen und die Rolle von Kirche))	
<b>Stellenbesetzung</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungs- gesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD)	
<b>Stellenplan</b>	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))	
<b>Stiftungen, kirchl.</b>	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 1. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung GRATIA und der Kinder- und Jugendstiftung sowie der Grundlagen des Landeskirchlichen Stiftungswesens; ...)	
<b>Strukturfragen der Landessynode</b>	
– Beschluss des Ältestenrats v. 20.10.19 betr. Wochentag der Tagestreffen der Landessynode (künftig im Wechsel freitags/samstags) .....	36
<b>Taufagende</b>	
– siehe Agenden	
<b>Taufe</b>	
– siehe Agenden (Vorlage des LKR v. 19.09.19: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD)	
<b>Verabschiedungen</b>	
– Hinrichs, Oberkirchenrätin Karen .....	Anl. 14; 11
<b>Vermögen der Kirche</b>	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2020/2021, OKR Wollinsky)	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 17.07.19: Haushalt 2020/2021; Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))	
<b>Vernetzung in der Landeskirche</b>	
– siehe Digitalisierung	
<b>Vertreter der Landessynode</b>	
– in der Liturgischen Kommission des EOK (Entsendung durch ÄR) .....	64
<b>Verwaltungs- und Serviceämter</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz); verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz; Einführung in das VSA-Gesetz, Hr. Tröger-Methling)	
<b>Verwaltungszweckverbände</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz); verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz; Einführung in das VSA-Gesetz, Hr. Tröger-Methling)	
<b>VSA-Gesetz (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger)</b>	
– siehe Gesetze	
– siehe Verwaltungs- und Serviceämter	
<b>Wahlen</b>	
– siehe Landeskirchenrat (Nachwahl)	
<b>Wermke, Axel, Präsident</b>	
– Feier anlässlich des 70. Geburtstages .....	65

## XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	11/01	Eingabe v. Dr. Wilhelm Wille u. Dr. Dirk M. Harmsen vom 13. März 2019 betr. Kairos-Palästina-Dokument . . . . .	78
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. Juni 2019 . . . . .	80
2	11/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juli 2019: Haushalt 2020/2021 . . . . .	80
		<u>Anlage A:</u> Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) . . . . .	81
		<u>Anlage 1:</u> Anlage zu § 11 . . . . .	83
		<u>Anlage 2:</u> Erläuterungen zum Haushaltsgesetz . . . . .	84
		<u>Anlage B:</u> Erläuterungen zum Haushalt 2020/2021 . . . . .	85
		<u>Anlage 1:</u> Innovationsmittel 2018 . . . . .	87
		<u>Anlage C:</u> Zusammenfassung des Haushaltsbuchs . . . . .	88
3	11/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juli 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz) . . . . .	88
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 16. September 2019 zum VSA-Gesetz . . . . .	108
3.1	11/03.1	Verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz . . . . .	109
		Zusammenfassende Darstellung mit Hinweisen zu den Eingaben und Stellungnahmen . . . . .	109
4	11/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD . . . . .	113
5	11/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Konzept „Digitale EKIBA“ für eine IT-Basisausstattung . . . . .	117
6	11/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO . . . . .	120
7	11/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk . . . . .	123
8	11/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019 . . . . .	123
9	11/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD . . . . .	126
10	11/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz) . . . . .	127
11	11/11	Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2018 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfndestiftung (hier nicht abgedruckt)	
12		Liste der Eingänge zur Herbsttagung der 2019 der Landessynode . . . . .	128
13		Vortrag Synodaler Fabian Peters: „Kirche im Umbruch“: Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“ . . . . .	129
14		Verabschiedung von Oberkirchenrätin Karen Hinrichs: . . . . .	144

## **XII**

### **Gottesdienst**

zur Eröffnung der elften Tagung der 12. Landessynode am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, um 20 Uhr  
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

#### **Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke**

Liebe Synodalgemeinde,

herzlich begrüße ich Sie alle, liebe Brüder und Schwestern, hier in der Klosterkirche in Bad Herrenalb zum Eröffnungsgottesdienst unserer diesjährigen Herbsttagung.

Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Prof. Cornelius-Bundschuh und allen Mitgliedern des Kollegiums des Evang. Oberkirchenrats, ebenso allen Mitarbeitenden des „Roten Hauses“ in der Blumenstraße, sowie allen Gästen.

Mit dem Gottesdienst eröffnen wir die 11. Tagung der 12. Landessynode – und ich danke allen Mitwirkenden für die Vorbereitung und Gestaltung dieser Feier.

In den nächsten Tagen werden wir uns in Ausschuss- und Plenarsitzungen nicht nur mit dem Haushalt für die nächsten beiden Jahre beschäftigen – und dies auch im

Zusammenhang mit den Fragen, die in der Freiburger Studie zur Zukunft der evangelischen Kirchen angesprochen sind-, sondern auch mit dem sogenannten VSA-Gesetz und seinen Auswirkungen, dazu mit weiteren Eingaben und Vorlagen aus dem Landeskirchenrat.

Doch wir werden uns auch Zeit nehmen zu Gebet und Andacht als Hausgemeinschaft in der Tagungsstätte und wir dürfen uns getragen wissen vom Herrn unserer Kirche, der uns sein Geleit zugesagt hat.

Uns allen wünsche ich, dass die Entscheidungen, die wir nach reiflicher Beratung letztendlich zu treffen haben, dem Wohl unserer Landeskirche und ihrer Mitglieder dienen mögen, in den Gemeinden und Bezirken und auf der Landesebene.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns in diesem Gottesdienst und auf der gesamten Tagung.

**Predigt  
von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**

Predigt über Jakobus 2, 14–26: Der Glaube führt ins freie und verantwortliche Handeln!

Glaube wird lebendig, wenn er in die Tat umgesetzt wird; wenn er ins Handeln führt, ist er wirklich Glaube und kommt zum Ziel. Zehn Tage vor dem Reformationsfest stellt uns die Perikopenordnung mit diesem neu aufgenommenen Bibeltext eine grundlegende Frage, liebe Synodalgemeinde: Wie gehören Glaube und Werke zusammen – und wie sind sie zu unterscheiden?

I

Der Glaube ohne Werke ist tot. Jakobus würde für diese Aussage heute viel Zustimmung finden; gerade bei Menschen, die eher von außen auf die Kirche schauen. Sie fragen: Steht ihr für das ein, was ihr verkündigt – und löst ihr es mit euren Taten ein? Jeder Missbrauch, der in der Kirche geschieht, spricht dann gegen den Glauben. Und jedes große Wort, das nicht in konkrete Schritte umgesetzt wird auch: „Friede sei mit euch, ihr sollt es warm haben und satt sein!“ Wer das anderen zuspricht, ohne auch diakonisch zu handeln, schwächt den Glauben.

Umgedreht zeigt alles, wo Menschen erkennen: „Ihr lebt tatsächlich die Liebe, die ihr predigt!“, wie lebendig und kraftvoll der Glaube ist. Deshalb genießen die Diakonie und Brot für die Welt, Vesperkirchen und Beratungsstellen, Seelsorge oder Kinder- und Jugendarbeit ein so hohes Ansehen. Da wird gelebt und praktisch umgesetzt, was christlicher Glaube verheißt: Gott wahrt die Würde jedes einzelnen Menschen und fragt nicht nach seinem Ansehen. Christus ist da für den Nächsten, auch wenn andere ihn oder sie schon beschrieben haben. Wer sich zu Christus bekennt, steht den Schwachen bei und engagiert sich für Gerechtigkeit, Frieden und die Ehrfurcht vor dem Leben der Schöpfung. Der Glaube trägt zur Versöhnung bei und führt die Verschiedenen zusammen.

Wenn unser Glauben in solchen Werken Gestalt gewinnt, ist er lebendig und kraftvoll. Dann spüren die Menschen: Ihr denkt nicht zuerst an euch und dass es der Kirche gut geht, sondern ihr lebt euren Glauben konkret und praktisch im Alltag.

In den Werken zeigt sich die Lebendigkeit des Glaubens. Umgedreht sind Trägheit und „sich nicht der Verantwortung stellen“ mächtige Formen der Sünde. Das fängt beim Sündenfall an und begegnet in der Geschichte vom barmherzigen Samariter. Lieber ein bisschen schneller gehen und in die andere Richtung schauen: „Misch dich nicht ein, es könnte ja gefährlich werden.“

In der Spannung: „Ich sollte eigentlich, aber ich traue mich nicht“ stehen wir in vielen Situationen: Gehe ich hin, wenn nebenan der Ehemann gestorben und die alte Witwe jetzt alleine zu Hause sitzt? Was soll ich denn da sagen? Vielleicht sollte ich eine Suppe hinbringen?! Oder: Traue ich mich zu widersprechen, wenn im Freundeskreis schlecht über andere geredet wird; wenn gegen Fremde in unserem Dorf oder unserer Stadt gewertet wird?

II

Jakobus hat Recht: Der Glaube führt ins Handeln! Er führt zwei Beispiele dafür an, wie Glaube und Handeln gut zusammenkommen: Abraham und Rahab. Er hebt damit die beiden Seiten des praktischen Handelns im und aus dem Glauben hervor, die auch Dietrich Bonhoeffer besonders

am Herzen lagen: „Ich glaube, dass Gott ... auf aufrichtige Gebete und verantwortliche Taten wartet und antwortet.“

Für die aufrichtigen Gebete steht für mich Abraham, dessen Glaube sich nicht in ein soziales Engagement, sondern in eine religiöse Praxis umsetzt. Von ihm können wir lernen, dass der Glaube wächst und gedeiht und seine Kraft entfaltet, wenn wir ihn praktisch leben und einüben. Dazu gehören Gebete und Singen; beides hilft, wenn wir vor Freude platzen oder nicht mehr ein und aus wissen. Worte zu haben, die tragen, wenn sonst nichts mehr trägt; sich Gesten anzuvertrauen, die mehr sagen, als wir sehen und verstehen. Für dieses Unterbrechen des Alltags, um inne zu halten, steht Abraham: Für die Kraft einer religiösen Praxis, die Mut macht zum Aufbruch, ja selbst zum Auszug aus dem Vaterland; aber auch für die Schrecken einer Herausforderung, in die Gott uns führt kann: Wie kann Abraham sich aufmachen, um seinen Sohn zu opfern?

Der Glaube lebt vom Handeln; nur so bleibt er lebendig und prägt sich uns ein. Das erleben wir bei Kindern und fördern es. Wie ernsthaft können die beten oder klagen oder sich mit Gott freuen, ja Theologie treiben, wenn sie einen Zeit-Raum dafür bekommen, einen Segensraum, in den sie mit allem kommen können, was sie beschäftigt: mit Wut und Trauer, mit Hoffnung, Begeisterung und Freude, mit dem Abschied von der Oma und dem wunderbaren „Jetzt bin ich groß!“ beim Wechsel aus der Kindertagesstätte in die Schule.

Abraham ist für uns ein herausforderndes Beispiel, weil er als Erwachsener Worte und Gesten und Wege gefunden hat, seinen Glauben praktisch zu leben. Er zieht den Glauben so ins Leben, dass er nicht im Kinderglauben und bei der Konfirmation endet, sondern sich im Beruf und im Alltag bewährt. Dass die Kraft der Lieder von Paul Gerhardt neue Resonanzen auslöst und wir neue Lieder singen; dass die vermeintlich altbackenen Glaubenssätze in neuer Sprache aktuell und hilfreich erscheinen; dass der Glaube mitwächst, ins Heute: vom Kind zum Erwachsenen, hinein in unser 21. Jahrhundert.

III

Das andere Beispiel ist Rahab. Die Hure, die an der Stadtmauer in Jericho lebt und den zwei Spionen das Leben rettet, die Jericho für die Israeliten auskundschaften. Ihr Vertrauen in die Macht des Gottes Israels lässt sie Werke tun, die wir nicht als moralisch gut bezeichnen würden: sie lügt, sie ist listig, sie verrät ihr eigenes Volk.

Wenn der Glaube sich in praktische Taten umsetzt, verliert er seine Eindeutigkeit. Ich erinnere noch einmal an Dietrich Bonhoeffer: Ist es im Glauben erlaubt, Adolf Hitler umzubringen?

Wenn der Glaube praktisch wird, gerät er in die Ambivalenzen und Konflikte des Alltags und muss sich in Freiheit und Verantwortung darin bewähren; das lässt sich an Rahab lernen. Da gibt es kein Besser-Wissen; da geht es um kleine Schritte und darum, immer wieder aufmerksam hinzuhören, was würde Jesus dazu sagen.

Im Glauben steht alles, was wir praktisch tun, unter einen Vorbehalt. Gottes Zusagen gelten: „Ich bin euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ „Ich lebe und ihr sollt auch leben.“ Aber unsere Antworten und praktischen Umsetzungen bleiben menschliche, begrenzte Versuche, die wir wagen müssen, aber auch immer wieder Gott anvertrauen, weil wir nicht sicher sind über den richtigen Weg. Nicht länger steht auf Koppelschlössern: Gott mit uns. Vielmehr führt uns der Immanuel in einen Lebensraum der Freiheit, der

Vernunft und der wechselseitigen Verantwortung, in eine gemeinsame Suche nach Wegen für ein gutes Leben für alle Geschöpfe auf dieser Erde. In diesem weiten Raum sind wir frei, Neues zu wagen, z.B. die zehn Gebote von den Seligpreisungen her auszulegen, Wege zu gehen, die noch nicht gebahnt und asphaltiert sind. Aber wir wissen zugleich um unsere Grenzen, hören wie Petrus den Hahn drei Mal krähen, bitten um Vergebung, für das, was wir Gott und einander schuldig bleiben, kehren um.

#### IV

Am Ende kommen Glaube und Werke in der einen neuen Wirklichkeit Gottes zusammen. Sie ist größer, heller, herr-

licher als jede praktische Umsetzung, als jeder konkrete Schritt, den wir auf dem Weg in Gottes Reich gehen. Manches, was wir getan haben, wird sich dort vielleicht als Umweg, als Sackgasse oder gar als Scheitern herausstellen.

Entscheidend ist, dass unser Handeln nicht aus dem Glauben herausfällt, mit dem Gott uns erfüllt; deswegen gehören das aufrichtige Gebet und das verantwortliche Tun unauflöslich zusammen. Christus bewegt uns mit seiner Liebe. Sie bringt uns in Schwung. Sie reißt uns mit und macht uns Mut, unseren Glauben in praktisches Tun umzusetzen. Sie umfängt alles, was wir tun und lassen, unser Gelingen und unser Scheitern mit Gottes Segen.

### XIII

## Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Freitag, 20. September 2019, Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe

#### Vortrag: Einführung in das VSA-Gesetz

Kai Tröger-Methling

Sehr geehrter Herr Präsident,  
liebe Mitglieder der Landessynode.

Ich darf Ihnen heute eine Einführung zum VSA-Gesetz geben. Den Gesetzentwurf haben Sie bereits in einer Vorabversion seit Juli vorliegen. Die Schlussversion, die diese Woche fertiggestellt wurde, unterscheidet sich davon nur ganz minimal und rein redaktionell. Sie können auf Basis der Vorabversion also beraten. Die Eingaben und Stellungnahmen würden diese Woche gebündelt mit einer Zusammenfassung an die Geschäftsstelle der Landessynode gehen.

Schneller ging das nicht, weil wir noch das juristische Fachgutachten abwarten mussten. Ich werde Ihnen aber im Rahmen dieser Einführung sagen, worum es bei den Eingaben und Stellungnahmen im Wesentlichen geht, Sie können das heute auf dieser Basis auch beraten.

Sie bekommen heute von mir zu dem VSA-Gesetz keine Details. Für fast alle Detailfragen haben wir Antworten, keine Sorge. Aber damit Sie über das, was Ihnen hier vorliegt, entscheiden können, ist der Blick auf die wesentlichen politischen Linien und Eckpunkte viel wichtiger. Denn es geht darum, wie wir die Kirchenverwaltung auf der mittleren Ebene für die Zukunft aufstellen.

Für alle, die sich auch für die Details interessieren, bieten wir auf der Haupttagung in der Mittagszeit Sprechstunden an. Da können Sie kommen und wir stehen Ihnen für jedes Anliegen und jede Frage gerne zur Verfügung. Auch für Detailfragen, die nicht so recht in die Ausschussberatungen passen.

#### Entstehungsprozess



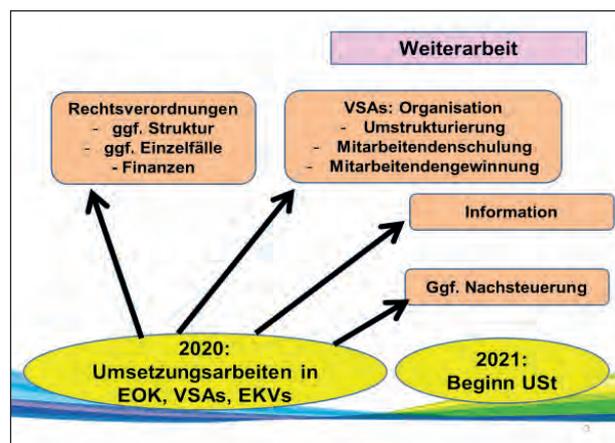
Ich kenne keinen Gesetzentwurf, bei dem es im Vorfeld eine so breite Beteiligung gab, wie diesmal.

Zwei Workshops – einmal ganztätig, einmal zwei Tage lang – mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände und den Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter haben das Gesetz maßgebend mitgeprägt. Die Vorsitzenden von Rechtsausschuss und Finanzausschuss haben sich in diesem Rahmen, aber auch in weiteren zahlreichen Terminen intensiv eingebracht; herzlichen Dank dafür!

Die Ressourcensteuerungs-AG der Landessynode hat politische Leitlinien für den Entwurf markiert und so den Entwurf auch reflektiert. Gespräche mit der Pfarrvertretung, mit der Dekaneschaft, mit dem Oberrechnungsamt und viele, viele Einzelgespräche haben unser Denken befruchtet und den Gesetzentwurf gleichfalls mit beeinflusst.

Der letzte Schliff ergab sich durch eine Fachbegutachtung von Steuerrechtsexperten, die wir eingeholt haben.

#### Weiterarbeit



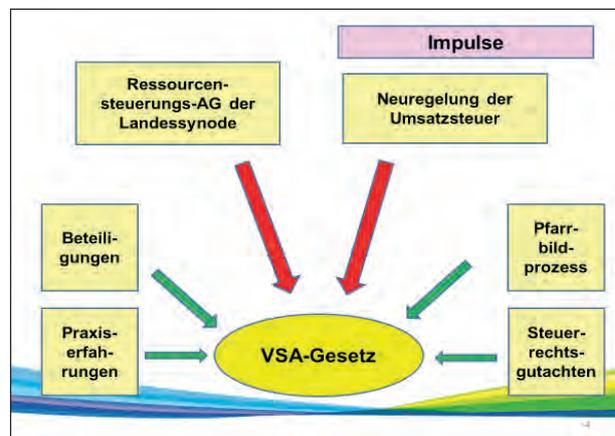
Und trotz all dieser Mühe sind wir mit dieser Arbeit noch lange nicht am Ende. Uns ist schon lange klar, dass wir in zwei Stufen vorgehen müssen, um dieses komplexe Thema in den Griff zu bekommen.

Als erstes brauchen wir die synodale Leitentscheidung durch die Beschlussfassung dieses Gesetzes. Damit die Linien liegen und die Richtung klar ist. Damit sich die Ämter darauf einstellen können. Es bleibt dann gerade noch ein knappes Jahr, das untergesetzliche Recht zu schaffen und etliche Einzelfragen abzuarbeiten. Genaue Aufgabenbeschreibung, Erarbeitung einer Aufgabenmatrix zur Schnittstellenabgrenzung, Finanzregelungen.

Detailarbeit eben. Bei allem werden wir, wie bisher, die örtlich Verantwortlichen einbeziehen.

Aber ohne die synodale Grundsatzentscheidung, die Sie nun treffen sollen, kommen wir jetzt nicht mehr weiter.

#### Impulse



Impulsgeber für dieses Gesetz war die Ressourcensteuerungsgruppe der Landessynode. Die Frage der mittleren Ebene sollte bedacht sein, insbesondere die Verwaltungsvollzüge.

Wie kann sich Kirche im Angesicht der Ressourcenherausforderung bei der Organisation von Verwaltungsaufgaben gut und zukunftsfähig aufstellen? Wie erreichen wir Effizienz und Synergien? Wie schaffen wir Freiräume vor Ort durch Entlastung bei den Verwaltungsaufgaben? Wie werden wir hinsichtlich der Verwaltungskosten der Kirchengemeinden steuerungsfähig?

Der zweite Impuls war die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts: Wie vermeiden wir Verwaltungsmehrkosten für unsere Kirchengemeinden durch Steuerbelastungen in Höhe von zwei Millionen Euro jedes Jahr? Mehrkosten, für die wir keine Leistung bekommen.

Im Pfarrbildprozess wurde deutlich das Bedürfnis nach Entlastung der Haupt- und Ehrenamtlichen von Verwaltungsaufgaben auf der Gemeindeebene.

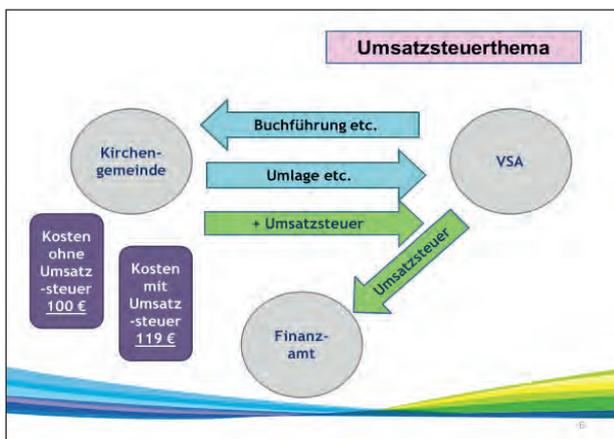
**Regelungszwecke**



Insgesamt verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf damit ein ganzes Bündel von Regelungszwecken, die Frage der Umsatzsteuer ist in der Tat nur einer von mehreren wichtigen Aspekten.

Das Gesetz will einen Beitrag leisten dafür, eine rechts-sichere und bezahlbare Verwaltung zu organisieren, Ehrenamtliche und Hauptamtliche vor Ort zu entlasten, Haftungsrisiken zu mindern, Synergien zu schaffen und bei allem die Selbständigkeit der Kirchengemeinden zu wahren.

**Umsatzsteuerthema**



Das, was von Seiten des Umsatzsteuerrechts hinter diesem Gesetz steht, will ich erklären.

Und zwar knapp.

Ausgangslage: Bis 31.12.2020 sind Kirchen und andere Hoheitsträger privilegiert. Wenn die untereinander Leistungen austauschen, also einer etwas macht, der andere dafür bezahlt, dann unterfällt das in aller Regel bisher nicht der Umsatzsteuer.

Das ist zum 1.1.2021 anders. Wenn ich eine Leistung einkaufe, z.B. Buchführung beim VSA, muss ich dafür nicht nur die Umlage bezahlen, sondern künftig noch 19% dazu als Umsatzsteuer. Die geht ans Finanzamt. Das sind für alle Kirchengemeinden zusammen im Jahr mehr als 2 Mio. Euro.

Die Stadtkirchenbezirke sind nicht betroffen. Weil die ihre Verwaltung nicht bei einem Verband einkaufen. Es geht also hier erst mal nur um die Gemeinden außerhalb der Stadtkirchenbezirke.

Wir haben sehr gründlich die Gestaltungsmöglichkeiten des Umsatzsteuerrechts geprüft. Die Lösung nenne ich unser Umsatzsteuerhaus.

Mit diesem Umsatzsteuerhaus haben wir eine Lösung gefunden, die dem entspricht, was die Steuerkommission der EKD empfiehlt, was das Oberrechnungsamt für richtig und zielführend hält und von dem die beauftragten Fachanwälte sagen, dass das eine tragfähige Konstruktion ist.

**Umsatzsteuerhaus**



Das Gesetz erklärt, dass das, was wir in der Verwaltung tun, hoheitliches Handeln ist. Dafür brauchen wir die Regelungen in § 1 und 3 des Gesetzes sowie die Anlage, die näher beschreibt, was da dazu gehört. Das ist das Dach des Ganzen.

Damit dieses Dach trägt, brauchen wir zwei Säulen.

Linke Säule: Wir müssen diese Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Handlungsform erledigen.

Ganz wesentlich ist der sogenannte Anschluss- und Benutzungszwang, den sie alle von der Wasserversorgung her kennen. Unser Gesetz nennt das Erbringungs- und Abnahmepflicht, das steht in § 4.

Hier war das Gutachten der Fachanwälte eindeutig. Die sagen uns, dass es nicht genügt, die Hoheitlichkeit nur zu behaupten. Wenn wir die Sache von jemand anderes erledigen lassen, dann brauchen wir eine solche Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs.

Die Nebenwirkung: Es müssen alle dabei mitmachen. Ausnahmen kann es nur in allerengstem Rahmen geben, wenn überhaupt. Und wenn wir großzügig sind, stolpert nicht nur die betroffene Gemeinde oder das jeweilige Amt in die Falle, sondern es kann uns das gesamte System zerstören.

Noch ein Wort zur zweiten Handlungsform: Bei der Verwaltungsdienstgemeinschaft geht es um eine Einzelfallsache. Die können wir da machen, wo wir keinen Anschluss- und Benutzungszwang haben. Zum Beispiel bei der organisierten Zusammenarbeit im Bereich der Pfarramtsverwaltung. Aber das sind jetzt schon Details.

Rechte Säule: Wir brauchen eine öffentlich-rechtliche Finanzierung. Da gibt es zwei Wege.

Entweder Gebührenordnungen oder die Finanzierung nach dem FAG. Zu der politischen Frage, die sich hier stellt, komme ich nachher nochmal.

### Zwei Regelungszwecke



Die Umsatzsteuer ist nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite ist die Frage der zukunftsfähigen Ressourcensteuerung eingepreßt. Beide Aspekte haben eine beachtliche Schnittmenge.

Das Thema der Umsatzsteuer bekommen wir nur gelöst, wenn wir unsere Verwaltungsvollzüge insgesamt vereinheitlichen. Wenn jeder machen kann, was er will und wie er will, können wir das Umsatzsteuerthema nicht lösen. Zugleich wird es aber auch sehr schwierig, Synergien zu schaffen, Verwaltungskosten zu verringern und die Verwaltungskosten gesamt-kirchlich zu steuern.

Das, was wir alle lieben, unsere Individualität, findet, wenn es um reine Verwaltungsvollzüge geht, damit eine Grenze. Wenn wir aber unsere Individualität bewahren wollen, dann werden wir aber auch so viele einzelne Ressourcenanpassungsprozesse bekommen, wie wir individuelle Situationen haben. Die politische Frage ist, ob wir uns das im reinen Verwaltungsbereich leisten wollen.

Das Ganze ist für alle Ebenen, für die Ämter besonders, aber auch für uns im EOK eine enorme Herausforderung.

Die Frage ist, ob wir diese Herausforderung heute angehen wollen, damit wir die Zeit nutzen, die wir haben, um zukunftsfähige und steuerungsfähige Verwaltungsvollzüge aufzustellen.

Das Ganze zu dem Zweck, dass sich unsere Gemeinden noch besser auf das Eigentliche konzentrieren können, auf Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Jugendarbeit. Auf die inhaltliche Arbeit eben.

Der Punkt der Angleichung der Finanzen steht hier bewusst nahe bei dem Thema Ressourcensteuerung. Auf der Finanzierungsseite können wir umsatzsteuerlich betrachtet auch dezentral unterwegs sein. Das heißt, dass die Kosten vor Ort durch örtliche Gebührenordnungen geregelt werden.

Das Gesetz geht aber davon aus, dass es für die gesamt-kirchliche Ressourcensteuerung sinnvoller ist, die Finanzierung der Verwaltungskosten in ein zentrales System zu überführen und die Finanzen anzugleichen.

Welchen der beiden Wege unsere Kirche gehen soll, müssen Sie entscheiden.

### Kirchengemeinden



Sehr eingehend hat uns der Blickwinkel unserer Kirchengemeinden beschäftigt; die meisten Einzelgespräche drehten sich um dieses Thema.

So sieht es aus:

Man will gerne die Umsatzsteuer sparen. Man will Entlastung in den lästigen Verwaltungsaufgaben. Man will eine professionelle Unterstützung in den Bereichen, die Haftung mit sich bringen. Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit und Steuerrecht.

Aber man will auch selbständig seine Entscheidungen treffen. Und fühlen, die Dinge noch im Griff zu haben. Viele Gemeinden reklamieren eine Nähe zum Verwaltungsvollzug und wollen hier auch Einfluss nehmen. Die Eingaben der Kirchengemeinden der südlichen Kurpfalz machen das deutlich; die dürfen formulieren, was so manche denken.

Aber es ist doch am Ende so: Wer der Auffassung ist, dass sich gemeindliche Selbständigkeit gerade darin zeigt, dass man den Verwaltungskram selbst erledigt,

wer der Auffassung ist, dass Verwaltungsvollzüge zum Kernbereich des Gemeindelebens gehören, dem kann der ganze Ansatz des Gesetzes nicht gefallen.

Der behält die Dinge lieber selbst in der Hand.

Ich kann das gut verstehen, auch wenn ich nun anders als eine Eingabe aus der südlichen Kurpfalz das tut, die Frage des Beitragseinzugs der Kita-Beiträge nicht dem seelsorglich-diakonischen Bereich zuordnen würde.

Trotzdem ist natürlich was dran an dem Ansatz.

Aber wenn wir die Verwaltung bei den Gemeinden so halten wollen, wie bisher,

dann bekommen wir das Umsatzsteuerproblem nicht gelöst und müssen den Weg, Verwaltung einheitlich aufzustellen und hier steuerfähig in der Ressourcenfrage zu werden, weitgehend aufgeben.

Und, wichtig!: Eine Gemeinde, die ihre Sachen komplett selbst regeln will, die wird dann künftig auch alleine auf manchem Problem sitzen bleiben. Auch beim Arbeitsschutz oder bei Steuerfragen. Wer es selbst regeln will, der kann den Ertrag, der hier über dem Strich steht, nur begrenzt bekommen.

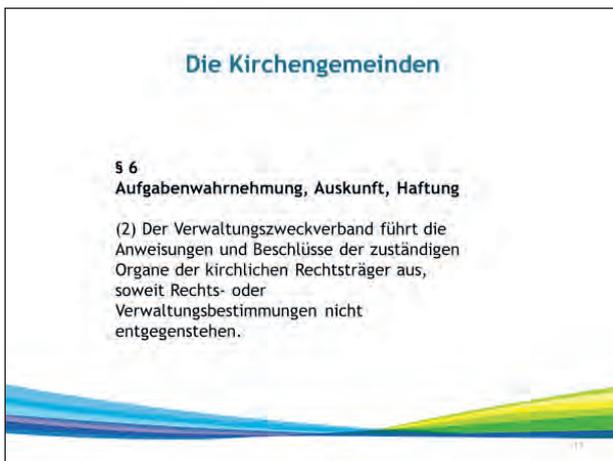
Und nochmal: Wir brauchen hier für alle Gemeinden der Landeskirche eine einheitliche Lösung.

**§ 2**



Das Gesetz sieht die Gemeinden. Es bildet ab, dass die Gemeinden Herr ihrer Angelegenheiten sind. Die Gemeinden treffen die inhaltlichen Entscheidungen selbst und geben die Linie vor. Das steht in § 2 und in der Grundordnung.

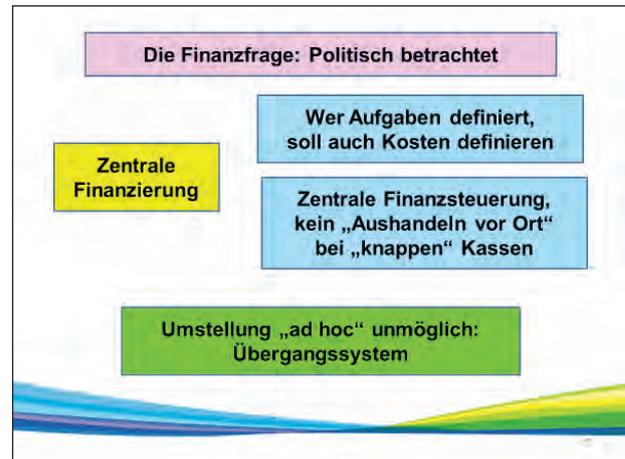
**§ 6**



Und die Verwaltungsämter haben das umzusetzen, was die Gemeinden sagen. Das steht in § 6. Juristisch bin ich der Auffassung, dass damit das kirchenverfassungsrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden gewahrt und geachtet ist.

**Politische Finanzfrage**

Eine weitere wesentliche politische Grundentscheidung ist die Finanzfrage.



Und hier geht es um die Ressourcensteuerung.

Derzeit haben wir hinsichtlich der Verwaltungskosten eine dezentrale Steuerung.

Das heißt: Die Verwaltungsämter bestimmen, wie intensiv sie ihre jeweiligen derzeitigen Pflichtaufgaben, das ist der Bereich Personal und Finanzen, bearbeiten. Und sie entscheiden, welche Aufgaben sie zusätzlich übernehmen wollen. Etliche Ämter sind so bereits weitgehend in Aufgaben der Kita-Geschäftsführung eingestiegen.

Also: Die Aufgabendefinition liegt im Detail bei den Ämtern.

Was die Kosten angeht, entscheiden die Verwaltungszweckverbände durch die Festlegung von Gebühren und Entgelten darüber, was das die Gemeinden kostet.

Das Gesetz schlägt Ihnen vor, nun einen Weg einzuschlagen, der am Ende zu einer zentralen Finanzierung führt.

Dahinter steht folgender Gedankengang:

Die Aufgaben müssen wir zentral festlegen. Wegen der Umsatzsteuer. Das geht nicht anders. Wenn nun die Aufgaben landeskirchlich definiert werden, dann soll auch landeskirchlich definiert werden, was die Aufgabenerfüllung kosten darf. Und zwar auch für die Stadtkirchenbezirke.

Wir wollen verhindern, dass in Zeiten knapper Kassen vor Ort der Streit entsteht, was Verwaltung kosten darf. Es kann doch nicht sein, dass die Landeskirche sagt, was zu tun ist und die Gemeinden und Ämter sollen dann miteinander ausknobeln, wie man das bezahlt. Das scheint uns nicht wirklich ein gutes Zukunftsmodell zu sein.

Wir haben eingehend geprüft, wie sich der Umstieg machen lässt.

Am einfachsten wäre es natürlich, wir würden alle Ämter mit allen ihren Aufgaben durch eine zentrale FAG-Zuweisung finanzieren, die dann auch die Stadtkirchenbezirke einbezieht.

Da wären wir umsatzsteuerlich komplett risikofrei und hätten eine zentrale Finanzsteuerung durch die Landessynode. Wir hätten eine einheitliche Finanzstruktur und könnten bei jeder Verschiebung von Aufgaben zwischen den Ebenen reagieren.

Nun lässt sich das nicht so einfach machen. Würden wir geschwind umstellen, dann hätten wir massenweise Umstellungsgewinner und Umstellungsverlierer. Und zwar bei den Ämtern und bei den Gemeinden. Und das ist wegen der

deutlich unterschiedlichen Kostensituation in den Ämtern im Moment nicht darstellbar.

Wir brauchen also ein Übergangssystem. Und das sieht so aus:

Übergangssystem



*Linke Säule:* Wir steigen für die genannten Bereiche um auf zentral erlassene Gebührenordnungen. Die macht der Evangelischen Oberkirchenrat oder der Landeskirchenrat. Weil die Ämter im Moment unterschiedlich teuer sind, müssen wir unterschiedliche Gebührenhöhen festlegen. Dann gehen wir mit Nachdruck an die Vereinheitlichung der Kostenstrukturen der Ämter. Wenn wir das geschafft haben, dann können wir hier auf eine FAG-Regelung umstellen.

*Mittlere Säule:* Für den Kita-Bereich sieht die Sache etwas anders aus. Da wir eine kommunale Mitfinanzierung der Verwaltungskosten haben, scheidet eine Finanzierung über das FAG aus. Das Gesetz schlägt vor, zentral eine Gebührenordnung zu erlassen, die landeskirchenweit einheitliche Sätze hat. Die müssen natürlich so hoch sein, dass die Ämter damit auskommen.

Wir haben im Moment landauf, landab ganz unterschiedliche Ansätze in einer gewissen Schwankungsbreite. Das dürfte daran liegen, dass die Aufgaben vor Ort in einer unterschiedlichen Aufgabentiefe erledigt werden. Also brauchen wir schnell eine Präzisierung der Aufgabenbeschreibung. Daran wird gerade gearbeitet.

Wir denken, dass es uns als Kirche auf Sicht politisch bei den Kommunen in Schwierigkeiten bringt, wenn ein Verwaltungsamt für die gesamten Verwaltungskosten 3,5% der Betriebskosten in Ansatz bringt, ein anderes 5%. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister reden miteinander und wenn die sich für die Verhandlungen abgleichen, werden sie sich nicht an den höheren Gebührensätzen orientieren.

Welche Auswirkungen dieses Gesetz für die kommunale Refinanzierung vor Ort hat, ist schwer einzuschätzen.

Zu unterschiedlich sind die Betriebskostenvereinbarungen gestrickt, wir schauen das gerade systematisch durch. Ob sich daraus aber wirklich belastbare Schlüsse ziehen lassen, ist ungewiss.

Es gibt durchaus die Möglichkeit, dass das, was wir hier tun, für die Refinanzierung keine Rolle spielt. So ist es, wenn die Betriebskostenvereinbarung bestimmte Prozentsätze oder Höchstbeträge festschreibt.

Von den Amtsleitungen bekommen wir zu dem Thema unterschiedliches zu hören.

Einzelne sagen, dass das bei den Kommunen Ärger geben wird. Weil die nicht bereit sind, das zu finanzieren. Ich persönlich halte das für wenig wahrscheinlich. Es ist ja jetzt schon so, dass die Kommunen, wenn sie etwas nicht finanzieren wollen, es einfach nicht finanzieren. Dann ist denen aber auch egal, was wir geregelt haben. Ärger gibt das also nicht.

Andere sagen, dass die Kommunen nicht mehr finanzieren werden, als sie derzeit tun. Fällt die Gebührenregelung demgegenüber höher aus, entsteht eine Finanzlücke, die den Kirchengemeinden verbleibt.

Und wieder andere sagen, dass die zentrale Regelung in den Verhandlungen mit den Kommunen eine Hilfe wäre. Weil man eine Regelung hat, auf die man sich beziehen kann. Das könne den Standard landeskirchenweit in die richtige Richtung orientieren.

Wir sagen: Lassen Sie uns das in unserer Übergangsphase anschauen. Wir haben hinreichende Möglichkeiten, nachzusteuern. Erst der Praxistest kann uns zeigen, welche Probleme genau auf uns zukommen. Der Kita-Bereich ist so volatil, dass wir ohnehin noch nicht absehen können, was die nächsten Jahre alles bringen.

Jedenfalls ist es so, dass wir für alles, was wir an Problemen haben könnten, auch Lösungsideen haben. Wir würden es aber gerne richtig machen und systemisch im Regelkreis erst mal die tatsächlichen Praxisauswirkungen betrachten, bevor wir in den Besteckkasten greifen und irgend was tun.

*Die dritte Säule:* Das Gesetz sieht maßgebende Unterstützungsleistungen der VSAs im Bereich Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit vor. Ziel ist es, die Gemeinden zu entlasten und das Haftungsrisiko vor Ort zu mindern. So werden die Arbeitsschutzbeauftragten der Kirchengemeinden, die ja Mitglied des Kirchengemeinderates sein müssen, abgeschafft. Deshalb ändert das Gesetz hier auch das Arbeitsschutzrecht. In den Details sind wir in einer Arbeitsgruppe, die auch Fachpersonen aus den Ämtern und die MAV mit einbezieht, mit Hochdruck an der Arbeit.

Was die Finanzen angeht ist klar, dass es sich hier um eine neue Aufgabe handelt, die auch neue Kosten verursachen wird. Die Fachleute gehen dabei davon aus, dass die Kosten in der ersten Zeit von etwa drei bis fünf Jahren etwas höher liegen werden, weil wir in vielen Ecken der Landeskirche den Umgang mit diesen Themen in den Gemeinden noch aufsetzen und etablieren müssen. Das sollen die Ämter nun für uns leisten. Nach der Implementierungsphase, wenn die Systeme stehen, dürften die Kosten geringer ausfallen.

Der Vorschlag des Gesetzes ist der: Bis wir den Bereich aufgestellt haben und dann die – vermutlich geringer werdenden Kosten – fixieren können und das dann auch im FAG regeln können, bis zu diesem Punkt regeln wir die Kosten über eine pauschale Zuweisung, die der Landeskirchenrat festlegt und die aus der Vorwegentnahme getragen wird. Vorwegentnahme, weil das eine Aufgabe ist, die alle Gemeinden betrifft. Auch die Stadtkirchenbezirke werden hier profitieren.

Die Alternative hierzu wäre, das in die Gebührenordnungen der ersten Säule mit einzurechnen. Wenn Sie das so entscheiden, dann kämen auf die Gemeinden zum 1.1.2021 auf jeden Fall Mehrkosten für die Leistungen der Ämter zu, für die es derzeit in den Gemeinden keine Refinanzierung gibt.

**Kleingedrucktes**



Neben diesen Highlights werden mit diesem Gesetz noch eine ganze Reihe weiterer Fragen geregelt. Die kann ich im Hinblick auf die Zeit nur kurz nennen.

Für das Zusammenspiel von Aufsicht und Verwaltungsämtern haben wir in langem Nachdenken zu einer Lösung gefunden, die wir eine Rechtsverordnung schreiben werden. Näheres finden Sie in der Begründung zu dem Gesetz.

Die Amtsleitungen sollen in die zentrale Anstellungsträgerschaft der Landeskirche. Mehrere aktuelle Problemfälle zeigen, dass wir hier eine landeskirchenweite Personalentwicklung brauchen und die Stellung der Amtsleitungen im Gesamtsystem gestärkt werden muss. Übergangs- und Bestandsschutzregeln federn das ab.

Wir brauchen ein Forum des zentralen Austauschs der Ämter, welches eine Zusammenarbeit organisiert und gemeinsam Standards berät und festlegt. Das wird die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter sein.

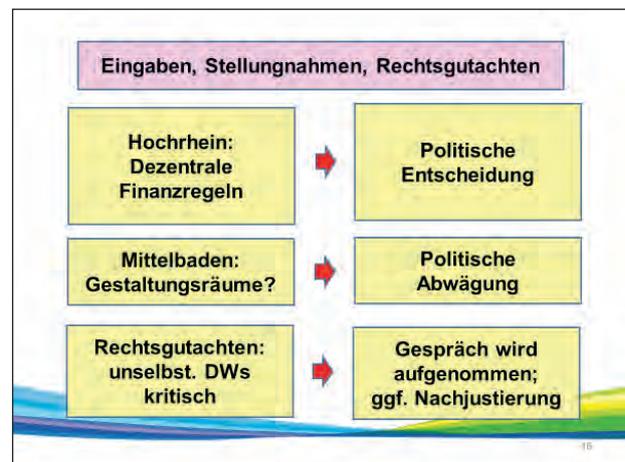
**Eingaben, Stellungnahmen**

Nun abschließend zu den Eingaben und Stellungnahmen zu dem Gesetz. Sie bekommen alle Stellungnahmen und Eingaben zu diesem Gesetz in einem Bündel mit einer Zusammenfassung und kommentierenden Hinweisen (hier nicht abgedruckt). Hier ganz kurz das, was für Sie wissenswert ist.

Mehrere Kirchengemeinden des Kirchenbezirks südliche Kurpfalz legen Eingaben vor, die meisten wortidentisch. Es handelt sich um finanzstarke Kirchengemeinden die im Kita-Bereich eigenes Personal eingestellt haben. Die sind natürlich nicht damit einverstanden, dass die Aufgabe der Kita-Geschäftsführung künftig vom Verwaltungsamt wahrgenommen werden sollen. Die betreffenden Mitarbeitenden fürchten um ihre Jobs. Zu diesen Eingaben liegt Ihnen auch eine Stellungnahme des betroffenen Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar vor.

Wir werden einen Gesprächstermin mit den Eingebenden machen. Auch hier müssen wir erst einmal das Problem klären. Wir gehen davon aus, dass die betreffenden Personen zumindest teilweise im religionspädagogischen Bereich arbeiten; diese Arbeitsbereiche wären gar nicht betroffen. Wir müssen also erst mal die Aufgabenmatrix anschauen.

Soweit Pfarramtssekretärinnen betroffen sind – hier haben sich drei Personen auch mit einer Eingabe gemeldet –



haben wir Lösungsmöglichkeiten für das Problem. Ausnahmeregelungen scheiden aus Umsatzsteuergründen aus. Aber wir könnten Übergangsregelungen schaffen. Auch ohne Übergangsregelung können die Jobs auf Gemeindeebene erhalten werden, wenn zwischen Gemeinde und VSA eine geordnete Zusammenarbeit vereinbart wird. Auch das gibt das Gesetz her.

Wir kriegen das in den Griff. Sie sehen aber jedenfalls an diesen Eingaben deutlich, dass dieses Gesetzesvorhaben etwas mit uns machen wird in den nächsten Jahren.

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt das Gesetz. Das Rechnungsprüfungsamt sieht in der Vereinheitlichung der Verwaltungsaufgaben die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen und die Rechnungsprüfung zu erleichtern.

Mit dem Oberrechnungsamt hatten wir einen ausführlichen Termin und haben Anregungen aufgenommen. Das Oberrechnungsamt sieht den Gesetzentwurf als wegweisend für den gesamten Bereich der EKD. Baden habe damit eine wichtige Vorreiterrolle in der EKD.

Dann liegt Ihnen eine Stellungnahme des Verwaltungszweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald vor. Da geht es darum, ob wir wirklich auf das Gleis umsteigen wollen, das uns zu zentralen Finanzregelungen führen wird. Oder ob wir es bei dem derzeit bestehenden dezentralen System lassen, bei dem vor Ort die Verwaltungskosten individuell festgelegt werden.

Richtig ist, dass wir umsatzsteuerrechtlich auch dezentral vorgehen können.

Und richtig ist auch, dass wir uns im EOK dann viel Nacharbeit zu diesem Gesetz sparen.

Stattdessen müssten aber dann Sie sich vor Ort in den Verwaltungsräten oder Bezirkssynoden um dieses Geschäft kümmern und zwar jeder Zweckverband für sich.

Die entscheidende Frage scheint uns aber zu sein, ob dieses dezentrale Vorgehen aus den Gründen der Ressourcensteuerung vernünftig wäre. Da habe ich genug gesagt.

Das obliegt nun Ihrer Einschätzung.

Der Verwaltungszweckverband Mittelbaden kritisiert gleichfalls die Standardsetzung des Gesetzentwurfes. Bei solchen zentralen Vorgaben wisse man nicht, weshalb sich Ehrenamtliche noch im Verwaltungsrat engagieren sollten. Nur um 2 Mio Euro im Jahr für die Kirchengemeinden einzusparen, würde in funktionierende Strukturen eingegriffen.

Auch das müssen Sie beurteilen.

Die Stellungnahme stellt weiter etliche Detailfragen. Wir haben dem Verwaltungszweckverband mehrmals angeboten, zu einem Gespräch mit den Synodalen dazu zu kommen, um alle Fragen zu beantworten. Eingeladen wurden wir bislang nicht.

Ich selbst hatte ein mehrstündiges Gespräch mit der Amtsleitung, in dem fast alle der nun nochmals gestellten Fragen bereits zufriedenstellend beantwortet waren. Zu den anderen Fragen finden Sie die Antworten in den Hinweisen des EOK zu den Stellungnahmen, die Sie noch bekommen.

Ein letzter Punkt. Das Gesetz nimmt die selbständigen und unselbständigen Diakonischen Werke aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Die buchen kaufmännisch und haben, so haben wir es im Vorfeld geklärt, auch nicht das Umsatzsteuerthema. Die zahlen sie jetzt schon. Das Rechtsgutachten, das wir eingeholt haben, sieht diesen Punkt kritisch. Wir raten an, den Gesetzentwurf aber nun erst einmal so zu belassen. Wir werden zeitnah nochmal das Gespräch mit den Diakonischen Werken führen und überlegen, welche Lösungsvarianten es gibt. Mir schwebt eine Lösung vor, die auf Basis des Gesetzentwurfes funktioniert; aber das werden wir sehen. Wenn wir nochmals das Gesetz anfassen müssen, dann ist das untragisch und kann im nächsten Jahr gut erledigt werden.

### Zusammenfassung

Auf dieser Schlussfolie habe ich versucht zusammenzufassen, was nun eigentlich der Ertrag des Ganzen ist und was der Aufwand.

Liebe Landessynodale, die Befassung mit diesem Gesetzentwurf verlangt Ihnen einiges ab.

Das liegt daran, dass die zugrunde liegenden Fragen, Umsatzsteuer und Ressourcensteuerung, hochkomplex und kompliziert sind.



Aber wir stehen als Kirche vor großen Herausforderungen. Wie schaffen wir es, unsere Gemeinden zu entlasten? Wir schaffen wir es, künftig unsere Verwaltungsaufgaben rechtsicher und effektiv zu erledigen? Wir merken ja, dass das immer komplizierter wird, was staatlicherseits von uns verlangt wird. Wie schaffen wir es, zukunftsfähig den Aufwand steuern zu können? So, dass wir auch mit neuen Herausforderungen klarkommen.

Denken Sie an das, was die Digitalisierung mit sich bringt. Wie können wir die Chancen einer digitalen Verwaltung nutzen, wenn wir dabei bleiben, uneinheitlich und jeder für sich unterwegs zu sein? Wie kommen wir hinsichtlich unserer Verwaltungskosten zu einer flächendeckenden Transparenz?

Als Team haben wir referatsverbindend in den letzten einhalb Jahren im EOK an diesem Gesetz gearbeitet; Sie haben ja am Anfang gesehen, wie wir vorgegangen sind.

Wir können absolut nachvollziehen, dass die Richtung, die dieser Gesetzentwurf vorschlägt, sich nicht für jede und jeden gut anfühlt. Das ist immer so, wenn grundlegende Weichen gestellt werden und eine einheitliche Richtung eingeschlagen werden soll.

Wir haben auch großen Respekt davor, was diese Weichenstellung uns im EOK und vielen anderen in der Landeskirche in den nächsten Jahren an Arbeit abverlangen wird.

Wir denken aber, dass sich dieser Aufwand, jetzt gute und zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, in den nächsten Jahren auszahlen wird. Weil uns das handlungsfähig und reaktionsfähig macht.

Die Ressourcensteuerungs-AG der Landessynode hat uns gebeten, diesen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Das Ergebnis der Arbeit liegt Ihnen mit diesem Gesetzentwurf vor.

Ob das, was hier vorgeschlagen wird, bei der nötigen politischen Abwägung der unterschiedlichen Interessen nun der richtige Weg für unsere Landeskirche ist, das müssen Sie entscheiden. Ich wünsche Ihnen fruchtbare Gespräche und einen fruchtbaren Austausch.

Vielen Dank.

## **XIII Verhandlungen**

---

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

### **Erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode**

Bad Herrenalb, Montag, den 21. Oktober 2019, 9:15 Uhr

---

#### **Tagesordnung**

- I**  
Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet
- II**  
Begrüßung / Grußworte
- III**  
Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- IV**  
Nachrufe
- V**  
Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse
- VI**  
Bekanntgaben
- VII**  
Glückwünsche
- VIII**  
Kurzvorstellung der Kandidierenden für die Wahl in den Landeskirchenrat
- IX**  
Vortrag „Kirche im Umbruch. Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“  
Synodaler Peters
- X**  
Einführung in den Haushalt 2020/2021  
Oberkirchenrat Wollinsky
- XI**  
Bericht über die Arbeit der Begleitgruppe für den weiteren strategischen Prozess der Landeskirche  
Oberkirchenrat Wollinsky und Synodaler Kreiß

#### **XII**

Vortrag von Kirchenrat Steinbrecher

Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung

#### **XIII**

Verschiedenes

#### **XIV**

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

#### **I**

##### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Krüger um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Krüger spricht das Eingangsgebet.)

#### **II**

##### **Begrüßung / Grußworte**

Präsident **Wermke**: Ich begrüße alle Konsynodalen, ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und die weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Ein ganz besonderes Willkommen zu Ihrer ersten Tagung unserer Synode gilt Ihnen, Herr Oberkirchenrat Schmidt. Zur Einstimmung haben wir uns erlaubt, einen kleinen Blumengruß an den Platz zu stellen.

(Oberkirchenrat Schmidt: Dankeschön! – Beifall)

Frau Karen Hinrichs haben wir am 20. September dieses Jahres von ihren Aufgaben als Oberkirchenrätin entpflichtet. Sie erinnern sich, es geschah beim Tagestreffen. Den Platz in den Reihen des Kollegiums müsste stellvertretend Herr Dr. Meier einnehmen. Seiner Aufgabe als Pressesprecher wegen wird er aber weiterhin auf der Pressebank Platz behalten.

Das Referat 8 wird – wie auch bei der letzten Tagung – vertreten durch Herrn Jochen Rapp.

Herzlich danken wir Herrn Landesbischof und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche

musikalisch und in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in unsere gesamte Tagung.

Ihnen, Frau Prälantin Zobel, und allen weiteren Beteiligten bei der Andacht heute Morgen danken wir sehr herzlich für den Einstieg, auch in das Gedenken an die Geschehnisse vor 30 Jahren.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben und ich bitte Sie sehr herzlich – so wie wir es gewohnt sind –, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einen Applaus einzustimmen.

Ich begrüße sehr herzlich

Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz. Er wird später auch ein Grußwort zu uns sprechen.

Ich begrüße schon jetzt Herrn Weihbischof **Dr. Peter Birkhofer** aus dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg, der allerdings erst frühestens um 11:00 Uhr eintreffen kann.

Mit ihm wird kommen Herr Philipp **Koch**, der neue Referent für Ökumene. Er ist der Nachfolger von Herrn Dr. Freiseis.

Ich begrüße ganz herzlich Herrn Superintendenten i. R. **Dr. Werner Krätschell** von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Ich begrüße Herrn Pfarrer i. R. Peter **Scherhans**, Offenburg, ehemals landeskirchlicher Beauftragter für den kirchlichen Entwicklungsdienst. Herr Scherhans hat den Kontakt zu Herrn Dr. Krätschell hergestellt.

Ich begrüße – auch er wird später kommen – schon an dieser Stelle Herrn Volker **Steinbrecher**, den Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung.

Ich begrüße unsere EKD-Synodale Frau **Justizrätin Margit Fleckenstein**,

ebenso die Rektorin der Evangelischen Hochschule Freiburg, Frau **Prof. Dr. Renate Kirchoff** und

Frau Sarah **Banhardt**, die Vertreterin der Landesjugendkammer.

Zu uns gestoßen ist auch Herr Superintendent Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

Ganz herzlich begrüße ich Herrn Werner **Ebinger**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Neckargemünd-Eberbach, den viele von uns noch als langjähriges Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrats kennen.

Ich begrüße Herrn Oliver **Wehrstein**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Emmendingen.

Ich begrüße Herrn Hans **Strauß**, den Vorsitzenden Richter des Kirchlichen Verwaltungsgerichts.

Herzlich begrüße ich in unserer Mitte die Lehrvikare Gunnar Berthold, Sebastian Bernick und Helge Pönnighaus, die Theologiestudierenden Tanja Helmert und Jan-Luca Lenz und die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg Franziska Heinz und Frau Josan Tuquabo. Hoffentlich war das richtig ausgesprochen.

Sehr herzlich begrüße ich nochmals Herrn Dr. Meier, unseren Pressesprecher, der in dieser Funktion unsere Tagung begleiten wird. Mein Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Frau Doris Banzhaf, ist leider immer noch erkrankt. Als Vertretung wird im Laufe der Tagung Frau Alexandra Weber aus dem ZfK zu uns stoßen. Herr Peters gibt nachher eine Genesungskarte für Frau Banzhaf in Umlauf.

An unserer heutigen Plenarsitzung nimmt auch Herr Generalsekretär Matthias Kerschbaum vom CVJM-Landesverband Baden teil.

Jetzt wäre Ihr Applaus dran.

(Beifall)

Die Auslandsbischofin der EKD, Frau Petra Bosse-Huber, die Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Frau Sigrun Neuwerth, der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Dr. Ulrich Oelschläger, die Präsidentin der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Frau Inge Schneider, Frau Oberkirchenrätin Dr. Birgit Sandler-Koschel vom Kirchenamt EKD, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD, Herr Oberkirchenrat Harald Weitzenberg, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Frau Martina Kastner, Herr Superintendent Stefan Kettner von der Evangelisch-Methodistischen Kirche, der Nachfolger ist für Herrn Superintendent Hecker, und Bruder Matthias Böker vom Lebenszentrum Adelshofen können aus unterschiedlichen Gründen an der Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen unsere Synode und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Zur Unterstützung unseres Synodalebüros ist Frau Tanja Schröder bei dieser Tagung mit dabei – Frau Schröder, könnten Sie, wenn Sie da sind, einfach einmal aufstehen.

(geschieht)

(Beifall)

Die Damen Kaiser und Neubauer unterstützen Frau Vollmer im Tagungsbüro, in der sogenannten Postecke einen Stock tiefer.

Sie sehen hier noch einen zweiten Blumenstrauß. Nicht dass Sie davon ausgehen, dass noch ein zweiter Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin ins Amt gekommen sei. Dieser Blumenstrauß ist gedacht für die neue Leiterin des Synodalebüros, die wir schon bei der Zwischentagung vorgestellt haben, sofern dies nötig war. Ich bin sicher, Frau Meister, dass dieser Blumenstrauß unten im Büro gut aussehen wird. Vielen Dank für die Übernahme des Amtes. Ich denke, es geht gut weiter.

(Beifall)

Nun darf ich Herrn Superintendenten Dr. Krätschell um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Dr. Krätschell**: Herr Synodalpräsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Als Erstes entbiete ich Ihnen die herzlichen Grüße aus unserer Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ihrer Partnerkirche. Zuerst von unserer Frau Präses Sigrun Neuwerth, dann von unserem amtierenden Bischof, Markus Dröge, sowie von unserem neuen Bischof, Christian Steblein, der als Student bei mir in Pankow im Gemeindepraktikum war.

(Heiterkeit)

Er weiß, durch dieses Praktikum, was der Osten Deutschlands bedeutet. Er hat zusammen mit Ihrem Landesbischof

einst in Göttingen bei Professor Josuttis die theologische Doktorwürde erlangt. Josuttis-Schüler scheinen die deutschen Bischofsstühle zu erobern.

(Heiterkeit)

Und bald wird in Dresden wieder einer frei.

(erneute Heiterkeit)

Diesen Grüßen folgt der große Dank unserer Landeskirche vor allem aus der früheren Ostregion, aus der ich komme, für die beispielhafte Unterstützung, die uns im Norden durch Ihre Treue, personelle und finanzielle Hilfe zuteil geworden ist. Nur ein Beispiel:

Ich bin bis heute Mitglied im Kuratorium des evangelischen Vorzeigeklosters in Brandenburg, des Klosterstifts zum Heiligen Grab. Viele Jahre ist Ihr Landesbischof Ulrich Fischer der Vorsitzende gewesen, unter dem ich gerne mitgearbeitet habe, der auch für eine gute Nachfolgerin von hier gesorgt hat. Damit nicht genug, es war eine Pfarrerin aus Baden, Schwester Dr. Rupprecht, die als Äbtissin im Kloster wirkte, der wir sehr viel zu verdanken haben. Es waren viele wunderbare Jahre.

Aber nun kurz zu mir, dem Boten. Ich heiße Werner Krättschell, befinde mich auf einer Lesereise durch Baden. Gestern Abend war ich in Freiburg. Auf der Lesereise stelle ich mein Buch vor, das ich zum 30. Jahrestag des Mauerfalls geschrieben habe mit dem Titel „Die Macht der Kerzen“. Erinnerungen an die friedliche Revolution.

Als die Mauer 1961 gebaut wurde, befand ich mich als DDR-Bürger und Theologiestudent im sicheren Schweden. Ich beschloss aber, beeinflusst durch das Denken Dietrich Bonhoeffers, in die DDR zurück zu gehen. Familie und Freunde erklärten mich damals für absolut verrückt. Für mich aber folgten die sinnvollsten und glücklichsten 28 Jahre meines Lebens. Ich war vor und nach dem Mauerfall Superintendent unserer Kirche in Berlin-Pankow, dem früheren Machtzentrum der Kommunisten. Erlauben Sie mir deshalb, dass ich Sie für einen Augenblick 30 Jahre zurück mitnehme mit einem kurzen Tagebucheintrag von dieser dramatischen Zeit vor 30 Jahren. Es geht hier um den ersten Heiligen Abend nach dem Mauerfall: 24. 12. 1989.

„Heiliger Abend. Das Land ist erschüttert von den blutigen Vorgängen in Rumänien. Die Menschen ahnen, dass eine solche „Lösung“ auch bei uns hätte kommen können. Heute werden Tausende in unsere Kirche kommen. Nicht weit von unserer alten Pfarrkirche in Pankow, steht das Gebäude der rumänischen Botschaft. Ich gehe zum Botschafter und bitte ihn, der sicher eng verflochten ist mit der Securitate, der Stasi in Rumänien, in unsere Kirche zu kommen. Er soll doch sagen, was wir als Hilfsgüter nach Rumänien schicken sollen.“

Vor der Botschaft stehen Hunderte von Kerzen. Es sind Menschen, die seit langer Zeit Tag und Nacht die Mahnwache vor der Botschaft halten. Am Abend erscheint der Botschafter tatsächlich mit einer Delegation. Ich nehme ihn mit in den Altarraum in der überfüllten Kirche. Beim Hören des Kirchenchores am Anfang der Christvesper – ich weiß es noch heute, es ist „Tochter Zion“ – spüre ich neben mir die Überwältigung dieses hart gewordenen Mannes. Er flüsterte mir zu: „Sie wissen gar nicht, was Sie mir angetan haben. Ich bin seit meiner Kindheit nicht mehr in einer Kirche gewesen, es war mir verboten. Als Junge habe ich in einem orthodoxen Knabenchor gesungen.“ Er weint.

Aber dann bittet er vor 800 Menschen um Hilfe für sein Land. Die Rede beginnt er mit den Worten: „Liebe Brüder und Schwestern!“

Anschließend feiern wir im alten Pfarrhaus ein wohl selten schönes Familienweihnachten. Joachim, der große Sohn, ist wieder da. Er war im Sommer unter dramatischen Umständen in den Westen geflohen. Er hatte keine Hoffnung mehr in diesem Land.

Vor Mitternacht drängt es mich wieder, wie in jedem Jahr, nach draußen an irgendeinen verlorenen Ort. Jesus ist doch nicht nur für Christen geboren. Ich gehe zum Haus von Egon Krenz, dem Nachfolger von Erich Honecker, der vor wenigen Tagen als Staatsratsvorsitzender gestürzt wurde. Ob ich eingelassen werde? Erstaunt und dankbar werde ich willkommen geheißen. Wir sprechen lange miteinander, drei Stunden in dieser Nacht.

Wegen des Beichtgeheimnisses kann ich nur von den interessanten Worten vorher und nachher etwas sagen. Bei der Begrüßung meinte er, wissen Sie, von den Genossen kommt keiner mehr, aber mein Pastor kommt. Es kam bei unserem Gedankenaustausch nämlich heraus, dass Krenz getauft und konfirmiert worden war und darum gut wusste, was ein Pastor war. Beim Abschied stellte er mir die unerwartete Frage: „Wenn ich ins Gefängnis komme, besuchen Sie mich dann?“ Ich versprach es und habe ihn dann Jahre später, als er wirklich im Gefängnis saß, in Plötzensee besucht.“

Zum Schluss, liebe Schwestern und Brüder, möchte ich Ihnen und Ihrer Landeskirche in Dankbarkeit für unsere Partnerschaft ein Geschenk überreichen, das ich dem Synodalpräsidenten gleich in die Hand geben werde und das Sie in 20 Tagen beim 30. Jahrestag des Mauerfalls mit uns in Berlin ganz konkret verbinden soll. Es ist ein Sonnabend. Am Sonntag halte ich die Predigt im Berliner Dom mit einem Dankgottesdienst. Mein Freund, der große Historiker Timothy Garton Ash, wird im Anschluss an den Gottesdienst eine politische Rede im Berliner Dom halten.

Dieses Geschenk ist, liebe Schwestern und Brüder, in diesem kleinen Kasten verborgen. Es dauert einen Augenblick, bis ich das ausgewickelt habe.

(geschieht)

Es ist ein Stück von der Berliner Mauer, das ich selbst vor kurzem auf einem historischen Friedhof in Berlin geschlagen habe, wo noch ein kleines Stück von dieser Mauer steht. Über diesen Friedhof wurde 1961 brutal die Grenzmauer gezogen, ohne Rücksicht auf Gräber. Hundert Meter entfernt von dieser Stelle befindet sich das Grab von Theodor Fontane, dessen 200. Geburtstag wir im Dezember feiern. Wieder einmal ging in Deutschland eine Ideologie über Leichen. Hier zum Glück nur über schon verstorbene Leichen.

Herr Synodalpräsident, ich überreiche Ihnen ein Stück von der Berliner Mauer.

(Herr Dr. Krättschell überreicht unter Beifall das Geschenk.)

Erlauben Sie, dass ich noch ein kurzes Wort zu Ihrer Synode und zu den Dingen, die Sie bewegen und die Sie beschließen müssen, sage: Wir im Osten hatten immer Schwierigkeiten mit Zahlen, weil für westlich sozialisierte Menschen die Zahl ein Moment ist, was über die Wirklichkeit angeblich Aussagen macht. Darum ist die Studie der Universität Freiburg, was die Zukunft der Kirche angeht, auch mit vielen Zahlen versehen. Wir im Osten druckten jeweils herum, wenn Westbesuch kam

und gefragt wurde, wie viele seid ihr eigentlich. Wir mussten da herumeiern und erklärten so und so. Als ich 1985 in Russland war, habe ich diese westliche Frage dummerweise tief im russischen Land einem Popen gestellt: „Wie viele Christen sind denn noch eigentlich hier?“ – „Alle!“

Also vergessen wir über der Zahl nicht, dass solche Wunder mit dem lieben Gott passieren, wie mit Krenz und dem Botschafter, die einmal getauft worden sind. Eine wichtige Frage dabei ist folgende: Auch diejenigen, die die Kirche verlassen, haben diese Begegnung mit Gott in ihrer Taufe praktisch in ihrem Leben drin. Wer von uns weiß denn, was diese Gottesbegegnung einmal in ihrem Leben bringen wird, so wie bei Krenz oder bei dem Botschafter aus Rumänien.

Ich danke Ihnen!

(lebhafter Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir haben Ihnen zu danken, nicht nur für das Stück der Mauer, sondern auch für die Erinnerung an Zeiten, die uns damals sehr bewegt haben, aber in der Erinnerung dies auch heute noch tun.

Wir haben das große Problem mit Ihrer Landeskirche, dass die Besuche der Synodenleitungen etwas schwierig sind, weil wir fast immer zu den gleichen Zeiten tagen. Warum das so ist, weiß ich nicht, die Kalender geben es vor. Umso mehr freuen wir uns, dass Sie heute bei uns sein konnten.

Auch wir möchten Ihnen eine Kleinigkeit mitgeben. Diese hat weniger mit den Ereignissen zu tun, von denen gesprochen wurde, was auch heute Morgen in der Andacht bereits angesprochen wurde. Wir wollen Ihnen vielmehr badische Kirchen ein wenig vorstellen, in Bildern, Texten und Musik, sicherlich auch eine Sache, um einmal etwas auszuspannen.

(Präsident Wermke übergibt unter Beifall  
an Dr. Krätschell das Geschenk.)

Herr **Dr. Krätschell**: Vielen Dank!

### **III Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III.

Synodaler **Peters**: Seit unserer letzten Tagung haben sich im Bestand der Synode folgende Veränderungen ergeben:

Der Synodale Rainer **Schnebel** hat sein Amt zum 1. Mai 2019 niedergelegt. Der Kirchenbezirk Ortenau hat uns mitgeteilt, dass für den ausgeschiedenen Synodalen Rainer Schnebel keine Nachwahl erfolgen wird.

Präsident **Wermke**: Ich persönlich habe sowohl im Ältestenrat wie auch im Landeskirchenrat betont, dass ich diese Entscheidung für sehr bedenklich halte.

Synodaler **Peters**: Wir kommen nun zur Überprüfung der Anwesenheit. Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Roger Baudy und Sören Suchomsky und Daniela Hammelsbeck verhindert. Für Herrn Baudy habe ich schon eine Genesungskarte durch die Reihen gehen lassen. Ich bitte euch, sie zu unterschreiben.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen. Ich rufe nun namentlich die Synodalen auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit  
erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich stelle nach der Feststellung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest und begrüße bei der Gelegenheit auch persönlich Herrn **Steinbrecher**, der zu uns gekommen ist. Wir werden von ihm im Laufe des Vormittags noch Näheres hören. Darauf freuen wir uns.

Herr Lorenz, darf ich Sie nun um Ihr **Grußwort** bitten.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrter Herr Bischof, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder! Ich überbringe herzliche Grüße von der Pfälzischen Landessynode. Ich freue mich, dass ich heute wieder bei Ihnen in Bad Herrenalb zu Gast sein und Ihnen kurz über die Arbeit in unserer Synode berichten darf. Ich verspreche Ihnen, ich werde mich kurzfassen.

Was ist seit meinem letzten Grußwort im Oktober vergangenen Jahres bei uns geschehen.

Im November 2018 beschlossen wir eine neue Bestattungsagende. Wir hatten in der Pfalz immer eine Agende für uns exklusiv, für uns allein, wir schließen uns nicht den Großen an. Diese neue Agende tritt an die Stelle der Bisherigen aus dem Jahr 1985. In der neuen Agende reagieren wir auf den Wandel in der Trauerkultur. Damals kannte man noch keine Bestattungswälder, Friedwälder, Kolumbarien oder Grabstelen. Die neue Bestattungsagende nimmt nun diese Bestattungsorte mit auf und unterscheidet in den Abläufen der Bestattungsgottesdienste auch nicht wie bisher zwischen Sarg und Urne.

Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten waren bei der Erarbeitung des Entwurfs mit einbezogen. Die neue Agende unterbreitet in ihren Ordnungen und Materialien vielfältige Vorschläge zur Gestaltung des Abschieds.

Im Mai dieses Jahres haben wir beschlossen, dass Partner, die die bürgerlich-rechtliche Ehe geschlossen haben, kirchlich getraut werden können. Je nach der staatlichen Gesetzgebung kann auch eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts geschlossen werden. Durch diesen Beschluss wurden alle bisherigen Unterschiede beseitigt.

Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Trauung, wie auch die anderen Amtshandlungen wie Taufe oder Beerdigung nur ausnahmsweise aus Gewissensgründen verweigern. Die Zustimmung des Presbyteriums ist nicht mehr erforderlich.

Unsere Landeskirche hat nicht unerhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Ich weiß nicht, ob es Ihnen ähnlich geht. Wir sehen kommen, dass unsere Reserven aufgebraucht werden. Deswegen hat eine Konsolidierungskommission ihre Arbeit aufgenommen. Deren Ergebnisse sollen bis zum Frühjahr 2020 vorgelegt werden. In einem ersten Bericht vor der Landessynode wurde erklärt, dass in den Beratungen auch Themen angesprochen wurden, um die man bisher einen Bogen gemacht habe. Diese werden massive Auswirkungen auf unser Kirchesein haben. Dazu zählen beispielsweise die Reduzierung von Dekanaten oder Verwaltungsämtern sowie die Zusammenlegung

übergemeindlicher Dienste mit entsprechenden anderer Landeskirkeneinrichtungen. Der ausdrückliche Auftrag der Landessynode an diese Kommission war, ohne Denkverbote zu arbeiten und eine dauerhafte jährliche Einsparung von rund 10 Millionen Euro zu erreichen. Schauen wir einmal, was daraus wird.

Unsere bisherige Finanz- und Baudezernentin, Frau Oberkirchenrätin Karin Kessel, wurde bei ihrer Wiederwahl im Amt bestätigt. Von 64 abgegebenen Stimmen votierten 63 für sie. Es gab nur eine Enthaltung. Das zeigt, wie diese Oberkirchenrätin trotz der finanziellen Lage bei uns in der Kirche geachtet wird als jemand, der ordentliche Arbeit leistet. Sie gehört seit 21 Jahren als weltliche Oberkirchenrätin dem Landeskirchenrat an.

Ein Jahr nach dem 200. Jubiläum der Pfälzer Kirchenunion nahmen wir eine Verfassungsänderung vor, die eine Präzisierung unseres Bekenntnisstandes darstellt. Die Verfassung, die bisher in § 2 lediglich auf die Vereinigungs-urkunde der beiden Religionen verwies, greift nun eine zentrale Aussage der Gründungsurkunde auf: Die altkirchlichen sowie die in den lutherischen und reformierten Kirchen gebräuchliche Bekenntnisse werden in gebührender Achtung gehalten, jedoch wird weiterhin keine andere Lehrnorm als allein die Heilige Schrift anerkannt.

Demnächst werden wir auch wieder tagen, und zwar vom 21.11. bis 23.11. Von den auf der Tagesordnung stehenden Themen möchte ich nur eines erwähnen: Es wird uns der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorliegen. Dieser Gesetzentwurf übernimmt die Regelungen, die die von der EKD entwickelten Richtlinien weitestgehend ergänzt und konkretisiert, passt sie unseren landeskirchlichen Gegebenheiten an.

Das war es in aller Kürze, ich will Sie nicht von der Arbeit abhalten. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen ein frohes Schaffen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Lorenz, herzlichen Dank für die Einblicke in die Geschehnisse in der Pfalz. Wir schwimmen nicht im Geld hier in Baden. Auch wir haben eine Gruppe eingesetzt, die sich Gedanken darüber macht, wie wir all den Vorgaben, die in der Studie aus Freiburg enthalten sind, entgegen arbeiten können. Auch bei uns gibt es keine Denkverbote. Es wird im Laufe der nächsten Zeit aus dieser Gruppe sicher auch einiges sowohl zu berichten geben als auch für die Synode einiges zu entscheiden.

Ich freue mich jedenfalls, dass ich bei Ihrer Tagung im Herbst dabei sein kann, wenigstens einen Vormittag. Ich komme am 22. und freue mich schon jetzt. Vielen Dank!

#### **IV Nachrufe**

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(geschieht)

Am 13. April dieses Jahres, am letzten Tag unserer Frühjahrstagung, verstarb im Alter von 91 Jahren Pfarrer Paul Hellmut Rave, der Vater unseres Synodalen Christian Rave.

Pfarrer Rave Senior war in der Zeit vom Frühjahr 1966 bis zum Frühjahr 1978 Mitglied der Landessynode und

gehörte dem Hauptausschuss an, dessen stellvertretender Vorsitzender er sechs Jahre lang war.

Nach einem Jahr Mitgliedschaft in der Landessynode übernahm Pfarrer Rave den Vorsitz des besonderen Ausschusses „Ökumene und Mission“, später benannt „Ökumene, Mission und kirchlicher Entwicklungsdienst“ und leitete diesen Ausschuss bis zu seinem Ausscheiden aus der Landessynode.

Aktiv arbeitete der Verstorbene mit in der ACK Baden-Württemberg und in der Evangelischen Mission in Solidarität, wie der EMS heute bezeichnet wird.

Dankbar blicken wir auf eine intensive Mitarbeit in der Synode und in ihren Gremien zurück.

Der Familie habe ich über Pfarrer Christian Rave meine Anteilnahme und die der Landessynode ausgesprochen. Unseren verstorbenen Synodalen wissen wir in Gottes Hand geborgen.

Es verstarb weiterhin der ehemalige Landessynodale Oberstudienrat Günter Gustrau am 5. September dieses Jahres im Alter von 76 Jahren.

Der Verstorbene war 24 Jahre lang gewähltes Mitglied der Landessynode für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land und in dieser Zeit Mitglied des Finanzausschusses. Dort hatte er das Amt des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden in der Legislaturperiode 1996 bis 2002 inne.

Acht Jahre lang gehörte Günter Gustrau als stellvertretendes Mitglied dem Landeskirchenrat an.

Je eine Amtsperiode war er Mitglied im Ausschuss „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ und „Starthilfe für Arbeitslose“, ebenso im Beirat des Amtes für Missionarische Dienste.

In seinem Heimatbezirk diente er unserer Kirche als Prädikant, Kirchenältester in Wilferdingen, sowie als Mitglied und langjähriger Vorsitzender der dortigen Bezirkssynode.

Mancher von uns hat Günter Gustrau als Schriftführer und damit Mitglied im Ältestenrat und Präsidium der Landessynode noch miterleben können. Dieses Amt hatte er von Herbst 1990 bis Frühjahr 2002 inne.

In dieser Zeit war er mir persönlich ein verlässlicher Begleiter und Berater, als ich 1996 zum 1. Schriftführer gewählt wurde.

Immer wieder stand er mir zur Seite und gab wertvolle Hinweise. Seine kommunikative Art half über manche Schwierigkeiten hinweg.

So ist die Landessynode, wie auch ich persönlich ihm zu großem Dank verpflichtet. Seiner Familie habe ich unsere Anteilnahme zu seinem Tode ebenso wie den Dank für seinen Einsatz für unsere Landeskirche ausgedrückt.

Der Herr unserer Kirche hat ihn sicher aufgenommen in sein ewiges Reich und ihn schauen lassen, was er geglaubt hat.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um ein Gebet.

(Der Landesbischof spricht ein Gebet.)

Vielen Dank!

(Die Synode nimmt wieder Platz.)

## V

### **Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

Synodaler **Peters**: Ihnen liegt das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 12). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Ein kleiner Hinweis zur OZ 11/03.1: Die Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz liegen in jedem Ausschuss in einem Ordner zur Einsicht bereit und stehen im Teamraum digital zur Verfügung.

Präsident **Wermke**: Gibt es Einwände zur Zuweisung des Ältestenrates?

Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich Einverständnis fest. Dankeschön.

## VI

### **Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Synodaler **Peters**: Es ist folgendes bekannt zu geben:

Präsident Wermke hat in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt:

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Mai 2019 in Frankfurt,

bei der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Mai 2019 in Speyer,

bei der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Juli 2019 in Stuttgart.

Präsident **Wermke**: Ich habe noch weitere Bekanntgaben für Sie:

Heute findet ab 14 Uhr und morgen ab 13.30 Uhr jeweils im Seminarraum 3 eine *Sprechstunde zum VSA-Gesetz* statt.

Bei der Frühjahrstagung 2019 hat die Landessynode den EOK gebeten, das Projekt „Schutz des Kindeswohls – Für eine Kultur der Grenzachtung“ weiterzuführen. Zwischenzeitlich hat der Landeskirchenrat – das sollten Sie wissen – die erforderlichen Mittel genehmigt. Wir werden natürlich auch zu gegebener Zeit berichten.

Anlässlich des Weltgebetstages mit dem Gastgeberland Simbabwe werden über die gesamte Dauer unserer Tagung hinweg Unterschriftenlisten im Foyer ausliegen. Zum Hintergrund dieser Aktion wird uns nun die Synodale Heuck berichten.

Synodale **Heuck**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Heute komme ich zu Ihnen mit einem Anliegen des Ökumenischen Arbeitskreises Weltgebetstag in Baden, in dem die Synodale Schaupp und ich mitarbeiten.

„Weltgebetstag feiern“ heißt längst nicht nur, an einem Tag im Jahr gemeinsam Gottesdienst zu feiern und zu beten – es heißt politisch wach zu sein und die Menschen des jeweiligen gastgebenden Landes und Frauen und Mädchen weltweit zu unterstützen.

2020 ist Simbabwe – im südlichen Afrika gelegen – Weltgebetstagsland.

Simbabwe gehört zu den weltweit am höchsten verschuldeten Ländern. Entstanden sind die Schulden durch jahrelange Misswirtschaft, Korruption und verfehlte Reformen, die vom Internationalen Währungsfonds auferlegt wurden. Durch Korruption bereicherte sich eine kleine Elite, Leidtragende sind die Menschen, die mit einem maroden Gesundheitswesen, Arbeitslosigkeit und den Folgen des klimatischen Wandels leben müssen. Die derzeitige Situation der Bevölkerung ist wirklich dramatisch und verschlechtert sich von Tag zu Tag.

Wir bitten Sie nun um Ihre Mithilfe bei dem Projekt „Schulden in Gesundheit umwandeln“.

Worum geht es:

Wir sammeln Unterschriften für einen teilweisen Schuldenerlass für Simbabwe. Der Schuldenerlass soll dabei an die Auflage geknüpft sein, die erlassene Summe in das Gesundheitswesen zu investieren. In Simbabwe leiden sehr viele junge Frauen und Männer an HIV/Aids, aber auch an vermeidbaren Infektionskrankheiten wie Typhus und aufgrund der aussichtslosen wirtschaftlichen Lage an Depressionen bis zum Suizid. Sie haben keinen Zugang zu einer effektiven Behandlung, da das Gesundheitswesen am Boden liegt. Vorgestern auf einer Tagung hörte ich, dass z.B. selbst der Faden für eine Kaiserschnittnaht von der betroffenen Frau mitgebracht werden muss.

Allein gegenüber Deutschland hat Simbabwe 730 Millionen Euro Schulden – das ist eine Höhe, die das Land vermutlich nie zurückzahlen kann. Bei der Bitte um einen teilweisen Schuldenerlass geht es nicht primär um die Reduzierung von Schulden, sondern um eine gezielte Investition der erlassenen Summe in das Gesundheitswesen. Solche an Auflagen gebundene Schuldenerlasse praktiziert die Bundesregierung seit vielen Jahren.

Das erlassene Geld soll in einen unabhängigen Fonds für die Förderung von Gesundheitsprogrammen eingezahlt werden. Die Programme werden zusammen mit Organisationen der simbabwischen Zivilgesellschaft ausgewählt und umgesetzt. Eine 100%ige Garantie gibt es natürlich nicht, aber durch die Einbeziehung der NGOs wird das Risiko einer Veruntreuung durch Regierungsmitglieder erheblich reduziert.

Die Unterschriftenlisten sollen im Frühjahr an Minister Müller – Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – überreicht werden. Im Foyer liegen weitere Informationen und die Listen aus. Bitte unterschreiben Sie alle – auch die Männer. Besser noch Sie nehmen eine Liste mit nach Hause, unterschreiben sie und legen Sie die Listen im Pfarrbüro, in Gottesdiensten, bei Gemeindefesten, usw. aus. Für weitere Fragen stehen Frau Schaupp und ich gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Heuck.

Über die Fächer wurde Ihnen allen ein Informationsblatt zum *Gesprächspapier „Christen und Muslime“* zum derzeitigen Stand verteilt (hier nicht abgedruckt). Die bisher eingegangenen Rückmeldungen, die recht zahlreich sind, können bei Frau Prof. Dr. Hartlieb eingesehen werden. Der Arbeitskreis „Synodale Erklärung“ tagt morgen in der

Mittagspause im Seminarraum 2. Wir werden, wenn wir vollständig wissen, wer dieser Arbeitsgruppe angehört, die Mitglieder dann noch bekannt geben.

Sie haben es heute Morgen schon bemerkt. Wie in den vergangenen Tagungen auch, stehen wieder Mitarbeitende der IT des Evangelischen Oberkirchenrats im Foyer für Beratung und Information zu Outlook und Intranet zur Verfügung. Sie können sich dort informieren über alle Probleme, die Sie in dieser Hinsicht haben, wie Sie zum Beispiel Ihren E-Mail-Account auf Ihr Smartphone einbinden können. Die Mitarbeitenden der IT werden heute und morgen, vor allem auch in der Mittagszeit, anwesend sein.

Dann haben wir noch im Foyer, wie wir es kennen, einen Büchertisch der Bibelgalerie, den Frau Groß dankenswerterweise wieder aufgebaut und uns eine umfangreiche Auswahl zusammengestellt hat. Sie hat auch die Organisation und Durchführung übernommen. Wenn jemand etwas erwerben will, sollte man sich einfach mit Frau Groß in Verbindung setzen, die aber sicherlich nicht immer an ihrem Büchertisch zu finden ist.

## VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VII.

Wir haben Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen und wir sind inzwischen so emanzipiert, dass wir auch bei Damen das Alter verlesen.

Die Synodale Schlumberger-Maas wurde am 20.06.2019 60 Jahre alt,

die Synodale Michel-Steinmann am 01.08.2019 65 Jahre,  
der Synodale Utech am 31.08.2019 65 Jahre

und der Synodale Wießner am 01.10.2019 60 Jahre.

Diesen vier Konsynodalen, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

(Beifall)

Unserem Konsynodalen Suchomsky habe ich zum 10-jährigen Ordinationsjubiläum gratuliert.

Herr Kornelius Wieland-Gölz feierte sein 25-jähriges Ordinationsjubiläum.

Herrn Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein gratulieren wir ebenfalls zum 25-jährigen Ordinationsjubiläum.

Wir gratulieren ihnen für diese Zeit im Dienst für unsere Kirche. Es war schön, dass beim Pfarrertag in Sinsheim in Festlichkeit dieser Ereignisse gedacht wurde.

## VIII Kurzvorstellung der Kandidierenden für die Wahl in den Landeskirchenrat

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII.

Sie hörten, dass der Synodale Schnebel ausgeschieden ist. Der Synodale Schnebel war ordentlich gewähltes Mitglied im Landeskirchenrat. Damit ist eine Nachwahl gemäß

Artikel 82 Abs. 4 GO i. V. m. § 12 Abs. 4 Geschäftsordnung der Landessynode erforderlich. Ich gehe davon aus, dass alle wissen, was in diesen Paragraphen und Absätzen steht.

Die Mitglieder der Landessynode waren aufgefordert, Kandidierende zu benennen.

Dem Ältestenrat bei seiner gestrigen vorbereitenden Tagung waren Vorschläge zugegangen von

Herrn Dr. Jochen Beurer und  
von Frau Dorothea Schaupp.

Die Zustimmung zur Kandidatur liegt von beiden Personen vor.

Gibt es weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Kann ich die Wahlvorschlagsliste schließen? – Es gibt keine Einwände. Dann tue ich dies auch.

Die Kandidierenden sind gebeten, wie dies bei Landeskirchenratswahlen üblich ist, sich persönlich *vorzustellen*. Herr Dr. Beurer ist heute leider verhindert. Wir baten ihn, als wir das hörten, dass er uns eine schriftliche Vorstellung zukommen lässt. Das ist geschehen. Es ist besprochen im Kirchenbezirk, dass Frau Dr. von Hauff diese Bewerbung vorlesen wird.

Synodale **Dr. von Hauff**: Ich verlese die Bewerbungsrede mit den Worten von Jochen **Beurer**.

Liebe Schwestern und Brüder, ich schreibe Ihnen aus meiner Wahlheimat Wiesloch, der größten Kirchengemeinde der Südlichen Kurpfalz, deren Kirchengemeinderatsvorsitzender zu sein ich die Ehre habe. Ja, das ist die Südliche Kurpfalz mit den zahlreichen Eingaben zum VSA-Gesetz. Für heute will ich dazu aber nur so viel sagen, dass ich nicht der Urheber des Textes bin.

(Heiterkeit)

Nachdem ich erst zur vierten Tagung in diese Synode nachgewählt worden bin, darf ich heute feststellen, dass ich mich mittlerweile in meinem Ausschuss, dem Rechtsausschuss, sowie der Synode insgesamt gut beheimatet fühle.

Meine Motivation, für den Landeskirchenrat zu kandidieren, kann ich vielleicht ganz gut anhand des folgenden Verses aus dem Lukasevangelium beschreiben, über den ich letzthin gestolpert bin:

„Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.“

Sie haben mir in meiner kurzen Zeit hier schon eine Menge anvertraut bzw. zugetraut: die Prozesssteuerungsgruppe, die Begleitgruppe zu Grundordnung und Leitungs- und Wahlgesetz, den Plenarbericht zum Leitungs- und Wahlgesetz, die Strategische Begleitgruppe und die Begleitgruppe zur Digitalen EKIBA.

Auch wenn der eine oder die andere gerade den Eindruck haben mag, die Synode sei am Ende ihrer Amtszeit etwas müde geworden: ich bin es ganz und gar nicht.

(Heiterkeit)

Ich bin es heute nicht, und ich werde es auch in einem Jahr nicht sein – fordern Sie mich!

Ich bitte Sie daher um Ihr Vertrauen und Ihre Stimme und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Jochen Beurer, 21. Oktober 2019.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Nun bitte ich Frau Schaupp um eine kurze Vorstellung.

Synodale **Schaupp**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich denke, ich kann mich sehr kurz fassen mit meiner Vorstellung.

Seit Beginn der Amtszeit dieser Synode war ich als Stellvertreterin für Herrn Schnebel Mitglied im Landeskirchenrat. Darum brauche ich meine Motivation für die Mitarbeit in diesem Gremium nicht mehr zu erklären.

Ich bin nun gerne bereit, im letzten Jahr als ordentliches Mitglied mitzuarbeiten, und freue mich, wenn Sie mir dafür Ihre Stimme geben.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Schaupp. Die Nachwahl wird in der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch durchgeführt werden (siehe 2. Sitzung, TOP IV).

## IX

### **Vortrag „Kirche im Umbruch. Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“**

Präsident **Wermke**: Heute kommt etwas Bewegung in diese morgendliche Sitzung dergestalt, dass der Beamer schon die ganze Zeit in Bereitschaft steht, dergestalt, dass wir hier vorne natürlich wieder die Plätze räumen und schauen, wie wir unterkommen. Das geht aber bestimmt.

Wir haben als nächsten Tagesordnungspunkt „Kirche im Umbruch. Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“ Sie erinnern sich an die von der EKD herausgegebene Broschüre, die auch als Tischvorlage verteilt wird (hier nicht abgedruckt).

Wir hören nun den Vortrag unseres Synodalen Peters, der nicht nur hier den ersten Schriftführerposten innehat, sondern auch in dieser Forschungsgruppe maßgebend beteiligt war und eine ganze Weile schon unterwegs ist in der EKD um vorzustellen, was für die einzelnen Landeskirchen diese Untersuchung erbracht hat. Da ist es auch wichtig, dass wir als seine Heimatkirche das auch ausführlich erfahren.

Bitte schön, Herr Peters.

Synodaler **Peters** (mit Beamerunterstützung; Folien siehe Anlage 13): Herr Präsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! „Kirche im Umbruch“ – so haben wir unsere Forschungsarbeit an der Universität in Freiburg überschrieben. Es sind Zeiten des Wandels, die auf uns als Kirche zukommen. Wir haben ein wenig geschaut, was das für uns als badische Landeskirche, aber auch für uns als Kirchen in Deutschland bedeutet.

Medial, besonders aber auch im kirchlichen Raum wird meist eher über die Freiburger Studie gesprochen. Ich bin mir relativ sicher, dass viele von Ihnen und

Euch davon irgendetwas mitbekommen haben. Vielleicht so etwas.

(Auf der Leinwand erscheint eine Folie mit Presseartikeln.)

Die Presse war voll von unseren Ergebnissen. Das sind die wesentlichen Schlagzeilen, die dabei entstanden sind. Bis 2060 werden sich die Mitgliederzahlen der beiden großen Kirchen in Deutschland halbieren. Mit dem Rückgang der Mitgliederzahlen geht 2060 in etwa auch eine Halbierung der Kirchensteuerkaufkraft einher, also halb so viel von allem 2060. Das sind die Schlagzeilen.

Ich freue mich, dass ich Ihnen heute Morgen etwas zeigen kann, was hinter den Schlagzeilen steckt, welche Erkenntnisse, welche Folgerungen und welche tiefergehenden Analysen in dieser Freiburger Studie stecken – außer diesen zwei Kernaussagen.

Deshalb habe ich Ihnen diesen Titel mitgebracht „Kirche im Umbruch“, eine Kirche, die sich verändern wird, mit dem Untertitel „Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit“. Es sind nämlich zwei Dinge, die uns beschäftigen werden in den nächsten 40 Jahren. Zum einen: Ja, der demografische Wandel zeigt, dass mehr Menschen sterben werden als Junge fertilitätsmäßig nachkommen. Aber es gibt darüber hinaus noch andere Gründe, die Kirchenmitgliedschaft langfristig beeinflussen werden.

Das Forschungszentrum Generationenverträge, für das ich arbeite, hat in den letzten zweieinhalb Jahren eine Langfristprojektion für Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteueraufkommen für jede der 20 evangelischen Landeskirchen und 27 römisch-katholischen Diözesen erstellt. Ich möchte mit Ihnen und euch heute auf die badischen Ergebnisse schauen. Frau Meister hat Ihnen eine Broschüre mitgebracht „Kirche im Umbruch“, die die EKD dazu mit gleichem Titel herausgebracht hat. Diese stellt die bundesweiten Ergebnisse dar. Darin können Sie gerne blättern, vor allem dann, wenn es Ihnen da vorne zu langweilig wird.

Herr Wollinsky und ich waren uns einig und haben uns dafür entschieden, dass wir in dieser Reihenfolge vorgehen, dass ich quasi zuerst die Langfristprojektion vorstelle und er dann mit dem Haushalt folgt (siehe TOP X). Wenn Sie so wollen, zeige ich Ihnen ein wenig das Problem auf, während er dann die Lösung darstellt.

(Zurufe)

Oder einen Teil davon, um die Erwartung ein wenig zu steigern.

Warum sind wir in Freiburg von evangelischer und katholischer Kirche gebeten worden, eine solche Langfristprojektion von Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteueraufkommen zu machen.

Wenn Sie sich einmal die Mitgliederzahlen und das Kirchensteueraufkommen der badischen Landeskirche seit 2000 ansehen, sehen Sie eine bestimmte Entwicklung. Sie sehen, wir haben seit 2000 13 % unserer Mitgliedschaftsbestände in der badischen Landeskirche bis 2017 verloren. Gleichzeitig aber ist das Steueraufkommen quasi immer weiter gestiegen. Wir haben heute 50 % mehr Geld, das im Kasten klimpert, als noch 2000. Das ist doch zumindest erklärungsbedürftig.

Jetzt weiß ich, dass es den Konsynodalen im Finanzausschuss in den Fingern juckt und sie sagen, das ist aber eine sehr verquere Darstellung, wenn man nominale Geldbeträge ablichtet. An sich müssten wir uns weniger darum scheren, wie viel Geld wir einnehmen, sondern wir müssten fragen, was wir uns mit dem eingenommenen Geld leisten. Also: Wie viele Pfarrerinnen und Pfarrer, wie viele Kirchengebäude, wie viel Kopierpapier können wir uns in unseren Pfarrämtern leisten. Also machen wir das einmal. Nehmen wir das Kirchensteueraufkommen 2000 und schauen, was wir uns dafür leisten können in einem typischen kirchlichen Warenkorb und wie viel Geld bräuchten wir 2017, um uns das Gleiche leisten zu können. Dann ergibt sich diese graue Kurve. Was Sie dabei sehen können, ist, 2017 sind wir immer noch darüber. Wir können uns 2017 mehr leisten, mehr Pfarrerinnen und Pfarrer anstellen, als wir uns 2000 leisten konnten. Spätestens jetzt wird das Ganze doch ein wenig paradox. Wir werden immer weniger, es schmerzt auch, dass wir immer weniger werden, können uns aber dennoch immer mehr leisten. Woran liegt das? Das ist genau die Frage, die uns in Freiburg gestellt worden ist, geht das nun immer so weiter?

Wenn man die Kurve betrachtet, sieht man, dass wir ca. bis 2009 in etwa die Kaufkraft gehalten haben. Seit 2009 driften echte Kirchensteuer und Kirchensteuerkaufkraft 2000 auseinander. Also seit 2009/2010 haben wir tatsächlich ein Auseinanderdriften von Kirchensteuerentwicklung und dem, was man sich bis gestern leisten konnte.

Was ist in den letzten zehn Jahren passiert? Was ist zwischen 2009 und 2017/2018 passiert? Wir hatten 40 Quartale ununterbrochenes Wirtschaftswachstum. Zehn Jahre lang ging es bei uns richtig ab. Zehn Jahre ununterbrochenes Wirtschaftswachstum hatten wir in Deutschland erst einmal. Das war in den 60-er Jahren. Da nannten wir das Wirtschaftswunder, heute nennen wir das Wirtschaftskrise.

Ein zweiter Grund, warum das auseinanderdrifft, ist, dass sich der Staat dazu entschieden hat, von jedem Euro, den er einnimmt, ein bisschen mehr zu behalten, da er den Steuertarif nicht entsprechend anpasst. Das nennen wir kalte Progression. Weil wir uns als Kirche mit der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer andocken, profitieren wir davon gleichermaßen. Der zweite Grund also, warum die Entwicklung so komisch verlaufen ist, ist, dass die staatliche Gesetzgebung dergestalt war, dass wir davon profitiert haben.

Ob das auf ewig so weiter geht mit ewigem Wirtschaftswunder und immer weiter kalte Progression, darf zumindest einmal in Frage gestellt werden.

Ich möchte mit Ihnen jetzt nacheinander die blauen Balken betrachten, also die Mitgliedschaftsbestände, wer ist evangelisch in Baden. Danach möchte ich auf die graue Linie gehen mit der Frage, was können wir uns von dem Geld leisten, wie viel Geld werden wir in Zukunft einnehmen. Ganz am Ende gebe ich Ihnen einen kurzen Ausblick meiner Interpretation unserer Ergebnisse. Das müssen Sie nicht gut finden, sich aber zumindest anhören.

Ich habe Ihnen einmal die badische Landeskirche zum 31.12.2017 mitgebracht. Sie können das alle erkennen? Das wäre wichtig. Die badische Landeskirche zum 31.12.2017: 1,2 Millionen Menschen waren evangelisch. Das ist die sogenannte Alterspyramide, wobei der Begriff „Pyramide“ etwas irreführend ist, denn das ist keine Pyramide. Es war einmal eine Pyramide. Sie sehen von

unten nach oben das Älterwerden. Von links nach rechts gehen Balken nach außen. Je weiter die Balken nach außen ragen, desto mehr Evangelische dieses Alters gibt es. In rot sind die Frauen, in blau die Männer abgetragen.

Wenn Sie genau hinschauen, werden Sie erkennen, dass die roten Balken allesamt etwas weiter nach außen ragen als die blauen Balken. Das heißt, wer in Baden evangelisch ist, ist im Schnitt eine Frau. Wenn Sie sich dann die Pyramide ansehen, erkennen Sie drei Auswölbungen bei beiden Geschlechtern. Ich erkläre diese Pyramide gerne von der mittleren Ausbuchtung her: Diejenigen, die 2017, 50 Jahre alt waren, waren die geburtenstarken Jahrgänge, die sogenannten Baby-Boomer. Das sind diejenigen, die viele sind, die unsere Gesellschaft tragen, auch unsere Gesamtgesellschaft tragen.

Sie sehen oberhalb der geburtenstarken Jahrgänge eine zweite Ausbuchtung. Das sind Eltern der Baby-Boomer. Diese sind weniger als ihre Kinder, weshalb die Kinder auch Baby-Boomer heißen. Die Eltern wussten, wie es geht mit der Reproduktion. Sie haben viele Kinder bekommen.

Sie sehen weiterhin eine scharfe Einbuchtung zur Mitte hin zwischen den beiden Auswölbungen: Das sind die Geburten 1944/1945. Da war Reproduktion schwierig, da waren die Männer woanders als die Frauen.

Unterhalb der geburtenstarken Jahrgänge sehen Sie die Kinder der geburtenstarken Jahrgänge. Die sind weniger als ihre Eltern. Das hat zwei Gründe: Der eine Grund ist, die Baby-Boomer waren selber nicht Reproduktionstalente, sie haben weniger Kinder bekommen. Das ist ein Grund.

Der zweite Grund ist aber, es sind nur die Evangelischen aufgetragen. Diese Generation da unten Mitte der 20er-Jahre ist die erste Generation, die statistisch signifikant sich dazu entschieden hat, unsere Kirche zu verlassen, die also aus der Kirche ausgetreten ist.

Wenn Sie jetzt von den Kindern der geburtenstarken Jahrgänge zu den geburtenstarken Jahrgängen gehen – gedanklich nach oben wandern –, sehen Sie bei beiden Geschlechtern einen starken Drang zur Mitte hin. Wenn Sie dann noch genauer hinsehen, erkennen Sie, dass der Drang zur Mitte hin bei den Männern stärker ausgeprägt ist als bei den Frauen. Da können Sie die Kirchenaustritte genau betrachten. Sie stellen fest, dass Männer unsere Kirche häufiger verlassen als Frauen. Ich habe Ihnen zwei Linien eingezeichnet, eine bei 20 und eine zweite bei 65 Jahren. Ich bin Volkswirt und kein Theologe. Das heißt für mich sind auch alle Menschen wichtig, aber es gibt solche, die als Volkswirt noch ein Stück weit interessanter sind. Die Menschen zwischen 20 und 65 Jahren sind solche, die potenziell arbeiten, potenziell erwerbsfähig sind und potenziell Kirchensteuer bezahlen.

57 Prozent der Evangelischen in Baden sind zwischen 20 und 64 Jahre alt, also potenziell erwerbsfähig. 17 Prozent, also etwas mehr als jeder sechste Evangelische, ist jünger als 20, 26 Prozent, also ein gutes Viertel der Evangelischen, ist älter als 65 Jahre. Eigentlich wollte ich mit Ihnen in die Zukunft schauen und nicht in die Gegenwart. Warum zeige ich Ihnen das dann. Wir sagen immer, dass  $\frac{3}{4}$  bis 80 Prozent von dem, was morgen sein wird, da drinsteckt. Da geht zu überlegen, was mit dieser Pyramide passiert, wenn wir die in die Zukunft wandern lassen.

Die Pyramide rutscht nach oben. Was ist mit denen, die heute über 65 Jahre alt sind, in 20 Jahren? Die sind dann vermutlich nicht mehr hier, weder hier, noch generell hier. Wer kommt für die nach? – Das sind die 17 Prozent, die von unten nachkommen. 26 minus 17, das nennt man demografischen Wandel.

Ich zeige Ihnen einmal im Vergleich die Bevölkerung in Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg sind 61 Prozent im erwerbsfähigen Alter. Bei uns waren es 57 Prozent. Wir sind also relativ gleich prozentual in der Mitte aufgestellt. Aber in Baden-Württemberg sind 19 Prozent, also jeder Fünfte, jünger als 20 Jahre und nur 20 Prozent, also nur jeder Fünfte, ist älter als 65 Jahre. Aus diesem Vergleich können Sie sehen, dass uns der demografische Wandel ungemein härter treffen wird als die Gesamtbevölkerung.

Genug zu heute, jetzt lassen Sie uns in die Zukunft blicken und lassen uns die Pyramide von 2017 nach 20, nach 30, 40 oder 50 bis 2060 nach oben verschieben. Sie wissen, was jetzt passiert. Die Pyramide wandert nach oben. Es verändern sich oben die Jahreszahlen, unten verändern sich die Mitgliederzahlen. Wenn wir das tun, sollten wir ehrlich miteinander sein. Das Schwierige an der Zukunft ist, dass sie noch nicht eingetroffen ist. Ich habe keine Ahnung, was morgen passiert. Blicken wir zurück, was vor 40 Jahren war: da gab es eine Ölkrise, letztlich ist eine Mauer gefallen, in Ostdeutschland gab es krasse Umbrüche. Darüber haben wir heute Morgen schon einiges gehört. So richtig wissen also, was morgen passiert, kann ich nicht. Aber ich kann schauen, was morgen passieren würde, wenn das Verhalten von heute repräsentativ für die Zukunft ist.

Es ist eine alte Weisheit der Betriebswirtschaft: Der beste Schätzer für den Kurs von morgen ist der Kurs von heute, angereichert mit Informationen, die ich sicher habe. Ich habe nun ganz gute Informationen zu Sterblichkeit, Geburtenhäufigkeit und zur Wanderung. Schwieriger wird es bei kirchenspezifischen Dingen. Diese Vorsicht, das Ausrufezeichen, ist mir wichtig.

Jetzt machen wir das: 2017, 1,2 Millionen Mitglieder, und wir lassen die Pyramide los wandern. 2024/2025 beginnen die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand zu gehen. Das ist nicht weiter schlimm, denn deren Kinder kommen nach, sind gleich groß wie ihre Eltern und Sie sehen, die Enkel sind gemacht worden.

2035/2036 sind die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand getreten. In Verantwortung stehen jetzt deren Kinder. Deren Enkelkinder beginnen jetzt ins Berufsleben zu starten. Wir lassen das Bild einmal weiterlaufen.

Im Jahr 2060 sind noch 900.000 Menschen in Baden evangelisch. Die geburtenstarken Jahrgänge sind da quasi abgestorben, die Kinder der geburtenstarken Jahrgänge sind zur Hälfte in den Ruhestand getreten, die Enkel stehen im Berufsleben, die Urenkel erfreuen sich bester Gesundheit.

Jetzt schauen Sie mich wie ein Auto an, ich sehe es und Sie sagen, da stimmt doch irgendetwas nicht. Ja, da stimmt irgendetwas nicht.

Was ich Ihnen hier gezeigt habe, sind die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die badische Landeskirche. Das passiert mit der badischen Landeskirche, wenn wir die staatliche Bevölkerung wären, weil mehr Menschen

sterben als von Evangelischen zur Welt gebracht werden und Evangelische nach Baden zuwandern.

Es gibt aber noch weitere Faktoren außer Sterben, Wandern und Kinder kriegen, die etwas beeinflussen. Trotzdem: wenn wir den demografischen Wandel anschauen, müssen wir unsere Mitgliedschaftsbestände bis 2060 um 20 Prozent korrigieren.

Überlegen wir dann einmal, welche Einflüsse es noch gibt. Ich möchte mit Ihnen einmal ein Gedankenexperiment machen. Ich lade Euch ein, in eure Gemeinde zu gehen und alle evangelischen Zweijährigen zusammen zu trommeln, die wir in den letzten zwei Jahren getauft haben.

Dann gründen wir eine Krabbelgruppe. Diese Krabbelgruppe ist so gut, dort treffen sich alle. Es treffen sich 24 Kinder unter dem Altar und krabbeln in Badenhausen.

Jetzt schauen wir einmal in die Gruppe, wenn die älter werden. Sie werden größer. Sie werden aber auch mehr. Mit 14 Jahren sind aus den 24 Krabbelkindern 30 Evangelische geworden. Wie kann das sein?

Evangelischerseits noch stärker als katholischerseits taufen wir eben nicht nur bei Geburt, sondern wir taufen auch Kinder. Sie haben gerade gesehen, mit 12 und 13 kam jeweils noch einer dazu. Wir taufen vor allem auch noch einmal rund um die Konfirmation herum. Ich sage gerne, die Konfirmation ist wohl die bedeutendste Gelegenheit zum Kircheneintritt, die es in den evangelischen Kirchen gibt. Ist uns das bewusst?

Aus 24 werden 30. Wie geht es nun weiter? Schauen wir hin: 14 Jahre, 30 Evangelische. Was passiert jetzt? Jetzt kommen die von uns ins Spiel, die ordiniert sind, die konfirmieren wir jetzt. Was passiert, wenn wir die jedes Jahr zum Foto treffen. Mit 21 Jahren sind von den 30 14-Jährigen, 30 evangelisch. Sie sind alle noch da, zugegebenermaßen die wenigsten am Sonntagmorgen in der Kirche, aber sie sind alle noch evangelisch. Und jetzt? – Jetzt lichtet sich das ein wenig. Zur silbernen Konfirmation mit 39 Jahren sind von den 30 Jugendlichen, die wir konfirmiert haben, noch 21 evangelisch, 9 haben sich dazu entschieden, aus der Kirche auszutreten. Nein, das stimmt nicht, nicht 9, es haben sich 11 dazu entschieden, aus der Kirche auszutreten. Zwei andere sind in der Zwischenzeit wieder eingetreten.

11 von 30, also mehr als ein Drittel derer, die wir konfirmiert haben, entscheidet sich bis zum 39. Lebensjahr, aus der Kirche auszutreten. Ich glaube, es lohnt sich, einen Blick auf Taufen und Austritt zu werfen.

Ich fange mit den Taufen an. Die Entwicklung der Kindertaufe in Baden ist hier von 2000 bis 2018 abgetragen. Die Entwicklung ist tendenziell rückläufig. 2017 wurden 9.000 Kinder in Baden getauft, EKD-weit waren es 160.000. Was sagt uns das? Eine Zahl ist eine Zahl, und zunächst einmal sagt sie uns überhaupt nichts.

Zunächst muss man interpretieren, mit Informationen anreichern, um irgendwie zu einem Erkenntnisgewinn zu kommen. Die Frage ist also nicht, wie viele Kinder haben wir getauft, sondern wie viele Kinder hätten wir taufen können. Jetzt liegt es für mich doch nahe als grundlegendes Potenzial, wie viele Kinder wurden denn geboren und nicht, wie viele Kinder wurden in Baden geboren, sondern wie viele Kinder wurden von Evangelischen geboren.

Von Evangelischen wurden 2017 11.000 Kinder in Baden geboren, EKD-weit sind es 200.000. Jetzt können wir etwas machen, was Theologen nicht mögen und wir Statistiker lieben: Wir rechnen eine Quote aus. Dann kommt heraus, dass wir in Baden eine Taufquote von 80 Prozent haben. Wenn also fünf Kinder geboren werden, werden im gleichen Jahr vier Kinder getauft. Das sind nicht unbedingt die gleichen Kinder. Kindertaufen gelten bis zum 13. Lebensjahr, geboren wird in einem ganz bestimmten Jahr. Das Schöne an dieser Quote ist, dass sie zwischen 2000 und 2017 nahezu konstant verläuft. Diese 80 % sind nahezu konstant. Dabei haben wir nun in Baden ein wenig das Problem, auch noch in einer anderen Landeskirche, dass wir tatsächlich eine Verringerung der Taufquote haben. EKD-weit haben wir das nicht. Also: vier Kinder werden getauft, wenn fünf geboren werden, eine Wahnsinnsquote. Und trotzdem, wenn man vier von fünf Kindern tauft, könnte man auch fünf von fünf taufen. Man könnte sogar sechs von fünf taufen, denn es gibt auch noch Kinder, die katholische oder konfessionslose Eltern haben. Das heißt, wenn man gut ist, könnte man auch noch besser sein. An der Stelle sei dann einmal die Frage erlaubt: Laden wir flächendeckend Eltern zur Taufe ihrer Kinder ein? Oder auch eine andere Frage: Haben wir auch Taufgelegenheiten für Menschen, die anders sind als wir hier? So viel zu den Taufen.

Nicht ganz so erfreulich ist die Entwicklung von Eintritten und Austritten in der badischen Landeskirche. Sie sehen in orange die kirchlichen Eintritte, definiert als Aufnahme und Erwachsenentaufe abgebildet. Sie sehen, dass diese Quote bei 0,2 Prozent seit dem Jahr 2000 relativ konstant ist. Auch hier geht die Kurve 2017 und 2018 nach unten. Das kann man nicht richtig erklären, aber zwischen 2000 und 2017 liegt sie eben bei 0,2 Prozent. Interessanterweise ist das EKD-weit der Fall. In allen Landeskirchen, egal ob Ost, egal ob West, Nord oder Süd: 0,2 Prozent scheinen das natürliche Maß an Kircheneintritten in die evangelische Kirche zu sein.

Wenn man sich die Entwicklung der Austritte betrachtet, verläuft diese nicht konstant. Sie steigt vielmehr tendenziell von links nach rechts. Was sofort ins Auge springt, ist das Jahr 2014. Wir wissen es alle: der automatisierte Abzug von Kirchensteuer auf Kapitalerträge hat dazu geführt, dass sich in allen Landeskirchen, in allen Diözesen in Deutschland die Kirchenaustritte gegenüber dem Jahr 2012 verdoppelt haben. Egal ob evangelisch, ob katholisch, egal wo: überall hat sich die Zahl verdoppelt. Wenn Sie sich diese Kurve anschauen und Sie wären nun der Herr Birkhofer und nicht wir, würde diese Kurve vom Verlauf her ganz genauso aussehen, außer im Jahr 2010. Im Jahr 2010 sehen wir bei uns quasi nichts, in der katholischen Kirche haben wir da einen kleinen Anstieg nach oben, der fast dem des Jahres 2014 entspricht. 2010 war das Jahr – das muss man sagen –, des ersten öffentlichen Missbrauchsskandals. 2010 haben Menschen unterschieden, ob sie katholisch oder evangelisch sind. 2018 scheint das nicht mehr der Fall gewesen zu sein. 2018 sind Menschen aus der Kirche ausgetreten im zweiten Jahr des öffentlichen Missbrauchsskandals, egal aus welcher Kirche. Bei der katholischen Kirche war das noch ein wenig höher als bei uns, aber die Tendenz ist jetzt auch bei uns klar erkenntlich.

Was sagt uns das? Es sagt uns, ob wir es gut finden oder nicht, dass Menschen nicht zwischen katholisch und evangelisch unterscheiden. Den Menschen, die

austreten – die sich an den Rändern der Kirche befinden, ein böses Wort – denen ist es egal, ob sie evangelisch oder katholisch sind. Das ist auch ein Auftrag an uns, gemeinsam glaubwürdig zu sein.

In dem Zusammenhang muss auch die Frage erlaubt sein: wie stehen wir eigentlich zum gemeinsamen Feiern. Laden wir gerne dazu ein, Mitglied unserer Kirche zu sein? So zum Beispiel bei Kasualien, wo jemand nicht in der Kirche ist. Und die andere Frage, die wir uns stellen müssen: Wie stehen wir eigentlich zu passiver Mitgliedschaft? Wie stehen wir dazu, dass Menschen Teil unserer Kirche sind, das aber auf Distanz.

Ich möchte mit Ihnen noch mehr auf die Austritte schauen. Das sind Aggregate, Gesamtsummen. Lassen Sie uns darauf blicken, wie es nach Alter und Geschlecht aussieht. Bei der so genannten Austrittswahrscheinlichkeit, die von unten nach oben ansteigt, von links nach rechts älter werdend – blau die Männer, rot die Frauen – ist gut zu erkennen, dass die blaue Kurve immer oberhalb der roten Linie liegt. Das ist statistisch relevant. Männer treten also tatsächlich häufiger aus der Kirche aus als Frauen.

Was Sie auch gut sehen können, ist, dass die Austrittswahrscheinlichkeit besonders hoch ist zwischen 20 und 35 Jahren.

Nehmen wir nun einmal die 28-jährigen Männer und folgen der blauen Kurve, dann landen wir bei 3,6 Prozent.

Bei den 28-Jährigen haben wir eine Austrittswahrscheinlichkeit von 3,6 Prozent. Das besagt, dass 3,6 von Hundert Evangelischen im 28. Lebensjahr aus der evangelischen Kirche austreten. Das können Sie miteinander verketten und überlegen, was das heißt.

Nehmen wir das 31. Lebensjahr: Bis zum 31. Lebensjahr treten 29 Prozent der evangelisch getauften Männer und 20 Prozent der evangelisch getauften Frauen aus der evangelischen Kirche aus. Katholisch sieht es ähnlich aus. Fast ein Drittel der Männer und  $\frac{1}{5}$  der Frauen verlässt uns bis zum 31. Lebensjahr. Warum 31? 31 Jahre ist das Alter, in dem in Deutschland eine Frau im Schnitt ein Kind bekommt. Beim ersten Kind ist sie etwas jünger, beim zweiten Kind etwas älter. Beim dritten Kind spielt das statistisch keine große Rolle.

Wenn  $\frac{1}{5}$  der Frauen bei der Geburt ihrer Kinder gar nicht mehr in der Kirche sind und wir uns unserer Taufquote von 80 Prozent rühmen, dann lügen wir uns etwas in die eigene Tasche. Ehrlich gesagt sollten wir zumindest die 20 Prozent noch dazu rechnen, also den Nenner mal 1,2 erweitern.

Liebe Geschwister, irgendetwas zwischen 14 und 27 scheint den Kirchenaustritt besonders attraktiv zu machen. Jetzt legen wir einmal alles, was Sie zwischen 14- und 27-Jährigen machen, in diese Hand. Was machen wir statistisch Relevantes mit 14- bis 27-Jährigen? Sie haben ihre Hand gefüllt, denn wir machen etwas mit ihnen. Wir schicken denen nämlich etwas zu; eigentlich beauftragen wir jemanden, diesen etwas zuzuschicken, nämlich einen Kirchensteuerbescheid. Hier ist die gefüllte Hand, hier haben Sie die Kirchensteuerzahlung und irgendwelchen Ärger mit der Kirche. Da wägen Sie ab. Da muss gar nicht viel drin sein, da ist am Anfang des Lebens auch gar nicht viel drin. Da sollten wir uns die Frage gefallen lassen, halten wir den Kontakt so ab 20 Jahren zu denen, die evangelisch sind, formal zu uns gehören?

Nochmal die Pyramide 2017, 1,2 Millionen Evangelische in Baden. Wir lassen sie nochmals bis 2060 wandern und überlegen uns, wie es aussieht mit allen Faktoren, also nicht nur demografischer Wandel, sondern auch Austritte, Aufnahmen und Taufverhalten.

Wir legen los.

2025 beginnen die geburtenstarken Jahrgänge wieder in den Ruhestand zu treten. Sie erkennen die Kinder, die nachkommen, nicht mehr ganz so gut.

2035 sind die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand getreten. Deren Kinder erkennen Sie gut, aber nicht, weil es so viele sind, sondern weil sie nicht evangelisch sind. Lassen wir das weiterlaufen.

Im Jahre 2060 hat die badische Landeskirche noch 600.000 Mitglieder.

Was Sie hier nicht mehr so gut erkennen können, sind die Enkel und Urenkel. Wir haben vorhin gehört, wie viele seid ihr? – Alle. Ja, die gibt es, alle gibt es. Sie wurden geboren, sind nur nicht mehr oder waren noch nie evangelisch. Das heißt, wir müssen unsere Kurve zu den 20 Prozent demografischer Wandel um weitere 30 Prozent kirchenspezifischer Faktoren korrigieren.

Der Mitgliederrückgang wird also, wenn man das Verhalten von 2017 als repräsentativ für die Zukunft annimmt, wesentlich stärker durch Eintritts- oder Austrittsverhalten als durch demografische Struktur geprägt. Ich finde das wichtig, um das klar zu machen: ja, Kirche steht im demografischen Wandel. Er wird uns zu schaffen machen, wird uns mehr betreffen als die Gesamtgesellschaft.

Ganz abgesehen davon, dass wir den demografischen Wandel bestimmt nicht aufhalten können, ist das eben nur ein kleiner Teil der Wahrheit. Dann frage ich mich schon, wie man sich zu solchen Presseerklärungen durchringen kann.

(Beispiele werden gezeigt.)

Kommen wir zur Kirchensteuer. Schauen wir, was die Mitgliederentwicklung für die Kirchensteuereinnahmen bedeutet. Das kennen Sie jetzt: die Pyramide 2017. Jetzt ist die Frage, wer von denen, die Sie da sehen, tatsächlich Kirchensteuer bezahlt. Wer von denen bezahlt tatsächlich Kirchensteuer. Nicht wer arbeitet und Einkommen verdient, sondern wer verdient so viel Einkommen, dass er über die Freigrenze hinauskommt und dann Kirchensteuer bezahlt.

Ich habe vorhin gesagt, ich tippe zwischen 20 und 65. Die hier hell schraffierten Flächen sind in Baden im Wesentlichen die, die tatsächlich Kirchensteuer bezahlen.

Wenn Sie sich nun an das erinnern, was ich vorhin gesagt habe, wenn Sie evangelisch sind, sind Sie im Schnitt eine Frau. Wenn Sie aber evangelisch sind und Steuern bezahlen, sind Sie im Wesentlichen ein Mann. Das können Sie daran erkennen, dass der blaue Rand deutlich kleiner ausfällt als der rote Rand. Das liegt einfach daran, dass Frauen in unserem Land nach wie vor öfter in Teilzeit arbeiten und nach wie vor weniger verdienen als Männer.

Das ist jetzt kein kirchliches Problem, wirkt sich aber auf die Einnahmen aus.

Sie können auch sehen, dass mein Tipp zwischen 20 und 65 gar nicht schlecht war. Unter 20 gibt es quasi keine Kirchensteuerzahler, über 65 gibt es welche, aber weniger.

Bezahlen alle gleich viel Kirchensteuer? – Das ist eine rhetorische Frage, natürlich nicht. Man könnte nun schauen, wo sind die ganz Reichen. Ich möchte an der Stelle einmal etwas anders darauf schauen, nämlich wie viel bezahlen Männer und Frauen im Laufe ihres Lebens, geschlechtsspezifisch getrennt, an Kirchensteuer. Wenn Sie die hell schraffierten Flächen nehmen und das sogenannte Kirchsteuerprofil, also die durchschnittliche Steuerbezahlung pro Jahr, getrennt nach Alter und Geschlecht, sehen Sie, dass jeder Evangelische im Schnitt, wenn er Steuer bezahlt, 500 Euro Kirchensteuer pro Jahr entrichtet. Sie sehen auch hier, die blaue Kurve liegt immer oberhalb der roten Kurve. Das heißt Männer sind nicht nur mehr Steuerzahler, sondern bezahlen auch mehr Steuern. Dann sehen Sie abgetragen von links nach rechts, älter werden von unten nach oben steigende Steuerzahlungen. Die Waagrechte beginnt bei 18 Jahren. Sie sehen, dass die Steuerzahlung von 18 bis 45 jedes Jahr enorm ansteigt. Auch inflationsbereinigt und kaufkraftbereinigt steigt jedes Jahr das Aufkommen. Dann erreiche ich zwischen 45 und 60 etwa eine Phase der höchsten Steuerzahlung. Nach 60 geht das Aufkommen der Tendenz nach etwas herunter. Aber nicht ganz so sehr. Denn es sind natürlich nur die tatsächlichen Zahler enthalten. Wenn die älter als 60 Jahre sind und Steuern bezahlen, bezahlen sie eben auch Steuer. Also zwischen 45 und 60 Jahren haben wir die höchsten Steuerzahler.

Jetzt schauen wir noch einmal auf unsere Pyramide. Wo haben wir die meisten Steuerzahler? Zwischen 45 und 60 haben wir die höchsten Steuerzahlungen. Viel mal viel ergibt eine ganze Menge.

Vor 10 Jahren sah das Profil dem Grunde nach gleich aus.

Aber die geburtenstarken Jahrgänge waren zehn Jahre jünger. Die sind die letzten zehn Jahre wegen der ewig steigenden Steuerzahlung immer weiter nach oben gefolgt.

Ein dritter Grund, weshalb wir in den letzten zehn Jahren so tolle Steuereinnahmen hatten. Das lag daran, dass die vielen Baby-Boomer immer mehr bezahlt haben. Das geht aber nicht ewig so weiter. Die gehen 2025 in Ruhestand.

Aber wir haben doch so viele Austritte! Warum merken wir das nicht in unseren Steuereinnahmen? Na ja! Erinnern wir uns noch einmal an unser Steuerprofil. Der Kirchaustritt findet vor allem hier unten statt. Hier unten ist die individuelle Steuerzahlung eventuell sehr hoch, aber für Herrn Wollinsky quasi nicht spürbar. Die meisten Austritte sind vorerst fiskalisch gar nicht wirksam, wir merken das gar nicht. Aber wenn die Leute in der Kirche geblieben wären, würden sie in 10, 15 oder 20 Jahren schon noch Steuer zahlen.

2017 sieht es so aus, 2035 sieht es so aus, das ist dann nicht mehr ganz so günstig. 2060 sieht es dann so aus (siehe Anlage 13).

Was heißt das nun für unser Kirchensteueraufkommen? Dazu benutze ich mein zweites Ausrufezeichen. Wir machen eine langfristige Projektion. Das heißt, was wir tun, hat nichts damit zu tun, wie der nächste Doppelhaushalt aussieht. Auch nur bedingt, wie die Mittelfristplanung aussieht. Es geht um eine langfristige Tragfähigkeitsanalyse.

Wenn wir in Freiburg unsere Arbeit komplett richtig gemacht hätten, hätten wir diese schwarze Linie geschätzt für den orangenen Pfad der tatsächlichen Kirchensteuerentwicklung. Das sieht ganz gut aus. Es ist ein ganz guter

Schätzpart. Wir müssen uns aber bewusst machen, hätten wir das 2006 so angewandt, dann lägen wir bundesweit für beide Kirchen um 1,1 Milliarden Euro daneben. Das sind 14 %. Wenn im Doppelhaushalt 14 % fehlen, dann ist das ganz komisch. Das heißt, es ist wirklich kein Projekt, mit dem man kurzfristig planen kann. Worauf man sich langfristig einstellen kann und müsste, ist schon zu verstehen. Das vorweg.

Was heißt das jetzt für unser Steueraufkommen? Das heißt, dass sich das Kirchensteueraufkommen der badischen Landeskirche bis 2060 um 12 % erhöhen wird. Das ist schon wieder paradox. Wir haben doch gerade gesehen, wir werden immer weniger, wir werden immer unvorteilhafter und werden dennoch in der Zukunft immer mehr Geld einnehmen.

Doch aufpassen! Kaufkraft! Wir müssen eben nicht schauen, was im Kasten klumpert, sondern was wir uns leisten können. Wie viele Pfarrerrinnen und Pfarrer, wie viele Gebäude, wie viel Kopierpapier können wir uns davon leisten.

Nehmen wir wieder einmal das Jahr 2017: Wir schauen, was können wir uns von den Kirchensteuern leisten und wie viel bräuchten wir 2060, um uns das Gleiche leisten zu können. Dann sähe der Pfad so aus: Dann fehlen uns 2060 49 % Kirchensteuern, um uns gleich viele Pfarrerrinnen und Pfarrer leisten zu können. 2035 sind es dann schon 24 % für die badische Landeskirche.

Ich habe Ihnen einen kleinen Ausblick angekündigt und vorhin gezeigt, wie die Mitgliederentwicklung aussieht, wenn wir das Verhalten von heute als repräsentativ annehmen. Ich habe Ihnen auch gesagt, ich habe keine Ahnung, was morgen geschieht.

Warum machen wir das dann? Ich habe Ihnen auch gesagt, dass es viele Annahmen gibt. Dazu zitiere ich eine Aussage von Franz Müntefering: „Prognosen“, das gilt im Besonderen für Projektionen, da diese langfristig sind, „sind immer nur Wenn-Dann Aussagen: Unter bestimmten Voraussetzungen“ – unter einem bestimmten Wenn – „werden diese oder jene Folgen eintreten. Es ist Aufgabe der Politik“ – es ist Aufgabe von Kirchenleitung, es ist unsere Aufgabe –, „diese Voraussetzungen zu verändern“.

Ich lade Sie noch einmal ein, in Ihre Gemeinde zu gehen. Ich lade Sie ein, einmal zu überlegen, dass Sie alles, was Sie gut machen, jetzt noch besser machen, dass Sie jetzt tatsächlich sehr erfolgreich arbeiten. Es geht darum, dass es Ihnen gelingt, in den nächsten zwei Jahren drei Kinder mehr zu taufen als Sie jetzt taufen.

Ich lade Sie ein, dass es Ihnen gelingt, wie auch immer, dass in den nächsten zwei Jahren drei bis vier Menschen weniger aus der Kirche austreten. Dann treten übrigens immer noch 40 aus. Dann kommen immer noch 40 Standesamtsbriefe an, die immer noch wahnsinnig wehtun, wenn man sie aus dem Briefkasten fischt, aber eben nicht 44.

Und ich lade Sie dazu ein, darüber nachzudenken, dass es Ihnen gelingen würde, in den nächsten drei Jahren einen Eintritt mehr zu haben. Was würde das heißen, wenn das 10 %-Ziel gelänge. Das würde heißen, dass nicht 29 % Einzelfaktoren gelten, sondern nur 23. Schauen Sie sich das an: So verheißungsvoll sieht es nicht aus. Ich sage, ja, wir werden wohl nicht mehr werden. Wir werden wohl weniger werden, wir werden wohl älter werden und wir

werden wohl auch ärmer werden. Aber die Frage ist doch: Wie viel? Natürlich liegt das, was morgen passiert, vor allem in Gottes Hand. Aber so ein bisschen, liebe Schwestern und Brüder, juckt es uns doch auch in den Fingern, ein bisschen mitzuspielen. Ich finde, es wird sich lohnen.

Wir haben uns ein wenig Gedanken gemacht und aufgeschrieben, was wir herausgefunden haben und geschaut, wo in unseren Kirchen, in den evangelischen und katholischen Kirchen in Deutschland es gute Ansätze gibt, um dem 10 %-Ziel näher zu kommen. Dazu haben wir ein Buch erstellt, bewusst nicht mit dem Titel „Kirche alles wird furchtbar“, sondern „Kirche, ja bitte“. Es gibt, und davon sind wir überzeugt, gute Ansätze, in der Zukunft zahlenmäßig etwas besser da zu stehen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat 2017 1,2 Millionen Mitglieder. Ich habe schon gesagt, wie es 2060 aussieht, weiß Gott alleine. Doch sind wir hier als Synode zusammen, um an der Zukunft mitzuwirken.

Ich danke sehr für Euer Zuhören!

(lebhafter Beifall)

Präsident **Wermke**: Um das zu verdauen, müsste man sich jetzt eigentlich in eine längere Pause begeben. Zwei Dinge zuvor:

Einmal die Mitteilung, dass eine Aussprache im Plenum hier nicht vorgesehen ist. Die Beratungen finden in den Ausschüssen statt. Natürlich wird bei Bedarf Herr Peters auch in die Ausschüsse kommen.

Ein Zweites: Ich darf jetzt persönlich Herrn Weihbischof **Dr. Birkhofer** und Herrn **Koch** von der Erzdiözese begrüßen und ich bitte Sie, Herr Birkhofer, um Ihr **Grußwort**.

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrter, lieber Herr Präsident, lieber Herr Landesbischof, liebe Synodale, Schwestern und Brüder im Glauben! Der Vortrag hat deutlich gemacht, wir leben in bewegten und uns alle bewegenden Zeiten und sind da an vielen Stellen in einem gemeinsamen ökumenischen Boot. In den zurückliegenden Tagen war bei uns in der Diözese immer wieder auch die Frage, wie gehen wir mit diesen Statistiken um. Ich habe da immer wieder darauf hingewiesen, es wäre auch spannend, wenn wir bei einer Klausurtagung im Blick auf das Thema Kirchengeschichte das auch einmal gemeinsam angehen könnten. Und das macht dann deutlich, wir lernen auch als Kirchen, über unseren je eigenen Tellerrand hinaus zu schauen.

„Kirche im Umbruch“ – ich glaube, das ist das, was uns miteinander verbindet. Wenn wir jetzt im Oktober in unserer römisch-katholischen Kirche von Papst Franziskus diesen Monat als einen außerordentlichen Monat der Weltmission mit auf den Weg bekommen haben, dann sehe ich das auch nochmal im Blick auf das, was wir eben gehört haben, in Beziehung zur Taufe. Ich erinnere mich noch sehr gut daran, Herr Kreplin, wie Sie damals von den unterlassenen Taufen gesprochen haben bei unserem Treffen von Ordinariat und Oberkirchenrat.

Was heißt für uns eigentlich Mission im Hier und Heute: Da haben wir alle, wie ich glaube, einen Missionsbegriff, der sich über die Jahre und Jahrzehnte gewandelt hat. Nochmals nach dem Zuhören jetzt möchte ich auch sagen: Wir haben nicht einfach eine Mission, sondern wir sind als Christen eine Mission, eine Sendung hinein in unsere Welt.

Genau deswegen haben wir deutschen katholischen Bischöfe auch diese Schrift herausgegeben „Evangelisierung, Globalisierung“, um da noch einmal auf einzelne Aspekte hinzuweisen.

Das Stichwort Globalisierung lässt mich jetzt natürlich auch als Katholik auf unsere Amazonas-Synode, die derzeit in Rom tagt, blicken, wo man versucht, den Glauben in andere Kulturkreise hinein zu buchstabieren. Was heißt Glauben im Amazonasgebiet? Was heißt Glaube, welche Verantwortung im Blick auf die indigene Bevölkerung, welche Verantwortung im Blick auch auf den Klimawandel. Da spüren wir, dass wir gemeinsam vor einer ökumenischen Herausforderung stehen. In diesen Tagen hat sich ein Arbeitskreis in Rom getroffen. Von dort möchte ich einen Satz zitieren: „Das Wissen der indigenen Völker ist der Schlüssel, mit den Ressourcen dieses Planeten angemessen umzugehen“. Wenn wir von Mission sprechen, gehen wir nicht einfach hin und erzählen, was zu tun ist, sondern mit deren Wissen lernen wir auch, mit unserem Planeten, mit unserer Welt umzugehen.

Da ist es für mich immer wieder eine Herausforderung, wenn ich Gäste aus unseren Partnerländern bei uns in Freiburg begrüßen darf, dass ich frage, wie sieht bei euch pastoral aus. Es geht um die Frage, wie sieht die Pastoral in den Partnergemeinden, etwa in Peru, aus, und wie sieht die Pastoral bei uns in der Erzdiözese aus.

Vielleicht können wir da auch viel lernen. Sie haben alle mitbekommen, dass wir in der Erzdiözese so eine Art Strukturreform, eine vollkommen neue Struktur erarbeiten im Blick auf das Jahr 2030.

Lernen von unseren Freunden in der einen Welt, um dabei auch zu bedenken, was jetzt auch in Rom diskutiert wird, welche Chancen für neue Formen von Leitung in den Ortsgemeinden wir finden können. Im Blick auf die Strukturreform 2030 ist das für mich nochmals eine große Chance in der Ökumene, weil die Gemeinden vor Ort wieder eine ganz neue Bedeutung bekommen.

Für den Bereich unserer deutschen Bischofskonferenz haben Sie auch vom synodalen Prozess gehört. Da können wir auch noch einmal deutlich machen: Synodaler Prozess heißt, synodaler Weg gemeinsam unter der Führung des Heiligen Geistes. Das ist auch das, was Sie hier als Synode prägt. Im Lichte des Heiligen Geistes, unter seiner Führung und seinem Aufrütteln, im Hinhören zu lernen, neue Horizonte zu erkennen und sich dann auch immer wieder auf diesen Geist einzulassen.

Das ist auch das, was wir hier in Baden in guter ökumenischer Verbundenheit pflegen. Aufeinander hören, im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, verschiedene ökumenische Gottesdienste, bis hinein in die Diskussionen unserer verschiedenen ökumenischen Gebäudekonzepte macht dies deutlich.

Dann möchte ich noch auf zwei Punkte kurz eingehen. Wir gehen ebenfalls auf das Jahr 2030 zu, 500 Jahre Confessio Augustana. Mein lieber Nachfolger als Vorsitzender der ACK Baden-Württemberg war beim Symposium der Melanchthon-Akademie vom 10. bis 12. Oktober dabei, wo wir auch spüren, gerade in dieser ökumenischen Verbundenheit der Melanchthon-Akademie können wir die Confessio Augustana auch nochmals ganz neu lesen und als Herausforderung für uns sehen.

An ein zweites Jubiläum, das wir in diesem Jahr feiern, erinnert mich die Lesung der Liturgie, die sie mir für den heutigen Tag mitgibt. Das 4. Kapitel des Römerbriefes, worin der Apostel Paulus auf Abraham verweist, wie Abraham gerechtfertigt ist durch Glauben und wie Abrahams Glaube in die Zukunft schaut. Am 31. Oktober schauen wir nämlich zurück auf 20 Jahre gemeinsame Erklärung der Rechtfertigungslehre. Das war damals ein Meilenstein. Das darf uns immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Es geht darum, dass wir hier eine neue Hermeneutik des Vertrauens gefunden haben, die uns prägt. In Baden prägt uns das schon länger. Unser Formular C macht das in besonderer Weise deutlich. Die Hermeneutik des Vertrauens will Grundlage sein für weitere Dialoge, Ekklesiologie, Kirche, Amt und Sakramente. Der Apostel Paulus sagt uns dabei deutlich im 12. Kapitel des Römerbriefes: „Lasst euch verwandeln durch die Erneuerung des Denkens, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist“. Ja, vertrauen wir darauf, dass dieser Geist Gottes uns befähigt, den Willen Gottes zu erkennen, um das, was ansteht, gemeinsam anzugehen und die Zeichen der Zeit zu erkennen. Oder wie es Henri de Lubac einmal gesagt hat: „Nicht die Zukunft zu erraten ist wichtig, sondern zu sehen, was die Gegenwart fordert. Nicht seine Chancen zu berechnen tut Not, sondern seine Sendung zu bedenken“. Herr Peters, Sie haben so schön gesagt, was können wir uns leisten. Ich glaube, wir können uns in ökumenischer Verbundenheit leisten, wie es Papst Franziskus gestern gesagt hat, „dass wir uns anrühren lassen von der Mission. Die Kraft und der Wunsch zur Mission kommen aus der mit Glaube und Liebe gelebten Geschwisterlichkeit. Geschwisterlichkeit nur in unserem eigenen geschlossenen Kreis zu leben, bedeutet, den Geist zu ersticken, der uns vereint. Er lässt uns allen verkünden, dass Christus unser Frieden ist und in ihm jede Spaltung überwunden wird. In ihm allein liegt das Heil eines jeden Menschen und eines jeden Volkes“. Soweit Papst Franziskus.

„Kirche – ja, bitte“: Das Engagement der Verkündigung dürfen wir gemeinsam erneuern. Von aller Selbstbezogenheit, von allem pastoralen Pessimismus dürfen wir uns befreien lassen durch diesen einen Geist.

Und so rufe ich Ihnen zu und wünsche mir, dass wir gemeinsam weiterhin hoffnungsvoll geschwisterlich ständig Zeugnis für diesen einen Geist abgeben. In diesem Sinne Ihnen Beratungen viel Heiligen Geist, Gottes Kraft und Segen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Für dieses Grußwort, das den gemeinsamen Weg aufzeigt, das uns Hoffnung verleiht, auch wenn Zahlen eigentlich eher in eine andere Richtung weisen, danke ich Ihnen sehr, überhaupt für all die Wege, die bisher miteinander gegangen werden konnten – und ich bin mir sicher, wir werden in Zukunft auch weiter eng zusammenarbeiten. Ganz herzlichen Dank, herzliche Grüße nach Freiburg.

Jetzt machen wir eine Pause. Ich sage bis 11:15 Uhr, damit wir dann 11:20 Uhr anfangen können.

(Heiterkeit)

(Unterbrechung der Sitzung von 11:03 bis 11:20 Uhr.)

(Vizepräsident Jammerthal übernimmt die Sitzungsleitung.)

**X****Einführung in den Haushalt 2020/2021**

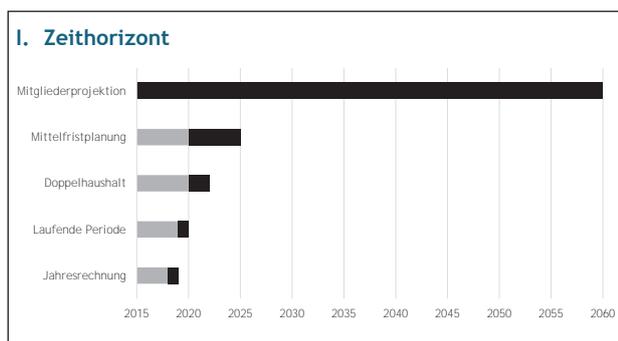
Vizepräsident **Jammerthal**: Wir möchten gerne die Sitzung fortsetzen und kommen zu Tagesordnungspunkt X, Einführung in den Haushalt 2020/2021. Oberkirchenrat Wollinsky wird uns in den Doppelhaushalt einführen. Die Haushaltsrede finden Sie im Anschluss an diese Sitzung in Ihren Fächern vor. Ich vermute nun, dass wir hier vorne wieder vertrieben werden.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrat **Wollinsky** (mit Beamerunterstützung): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Das, was wir vorhin gehört haben, ist im Kern natürlich nicht völlig überraschend, in dieser Deutlichkeit aber dann doch ein wenig erschreckend. Was könnte es da Besseres geben, um ihre Laune wieder zu heben, als eine Kaffeepause und einen Doppelhaushalt.

(Heiterkeit)

Oder, wie Herr Peters es nennen würde, eine Lösung. Das gilt umso mehr, als wir gehört haben, dass die Langfristprojektion Trends aufzeigt, aber eben nicht verwendet werden kann, um damit einen Haushalt aufzustellen. Wir haben da also ein Höchstmaß an künstlerischer Freiheit. An einen Effekt haben Sie sich in den letzten Jahren gewöhnt, nämlich dass die Mitgliederzahlen zurück gehen und trotzdem die Wirtschaftskraft der Landeskirche stabil bleibt oder sogar noch zunimmt. Diesen Effekt haben wir auch jetzt, zumindest noch in Ansätzen im vorliegenden Doppelhaushalt. Das ist ein Spannungsverhältnis. Wie wir damit umgehen und welche Schlüsse wir daraus ziehen, wird uns im Rahmen dieser Synodaltagung an verschiedenen Stellen beschäftigen unter verschiedenen Überschriften und Blickwinkeln. Um Ihnen eine Einordnung zu ermöglichen und die Bezüge aufzuzeigen, möchte ich Ihnen in den nächsten paar Minuten einen Überblick über die verschiedenen Rechenwerke, die Sie kennen, auch die verschiedenen Initiativen, die schon kursieren, geben, bevor ich dann zum eigentlichen Haushalt komme.



Sie sehen hier die verschiedenen Rechenwerke. Ganz oben das, was Sie bereits bei Herrn Peters sehen konnten, nämlich eine Projektion und einen Zeithorizont. Es folgt die Mittelfristplanung, der Haushalt und darunter das zurückliegende Jahr. Eines ist klar, je länger der Zeithorizont ist, desto geringer wird auch die Prognosegüte, die damit einhergeht, zumindest was bestimmte kurzfristige Entwicklungen betrifft.

Für das zurückliegende Jahr – das sehen Sie hier ganz unten –, wissen wir sehr genau, was passiert ist. Das betrifft das Steuer- und das Kirchensteueraufkommen. Für das laufende Jahr 2019 beobachten wir das ganz genau. Es lässt sich noch kein sehr eindeutiger Trend ableiten.

Was wir beobachten, fließt naturgemäß in die Haushaltsplanung ein, neben einer weiteren Grundlage. Diese weitere Grundlage ist die Steuerschätzung des Landes Baden-Württemberg, die angepasst wird, um landeskirchliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Sie haben das vorhin gesehen, nämlich die Tatsache, dass unsere Kirchenmitglieder nicht eins zu eins die Zusammensetzung der Bevölkerung in Baden-Württemberg abbilden.

Auch in der Mittelfristplanung greifen wir auf diese Steuer- und Kirchensteuerschätzung des Landes Baden-Württemberg zurück. Da muss man ein wenig verwundert festhalten, dass am langen Ende, in den Jahren vier und fünf, das Ergebnis gegenüber der vorherigen Schätzung nahezu unverändert ist. Das ist vielleicht richtig, spiegelt aber nach meiner Einschätzung eher eine gewisse Hilflosigkeit wider, die da zum Ausdruck kommt. Wir stellen fest, dass offensichtlich das Festhalten alter Werte genauso gut sein kann wie ein Fortschreiben auf neue Werte. Zu groß ist die Unsicherheit, die von Politik, von Außenhandelsbeziehungen, von Währungskursen und von der Geldpolitik ausgeht.

Endgültig unmöglich ist eine Prognose von Wirtschaftszyklen in der Langfristperspektive. Deswegen bleiben auch in der Freiburger Projektion kurzfristige Effekte, methodisch gesehen, ausgeblendet. Dadurch tritt der Langfristtrend zum Vorschein. Dieser versetzt uns im Prinzip in eine planerisch traumhafte Situation: So viel Planungssicherheit hat man selten.

Beim Umgang damit sollten wir uns nicht hinreißen lassen, uns gegen Effekte zu stellen, die wir nicht beeinflussen können. Im Gegenteil sollten wir uns auf das konzentrieren, was unserem Einfluss unterliegt. Da gibt es natürlich vieles, das in Richtung Mitgliederbindung zu tun ist. Aber es gibt auch vieles, das in Richtung unserer Verwaltungsaufgaben zu tun ist und wo wir als Kirchenverwaltung ganz besondere Aufgaben haben. Es geht zum einen darum, finanzielle Freiräume zu schaffen, um auch Neues ausprobieren zu können. Zum anderen geht es darum, zeitliche Freiräume zu schaffen, um uns als Kirche insgesamt auf unsere Kernaufgaben konzentrieren zu können. Und ohne vorgreifen zu wollen: Das VSA-Gesetz, das wir in dieser Woche an verschiedenen Stellen beraten werden, ist ein ganz wesentlicher Baustein dafür, und auch die Neuausrichtung des EOK kann dabei einen Beitrag leisten. Das ist ein Teil des Wegs, den wir konsequent gehen wollen.

Wenden wir uns der konkreten wirtschaftlichen Ausgangslage zu, auf der der Ihnen vorliegende Haushaltsentwurf basiert. Fangen wir mit der Jahresrechnung an. Die Jahresrechnung 2018 ist nicht selbst Gegenstand der Beratung, aber sie schwingt natürlich implizit immer mit. Warum? Dort können wir am besten ablesen, wie die vergangenen Planungsprämissen zugetroffen haben und was insbesondere die Steuerentwicklung ergeben hat. Wir stellen fest, dass wir gegenüber 2017 immer noch eine Steigerung der Kirchensteuer von 2,4 Prozent haben und die Planabweichung marginal war. Insoweit haben wir ziemlich genau gelegen. Auch hier sehen wir wieder die Auswirkungen dessen, was Ihnen bereits Herr Peters gesagt hat: Die aktuelle

Konjunktorentwicklung überlagert die langfristigen Entwicklungen. Wir können feststellen, 2,4 Prozent Wachstum ist andererseits auch nicht die Welt, wenn man bedenkt, dass im Haushalt im Wesentlichen Personalkosten enthalten sind, die nämlich zwei Drittel unseres Haushaltsvolumens ausmachen. Und dort müssen wir schon eher mit 3 Prozent Steigerung rechnen. Auch darf man nicht vergessen, dass Baukosten nicht ganz unerheblich sind. Wir wissen alle, dass deren Steigerung tendenziell deutlich über der üblichen Inflation liegt.

Ein weiteres Ereignis, das bemerkenswert ist und das auch Auswirkungen für künftige Haushaltspläne haben kann: Wir haben 2018 erstmalig nach langen Jahren der Zuführung zur Treuhandrücklage Projekte durch Entnahme aus der Treuhandrücklage finanziert. Wenn wir das so fortführen würden, wären die freien Mittel in der Treuhandrücklage bis 2030 weg. Das sollte man einfach im Hinterkopf behalten.

Im laufenden Haushaltsjahr gibt es widersprüchliche Entwicklungen. Ein verhaltener Start zu Beginn des Jahres, eine Erholung im Sommer. Im Moment sieht es nicht ganz so schlecht aus, wir sind aber noch zurückhaltend, da insbesondere das 4. Quartal sehr hohe Bewegungen mit sich bringen kann. Das Land Baden-Württemberg geht für die eigene Steuerschätzung 2020 und 2021 von einem Rückgang gegenüber der vorhergehenden Prognose von 2 Prozent aus. Das ist schon sehr deutlich. Insoweit sind auch wir eher vorsichtig zu Werke gegangen, was dazu führt, dass die Zahlen, die jetzt im Haushalt zu Grunde gelegt sind, gegenüber den Eckdaten, die wir im April vorgestellt haben, nochmal einen Rückgang der erwarteten Steuereinnahmen beinhalten.

II. Rahmenbedingungen des Haushaltes 2020/21				
Entwicklung der Kirchensteuer				
	2018 (Ist) Mio. €	2019 (Schätzung) Mio. €	2020 (Schätzung) Mio. €	2021 (Schätzung) Mio. €
KiSt und Clearing	346,81	347,40	348,70	357,00
Prozentuale Steigerung (zum Vorjahr)	2,40	0,17	0,58	2,29
Ursprüngliche Steigerung (zum Vorjahr)	2,40	1,54	1,37	2,52
Veränderung zu den Eckdaten in Mio. €			-4,75	-8,30

Wie das aussieht, erkennen Sie an dieser Tabelle. In der unteren Zeile finden Sie in Millionen Euro ausgedrückt die Veränderungen gegenüber dem, was wir im Frühjahr noch zu Grunde gelegt haben. Das sind für 2020 8,3 und für 2021 9 Millionen Euro.

Welche Auswirkungen das auf den Haushalt und die verschiedenen Aufgabenfelder konkret hat, werde ich nachher noch kurz ansprechen.

Was auch in den Haushalt einfließt, sind die Haushaltsgrundsätze. Diese möchte ich Ihnen im Folgenden kurz skizzieren und auch die Frage aufwerfen, wie wir damit umgehen. Im Kern sind es vier Haushaltsgrundsätze:

1. Fortschreibung vorhandener Arbeitsbereiche
2. Neue Arbeitsbereiche nur gegen Kompensation
3. Verbleibende Spielräume werden nur einzelfallbezogen oder befristet eingesetzt
4. Generationengerechtigkeit

Diese Grundsätze sind gut und richtig. Dennoch stellen wir fest, dass sie uns an Grenzen führen:

- Wir können erkennen, dass die Fortschreibung vorhandener Arbeitsfelder zu einer stetigen Verengung unserer Gestaltungsspielräume führt. Um als Kirche finanziell und personell beweglich zu bleiben, müssen und wollen wir in den kommenden Jahren große Anstrengungen unternehmen. Wichtige Weichen dafür werden in einigen zentralen Projekten gestellt (VSA-Gesetz, das Thema Digitalisierung, Ressourcensteuerungsprozess, Neuausrichtung EOK).
- Die Nutzung von verbleibenden Spielräumen in Form von Projekten ist zu Recht auch in diesem Kreis kritisiert worden. Nach meiner Wahrnehmung sind hier immer wieder Themen aufgegriffen worden in Form von Projekten, die eigentlich von vornherein als Daueraufgaben angelegt sind. Dann hat man im Nachgang festgestellt, dass die Transformation in die Linie so eigentlich nicht stattgefunden hat.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist aus meiner Sicht die in den Projekten angelegte Anreizstruktur. Wir haben eine starke Koppelung von befristeten Arbeitsverträgen mit Projektaufgaben. Das führt zwangsläufig zu einer Überlagerung mit den völlig legitimen Mitarbeiterinteressen. Das verstellt den Blick auf eine nüchterne Analyse unserer Aufgabenfelder. Hinzu kommt, dass dies aus Mitarbeitersicht nicht fair ist und aus Arbeitgebersicht auch nicht klug. Wir laufen hier permanent Gefahr, erfahrene Kräfte mangels sicherer Perspektive zu verlieren, die wir gerne halten würden. Es muss völlig klar sein, dass wir rein monetär im Zweifel nicht die Möglichkeit haben, gegen andere Akteure auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Beim Blick auf den eigenen Vor- und Nachteil ist auch noch zu beachten, dass üblicherweise der Wechsel einer Arbeitskraft mit einem Jahresgehalt zu beziffern ist. Das ist eben der Verlust an Knowhow und die deswegen erforderliche Einarbeitung. Das ist deshalb ein Thema, das wir angehen sollten.

- Was die Nutzung von Spielräumen angeht, werden wir die künftig verstärkt so nutzen müssen, dass wir experimentierfreudig und fehlerfreundlich sind. Es geht darum, auszuprobieren, aber auch nüchtern festzustellen, ob es geklappt hat, darum, dass wir diese gewonnenen Erkenntnisse auch teilen oder auf die Erkenntnisse anderer aufbauen. Das meine ich auch ökumenisch. Wir werden Dinge ausprobieren müssen. Was der eine schon mit Erfolg probiert hat, kann man so weit wie möglich übernehmen. Aber auch das, was nicht geklappt hat, kann man entsprechend berücksichtigen. Das sollten wir ganz entspannt, kreativ und mutig angehen.
- Was das Thema Generationengerechtigkeit angeht, hat die Evangelische Landeskirche in Baden in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt. Drei Themen sind besonders relevant:

1. Die Rücklagenbildung für den Gebäudeunterhalt, die sogenannte Substanzerhaltungsrücklage.
2. Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen
3. Beachtung von ökologischen, sozialen und ethischen Grundsätzen bei der Vermögensanlage.

Fangen wir mit den Gebäuden an. Seit Einführung der verpflichtenden Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen im Jahr 2000 haben die Kirchengemeinden 126 Millionen Euro an Rücklagen aufgebaut. Im Liegenschaftsprojekt wurde nun – wie Sie wissen, kommt das zum Abschluss – unser Gebäudebestand badenweit erhoben und bewertet. Die reinen Zahlen sind schon beeindruckend.

Wir haben hier 24 Kirchenbezirke, fast 500 Kirchengemeinden und weit über 2.000 Gebäude.

Leider haben wir aber auch einen fast so beeindruckenden Instandhaltungsstau von 600 Millionen.

Bei dem Liegenschaftsprojekt standen zwei Fragen im Vordergrund:

- Wie verhält sich die Flächenzahl und deren Auslastung zu den Mitgliederzahlen in den Gemeinden?
- Wie ist der bauliche Zustand bzw. der Instandhaltungsrückstau?

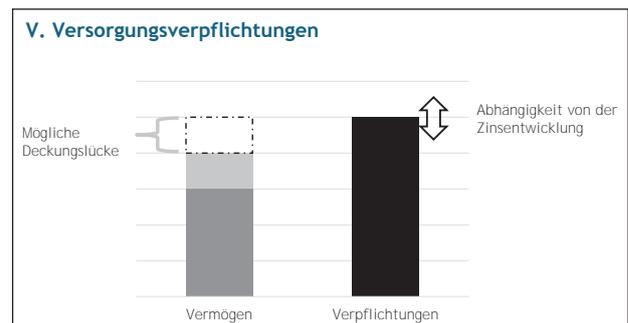
Die meisten von Ihnen werden es mitbekommen haben: Was die Frage der Flächen angeht, haben wir mit dem Gebäudemasterplan ein erstes Instrument, um greifbar zu machen, wie sich die Fläche zur Mitgliederzahl verhält. Es geht um die Frage, was man braucht, und zwar nicht emotional. Es geht einfach um die Frage der Nutzbarkeit.

Ein wesentliches Instrument führt zu der Frage, wie man mit den freiwerdenden Flächen umgeht. Wie werden sie nach Freiwerden genutzt, um das Vermögen zu stärken. Auch geht es darum, wie wir die richtige Balance zwischen Vorsorge und laufendem Geschäft schaffen.

Die nächste Konsequenz aus dem Liegenschaftsprojekt ist die jetzt ebenfalls zur Beratung anstehende Vorlage zur Substanzerhaltungsrücklagenverordnung (siehe 2. Sitzung, TOP XIII). Und da sehen wir einfach den Instandhaltungsstau von 600 Millionen Euro. Wir müssen überlegen, was wir damit machen. Wir werden auch dort finanzielle Vorsorge treffen müssen und eine richtige Balance finden. Wir sollten uns dabei bewusst sein, dass die gemeindlich aufzubauende Rücklage längst nicht alles ist. Typischerweise gehen wir davon aus, dass 40 % die Gemeinden selbst tragen und 60 % aus dem landeskirchlichen Haushalt kommen. Insoweit müssen wir auch das diskutieren. Bedenken muss man dabei, dass diese Dinge sind, die in dieser Größenordnung in den kommenden Jahren zu berücksichtigen sind. Was wir dabei auch nicht vergessen sollten, ist der Punkt, dass das nur die finanzielle Komponente ist. Es geht darum, dass wir Mittel benötigen, um damit nachher agieren zu können. Wir haben aber noch kein Konzept dafür, wie Räume aussehen, in denen wir uns begegnen, wo wir Menschen einladen können, wo diese gerne hingehen, um dort unserem eigentlichen Auftrag gerecht zu werden. Auch das ist ein Thema, das wir angehen müssen. Nicht überraschen wird die Feststellung, dass es Unterschiede gibt zwischen städtischen und ländlichen Einrichtungen. Hierbei kann ich uns nur einladen, das wirklich kreativ, mutig, gelassen und frei von Denkverböten anzugehen. Das ist immer der erste Schritt. Was wir anschließend realisieren können, ist der nächste Schritt. Wenn man grundsätzlich eine gute Idee hat, ist es schon leichter, an die Sache heranzugehen.

Ein weiterer Aspekt bei unseren Generationengerechtigkeitsgrundsätzen ist das Thema Vorsorge.

Das rührt insbesondere daher, dass wir für einen großen Teil unserer Mitarbeitenden die Vorsorge für deren Pensionsbezüge selbst treffen, also Geld zur Seite legen müssen. Auch da ist die EKIBA in den letzten Jahren einen großen Schritt vorangegangen. Aber auch hier ist festzustellen, dass die Zinslage nicht ganz trivial ist. Ganz einfach: Man legt Geld zurück, um künftige Pensionsbezüge bezahlen zu können. Ein niedrigerer Zins führt dazu, dass rechnerisch und buchhalterisch die sogenannten Pensionsrückstellungen wachsen oder anders ausgedrückt: Wenn ich wenig Zinsen bekomme, für das, was ich an Geld zurück lege, muss ich mehr Geld anlegen, um nachher die laufenden Zahlungen leisten zu können.



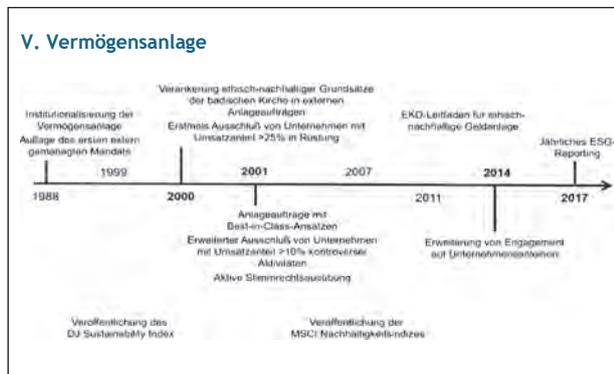
Um das grafisch aufzuzeigen: Wenn wir auf der rechten Seite des Bildes die Verpflichtungen sehen, die die Kirche hat, besonders die Pensionsverpflichtungen, für die wir Rückstellungen bilden, sind die von der Zinsentwicklung abhängig. Je niedriger der Zins, desto höher rechnerisch die Pensionsverpflichtungen. Auf der anderen Seite haben wir das, was Sie tatsächlich zurückgelegt haben. Mit der Versorgungstiftung ist die Evangelische Kirche in Baden einen guten und wichtigen Weg gegangen, eine eigene Einrichtung zu schaffen, in dem Vermögen angelegt wird, um nachher Versorgungsverpflichtungen bezahlen zu können.

Ein weiterer Baustein dabei ist, dass rund ein Drittel der Verpflichtungen über die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt abgesichert ist. Wir sind da nicht alleine, sondern sehr viele Gliedkirchen aus der EKD sind mit involviert. Zu berücksichtigen gilt es dabei, dass die Frage, mit welchem Rechnungszins und damit mit welchen wirtschaftlichen Erwartungen die einzelnen Gliedkirchen agieren, sehr unterschiedlich beantwortet wird. Aus hiesiger Sicht sind etliche der sonst verwendeten Zinssätze eher als sportlich anzusehen. Das bedeutet, die Wahrscheinlichkeit, dass wir da (in der Vermögensanlage) hinkommen, ist nicht sehr hoch. Diese Gemengelage spiegelt sich dann auch in der Frage wider, wie rechnet die ERK. Man kann sagen: Auch hier eher optimistisch. Die Planungsannahmen, die hier zu Grunde gelegt werden, sehen eher optimistisch aus. Aber dennoch ist nicht annähernd die komplette Verpflichtungsseite durch Vermögen gedeckt. Das muss man einfach wissen.

Woher kommt dann der Rest? Der Rest kommt aus den Mitgliedsbeiträgen der Kirchen. Für den kommenden Doppelhaushalt haben wir schon eine signifikante Beitragserhöhung eingeplant. Aber wir wissen, dass das nicht das Ende der Fahnenstange sein kann.

Ich komme zum dritten Punkt in Sachen Generationengerechtigkeit, zur Vermögensanlage.

Die Tatsache, dass wir Vermögen zurücklegen, führt dann zur Notwendigkeit, dass wir dieses Vermögen anlegen. Das ist verantwortungsbewusst zu tun. Verantwortungsbewusst heißt, es muss ökologisch, sozial und ethisch vertretbar sein. Das ist ein Prozess, auf den sich die badische Landeskirche schon lange begeben hat, zusammen mit anderen Gliedkirchen der EKD und dem Arbeitskreis kirchlicher Investoren. Dieser Prozess hat zu einer kontinuierlichen Verfeinerung der Anlagekriterien geführt und damit auch zu einer stetigen Erhöhung des Informationsbedarfs. Dafür haben wir spezialisierte Dienstleister. Aber wir sind auch selbst als Kirche ein glaubwürdiger und erfahrener Akteur. Dass das auch so wahrgenommen wird, ist ein schöner Erfolg, indem die Chefin des Arbeitskreises kirchlicher Investoren, Frau Dr. Karin Bassler, jetzt in einen Beirat beim Bundesfinanzministerium berufen wurde. Das zeigt, dass diese Expertise gefragt ist und dass es richtig war, schon frühzeitig sich auf dieses Feld zu begeben, nicht nur aufgrund unserer eigenen Werte, sondern auch aus ökonomischer Sicht.



Nun kommen wir zum eigentlichen **Haushalt**.

Die Grundstruktur kennen Sie aus den Vorjahren, dazu brauche ich Ihnen gar nicht viel zu sagen. Ich will nur auf die Besonderheiten hinweisen gegenüber dem, was Sie kennen:

- Der Haushalt spiegelt bereits die im Rahmen der Neuausrichtung des EOK vollzogene Verringerung der Zahl der Referate und der Neuordnung der Arbeitsgebiete wider. Dementsprechend finden Sie statt der Referate 1 bis 8 die Referate I bis VI. Ich war selbst überrascht, dass das so einfach funktioniert, wenn man es einmal begriffen hat. Die Referate mit geraden Zahlen (II, IV und VI) bleiben gleich, die ungeraden gehen um zwei herunter (3 = I, 5 = III, 7 = V).
- Eine weitere Besonderheit, die auch gegenüber den Eckdaten vom Frühjahr (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2019, Anl. 6, S. 70ff) besonders wichtig ist, ist die Tatsache, dass wir Mittel reserviert haben für die Einrichtung unbefristeter Stellen. Darüber haben wir diskutiert. Es sind Stellen, die vorwiegend durch staatliche Pflichtaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben bedingt sind. Wir haben von Ihnen die Aufgabe bekommen, dass bis zum Frühjahr 2020 eine Kompensation erreicht werden soll (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2019, S. 75). Damit das gelingt, ist der Schlüssel eine Flexibilisierung unserer Arbeitsweise, also auch, wie wir das planerisch denken. Ein Austausch Eins-zu-Eins wird nicht funktionieren, sondern wir müssen sehen, wie wir gute Instrumente finden, um zu flexibilisieren und uns dadurch von dem Korsett, das wir haben, etwas zu befreien.

Veränderungen gegenüber den Eckdaten

Änderungen sind notwendig geworden durch die eingangs beschriebene Anpassung der Steuerschätzung. Es geht um ein Minus von 8 bzw. 9 Millionen Euro für die nächsten beiden Jahre. Da mussten wir natürlich auf der Ausgabenseite reagieren. Das hat dazu geführt, dass wir an einigen Stellen Puffer eliminieren mussten und Spielräume reduzieren. Mit anderen Worten, da ist schon etwas Luft herausgenommen worden. Dazu gehört ein Wegfall von Personalverstärkungsmitteln, reduzierte Rücklagenzuführung, ein erhöhter Stand an Vakanz, der faktisch in der Vergangenheit immer zu beobachten, aber nicht eingeplant worden war, wie auch eine Reduktion des Stellenpools. Letzteres war auch eine Forderung von synodaler Seite. Das sind die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsteil.

Im kirchengemeindlichen Haushaltsteil haben wir den Verzicht auf die Rückstellung für Gebäudeoptimierung und eine verringerte Zuführung zur Treuhandrücklage.

Darüber hinaus gab es weitere Änderungen, die auf Beschlüssen aus der Frühjahrstagung beruhen. Da wurde u.a. eine andere Verteilung von Ausgaben gefordert, die zunächst im kirchengemeindlichen Haushalt verortet waren und wo Umschichtungen in den landeskirchlichen Haushalt vorgenommen wurden, wohlgerneht: von Ausgaben. Diese wurden im Verhältnis 55 / 45 aufgeteilt.

Dies betrifft bestimmte Zuschüsse für diakonische Aufgaben (Notlagenfonds Schwangere Frauen, Flüchtlingsarbeit, Fachberatung Arbeitslosenhilfe). Zum anderen betrifft es ein Projekt, das große Bedeutung hat, nämlich Digitale EKIBA (siehe Anlage 5). Auch dort haben wir noch einmal einen größeren Teil der Kosten in den landeskirchlichen Haushaltsteil übernommen.

Eine dritte und letzte Änderung in Sachen Kirchengemeinden, die im landeskirchlichen Haushalt stattfindet, ist der Punkt, dass wir gegenüber den Eckdaten Kirchenkompass-Mittel eingeplant haben.

Soweit die Fakten. Nun ist die Frage, meine Damen und Herren, was fangen wir mit der Situation an? Die Hoffnung, dass das nun die große Lösung für das ist, was langfristig zu erwarten ist, wage ich zu bezweifeln. Dennoch müssen wir uns fragen, wie wir weiter vorgehen.

Wir sehen, dass sich möglicherweise die sehr gute konjunkturelle Entwicklung der letzten Jahre abschwächt, sich diese Situation dann verstetigt und das, was wir an Einnahmen haben, nicht weiter steigt. Auf der anderen Seite wissen wir, dass wir zunehmend auch Vorgaben staatlicherseits bekommen, die wir erfüllen müssen. Dazu zählen etwa das Thema Umsatzsteuer, die Bereiche Datenschutz oder Arbeitsschutz. Das sind Dinge, die wir mit hoher Professionalität angehen müssen.

Gleichzeitig wissen wir auch, dass wir ganz viele engagierte Haupt- und Ehrenamtliche haben und diese kaum noch freie Kapazitäten. Wie schaffen wir es dennoch, unserem Auftrag gerecht zu werden? Lassen Sie mich eines voranstellen: „Seid dankbar in allen Dingen.“ Wenn man dies einmal nüchtern betrachtet: Wir haben zwei Grußworte von Vertretern anderer Landeskirchen gehört, die sicherlich in einer ganz anderen Situation sind. Aber auch weltweit betrachtet: Wir sind in einer extrem guten Situation. Wir dürfen wirklich dankbar sein gegenüber den vielen Menschen, die mit ihren Kirchensteuerzahlungen unsere Arbeit unterstützen.

Es ist viel Vorsorge geleistet worden in den vergangenen Jahren. Auf der anderen Seite sollten wir die gegenwärtige Situation nutzen, um die entsprechenden Weichen zu stellen. Ich fasse das in drei Punkten zusammen:

- Durch kluge organisatorische Vorkehrungen geht es darum, uns Freiräume zu verschaffen. Es geht darum, Verwaltungsaufgaben zu professionalisieren, Haupt- und Ehrenamtliche vor Ort zu entlasten, und uns dadurch auch die Möglichkeit zu geben, uns auf die eigentlichen Aufgaben zu konzentrieren. Es geht darum, Vereinfachungen vorzunehmen, stärker zu kooperieren. Es geht darum, nicht auf jeder Ebene das Gleiche nochmal zu machen. Man sollte nach Möglichkeiten suchen, Dinge gemeinsam zu tun und zwar nur einmal.
- Ein zweiter Punkt ist, ein klares Bewusstsein für unsere Zielgruppen zu haben. Das heißt einerseits, die Mitglieder in den Blick zu nehmen, wo verlieren wir sie? Auf der anderen Seite geht es darum, sich einzugestehen, dass wir nicht alle aufhalten werden. Es ist vor allem auch nicht unser Auftrag, nur Mitglieder zu erreichen, sondern gerade auch die Nichtmitglieder.

Gleichzeitig können wir da auch die Sinnhaftigkeit unseres Handelns immer wieder verdeutlichen. Wir haben Arbeitsfelder, die eine ganz hohe Akzeptanz auch bei kirchenfernen Menschen haben. Wenn wir immer wieder verdeutlichen, warum wir diese Arbeit aus unserem Glauben heraus tun, dann ist schon viel gewonnen. Wenn es gelingt, Unsichere zu erreichen, die nicht wissen, wo sie stehen, aber bestimmte Arbeit gut finden, ist mir eigentlich auch um die Finanzierungsfrage nicht bange. Damit können wir auch Unterstützung außerhalb unserer Mitgliedschaft bekommen. Fundraising ist ein ganz wichtiger Baustein hierfür, gerade auch unter dem Aspekt der Transparenz.

- Ein dritter Punkt: Lassen Sie uns konsequent bestehende Arbeitsgebiete hinterfragen, sowohl hinsichtlich des Ob, als auch hinsichtlich des Wie. Auch das ist wichtig. Machen wir die Dinge richtig. Und wenn wir Spielräume schaffen, lasst uns diese gezielt nutzen, um Neues auszuprobieren und dann eingestehen, ob es geklappt hat oder nicht.

Das sind nach meiner Einschätzung die Punkte, die die wichtigen Aufgaben markieren, die uns in den kommenden zwei Jahren und darüber hinaus beschäftigen werden.

Letzten Endes kann alles nur das Ziel haben, dass wir die uns anvertrauten Talente einsetzen und mehren.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken ganz herzlich Ihnen, Herr Oberkirchenrat Wollinsky, für die Einführung in den Haushalt. „Kirche im Umbruch“, ja, das beschäftigt uns. Auch Ihre Ausführungen haben gezeigt, dass wir im Umbruch sind, wir werden weiter im Umbruch sein. Wir haben noch nicht die große Lösung, aber wir haben zumindest Aufgaben- und Problemstellungen definiert und arbeiten auch schon daran.

Der Haushalt wird in den Ausschüssen genauer angesehen werden. Es wird darüber diskutiert werden. Von daher wird jetzt keine Diskussion stattfinden. Nochmals ganz herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Wollinsky.

## XI

### **Bericht über die Arbeit der Begleitgruppe für den weiteren strategischen Prozess der Landeskirche**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XI: Bericht über die Arbeit der Begleitgruppe für den weiteren strategischen Prozess der Landeskirche. Es wird wieder eine PowerPoint-Präsentation geben von Herrn Wollinsky und Herrn Kreß.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Synodaler **Kreß** (mit Beamerunterstützung): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, sehr geehrte Damen und Herren! Gemeinsam mit Herrn Oberkirchenrat Wollinsky berichte ich über die Arbeit und die bisherigen Ergebnisse der strategischen Begleitgruppe zur Ressourcensteuerung.

Fabian, ich habe keine Angst vor der Zukunft. Wenn ich hier in die Synode schaue, gibt es so viel Fachwissen, und wenn wir da zusammenstehen, können wir das auch meistern.

Liebe Konsynodale, Sie können sich sicher noch an die Mehr- oder Weniger-Sätze erinnern, auch daran, dass im Rahmen dieses Durchgangs zur Ressourcensteuerung neue Arbeitsgebiete benannt und beschlossen wurden, die die damaligen Verfügungsmittel von ca. 8 Millionen Euro in Anspruch nahmen (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 59 und Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2018, S. 81). Ein Prozess zur Steuerung der Ressourcen, bei dem die Synode, wie im Grunde genommen der Auftrag war, den Einsatz der Mittel durch Priorisierung der Arbeitsbereiche mitgestaltet, kam damals nicht zustande. Der Auftrag der Synode war zwar teilweise erfüllt, die Arbeit hat neue Erkenntnisse gebracht und hat die Synode durch die Mehr- oder Weniger-Sätze sensibilisiert. Das für eine Steuerung notwendige Handwerkszeug eines sauberen Prozessdesigns, eines kybernetischen Prozessablaufplans und die Schaffung einer Entscheidungsmatrix wurde damals nicht erreicht.

Weiterhin wurde klar, dass dieser Steuerungsprozess alle Leitungsgremien der Landeskirche umfassen muss und eine enge Zusammenarbeit erfordert. Landessynode, Landesbischof, Oberkirchenrat und Landeskirchenrat sind gleichermaßen an diesem Prozess zu beteiligen und beteiligt.

Deshalb wurde die Begleitgruppe neu besetzt und der Auftrag neu definiert. Auftrag ist es jetzt, einen Prozess zu entwickeln, der es unter Einbeziehung aller Leitungsgremien ermöglicht, Umschichtungen und Einsparungen im Haushalt durchzuführen.

Der Begleitgruppe gehören folgende Mitglieder an: Herr Dr. Beurer, Frau Falk-Goerke, Herr Haßler, ich, Herr Dr. Schalla, Herr Professor Dr. Schmidt, Herr Wermke und Herr Wießner. Vom EOK sind Mitglieder: Herr Dr. Augenstein, Frau Henke, Herr Dr. Kreplin, Herr Süß und Herr Wollinsky.

Persönlich fühle ich mich in diesem Team sehr wohl. Es arbeitet sach- und zielorientiert, gleichzeitig aber auch wertschätzend und mit viel Freude, Mut und Hoffnung für die Zukunft.

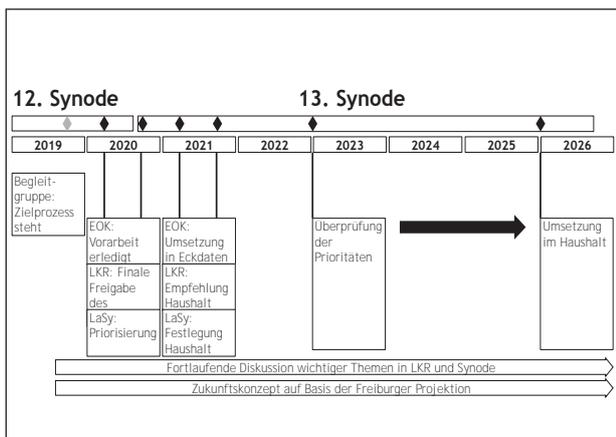
Was sind nun die Voraussetzungen, um überhaupt zu den erforderlichen Werkzeugen zu kommen, die die Steuerung ermöglichen? Es müssen zuerst die Arbeitsbereiche

beschrieben und lokalisiert werden, die von der Landeskirche auf allen ihren Ebenen geleistet werden.

Sehr hilfreich dabei ist, dass über den Haushalt nicht nur die Budgetierungskreise abgegriffen werden, sondern auch über die Haushaltsstellen die Arbeitsbereiche. Der künftigen Ressourcensteuerung kommt auch die neue Organisationsstruktur des Evangelischen Oberkirchenrats zugute, die die strategische und operative Führung enger zusammenführt. Die bereits heute übliche referatsübergreifende Zusammenarbeit in den jeweiligen Arbeitsbereichen ermöglicht deren Priorisierung und wird künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen. In einem weiteren Schritt ist diese Form der Zusammenarbeit auf alle drei Ebenen der Landeskirche auszuweiten.

Unter diesen Voraussetzungen ist es der Begleitgruppe gelungen, die Arbeitsbereiche weitestgehend zu eruieren und die dafür geplanten Mittel detailliert aufzulisten. In einem weiteren Schritt hat die Gruppe einen Kriterienkatalog entwickelt, der derzeit noch angepasst und verfeinert wird. Darüber wird Herr Wollinsky näher berichten.

Es liegt jetzt schon ein Zeit- und Prozessablaufplan vor, der die Durchführung der Aufgabenkritik, deren Berücksichtigung in den Haushaltsplanungen und eine nachgelagerte laufende Validierung ermöglicht. Der Prozessmensch, der ich immer noch bin, würde wohl sagen, es liegt ein kybernetischer Prozess vor, der aufgrund der Dynamik der gesellschaftlichen und finanziellen Veränderungen ständig neu angepasst und reguliert wird. Dargestellt ist dies auf dieser Folie.



Bis Ende dieses Jahres hat die Begleitgruppe den Zielprozess erarbeitet. Bis zur Frühjahrstagung 2020 hat sowohl der EOK die von seiner Seite erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen, wie auch der Landeskirchenrat den Prozess besprochen und freigegeben für die Frühjahrstagung. Dort soll der Prozessablauf, wie auch die Kriterien und die Vorgehensweise der Priorisierung der Aufgaben beschlossen werden.

Die neue Synode wird bei der Schnuppersynode mit diesem Prozess bekannt gemacht und hat dann die Aufgabe, bei der Herbsttagung die Arbeitsbereiche zu priorisieren. Die Ergebnisse wiederum fließen in die Erarbeitung der Eckdaten ein, die im Frühjahr 2021 beschlossen werden. Nach Vorliegen der Eckdaten und Erarbeitung eines Vorschlags für den Haushalt 2022/2023 und die Empfehlung durch den Landeskirchenrat legt die Landessynode in der Herbsttagung 2021 den Haushalt 2022/2023 erstmals unter Zuhilfenahme der neu erarbeiteten Aufgabenkritik fest.

Wichtige Themen müssen und werden in Landeskirchenrat und Synode parallel zu diesem Prozess fortlaufend diskutiert werden. Die Ergebnisse führen in der Herbsttagung 2022 zu einer Überprüfung der Priorisierung, die sich analog zu 2021 im Jahr 2023 in der Umsetzung und im Beschluss der Eckdaten im Frühjahr 2023, in der Empfehlung des Landeskirchenrats für den Haushalt 2024/2025 sowie für die Festlegung dieses Haushalts in der Herbsttagung auswirken.

Dieser Prozess ermöglicht es, Zukunftskonzepte zu entwickeln, die die Freiburger Studie zur Mitgliederentwicklung aufgreifen können und eröffnet die Chance, bei deutlichem Rückgang der Gemeindegliederzahlen weiterhin Volkskirche und verfasste Kirche zu bleiben.

Sie hören ganz deutlich, es wird weiterhin Neuentwicklungen und Anpassungen geben und auch geben müssen. Doch wir dürfen uns da nicht ins Bockshorn jagen lassen, es war zu allen Zeiten so und wird auch künftig so bleiben, dass die Bevölkerungsentwicklung, der gesellschaftliche Wandel, der Zeitgeist und damit auch die äußere Form der Kirche einem dynamischen Veränderungsprozess unterliegt. Wer das anzweifelt, möge einen Ausflug in die Gegend von Schwäbisch Hall machen und die Anhäuser Mauer, den Rest einer Kirche, der mitten in einem Acker steht, besichtigen und dann darüber nachdenken und meditieren. Das könnte für Sie ein interessanter Sonntagsausflug in meine ehemalige Heimat werden.

Solange steigende Wachstumsraten zu verzeichnen sind, sind Ressourcen leicht zu steuern, denn Steuerung ist da kaum nötig, sondern eher Weiter- und Fortentwicklung von Bestehendem.

In Zeiten des Rückgangs, vielleicht sogar weniger der Finanzen als der Gemeindeglieder, sind andere Maßnahmen erforderlich. Wir müssen wieder lernen, das Wort Mission deutlicher auszusprechen und mit Leben zu füllen und Menschen zu Jesus Christus einladen, damit sie Glieder am Leib Christi werden. Manchmal denke ich, wir haben das ein Stück weit verlernt. Mitgliederbindung gibt es bei Vereinen, aber in letzter Konsequenz ist es meiner Meinung nach zu kurz gegriffen, denn da geht es darum, ich wiederhole mich, dass Menschen Glieder am Leibe Christi werden. Um Missverständnissen vorzubeugen: Glieder am Leibe Christi sind Christen aller Frömmigkeitsstile, ja, jeglicher Konfession und Denomination, die, die häufig in der Kirche sind und auch die anderen, die man selten sieht, da gibt es für mich keine Einschränkung. Bevor ich zum Abschluss später noch einige Worte sage, übergebe ich an Herrn Oberkirchenrat Wollinsky, der die nächsten Folien vorstellen wird.

**Oberkirchenrat Wollinsky:** Was hat uns geleitet bei der Entwicklung des Prozesses und auch der Matrix, die schon angesprochen wurde.

Mehrere Punkte, die ganz stark im Blick sind durch den Auftrag, den wir bekommen haben. Einsparungen müssen zwangsläufig von dem ausgehen, was wir aktuell machen. Nur dort, wo man Geld ausgibt, kann man auch einsparen. Deshalb ist das Ganze eine Aufgabenkritik auf Basis der Haushaltsbudgets. Wichtig war uns auch, dass wir die Bewertung von Arbeitsfeldern ganz stark von ihrem Beitrag zur Zielerreichung unseres kirchlichen Auftrags denken. Wir schauen also immer, wie die Wirksamkeit einzelner Arbeitsfelder ist, wie Zielgruppen erreicht werden und ob möglicherweise

noch der eine oder andere Hebel zu finden ist. Mit unser aller Einsatz sollte also möglichst viel erreicht werden.

Wir haben festgestellt, dass diese Aufgabenkritik nur eine Priorisierung liefern kann. Was sie nicht leisten kann, ist, direkt schon einen Algorithmus für erzielbare Einsparungen abzuleiten. Was wir dazu brauchen, ist ein Gesamtsparsziel, das es noch festzulegen gilt. Die Priorisierung kann dann nur helfen, dieses Sparsziel herunterzubrechen.

Auch wichtig festzuhalten: Eine Einsparung ist noch kein Zukunftskonzept. Das bedeutet, über die eigentlich – nur um Schritt zu halten – notwendigen Einsparungen hinaus sollten wir uns in Teilen zusätzliche Freiräume schaffen. Sonst können wir faktisch nichts Neues machen.

Um das Ganze auch handhabbar zu machen, wie wir arbeiten, wird es nicht anders gehen, dass wir unsere Arbeitsweise flexibilisieren. Es geht darum, dass wir das um entsprechende Instrumente ergänzen. Bei der Personalplanung bedeutet dies, weg vom Eins-zu-Eins-Stellenplan und der Zuordnung im Budget, sondern eher von den Aufgaben her zu denken, die wir haben, die wir in einer bestimmten Gruppe lösen müssen. Das wird zum Beispiel auch ein Weg sein hinsichtlich der Neuausrichtung des EOK, indem wir feststellen, wo lässt sich Energie sparen. Dabei ist es von Vorteil, wenn wir gleich die richtigen Leute am Tisch haben, wir also bestimmte Umwege nicht gehen müssen und bestimmte Konflikte sofort auf dem Tisch liegen. Das alles bedarf natürlich der Ergänzung.

Wir müssen Kirche tatsächlich positiv denken. Wir reden über die Finanzen, was bei meiner Person völlig klar ist. Letztendlich ist es aber die Basis, auf der wir planen. Das ist aber nicht die Basis, von der wir unser Denken und Handeln allein bestimmen lassen dürfen. Das bedeutet aber auch, dass wir in solche Modelle und die Frage, was kann funktionieren, Kreativität und Energie hineinstecken müssen. Sie haben das rote Buch vorhin gesehen, wo schon Beispiele enthalten sind, was unter bestimmten Rahmenbedingungen gut funktioniert. Das ist dann wirklich etwas, woran man Freude haben darf, etwas zu entwickeln und zu lernen.

Wenn wir uns den Kriterien zuwenden, die wir in der Arbeitsgruppe entwickelt haben, möchte ich Ihnen diese zusammengefasst darlegen.

Jedes Aufgabengebiet, soweit es statistisch oder inhaltlich relevant ist und eine eigenständige Bedeutung hat, wird anhand dieser Kriterien zu bewerten sein. Dafür braucht man selbstverständlich Basisinformationen, was die Aufgabe selbst ist, wie viel Aufwand zeitlich hineinfließt, auch finanziell, und welche Zielgruppe damit erreicht werden soll.

Dann gilt es, diese Aufgaben zu bewerten. Da gilt es zu unterscheiden zwischen den Aufgaben, die sich unmittelbar an die Menschen richten, die wir erreichen möchten, und solche Aufgaben, die eher auf Mitarbeitende gerichtet sind. Dabei geht es immer darum, wie viele Menschen ich erreichen kann und wie viel Aufwand ich dafür betreiben muss. Welche Bedeutung hat ein Aufgabengebiet für Mitgliederbindung, aber auch die Außenwirkung darf man nicht unterschätzen.

Ein Aspekt, der finanziell wieder für Entlastung sorgt, ist die Geeignetheit als Aufgabe für Fundraising. Welche Aufga-

ben sind eher geeignet, andere Menschen einzubeziehen, selbst wenn sie auf den ersten Blick nicht als Adressaten zu erkennen sind. Dazu haben wir eindrücklich heute Morgen ein Zeugnis bekommen, wie das zum Beispiel gelingt, wenn ganz andere, existenzielle Themen eine Rolle spielen.

Bei der Begleitung von Mitarbeitenden ist die Frage zu stellen, wie viele Mitarbeitende werden erreicht. Auch hier geht es um das Verhältnis von Aufwand und Wirkung. Funktioniert das oder sollte man sich möglicherweise andere Wege überlegen? Wenn ich eine Eins-zu-Eins-Lösung für einen Mitarbeitenden brauche, damit dieser wiederum auf Menschen zugeht, kann ich das auch gleich direkt machen. Natürlich gibt es bestimmte Dinge, wie etwa die Seelsorge für die eigenen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die kann man nicht vernachlässigen. Das muss in einem bestimmten Umfang geschehen.

Eine Frage, die generell für alle Arbeitsgebiete zu stellen ist: Wie hoch ist die Refinanzierungsquote? Möglicherweise denkt man, da geht viel Geld hin, bei Aufgabe eines Arbeitsfeldes wäre viel Geld gespart. Da muss man bedenken, ob ein Großteil der Kosten erstattet wird. Ein wichtiger Aspekt bei Einsparungen ist, dass es Dinge gibt, die inhaltlich nicht wehtun, wo es beispielsweise auch Kooperationsmöglichkeiten gibt. Man muss schließlich die Auswirkungen einer Aufwandsreduktion sehen. Ich sage es einmal so, wie ich es wahrnehme: Es gibt viele Dinge, die laufen sehr kompliziert. Da wird vielen individuellen Besonderheiten in Prozessen Rechnung getragen. Das kann man machen, ist aber ein Weg, wo man relativ schnell viele Einsparungen erreichen kann.

Und schließlich eine Grundsatzzeinschätzung, um uns bei der Interpretation nicht völlig zu verwirren bei den einzelnen Themen: Was ist wirklich die Vorstellung der Beurteilenden zum Arbeitsgebiet, was soll man damit machen? Mehr, gleich lassen, weniger, möglichst effizient, das sind in etwa die Kategorien, in denen wir denken. Wichtig ist auch die Frage, wie kompetent ist die Kirche in bestimmten Arbeitsgebieten. Kann sie das? Falls sie es nicht so gut kann, braucht man andere Wege, um das besser zu machen? Und das geht so nach dem Wort, „Schuster bleib bei deinen Leisten“; wir konzentrieren uns auf das, was unser Kernbereich ist.

Nicht zu vergessen ist weiterhin die Frage, wo allozieren wir das Aufgabengebiet? Tun wir es zentral, dezentral, bei Bezirk, Gemeinden, möglicherweise sogar stärker EKD-weit vereinheitlicht. Das ist ein langer Weg und ein dickes Brett, wie jeder wieder sagen würde. Wenn man es aber nüchtern betrachtet, sind wir da bei sehr banalen Themen. Gerade im IT-Bereich sind noch viele Dinge im Argen, da lautet die Frage, weshalb ist das so zersplittert? Eigentlich ist egal, wie die Oberfläche aussieht. Das sind so die Kriterien, die wir an die einzelnen Handlungsfelder anlegen möchten. Bei einer Skala von 1 bis 10 geht der Trend eher nach oben, bei einer Skala bis 3 werden wir mehr 2er und 3er sehen. Wir haben dadurch keinerlei Differenzierung gewonnen für die eigentliche Steuerung. Wir brauchen deshalb eine relativ differenzierte Skala. Nehmen Sie das bitte nicht so mit nach Hause und agieren dann so, dass Sie nur 9 oder 10 nehmen, denn dadurch ist wenig gewonnen.

Von der technischen Durchführung des Prozesses hat Herr Kreß schon gesagt, dass wir das in der Schnuppersynode vorstellen wollen, um dann in der Herbsttagung 2020 mit der neuen Synode richtig loslegen zu können. Wir haben dafür den Vorschlag, das Ganze mittels eines Online-Tools zu machen. So können wir das Ganze zeitlich entzerren. Man muss sich rund 80 Arbeitsfelder vorstellen à 10 Kriterien. Da legen wir locker eine Synode lahm. Das wollen wir aber nicht. Stattdessen verfahren wir online nach der Synode in einem Zeitraum von 4 bis 6 Wochen.

Dieses Online-Tool gibt es schon, muss man nicht extra anschaffen. Das kann man nutzen. Es ist dezentral, sehr leicht zugänglich. Man kann es vom Zugriff her beschränken und dadurch sicherstellen, dass nur die Teilnehmergruppen dabei sind, die wir dabei haben wollen. Die Auswertung können wir mehr oder weniger automatisieren. Die Auswertung und Aufbereitung soll dann bis zur Frühjahrssynode 2021 vorliegen. Man benötigt einfach eine gewisse Zeit. Die Konsequenzen werden dann für den übernächsten Doppelhaushalt festgelegt.

Rechts sehen Sie ein Beispiel für einen Fragebogen, der noch nicht für diese Übung konzipiert ist (hier nicht abgedruckt). Bis zum Frühjahr wollen wir das Ganze konkretisieren, damit Sie dann auch etwas lesen können.

Abschließend die Frage, brauchen wir dieses Verfahren? Es geht ein mühsamer Prozess voraus, der eher zu mehr als zu weniger geführt hat. So richtig greifbar war dies nicht im Sinne von: Was machen wir da planerisch? Daraus resultierte der synodale Auftrag. Auf der anderen Seite steht die Frage, was ist mit positiven Zukunftsbildern. Machen wir es trotzdem? Wir brauchen einfach eine handwerkliche Basis.

Ziel des Prozesses muss in erster Linie sein, auf breiter Basis zu reflektieren, was wir machen und wie wichtig wir das finden. Aber auch: Wie gut machen wir es? Nicht daraus ableitbar ist eine mechanische Übersetzung, was einzusparen ist. Das kann nicht funktionieren. Wichtig ist aber, wenn wir die Eckdaten aufstellen, dass 2021 die Erkenntnisse aus der Bewertung einfließen können.

Die Beteiligung ist ganz wichtig. Es geht darum, dass wir auf breiter Basis eine Einschätzung bekommen. Die Hoffnung ist, dass wir nicht „kann wegfallen“ Hälfte von der einen Gruppe und von der anderen Gruppe „besonders wichtiges“ erhalten. Eine hilfreiche Frage könnte dabei sein, wie sehe ich das Arbeitsfeld im Jahr 2050? Man wird so ganz schnell feststellen, dass es dann Unterschiede gibt, wie wichtig einzelne Arbeitsfelder sind. Das wären die Erkenntnisse, die wir möchten und die in die Bewertung einfließen sollten.

Ganz wichtig: Dieser Prozess ist die Grundlage dafür, dass wir vom Reagieren ins Gestalten kommen.

Synodaler **Kreß**: Kirche positiv denken. Dieser Satz hat mich nachdenklich gemacht. Denn wenn ich ehrlich bin, denke ich die Kirche oft nicht positiv, sondern sehr weltlich, pragmatisch, nüchtern als eine Organisation, die immer weiter zum Rückzug gezwungen wird. Und da irre ich. Denn Kirche ist beileibe nicht nur Organisation, sondern auch und vor allem Organismus, Leib des Herrn in dieser Welt.

Kirche positiv denken heißt für mich zunächst einmal, mir wieder klar zu machen, dass der Herr der Kirche kein geringerer ist als der Herr Jesus Christus, der wiederkommt und dann endgültig unter uns seine Hütte errichten wird, einen neuen Himmel und eine neue Erde. Wir sind immer

nur Leib und Glieder, niemals Haupt, aber wir dürfen an diesem neuen Himmel und dieser neuen Erde jetzt schon mitarbeiten und daran teilhaben, denn auch jetzt kann man ändern und verändern. Es kommt nicht alles irgendwann. Unser Dienst ist Dienst an der Leitung der Kirche.

Und dann, das gilt für uns als Gemeinde wie als Kirche: Wir sind nicht von der Welt, sondern wir sind in der Welt. Wir dürfen also getrost und freudig mit den Ressourcen dieser Welt als treue Haushalter arbeiten. Ja, und uns darauf fokussieren, was der Missionsbefehl sagt: Lehren, taufen, hingehen in alle Welt, Menschen zu Jüngern machen und das Evangelium sowohl in Wort als auch in Tat weitergeben. Ich vergesse die Diakonie dabei ganz bestimmt nicht. Dazu müssen und dürfen wir mit unseren Pfunden wuchern und darauf vertrauen, dass der Herr diese Pfunde vermehren wird. Sie vernünftig einzusetzen, ist unsere Aufgabe.

Der wollen wir uns nicht entziehen. Mein Dekan winkt schon ab, weil er bei jeder Haushaltsdebatte meinen Satz zu hören bekommt: Geld ist auch Theologie. Das ist vielleicht von mir zu kurz gegriffen und zu stark vereinfacht, denn Geld kann sehr wohl zum alles beherrschenden und vernichtenden Mammon werden.

Aber ich sehe jeden Cent Kirchensteuer, den wir erhalten, als Auftrag Jesu, Menschen sowohl in Verkündigung als auch in Diakonie zu seiner Kirche einzuladen und als Auftrag der Kirchensteuerzahler dafür, deren Beitrag treuhänderisch einzusetzen, als gute Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. Dann geht es nicht mehr um den Mammon, sondern darum, die geschenkten Mittel für den Bau des Reiches Gottes einzusetzen und das voller Dankbarkeit.

Ich bedanke mich jetzt für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Kreß, und Oberkirchenrat Wollinsky für die Darstellung. Wir danken allen Mitgliedern der Begleitgruppe für den strategischen Prozess der Landeskirche. Sie wurden vorhin genannt. Es wird ganz wichtig sein, dass wir den Umbruch der Kirche, der kommen wird und kommen muss, nicht nur erleiden oder nicht nur darauf reagieren, sondern dass wir ihn gestalten. Das vor allem in einem Geist, dass man Kirche positiv sieht und auch dankbar ist für das, was wir haben. Darauf hat Herr Wollinsky hingewiesen. Ganz herzlichen Dank noch einmal. Abschließender Hinweis: Eine Aussprache im Plenum ist nicht vorgesehen. In den Ausschüssen wird das dann diskutiert werden.

## XII

### **Vortrag von Kirchenrat Steinbrecher, Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XII zum Vortrag von Kirchenrat Volker Steinbrecher, er ist der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Herr Steinbrecher geht in seinem Vortrag auf die Punkte „Kontinuität im Miteinander von Kirche und Politik in Baden-Württemberg“, „Veränderungen im politischen Spektrum“ und „Mögliche politische Entwicklungen und die Rolle von Kirche“ ein.

Bitte schön, Herr Steinbrecher. Und Sie lassen uns hier vorne sitzen?

Herr **Steinbrecher**: Ja, Herr Vizepräsident, Herr Landesbischof, hohe Synode! Ich danke für die Möglichkeit, Ihnen zum zweiten Mal in Ihrer Legislaturperiode einen kurzen Bericht aus meinem Tätigkeitsbereich geben zu können. Habe ich im April 2015 in meinem ersten Bericht vornehmlich die allgemeinen Aufgaben des Beauftragten und des Evangelischen Büros sowie die kirchenrechtliche Architektur zwischen Kirche und Politik geschildert, möchte ich Ihnen heute meine Beobachtungen zu den eben schon genannten drei Themenfeldern zur Verfügung stellen:

1. Kontinuität im Miteinander von Kirche und Politik in Baden-Württemberg
2. Veränderungen im politischen Spektrum
3. Mögliche politische Entwicklungen und die Rolle von Kirche

#### 1. Kontinuität im Miteinander von Kirche und Politik in Baden-Württemberg

Auch in der zweiten Legislaturperiode unter dem Grünen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann herrscht zwischen den Kirchen und dem Staatsministerium ein vertrauensvolles Verhältnis. Der Ministerpräsident und die Bischöfe pflegen neben ihrem jährlichen Regelgespräch bilaterale Kontakte und tauschen sich aus. Der Finanzausgleich ist im Großen und Ganzen verlässlich geregelt. In den Bereichen Bildung und Diakonie gibt es intensive Arbeitskontakte auf allen Ebenen. Die Landesbischofe verabreden sich unter anderem im evangelischen Büro zu Hintergrundgesprächen mit Ministerinnen und Ministern, Fraktionsvorsitzenden und einzelnen Abgeordneten. Die Kollegien treffen sich zu Regelgesprächen mit Landtagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten. Unsere wiederkehrenden einladenden Veranstaltungsformate, wie der Jahresempfang oder die sommerliche Begegnung werden seitens der Landespolitik wertschätzend wahrgenommen und besucht. Regierungsmitglieder und die Spitzen des Landtags lassen sich immer wieder für Grußworte bei kirchlichen Veranstaltungen anfragen, wirken zum Teil bei Gottesdiensten mit und besuchen unter anderem auch die Synoden der Landeskirchen. Dieses liste ich nur beispielhaft auf für viele weitere existierende Kontaktfelder, z. B. im Bereich der Diakonie, weil diese Breite von Kontakt und Austausch und auch das gute Miteinander zwischen Landeskirchen und Landespolitik aus meiner Sicht überhaupt nicht selbstverständlich ist, sondern stetiger Aufmerksamkeit und Pflege bedarf. Und weil ich weiß, dass manche von Ihnen im dienstlichen oder auch im ganz persönlichen Bereich diese Art der Kontaktpflege vorbildhaft verwirklichen, möchte ich mich einmal herzlich bei Ihnen für Ihr Engagement in dieser Sache bedanken, weil ich davon in meiner Arbeit sehr profitiere.

#### 2. Veränderungen im politischen Spektrum

Eine wichtige Veränderung auf der Ebene der Landespolitik und den zurückliegenden dreieinhalb Jahren seit meinem Bericht betrifft den Parlamentarismus in unserem Bundesland, denn bei der zurückliegenden Landtagswahl in Baden-Württemberg am 13. März 2016 gewann die Partei „Alternative für Deutschland“ aus dem Stand 15,1 % und zog daraufhin mit 21 Abgeordneten in den baden-württembergischen Landtag ein. Sie ist seitdem die drittgrößte politische Kraft in Baden-Württemberg und immer auch noch die stärkste Oppositionsfraktion. Die Atmo-

sphäre im parlamentarischen Betrieb hat sich mit dem Einzug der AfD in den Landtag deutlich ins Negative verändert. Bis heute ist zu beobachten, dass sich Abgeordnete der anderen im Landtag vertretenen Fraktionen schwer mit einem – dem Parlamentarismus folgenden – eigentlich normalen Umgang mit ihren Kollegen/innen der AfD tun. Und nicht selten kommt es in Debatten zu einer vier-gegen-eins-Situation. Dieses liegt unter anderem darin begründet, dass das Verhältnis der AfD zu rechts-nationalen Gedanken unklar ist und auch meines Erachtens bewusst seitens der AfD unklar gehalten wird, um für rechte Wählerinnen und Wähler weiterhin interessant zu bleiben. Ihr Stil des politischen Auftretens und der Auseinandersetzung ist geprägt von populistischen Techniken. Zu beobachten sind unter anderem Provokationen und Verunglimpfung des Parlaments, eine Radikalisierung der Sprache bis hin zu gezielten Tabubrüchen.

Die AfD-Fraktion ist bis heute tief in ihren Ansichten und im öffentlichen Auftreten gespalten. Sie können das beobachten und verfolgen das in der Presse. Der zurückliegende Parteitag in Heidenheim am 23. Februar hat formell die gemäßigten AfD-Abgeordneten gestärkt, aber eine Befriedung der Fraktion durch diesen Parteitagsbeschluss ist nicht geschehen, wie unter anderem auch die zurückliegende Fraktionsklausur der AfD vor wenigen Wochen gezeigt hat.

Die Kollegien beider Landeskirchen haben seit dem Einzug der AfD in den baden-württembergischen Landtag ihren protokollarischen Umgang mit den einzelnen AfD-Abgeordneten auf der einen Seite und der gesamten Fraktion auf der anderen Seite immer wieder diskutiert und inzwischen festgelegt, dass bei hohen landeskirchlichen Veranstaltungen, die keinen gottesdienstlichen Charakter haben, also z. B. unsere Jahresempfänge, einzelne AfD-Abgeordnete aufgrund ihres Auftretens und ihrer politischen Haltung nicht eingeladen werden.

Zur AfD-Fraktion werden deshalb auch keine formellen Kontakte unterhalten. Der Beauftragte steht allerdings, wenn gewünscht, im Rahmen seiner seelsorgerlichen Tätigkeit selbstredend allen Abgeordneten, auch der AfD, als Gesprächspartner zur Verfügung. Ebenso ergeht eine Einladung an alle AfD-Abgeordneten zu unseren Gottesdiensten und natürlich auch zu den Landtagsandachten.

#### 3. Mögliche politische Entwicklungen und die Rolle von Kirche

Wir können alle indes beobachten, dass das Erstarken der AfD einher geht mit einem allgemeinen Erstarken von gesellschaftlichen Egoismen und auch Nationalismen. Wir beobachten die Radikalisierung von Sprache, das Anzweifeln von gesellschaftlichen Institutionen und die Suche vieler Menschen nach Halt und Identität. Ich kenne keine gesellschaftliche Institution, die sich in den zurückliegenden Monaten und Jahren vor dem Hintergrund dieser besorgniserregenden Entwicklung nicht mit Fragen nach dem gesellschaftlichen Zusammenhalt beschäftigt hätte. Wenn Forscher des Wissenschaftszentrums Berlin und der Bertelsmann-Stiftung überdies heute, 3 ½ Jahre nach den Landtagswahlen von 2016, in ihrer aktuellen Studie konstatieren, dass sich die politische Einstellung der Wählerinnen und Wähler generell geändert habe (30,4 Prozent der Deutschen, so rechnen Institute, seien populistisch eingestellt), stellt sich die Frage nach den Gründen für diese Entwicklung.

In ihren Ansprachen zum Tag der Deutschen Einheit 2019 nahmen sowohl Bundespräsident Frank Walter Steinmeier, als auch Bundeskanzlerin Merkel hierauf Bezug, indem sie zu mehr Selbstvertrauen, Mut und Zuversicht aufrufen und um Vertrauen in die staatlichen Institutionen warben. Das klingt verständlich, zeugt aber auch von einer großen Ratlosigkeit, wie ich finde. Mancher Vertreter und manche Vertreterin der Landespolitik wendete sich in den letzten Wochen und Monaten an mich mit der Bitte, die Kirchenleitungen doch zu mehr politischem Engagement zu bewegen, schließlich seien die Kirchen in dieser Zeit entscheidende gesellschaftliche Kräfte, diejenigen Menschen zurückzugewinnen, die das etablierte politische System verloren zu haben scheint.

So stellt sich also die Frage: Was ist denn jetzt die Rolle von Kirche in Zeiten von Populismus?

Kommt den Kirchen in diesen Zeiten eine starke Vermittlerrolle zu, wie der Religionssoziologe Gerd Pickel formulierte? Denn, so Pickel, einer der zentralsten Themen, die die Populisten immer wieder aufgriffen, seien Migration und vor allem Muslime. Hier hätten die Kirchen doch einen starken Bildungs- und Diskussionsauftrag, „andere Positionen sichtbar zu machen und Wissen etwa über Muslime und den Islam weiter zu geben“.

Oder kommt den Kirchen in diesen Tagen eine, im besten Sinne des Wortes, staatstragende Rolle zu? Der Ratsvorsitzende der EKD, Bedford-Strohm, rief zum Beispiel in seiner Predigt am Tag der Deutschen Einheit die Christen zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Rechtsstaats auf.

Den Kirchen werden jedenfalls seitens der Politik große Möglichkeiten zugeschrieben, wichtige integrative Impulse für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu setzen. Noch mehr als der Sport halten wir zum Beispiel ein flächendeckendes Netzwerk von Kirchengemeinden mit professionellen und ehrenamtlichen Kräften vor, die uns ermöglicht, aufsuchend und einladend zu wirken, Identität zu stiften und Beheimatung zu bieten. Seelsorge und Besuchsdienstarbeit, Gottesdienst und Kasualien halte ich in diesem Zusammenhang für unsere wichtigsten Tätigkeitsfelder gegen Vereinsamung, Angst und Neid.

Heute befinden wir uns fast auf den Tag genau 1 ½ Jahre vor der nächsten Landtagswahl in Baden-Württemberg. Im Hinblick darauf und im Hinblick auf die anstehende Neukonstituierung der badischen Synode möchte ich Ihnen, sehr geehrte Synodale, zurufen, dass viele Menschen in unserem Land weiterhin Ihren Urteilen und Äußerungen zu wichtigen gesellschaftspolitischen Veränderungen und Ereignissen vertrauen, ja, sogar dieselben für den gesellschaftspolitischen Diskurs erbiten. Persönlich befürchte ich, dass in der kommenden Legislaturperiode diejenigen politischen Kräfte weiter erstarken, die gesellschaftsspaltend und ausgrenzend agieren, weshalb wir unser Engagement weiter verstärken sollten, gesellschaftspolitisch für den Zusammenhalt der Menschen einzutreten und entsprechend zu agieren. Dabei, so meine ich, wissen wir uns eingebettet in die weltweite Christenheit und ermutigt durch das Motto der kommenden Weltversammlung des ökumenischen Rats der Kirchen 2021 in Karlsruhe: „Die Liebe Christi bewegt die Welt zu Versöhnung und Einheit“.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Steinbrecher, ganz herzlich für Ihren Vortrag, überhaupt für Ihren Dienst, den Sie in Stuttgart für uns tun. Wichtig ist, in Kontakt zu bleiben mit den politischen Verantwortungsträgern, dass jemand direkt vor Ort ist und den Kontakt ganz intensiv und in besonderer Weise pflegen kann. Ich weiß aus Gesprächen mit Abgeordneten, dass politische Mandatsträger das sehr wohl wahrnehmen. Das geschieht weniger auf der großen öffentlichen Ebene, sondern als seelsorgerlicher Kontakt, der da geschätzt wird.

Ganz herzlichen Dank für Ihren Dienst dort und alles Gute und Gottes Segen auch weiterhin.

Herr Steinbrecher wird ab 14 Uhr in der Cafeteria für Gespräche zur Verfügung stehen. Da können Sie also noch einmal nachfragen, miteinander ins Gespräch kommen.

### **XIII Verschiedenes**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XIII Verschiedenes.

Der Synodale Lübben lädt auch bei dieser Tagung wieder zum Synodenchor ein. Treffpunkt ist heute um 14:30 Uhr in der Kapelle zum Vorbesprechen und Proben.

Heute um 21:30 Uhr findet im Seminarraum 5 die Sitzung des Landeskirchenrats statt. Im Anschluss daran sind die synodalen Mitglieder gebeten, sich noch einmal Zeit einzuplanen für eine kurze Besprechung.

Heute zwischen Mittagessen und Kaffee besteht die Möglichkeit für Interessierte, zwei Gesprächsrunden wahrzunehmen. Die eine habe ich schon erwähnt mit Herrn Steinbrecher in der Cafeteria. Die andere mit Superintendent i. R. Krätschell im Clubraum. Wer sich da noch einmal aus erster Hand über die Geschehnisse vor 30 Jahren informieren will, darf sich dann im Clubraum einfinden. Das wird auch gegen 14 Uhr sein.

Das Friedensinstitut der Evangelischen Hochschule Freiburg, das sich in Gründung befindet, wird mit einem Festakt in der Hochschule am 24. Januar 2020 eröffnet. Die zukünftige Leitung, haben Karen Hinrichs und Professor Dr. Bernd Harbeck-Pingel, Dekan des Fachbereichs theologische Bildungs- und Diakoniewissenschaft.

Im April 2019 hat die Landessynode die Gründung eines Instituts an der EH-Freiburg beschlossen. Dieses nimmt nun seine Tätigkeit zum 01.01.2020 auf. Zum Festakt sind insbesondere die Mitglieder der Landessynode herzlich eingeladen. Unter anderem werden sich die Mitglieder des Beirats mit ihren Perspektiven zur zukünftigen Ausrichtung des Instituts vorstellen. Für Fragen und Anregungen steht die Direktorin, Frau Professor Kirchhoff, gerne zur Verfügung. Einladungen für die Veranstaltung finden Sie in Ihrem jeweiligen Fach.

Nun schließe ich die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode und bitte die Synodale Aldinger um das Schlussgebet.

(Die Synodale Aldinger spricht das Schlussgebet)

(Ende der Sitzung: 12:41 Uhr.)

## Zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 23. Oktober 2019, 17:15 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Nachwahl in den Landeskirchenrat

#### V

Bericht zur Neuausrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats

Oberkirchenrätin Henke, Kirchenrat Dr. Augenstein

#### VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

1. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung Gratia und der Kinder- und Jugendstiftung sowie der Grundlagen des Landeskirchlichen Stiftungswesens
2. über die Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ für das Jahr 2017 (KVA und GRF)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Daum

#### VII

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juli 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz) (OZ 11/03)
- zu verschiedenen Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz (OZ 11/03.1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland

#### VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2018 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung (OZ 11/11)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

#### IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019 (OZ 11/08)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Kudella

**IX.a)** (nachträglich aufgenommen)

Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

#### X

Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“

Synodale Wiegand

#### XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Konzept „Digitale EKIBA“ für eine IT-Basisausstattung (OZ 11/05)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Schmidt

#### XII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (OZ 11/07)

Berichterstatter: Synodaler Ehmann

#### XIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO (OZ 11/06)

Berichterstatter: Synodaler Wießner

#### XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Eingabe von Dr. Wilhelm Wille und Dr. Dirk M. Harmsen vom 13. März 2019 betr. Kairos-Palästina-Dokument (OZ 11/01)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

#### XV

Verschiedenes

#### XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

**I****Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Prof. Dr. Schmidt um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Prof. Dr. Schmidt spricht das Eingangsgebet.)

**II****Begrüßung**

Präsident **Wermke**: Ihnen allen hier im Saal einen herzlichen Gruß, liebe Konsynodale, ebenso wie Ihnen, liebe Mitglieder des Kollegiums.

Für die Morgenandachten gestern und heute danken wir sehr herzlich Herrn Prälat Prof. Dr. Schächtele und Herrn Oberkirchenrat Schmidt.

Heute freuen wir uns, einen weiteren Gast unter uns zu haben. Ich begrüße sehr herzlich Frau Pfarrerin **Dr. Doris Hiller** vom Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche.

(Beifall)

**III****Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt III Bekanntgaben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst betrug **633,63 Euro**. Sie wird an den vom Missionswerk EMS eingerichteten Notfallfonds überwiesen, um zum Wiederaufbau in Südindien, wo ungewöhnlich lange und intensive Monsunregen waren, beizutragen. Ganz herzlichen Dank.

In der heutigen Sitzung geben wir nicht nur wie gewohnt eine Anwesenheitsliste herum, sondern auch eine Grußkarte für unsere erkrankte Konsynodale Hammelsbeck.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2019 – also am vergangenen Sonntag – festgelegt, dass zukünftig die Tagestreffen der Synode freitags und samstags im Wechsel stattfinden. Das erste Tagestreffen an einem Samstag findet am 20. März 2021 statt. Das ist eigentlich nur für alle die wichtig, die sich wieder wählen lassen wollen. Am Samstag, 19. März 2020, der auch in der Überlegung war, ist bereits seit einiger Zeit eine Veranstaltung im EOK geplant. Und im Spätjahr 2020 findet das Kontakttreffen im Haus der Kirche statt. Da gibt es dann nicht noch einmal ein Tagestreffen.

Im Januar dieses Jahres lud die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu einer weiteren Besichtigungsfahrt nach Wriezen im Oderbruch ein, um das jüngste und am umfangreichsten durch die EKIBA geförderte Projekt und die dortige Kirchengemeinde zu besuchen. Die Synodalen Schaupp, Weida, Daute und Rufer haben teilgenommen. Dafür vielen Dank.

(Beifall)

Die Arbeitsgruppe „Konsultation mit Ehrenamtlichen im Rahmen des Pfarrbildprozesses“ wird mit folgenden ehrenamtlichen Synodalen besetzt, die von den einzelnen Ausschüssen gemeldet wurden:

Bildungs- und Diakonieausschuss:	Synodaler Otto
Finanzausschuss:	Synodaler Rufer
Hauptausschuss:	Synodale Weida
Rechtsausschuss:	Synodaler Dr. Hug

Die Synodaltagung der GEKE vom 5. bis 8. März 2020 in Bad Herrenalb wird besucht von:

Bildungs- und Diakonieausschuss:	Synodale Ningel, Vertretung übernimmt bei Bedarf Dr. von Hauff
Finanzausschuss:	Synodale Winkelmann-Klingsporn
Hauptausschuss:	Synodale Weida
Rechtsausschuss:	Synodaler Dr. Kudella

Die Einladung zur Synodalbegegnung liegt zur Information bei diesen Personen in den Fächern.

In Ergänzung der Bekanntgabe zu **Besuchen bei anderen Synoden** in unserer ersten Sitzung möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass unser Konsynodaler Buchert am 16. Oktober dieses Jahres bei der Tagung der Evangelischen Landessynode in Württemberg im Hospitalhof in Stuttgart teilgenommen hat.

Das waren die Bekanntgaben.

**IV****Nachwahl in den Landeskirchenrat**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Wir haben in der ersten Sitzung Näheres dazu bereits gehört (siehe TOP VIII). Es geht nun um die Wahl. Zu wählen ist ein ordentliches Mitglied. Für den Wahlausschuss schlagen wir die Schriftführer Heger, Dr. Kudella, Schlumberger-Maas, Winkelmann-Klingsporn und Frau Meister vor. Sind Sie damit einverstanden? – Vielen Dank.

Nach der Bestimmung unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die sogenannte absolute Mehrheit. Sie haben nur eine Stimme, weil wir ja nur eine Person nachwählen. Ich eröffne den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen.

(Austeilung der Stimmzettel)

Haben alle einen Stimmzettel? – Das ist der Fall. Dann bitte ich die Stimmzettel einzusammeln.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Sind alle Stimmzettel eingesammelt? – Ich schließe den Wahlgang und bitte um Auszählung. Während der Auszählung rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

**V****Bericht zur Neuausrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V und bitte Frau Oberkirchenrätin Henke und Herrn Kirchenrat Dr. Augenstein um ihren Vortrag.

(Der Vortrag wird durch eine PowerPoint-Präsentation unterstützt;  
Folien hier nicht abgedruckt)

Oberkirchenrätin **Henke**: Ich möchte Sie heute informieren, wo wir bei der Weiterentwicklung der Strukturen stehen

und kurz zusammenfassen, was im letzten halben Jahr geschehen ist und was in den folgenden Wochen, Monaten und Jahren noch ansteht.

Wir stehen beim Evangelischen Oberkirchenrat mitten in einem großen Veränderungsprozess. Dieser hat vor ca. zwei Jahren mit ersten Überlegungen zu einer Umstrukturierung der Referate begonnen. Diese neue Referatsstruktur finden Sie im neuen Haushaltsbuch schon eins zu eins abgebildet. Der Weg dahin war lang und von vielen Gesprächen und Überlegungen gekennzeichnet. Die neue Referatsstruktur bildet nicht nur eine neue Art der Organisation ab, sondern vieles mehr, was dahintersteckt. Es ist ein tiefgreifender Veränderungsprozess, der nicht nur in der reinen Organisation sichtbar ist.

Das Ziel war, ein anderes Miteinander im Evangelischen Oberkirchenrat – aber nicht nur dort – leben zu lernen. Wir haben unseren Mitarbeitenden versprochen, wir bleiben im Gespräch. Wie dies aussieht, können Sie an der Folie hinter mir erkennen. Sie zeigt im Wesentlichen die Dinge, die im letzten halben Jahr im Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt wurden. Wir haben uns als erweitertes Kollegium in verschiedenen Klausurtagungen mit unseren neuen Zielen, mit unserem neuen Leitungsverständnis und -verhalten und mit unseren Visionen auseinandergesetzt. Wir haben vor der Sommerpause einen groß angelegten Workshop mit allen Führungskräften des Evangelischen Oberkirchenrats durchgeführt und nach der Sommerpause in zwei weiteren Workshops alle Mitarbeitenden eingeladen, mit uns ins Gespräch zu kommen. Erfreulicherweise ist der Großteil unserer Mitarbeitenden dieser Einladung auch gefolgt. Wir haben aus diesen unzähligen kleinen wie großen Begegnungen sehr viel gelernt und mitgenommen, wie wir anders zusammenarbeiten können, vor allem effektiver und mit mehr Zufriedenheit auf allen Ebenen.

Ein wesentlicher Aspekt ist, dass wir uns mehr von den Fragen der Sache und des Themas leiten lassen als von Organisationsstrukturen. Das heißt konkret, diejenigen, die mit einer Sache befasst sind – egal, hinter welcher Referatsnummer sie organisatorisch stecken –, kommen zusammen an einen Tisch und beraten und entscheiden gemeinsam.

Wir haben neue Arbeitsformen eingeführt. Eine davon ist die sogenannte referatsverbindende Dienstgruppe. Referatsverbindende Strukturen gab es schon vorher, aber neu ist, dass diese Gruppen eindeutig zugeordnete Aufgaben, aber auch Entscheidungskompetenzen haben, dass nicht mehr der mühsame Weg von jeder einzelnen sachbearbeitenden Person zum Bereichsleiter, zum Abteilungsleiter, möglichst noch zur Referatsleitung, zur parallelen Referatsleitung und dann wieder zurück gegangen werden muss. Dabei gehen viele Monate ins Land und man hat trotzdem noch kein Ergebnis. Die referatsverbindenden Dienstgruppen sollen auch dazu führen, dass aus dem Evangelischen Oberkirchenrat, wenn es gut läuft, nur mit einer Stimme gesprochen wird, sodass auf alle Fragen eine gleichlautende Antwort gegeben wird, also nicht auf fünf Fragen zum selben Thema fünf verschiedene Antworten gegeben werden. Auch da sind wir auf dem Weg, aber noch nicht am Ziel.

Die Weiterarbeit mit den Erkenntnissen aus den Workshops erfolgte in allen Referaten. Alle Referatsleitungen, alle Abteilungsleitungen und alle Bereichsleitungen sind aufgerufen, noch einmal mit allen Mitarbeitenden – wirklich mit allen! – persönlich ins Gespräch zu kommen, um die

neuen Strukturen und die neuen Arbeitsweisen zu reflektieren und die vielen guten Ideen, die die Mitarbeitenden selber haben, aufzunehmen, aufzubereiten und im Guten weiterzuführen. Diejenigen, die die Arbeit an der Basis leisten, wissen in der Regel am besten, was sie hindert und wo es noch besser werden kann. Allein aus den vielen Einzelgesprächen hat sich schon sehr viel Schönes ergeben, was es jetzt aber kontinuierlich weiterzuentwickeln heißt. Als ein Teil einer neuen Führungskultur stehen jetzt Mitglieder des erweiterten Kollegiums immer dienstags nach der Andacht für jeden Mitarbeitenden für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Wir merken aber auch allein schon, dass es eine andere Kultur gibt. Viele melden sich und sagen: Ich habe mir da einmal etwas überlegt, könnten wir das nicht so und so machen, wäre das nicht besser, wäre das nicht einfacher usw. Und genau das ist es, was wir wollen. Wir werden auch im Kollegium anders arbeiten. Deshalb werden wir uns einmal im Monat als erweitertes Kollegium treffen, unter Einbeziehung der sogenannten zweiten Ebene, und gemeinsam Themen besprechen und weiterentwickeln. So können wir von den Kompetenzen und der Expertise aller Mitglieder profitieren.

Parallel zu den ganzen Dingen, die wir tun, werten wir auch das, was wir tun, aus – sprich: Wir müssen ständig evaluieren, wo stehen wir, wo wollen wir hin, welche Schritte sind notwendig, wo stehen wir im Prozess, wie entwickelt er sich weiter. Das bedingt auch eine gewisse Fehlerfreundlichkeit, denn wenn man mitten in einem Prozess ist, der nicht vom ersten bis zum letzten Punkt durchdekliniert ist, führt es immer auch dazu, dass Fehler gemacht werden, indem man einen Irrweg beschreitet und in einer Sackgasse landet. Aber auch das gehört dazu. Wenn wir es nicht ausprobieren, haben wir Stillstand. Ich glaube, das wäre das Unglücklichste, was uns passieren kann.

Was im Moment beim Evangelischen Oberkirchenrat passiert, ist aber nicht allein auf den Evangelischen Oberkirchenrat beschränkt. Wir sind keine isolierte Insel oder ein Satellit im Orbit, sondern Teil einer großen Kirche und stehen auch für 1,1 Millionen Mitglieder. Diese Kommunikation mit allen Menschen in unserer Kirche – sei es in den Gemeinden, in den Dekanaten, in den VSA etc. – ist genauso elementar und wichtig wie die Kommunikation mit den anderen kirchenleitenden Gremien, so auch mit dem Landeskirchenrat und Ihnen, den Synodalen. Das ist u. a. auch ein Grund, dass ich heute hier stehe – und gleich auch Herr Augenstein –, um Sie zu informieren und mitzunehmen. Wir wollen anders arbeiten, und das betrifft auch unsere Arbeit mit Ihnen, dem Landeskirchenrat und allen anderen Mitgliedern unserer Kirche. Was das konkret bedeutet, konnten Sie schon daran erkennen, wie das VSA-Gesetz, das Sie heute zur Entscheidung vorgelegt bekommen, erarbeitet wurde. Dies war ein sehr breit angelegter Beteiligungsprozess, der im Vorfeld alle betroffenen Gruppen intensiv einbezogen hat. Es war ein Mammutprojekt, das schon lange angedacht war, aber jetzt mit einem enormen Arbeitsaufwand und Schwung und unendlich viel Kraft und unzähligen Gesprächen auf den Weg gebracht wurde, das jetzt so weit gediehen ist, dass es entscheidungsreif ist. In den Ausschüssen habe ich mitbekommen, dass natürlich noch viele Fragen offen sind. Aber es gibt einen Grundkonsens, und allein, dass das bei einem so wichtigen, sehr stark in die Strukturen unserer Kirche eingreifenden Gesetz möglich ist, in einer Synodaltagung gut hinzubekommen, ist ein Zeichen, dass der

Weg, den wir gehen, erfolgreich ist. Ich hoffe, ich greife jetzt nicht dem Abstimmungsergebnis vor.

Aber auch andere Prozesse, die initiiert wurden bzw. teilweise schon auf der Zielgeraden sind, zeigen, dass es ein anderes Miteinander gibt. Der Pfarrbildprozess, das Berufsbild der Diakoninnen und Diakone sind alles Prozesse, die auf einer anderen Weise des Miteinanders beruhen, und auch da bekommen wir ganz oft zu hören: Was, Sie kommen zu uns, Sie hören uns zu. – Es ist einfach etwas anderes. Es ist nicht nur der Evangelische Oberkirchenrat, das rote Haus und das rote Tuch irgendwo in Karlsruhe, sondern da arbeiten tatsächlich Menschen, die Interesse an den anderen Menschen haben, die auch für diese Kirche arbeiten. Wenn das zu vermitteln ist, sind wir schon einen riesigen Schritt weiter.

Wir sind im Gespräch. Diese Verpflichtung haben wir nicht nur unseren Mitarbeitenden gegenüber gegeben, sondern wir möchten uns auch in Bezug auf unsere gesamte Kirche, Ihnen und dem Landeskirchenrat gegenüber dazu verpflichtet sehen. Im Gespräch und mit Gottes Hilfe sind wir gemeinsam in der Lage, die großen Herausforderungen, von denen auf dieser Tagung schon viele angesprochen worden sind, gemeinsam zu gestalten. Ich glaube, wir sind auf diesem Weg einen großen Schritt vorangegangen und haben so neue Möglichkeiten, die Kompetenzen, die Expertisen, die Fähigkeiten, die in jedem Einzelnen stecken, auf einem guten Weg mitzunehmen, sodass schlussendlich jeder seinen Teil an der großen Sache, der wir doch alle dienen, beitragen kann.

Wie sich das im Einzelnen beim Oberkirchenrat darstellt, wird Ihnen Herr Augenstein anhand der zweiten Folie erläutern.

(Beifall)

Herr **Dr. Augenstein**: Frau Henke hat alles schon ausgeführt. Ich möchte ein paar Dinge herausgreifen und noch einmal vertiefen, damit es etwas plastischer wird.

(Hinweis auf die Powerpoint-Folie.)

So sieht sie aus, die sogenannte Leitungsstruktur. Hinter der Struktur verbirgt sich natürlich auch eine Leitungskultur. Alles sieht schön hin gezeichnet aus, aber die Struktur ist im Werden. Es hat etwas Prozesshaftes. Es ist noch nicht fertig, es wird weiter daran gearbeitet. Ich greife ein paar Dinge aus diesem Schaubild heraus.

*Kollegium*: Das kennen Sie, das ist nichts Neues. Das Kollegium ist kleiner. Das ist ein äußeres Zeichen. Es verändert sich aber auch etwas im Alltag des Kollegiums. Das Kollegium will sich mehr mit der Steuerungsthematik befassen, will mehr Zeit für strategische Fragestellungen haben, will nicht so sehr im Tagesgeschäft sein, in operativen Einzelentscheidungen, sondern vermehrt die Zukunft der Kirche denken.

Dann gibt es ein *erweitertes Kollegium*. Was ist das erweiterte Kollegium? Das heißt, das Kollegium wird ergänzt um die ständigen Vertreter und Vertreterinnen und zwei Abteilungsleiterinnen von besonders aktuellen Handlungsfeldern. Im Moment sind das der Bau und die Digitalisierung. Das Kollegium trifft sich alle vier Wochen in Form des erweiterten Kollegiums, also mit den Vertreterinnen und den beiden Abteilungsleitungen, einfach um einen größeren Resonanzraum für grundsätzliche Entscheidungen zu haben, um fachliche Expertisen aus diesem vergrößerten

Kreis einzuholen. Themen, die breit in die Referate hineinkommuniziert werden müssen, sollen da behandelt werden. Es werden dort vor allem Themen mit stark operativem Charakter behandelt. Wenn wir einmal auf die jetzige Tagung der Landessynode schauen, z. B. auf den Haushalt und die Leistungsplanung, wäre das in diesem Kreis des erweiterten Kollegiums diskutiert worden. Das ist der erste der neuen Begriffe: das erweiterte Kollegium.

Die *referatsverbindende Dienstgruppe*: Dienstgruppen sind in Baden nichts Neues, das ist gut. In den Gemeinden arbeiten die hauptamtlichen Beschäftigten schon längst in Dienstgruppen. Es ist einfach die badische Art, in Teams zu arbeiten, so jetzt auch im Evangelischen Oberkirchenrat, referatsverbindende Dienstgruppen werden sie genannt, manchmal auch übergreifende. Diese Dienstgruppen werden vom Kollegium eingesetzt, haben einen klaren Auftrag. Es findet eine Delegation von Entscheidungskompetenzen aus dem Kollegium rein in diese Dienstgruppen statt. Es gibt regelmäßig zu bearbeitende gleichartige Entscheidungsfälle, und es sind, wie der Name „referatsverbindend“ schon sagt, mehrere Referate beteiligt. Ein Mitglied des Kollegiums oder des erweiterten Kollegiums ist immer beteiligt. Dienstgruppen sind unbefristet, um die Linienarbeit über mehrere Referate hinweg zu bündeln und mit einem Mund zu sprechen. Ich will an der Stelle ein Beispiel machen: Pfarrhausthematik. Das Pfarrhaus hat eine personalwirtschaftliche Komponente, da geht es um Residenzpflicht, um Dienstwohnungsgestaltungspflichten etc. pp. Da ist also das Personalwirtschaftliche enorm wichtig. Die rechtliche Komponente: Wie wird diese Pflicht wahrgenommen usw.? Dann natürlich eine baufachliche, denn die Dienstwohnung muss irgendwie in einem baulichen Zustand sein. Dazu braucht man Fachleute, die das beurteilen. Und letztendlich, wenn es zu Veränderungen in der Dienstwohnung kommt, muss es jemand bezahlen. Es hat also auch eine finanzielle Komponente. Bisher waren diese Fragestellungen bei ganz unterschiedlichen Referaten beheimatet. Die Fragen bleiben auch dort beheimatet, aber man trifft sich. Menschen, Spezialisten aus diesen unterschiedlichen Referaten, kommen zusammen, bilden eine referatsverbindende Dienstgruppe, besprechen Fälle, entscheiden und kommunizieren diese Entscheidung mit einer Stimme – einheitlich. So, wie Frau Henke es vorhin gesagt hat, soll es nicht mehr passieren, dass vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Dienstwohnung mindestens drei Auskünfte erteilt werden, die möglicherweise nicht so sehr harmonisieren.

*Agiles Team* ist die dritte neue Form. Agiles Team ist besonders geprägt von der Spontaneität. Es entsteht eine Fragestellung, die schnell bearbeitet werden muss. Sie kann ganz unterschiedlich aussehen. Das Kollegium sagt, da müssen diese und jene Spezialistinnen und Spezialisten daran arbeiten. Das Kollegium setzt dieses agile Team ein, erteilt einen Auftrag. Ziel kurz und knapp: Erarbeitung eines Konzeptes, eines Prozesses oder eines Entscheidungsvorschlages in einem klar definierten Zeitraum. Wieder sind mehrere Referate beteiligt. Und dieses agile Team löst sich nach Erledigung der Aufgabe wieder auf, möglichst schnell natürlich.

Daneben finden Sie noch bewährte Arbeitsmethoden, Fachgruppen, Arbeitsgruppen, die nicht mit Entscheidungsbefugnis, die früher beim Kollegium war, ausgestattet worden sind. Bewährte Fachgruppen, Arbeitsgruppen

werden beibehalten. Natürlich verändert sich durch die gesamte Kooperation auch etwas mit diesen Arbeitsgruppen und Fachgruppen. Da geht man jetzt durch, überprüft noch einmal, so dass es ein Gesamtbild werden kann.

Wenn die Wahlergebnisse da sind, würde ich jetzt enden.

Vielen Dank.

(Heiterkeit, Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank. Wir werden sicher auch in Zukunft immer mal wieder einen Bericht hören, wie sich das Ganze weiterentwickelt hat. Immer wieder wird betont, es ist ein Prozess, und im Verlauf des Prozesses werden auch immer wieder Änderungen vonnöten sein.

#### IV

##### **Nachwahl in den Landeskirchenrat**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Im Gegensatz zur Bürgermeisterwahl am vergangenen Sonntag in Bad Herrenalb ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich. Das schon einmal vorweg.

Es wurden 65 Stimmzettel abgegeben, es waren 65 gültig. Die erforderliche Stimmenzahl, um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, ist demnach 33. Auf Herrn Dr. Beurer entfielen 31 Stimmen, auf Frau Schaupp 34.

(Beifall)

Damit gratulieren wir Frau Schaupp und fragen sie natürlich auch, ob sie die Wahl annimmt.

Synodale **Schaupp**: Ja, gerne und vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Jetzt tritt ein, dass wir damit den Landeskirchenrat und diese Thematik nicht ganz verlassen können, denn bisher war Frau Schaupp stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat. Jetzt wird Frau Schaupp durch diese Wahl ordentliches Mitglied, wodurch der Platz eines stellvertretenden Mitgliedes frei wird.

Wir schlagen Ihnen vor, um die Besetzung dieses Gremiums sicherzustellen, das ja noch eine ganze Weile im Amt ist, weil erst mit Wahl eines neuen Landeskirchenrates allerfrühestens im Oktober nächsten Jahres der alte Landeskirchenrat aus dem Amt entlassen wird, noch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter nachzuwählen, und zwar in der morgigen Plenarsitzung. Dazu bräuchten wir heute eine Wahlvorschlagsliste mit Kandidierenden. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Wenn nein, bitte ich dies kundzutun. – Danke schön, Sie sind einverstanden.

**Dann ergänzen wir die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Landeskirchenrat“** und bitten Vorschläge bis 20:30 Uhr im Synodenbüro oder bei mir abzugeben.

Wir werden dann nach der Abendessenpause, wenn wir uns wiedertreffen, diese Wahlvorschläge bekannt geben und dann auch die Vorstellung der Kandidierenden hören. Wenn man jetzt schon weiß, dass man kandidiert, kann man sich in der Pause darauf vorbereiten, wobei ich denke, wir sind gut übereinander informiert und lange genug zusammen, sodass eine kurze Vorstellung reichen würde.

#### VI

##### **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses**

**1. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftung), der Dorothee-Stiftung, der Stiftung Kultur und Bildung der Roma, der Stiftung GRATIA und der Kinder- und Jugendstiftung sowie der Grundlagen des Landeskirchlichen Stiftungswesens**

**2. über die Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ für das Jahr 2017 (KVA und GRF)**

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Es berichtet Herr Prof. Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, zunächst darf ich Ihnen über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 der unselbstständigen Stiftungen der Landeskirche berichten. Das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland fasste erstmals die Prüfung der unselbstständigen Stiftungen zusammen, um daraus auch Handlungsempfehlungen für die grundsätzliche Ausgestaltung des landeskirchlichen Stiftungswesens geben zu können. Dies geschieht vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere im Steuerrecht.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Stiftung „Kultur und Bildung der Roma“ die Rechnungslegungen der vom Oberrechnungsamt geprüften Stiftungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsführung und ihrer Auswirkung auf das Vermögen und die Finanzsituation vermitteln. Ebenso wurden die jeweiligen Stiftungsvermögen erhalten und die Erträge der Stiftungen nach den jeweiligen Zwecksetzungen der Stiftungen verwendet.

Insofern beschränke ich mich bei den Zahlen je nach Stiftungszweck jeweils auf das Stiftungs- und / oder Verbrauchsvermögen zum 31.12.2017, gerundet auf Tausend Euro.

Das Grundstockvermögen der Dachstiftung betrug 1.530.000 Euro, das Verbrauchsvermögen etwa 177.000 Euro. Das Grundstockvermögen der Dorothee-Stiftung, die insbesondere die evangelische Klinikseelsorge in Mannheim fördert, umfasste 108.000 Euro. Das Verbrauchsvermögen der Stiftung GRATIA der Evangelischen Frauenarbeit lag bei etwa 71.000 Euro. Das Stiftungsvermögen der Kinder- und Jugendstiftung betrug etwa 25.000 Euro, hinzu kommt eine Ausgleichsrücklage von ca. 18.000 Euro.

Die Stiftung „Kultur und Bildung der Roma“ fördert in Kooperation mit dem Gustav-Adolf-Werk die Romakultur und die Bildungsarbeit. Dazu unterstützt die Stiftung zusammen mit einer rumänischen Stiftung ein Kindertageszentrum in Rumänien. Aufgrund dieser komplexen Struktur mit unterschiedlichen Akteuren kam es zu Feststellungen des Oberrechnungsamts. Das Finanzreferat hat sich dieser Feststellungen angenommen und die erforderlichen Korrekturen vorgenommen. Das Stiftungsvermögen lag bei 104.000 Euro.

Die externen Entwicklungen im Steuerrecht und auf dem Kapitalmarkt sowie die Entwicklung der Mitgliederstruktur beeinflussen die Strategie der Landeskirche auf das Stiftungsmanagement. Auf Basis der Prüfungsfeststellung bei den rechtlich unselbstständigen Stiftungen und der Betrachtung anderer Stiftungen, deren Vermögen – zumindest teilweise – von der Landeskirche aufgebracht wurde oder der Landeskirche gewidmet ist, sieht das Oberrechnungsamt bei folgenden Punkten die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung:

- Gegenstand und Ziel eines kirchlichen Stiftungsgesetzes im Kontext des zivilrechtlichen und staatlichen Stiftungsrechts,
- Grundlagen kirchlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Abgrenzung zu kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts,
- Grundlagen unselbständiger Stiftungen in der Trägerschaft von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts,

Liebe Schwestern und Brüder, allein anhand dieser Aufzählung erkennen Sie die Komplexität des Stiftungswesens.

Insbesondere von unselbständigen Stiftungen des privaten Rechts rät das Oberrechnungsamt ab. Als Gestaltungsvariante empfiehlt es die Einrichtung von Stiftungsfonds. Weitere Empfehlungen betreffen

- die Verankerung von Berichtspflichten gegenüber den Organen der Landeskirche, mindestens für selbständige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts im kirchlichen Stiftungsgesetz und regelmäßigen Berichten der Stiftungsaufsicht an die Landessynode,
- die Aufnahme von Regelungen zum Rechnungswesen und zu Prüfungseinrichtungen im Stiftungsgesetz sowie
- die Fokussierung der Serviceangebote der Servicestelle Fundraising und der Dachstiftung auf die strategische Ausrichtung.

Zum Abschluss komme ich zur Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ (KVA und GRF) für das Jahr 2017 durch das Oberrechnungsamt.

Als Ergebnis der Prüfung kann die Einhaltung der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen bestätigt werden. Die Jahresabschlüsse vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkung auf das Vermögen und die Finanzsituation. Die Geschäftsführung und die Rechnungslegung für KVA und GRF waren ordnungsgemäß. Deshalb auch hier lediglich die Nennung des Bilanzvolumens zum 31.12.2017. Es betrug bei der KVA ca. 165.917.000 Euro, beim GRF etwa 348.909.000 Euro.

Ich möchte aus den Feststellungen des Oberrechnungsamts einen Punkt herausheben. Die auslaufenden hochverzinslichen Anlagen und die fortschreitende Niedrigzinsphase zeigen ihre Wirkungen. Die Rendite im GRF von 2,01 % erreicht gerade noch die Einheitszinsen von 2,0 %. Folgerichtig wurde bereits frühzeitig beschlossen, dass der für die Anlagen festgelegte Garantiezins ab

2018 auf nunmehr 1,5 % abgesenkt wird. Dank an die Verantwortlichen im Finanzreferat.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass das Oberrechnungsamt nicht nur im Nachgang bei Prüfungen tätig ist. Das Oberrechnungsamt bringt seine Erfahrungen und Erkenntnisse auch bei der Neufassung der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften ein.

So weit meine Ausführungen. Danken möchte ich dem Oberrechnungsamt für die fundierte und sachliche Durchführung der Prüfungen. Ich danke auch den Mitarbeitenden des Finanzreferates für die Offenheit und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Oberrechnungsamt.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Einen weiteren Dank darf ich hinzufügen, nämlich an Sie, Herr Dr. Daum, für die Darstellung und für Ihren Bericht.

Es handelt sich um einen Bericht. Rückfragen sind möglich, aber es gibt nichts zu beschließen. – Rückfragen scheinen nicht erwünscht. Danke schön.

## VII

### **Bericht des Rechtsausschusses**

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juli 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz)**

(Anlage 3)

- **zu verschiedenen Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz**

(Anlage 3.1)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Herr Dr. Heidland berichtet für den Rechtsausschuss.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, im Jahr 2010 hat die Landessynode, angeregt von einem Referat der damaligen Finanzreferentin Frau Oberkirchenrätin Bauer, einen vielschichtigen und umfassenden Prozess angestoßen, dessen letzter Arbeitsbereich heute angegangen wird (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, S. 24 ff.). In diesem Prozess ging es um die Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur besseren Ressourcenverteilung. Daraus entstand ein Projekt mit dem Kurznamen „Ressourcensteuerung“. Das kennen Sie ja alle.

In diesem Projekt sind viele Bereiche identifiziert worden, die dann von eigenen Arbeitsgruppen behandelt worden sind. Es geht um die der Landessynode gut bekannten Themen wie Steuerung von Kindertagesstätten, Personalentwicklung, Liegenschaften, neue Regelungen im KVHG und die sogenannte Mittlere Ebene. Diese ist sozusagen der im Gesamtgefüge noch fehlende Mosaikstein. Wenn ich mir eine persönliche Bemerkung erlauben darf: Dieses Thema lag mir von Anfang an am Herzen und ich bin froh, dass wir heute mit der Gesetzesvorlage das Thema grundsätzlich in Angriff nehmen.

Ich will die Historie aber nicht abschließen, ohne einen großen Dank an die vielen beteiligten Personen aus der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat auszusprechen. Einen Namen will ich aber doch erwähnen, nämlich Herrn Kirchenrat Dr. Augenstein. Er hat mit großer

Geduld und Ausdauer und viel Geschick die engagierten, aber teilweise auch recht unstrukturierten Beiträge zusammengefasst und für die Weiterarbeit handhabbar gemacht.

(Beifall)

Die Gründe für den Wunsch einer Stärkung der Mittleren Ebene waren recht vielfältig. Es ging einmal darum, die Kirchengemeinden und die Dekaninnen und Dekane in Verwaltungsdingen zu entlasten. Außerdem sollten Entscheidungen möglichst ortsnah und damit schneller getroffen werden können, womit auch eine ortsnähere Aufsicht erreicht werden kann und soll. Die damit verbundenen landeskirchlichen Aufgaben legen es nahe, die Leitung der Verwaltungsämter auch bei der Landeskirche anzustellen, zumal dann auch dem Gesichtspunkt einer breiteren Personalentwicklung in der Landeskirche Rechnung getragen werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es einer Neustrukturierung der Mittleren Ebene. Es wurden dazu viele unterschiedliche Modelle diskutiert und mit den Betroffenen gesprochen. Das Ergebnis liegt Ihnen nun vor.

Zu diesen Überlegungen ist jetzt die Umsatzsteuerproblematik dazu gekommen. Daher hat das Gesetz zwei inhaltliche Stränge, die miteinander eng verknüpft sind: einen strukturellen und einen steuerrechtlichen. Dabei muss das, was steuerrechtlich geboten ist, auch strukturell umgesetzt werden.

In einer Eingabe (hier nicht abgedruckt) wurde angeregt, doch lieber die Umsatzsteuer zu zahlen, als gewachsene Strukturen zu verändern. Dies ist aber aus den eben genannten Gründen unabhängig von der umsatzsteuerrechtlichen Problematik nötig. Außerdem sollte man die ersparten Millionen Euro besser in die inhaltliche Arbeit investieren, als sie als Steuer abzuführen.

Ich komme zunächst zum steuerrechtlichen Teil. Dieser ist etwa so komplex wie § 1 Abs. 1 des Gesetzes, den man sich einmal in aller Ruhe zu Gemüte führen sollte. Er ist aber nötig, um den steuerlichen Effekt zu erreichen. Andere Landeskirchen haben es auch ähnlich formuliert. Um ein Entstehen der Umsatzsteuer zu vermeiden, müssen bestimmte kirchliche Verwaltungsaufgaben als hoheitliche Aufgaben definiert werden, wie dies in § 1 Abs. 2 geschehen ist. Hierzu zwei Anmerkungen:

1. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 generalisiert aufgezählten Aufgabenbereiche sind in einer Anlage zu § 3 näher benannt. Sie müssen teilweise noch genauer beschrieben und abgegrenzt werden. Insoweit wird die als Bestandteil des Gesetzes geltende Anlage inhaltlich noch im Jahr 2020 durch eine Rechtsverordnung ergänzt werden.
2. Das fällt offensichtlich sehr schwer: Man muss die Verwaltungsgeschäftsführung nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 und die Verwaltungsaufgaben begrifflich trennen, ganz genau unterscheiden. Die Verwaltungsaufgaben sind der Oberbegriff und umfassen u. a. die Verwaltungsgeschäftsführung. Beides wird im Gesetz unterschiedlich behandelt. Für die Kirchenbezirke ist jetzt in Abs. 2 Nr. 8 auch die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken erfasst, das soll insbesondere die Dekaninnen und Dekane, die nicht in Großstädten sind und damit kein Kirchenverwaltungsamt haben, entlasten. Zu dem Thema Verwaltungsgeschäfte möchte ich Sie im Übrigen auf die Beiträge im Oktober-Heft der Pfarrvereinsblätter verweisen, in denen die rechtlichen, theologischen und praktischen Aspekte näher abgehandelt werden.

Die Verwaltungszweckverbände müssen nun verpflichtet werden, diese hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen (§ 3 Abs. 1). Zum anderen sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verpflichtet, diese Aufgaben von den Verwaltungszweckverbänden erfüllen zu lassen. Diese Verfahrensweise entspricht in etwa dem im kommunalen Bereich – das kennen wir alle – bekannten Anschluss- und Benutzungszwang, wie er zum Beispiel für Trinkwasser und Abwasser gilt. Für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden – und nur dafür – sieht das Gesetz zwei Abweichungen vor: In § 3 Abs. 3 wird bestimmt, dass die Erbringungs- und Abnahmepflicht dafür nur für Kirchengemeinden gilt, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen. In Abs. 4 wird dann geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht bei der Verwaltungsgeschäftsführung vom Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden kann. Dies hängt aber im Gegensatz zu Abs. 3 nicht, wie in einer Eingabe vermutet worden ist (hier nicht abgedruckt), von der Anzahl der Pfarrgemeinden in der Kirchengemeinde ab.

Die kirchlichen Rechtsträger können auch nach § 4 Abs. 1 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine sogenannte Verwaltungsdienstgemeinschaft abschließen und bestimmte Aufgaben durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger erledigen lassen. Dies gilt auch für die Verwaltungszweckverbände.

Über die Erbringungs- und Abnahmepflicht hinaus bestimmt § 5, dass auch sonstige Verwaltungsaufgaben, die nicht in § 1 Abs. 2 genannt sind, an einen Verwaltungszweckverband freiwillig übertragen werden können.

Diese Regelungen haben natürlich Auswirkungen auf die Organisation und innere Struktur der Mittleren Ebene. Dazu vorweg zwei ganz wichtige Punkte und zwar die Themen, Entscheidungsbefugnis und Aufsicht. In § 2 Abs. 3 ist klar geregelt, dass die Entscheidungsbefugnis beim jeweiligen Rechtsträger bleibt. Der Verwaltungszweckverband erfüllt jedoch die Verwaltungsaufgaben. Er erstellt also zum Beispiel die Vorlage für den Haushaltsplan, die Entscheidung über den Haushaltsplan trifft jedoch die Kirchengemeinde. Für den Bereich der Kindertagesstätten bedeutet dies, dass die gesamte inhaltliche Arbeit, theologisches Profil, Teambesprechungen usw., wie bisher ausschließlich vor Ort erledigt und entschieden werden. Dafür ist dann künftig sogar mehr Zeit vorhanden. Die Aufgabenübertragung ist auch kein Hindernis dafür, dass, wie es häufig angeführt wird, bei Zahlungsschwierigkeiten Gespräche mit den betroffenen Eltern auf der Gemeindeebene stattfinden können.

Das Thema Aufsicht hat in den Diskussionen eine große Rolle gespielt. Nach § 11 übt der Verwaltungszweckverband im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden aus. Es geht also ausschließlich um die Rechtsaufsicht und nicht um eine Fachaufsicht. Der Unterschied besteht darin, dass bei der Rechtsaufsicht allein überprüft wird, ob die gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben erfüllt werden und das kirchliche Verwaltungshandeln in gesetzmäßiger Weise ausgeübt wird. Es geht also um die Rechtmäßigkeit des Handelns, das heißt Ermessens- und Zweckmäßigkeitfragen sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht. Dies bleibt der Fachaufsicht vorbehalten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird nach § 13 des Aufsichtsgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Delegation kirchlicher Aufsicht auszusprechen. An die Verwaltungszweckverbände sollen von den möglichen Maßnahmen der Aufsicht nur das Recht zur

Information, die Beratung und Empfehlung sowie die Beanstandung übertragen werden. Die harten Maßnahmen der Aufsicht wie Weisung, Ersatzvornahme oder Bestellung einer beauftragten Person werden nicht delegiert werden. Um dem allgemeinen Misstrauen der Aufsicht gegenüber zu begegnen, ist im Gesetzestext ausdrücklich noch einmal § 2 Abs. 2 des Aufsichtsgesetzes zitiert. Danach ist die kirchliche Aufsicht dazu bestimmt, die Rechtsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu stärken. Das ist zuvörderst die Aufgabe. Ich kann das aus meiner eigenen Erfahrung nur bestätigen. Ich war jahrzehntelang bei einer Aufsichtsbehörde tätig, und der weit überwiegende Teil der Aufsichtstätigkeit hat in der Beratung stattgefunden und nicht etwa in irgendwelchen Anordnungen oder Weisungen.

Die Fach- und Rechtsaufsicht besteht gegenüber Rechtsträgern, also z. B. gegenüber Kirchengemeinden. Die Aufsicht über die Personen ist davon zu unterscheiden. Sie wird häufig Dienstaufsicht genannt. Es geht hier vor allem um die Themen Personalwesen, wie z. B. Gewähren von Urlaub, Beförderung, Eingruppierung usw., und um das Recht, Weisungen an Personen zu erteilen. Man muss diese beiden Kategorien der Aufsicht gut unterscheiden. Der Verwaltungszweckverband kann zwar die Kirchengemeinde bei der Erstellung von Arbeitsverträgen und der Eingruppierung beraten, die unmittelbare Dienstaufsicht liegt jedoch bei den vor Ort zuständigen Personen, wie dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer oder der Leitung der Kindertagesstätte. Nur diese können also Weisungen an die Mitarbeitenden erteilen.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht ist auch § 6 Abs. 2 zu sehen. Danach führt der Verwaltungszweckverband die Anweisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Rechtsträger aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält er sie für rechtswidrig, teilt er dies dem kirchlichen Rechtsträger unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Er kann nicht rügen, dass die Maßnahme vielleicht irrsinnig oder unnötig ist oder sonst etwas. Er kann nur die Rechtswidrigkeit rügen. Besteht aber der Rechtsträger weiterhin auf seinem Begehren, lehnt der Verwaltungszweckverband die Durchführung ab, denn er kann ja nicht ein rechtswidriges Handeln unterstützen und durchführen. Ist der Rechtsträger damit nicht einverstanden, kann er nach Artikel 112 der Grundordnung Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen, der dann über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung entscheidet. Der Verwaltungszweckverband kann also nicht gezwungen werden, rechtswidrig zu handeln oder die Sache dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Es ist Sache des Rechtsträgers, ob er die Angelegenheit rechtlich überprüfen lassen möchte oder nicht. Das wurde in vielen Gesprächen immer wieder falsch verstanden.

Die Aufsicht des Verwaltungszweckverbandes betrifft natürlich alle Rechtsträger im Verbandsgebiet. Nun kann eine solche Maßnahme im Bereich eines Dekanats erforderlich sein, dessen Dekanin oder Dekan nicht den Vorsitz im Zweckverband innehat. Das kann naturgemäß zu gewissen Spannungen führen. Daher ist in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes den ständigen Kontakt und Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen der am Verwaltungszweckverband beteiligten Kirchenbezirke zu pflegen hat. Dies sollte in einer Geschäftsordnung

geregelt werden und könnte zum Beispiel in einer Art regelmäßig tagendem Vorstand bestehen.

Ausführlich diskutiert wurde die Frage der Leitung des Verwaltungszweckverbandes. Zunächst wird in § 10 Abs. 1 nun formal auch eine Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer konstituiert. Dies stärkt deren Stellung. Dann wird in § 12 die Leitung und deren Aufgaben näher beschrieben. Ab 1. Januar 2022 werden die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Verwaltungszweckverbände vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellt und stehen dann in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes. Also gegen deren Willen kann keine Leitung bestellt werden. In § 17 Abs. 1 sind dann Übergangsregelungen für die *bestehenden* Anstellungsverhältnisse getroffen worden. Sie schaffen ein Wahlrecht für die Amtsleitungen, ob sie zur Landeskirche wechseln oder beim Verwaltungszweckverband bleiben möchten. Bleiben sie bei diesem, bedürfen arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen (also der Dienstaufsicht) künftig der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Dies soll ihre Stellung unabhängiger machen.

Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie deren Stellvertretung. Dies entspricht den Regelungen des Kirchenbeamtengesetzes. Sie erinnern sich an meine Ausführungen von vorhin: Der Dienstvorgesetzte entscheidet zum Beispiel über Urlaubsanträge oder Ähnliches. Der Vorgesetzte kann auch Weisungen erteilen. Dies greift auch § 12 Abs. 2 Satz 3 auf, der bestimmt, dass dienstliche Weisungen der Person im Vorsitzendenamt vorbehalten sind. Die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat, der ja Dienstherr ist. Die in diesem Rahmen liegenden arbeits- oder dienstrechtlichen Entscheidungen wie Kündigung, Entlassung, Abberufung usw. bedürfen der Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt. Damit ist eine Einbindung des Verwaltungszweckverbandes bei diesen Entscheidungen gesichert.

Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist nach § 12 Abs. 3 verantwortlich für die Geschäftsführung des Amtes. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Amtes. Die mittelbare Dienstaufsicht liegt bei der Person im Vorsitzendenamt, weil der Verwaltungszweckverband Anstellungsträger und damit Dienstherr ist. Er ist aber nicht unmittelbarer Vorgesetzter, indem er Weisungen an die Leute erteilen könnte.

Die Evangelischen Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke werden nach § 13 in den Bereich des Gesetzes einbezogen. Die einzelnen Regelungen werden in der Vorschrift aufgeführt.

Eine fast verborgene, aber wichtige Bestimmung enthält auch § 11 Abs. 2. Danach kann der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung die Erteilung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen auf den Verwaltungszweckverband übertragen. Es bestehen insbesondere im KVHG und im Baugesetz Genehmigungsvorbehalte für den Evangelischen Oberkirchenrat. Zur Stärkung der Mittleren Ebene und zur Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats sollen Genehmigungen auf die Verwaltungszweckverbände delegiert werden. Dieser Sachverhalt war mir persönlich immer ein besonde-

res Anliegen, Erfolg hatte ich damit bisher noch nicht. Es hat zwar schon etliche Ansätze für die Arbeit an diesem Thema im Evangelischen Oberkirchenrat gegeben, und man arbeitet weiter daran. Ergebnisse sollen nun, wie mir gesagt worden ist, bei der Frühjahrstagung vorliegen. Darf ich Sie daran erinnern?

Die neuen Regelungen werfen natürlich die Fragen nach der Finanzierung auf. Das Gesetz trennt in § 14 den Bereich der Kindertagesstätten von den anderen Verwaltungsaufgaben. Es sieht in Abs. 1 vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Gebührenordnung erlässt. Damit kann den jeweiligen Besonderheiten vor Ort Rechnung getragen werden. § 14 Abs. 1 regelt das Verfahren im Einzelnen. Diese Gebührenordnungen sollen nach § 16 Abs. 3 landeskirchlich einheitlich hinsichtlich der angesetzten Maßgrößen der dafür angesetzten Gebühren gestaltet werden. Um letztlich zu einheitlichen Gebühren zu gelangen, müssen die Kosten und Gebühren der einzelnen Verwaltungszweckverbände gesichtet und verglichen werden. Dies wird in § 16 Abs. 2 näher geregelt. Ich möchte hier an die Verwaltungszweckverbände appellieren, sich konstruktiv an dieser Arbeit zu beteiligen. Es hat sich bereits im Vorfeld gezeigt – und die Eingaben und Stellungnahmen bestätigen dies –, dass die Regelungen der Gebühren einen längeren Zeitraum benötigen. Daher sieht § 16 Abs. 5 dafür eine Übergangszeit von zwei Jahren bis zum 01.01.2022 vor. Ich verweise im Einzelnen auf die erschöpfenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung (siehe Anlage 3).

In § 14 Abs. 2 wird bestimmt, dass der Evangelische Oberkirchenrat für alle Kindertagesstätten eine Gebührenordnung erlässt. Angestrebt wird landeskirchenweit eine einheitliche Gebührenhöhe. Auch in der katholischen Kirche sind die Gebühren zentral festgelegt. Die einheitliche Regelung könnte es den Trägern gegenüber den Kommunen erleichtern, bestimmte Kosten für die Refinanzierung geltend zu machen. Die teilweise vorgetragene Befürchtung, es werde zum gegenteiligen Effekt kommen, erscheint nicht plausibel. Das Gesetz verhindert andererseits nicht die Möglichkeit, die bisher geltenden Gebührenansätze erst einmal für jedes Amt fortzuschreiben.

Die inhaltlich am schwersten wiegenden Bedenken werden von einzelnen Kirchengemeinden aus dem Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz vorgebracht (hier nicht abgedruckt). Sie sind auch in allen Ausschüssen eingehend behandelt worden. Einige haben z. B. qualifiziertes und damit besser bezahltes Personal für die Verwaltung der Kindertagesstätten angestellt. Dafür muss eine Lösung gefunden werden. Das gilt im Übrigen auch für die Fälle, in denen qualifizierte Ehrenamtliche z. B. im Arbeits- oder Datenschutz tätig sind. Eine Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht, wie sie in § 3 Abs. 4 geregelt ist, ist nach Aussagen der Steuerfachleute nicht möglich. Allerdings gibt es für alle in den Eingaben und auch in den Ausschussberatungen genannten Fallgruppen individuelle Lösungsansätze, die von personellen Übernahmen über Verwaltungsdienstgemeinschaften bis zu Übergangsregelungen reichen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das z. B. in einer Rechtsverordnung nach § 18 regeln. Der Evangelische Oberkirchenrat wird zeitnah mit den Verwaltungsämtern und den Kirchengemeinden

sprechen und nach Lösungen suchen. Sie sollen bei der Frühjahrstagung vorgestellt werden. Der Rechtsausschuss hat einen entsprechenden Begleitbeschluss formuliert. Die im Gesetz vorgesehenen Gebührenregelungen können also in den beiden nächsten Jahren mit Feinjustierungen noch ergänzt werden. Die §§ 14 und 15 sollen ja erst zum 1.1.2022 in Kraft treten (§ 16 Abs. 5).

Im Zuge einer einheitlichen Finanzregelung soll nach § 17 Abs. 2 auch auf eine einheitliche Struktur der jetzt noch recht unterschiedlichen gestalteten Verwaltungszweckverbände hingewirkt werden.

Die Eingaben sind mit dem Beschluss über das Gesetz und dem Begleitbeschluss erledigt.

Nun noch kurz zu den Änderungen im Arbeitsschutz, einem wenig geschätzten, aber praktisch sehr wichtigen Tätigkeitsfeld. Anstelle eines bzw. einer Arbeitsschutzbeauftragten werden die Aufgaben auf den Rechtsträger, also die Kirchengemeinden usw., übertragen (s. a. § 8 VSA-G). Diese Aufgaben werden aber künftig unter weitgehender Unterstützung durch den Verwaltungszweckverband wahrgenommen, wobei die grundsätzliche Haftung des Rechtsträgers aber nach wie vor bestehen bleibt. Da gibt es keine andere Möglichkeit. Das Haftungsrisiko wird jedoch durch die professionelle Hilfe des Verwaltungszweckverbandes spürbar verringert. Die notwendigen Änderungen des Kirchlichen Arbeitsschutzgesetzes werden mit der Gesetzesvorlage geregelt. Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner besonderen Erläuterung mehr. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass die neue Abteilung Organisation und Organisationsentwicklung im Referat 2 „ein für die Gemeinden mit überschaubarem Aufwand und minimierten Haftungsrisiken verbundenes Konzept des Arbeitsschutzes entwickeln und werbend einführen“ will, wie es in der Leistungsbeschreibung heißt.

Den Bericht möchte ich nicht schließen, ohne Herrn Kirchenrechtsdirektor Tröger-Methling ganz herzlich zu danken.

(Beifall)

Er hat sich mit wirklich sehr viel Engagement und Akribie in die schwierige und verschachtelte Materie eingearbeitet.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung des Rechtsausschusses.*
2. *Begleitbeschluss:*  
*Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden für die noch offenen Fragen und aufgezeigten Problemstellungen Lösungen zu entwickeln und hierüber der Landessynode im Frühjahr 2020 zu berichten.*
3. *Die Eingaben werden für erledigt erklärt.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Hauptantrag  
des Rechtsausschusses**

1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze in der Fassung des Rechtsausschusses.  
*Anlage*
2. Begleitbeschluss:  
Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden für die noch offenen Fragen und aufgezeigten Problemstellungen Lösungen zu entwickeln und hierüber der Landessynode im Frühjahr 2020 zu berichten.
3. Die Eingaben werden für erledigt erklärt.

**Anlage zum Hauptantrag  
des Rechtsausschusses**

**Entwurf**

**Kirchliches Gesetz  
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher  
Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchliches Gesetz  
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher  
Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter  
und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen  
Landeskirche in Baden  
(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G)**

**Abschnitt 1**

**Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben**

**§ 1**

**Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Die kirchliche öffentliche Gewalt i.S.d. § 2b Absatz 1 UStG umfasst seelsorgliche, pastorale, diakonische und sonstige kirchliche Aufgaben, die durch eine kirchliche Person des öffentlichen Rechts nach Maßgabe kirchengesetzlicher Normen wahrgenommen werden, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Dazu gehören die in Absatz 2 genannten Verwaltungsaufgaben, deren nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Wahrnehmung Gegenstand der kirchlichen öffentlichen Gewalt ist. Dieses Gesetz regelt die Zuordnung, Verantwortlichkeit und Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Stadtkirchenbezirke, Zweckverbände (kirchliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes) und das Zusammenwirken mit der Landeskirche bei der Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben. Verwaltungsaufgaben der selbständigen und unselbständigen Diakonischen Werke und Diakonieverbände fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Folgende Verwaltungsaufgaben werden ausschließlich hoheitlich und nur durch die kirchlichen Rechtsträger und die Landeskirche wahrgenommen:

1. Personalverwaltung,
2. Finanzverwaltung,
3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind,
4. Arbeitsschutz,
5. Datenschutz,
6. IT-Sicherheit,
7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden,

8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken,
9. Pfarramtsverwaltung,
10. Bauherrenfunktion und Aufgaben der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke,
11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Zu den Verwaltungsaufgaben dieser Bereiche gehören sämtliche verwaltenden Tätigkeiten, mit denen Entscheidungen der Organe der kirchlichen Rechtsträger vorbereitet, diese Entscheidungen ausgeführt oder die kirchlichen Rechtsträger bei der eigenen Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet werden. Näheres regelt die Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur einheitlichen und standardisierten Erledigung der in diesem Gesetz genannten Verwaltungsaufgaben nach Beratung mit den Verwaltungszweckverbänden den Einsatz bestimmter Softwarelösungen anordnen.

**§ 2**

**Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter,  
Entscheidungsbefugnisse**

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 werden im Rahmen der Regelungen dieses Gesetzes von hierfür von den Verwaltungszweckverbänden eingerichteten Verwaltungs- und Serviceämtern wahrgenommen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes hat den ständigen Kontakt und Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen der am Verwaltungszweckverband beteiligten Kirchenbezirke in den Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes und des Verwaltungs- und Serviceamtes zu pflegen.

(3) Unabhängig davon, dass Verwaltungsaufgaben von einem Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden, obliegen Entscheidungen, die der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zugrunde liegen, den nach der Grundordnung zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Entscheidungsbefugnisse nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO und Artikel 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO können durch widerruflichen Beschluss des Kirchengemeinderates oder Bezirkskirchenrates auf den Verwaltungszweckverband übertragen werden.

(4) Bestehende rechtliche Verantwortlichkeiten in den Fragen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit bleiben unberührt. Soweit bei einer Delegation von Befugnissen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben dieses Gesetzes Belange des Arbeitsschutzes berührt werden, ist eine Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2 KArbSchutzG zu veranlassen.

**§ 3**

**Erbringungs- und Abnahmepflicht**

(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden (§ 1 Absatz 2 Nr. 7) nur für Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen.

(4) Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt wahrgenommen wird, können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese Verwaltungsgeschäftsführung eine Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht beantragen. Die Ausnahme kann gewährt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die von der Kirchengemeinde für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinde eingesetzten

Ressourcen auch unter Berücksichtigung von Vertretungssituationen eine nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Aufgabenerledigung gewährleisten und

- mit dem Befreiungsantrag des Kirchengemeinderates ein von diesem beschlossener Plan zur Verteilung der betreffenden Aufgaben vorgelegt wird, der ersichtlich macht, inwieweit die in der Gemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in die Erledigung dieser Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben eingebunden sind.

Im Fall einer Ausnahme ist die Verwaltungsgeschäftsführung von der Kirchengemeinde in Eigenverwaltung oder mittels einer Verwaltungsdienstgemeinschaft nach Absatz 2 wahrzunehmen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung § 3 Abs. 2 Satz 2.

#### **§ 4 Verwaltungsdienstgemeinschaft; Zusammenarbeit**

(1) Die kirchlichen Rechtsträger können die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben im Wege des gemeinsamen Zusammenwirkens erledigen oder einzelne der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger erledigen lassen (Verwaltungsdienstgemeindendienstgemeinschaft). § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der kirchlichen Rechtsträger geregelt, die

- unbefristet abzuschließen ist,
- die genannten Aufgaben nennt und die rechtliche Verantwortlichkeit festlegt und
- die Kostenerstattung oder die Kostenteilung für die Aufgabenerfüllung regelt.

Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Im Rahmen der Kostenteilung oder Kostenerstattung sind die zu teilenden oder erstattenden Kosten so zu bemessen, dass sie den anfallenden Aufwand decken und sich zwischen der übertragenden Aufgabe und den anzusetzenden Kosten kein Missverhältnis ergibt. § 6 gilt für die Aufgabenübertragung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungszweckverbände für die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben entsprechend.

#### **§ 5 Wahrnehmung weiterer Aufgaben**

Kirchliche Rechtsträger können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die nicht in § 1 Abs. 2 genannt sind, an einen Verwaltungszweckverband übertragen. Art und Umfang der Aufgabenübertragung sowie die Höhe des hierfür zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag über die Auftragsverwaltung zwischen dem kirchlichen Rechtsträger und dem Verwaltungszweckverband zu regeln. Die Verwaltungsvereinbarung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. § 6 gilt für die Aufgabenwahrnehmung entsprechend.

#### **§ 6 Aufgabenwahrnehmung, Auskunft, Haftung**

(1) Der Verwaltungszweckverband handelt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz im Namen und im Auftrag der kirchlichen Rechtsträger.

(2) Der Verwaltungszweckverband führt die Anweisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Rechtsträger aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält er sie für rechtswidrig, teilt er dies dem kirchlichen Rechtsträger unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Besteht der kirchliche Rechtsträger weiterhin auf dem Begehren, lehnt der Verwaltungszweckverband die Durchführung ab. Dagegen kann der kirchliche Rechtsträger Beschwerde nach Artikel 112 Grundordnung zum Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser entscheidet als Rechtsaufsicht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung. Hält der Evangelische Oberkirchenrat die Anweisung oder den Beschluss für rechtmäßig, teilt er dies dem Verwaltungszweckverband mit, der sodann die Anweisung oder den Beschluss auszuführen hat.

(3) Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, jederzeit Auskünfte über die sie betreffenden Verwaltungsaufgaben zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Die kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, dem Verwaltungszweckverband rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Verwaltungszweckverband übermittelt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Anforderung die erbetenen Informationen zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Rechtsträger.

(5) Der Verwaltungszweckverband haftet den kirchlichen Rechtsträgern gegenüber für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsaufgaben durch den Verwaltungszweckverband vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden darauf beruht, dass die kirchlichen Rechtsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

(6) Soweit es die wirtschaftliche oder rechtssichere Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben fördert, kann der Verwaltungszweckverband mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern, öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.

#### **§ 7 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landeskirche**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat unterhält für die unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden kirchlichen Rechtsträger eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS). Diese übernimmt die in § 1 Abs. 2 Nr. 11 genannten Aufgaben der zentralen Gehaltsabrechnung in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt.

(2) Die Erbringungs- und Abnahmepflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 5 gelten insoweit entsprechend.

#### **§ 8 Zusammenwirken im Arbeitsschutz**

Die kirchlichen Rechtsträger nehmen die Verpflichtungen des Arbeitsschutzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) für die in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Landeskirche wahr. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 8 KArbSchutzG.

#### **Abschnitt 2 Zusammenwirken der Verwaltungsebenen, Amtsleitungen**

##### **§ 9 Schriftverkehr, Rechtsauskünfte**

(1) Das Verwaltungs- und Serviceamt vermittelt den Schriftverkehr zwischen den kirchlichen Rechtsträgern und dem Evangelischen Oberkirchenrat, soweit die in § 1 Abs. 2 genannten Verwaltungsaufgaben betroffen sind und diese durch den Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden. Der Dienstweg ist einzuhalten (Artikel 46 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Rechtliche Anfragen der kirchlichen Rechtsträger, die die von den Verwaltungszweckverbänden wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 betreffen, sind zunächst an das Verwaltungs- und Serviceamt zu richten. Wird die Beauftragung einer Rechtsberatung oder rechtlichen Vertretung durch Dritte erforderlich, obliegt diese Beauftragung den kirchlichen Rechtsträgern; die Beauftragung kann an den Verwaltungszweckverband delegiert werden.

##### **§ 10 Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter**

(1) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Verwaltungs- und Serviceämter sowie die Leiterinnen und Leiter der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere der

- Information und dem Erfahrungsaustausch,
- Förderung der Zusammenarbeit,
- Verabredung und Festlegung gemeinsamer Standards im Verwaltungshandeln und in der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
- Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen,
- Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates
  - a) in Fragen der Verwaltungsabläufe zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden,
  - b) vor der Einführung einheitlicher Software,
  - c) im Bereich der Fortentwicklung rechtlicher Regelungen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat.

### **§ 11 Aufsicht**

(1) Der Verwaltungszweckverband übt im Rahmen des Aufgabebereichs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden in dem Umfang aus, der sich aus der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 13 Auf sightsgesetz ergibt. Er übt die Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Dem Wesen der kirchlichen Aufsicht entsprechend berät er die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unterstützt und fördert sie und stärkt sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 2 Auf sightsgesetz. Gegen Maßnahmen der Aufsicht kann die betroffene Kirchengemeinde nach Artikel 112 Grundordnung Beschwerde erheben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Erteilung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen auf den Verwaltungszweckverband übertragen (§ 13 Auf sG).

### **§ 12 Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt ab dem 1. Januar 2022 im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes eine Person in der Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die zuständigen Organe des Verwaltungszweckverbandes bestimmen für die Geschäftsführung eine Stellvertretung im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht ab dem 1. Januar 2022 in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Stellvertretung. Die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat, wobei dienstliche Weisungen der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vorbehalten sind. Arbeits- oder dienstrechtliche Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kündigung, Entlassung, Abberufung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag bedürfen der Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.

(3) Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes. Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes; die mittelbare Dienstaufsicht liegt bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.

### **§ 13 Evangelische Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke**

Stadtkirchenbezirke unterhalten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben Evangelische Kirchenverwaltungsämter. Für diese gelten die Regelungen der

1. Bestimmung des Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 2, der Anlage zu diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3,
2. Festlegung von Software-Standards nach § 1 Abs. 4,
3. Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 Abs. 1,
4. Zusammenarbeit mit anderen jur. Personen des öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 6,
5. zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung nach § 7,
6. Wahrnehmung des Arbeitsschutzes nach § 8,
7. Rechtsaukünfte und des Dienstwegs nach § 9,
8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter nach § 10 und
9. Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung nach § 12 entsprechend.

### **Abschnitt 3 Finanzregelungen § 14 Gebührenordnungen**

(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geregelten Aufgaben (Personalverwaltung und Finanzverwaltung) werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die der Evangelische Oberkir-

chenrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für den jeweiligen Verwaltungszweckverband erlässt. Wird die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht erteilt, so wird die Gebührenordnung vom Landeskirchenrat erlassen. Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Unterstützung im Baubereich, die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die Pfarramtsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10).

(2) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung für alle Verwaltungszweckverbände, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Sie umfasst auch Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen.

### **§ 15 Finanzzuweisung der Landeskirche**

Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 genannten Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit erhalten die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke eine pauschalierte Zuweisung der Landeskirche, soweit diese sich nicht auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Kindertageseinrichtungen beziehen. Die Höhe der Zuweisung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

### **Abschnitt 4 Übergangsregelungen**

#### **§ 16 Übergangsregelung zur Finanzierung**

(1) Zur Entwicklung einer einheitlichen Finanzstruktur für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz erfolgen die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Maßnahmen.

(2) Die Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen grenzen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen entsprechend den vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Grundlagen zur Haushaltssystematik (§ 30 Abs. 4 KVHG) ab und legen diese mit dem Jahresabschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung vorsehen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen ist; die Rechtsverordnung trifft die hierzu erforderlichen näheren Regelungen.

(3) Die Gebührenordnungen nach § 14 werden in einem vierjährigen Turnus überprüft. Die Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 soll landeskirchlich einheitlich hinsichtlich der angesetzten Maßgrößen der dafür angesetzten Gebühren gestaltet werden.

(4) Die Höhe der Zuweisung nach § 15 für Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit ist vor einer Überführung in eine zentrale Finanzierung nach dem fortbestehenden Bedarf gesondert zu überprüfen.

(5) §§ 14 und 15 sind erstmals für die Haushaltsjahre 2022/2023 anzuwenden. Die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen treten zum 31.12.2029 außer Kraft. Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen hinsichtlich des Haushaltsjahres 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

#### **§ 17 Übergangsregelung zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft und zur Struktur der Verwaltungszweckverbände**

(1) Die zum 1. Januar 2022 bestellten Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke verbleiben in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk fort, bedürfen arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen der in § 12 Abs. 2 Satz 4 genannten Art der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Im Zuge der Erarbeitung einheitlicher Finanzregelungen soll durch Gestaltung der Rechtsverordnungen nach Art. 107 Abs. 2 Grundordnung auf eine einheitliche Struktur der Verwaltungszweckverbände hingewirkt werden.

**Abschnitt 5**  
**Rechtsverordnungen, Inkrafttreten**  
**§ 18**  
**Rechtsverordnungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere

1. die nähere Beschreibung der in Absatz 2<sup>1</sup> genannten Verwaltungsaufgaben;
2. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3;
3. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3;
4. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter und
5. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Anlage zu § 3**

**1. Personalverwaltung**

- 1.1 Beratung der kirchlichen Rechtsträger in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung
- 1.2 Erledigung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen
- 1.3 Erledigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis
- 1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung
- 1.5 Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen
- 1.6 Vollzug der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Führung und Beendigung von Kirchenbeamtenverhältnissen unter Mithilfe des Evangelischen Oberkirchenrates

**2. Finanzverwaltung**

- 2.1 Entwurf der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung nach standardisiertem Muster
- 2.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und –überwachung
- 2.3 Erstellung der Jahresabschlüsse
- 2.4 Führung der Finanzbuchhaltung und von Kassengeschäften
- 2.5 Verwaltung des Vermögens und der Schulden
- 2.6 Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG (Haushaltssicherungskonzept; HSK)
- 2.7 Erstellung von Steuererklärungen und -anmeldungen für den kirchlichen Rechtsträger
- 2.8 Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen

**3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind**

- 3.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Führung der Kindertageseinrichtung
- 3.2 Vorbereitung von Grundlagenentscheidungen des Kirchengemeinderates für die Kindertageseinrichtung
- 3.3 Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung jeweils in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates und der Personalverwaltung
- 3.4 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Profilierung der inhaltlichen Arbeit in der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mit der Fachberatung
- 3.5 Unterstützung anderer verantwortlicher Stellen bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bezug auf die Kindertageseinrichtung

3.6 Unterstützung bei der Verwaltung der Finanzen in Abstimmung mit der Finanzabteilung

3.7 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und der Leitung der Kindertageseinrichtung

3.8 Wahrnehmung sämtlicher Verwaltungsaufgaben der in Nummer 1, 2 und 4 bis 8 genannten Bereiche, soweit dies die Verwaltung der Kindertageseinrichtung betrifft

**4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Entwicklung und Festlegung der Arbeitsschutzpolitik und der Arbeitsschutzziele
- 4.2 Initiierung, Prüfung und Anpassung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen für den Rechtsträger
- 4.3 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Planung und Bereitstellung der für den Arbeitsschutz erforderlichen finanziellen Mittel
- 4.4 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Unterweisung von Mitarbeitenden und Initiierung von Anweisungen und Erläuterungen
- 4.5 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Bildung und Arbeit der Arbeitsschutzausschüsse
- 4.6 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Wahrnehmung der Verpflichtungen nach § 8
- 4.7 Unterstützung des Rechtsträgers bei der vorsorgenden Organisation von Notfallmaßnahmen

**5. Datenschutz**

- 5.1 Übernahme der Aufgaben der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 DSGVO aufgrund gesonderter Bestellung durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk
- 5.2 Beratung der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in Fragen des Datenschutzes und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung
- 5.3 Information des Kirchengemeinderates in Fragen des Datenschutzes

**6. IT-Sicherheit**

- 6.1 Übernahme der Aufgaben der oder des IT-Sicherheitsbeauftragten für die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk nach § 5 IT-SVO-EKD aufgrund gesonderter Bestellung durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk
- 6.2 Beratung der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in Fragen der IT-Sicherheit und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung
- 6.3 Information des Kirchengemeinderates in Fragen der IT-Sicherheit

**7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarrgemeinden besteht**

- 7.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
- 7.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind
- 7.3 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind

**8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken**

- 8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan
- 8.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind
- 8.3 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind
- 8.4 Wahrnehmung von Aufgaben des Dekanatssekretariats

**9. Pfarramtsverwaltung**

- 9.1 Unterstützung des Ältestenkreises bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer
- 9.2 Unterstützung der für die Pfarramtsverwaltung zuständigen Person bei der Wahrnehmung der originär mit der Führung des Pfarramtes verbundenen Aufgaben
- 9.3 Wahrnehmung von Aufgaben des Pfarramtssekretariats
- 9.4 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung einer Dienstgruppe

\* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: Verweis wurde von „Absatz 2“ auf „§1 Abs. 2“ geändert.

## 10. Aufgaben der Bauherrenfunktion und der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

10.1 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Gebäudemanagements

10.2 Beratung und Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Bauunterhaltung

10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen

10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden

10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften

10.6 Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten oder Denkmale bebauter Grundstücke

10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)

## 11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung

11.1 Berechnung, Prüfung, Überwachung und Führung des mit den Arbeitsentgelten zusammenhängenden Zahlungsverkehrs im Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen

11.2 Unterstützung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen bei Personalverwaltung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen der kirchlichen Rechtsträger

11.3 Pflege der Benutzer- und Personendaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen

### Artikel 2 Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Rechtsträger können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.“

### Artikel 3 Änderung des KArbSchutzG

Das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – (K-Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG) vom 23. Oktober 2008 (GVBl. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz

(1) Zu den Aufgaben der Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es insbesondere:

1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen;
2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;
3. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;
4. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben;
5. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsträger von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(2) Rechtsträger können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

(3) Die für die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Person des Verwaltungs- und Serviceamtes hat das Recht, die Befassung des Kirchengemeinderates mit einer Beschlussvorlage zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verlangen. In diesem Fall soll sie beratend an der Sitzung des Kirchengemeinderates teilnehmen und kann Anträge zum Thema Arbeitsschutz stellen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche. Die Personen werden örtlich bei den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern oder den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern eingesetzt.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:

1. Durchführung von Beratung und Begehungen der in § 2 genannten Rechtsträger zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen;
  2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
  3. Unterstützung der in § 2 genannten Rechtsträger bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1;
  4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen;
  5. die sonstigen, sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.“
3. In § 5 wird
- a) jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt,
  - b) in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:  
„2. Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung und Unterstützung der arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;“
4. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sind bei einem Rechtsträger nach § 2 Einrichtungen im Sinn des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden.“
5. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1
- a) Nummer 1 wie folgt gefasst:  
„1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter;“
  - b) in Nummern 3 und 5 jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort: „oder“ ersetzt;
  - c) in Nummer 5 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt;
  - d) folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. soweit vorhanden die Schwerbehindertenvertretung.“
6. In § 7 Abs. 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst:  
„drei Vertreterinnen oder Vertreter der Rechtsträger;“
7. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8 Aufsichtsmaßnahmen

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9 Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich

1. der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1;

2. der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2;
  3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1;
  4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2;
  5. der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2;
  6. der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2;
  7. der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht;
  8. der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden nach § 8 VSA-G eine Rechtsverordnung erlassen.“
9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a  
Übergangsregelung**

Die zum 1. Januar 2021 nach § 4 bestellten Ortskräfte verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeitsverhältnis zum Verwaltungszweckverband fort, ist § 3 Abs. 5 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung hierfür anzuwenden.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank für die Darlegung der sicherlich nicht ganz einfachen Materie. In diesem Zusammenhang möchte ich auch betonen, dass sicherlich die angebotenen Fragestunden bzw. Fragemöglichkeiten in den Mittagspausen zum VSA-Gesetz sich sehr bewährt haben. Es wäre zu überlegen, ob bei ähnlichen Gesetzesvorhaben Ähnliches wieder angeboten werden kann.

Wir kommen nun zur **Aussprache**. Ich bitte um Wortmeldungen.

Synodaler **Dr. Beurer**: Bekanntlich vertrete ich in der Landessynode ja den Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz, wenn auch nicht als der Revoluzzer, als der ich in diesem Zusammenhang schon bezeichnet wurde. Die Eingaben sind schlicht deshalb entstanden, weil ich meine Kurpfälzer darauf hingewiesen habe – freundlich, aber bestimmt –, dass ich nicht als Lobbyist an der Landessynode akkreditiert bin und insofern keine Aufträge entgegennehme. Als gewählter Landessynodaler bin ich der Überzeugung, dass das Gesetz die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stellt, um Lösungen im Sinne der eingebenden Gemeinden zu finden.

Ich werde deshalb natürlich zustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Weis**: Ich möchte generell anregen, in diesem Zusammenhang zu überprüfen, ob es vielleicht sinnvoll ist, das

Thema Datenschutz badenweit auszulagern. Aus aktuellem Anlass, von dem wir auch betroffen sind – Stichwort: E-Mail-Verkehr –, zeigt sich mal wieder, dass man dieses Thema sehr kontrovers diskutieren kann. Ich könnte mir vorstellen, dass unterschiedliche Datenschutzbeauftragte in unterschiedlichen VSA mit unterschiedlicher Vorbildung zu unterschiedlichen Einschätzungen bei ein und derselben Frage kommen. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn hier verschiedene Kirchengemeinden unserer Landeskirche auf ein und dieselbe Fragestellung gegebenermaßen sich diametral widersprechende Antworten bekämen. Von daher würde ich bei der Frage wirklich bitten zu überprüfen, inwieweit hier eine badenweit einheitliche Regelung gefunden und das Thema generell in dritte professionelle Hände gelegt werden kann.

Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Danke schön. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, Herr Dr. Weis, dass das eine Bitte und Anregung ist, aber kein Zusatzantrag. – Gut. Der Evangelische Oberkirchenrat, der sich ja dann mit der Umsetzung zu beschäftigen hat, hat dies sicherlich gehört.

Dann schließe ich die Aussprache. Ich frage Herrn Dr. Heidland, den Berichterstatter, ob er noch ein Schlusswort wünscht. Aber er hat schon signalisiert, dass das nicht der Fall ist.

Sie haben als Tischvorlage erhalten den Hauptantrag des Rechtsausschusses. Den bitte ich jetzt zur Hand zu nehmen, damit wir jetzt in die **Abstimmung** eintreten können. Es handelt sich dabei um ein Artikelgesetz. Ich beabsichtige, die einzelnen Artikel zur Abstimmung zu stellen und dann natürlich das gesamte Gesetz noch einmal.

Artikel 1. Gibt es hier Gegenstimmen? – Zwei Gegenstimmen. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen. Danke schön.

Artikel 2. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Artikel 3. Wer stimmt Artikel 3 zu? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Artikel 4. Er regelt das Inkrafttreten zum 01.01.2020 mit einer Ausnahme. Das wurde im Bericht erwähnt. Wer kann dem Artikel 4 nicht zustimmen? – Zwei. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

In der Überschrift muss dann noch das heutige Datum eingefügt werden.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer kann dem Gesetz nicht zustimmen? – Zwei. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Damit ist das Gesetz beschlossen. Vielen Dank.

(Beifall)

(Zuruf: Es ist eine redaktionelle Änderung  
in § 4 Absatz 1 auszuführen:  
Verwaltungsdienstgemeinschaft)

Dann kommt noch der Begleitbeschluss, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden für die noch offenen Fragen und aufgezeigten Problemstellungen Lösungen zu entwickeln und hierüber der Landessynode im Frühjahr 2020 zu berichten.

Wer stimmt dem nicht zu? – Niemand. Wer enthält sich? – Auch niemand.

Damit haben wir auch das beschlossen.

Logischerweise müssen wir im Zusammenhang mit diesem Beschluss über das Gesetz auch die Eingaben bescheiden, die gekommen sind. Das sind ja nicht wenige gewesen. Wir müssen beschließen, dass die Eingaben durch diese Gesetzgebung als erledigt zu betrachten sind.

Wer stimmt dem zu? – Das sind fast alle. Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Niemand. Vielen Dank.

Synodaler **Breisacher**: Wir haben eben ein wichtiges Gesetz beschlossen. Ich freue mich sehr darüber. Wir haben eine Sache allerdings vergessen. Wir haben keinen Sekt kaltgestellt. Das meine ich ernsthaft. Den hätten wir heute Abend verdient. Herr Dr. Heidland hat daran erinnert, dass der Prozess vor neun Jahren begonnen hat. Es gab viele, viele Sitzungen und Besprechungen in dieser Zeit. Sie waren notwendig. Heute ist das Gesetz beschlossen und vollbracht. Man wird, denke ich, an diesen Abend zurückdenken. Es ist für unsere Kirche ein wichtiger Schritt, ein guter Schritt, wie ich denke.

Wir müssen uns nicht auf die Schulter klopfen, aber man darf auch einmal stolz auf eine gute Sache zurückblicken. Ich kann Sie nicht alle zum Sekt einladen, aber ich möchte Sie bitten, dass wir uns gemeinsam daran erfreuen und Danke an uns alle sagen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Sie haben vielleicht an zwei, drei Stellen gemerkt, wir erproben ja zum ersten Mal diese gleichzeitige Papierfassung mit dem, was hinter mir auf der Leinwand angezeigt wird. Ich sehe es vor mir auf dem Bildschirm. Von daher bitte ich um ein wenig Geduld, wenn das nicht immer so schnell funktioniert. Ich danke in diesem Zusammenhang besonders Herrn Peters, der ein Händchen für Computer und das hervorragend vorbereitet hat und auch alles einpflegt. – Vielen Dank.

(Beifall)

#### **Beschlossene Fassung:**

Die Landessynode hat am 23. Oktober 2019

das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze beschlossen.

Es wurde folgender Begleitbeschluss gefasst:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden für die noch offenen Fragen und aufgezeigten Problemstellungen Lösungen zu entwickeln und hierüber der Landessynode im Frühjahr 2020 zu berichten.

Die Eingaben werden für erledigt erklärt.

### **VIII**

#### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau:**

#### **Geschäftszahlen 2018 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung**

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatter ist der Synodale Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, nach Sektaune und Beifall

jetzt ein nüchterner Geschäftsbericht. Der Finanzausschuss hat den Geschäftsbericht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau (ESPS) beraten.

Die ESPS ist ein Unternehmen unserer Landeskirche in Baden. Das Stiftungsvermögen der ESPS und der von ihr mitverwalteten Evangelischen Pfarrfründestiftung ist der Evangelischen Landeskirche in Baden, also unserer Arbeit, gewidmet. Der Stiftungszweck besteht im Wesentlichen darin, Erlöse aus den im Eigentum befindlichen Wohnimmobilien, Erbbaugrundstücken, Forste und Vermögensanlagen zu generieren, mit denen dann kirchliche Bauprojekte und der Bauunterhalt kirchlicher Gebäude finanziert wird.

Darüber hinaus führt die Stiftung regelmäßig rund 10 Millionen Euro an den landeskirchlichen Haushalt ab.

Die aktuelle Situation stellt sich in Kürze so dar, dass die Stiftung verstärkt den Ausbau von Wohnimmobilien betreibt. Im Bereich der Erbbaugrundstücke gibt es kaum Veränderungen.

Die Situation in den Forsten ist durch die bekannte Klimabelastung der Wälder durch ein Überangebot an Holz und den einhergehenden Preisverfall besorgniserregend.

Beträchtliche Vermögensanlagen wurden in den vergangenen Jahren durch Fondsbeteiligungen aufgebaut.

Im Jahr 2018 – darauf bezieht sich der Bericht – weist die Stiftung einen Jahresfehlbetrag von 53,572 Millionen Euro aus. Das ist in der Geschichte der Stiftung einmalig und ist erklärungsbedürftig.

Dieser Fehlbetrag erklärt sich aus einer Sonderabführung von 70 Millionen Euro zugunsten einer Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken der Landeskirche.

Die gesetzliche Grundlage für diese Schwankungsreserve hat die Landessynode im Oktober 2017 beschlossen (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 67 f., Anl. 4).

Nach einem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates wurde dies im Jahr 2018 vollzogen.

So erklärt sich, dass in beiden Stiftungen erstmals ein erheblicher Verlust ausgewiesen ist, der aus Entnahmen aus den Ergebnisrücklagen finanziert wurde.

Ohne diese Sonderabführung aus der Kasse der Stiftung zu unseren Gunsten hätte die Stiftung 2018 einen Überschuss von ca. 17 Millionen Euro ausgewiesen.

Die ESPS ist – wie man sieht – eine wichtige Säule der Finanzierung unserer kirchlichen Arbeit. Über die genannten Zuführungen zum Haushalt engagiert sich die Stiftung in Sponsoring-Projekten, in inhaltlichen Projekten, wie z. B. dem Waldmobil für die umweltpädagogische Arbeit mit Kindern.

Wir danken der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden der Stiftung für die segensreiche Arbeit. – Danke.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Besten Dank. Wird eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Herr Hartmann will wohl auch kein Schlusswort, denke ich.

Es war ein Bericht. Es gibt auch hier nichts abzustimmen. Wir können nur hoffen, dass die Ergebnisse sich im nächsten Jahr wieder normalisieren. Mit dem Wald wird es wohl nicht sehr positiv ausgehen, was das Jahresergebnis für diesen Bereich betrifft.

**IX****Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019**

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Berichterstatte ist der Synodale Dr. Kudella.

Synodaler **Dr. Kudella, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, das Ihnen vorliegende Gesetz verfolgt zwei Ziele: Zum einen muss geklärt werden, wie nach der Umstrukturierung des Evangelischen Oberkirchenrates die Zusammensetzung des Landeskirchenrates aussehen soll. Dies betrifft sowohl die Zahl der synodalen Mitglieder als auch die Vertretungsregelung bei den Kollegiumsmitgliedern. Das zweite Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Grundordnung weiter von Detailregelungen zu entlasten, die sinnvoller und einheitlich in untergeordneten Gesetzen oder Geschäftsordnungen geregelt werden können.

Zum besseren Verständnis des Änderungsbedarfs bitte ich Sie, zunächst die ursprüngliche Vorlage des Landeskirchenrates zur Hand zu nehmen, und zwar die Wiedergabe der bisherigen Regelungen der Begründung (siehe Anlage 8).

Artikel 79 der Grundordnung regelt Zusammensetzung und Stimmrechte im Evangelischen Oberkirchenrat. Hier haben wir bisher in Absatz 5 im ersten Satz die Festlegung, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils *eine* Person zu bestellen ist, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt.

Praktische Bedürfnisse können es aber notwendig machen, dass eine weitere Person als Stellvertretung bestellt wird. Dies soll dadurch geschehen, dass der Evangelische Oberkirchenrat nicht wie bisher nur einen ständigen Stellvertreter bestellt, der im Falle der Verhinderung des Kollegiumsmitglieds das Stimmrecht im Landeskirchenrat ausübt, sondern auch einen zweiten ständigen Stellvertreter mit denselben Rechten bestellen kann. Dies muss nicht in jedem der sechs Referate geschehen. Es kann aber gerade bei einem größeren Referat sinnvoll sein, zumal es auch dessen arbeitsteilige Führung besser abbildet. Einen zweiten Stellvertreter gibt es auch bei anderen kirchlichen Gremien aus ähnlichen Gründen.

Natürlich verbietet es sich, eine solche zweite Stellvertretung per Geschäftsordnung einzuführen, solange dies in klarem Widerspruch zur Grundordnung steht. Vielmehr ist zwingend zunächst eine Anpassung von Artikel 79 Absatz 5 Grundordnung erforderlich. Bereits die Vorlage des Landeskirchenrates hatte hierzu einen Formulierungsvorschlag gemacht, den wir hier übergehen können, da er im Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses nochmals abgeändert wurde.

Die derzeitigen Artikel 82, 85 und 86 der Grundordnung enthalten Detailbestimmungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landeskirchenrates. Auch sie müssen an mehreren Stellen angepasst werden. In Artikel 82 Absatz 2 kann es nicht mehr länger heißen, dass das nach Artikel 79 Absatz 5 bestellte stellvertretende Mitglied das Stimmrecht ausübt, sondern auch hier müssen mehrere Stellvertreter im Blick sein.

In Artikel 82 Absatz 1 der Grundordnung wird im letzten Satz bisher festgeschrieben, dass die Zahl der synodalen Mitglieder im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der stimmberechtigten Kolle-

giumsmitglieder stehen soll. Deshalb stehen bisher den acht Kollegiumsmitgliedern 12 synodale Mitglieder gegenüber.

Würde man denselben Proporz auch künftig beibehalten, ständen den nur noch sechs Kollegiumsmitgliedern neun synodale Mitglieder gegenüber, von denen fünf jedoch bereits von Amtes wegen gesetzt sind. Die Synode könnte lediglich noch vier weitere Synodale in das Gremium wählen. Um wie bisher auch weiterhin sieben zusätzliche Synodale in den Landeskirchenrat wählen zu können, müsste die Anzahl aller synodalen Mitglieder bei 12 bleiben. Dies wurde bereits im Ältestenrat und Landeskirchenrat ausführlich diskutiert mit dem Ergebnis, dass das Verhältnis der Zahl synodaler Mitglieder zur Zahl der stimmberechtigten Kollegiumsmitglieder von drei zu zwei auf zwei zu eins erhöht werden soll. Der Vorschlag, so zu verfahren, stammt ursprünglich vom Landesbischof, wofür wir ihm sehr dankbar sind.

(Beifall)

Bei der Beratung im Rechtsausschuss ist ein weiterer Punkt aufgefallen: In Artikel 82 Absatz 3 der Grundordnung heißt es im Satz 2, dass von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 höchstens die Hälfte hauptamtlich Beschäftigte sein dürfen. Die Personengruppe nach Nr. 2 und 5 umfasst sowohl nach alter wie nach neuer Regelung acht Personen. Da das Präsidentenamt in der Regel ehrenamtlich besetzt ist, könnte die Synode also bis zu vier Hauptamtliche in den Landeskirchenrat wählen. Aber dies hätte die Konsequenz, dass zusammen mit dem üblicherweise hauptamtlichen Stellvertreter des Präsidenten sowie zwei hauptamtlichen Ausschussvorsitzenden eben doch mehr hauptamtliche als ehrenamtliche synodale Mitglieder dem Landeskirchenrat angehören.

Nach Überzeugung des Rechtsausschusses war dies von der Synode so nicht gewollt. Als die besagte Regelung eingeführt wurde, wurde im Bericht zu OZ 9/02 (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2018, S. 49 f.) vorgetragen: „Die Neuregelung bestimmt nun, dass von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates höchstens die Hälfte Hauptamtliche sein dürfen.“ Dann aber hätte die Formulierung konsequenterweise lauten müssen „nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5“, und nicht „nach Absatz 1 Nr. 2 und 5.“ Nur bei Nr. 2 bis 5 nämlich sind die synodalen Mitglieder komplett erfasst, und die Synode kann den Proporz auch dann noch sicherstellen, wenn sie aus ihren Reihen weitere befähigte Hauptamtliche zuwählen möchte. Die fehlerhafte Formulierung muss sich – nicht mehr rekonstruierbar – irgendwann als Versehen eingeschlichen haben. Nun besteht allerdings die Gelegenheit, diesen Mangel zu heilen, und sie sollte jetzt auch genutzt werden, damit sich die ungewünschte Rechtslage nicht in der nächsten Synodalperiode fortsetzt.

In den bisherigen Regelungen gibt es also gleich an mehreren Stellen Änderungsbedarf. Dem wird entsprochen, indem Artikel 79 Absatz 5 Grundordnung im Sinne des kleinstmöglichen Eingriffs geändert wird. Artikel 82 Grundordnung wird deutlich reduziert, Artikel 85 und 86 entfallen ganz. Stattdessen werden die gesamten Detailregelungen der bisherigen Artikel 82, 85 und 86 zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landeskirchenrates – in zum Teil abgeänderter Form – in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt. Der Rechtsausschuss hat die vorgeschlagenen Änderungen einstimmig befürwortet. Bildungs- und Diakonieausschuss sowie Finanzausschuss haben sich dem einstimmig angeschlossen, der Hauptausschuss mit einer Enthaltung.

An dieser Stelle nehmen Sie nun bitte den Gesetzesentwurf in der Fassung des Rechtsausschusses zur Hand

(siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses), anhand dessen ich nochmals im Einzelnen auf die Umsetzung der gebotenen Änderungen eingehen möchte.

Zunächst zu Artikel 1, der Änderung der Grundordnung: Artikel 79 Absatz 5 wird so gefasst, dass nun statt der jeweils einen Person *eine ständige Stellvertretung* bestellt wird. Der Rechtsausschuss hat mögliche Alternativformulierungen diskutiert, war aber am Ende der Meinung, dass sich aus dem Zusammenhang hinreichend eindeutig ergibt, dass das Wort „eine“ hier nicht als Zahl missverstanden werden kann, sondern eine Näherbestimmung an anderer Stelle, auch durch mehrere Personen, gerade offen lässt. Es soll aber dabei bleiben, dass die Stellvertretung nicht ad hoc bestimmt wird, sondern dauerhaft, wenn auch widerruflich, und das Einvernehmen von Landesbischof und Landeskirchenrat in synodaler Besetzung erfordert.

Die knappe Neufassung von Artikel 82 beschreibt nur noch, dass sich der Landeskirchenrat grundsätzlich aus Mitgliedern kraft Amtes und von der Landessynode gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Diese beiden Sätze wurden aus dem Vorschlag des Landeskirchenrats unverändert übernommen.

Nun kommen wir zu Artikel 2, der Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes: Der bisherigen Gliederungssystematik folgend werden die Regelungen zum Landeskirchenrat dort in einem neuen Abschnitt IX a nach den Regelungen zur Landessynode als Paragraphen 54 a bis 54 c eingefügt. Entsprechend wird auch das Inhaltsverzeichnis angepasst. Die Gesetzesbezeichnung wird verkürzt auf „Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Sonst hätte die Aufzählung der darin behandelten Leitungsorgane auch noch um den Landeskirchenrat erweitert werden müssen.

Unter dem neuen Paragraphen 54 a Absatz 1 finden Sie nun im letzten Satz das Verhältnis 2 zu 1 zwischen synodalen Mitgliedern nach Nummer 3 bis 5 einerseits und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats andererseits. Im neuen § 54 b Absatz 2 ist *die bestellte Stellvertretung* nicht mehr auf eine Person begrenzt. In § 54 b Absatz 3 schließlich finden Sie nun die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 als Bezugsgröße für den Proporz von Haupt- und Ehrenamtlichen. Wann Personen als „im kirchlichen Dienst stehend“ gezählt werden, wird in § 2 Absatz 5 definiert, sodass hier ein Verweis genügt.

Zu guter Letzt muss durch ein zweistufiges Inkrafttreten sichergestellt werden, dass die Regelung über den neuen Proporz von haupt- und ehrenamtlichen synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats erst mit der Konstituierung des nächsten Landeskirchenrats greift. Denn bis dahin bleibt der derzeitige Landeskirchenrat im Amt, und er wäre nach dem 01.01.2020 in seiner bisherigen Zusammensetzung unter Umständen ohne Legitimität. Weil dieses spätere Inkrafttreten einer Teilregelung in dem Gesetz erfolgen muss, das geändert wurde, wird in § 82 des Leitungs- und Wahlgesetzes ein Absatz 8 eingefügt.

Ich komme damit zum Hauptantrag des Rechtsausschusses:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019 in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses**  
**Entwurf**  
**Kirchliches Gesetz**  
**zur Änderung der Grundordnung und des**  
**Leitungs- und Wahlgesetzes 2019**

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit nach Artikel 59 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 79 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise eine ständige Stellvertretung bestellt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt diese an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischofin oder dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.“

2. Artikel 82 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 82**

(1) Der Landeskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und aus Synodalen gebildet, die die Landessynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Landeskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

3. Artikel 85 und 86 werden aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG)“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode“ wird eingefügt:

„IX a. Der Landeskirchenrat  
§ 54a Mitglieder des Landeskirchenrates  
§ 54b Vorsitz im Landeskirchenrat  
§ 54c Beschlussfassung“

3. In § 1

a) wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Landeskirchenrates,“

b) wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 4.

4. Nach § 54 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„IX a. Der Landeskirchenrat**

**§ 54a**

**Mitglieder des Landeskirchenrates**

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus

1. der Landesbischofin oder dem Landesbischof,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode,

3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode,
4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,
6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und
7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87 GO.

Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 2 zu 1 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt die nach Artikel 79 Abs. 5 GO bestellte Stellvertretung an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).

(4) Die Amtszeit der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden aus der Landessynode während der Amtszeit endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Nachwahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode.

(5) Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

#### § 54b

##### Vorsitz im Landeskirchenrat

- (1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in voller Besetzung führt die Landesbischofin oder der Landesbischof.
- (2) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.
- (3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates geregelt, die für einzelne Beratungsgegenstände abweichende Regelungen treffen kann.

#### § 54c

##### Beschlussfassung

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.
  - (2) Für die Beschlussfassung des Landeskirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
  - (3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4 GO) muss mindestens die Hälfte der synodalen Mitglieder dem Antrag zustimmen."
5. In § 82 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 54a Abs. 3 Satz 2 LWG ist erstmals für die Zusammensetzung des Landeskirchenrates nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2019 anzuwenden. Bis dahin gilt folgende Regelung: Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).“

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Präsident **Wermke**: Auch Ihnen vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Beim Zuhören ist mir der Gedanke gekommen, ob diese Regelung, statt 2 bis 5 die Regelung 2 und 5 den Grund haben könnte, dass nach Punkt 4 die Vorsitzenden der Ausschüsse während der Legislaturperiode wechseln können. Für den Fall, dass man die maximale Zahl der Theologen im Landeskirchenrat hat. Jetzt wechselt der Vorsitz – es ist ja in keiner Weise vorgeschrieben, ob Theologe oder Hauptamtlicher –, und wir haben zwei Theologen, die Vorsitzende sind, dann könnte es theoretisch sein, dass der dritte Ausschuss einen Pfarrer als Vorsitzenden während der Legislaturperiode wählt. In dem Fall müsste ein anderes Mitglied ausscheiden.

Meine Neigung wäre eher, heute Abend bei Unsicherheit die alte Lösung zu nehmen. Es könnte sein, dass uns das sonst in eine Bredouille bringt, wenn es während der Legislaturperiode einen Wechsel im Vorsitz gibt.

Oberkirchenrätin **Henke**: Diese Frage wurde auch im Rechtsausschuss intensiv diskutiert. Es ist aber auch so, dass in anderen Gremien, wenn eine Nachwahl erfolgen muss, Regelungen, die für das Gesamtgremium gelten, zur Anwendung kommen müssen. Wenn jetzt ein nicht-theologisches Mitglied zurücktritt, können bestimmte Menschen – je nach Proporz – nicht zur Wahl gestellt werden. Das wäre die Konsequenz.

Das betrifft auch viele andere Konstrukte, wo solche Konstellationen vorhanden sind. Das heißt, für die Nachwahl gibt es dann bestimmte Einschränkungen.

Präsident **Wermke**: Herr Breisacher, sind Sie mit der Antwort zufrieden?

Synodaler **Breisacher**: Ich bin zufrieden. Das würde dann aber heißen, dass jemand als Vorsitzender vorgeschlagen wird und dann nicht gewählt werden kann, weil er ein Theologe ist. Ist das richtig?

(Zurufe: Ja!)

– Okay.

Präsident **Wermke**: So, dann haben wir das geklärt. Vielen Dank. Weitere Nachfragen, Meldungen? – Dann schließe ich die Aussprache.

Wird ein Schlusswort gewünscht? – Kein Schlusswort.

Nehmen Sie bitte die ausgeteilte Fassung des Rechtsausschusses zur Hand (siehe Hauptantrag Rechtsausschuss). Da die Grundordnung geändert wird, bedarf es einer verfassungsändernden Mehrheit. Dazu ist festgelegt: „Ändert ein Gesetz die Grundordnung, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Landessynode.“ Wir sind derzeit 75 Landessynodale insgesamt. Bei Drei-Viertel-Anwesenheit würde das bedeuten, dass 57 anwesend sein müssen. Laut Liste sind zwischenzeitlich 66 anwesend. Das heißt, diese Bedingung ist erfüllt.

Synodaler **Ehmann**: Herr Krebs ist abgereist.

Präsident **Wermke**: Dann sind es 65, trotzdem erfüllt. Zwei Drittel der Anwesende sind 50. Wenn wir unter 50 Ja-Stimmen haben, wird diese Gesetzesänderung nicht vollzogen. Dann bleibt es bei den alten Regelungen. Gibt es dazu noch Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Es ist ein Artikelgesetz.

Artikel 1 betrifft die Änderungen der Grundordnung. In diesen Änderungen sind natürlich wieder Artikel benannt. Das sind aber Artikel aus der Grundordnung, und wir haben jetzt das Gesetz zu beschließen. Sind Sie mit der **Abstimmung** nach Artikeln einverstanden? – Danke.

Artikel 1. Wer kann sich dieser vorgelegten Regelung anschließen? – Danke schön. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Artikel 2. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Danke.

Artikel 3. Wer stimmt dem Artikel nicht zu? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Dann bitte das gesamte Gesetz mit Überschrift und dem heutigen Datum. Wer kann dem zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Herzlichen Dank. Ich unterbreche die Sitzung für das Abendessen bis 20:30 Uhr. Denken Sie bitte an die Nennung von Kandidierenden für den Stellvertretungsplatz im Landeskirchenrat.

(Unterbrechung der Sitzung von 19 Uhr bis 20:30 Uhr)

(Vizepräsident Jammerthal  
übernimmt die Sitzungsleitung).

### **IX.a)**

#### **Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)**

(nachträglich aufgenommen)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir setzen die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode fort.

Herr Präsident Wermke hatte ja darum gebeten, Wahlvorschläge für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Landeskirchenrat zu unterbreiten. Bisher ist kein Wahlvorschlag bei uns eingegangen. Gibt es aus der Mitte der Synode einen Wahlvorschlag? – Das sehe ich nicht.

Dann ist der Wahlversuch gescheitert, und wir vertagen die Wahl.

### **X**

#### **Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Berichterstatterin ist die Synodale Wiegand.

Synodale **Wiegand, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, auch wenn ich dem Rechtsausschuss angehöre, verspreche ich Ihnen, ich werde über keine Paragrafen reden.

Mit meinem Kurzbericht möchte ich den Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ in Erinnerung bringen.

Der synodale Ausschuss besteht aus den Delegierten der ständigen Ausschüsse Daniela Hammelsbeck, Renate Heuck, Nathalie Müller, Sabine Ningel und mir als Vorsitzende. Volker Erbacher vom Diakonischen Werk Baden führt die Geschäfte des Ausschusses und ist bei uns in den Ausschusssitzungen dabei.

Der Ausschuss wurde bereits 1973, also vor 46 Jahren, von der badischen Landessynode eingerichtet, um Menschen, die in Not geraten sind, schnell und unbürokratisch zu unterstützen.

Hilfen durch den Synodalausschuss können Menschen zugutekommen, die – wo immer in der Welt – Opfer durch Gewalt geworden sind bzw. deren Menschenrechte in drastischer Weise verletzt worden sind. Mit Hilfe von Mitteln aus dem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ werden Einzelpersonen unterstützt. Diese Unterstützung umfasst z.B. die Bereiche Krankheitskosten, Rehabilitation, Lebensunterhalt, Rechtshilfen, Wiederaufbauhilfen und Überbrückungshilfen in Notlagen.

Hilfegesuche werden dem Ausschuss durch Antragsteller, natürliche oder juristische Personen, eingereicht. Diese müssen im Bereich der Badischen Landeskirche leben bzw. angesiedelt sein oder mit kirchlichen oder diakonischen Institutionen in Baden verbunden sein. Der Hilfetrasfer wird durch die Antragsteller sichergestellt.

In den vergangenen fünf Jahren wurden 91 Anträge mit einer Summe von 59.733 Euro bewilligt.

Hinzu kamen 37 Einzelfallhilfen für Geflüchtete in Höhe von 10.000 Euro, vor allem bei Pass- und Visa-Angelegenheiten, Flugkosten oder kostenpflichtigen DNA-Tests.

Dies ergab die Gesamtsumme von 69.733 Euro, was einen durchschnittlichen Förderbetrag von etwa 544 Euro pro Hilfe und einem Jahresdurchschnitt von 13.946 Euro entspricht. Die jährlich zur Verfügung stehende Förderung durch die Landeskirche von 15.700 Euro wird also dringend gebraucht und sinnvoll eingesetzt.

Damit konnten Menschen aus vielen Teilen der Welt geholfen werden.

Die Menschen, die uns in den vergangenen fünf Jahren begegneten, haben vor allem mit zwei belastenden Schicksalen zu kämpfen:

Zum einen sind da die Fälle der sexuellen und häuslichen Gewalt gegenüber Frauen und Kindern, deren Anzahl nicht abnimmt. Neben ihren körperlichen und seelischen Verletzungen verlieren die Opfer oftmals noch ihr Zuhause. Und zum anderen ist da die stärker werdende Not von geflüchteten Menschen, die ihre Familien vermissen und nicht wissen, wie sie eine Zusammenführung bewältigen sollen.

Die Unterstützung durch den Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ ist deshalb so immens wichtig, weil oftmals nur durch sie Menschen aufgefangen werden können, die durch die Besonderheit ihres Falles durch alle Maschen unseres sozialen Netzes zu fallen drohen. Bei der Förderung wird besonders darauf geachtet, dass mit den geringen Förderhöhen doch eine entscheidende Verbesserung in der Lebenssituation eines einzelnen Menschen oder einer Familie erreicht wird. Wir sind hier besonders für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Diakonischen Werke dankbar, die neben unserer finanziellen Hilfe mit ihrer fachlichen Kompetenz und menschlicher Zugewandtheit viel dafür tun, dass es den betroffenen Menschen besser geht.

Wir möchten Sie, liebe Synodale, bitten, Ihre Kirchenbezirke, Diakonischen Werke und Gemeinden zu ermutigen, entsprechende Notfälle zu melden.

Ansprechpartner dafür ist: Volker Erbacher im Diakonischen Werk Baden.

Leider ist der neue Flyer noch nicht fertig. Der Entwurf steht und ist auf dem Weg zum Druck.

Auf dem Flyer sind alle wichtigen Hinweise: Adresse, Telefonnummer, Mailadresse.

Sie alle erhalten diesen Flyer über den Pfarramtsversand.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen ganz herzlich, Synodale Wiegand, für den Bericht über diese wichtige Arbeit, die doch in aller Stille geschieht.

Wir haben hier keinen Beschluss zu fassen. Wenn es eine Nachfrage von Ihrer Seite gibt, melden Sie sich bitte.

Synodaler **Ehmann**: Woraus speist sich dieser Fonds?

Synodale **Wiegand, Berichterstatterin**: Das sind Gelder aus unserem Haushalt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Das sind Gelder aus dem landeskirchlichen Haushalt. Sie hat ja den Betrag von 15.000 Euro im Jahr erwähnt.

Danke schön, Frau Wiegand. – Frau Oberkirchenrätin Weber hat hinzugefügt, das ist Beschlusslage der Synode, dieser Fonds. Gibt es weiter Rückfragen? – Ich nehme an, ein Schlusswort ist nicht nötig. – Dann danken wir noch einmal Frau Wiegand.

## XI

### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Konzept „Digitale EKIBA“ für eine IT-Basisausstattung**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatter ist der Synodale Prof. Dr. Schmidt.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Verehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der Begriff „Digitalisierung“ ist heutzutage ja in aller Munde und wird auch gelegentlich missverstanden oder ist Auslöser von Ängsten und Befürchtungen. Gestatten Sie mir daher ein paar einleitende Worte zu diesem Thema.

Mein erster Kontakt mit Digitalisierung war 1976. Daraus können Sie erkennen, dass das Thema für mich nicht so ganz neu ist. Damals ging es um Digitalisierung im eigentlichen Sinne: Fotografien, die als Original-Negative vorlagen, sollten für die Bearbeitung im Computer zugänglich gemacht werden, sprich im Wortsinn: digitalisiert werden.

Was Digitalisierung heute leistet und ermöglicht, können Sie hier sehen: In meinem Tablet sind alle Unterlagen der bisherigen elf Sitzungen der 12. Synode gespeichert – einschließlich der Haushaltsbücher – und noch vieles mehr. Vergleichen Sie es mit Ihrem Haushaltsordner, wenn Sie einen haben. Die Digitalisierung ermöglicht sogar büroloses Arbeiten, weil Daten und Computerprogramme losgelöst vom eigenen Endgerät gespeichert und über drahtlose Netze abgerufen und genutzt werden können, zu Hause, im Café oder hier im Plenarsaal, wo auch immer.

Die nicht ortsgebundene Speicherung von Daten und Computerprogrammen ist eine wichtige Voraussetzung für so etwas wie eine digitale EKIBA. Es wird auch unmittelbar klar, dass eine digitale EKIBA hohe Ansprüche

an die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der beteiligten Systeme stellt.

Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des Konzepts war ein Beschluss dieser Synode am 25. Oktober 2018 – also vor ziemlich einem Jahr –, das Thema Digitalisierung als Schwerpunktthema im Rahmen der strategischen Planung aufzunehmen (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2018, S. 81 f.). Die Zielsetzung wurde seinerzeit wie folgt formuliert:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden ist in der Lage, qualitativ hochwertige und theologisch verantwortete Angebote religiöser Kommunikation im digitalen Raum anzubieten. Menschen erleben und leben christlichen Glauben neu und bilden Gemeinde in der Verbindung von traditionellen und digitalen Formaten. Auch in der internen Kommunikation werden die Chancen der Digitalisierung für eine mitgliederfreundliche Verwaltung genutzt. Dazu werden geeignete und gegebenenfalls standardisierte technische Möglichkeiten und Arbeitsmittel eingeführt.“

Nach der ersten Vorstellung des Konzepts hier in der Synode im Frühjahr 2019 wurde eine synodale Begleitgruppe gebildet, die sich zweimal getroffen und das ursprüngliche Konzept zusammen mit der IT und anderen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats weiterentwickelt hat. (Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Dr. Beurer, Dr. Schalla, Prof. Dr. Schmidt und der Synodale Lohrer.)

Dieses überarbeitete Konzept einer digitalen EKIBA liegt Ihnen in schriftlicher Form vor (siehe Anlage 5), und ich möchte lediglich die wichtigsten Punkte kurz zusammenfassen:

1. Lizenzen: Die erforderlichen Lizenzen für Bürosoftware und für die Nutzung von Cloud-Diensten werden zentral beschafft und zur Installation auf bis zu fünf Endgeräten pro Anwender angeboten.
2. Geräte: Es wird ein Rahmenvertrag für Endgeräte (PCs, Notebooks, Tablets) vereinbart. Die Einrichtungen beziehen ihre Geräte über diesen Rahmenvertrag. Der Rahmenvertrag enthält ca. zehn verschiedene Modelle, die ein gewisses Leistungsspektrum abdecken, und auch verschiedene Betriebssysteme, einschließlich Apple-Produkten. Mindestens einmal pro Jahr wird die Produktpalette aktualisiert. Die Rahmenvertragspartner sind verpflichtet, die Ersteinrichtung der Geräte vorzunehmen. Ein Vor-Ort-Service für die Geräte kann bei Bedarf zugebucht werden.
3. Support: Software-Support wird zentral angeboten. Bei Problemen mit Geräten wird der Rahmenvertragspartner kontaktiert.

Die Kosten für die Pilotphase (2020/2021) belaufen sich nunmehr auf rund 1 Million Euro, davon 790.000 Euro Sachkosten und 225.000 Euro Personalkosten. Gegenüber dem ersten Konzept ist das eine Reduktion von rund 400.000 Euro, insbesondere bei den Personalkosten. Gleichzeitig wird aber die Gruppe derer, die am Pilotprojekt teilnehmen können, fast verdoppelt.

- Die Lizenzkosten für die Microsoft-Lizenzen für die Kirchengemeinden werden aus dem Vorwegabzug finanziert.
- Personal- und Sachkosten werden nach dem Schlüssel 45 / 55 zwischen kirchengemeindlichem und landeskirchlichem Haushalt aufgeteilt.

- Die Hardwarekosten werden von den Kirchengemeinden getragen.
- Für landeskirchliche Mitarbeitende (Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker) findet alle fünf Jahre eine Kostenerstattung für die beschaffte Hardware an die Einrichtung vor Ort statt, finanziert aus dem landeskirchlichen Anteil.

Aus diesem letzten Punkt resultiert, abweichend vom Haushaltsplan, eine Kostenverlagerung in Höhe von ca. 125.000 Euro in den landeskirchlichen Haushaltsanteil. In der Vorlage unter Punkt 3.2 heißt es hierzu:

Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen und gilt als beschlossen, wenn es die Entwicklung des Haushaltes 2020/2021 zulässt. Andernfalls wird der Landeskirchenrat eine Entscheidung über eine alternative Finanzierung treffen.

Der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakoniewausschuss sowie der Finanzausschuss haben die Vorlage beraten und ihr jeweils mit großer Mehrheit zugestimmt.

Beschlussvorschlag des Finanzausschusses:

1. *Die Landessynode stimmt dem vorgelegten Konzept zur Digitalen EKIBA zu.*
2. *Begleitbeschluss:  
Die Ausschüsse bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob auch eine Ausstattung der Landessynodalen mit digitalen Endgeräten machbar ist.*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Danke, Herr Prof. Dr. Schmidt, für diesen analogen Bericht über die digitale EKIBA. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich habe die Frage, wie wird man Pilot in der Pilotphase.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: So weit ich weiß, wurden schon Leute ins Auge genommen, aber noch nicht umfassend. Ich glaube, man meldet sich einfach.

Synodaler **Haßler**: Ich melde mich.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich müsste das aufschreiben, aber es passt nicht richtig zum Thema.

Synodaler **Dr. Schalla**: Man muss sich dafür in der IT-Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats melden. Wie dann die Entscheidung getroffen wird, wenn sich ganz viele melden, ist allerdings unbekannt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank. Falls der Zugang zu „meinekiba“ dann funktioniert, können Sie sich bei der IT melden. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Beschlussvorschlag lautet: Die Landessynode stimmt dem vorgelegten Konzept zur digitalen EKIBA zu.

Wer stimmt zu? – Wer stimmt nicht zu? – Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Dann ist dieser Beschluss bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zum Begleitbeschluss.

Die Ausschüsse bitten den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob auch eine Ausstattung der Landessynodalen mit digitalen Endgeräten machbar ist.

Wer stimmt diesem Begleitbeschluss nicht zu? – Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 13 Enthaltungen. Wer stimmt zu? – Das ist die große Mehrheit. Damit ist auch der Begleitbeschluss angenommen.

Synodale **Quincke**: Ich freue mich sehr über diesen Beschluss, denn ich glaube, das bringt uns wirklich voran. Ich weiß, dass unter diesem Leitziel noch sehr viel mehr gemeint ist, und hoffe, dass das auch vorgebracht wird. Ganz besonders möchte ich einfach einbringen und sehr dafür plädieren, dass die digitale Archivierung vorgebracht wird. Das ist ein Wunsch aus unserem Kirchenbezirk, auch angesichts der kleiner werdenden Raumflächen, die wir haben, in Gemeindehäusern, Archiven usw. Dadurch könnte da Abhilfe geschaffen werden. Das ist einfach eine Bitte.

(Beifall)

## XII

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Berichterstatter ist der Synodale Ehmman.

Synodaler **Ehmann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, unter der Ordnungsziffer 11/07 liegt Ihnen eine Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019 vor. Gegenstand dieser Vorlage ist ein Kirchliches Gesetz zur Änderung eines Kirchlichen Gesetzes. Geändert werden soll eine Bestimmung aus dem Kirchlichen Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk vom 24. April 2015 (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 48 ff., Anl. 2). Dort heißt es in § 3, dass der Synode bis zur Herbsttagung 2019 Übersichten über die Stellenpläne der Probebezirke des Liegenschaftsprojektes und deren Veränderungen vorgelegt werden. Diese Bestimmung soll jetzt abgeschafft werden.

Der Rechtsausschuss hat sich mit dem Anliegen beschäftigt und wird Ihnen die Abschaffung vorschlagen. Hierzu allerdings drei Bemerkungen:

1. Wir bedauern, dass wir ein Gesetz beschließen müssen, das faktisch schon in Kraft getreten ist, weil wir jetzt Herbsttagung haben und eben keine Berichte vorliegen. Das hat der Rechtsausschuss mit Schmunzeln zur Kenntnis genommen.
2. Der abzuschaffende Passus steht unter der Überschrift „Planungsinstrumente“. Die ursprünglich vorgesehenen Berichte hätten einen Einblick in die Wirksamkeit und in die mögliche Fruchtbarkeit der Ressourcensteuerung geben können und gegebenenfalls frühzeitig auch Schwachstellen aufdecken können. Dieser Blick ist uns jetzt verwehrt. In der Begründung der Gesetzesänderung wird darauf verwiesen, dass die Erfahrungen so sind, dass das Erprobungsgesetz im Herbst 2020 verstetigt werden könne.
3. Es bleibt also nach unserer Auffassung darauf zu achten, wie wirksam das Erprobungsgesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk ist, was erfolgreich ist, was gegebenenfalls nachjustiert werden muss.

Wir hoffen dann auf entsprechende Berichte bis spätestens zur Herbsttagung 2020.

Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk in der Fassung des Landeskirchenrates.*

Danke sehr.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Synodaler Ehmann, für diesen Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Wird ein Schlusswort gewünscht? – Wenn kein Schlusswort gewünscht wird, können wir zur **Abstimmung** kommen.

Es ist ein Artikelgesetz.

Ich rufe Artikel 1 auf. Wer stimmt dem nicht zu? – Zwei Stimmen. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Wer stimmt zu? – Das ist die übergroße Mehrheit.

Artikel 2. Wer stimmt nicht zu? – Drei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Wer stimmt zu? – Die übergroße Mehrheit stimmt zu.

Nun noch das gesamte Gesetz mit der Überschrift. Wer stimmt zu? – Eine übergroße Mehrheit. Wer enthält sich – Eine Enthaltung. Wer ist dagegen? – Drei Gegenstimmen.

Damit ist das Gesetz angenommen.

### **XIII**

#### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 19. September 2019: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Berichterstatter ist der Synodale Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, Substanzerhaltungsrücklagen gehören jetzt wirklich nicht zu den Highlights kirchlicher Arbeit. Das liegt jetzt nicht nur an dem sperrigen Begriff, das liegt auch daran, dass sich die Bedeutung nicht auf den ersten Blick erschließt und die Berechnung auch nicht so ganz einfach ist. Wenn die Höhe dann irgendwann einmal berechnet wurde, wird es deutlich, dass die Belastung für den laufenden Haushalt nicht gerade gering ist. Will man sie dann verwenden, weil z. B. eine größere Sanierung ansteht, kommt häufig die Erkenntnis, dass die Substanzerhaltungsrücklage nicht ausreicht.

Nehmen wir ein Auto als Beispiel für die Situation beim unbeweglichen Vermögen – ich weiß, das passt nicht ganz, aber bei den vielen Staus hier rund um Karlsruhe ist es zumindest vorstellbar: Das Auto hat 20.000 Euro gekostet, und wenn ich pfleglich damit umgehe, hält es zehn Jahre. Also lege ich jedes Jahr 2.000 Euro zurück und habe dann das Geld für das neue Auto. Oder anders ausgedrückt: Das Auto wird jedes Jahr 2.000 Euro weniger wert. Abschreibung nennt man das. So ist unsere Substanzerhaltungsrücklage angelegt: jedes Jahr in Höhe der Abschreibungen eine Rücklage bilden. Wenn ich dann

nach zehn Jahren mit meinen 20.000 Euro zum Autohändler gehe, stelle ich allerdings fest: Das Auto ist deutlich teurer geworden, weil die Preise gestiegen sind, weil noch ein paar technische Anforderungen dazu gekommen sind. Dann soll es vielleicht noch ein anderes Modell sein, weil ich in meinem Alter doch nicht mehr so leicht in den Sportwagen komme. Im Ergebnis reicht das Geld überhaupt nicht. So geht es uns derzeit mit unserer Substanzerhaltungsrücklage. So, wie sie angelegt ist, kann sie gar nicht reichen. In einigen Fällen ist auch die Nutzungsdauer zu hoch angesetzt, so dass noch weniger angespart wurde. Das Problem verschärft sich bei Gemeindehäusern noch mehr, weil sie über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden und dann die Inflation noch eine größere Rolle spielt. Dann kommen noch gestiegene Anforderungen wie Brandschutz, Barrierefreiheit usw. dazu. Der Unterschied wird immer größer. Da hilft es auch nichts, dass unsere große Schwester, die einen Teil unseres Geldes verwaltet, uns derzeit und hoffentlich auch noch für möglichst lange Zeit 60 % Zuschuss oder Darlehen als Baubehilfe zusagt.

Eine Reaktion bei uns in Baden auf das Problem: das Liegenschaftsprojekt. Wir passen die Größe unserer Gemeindehäuser dem realen Bedarf an, bauen damit künftig kleiner und haben die Lösung, d. h., die Rücklagen müssen nur entsprechend des Flächenbedarfs nach Masterplan gebildet werden. Also künftig kein VW-Bus mehr, ein Golf reicht auch. Gut! Aber leider nicht gut genug. Für meine 20.000 Euro bekomme ich auch keinen Golf. Also muss ich jährlich so viel zurücklegen, dass ich in zehn Jahren den Golf kaufen kann. Wir bilden also unsere Rücklagen nach dem Wiederbeschaffungswert. Er ist nicht ganz so einfach zu ermitteln, da es noch ein wenig an den hellseherischen Fähigkeiten bei uns in der Landeskirche mangelt. Aber mit den Erfahrungen, die im Evangelischen Oberkirchenrat und in anderen Kirchen reichlich vorhanden sind, kann man der Wahrheit schon recht nahe kommen. Wobei man natürlich einschränken muss, dass man über die Fragen, ob eine Abzinsung der Rücklagen mit 4 % pro Jahr und eine Baukostensteigerung von 1,5 % pro Jahr realistisch sind, ausführlich diskutieren kann, was in den Ausschüssen auch gemacht wurde. Im Ergebnis hat aber jeder Ausschuss diese Berechnungsgrundlagen so akzeptiert. Wenn ich dann noch künftige zusätzliche Anforderungen weglasse (vielleicht muss ja in 40 Jahren jedes Gebäude einen Landeplatz für Flugtaxis haben) und dann noch nach Nutzungsart der Gebäude differenziere, dann gibt es eine relativ einfach handhabbare Berechnung, die aus den Beträgen aus der Anlage 1 der Vorlage entnommen werden können. Bitte denken Sie daran, dass Sie von den genannten Beträgen auch noch z. B. Drittmittel abziehen können. Dies sind dann nicht nur die Zuschüsse der Kommunen zum Bau von Kindertageseinrichtungen, sondern z. B. auch die landeskirchliche Baubehilfe.

Dieser neuen Systematik der Berechnung der Substanzerhaltungsrücklage im Hinblick auf den Umgang mit dem unbeweglichen Vermögen haben alle Ausschüsse zugestimmt. Herzlichen Dank an dieser Stelle dem Evangelischen Oberkirchenrat, besonders den Referaten 7 und 8 und der FAG-Arbeitsgruppe für die umfangreichen Vorbereitungen und die transparenten Berechnungen. Es sind ehrliche Zahlen, die dann für unsere Gebäude vorgelegt werden können, ehrliche Zahlen und schmerzhaft, denn es bleibt noch ein Problem:

Statt den 2.000 Euro muss ich jetzt deutlich mehr zurücklegen. Und schon die 2.000 Euro waren eine zu große finanzielle Belastung, wie einige Eingaben an die Landessynode deutlich machten (siehe Protokoll Nr. 9, Herbsttagung 2018, Anl. 1.1, 1.2 und 1.3). Diese Eingaben sind dann übrigens mit dem heutigen Beschluss erledigt. Mit Ausnahme der Kirchen müssen bei allen anderen Gebäuden wesentlich höhere Substanzerhaltungsrücklagen gebildet werden. Dies liegt nicht nur an der Berechnung aus dem Wiederbeschaffungswert, sondern auch an der realistischen – aber dadurch auch deutlich kürzeren – Nutzungsdauer der Kindertageseinrichtungen, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser.

Das hat erhebliche Auswirkungen auf die laufende Gemeindegemeinschaft, denn die deutlich höhere Substanzerhaltungsrücklage muss aus dem laufenden Haushalt finanziert werden. Ein klassischer Zielkonflikt: generationengerechte Substanzerhaltungsrücklage versus laufende Gemeindegemeinschaft.

Eine Reaktion darauf: Wir starren auf die Entwicklung der Kirchenmitglieder und kommen zum Ergebnis: Ein Golf muss es nicht mehr sein, ein Zweisitzer reicht künftig auch aus. Es geht sowieso alles bergab und zu zweit kann es ja auch ziemlich kuschelig sein. Und danach richten wir unsere Rücklagenbildung aus.

Oder wir fahren die laufende Gemeindegemeinschaft deutlich zurück, um irgendwann ein neues Gemeindehaus in der alten Größe bauen zu können. Nur für wen?

Spätestens bei diesen Überlegungen wurde deutlich, dass es bei der Substanzerhaltungsrücklage auch um unser Kirchenbild geht und um die Frage, was trauen wir unserem Gott zu. Welche Perspektive von Kirche haben wir? Was erwarten wir vom Fundraising? Leben wir nur von dem Blick auf die Zahlen, oder erwarten wir, dass wir an der Projektion etwas ändern können? Als Mitglied des Landeskirchenrates bin ich sehr dankbar, dass die Synode in ihrer Weisheit gebeten hatte, ein Votum abzugeben, bevor der Landeskirchenrat dann die Rechtsverordnung endgültig erlässt. Für diese grundlegenden Fragen wären die Schultern des Landeskirchenrates einfach zu schmal.

In den Ausschüssen wurde aber auch deutlich, dass die Situationen in den Gemeinden vor Ort sehr unterschiedlich sind. Letztlich soll jede Gemeinde für ihre Gemeinde- und Pfarrhäuser selbst entscheiden können, wieviel Substanzerhaltungsrücklage innerhalb eines Korridors zwischen 70 % und 100 % gebildet wird und damit auch die oben genannten Fragen bewegen. Ein Abschlag von bis zu 30 % wird zugelassen. Ein Abschlag von 50 % fand in keinem der Ausschüsse eine Mehrheit. Kontrovers diskutiert wurde, ob dieser Abschlag dann auch Auswirkungen auf die Höhe der Baubeihilfe der Landeskirche hat. Auf der einen Seite würde dann der Anreiz noch weiter steigen, langfristige Überlegungen zur Finanzierung und zur Reduzierung von Gebäudeflächen anzustellen. Auf der anderen Seite könnte es negative Auswirkungen auf die Spendenbereitschaft oder die Eigenleistungen haben, wenn die Landeskirche nur noch die Höhe der Substanzerhaltungsrücklage zugrunde legt und nicht mehr, wie bisher, die Eigenmittel. Im Ergebnis war diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu entscheiden. Sie wird uns aber weiter bei den anstehenden Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, der Bauförderrichtlinien und weiterer Regelungen bewegen und dann im Gesamtzusammenhang zu

entscheiden sein. Herzlichen Dank deshalb für alle Anregungen.

Einfacher ist die Systematik beim beweglichen Vermögen, da dieses finanziell deutlich geringere Bedeutung hat. Hier verbleibt es bei Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der bisherigen linearen Abschreibungen. Sie müssen erst für Gegenstände ab 1.000 Euro statt bisher 400 Euro gebildet werden, was eine spürbare Verwaltungsvereinfachung darstellt. Unter großzügigen Voraussetzungen kann sogar ganz auf die Bildung von Rücklagen verzichtet werden. Hier gab es bei den Beratungen in den Ausschüssen keinen Stau.

Vor dem Beschlussvorschlag noch einmal der Hinweis: Die Substanzerhaltungsrücklagenrechtsverordnung wird durch den Landeskirchenrat erlassen. Die Landessynode gibt hier nur deutliche Hinweise, die aber sicherlich nicht überhört werden.

Ich verlese Ihnen den Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode nimmt die Ausführungen zur neuen Grundsystematik der Substanzerhaltungsrücklage für eine realistische Ressourcenverbrauchsdarstellung zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode teilt die Überlegungen zu einem Abschlag von bis zu 30 %.*
3. *Die Eingaben werden für erledigt erklärt.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Wießner, für diesen sorgfältigen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Nolte**: Weil bei uns im Finanzausschuss die Abstimmung zu Punkt 2, also zu den 30 %, äußerst knapp ausging – mit nur einer Stimme Unterschied –, würde ich jetzt gerne hier im Plenum einen Änderungsantrag stellen, zu einem Abschlag von bis zu 50 % zu gehen. Ich möchte das auch begründen.

Es gab einige Synodale, die das aufgrund der neuen Berechnungsdaten in ihren einzelnen Gemeinden und Bezirken proberechnen ließen. Es kam dann hier und da zu diesen 50 %, die das mehr bedeuten würde, wenn man das so tun würde. Es gibt einige Gemeinden – und ich komme aus so einer in Freiburg –, die gerade so ein bisschen Licht am Ende des Tunnels sehen, und zwar aufgrund der Anstrengungen, die wir bei unseren Liegenschaften unternommen haben. Ich befürchte, wenn wir uns jetzt bei den Rücklagen deutlich stärker engagieren, wird dieses schwache Licht am Ende des Tunnels wieder schwinden.

Im Moment – der Zielkonflikt ist ja richtig beschrieben worden, den wir jetzt vor Augen haben – würde ich sagen, wir sollten lieber in Gemeindegemeinschaft investieren als in Steine.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt**: Meine Wortmeldung hat sich dank des Antrags von Herrn Dr. Nolte weitgehend erledigt. Ich unterstütze diesen Antrag und möchte noch ein Zitat vom Leiter eines Verwaltungs- und Serviceamtes hinzufügen. Er sagte, wenn das kommt, gehen die Gemeinden reihenweise ins Haushaltssicherungskonzept, also nicht nur einzelne, sondern reihenweise.

Denken Sie daran, alles, was Herr Wießner gesagt hat, trifft zu, aber die Frage ist eben, wer kann sich noch den Golf oder den Polo leisten. Das ist die Frage, die man sich stellen wird.

Synodaler **Utech**: So gerne ich den Antrag des Kollegen unterstützen würde, bis zu 50 % zu empfehlen, muss ich doch zu bedenken geben, dass wir da den Menschen vor Ort empfehlen würden, mehr auszugeben, als sie eigentlich ausgeben können. Das kann ich mit meinem Gewissen nicht verantworten. Wenn man Geld nicht hat, kann man es nicht ausgeben.

Synodaler **Peter**: Zunächst möchte ich sagen, dass ich es für sehr begrüßenswert halte, was die Änderungen bei den beweglichen Anlagegütern angeht. Ich denke, es ist auch wichtig, in den Kirchengemeinden zu kommunizieren, dass es tatsächlich eine Vereinfachung gibt.

Bei den unbeweglichen Anlagegütern, bei den Gebäuden, wurde das Wesentliche schon von Herrn Dr. Nolte und Herrn Prof. Dr. Schmidt gesagt, das kann ich auch unterstützen.

Ich wollte auch noch darauf hinweisen, dass die Rechtsverordnung am Schluss noch den Hinweis enthält, dass sie erst mit dem nächsten Doppelhaushalt in Kraft tritt. Das heißt, es ist jetzt auch noch etwas Zeit, die Auswirkungen auf die jeweiligen Haushalte zu prüfen, eine Art Stresstest zu machen, welche Änderungen sich ergeben würden, um zu schauen, ob das mit den vielen HSK-Prozessen eintritt, womit wir niemandem einen Gefallen tun würden, also sowohl den Gemeinden als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat nicht.

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich würde auch Geld lieber in Personen als in Gebäude investieren. Wenn wir aber dem Vorschlag folgen und einen Abschlag von 50 % vorsehen, geraten wir in eine andere Entwicklung, als es mit den 30 % möglich wäre. Woher kommen die 30 %? Wir haben verstanden, dass es ungefähr dem Rückgang der Kirchenmitglieder entspricht. Das ist zwar eine Spekulation, und es könnte auch ganz anders kommen. Aber das ist der Kontext, aus dem diese Zahl kommt. Das ist ein Gestaltungsspielraum, wenn man das so will. Wenn ich die 30 % reduziere, muss ich mir überlegen, wo kommen diese 30 % her. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ich über Fundraising andere Aktivitäten in den Gemeinden aktiviere, um Geld in die Hand zu nehmen, um die Gebäude damit zu finanzieren. Das ist bei 30 % auch schon sportlich, wenn ich aber 50 % Abschlag gewähre, ist es unwahrscheinlich, dass wir unsere Gebäude wirklich halten können. Das ist eigentlich eine Vorgabe an die Gemeinden, die Gebäude abzugeben. Das kann man natürlich machen, aber die Idee mit den 30 % ist eigentlich, den Handlungsspielraum zu eröffnen, um vor Ort Innovationen, Ideen und neue Menschen dafür zu gewinnen, sich für diese Gebäude einzusetzen.

Ich meine, dass wir mit den 30 % besser fahren werden als mit 50 %. Wir wissen, dass das für die eine oder andere Kirchengemeinde auch schon schwierig sein wird.

Synodale **Daute**: Ich verstehe den Antrag gut, auch das, was dahinter steht. Aber ich komme aus einer kleinen Kirchengemeinde, und wir sind im HSK-Verfahren. Wir haben uns in den letzten Jahren sehr bemüht und erfolgreich Fundraising gemacht, wir sind gerade dabei, uns auf den Weg zu machen, in absehbarer Zeit aus diesem HSK-Verfahren wieder herauszukommen. Wenn

es mit 30 % Abschlag umgesetzt wird, wird es uns nicht gelingen, aus dem Verfahren herauszukommen. Deshalb bin ich für den Vorschlag mit 50 %. Ich begründe es damit, dass ich mich an das Referat von Herrn Peters am ersten Plenartag halte. Wir wissen ja heute noch gar nicht, wie viele Kirchenmitglieder wir in zehn oder 20 Jahren haben werden. Wenn wir dieselbe Berechnung zugrunde legen, wie viel Gemeindefläche uns dann noch zur Verfügung steht, dann brauchen wir keinen Golf, sondern eine andere Lösung.

Deshalb plädiere ich für den Abschlag mit 50 %.

Synodaler **Kadel**: Ich habe großes Verständnis für den Änderungsantrag. Mir leuchten die Sorgen ein, die damit verbunden sind, einen Abschlag von maximal 30 % vorzunehmen. 50 % ist besser, weil man im Moment mehr in der Tasche hat. Dennoch plädiere ich dafür, den Änderungsantrag nicht anzunehmen. Wir haben uns auf dieser und auf früheren Synoden sehr viel über Generationengerechtigkeit unterhalten. 50 % bedeuten letztendlich, eine Gemeinde muss nur die Hälfte der Substanzerhaltungsrücklage bezahlen, die sie normalerweise nach der blanken Berechnung zu bezahlen hätte. Das heißt aber auch, am Ende, wenn eine Investition ansteht, fehlen 50 %. Die müssen irgendwo herkommen. Es ist bereits gesagt worden, dass hier große Fragezeichen sind.

Wenn also eine Ersatzbeschaffung gar nicht möglich ist, weil aufgrund der zu geringen Rücklage zu wenig Geld da ist, dann sage ich, ist es vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit, vor dem Hintergrund der Erhaltung unserer Gebäude sinnvoller zu sagen, wir machen 30 statt 50 %. Ich verstehe wirklich die Sorgen, die damit verbunden sind, aber wenn wir eine Gemeinde haben, die auch bei 30 % in so extreme Nöte kommt, dann müsste man vielleicht überlegen, wie der Ist-Zustand der eigenen Gebäudesituation ist.

Bei allem Verständnis, ich plädiere für 30 %.

Synodaler **Breisacher**: Es sind für beide Zahlen sehr schwerwiegende Argumente genannt worden. Meine Frage an Herrn Dr. Nolte wäre, ob er seinen Änderungsantrag etwas abschwächen könnte, indem man sagt, in besonders gelagerten Fällen gehe man bis 50 %. Ich verstehe schon, man will die Gemeinden nicht in Sicherheit wiegen. Herr Dr. Nolte, wären Sie einverstanden, wenn man sagt, die Landessynode teilt die Überlegungen mit einem Abschlag von bis zu 30 %, in besonders gelagerten Fällen von bis zu 50 %.

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich bin ja immer offen für Kompromisse – aber hier nicht, weil diese besonders gelagerten Fälle nicht greifbar sind. Wir können lange darüber diskutieren, Beispiele dafür hineinzuschreiben, wann ist ein besonders gelagerter Fall anzunehmen. Das haben wir im Finanzausschuss auch diskutiert, z. B. wenn schon jetzt eine Stadtkirche oder ein Bezirk nicht am Anfang, sondern mittendrin steht in den Umsetzungen, dann sieht man schon, dass da Bewegung ist. Ein zweites Beispiel wäre, dass man sagt: Wenn da schon Fundraising vorhanden ist und für dieses Delta schon geübt wird, dann gibt es schon Fundraising-Strukturen, wäre dann auch ein besonderer Fall.

Ich denke aber, es würde zu weit gehen. Wir machen ja jetzt noch keine Verordnung, sondern geben nur unsere Überlegungen mit. Deshalb finde ich es gut, dass wir es

jetzt hier im Plenum diskutieren. Ich würde einfach gerne sagen, Abschlag bis zu 50 %, und wenn manche Gemeinden sagen, wir sehen diesen Zielkonflikt und wollen tatsächlich mehr in die Substanzerhaltung hineingeben – es ist ja keiner Gemeinde verboten, einen Abschlag von 10 % oder 30 % zu machen. Das ist ja die Möglichkeit, sich einen Handlungsspielraum zu erhalten. Aber wenn man in seiner Gemeinde sagt, das brauchen wir nicht, weil wir entsprechend gewirtschaftet haben, steht es jeder Gemeinde offen, gar keinen Abschlag vorzunehmen.

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Ich möchte zu bedenken geben, dass wir hier über andere Leute entscheiden. Eigentlich ist es das Geld der Kirchengemeinden, wo wir sehr verantwortliche Menschen haben – ich hoffe, dass wir alle davon ausgehen –, die die Situation vor Ort beurteilen können, generationengerechte Entscheidungen treffen und nicht einfach das Geld aus Jux und Tollerei ausgeben. Wenn wir denen Einschränkungen machen, müssen wir begründen, warum wir sehr, sehr viel schlauer sind als sie. Deshalb plädiere ich auch für diese 50 %. Es wird keine Kirchengemeinde vor Ort Substanz verschleudern, da habe ich großes Vertrauen in die Mehrheit. Wenn wir sagen, Kirche baut sich von unten auf, dann sollten wir das auch teilen. Aber ja, es gibt tatsächlich schwierige Fälle, und ich lege auch nicht 2.000 Euro für meinen Opel Saphira zurück, weil ich großes Vertrauen habe, dass ich dann, wenn ich ihn erneuern muss, ihn eben dann auch erwirtschaften muss.

Synodaler **Götz**: Der Sache nach finde ich diese 30 % schon angemessen und richtig. Es stecken aber auch bestimmte Bilder von Kirche und Gemeinde dahinter, ohne dass wir uns das bewusst machen. Keine Gemeinde ist, wenn sie 50 % abziehen kann, gezwungen, das Geld auszugeben, sondern sie kann und wird dann auch in Eigenverantwortung dafür die Rücklagen bilden, die sie mittelfristig braucht. Das heißt, wir verlagern dadurch zunächst einmal ein Stück Verantwortung auf die Gemeinden vor Ort und setzen damit auch ein Zeichen dafür, dass wir denen zutrauen, dass sie besser und sachgerechter wissen, was sie wirklich machen müssen. In einer Zeit, in der immer wieder der Verdacht aufkommt, dass alles von oben übergestülpt wird, man aber den Verantwortlichen vor Ort wenig zutraut, fände ich die 50 % ein gutes Zeichen dafür, dass wir uns als Kirche von unten aufbauen und es deshalb den Leuten vor Ort zutrauen, dass sie ihre Dinge am besten beurteilen und regeln können.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich komme aus Schwaben, und deshalb kann ich schon nachvollziehen, dass man freiwillig und gerne spart. Aber ich bin mir nicht hundertprozentig sicher, ob das im vorliegenden Fall immer so sein wird. Man überlässt es komplett der Verantwortung der Gremien vor Ort. Ich glaube, wir müssten schon ein gewisses Level anstreben, das eine gewisse Verbindlichkeit hat. Das ist der eine Punkt.

Auf der anderen Seite ist es tatsächlich so, wie Herr Peter gesagt hat, dass wir noch ein bisschen Zeit haben und mit konkreten Berechnungen voranschreiten müssen. Wir haben bisher zwei Kirchenbezirke, aber noch keine flächendeckenden Berechnungen, und natürlich müssen wir uns dort vor Augen halten, was die konkreten Auswirkungen sind.

Ich könnte mir vorstellen, dass wir besonders gelagerte Fälle, wenn sich die Notwendigkeit wirklich er-

geben sollte, ansehen, ob das dann unmittelbar ins Haushaltssicherungskonzept führt. Den Gedanken mitzunehmen ist wichtig, auch mit Blick auf die noch zu erlassende und vielleicht noch einmal zu differenzierende Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, aber ich würde schon die 30 % für ein sportliches, aber mindestens anzustrebendes Ziel halten.

(Beifall)

Synodale **Seeberger**: Ich persönlich bin unentschieden, ob 30 oder 50 %. Ich will nur zu bedenken geben, die Generationenlast liegt jetzt schon auf unseren Schultern. Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die jetzt in den Dienst gehen, müssen sich jetzt um die Denkmäler kümmern, die sich andere Generationen vor uns gesetzt haben.

(Zurufe: Na, na, na!)

– Der Generationenkonflikt ist also schon da, zumindest in manchen Gemeinden.

Synodaler **Steinberg**: Herr Wießner hatte schon darauf hingewiesen, und auch ich möchte auf die Erläuterungen hinweisen. Die Inanspruchnahme des Abschlags ist eine endgültige Vorfestlegung auf den künftigen Bedarf. Das muss uns bewusst sein. Das heißt, dass danach auch die SERL nur mit dem 2,5-Fachen ausbezahlt wird. Deshalb ist der Abschlag mit 30 % schon durchaus sehr hoch, und von daher sollten wir auf keinen Fall auf die 50 % gehen.

(Beifall)

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Ich habe den Bericht von Herrn Wießner so verstanden, dass die Koppelung nicht Teil des Beschlusses sein soll, und ich bin sehr irritiert, dass das jetzt doch wieder angezogen wird. Ich finde, diese Punkte, diese Daumenschrauben sind tatsächlich schwer erträglich. Ich möchte das jetzt nicht ausführen, aber sie führen diese ganze Sache, dass man einen Abschlag gewährt, völlig ad absurdum, wenn wir das so machen. Natürlich kann kein Kirchengemeinderat jetzt eine Festlegung treffen für das, was in 30 Jahren passieren soll. Das wird kein Kirchengemeinderat entscheiden können, gerade die Kirchengemeinderäte, die eine gewisse Verantwortung haben.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich sehe keine weitere Wortmeldung mehr. Herr Wießner, Sie erhalten noch ein **Schlusswort**.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Erst einmal ein herzliches Dankeschön für die Diskussion, die sehr umfassend war. Ich glaube, sie spiegelt auch den Konflikt wieder, in dem wir stehen.

Eine Sache möchte ich klarstellen, was Herr Steinberg und Herr Prof. Dr. Birkhölzer gesagt haben: Es ist so, dass mit diesem heutigen Beschluss keine Festlegung vorgenommen wird auf das, was in der Vorlage steht, dass bei einer Reduzierung beim Abschlag von 30 oder 50 % automatisch festgelegt wird, dass auch die Baubehilfe entsprechend sinkt. Das steht zwar im Moment noch so in der Vorlage, aber das muss noch in den größeren Kontext der weiteren Änderungen der FAG, der Bauförderrichtlinien und ähnlichen Regelungen hinein. Da wird man wirklich noch einmal deutlich überlegen müssen, ob das auch Sinn macht. Das ist heute nicht zu entscheiden.

Mit der geänderten Systematik der Substanzerhaltungsrücklage kriegen wir ehrliche, transparente und auch realistische Berechnungen dessen, was wir brauchen, wenn wir den Gebäudebestand so erhalten wollen, wie er ist.

Auch bei 30 % Abschlag verlagern wir ein ganzes Stück Verantwortung auf die Verantwortlichen vor Ort. Das muss vollkommen klar sein. Vor Ort muss entschieden werden, ob und in welcher Höhe der Abschlag in Anspruch genommen wird. Hier wird die Verantwortung der Verantwortlichen vor Ort deutlich gestärkt. Dabei wird es Diskussionen geben und geben müssen, und ich halte das auch für sinnvoll.

Es muss uns aber klar sein, wenn wir einen Abschlag von ungefähr 50 % nehmen, kommen wir – grob gerechnet – wieder auf das Niveau der bisherigen Substanzerhaltungsrücklagen, das wir haben. Die Substanzerhaltungsrücklagen, wie wir sie jetzt haben, reichen unter gar keinen Umständen aus. Sie sind viel zu wenig.

Es ist unrealistisch, sich auf dem auszuruhen, was im Moment da ist. Ich halte es für notwendig, bei 30 % zu bleiben. Das bietet einen An Schub zum Nachdenken, zum Überlegen, zum Nach-vorne-Denken, zum Beten und zum Glauben.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Das war das Schlusswort des Synodalen Wießner. Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**. Ich erinnere noch einmal: Wir beschließen hier nicht die Rechtsverordnung, sondern wir nehmen Stellung dazu.

Der erste Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode nimmt die Ausführungen zur neuen Grundsystematik der Substanzerhaltungsrücklage für eine realistische Ressourcenverbrauchsdarstellung zustimmend zur Kenntnis.

Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? – Das ist die ganz große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Nein-Stimmen. Enthält sich jemand? – Auch keine Enthaltungen. Damit einstimmig angenommen.

Wir kommen zum zweiten Punkt, und zwar zum Änderungsantrag. Er lautet:

Die Landessynode empfiehlt einen Abschlag von bis zu 50 %.

Wer kann sich dem anschließen? – 12 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Das ist die übergroße Mehrheit. Enthält sich jemand? – Es gibt 8 Enthaltungen.

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt, und ich stelle den ursprünglichen Antrag zur Abstimmung:

Die Landessynode teilt die Überlegungen zu einem Abschlag von bis zu 30 %.

Wer kann dem zustimmen? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 7 Enthaltungen. Damit ist auch dieser Beschlussvorschlag angenommen.

Der dritte Beschlussvorschlag:

Die Eingaben werden für erledigt erklärt.

Wer gibt da Zustimmung? – Das ist auch wieder eine ganz breite Mehrheit. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Damit ist auch dieser Beschlussvorschlag angenommen.

Ich glaube, es war schon wichtig, dass wir noch einmal diskutieren und die Meinungen ausgetauscht haben. Man sieht, wie das die Gemeinden und Sie als Synodale bewegt.

#### Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 23. Oktober 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt die Ausführungen zur neuen Grundsystematik der Substanzerhaltungsrücklage für eine realistische Ressourcenverbrauchsdarstellung zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode teilt die Überlegungen zu einem Abschlag von bis zu 30 %.
3. Die Eingaben werden für erledigt erklärt.

#### XIV

#### **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Eingabe von Dr. Wilhelm Wille und Dr. Dirk M. Harmsen vom 13. März 2019 betr. Kairos-Palästina-Dokument**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Berichterstatte ist der Synodale Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, „Die Stunde der Wahrheit. Ein Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe aus der Mitte des Leidens der Palästinenserinnen und Palästinenser“ – so überschreiben die Verfasser des sogenannten Kairos-Palästina-Dokuments ihre Schrift. 2009 wurde es als „Schrei der Hoffnung“ formuliert. Es richtet sich an die Kirchen und die Christen der Welt. Die palästinensischen Christinnen und Christen beschreiben darin die Ausweglosigkeit ihrer Situation in den palästinensischen Gebieten. Die Realität der alltäglichen Konflikte, die völkerrechtlichen Fragen, die Erfahrung von Ungerechtigkeit und Unfriede, Demütigungen und Unrecht im Land drängen die Christen, sich an die Kirchen der Welt zu wenden und um Unterstützung zu bitten.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat 2010 in einem „geschwisterlich-kritischen Brief“ auf das Kairos-Palästina-Dokument geantwortet (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2010, Anl. 11, S. 55ff). Darin kommt die Solidarität mit den palästinensischen Christinnen und Christen ebenso zum Ausdruck wie die unverbrüchliche Verbindung der Evangelischen Landeskirche mit dem jüdischen Volk und der Judenheit in aller Welt.

10 Jahre nach dem „Schrei der Hoffnung“ bitten die Eingebenden für das Forum Friedensethik in der Evangelischen Landeskirche in Baden um die erneute Behandlung des Kairos-Palästina-Dokuments durch die Landessynode. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich für die Landessynode mit der Eingabe befasst und diese intensiv beraten. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Anliegen begründet ist. Nach 10 Jahren hat der Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern weiter an Schärfe gewonnen. Die Siedlungspolitik der israelischen Regierung, die trennende Mauer, die täglichen Belastungen und Unrechtserfahrungen durch die Besetzung palästinensischer Gebiete bleiben eine zunehmend unerträgliche Realität. Gleichzeitig sind wir als Evangelische Landeskirche in Sorge um die Existenz des Staates Israel in einem feindlichen Umfeld und wissen um die Angst der Menschen, die in den grenznahen Gebieten immer wieder Raketenbeschuss ausgesetzt sind.

Eine erneute Befassung der Landessynode muss den politischen und theologischen Herausforderungen in dieser Dialogsituation wie auch schon 2010 Rechnung tragen.

Statt Dialog und Austausch erleben die Menschen zunehmend verhärtete Fronten, und statt einem Weg in den Frieden haben die politisch Verantwortlichen einen Weg der Konfrontation eingeschlagen. Diese Situation prägt auch zunehmend die Dialogsituation in Deutschland. Auch hier scheint die Debatte unversöhnlicher, die Gegensätze größer. Abgrenzungen und Diffamierungen erschweren das Hören auf den anderen. Die Auseinandersetzung um die Situation im Nahen Osten verbindet sich oft mit der Debatte um den Antisemitismus in Deutschland und der Frage, wie wir geschwisterlich an der Seite der jüdischen Gemeinden stehen können.

Die Kirchen ringen nicht nur in Baden um eine Haltung zu und in diesem Konflikt. Die Weltchristenheit wird 2021 mit der Weltversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Karlsruhe danach fragen, an welchen Leitgedanken sich die gastgebende deutsche Landeskirche orientiert. Das stellt auch unsere Landeskirche vor große Herausforderungen. Gibt es eine genuin deutsche Positionierung für unsere Kirche? Gibt es einen Platz zwischen den Stühlen? Wie werden wir den Anliegen und Erfahrungen der verschiedenen Gesprächspartner in diesem Dialog gerecht?

Unsre Landeskirche befindet sich auf dem Weg zu einer Positionsbestimmung. Der Evangelische Oberkirchenrat arbeitet derzeit an einem ersten Versuch, Leitgedanken für diesen Weg zu formulieren. Gleichzeitig sind interne Gespräche mit Gesprächspartnern der unterschiedlichen theologischen und politischen Positionen in geschütztem Rahmen geplant. Die erneute Beschäftigung der Landessynode mit dem Kairos-Palästina-Dokument und die Erarbeitung einer möglichen Erklärung sollte eingezeichnet werden in diesen Weg der Entwicklung von Leitgedanken.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schlägt deshalb vor, die Behandlung des Kairos-Palästina-Dokuments zu einer gestreckten Handlung zu machen. Die Komplexität des Konflikts, die Vielgestaltigkeit der Perspektiven, die Hoffnungen und Fehler auf allen Seiten nötigen zu einem intensiven Gespräch, bevor wir wieder mit einer offiziellen Positionsbestimmung reagieren. In dieses Gespräch gehört auch die Klärung, wo wir in den vergangenen Jahren unseren Selbstverpflichtungen nicht ausreichend gerecht geworden sind und wie wir zukünftig nachhaltige Verständigungsformate anstoßen können. Wir wollen damit dazu beitragen, dass unsere Kirche auch weiter die Füße auf den Weg des Friedens richten wird.

Ich verlese den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

1. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Bildungs- und Diakonieausschuss an dessen internen Fachgesprächen zum Konflikt zwischen Israel und Palästina zu beteiligen.*
2. *Die Landessynode bittet den Ältestenrat, die Vorbereitungen dafür zu treffen, dass zwischen der Frühjahrstagung 2020 und Herbsttagung 2020 mindestens ein synodaler Fachtag für das öffentliche Gespräch und die synodale Meinungsbildung durchgeführt wird.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der neuen Landessynode für die Herbsttagung 2020 die Problematik erneut vorzulegen. Die Einsichten aus den internen Gesprächen und der Fachtagung sollen zusammengetragen und das Verfahren der weiteren Bearbeitung verabredet werden, insbesondere auch die Möglichkeit der Abgabe einer Positionierung bzw. Erklärung im Rahmen der Frühjahrstagung 2021 bedacht werden.*

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Dr. Schalla, für diesen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lohrer**: Eine Frage zum Verständnis: Richtet sich dieser Tag zwischen Frühjahr und Herbst 2020 an die Synodalen, die noch gewählt sind, oder an die, die dann im Herbst 2020 antreten?

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Er richtet sich an die neuen Synodalen.

Präsident **Wermke**: Es geht ja darum, dass der Ältestenrat Überlegungen anstellt, dass das Ganze angekurbelt wird und nicht versandet. Wenn Sie den dritten Punkt anschauen, dann wird deutlich, dass unsere jetzige Landessynode für Herbst 2020 oder 2021 keine weiterführenden Dinge beschließen kann, sondern durch den Cut mit der Neuwahl muss das Verfahren neu angekurbelt werden. Dazu braucht man einen Mechanismus, und der ist in Punkt 3 aufgezeigt.

Synodaler **Dr. Weis**: Mir geht es ähnlich wie Herrn Lohrer. Mir ist nicht klar, wer an diesem Fachtag teilnehmen soll, neu gewählte Synodale, die noch gar nicht in ihre Ämter eingeführt sind, oder noch die alten Synodalen, die kein Mandat mehr haben. Ich tue mich schwer, mir vorzustellen, wie das genau ablaufen soll.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich nehme das als Auftrag an den Ältestenrat mit, sich zu überlegen, wie das sinnvoll gemacht werden kann. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. Ist ein Schlusswort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Bildungs- und Diakonieausschuss an dessen internen Fachgesprächen zum Konflikt zwischen Israel und Palästina zu beteiligen.

Wer stimmt dem zu? – Das ist eine ganz breite Mehrheit. Wer enthält sich? – Vier Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Damit ist dieser Punkt angenommen.

Der zweite Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode bittet den Ältestenrat, die Vorbereitungen dafür zu treffen, dass zwischen der Frühjahrstagung 2020 und Herbsttagung 2020 mindestens ein synodaler Fachtag für das öffentliche Gespräch und die synodale Meinungsbildung durchgeführt wird.

Wer kann dem zustimmen? – Das ist eine deutliche Zustimmung. Wer ist dagegen? – 9 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 19 Enthaltungen.

Es wird gewünscht, die Ja-Stimmen auszuzählen. – 33 Ja-Stimmen. Damit ist auch Punkt 2 angenommen.

Der dritte Beschlussvorschlag lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der neuen Landessynode für die Herbsttagung 2020 die Problematik erneut vorzulegen. Die Einsichten aus den internen Gesprächen und der Fachtagung sollen zusammengetragen und das Verfahren der weiteren Bearbeitung verabredet werden, insbesondere auch die Möglichkeit der Abgabe

einer Positionierung bzw. Erklärung im Rahmen der Frühjahrstagung 2021 bedacht werden.

Wer stimmt dem zu? – Das ist nun wieder eine deutlichere Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 10 Enthaltungen. Damit ist auch Punkt 3 angenommen.

## **XV**

### **Verschiedenes**

Vizepräsident **Jammerthal**: Tagesordnungspunkt XV beginnt mit einer unangenehmen Mitteilung. Die Hausleitung bittet Sie darum, die Zimmer bis morgen um 9 Uhr zu räumen.

Jetzt eine Mitteilung an den Ältestenrat: Im Anschluss an die jetzige Sitzung findet eine Kurzsitzung des Ältestenrates statt. Wir bitten die Mitglieder des Ältestenrates darum, direkt nach der Sitzung hier nach vorne zum Präsidiumstisch zu kommen.

## **XVI**

### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Dr. Beurer um das Schlussgebet.

(Der Synodale Dr. Beurer spricht das Schlussgebet)

(Ende der Sitzung: 21:50 Uhr.)

## Dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 24. Oktober 2019, 9:15 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17.07.2019: Haushalt 2020/2021 (OZ 11/02)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

#### V

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD (OZ 11/04)

Berichterstatter: Synodaler Haßler

#### VI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD (OZ 11/09)

Berichterstatter: Synodaler Noeske

#### VII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz) (OZ 11/10)

Berichterstatter: Synodaler Buchert

#### VIII

Verschiedenes

#### IX

Schlusswort des Präsidenten

#### X

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

#### I

### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Liebe Synodale, meine Damen und Herren, ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode und bitte die Konsynodale Vogel um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Vogel spricht das Eingangsgebet.)

#### II

### Begrüßung

Präsident **Wermke**: Einen schönen guten Morgen auch von meiner Seite. Einen herzlichen Gruß Ihnen allen.

Für die heutige Morgenandacht danken wir sehr Herrn Oberkirchenrat Kreplin. Wir haben vermutlich wahrgenommen, was aus dem neuen Liederbuch die sogenannten Synodenschlager sind.

(Heiterkeit)

#### III

### Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Der Arbeitskreis „Synodale Erklärung zum Verhältnis von Christen und Muslimen“ ist nun wie folgt besetzt:

vom Bildungs- und Diakonieausschuss Frau Bruszt, Frau Dr. von Hauff sowie Herr Dr. Schalla,

aus dem Finanzausschuss Herr Utech,

aus dem Hauptausschuss Herr Breisacher, Herr Götz und Herr Dr. Kunath,

aus dem Rechtsausschuss war Frau Aldinger in der ersten Sitzung während der Synodentagung dabei.

Liturgische Kommission: Es ist derzeit keine Nachbesetzung möglich, da es an Kandidatinnen und Kandidaten gemangelt hat.

Am Donnerstag, dem 22. Januar 2020, wird nachmittags – im Anschluss an die Sitzung des Landeskirchenrates – eine Informationsveranstaltung zu Anstellungsvoraussetzungen stattfinden. Da geht es unter anderem um die ACK-Klausel. Über diese Sache haben wir auf der Frühjahrstagung im nächsten Jahr zu beraten und zu beschließen. Organisiert wird diese Veranstaltung seitens des EOK. Eine Einladung mit konkreten Angaben erfolgt natürlich noch.

In diesem Zusammenhang darf ich noch einmal daran erinnern, dass der geplante ökumenische Studientag zusammen mit dem Diözesanrat, der für den 18. Januar 2020 geplant war, nicht stattfinden kann. Wer also diesen Termin noch im Kalender hat, möge ihn bitte frei geben für Anderes, vielleicht sogar für Privates.

(Heiterkeit)

Synodale **Falk-Goerke**: Darf ich kurz nachfragen: Sie haben Donnerstag, den 22. Januar, genannt. Der Donnerstag wäre der 23.

Präsident **Wermke**: Dann ist es sicher der Mittwoch. Wir korrigieren das. Es handelt sich um Mittwoch, den 22. Januar. Vielen Dank, Frau Falk-Goerke.

Wir wissen alle, dass die bevorstehende Frühjahrstagung 2020 die letzte Tagung der 12. Landessynode, also unser aller letzte Tagung sein wird. Dann beginnt die neue Legislaturperiode. Die Vorbereitungen hierfür laufen natürlich schon. Bitte merken Sie sich doch vor, dass wir am letzten Tag der Frühjahrstagung mehr Zeit als üblich benötigen, da wir auch unsere Amtsperiode mit einem gemeinsamen Gottesdienst abschließen wollen.

Bitte denken Sie daran, heute, bevor Sie den Heimweg antreten – das wird noch ein bisschen dauern – nochmals in Ihr Fach im Erdgeschoss zu schauen und den Inhalt dort mitzunehmen. Das erspart uns ein Nachsenden. Vielen Dank!

Der Herr Landesbischof möchte das Wort ergreifen.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Der Landesbischof möchte eine Ansage machen. Vielleicht wissen einige von Ihnen, dass wir in den nächsten Wochen einen größeren runden Geburtstag eines prominenten Mitglieds unserer Synode zu feiern haben.

(Heiterkeit)

Sie werden eine Einladung zum 60. Geburtstag von Herrn Wermke

(große Heiterkeit)

in Ihren Fächern finden. Wir freuen uns, wenn Sie Zeit und die Gelegenheit haben, am 21. November um 12:30 Uhr in den Lichthof zu kommen. Dankeschön!

Präsident **Wermke**: So, vielen Dank.

(Heiterkeit)

Dann kommen wir zu den wichtigen Dingen des heutigen Tages.

(erneute Heiterkeit)

#### IV

#### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juli 2019: Haushalt 2020/2021**

(Anlage 2)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates Haushalt 2020/2021. Und wie gewohnt berichtet der Vorsitzende des Finanzausschusses.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Herr Oberkirchenrat Wollinsky hat uns unter Berücksichtigung der Ausführungen unseres Synodalen Peters zur Mitgliederentwicklung der Kirchen bis 2060 bedenkenswerte Worte für unsere künftige Arbeit mit auf den Weg gegeben (siehe 1. Sitzung, TOP X).

Herr Peters hat uns sehr aufschlussreich Einblicke in die Studie zur Mitgliederentwicklung in unserer Landeskirche gegeben (siehe 1. Sitzung, TOP IX). Interessant war dabei das Verhältnis der drei Altersgruppen der Bevölkerung

Baden-Württembergs zur Evangelischen Landeskirche (siehe Anlage 13). Wir haben beim Rückgang der Mitgliederzahlen bisher sehr stark auf den demografischen Wandel abgehoben. Es zeigt sich aber, dass die Auswirkungen auf die Mitgliederzahlen wesentlich stärker durch das Tauf-, Austritts- und Aufnahmeverhalten beeinflusst werden (19 bzw. 29 %). Daraus ergeben sich Fragen, wie Verhaltensänderungen zu erreichen sind. Wir hoffen, dass das Projekt zur Mitgliederorientierung hier vielleicht Antworten gibt (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, Anl. 7A, S. 55f). Fabian, wir danken Dir für Dein Engagement.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Wollinsky hat die Grundsätze zur Haushaltswirtschaft dargestellt, wobei er auch ihre Grenzen aufgezeigt hat. Er nennt insbesondere drei Bereiche, die bisher schon und auch künftig im Sinne einer Generationengerechtigkeit im Mittelpunkt stehen: Gebäude, Versorgungspflichten und Vermögensanlagen.

Ich werde am Ende meiner Ausführungen zum Haushaltsteil der Landeskirche 2020/2021 noch etwas zur Leistungsfähigkeit unseres Haushalts in Anlehnung an die mittelfristige Finanzplanung (Register 5) sagen (Haushaltsbuch hier nicht abgedruckt).

Wir haben im Frühjahr die gut aufbereiteten Eckdaten zum Haushalt 2020/2021 beraten (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2019, Anl. 6, S. 70 ff.). Erstmals seit den in früheren Jahren beratenen Eckdaten war der Evangelische Oberkirchenrat nach der Steuerschätzung im Mai 2019 damit konfrontiert, dass die Erwartungen bei der Kirchensteuer nach unten zu korrigieren sind, und zwar um 9 Millionen Euro je Jahr. Kompensiert wird das im vorliegenden Haushalt durch 1,5 Millionen Euro Mehreinnahmen, im Wesentlichen durch die Stiftung Pflege Schönau, sowie durch Kürzungen bei Ausgabenpositionen, die nicht unmittelbar zur Einschränkung der laufenden Arbeit führen; dabei wurden Anregungen aus den Beratungen der Synode im Frühjahr berücksichtigt. Problematisch könnte es bei den Personalausgaben werden – abhängig vom Tarifabschluss im Frühjahr 2020 –, nachdem die Verstärkungsmittel für Personalausgaben vollständig gestrichen sind und von mehr Vakanzen ausgegangen wird.

#### **Entwicklung der Kirchensteuer**

Die Kirchensteuer ist mit fast 72 % weiterhin die Haupteinnahmequelle unseres Haushalts. Zwei Aspekte sind bei der Entwicklung der Kirchensteuer besonders zu beachten:

1. Die Abkoppelung der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen von der allgemeinen Steuerentwicklung (Lohn- und Einkommensteuer) verstärkt sich.
2. Die Zahl der Taufen – in der Regel keine Kirchensteuerzahler – und die Zahl der Eintritte reichen nicht aus, um die Zahl der Austritte zu kompensieren; hinzu kommen die Sterbefälle.

Der Planansatz der Kirchensteuer für 2019 wird nach derzeitigem Stand nicht ganz erreicht, trotzdem kann wohl aufgrund der Weniger-Ausgaben (z. B. Personalverstärkungsmittel) mit einem Ergebnis ohne Einschränkungen im operativen Geschäft gerechnet werden.

#### **Personalausgaben**

Die Personalausgaben beanspruchen gut 67 % der Einnahmen des landeskirchlichen Haushalts, unter Hinzurechnung der personalkostenintensiven Zuweisungen

an die Schulstiftung u. a., fast 70 %. Da Personalverpflichtungen langfristig begründet werden, sind sie auch nur durch eine langfristige Planung beeinflussbar. Dies war im Frühjahr der Grund, warum wir nur fünf der beantragten 27 Stellen für den neuen Stellenplan freigegeben haben. Zum Stellenplan später besondere Ausführungen. Für die Personalausgaben sind Erhöhungen von 2,5 % bzw. 3 % eingeplant. Außerordentlich stark steigen die Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt (von knapp 10.000 Euro pro öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Jahr 2019 auf über 15.000 Euro im Jahr 2023). Die Beiträge dienen zur Abdeckung von einem Drittel der künftigen Versorgungsbezüge unserer öffentlich-rechtlich Beschäftigten. Der Vorstand der Versorgungsstiftung beschäftigt sich intensiv mit der Situation, zumal die Ruhegehaltskasse noch von einem Rechnungszinssatz von 3,5 % ausgeht und nur einen Deckungsgrad von etwas über 50 % erreicht hat.

Die Personalausgaben betragen 2021 224,0 Millionen Euro.

Davon werden erstattet durch

– Staatsleistungen	17,6 Millionen Euro
– Leistungen der Evang. Ruhegehaltskasse	15,3 Millionen Euro
– Leistungen unserer Versorgungsstiftung	14,4 Millionen Euro
– Fremdfinanzierte Stellen	9,7 Millionen Euro.

Das sind dann 57 Millionen Euro, sodass Netto-Personalausgaben von 167 Millionen Euro entstehen.

Der landeskirchliche Teil des Netto-Kirchensteueraufkommens beträgt 191 Millionen Euro. Eine Zwischensumme von 24 Millionen Euro. Wenn wir jetzt die Zuweisungen an die EKD mit 12,5 Millionen Euro abziehen, bleiben gerade noch 11,5 Millionen Euro.

Diese Aufstellung bestätigt die Notwendigkeit einer langfristigen Personalplanung – wie bereits ausgeführt.

### **Sachausgaben, Zuweisungen und Sonstiges**

Neben den bei den Eckdatenberatungen bestätigten höheren Sachausgaben steigen die übrigen um 1 % als Inflationsausgleich. In der Diskussion wurde angeregt, bei aller Prioritätensetzung auch die Entwicklung der Sachausgaben besonders zu beachten; sie belaufen sich auf etwa 25 Millionen Euro einschließlich Verrechnungspositionen. Als besondere Positionen sind im Haushalt 2020/2021 die letzten Raten für die Flüchtlingsarbeit – befristet bis Ende 2021 – mit je 2 Millionen Euro sowie je 0,5 Millionen Euro für Projektmittel und Sonderstellen enthalten.

In der Gruppe 8 (Sonstiges) sind erstmals ab 2020 jährlich etwa 4 Millionen Euro als Durchlaufposition an die Versorgungsstiftung enthalten, die einnahmenmäßig bei Gruppe 1 von der Stiftung Pflege Schönau kommen. Damit kann die Versorgungsstiftung ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen, eine Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken von 10 % Prozent vorzuhalten.

Im Übrigen begann der Aufbau der Schwankungsreserve im Jahr 2018. Dazu haben die Stiftung Pflege Schönau und die Pfarrpründe-Stiftung im Jahr 2018 rund 70 Millionen Euro beigetragen. Die dadurch bei den Stiftungen einmalig entstandenen einmaligen Fehlbeträge wurden durch Entnahme aus den dort vorhandenen Ergebnisrücklagen ausgeglichen.

Die in den letzten Jahren in der Gruppe 8 nachgewiesenen Innovations- und Verstärkungsmittel werden von jährlich 3,6 Millionen Euro ab 2020 auf 1,3 Millionen Euro abgesenkt.

### **Vermögenswirksame Ausgaben**

Bei den Pflichtrücklagen sind zu nennen: die Haushalts-sicherungsrücklage mit je 3 Millionen Euro sowie die Substanzerhaltungsrücklagen mit 5,6 Millionen Euro bzw. 6,6 Millionen Euro; im Jahr 2019 waren es nur 4,8 Millionen Euro. Wegen der Erhöhung der Substanzerhaltungsrücklagen wird auf den Bericht zur entsprechenden Rechtsverordnung verwiesen (siehe 2. Sitzung, TOP XIII). Erkennbar ist, dass auch die Landeskirche dadurch stärker belastet wird. Die Belastung wird ab 2022 nochmals steigen, da dann erstmals die neue Berechnungsweise zur Anwendung kommt. Die Bildung von Rückstellungen mit 4,1 Millionen Euro bzw. 1,1 Millionen Euro betreffen im Wesentlichen die Evangelische Hochschule Freiburg und den Pfarrverein.

Im Baubereich werden in den nächsten zwei Jahren mit 9,2 Millionen Euro bzw. 13,6 Millionen Euro außerordentlich hohe Beträge vorgesehen, und zwar mit je 7,2 Millionen Euro für die Evangelische Hochschule Freiburg und mit 4,8 Millionen Euro 2021 für die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg; auf beide soll kurz eingegangen werden.

Nach einer vertieften Planung werden sich die Kosten für die umfassende Sanierung der Hochschule Freiburg auf 27,4 Millionen Euro belaufen; darin enthalten sind auch die Auslagerungskosten der Hochschule für die Zeit der Sanierung. Dazu muss zunächst das Studierendenwerk das Gebäude (Wohnungen) auf dem daneben liegenden Grundstück errichten, das dann als provisorische Unterbringung dienen soll. Zum Jahresende bzw. Anfang nächsten Jahres soll ein Zeitplan vorliegen, sodass im Herbst mit der Realisierung begonnen werden kann. Der ungedeckte Aufwand für den laufenden Betrieb der Hochschule einschließlich Abschreibungen (in unserem Fall Substanzerhaltungsrücklage) – betriebswirtschaftlich gedacht – wird für 2021 mit 4,4 Millionen Euro gegenüber 3,1 Millionen Euro im Jahr 2018 veranschlagt; dies entspricht einem Aufwand von 4.740 Euro je Studierenden und das, obwohl es Zuweisungen des Landes in Höhe von 2.740 Euro je Studierenden gibt.

Bei der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg ist die Situation im Blick auf die Sanierung des vorhandenen Hauses oder auf einen anderen Standort noch ungeklärt, trotzdem wird für 2021 der von der Synode im Herbst 2017 beschlossene Höchstbetrag von 4,8 Millionen Euro veranschlagt (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 94 f). Die Gespräche mit Heidelberg konnten noch nicht abgeschlossen werden. Derzeit geht man davon aus, dass die Schaffung der erforderlichen Räume für die Hochschule für Kirchenmusik und das Zentrum für Kirchenmusik in einem anderen vorhandenen Gebäude wesentlich günstiger zu verwirklichen ist. Welcher Preis wäre dann für den Erwerb des Hauses zu bezahlen? Die Landessynode erwartet, dass vor Inangriffnahme der Baumaßnahme zumindest der Landeskirchenrat eine detaillierte Vorlage zur Beschlussfassung erhält. Der ungedeckte Aufwand für den laufenden Betrieb der Hochschule einschließlich Abschreibungen – also wieder betriebswirtschaftlich gedacht und gerechnet – wird für 2021 mit 0,84 Millionen Euro gegenüber 0,6 Millionen Euro im Jahr 2018 veranschlagt; dies entspricht einem Aufwand von 15.900 Euro je Studierenden (allerdings enthält der Betrag auch den Aufwand des Zentrums für Kirchenmusik). Die Höhe des Betrages ist dem starken Umfang des Einzelunterrichts geschuldet. Inwieweit die etwa 200.000 Euro der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Betrieb der Hochschule längerfristig gesichert erscheinen, ist fraglich.

Wenn wir nun versuchen – wie eingangs ausgeführt –, den mittelfristigen Zeitraum für den landeskirchlichen Teil des Haushalts (Register 5) zu betrachten, d. h. den laufenden Einnahmen (die Gruppen 0 bis 2) die laufenden Ausgaben (weitgehend Gruppen 4 bis 8) plus Zuführung Substanzerhaltungsrücklagen – sprich Abschreibungen – gegenüber zu stellen, so wird erkennbar, wie hoch die Leistungskraft des Haushalts für nicht bestehende Dauerverpflichtungen ist:

	2020	2023
Laufende Einnahmen (Gruppen 0-2)	309,5 Mio. € bzw.	329,0 Mio. €
Abzüglich laufende Ausgaben (Gruppen 4-8), wobei dann		
– die Flüchtlingsarbeit, Projekt-, Innovations- und Stärkungsmittel sowie die Sonderstellen herausgerechnet wurden	292,5 Mio. € bzw.	320,6 Mio. €
– aus der Gruppe 9 nehmen wir nur die Zuführung an diesen Substanzerhaltungsrücklagen dazu.	5,6 Mio. € bzw.	6,6 Mio. €
Das ergibt dann einen Betrag von	298,1 Mio. € bzw.	327,2 Mio. €

Wenn wir das dann von den zur Verfügung stehenden Einnahmen abziehen, haben wir im Jahr 2020 eine Leistungskraft des landeskirchlichen Teils des Haushalts von 11,4 Millionen € und im Jahr 2023 nur noch von 1,8 Millionen €.

Innerhalb der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung nimmt die Leistungskraft des Haushalts um fast 10 Millionen Euro ab. Wenn berücksichtigt wird, welche nicht fest gebundenen Beträge dabei herausgerechnet wurden, wird erkennbar, wie dringend eine Aufgabenkritik mit Priorisierung der Arbeit gesehen wird.

### Stellenplan

Obwohl im Stellenplan stärkere Bewegungen zu verzeichnen sind, erhöht sich die Zahl der Stellen letztlich nur um 2,35. Aufgenommen sind die fünf Stellen aus den Eckdatenberatungen, und zwar je zwei im Referat 2 und im Referat 5 sowie eine im Referat 6 sowie zwei 0-Prozent-Stellen für das Friedensinstitut, die befristet sind bis zum 31.12.2029. Es werden 4,5 Pfarrstellen in 6,75 Stellen für Gemeindediakon\*innen umgewandelt. In deren Bereich werden höher bewertete Stellen kostenneutral durch die Verringerung niedrig bewerteter Stellen geschaffen, so dass sich letztlich die Zahl dieser Stellen um 0,75 gegenüber dem Stellenplan 2018/2019 verringert. Es gibt in weiteren einzelnen Fällen solche kostenneutralen Umwandlungen sowie 1,1 Stellen durch Sachkostenkürzungen. Die Schaffung neuer Stellen durch Sachkostenkürzungen ist problematisch, da – wie an anderer Stelle bereits ausgeführt – es langfristige Entscheidungen sind. Abhängig von der Gestaltung des Arbeitsvertrages und der Vereinbarung mit dem Fremdfinanzierer können bei den refinanzierten Stellen Risiken auftreten; Ende 2018 waren es fast 88 besetzte Stellen. Auf der Seite 135 der Leistungsbeschreibung (Register 3) (hier nicht abgedruckt) wird die Stelle für die Diversity-Arbeit so beschrieben, dass sie aufgrund des Synodalbeschlusses von 2017 in den Stellenplan 2020/2021

aufzunehmen ist. Sie gehört aber ausdrücklich zu den 22 Stellen, für die die Synode eine Kompensation bis Frühjahr 2020 erwartet und dazu, in diesem Fall (Diskussion aus 2017 (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 87 ff.)), mit einer Aufgabenbeschreibung. Die Bitte um die Aufgabenbeschreibung ergibt sich daraus, dass die Schnittstellenproblematik zwischen der Organisationseinheit 2.0.3 „Gleichstellung und Diversity“ und der Organisationseinheit 4.6 „Frauen, Männer, Geschlechterdialog“ nicht ganz geklärt erscheint.

### Kirchengemeindlicher Teil des Haushalts

Im kirchengemeindlichen Teil des Haushalts sind die Eckdaten im Wesentlichen übernommen worden, d. h.

- die laufenden Zuweisungen der Kirchengemeinden und -bezirke steigen um 3 % jährlich
- die Bauprogramme umfassen jährlich etwa 24 Millionen Euro
- die Bonuszuweisungen werden um 500.000 Euro jährlich für Projekte im Bereich der Jugendarbeit und der Arbeit mit jungen Erwachsenen erhöht
- die Sondermittel für die Kirchenbezirke werden erneut vorgesehen
- erstmals Zuweisungen an die Kirchenbezirke für Flächen Gebäudemasterplan
- einmalig Zuweisungen an das Diakonische Werk Baden für die Kindertageseinrichtung-Fachberatung (je 400.000 Euro)

Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden als Kindergarten-träger und die Zuweisungen an die Kirchenbezirke werden erstmals nach den neuen Regelungen im Finanzausgleichsgesetz vorgenommen, wobei die Kindergarten-träger in der Regel Ausgleichsbeträge, die in den nächsten zehn Jahren abgeschmolzen werden, erhalten. Ungeklärt ist derzeit noch die Einordnung der altersgemischten Ganztagesgruppen, da es hier wesentlich auf die Zuordnung im System des Kommunalverbands für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg ankommt. Der Ausgleichszuweisungsbescheid enthält deshalb den Hinweis auf eine eventuelle Rechtsänderung.

Die im Rahmen der Eckdatenberatungen in einem Begleitbeschluss erbetene Überprüfung der Zuordnung der Vorwegentnahmen für diakonische Aufgaben führen zu einer Entlastung von rund 300.000 Euro (künftige Verteilung 55 / 45). Die ebenfalls in einem Beschluss erbetene Überprüfung des Konzepts zur „Digitalen EKIBA“ führt zu einem realistischen und kostengünstigeren Konzept. Näheres erfahren Sie bzw. haben Sie schon erfahren in einem anderen Tagesordnungspunkt (siehe 2. Sitzung, TOP XI). Danach werden als Vorwegentnahme statt der eingeplanten 1,07 Millionen Euro letztlich nur 0,57 Millionen Euro erforderlich (nach den Eckdaten waren es sogar 1,4 Millionen Euro).

### Treuhandvermögen

Im Register 1 haben wir eine Übersicht über schon bestehende Bindungen für das Treuhandvermögen (hier nicht abgedruckt). Im Zuge der Beschlussfassung des KHVG im Herbst 2018 haben wir eine wesentliche Absenkung der Haushaltssicherungsrücklage beschlossen, indem 70 % der FAG-Zuweisungen vom Haushaltsvolumen abgesetzt werden können; dies führt zu einer kräftigen Entlastung der Kirchengemeinden.

Im Gegenzug wurde aber für den Fall von Einbrüchen bei der Kirchensteuer als Gegenposition ein Sockel der Treuhandrücklage von 60 Millionen Euro für diesen Zweck gebunden, damit in diesen Fällen für eine Übergangszeit keine gravierenden Absenkungen bei den FAG-Zuweisungen vorgenommen werden müssen. Die Kirchengemeinden und -bezirke erhalten so Zeit, Konsolidierungsmaßnahmen vorzunehmen. Die auf Seite 14 genannten Bindungen sind nachvollziehbar und sehr sinnvoll; allerdings wäre entsprechend den Erhöhungen der laufenden Zuweisungen auch der Sockelbetrag zu dynamisieren. Ähnlich wie im landeskirchlichen Teil des Haushalts wird es auch im kirchengemeindlichen Teil des Haushalts 2023 zu einem Minus kommen. Sinnvollerweise sollten sich die Kirchengemeinden und -bezirke auf eine solche Situation vorbereiten. Ich möchte auch meine Ausführungen zu einer ähnlichen Situation im Jahre 2002 bis 2008 nicht wiederholen. (Sie können es nachlesen im Protokoll Herbst 2017, S. 78 ff).

#### **Haushaltsplan der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (Register 10, S. 3 ff)**

In der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt stehen genügend Mittel zur Bewilligung von Darlehen an Kirchengemeinden zur Verfügung, so dass nur 0,2 Millionen Euro (bisher 0,6 Millionen Euro) aus dem kirchengemeindlichen Teil zugeführt werden. Für Darlehen, die ab dem 1. Januar 2020 neu bewilligt werden, werden die Zinssätze auf 1,5 bzw. 2,0 % abgesenkt.

#### **Das Haushaltsgesetz (Register 2) (siehe Anlage 2)**

Im § 1 Abs. 4 wird neu aufgenommen der Wirtschaftsplan für das Evangelische Studienseminar Morata-Haus Heidelberg.

Im § 7 Abs. 1 haben wir die Erhöhung der Beträge auf 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) vorgesehen, das ist im Sinne einer flexiblen Mittelbewirtschaftung gerechtfertigt.

#### **§ 8 – Übertragbarkeit**

Die jetzt vorgesehene Übertragung der Zuweisungen an natürliche Personen ist sinnvoll.

#### **§ 9 – Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben**

Die Anhebung der Beträge in Absatz 1 auf 50.000 Euro (bisher 10.000 Euro) bzw. 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) sowie im Absatz 3 auf 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) ist gerechtfertigt. Neu aufgenommen wird der Absatz 7, der einen Begleitbeschluss der Synode von vor zwei Jahren und die Regelung aus § 51 Abs. 4 im Haushaltsgesetz vollzieht, d. h. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 93). Die Zuführung eventuell entstehender Überschüsse (Absätze 5 und 6) in diesem § 9 entsprechen der bisherigen Regelung, d. h. Zuführung (Versorgungsstiftung „weitere landeskirchliche Stellen“ oder dem Treuhandvermögen).

Allen Änderungen im Haushaltsgesetz wird zugestimmt.

Aus den drei anderen Ausschüssen gibt es keine Berichte zu den Leistungsbeschreibungen, sodass ich meine Ausführungen gleich fortsetzen kann.

#### **Leistungsbeschreibung Referat 5**

Das Referat behandelt aus unserer Sicht die besonderen Schwerpunkte:

- Strategische Liegenschaftsplanung und deren Umsetzung  
Nach Abschluss der Planung wird die Umsetzung eben so viel Verhandlungsgeschick erfordern, um

weitgehend einvernehmliche Lösungen zu erreichen, zumal sie im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten stehen müssen.

#### – Klimakonzept II

Das Klimakonzept II muss auf jeden Fall in die laufende strategische Steuerung mit Prioritätensetzung eingebunden werden, da es sicherlich erhebliche finanzielle Ressourcen beanspruchen wird. Das vor vier Jahren aufgelegte CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm 2016 bis 2020 mit über 13 Millionen Euro hatte Ende 2018 noch einen Bestand von fast 11,4 Millionen Euro.

#### – Finanz- und Steuerwesen

Nach der Neufassung des KHVG sind hier die untergesetzlichen Regelungen (z. B. Rechtsverordnung Substanzhaltungsrücklage mit Ausführungen dazu) zu treffen und gleichzeitig ist aufgrund der steuerlichen Erfordernisse der Kontenplan anzupassen; in zwei Jahren wird uns ein Vergleich im Buchungsplan (Register 6) damit erschwert. Im Buchungsplan erscheint erstmals der Unterabschnitt 4500 (S. 147 ff) für umsatzsteuerpflichtige Aktivitäten.

Allgemein ist zu den Leistungsbeschreibungen festzustellen, dass sie von einem größeren Teil der Synodalen in zahlreichen Fällen als zu detailliert angesehen werden, und damit fallen sie auch zu lang aus. Vielleicht ist es möglich, dass sie etwas strukturierter ausgearbeitet werden, und sie sollten auf keinen Fall drei Seiten überschreiten. Insbesondere sollte die Zielerreichung der vorhergehenden Haushaltsperiode konkreter erkennbar werden. Als sehr positiv hat sich die Darstellung der Schwerpunkte in der Linienarbeit erwiesen.

In den vergangenen Jahren haben wir mehrfach die Problematik der Koordination der Fort- und Weiterbildung angesprochen. Nachdem vor einigen Jahren schon ein Betrag für das Seelsorge-Zentrum aus dem zentralen Ansatz „Personalförderung“ (Register 6, S. 161) herausgenommen wurde, werden nunmehr 85.500 Euro als Zuweisung an das Diakonische Werk entnommen. In der Leistungsbeschreibung des Referats 2 (S. 158) wird auch für 2020/2021 auf offene strukturelle Fragen hingewiesen, die die Arbeit bei der Fort- und Weiterbildung erschweren. Durch den Aufbau eines zentralen Buchungsportals wird erwartet, dass sich auch strukturelle Verbesserungen ergeben. Vielleicht erfahren wir dann, wie viele der angebotenen Fort- und Weiterbildungen ausfallen.

Die Flut der Druckerzeugnisse hat sich nach unserem Eindruck nicht nennenswert verringert,

(Heiterkeit)

obwohl wir dies ebenfalls bereits mehrfach angesprochen haben. Wünschenswert wäre es, diese Materialien gezielter einzusetzen.

Auf ein sehr unterschiedliches Echo ist die Kartenaktion an alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche gestoßen; eher kirchennahe Menschen sahen die Aktion kritisch, kirchenferne Menschen dagegen positiv. Dazu wird es eine Auswertung Anfang nächsten Jahres geben.

Unser ganz besonderer Dank gilt Herrn Oberkirchenrat Wollinsky, der uns mit seiner Einbringungsrede zum Haushalt 2020/2021 unter Bezugnahme auf die Mitgliederstudie, an deren Erarbeitung unser Synodaler Peters maßgeblich beteiligt war, auf die anstehenden Strukturänderungen eingestimmt hat. Es hat uns schon beeindruckt,

wie sehr sich Herr Wollinsky innerhalb eines halben Jahres mit den vielen Verzweigungen innerhalb unserer Landeskirche vertraut gemacht hat. Unser Dank gilt seinem ganzen Team im künftigen Referat V, zumal die Strukturänderungen im Evangelischen Oberkirchenrat auch zu Änderungen im Haushalt führen. Wir danken allen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten mit ihren Mitarbeitenden, die in erheblichem Umfang durch Zuarbeiten zum vorliegenden Haushalt beigetragen haben.

Aufgrund der ausführlichen Beratungen in den vier ständigen Ausschüssen schlägt der Finanzausschuss vor:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 – HHG 2020/2021) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.*

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Für diesen detaillierten, aber auch sehr kritischen Bericht in manchen Teilen unser aller herzlichster Dank.

Ich eröffne nun zunächst die **Generalaussprache** zum Haushalt und bitte um Wortmeldungen.

Synodaler **Dr. Schalla**: Dank auch für die intensive Durchdringung der Materie an den Finanzausschuss. Mein Hinweis ist im Grunde genommen eigentlich überflüssig, richtet sich mit einer Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat: 2020/2021 läuft das Maßnahmenpaket für die Flüchtlingsarbeit aus. Das Arbeitsfeld ist dann nicht mehr finanziert. Wir haben 2017 beschlossen, dass wir die Informationen aus den Kirchenbezirken und den Diakonischen Werken vorliegen haben wollen, damit wir wissen, wie das Arbeitsfeld eventuell weitergeführt wird oder nicht. Das wäre die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, den Dialog mit den Kirchenbezirken und den Diakonischen Werken aufzunehmen, damit wir Ende 2020, wie wir es beschlossen haben, die notwendigen Informationen vorliegen haben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Weis**: Herr Steinberg hat es schon erwähnt: In der Frühjahrssynode haben wir bereits fünf Stellen genehmigt, die jetzt auch Eingang in den Stellenplan des Haushalts gefunden haben. Darunter war eine Stelle im EOK für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Nach dem gestern beschlossenen VSA-Gesetz soll das Thema Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit auch in den VSA noch einmal gebündelt und professionalisiert werden. Ich bitte auch in diesem Zusammenhang um einen vorsichtigen kaufmännischen Umgang mit den Haushaltsmitteln und daher zu prüfen, ob diese Stelle weiterhin in vollem Umfang nötig ist oder ob dadurch eventuell Doppelstrukturen geschaffen werden.

Präsident **Wermke**: Danke für den Hinweis.

Ich sehe keine weiteren Meldungen. Dann wechseln wir über in die Einzelaussprache zur Vorlage 11/02. Zunächst bitte zum Haushaltsbuch: Leistungsplanung nach den Budgetierungskreisen. Das finden Sie in Register 3. – Ich sehe keine Meldungen.

Wir kommen dann zum Stellenplan nach Budgetierungskreisen im Register 4. – Da sehe ich auch keine Meldungen.

Das nächste wären Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung, Register 5. – Keine Meldungen.

Fragen zum Buchungsplan, Register 6 in der Vorlage? – Keine Meldungen.

Fragen zu den Gruppierungsrelationslisten und dem Haushaltsquerschnitt, das finden wir in Register 7? – Keine Meldungen.

Fragen zu den Wirtschaftsplänen, Register 8? – Keine Meldungen.

Wir kommen zur Bilanz 2017, Register 9. – Keine Meldungen.

Versorgungsstiftung und Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt, Register 10. – Ebenso keine Meldungen.

Fragen zum Haushaltsgesetz, Register 2? – Keine Meldungen.

Gibt es begleitende Beschlussvorschläge? – Die vorhin genannten Hinweise haben wir gehört – Ebenso keine Meldungen.

Dann hätte der Berichterstatter ein Schlusswort, – und er verzichtet. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Nach dem Geschehen bisher wage ich Sie zu fragen, ob wir insgesamt abstimmen können oder ob Sie Einzelabstimmungen wünschen. Wer wünscht Einzelabstimmungen? – Niemand. Dann können wir offensichtlich die gesamten Vorlagen beschließen.

Wer stimmt dem zu? – Dankeschön. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Gibt es Gegenstimmen? – Ebenfalls keine.

Man könnte meinen, Sie erinnern sich an das Lied „das bisschen Haushalt ist kein Problem.“

(Heiterkeit)

Den Zusatz lasse ich weg.

Ganz herzlichen Dank, und wir vollziehen einen Wechsel im Präsidium.

(Vizepräsident Jammerthal  
übernimmt die Sitzungsleitung.)

## V

### **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD**

(Anlage 4)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD (OZ 11/04). Berichterstatter ist der Synodale Haßler.

Synodaler **Haßler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Weniger ist mehr, so ließe sich mein Bericht überschreiben. Sie sehen daran, es geht nicht um Haushaltsgrundsätze, auch nicht um die Strukturreform im EOK. Da müsste die Überschrift über meinem Bericht „Wind of Change“ heißen. Nein, darum geht es nicht, sondern ich berichte zur Vorlage OZ 11/04 „Rückmeldung zu einem Entwurf einer neuen Taufagende“.

Im Februar 2018 wurden die Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen darum gebeten, den Entwurf für eine neue Taufagende zu erproben und die gemachten Erfahrungen zurückzumelden. Zu diesem Zweck wurde ein differenzierter Fragenkatalog vorgelegt.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden haben in der Zeit von Januar 2018 bis Juli 2019 45 Pfarrer\*innen und Prädikant\*innen, die aus allen Kirchenbezirken benannt worden waren, den Agendenentwurf erprobt. Die Rückmeldungen wurden auf einer Auswertungstagung zusammengetragen, miteinander diskutiert und gemeinsame Antworten auf die Erprobungsfragen formuliert. Dabei wurde deutlich, dass der vorgelegte Entwurf nicht überzeugt und ein grundsätzlicher Neuansatz erforderlich erscheint.

Infolge der Diskussion der an der Erprobung Beteiligten wurde für die Rückmeldung an die Union Evangelischer Kirchen und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands insbesondere folgendes festgehalten:

- Die Bemühung um eine gemeinsame Agende für die Taufe in Kirchen der UEK und der VELKD wird begrüßt.
- Ebenso wird die einleitende Reflexion neuerer Entwicklungen in der Taufpraxis begrüßt; diese muss aber um wichtige Aspekte ergänzt werden und in den liturgischen Formularen deutlicheren Niederschlag finden.
- Eine Aufwertung der eigenständigen Taufgottesdienste gegenüber der derzeitigen Praxis wird ebenfalls begrüßt; eine Voranstellung dieser vor der Taufe im Gemeindegottesdienst in der Gliederung der Agende wird aber als zu weitgehend empfunden.
- Der Grundansatz des vorliegenden Agendenentwurfs wird sehr kritisch gesehen:
  - Die Doppelung der Formen überzeugt nicht.
  - Die Sprache wird an vielen Stellen als anachronistisch, „hochkirchlich“ und fern der Lebenswirklichkeit der Kirchenmitglieder erlebt.
  - Die komplexe Form I ist in vielen Situationen nicht anwendbar.

Für das weitere Vorgehen wird empfohlen:

- Eine Überarbeitung des vorliegenden Agendenentwurfs mit seinem kasuistischen Grundansatz scheint wenig sinnvoll. Es sollte ein Neuansatz gesucht werden.
- Eine Taufagende sollte sich auf eine knappe Grundform für die Taufe, also einen „rituellen Kern“, beschränken und Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung bieten.
- Ergänzend muss dazu eine umfangreiche, stets zu aktualisierende Materialsammlung treten.
- Eine Agende sollte heute in einer ausführlichen Einleitung bzw. Anleitung Erläuterungen und Hilfen bieten, die auch die Taufvorbereitung thematisieren.
- Vermisst werden in der Einleitung auch Anregungen für eine aktive Beteiligung von Täuflingen, Patinnen und Paten, sowie Tauffamilien am liturgischen Geschehen.
- Bei allen Texten ist auf eine sorgfältige, variantenreiche, dem Anlass und den Menschen angemessene Sprache zu achten.

In der Diskussion des Hauptausschusses wurde besonders das Anliegen hervorgehoben, dass es bei der Gestaltung einer Agende nach unserem Verständnis um die Darstellung eines schlanken Kernrituals gehen muss, das Möglichkeiten zur situationsadäquaten Ausgestaltung offen lässt und durch eine breite und vielfältige Materialsammlung ergänzt werden soll, die auch digital zur Verfügung steht.

Eine gute Einführung, die auch didaktischen Charakter hat, erscheint darüber hinaus als hilfreich, insbesondere für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare einerseits und der Prädikantinnen und Prädikanten andererseits.

Der Vortrag unseres Konsynodalen Fabian Peters hat zudem gezeigt, dass der Großteil des prognostizierten Rückgangs unserer evangelischen Gemeindeglieder bis 2060 auf kirchenspezifische Faktoren zurückzuführen ist, davon ein nicht unerheblicher Anteil auf den Rückgang der Taufen. (siehe 1. Sitzung, TOP IX)

Die neue Taufagende müsste daher auch den Anspruch haben, dazu beizutragen, diese Faktoren abzuschwächen bzw. die sogenannte Taufquote zu erhöhen.

Aus dem Ausschuss wurde zudem die Anregung weitergegeben, bei der weiteren Beschäftigung – um der Wertschätzung der Taufe als ökumenischem Sakrament willen – die katholische Taufpraxis mit zu bedenken.

Ein badisch, freiheitliches Minderheitenvotum soll nicht verschwiegen werden:

Eine kleine Minderheit begrüßt die Bemühung um eine gemeinsame Agende ausdrücklich nicht,

(Heiterkeit)

sondern wünscht sich eine kurze und knackige badische Taufagende mit Texten, die so zeitgemäß sind, dass man sich schon fast wieder nach klassischen Formulierungen sehnt.

(erneute Heiterkeit)

Auch wenn dem inhaltlich durchaus Sympathie entgegengebracht wurde, so entschied sich der Hauptausschuss dennoch mit großer Mehrheit, sich der Vorlage des Landeskirchenrates ohne Änderungen anzuschließen.

Der Beschlussvorschlag lautet daher:

*Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, der UEK und der VELKD die in den Anlagen 1 und 2 der Landeskirchenratsvorlage formulierte Rückmeldung zum Erprobungsentwurf für eine neue Taufagende im Namen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu übermitteln.*

Dankeschön!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Herzlichen Dank, Synodaler Haßler, für diesen Bericht. Herzlichen Dank auch allen, die sich damit beschäftigt haben. Auch den Pfarrerinnen und Pfarrern, Prädikantinnen und Prädikanten, die in den Kirchenbezirken das erprobt haben. Da ist tatsächlich eine breite praktische Erfahrung mit diesem Entwurf gesammelt worden.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Sie sehen den Antrag hinter mir projiziert: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, der UEK und VELKD die in den Anlagen 1 und 2 der Landeskirchenratsvorlage formulierte Rückmeldung zum Erprobungsentwurf für eine neue Taufagende im Namen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu übermitteln.“

Wer kann diesem Antrag nicht **zustimmen**? Wer enthält sich? Zwei Enthaltungen. Damit nehme ich an, dass die übergroße Mehrheit dafür sein wird. Geben Sie mir dazu bitte ein Zeichen. –

Bei zwei Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

Wir sind gut in der Zeit, können uns jetzt eine Kaffeepause leisten.

(Heiterkeit)

Ich unterbreche die Sitzung. Synodaler Noeske, Sie können sich jetzt noch stärken vor Ihrem Vortrag.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10:15 Uhr bis 10:45 Uhr.)

## VI

### **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD**

(Anlage 9)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir setzen die dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 12. Landessynode fort. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Berichterstatter ist der Synodale Noeske.

Synodaler **Noeske, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, in der Vorlage OZ 11/09 sind Änderungen in zwei Gesetzen vorgeschlagen.

Artikel 1 widmet sich dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz – hier geht es um zwei Änderungen.

In Artikel 1 a geht es um Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich um eine Stelle mit übergemeindlichem Dienstauftrag bewerben. Bisher steht im Gesetzestext, dass ab einem Deputat von 25 % der Evangelische Oberkirchenrat diese Stelle besetzt. An dieser Stelle ist eine Veränderung angestrebt. Die in Artikel 1 dargestellte Gesetzesänderung soll es den Kirchenbezirken ermöglichen, im Zuge eines bezirklichen Stellenplans Teildeputate unterhalb der 50 %-Grenze ohne eine formelle Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu vergeben. Die fachliche Beteiligung der Kirchenleitung bei der Besetzung dieser Stelle soll mittels einer Änderung in den Durchführungsbestimmungen sichergestellt werden. Ab einem Deputat von 50 % soll jedoch weiterhin der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle besetzen. Diese Gesetzesänderung hilft zur Verschlinkung von Verwaltungsvorgängen.

Der Veränderungsvorschlag für das Pfarrstellenbesetzungsgesetz § 12 lautet also:

In § 12 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.

Wir kommen zu Artikel 1 b. Hier geht es ebenfalls um Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Stellenwechsel anstreben. Aus unterschiedlichen Gründen hat sich in unserer badischen Kirchenlandschaft etwas verändert. Während früher die meisten Pfarrstellen durch Bewerbungen und einer anschließenden Wahl besetzt werden konnten, wird nun ein recht großer Teil der vakanten Pfarrstellen nicht mehr durch Wahl, sondern durch Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat versorgt. Nach der bisher gültigen Fassung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist bei jedem Besetzungsverfahren eine Anhörung des Landeskirchenrats vorgesehen.

In der Praxis wird allerdings auch in diesen Fällen das Verfahren mit Vorstellungsgottesdienst, Votum des Ältestenkreises und des Bezirkskirchenrates in einer Weise

gestaltet, die dem Verfahren bei der Besetzung durch Pfarrwahl weitgehend entspricht.

Es wird nun vorgeschlagen, diese Anhörung durch den Landeskirchenrat zu streichen, da es sich lediglich um eine formelle Befassung ohne wirkliche Entscheidungs- und Gestaltungsoptionen handelt. Durch den Wegfall solcher eher formalen Vorgänge, gewinnt der Landeskirchenrat Zeit für wesentliche politisch-strategische Entscheidungen.

Sollte es tatsächlich einmal zu einer Schwierigkeit bei einem Besetzungsverfahren kommen, kann der Landeskirchenrat auch mündlich informiert werden.

Bei der Änderung unter Artikel 1 b geht es also um die Streichung der vier Worte „und der Landeskirchenrat anzuhören“. So dass der § 12 Absatz 3 neu nun so lautet:

„(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen.“

So weit zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

Unter Artikel 2 findet sich eine Änderung des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Hier geht es um die Eheschließung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit einer Person, die keinem christlichen Bekenntnis angehört.

Diese Ehe bedarf der Genehmigung. Die Maßstäbe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus § 14 Ausführungsgesetz Pfarrerdienstgesetz EKD. Hier wird die Erwartung formuliert, dass die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Artikel 1 Absatz 2 Grundordnung).

Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, dass ein Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder taufen zu lassen.

Die Praxis zeigt, dass der Evangelische Oberkirchenrat Gespräche zu diesem Thema bereits im Zuge der Einstellung in den kirchlichen Dienst vor Aufnahme des Lehrvikariats führt. Auf Basis der eingehenden Prüfung wird bisher dem Landeskirchenrat die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt. Da die Norm aber bereits geprüft wurde, bleibt dem Landeskirchenrat vom Grundsatz her keine andere Wahl als die Genehmigung zu erteilen. Daher ist im Entwurf vorgesehen, die Zuständigkeit des Landeskirchenrats zukünftig entfallen zu lassen. Die Ausnahmegenehmigung fällt damit nach § 28 des Ausführungsgesetz Pfarrerdienstgesetz EKD in die Zuständigkeit des Oberkirchenrates.

In Artikel 2 wird also folgende Änderung vorgeschlagen:

„§ 14 Absatz 3 wird aufgehoben.“

Auf der Tischvorlage zum Hauptantrag des Hauptausschusses finden Sie die eben beschriebenen Veränderungen aufgezeichnet, die nun zur Abstimmung stehen.

Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses.*

Vielen Dank!

(Beifall)

---

**Hauptantrag  
des Hauptausschusses**

**Entwurf**

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Aus-  
führungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD)  
Vom ...**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

- a. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt;
- b. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen.“

**Artikel 2  
Änderung des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD  
(AG-PfDG.EKD)**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

---

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Noeske, für diesen Bericht. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Rave**: Ich habe eine Rückfrage, weil dieses Gesetz im Finanzausschuss gar nicht besprochen wurde. Ich möchte wissen, warum in § 12 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz das Benehmen des Ältestenkreises verlangt wird und nicht das Einvernehmen. Immerhin gehört es zu den Wurzeln unserer protestantischen Tradition, dass die Bauern 1525 dafür gestorben sind, dass sie ihre Pfarrer selber wählen dürfen. Wenn es jetzt immer mehr Besetzungsverfahren gibt, was ich bedaure, dann wäre ein Einvernehmen immerhin noch ein Rest von so einer Gemeindegewahl. Benehmen heißt – wenn ich es nicht falsch verstehe –, es könnte auch gegen die Ältesten passieren.

Herr **Tröger-Methling**: Es ist eine Besetzung des Evangelischen Oberkirchenrates, und das lässt sich rechtlich mit einem Einvernehmen nicht gut verknüpfen. Dann wäre es wie eine Gemeindegewahl, und da unterscheidet das Gesetz. Die Hoheit liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat. Praktisch ist es so, dass das Personalreferat es so ausübt – ich habe es noch selbst

als Kirchengemeinderat erlebt –, dass es auf eine Wahl hinausläuft, also letztlich auf ein Einvernehmen. Alles andere hat praktisch überhaupt keinen Sinn, weil Sie dann einen problematischen Personalfall abbilden. Insofern wäre mein Rat, es rechtlich bei dieser Struktur zu belassen und die Praxis als gut anzuerkennen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das sehe ich nicht. Dann schließe ich die Aussprache. Wird ein Schlusswort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Wir stimmen über die einzelnen Artikel ab.

Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Danke schön. Gibt es Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Dann ist Artikel 1 einstimmig angenommen.

Wer kann Artikel 2 zustimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Drei Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Dann ist Artikel 2 bei drei Enthaltungen angenommen.

Artikel 3 – Inkrafttreten. Wer stimmt zu? – Gibt es Enthaltungen? – Sehe ich keine. Gegenstimmen? – Damit einstimmig angenommen.

Jetzt stimmen wir über das gesamte Gesetz einschließlich der Überschrift und dem heutigen Datum ab. Wer kann dem ganzen Gesetz zustimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Gegenstimmen? – Keine. Dann ist das Gesetz einstimmig angenommen.

**VII**

**Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des  
Landeskirchenrates vom 19. September 2019:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des  
Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeinde-  
formen und anerkannte Gemeinschaften  
(Personalgemeindengesetz)**

(Anlage 10)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichterstatter ist der Synodale Buchert.

Synodaler **Buchert, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, Personalgemeinden sind eine ganz besondere Gemeindeform in unserer Landeskirche. Es sind Gemeinden mit einem besonderen Profil und ohne eine zugeordnete Parochie. Wer Mitglied werden will, meldet sich explizit dort an. Daraus ergibt sich eine sehr viel höhere Bindung zur Gemeinde als bei den klassischen Parochialgemeinden. Entsprechend hoch ist auch die Teilnahme an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen. Die Gemeindeglieder kommen oft über weite Strecken angereist, um daran teilzunehmen. Ich denke, wenn Menschen nicht am Gemeindeleben in ihrer zugeordneten Gemeinde teilnehmen wollen, sondern sich einer Personalgemeinde anschließen, ist dies allemal besser, als sich von unserer Kirche möglicherweise zu verabschieden.

In der vorgeschlagenen Gesetzesänderung geht es vor allem darum, dass solche Personalgemeinden in Zukunft Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz für ihre Räume erhalten können. Im Grunde wird damit die Praxis legalisiert, die bisher in

Einzelvereinbarungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem entsprechenden Stadtkirchenbezirk und der Personalgemeinde oder einer weiteren Einrichtung getroffen wurden. Entweder bekommen die Personalgemeinden kostenlos Räume zur Verfügung gestellt (z. B. die Kapellengemeinde von der Stadtmission Heidelberg) oder mieten entsprechende Räume (z. B. die Hosanna-Gemeinde in Heidelberg). Das Erste wird jetzt durch § 14 Absatz 3, das Zweite durch § 14 Absatz 4 abgedeckt. Die Anmietung von Räumen beim Stadtkirchenbezirk hat zudem den Vorteil, dass im Zuge des Liegenschaftsprojektes überschüssige Gemeindeflächen sinnvoll verwendet werden können.

Im Rechtsausschuss war man der Meinung, dass im Falle der kostenlosen Überlassung keine Genehmigung vom Evangelischen Oberkirchenrat benötigt werde. Es genüge die Anzeige beim Evangelischen Oberkirchenrat, da dieser über die Förderung entscheidet. Der Finanzausschuss und der Hauptausschuss schließen sich dieser Meinung an. Im anderen Fall, bei der Erstattung von 70 % des Mietpreises durch den Evangelischen Oberkirchenrat, ist selbstverständlich dessen Genehmigung erforderlich, denn man sollte sicherstellen, dass die Räumlichkeiten der Gemeinde angemessen und der Mietpreis nicht total überhöht ist. Der Finanzausschuss schlug vor, dass man die beiden Passagen nicht nur auf juristische Personen beziehen sollte, sondern auf Personen allgemein. Diesem Vorschlag konnten der Hauptausschuss und der Rechtsausschuss auch folgen. So lautet der vorgeschlagene Gesetzestext in Abweichung zu der Vorlage, die Sie vor der Tagung erhalten haben (siehe Anlage 10):

1 § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung des Gebäudes eine Zuweisung entsprechend §§ 6 und 11 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der am 1.1.2020 geltenden Fassung gewährt werden. Diese ist zweckgebunden für diese Gebäude oder Teile des Gebäudes einzusetzen. Die Überlassung bedarf der Anzeige an den Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird für die Zwecke der Personalgemeinde von einer Person ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes angemietet oder gepachtet, so können 70 Prozent der Ausgaben für Mietzins oder Erbbauzinsen an diese Person erstattet werden, sofern der Mietzins ortsüblich ist. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.“

Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

(Beifall)

---

**Hauptantrag  
des Hauptausschusses**

**Entwurf**

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Personalgemeindengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung des Gebäudes eine Zuweisung entsprechend §§ 6 und 11 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der am 01.01.2020 geltenden Fassung gewährt werden. Diese ist zweckgebunden für diese Gebäude oder Teile des Gebäudes einzusetzen. Die Überlassung bedarf der Anzeige an den Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird für die Zwecke der Personalgemeinde von einer Person ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes angemietet oder gepachtet, so können 70 Prozent der Ausgaben für Mietzins oder Erbbauzinsen an diese Person erstattet werden, sofern der Mietzins ortsüblich ist. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

---

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank, Herr Buchert, für diesen Bericht, den letzten Bericht, den wir heute hören. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lübben**: Ich bin für die Ablehnung dieses Gesetzes, denn ich glaube, es leistet eine Querfinanzierung und damit Vorschub für die Zersplitterung. Wenn wir uns als Volkskirche verstehen und wirklich eine offene Willkommenskultur pflegen, dann sollten wir uns der Herausforderung stellen, diese Teilgemeinden zu uns einzuladen, um dann im Großen und Ganzen in der Gemeinschaft der Christen und als Leib Christi im geistlichen Sinne mit uns das Leben und den Weg zu teilen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Herr Lübben, wir laden diese Gemeinden ein, Teil unseres Lebens zu werden. Sie sind integriert in die Strukturen eines Kirchenbezirks, eben nur nicht als Parochialgemeinden, sondern als Personalgemeinden. Damit leisten wir eine Vervielfältigung unserer Formen und auch unserer

Angebote und damit auch eine größere Kraft zur Einladung in unsere Volkskirche.

Synodaler **Dr. Hug**: Ich habe nur zwei kleine redaktionelle Anmerkungen.

Wenn Sie in § 14 unter Ziffer 1 in der drittletzten Zeile nachlesen – in der viertletzten fängt es an –, dann finden Sie dort die Aussage: „Diese ist zweckgebunden für diese Gebäude oder Teile des Gebäudes einzusetzen.“ Das ist sprachlich etwas ungerade. Es müsste heißen: „... oder Teile derselben.“ Vorne ist es Plural, und dann wird von Teilen eines Gebäudes geredet, das passt nicht zusammen.

In der drittletzten Zeile steht: „Ausgaben für Mietzinsen oder Erbbauzinsen, sofern der Mietzins ortsüblich ist.“ – Der Erbpachtzins wird nicht erwähnt. Also könnte man schlauerweise daraus schließen, der könnte auch nicht ortsüblich sein. Deswegen würde ich das noch reinschreiben.

Synodaler **Dr. Heidland**: Soweit ich weiß, gibt es in den politischen Gemeinden unter Umständen eine ortsübliche Miete, aber ich glaube nicht, eine ortsübliche Erbpacht.

(Zurufe: Doch! Doch!)

– Ist die wirklich festgelegt, eine ortsübliche Erbpacht?

(Zurufe)

Vizepräsident **Jammerthal**: Kann jemand darüber Auskunft geben? – Können wir uns so verständigen, dass wir das prüfen werden. Redaktionelle Änderungen dürfen wir ja einfügen. Das haben wir einmal beschlossen. Wenn dabei substantiell nichts geändert wird, dürfen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Anregungen werden notiert.

Synodaler **Haßler**: Wenn wir schon am Ändern sind: Es wäre durchaus möglich, dass der Erbbauzins unter der ortsüblichen Marge liegt. Bekommt man dann nichts? Könnte man das vielleicht sprachlich anders gestalten, indem man sagt, sofern der Mietzins höchstens ortsüblich ist?

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich habe damit ein Problem, wenn wir jetzt zu sehr an den Beschlüssen herumdoktern. Das wird normalerweise in den Ausschüssen gemacht. Man kann das meinetwegen noch einfügen. Der federführende Ausschuss sollte sich dazu irgendwie verhalten.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich glaube, man könnte beide Aspekte mit einer kleinen Ergänzung bzw. Änderung erfassen, indem man schreibt: „... sofern das ortsübliche Maß nicht überschritten wird.“ – Dann hat man auf jeden Fall alles damit abgedeckt.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ist das ein Änderungsantrag, oder übernimmt der Hauptausschuss das?

(Zuruf: Wird übernommen!)

– Gut, wird übernommen. Dann ist es kein Änderungsantrag. Wir ändern den Hauptausschussantrag entsprechend. Herr Peters fügt den Text ein.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Auch das ist ein Artikelgesetz. Wir haben die Möglichkeit, Artikel 1 mit dieser Änderung, die Herr Peters eingefügt hat, insgesamt abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden? – Dann rufe ich Artikel 1 auf. Wer kann dem in der vorliegenden Fassung

zustimmen? – Danke schön, das ist eine große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Dann ist Artikel 1 bei zwei Gegenstimmen angenommen.

Ich komme zu Artikel 2 Inkrafttreten. Wer kann Artikel 2 nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Wer ist dafür? – Die ganz große Mehrheit. Bei zwei Enthaltungen angenommen.

Jetzt noch das gesamte Gesetz mit Überschrift und heutigem Datum. Wer kann dem zustimmen? – Das ist wieder die ganz große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Zwei sind dagegen. Gibt es Enthaltungen? – Bei zwei Gegenstimmen angenommen.

Damit wechseln wir wieder.

(Präsident Wermke  
übernimmt die Sitzungsleitung.)

## VIII Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII.

Da wäre zunächst einmal zu vermerken, dass der Synodale Peters den präsidiumsinternen Preis für den meistgenannten Synodalen gewonnen hat.

(Heiterkeit, Beifall)

Ich danke meinem Vorgänger hier an dieser Stelle für den Aktenvermerk.

Soweit ich weiß, haben die Studierenden, Lehrvikarinnen und Lehrvikare einen Beitrag vorbereitet, der jetzt an dieser Stelle angesagt wäre.

(Vier Personen kommen nach vorne.)

Erster **Sprecher**: Wir haben uns musikalisch bemüht. Die letzten Tage waren geprägt von Gastfreundschaft, die wir in Ausschüssen, an der Bar, in Gesprächen und beim Essen erfahren haben. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Die letzten Tage waren aber auch ein bisschen ein Integrationsprojekt für uns. Josan Tuquabo ist tatsächlich die einzige Badenerin von uns Vieren.

(Heiterkeit, Beifall)

Wer es kennt, kann gern mit einstimmen.

(Es wird mit Musikbegleitung gesungen,  
einige Synodale erheben sich zum Mitsingen.)

Das schönste Land in Deutschlands Gau'n,  
das ist mein Badner Land.

Es ist so herrlich anzuschau'n  
und ruht in Gottes Hand.

*Refrain:*

Drum grüß ich dich, mein Badnerland,  
du edle Perl' im deutschen Land, deutschen Land.  
Frisch auf, frisch auf, frisch auf, frisch auf,  
frisch auf, frisch auf mein Badnerland.

Beim Geld versteh'n wir keinen Spaß  
da wird kein Scherz gemacht.

Doch diesmal im Finanzausschuss  
wurd' einmal laut gelacht.

*Refrain (siehe oben)*

Der Rechtsausschuss ist langweilig,  
das hätten wir gedacht.  
Doch weit gefehlt, an diesem Ort  
wird gern ein Witz gemacht.

*Refrain*

Die Quote, die wird echt gebraucht,  
das wird uns allen klar:  
in Bildung und Diakonie  
sind nur fünf Männer da!

*Refrain*

Man warnt uns vor dem Hauptausschuss,  
dort reden sie sehr viel.  
Doch diesmal ist dort pünktlich Schluss,  
das ist doch guter Stil!

*Refrain*

Die Bar, die ist ein herrlich' Ort  
man trinkt dort Bier und Wein.  
Und für die Abstimmung danach  
kann das entscheidend sein.

*Refrain*

Der Meinung Ort der Ausschuss ist,  
das Plenum des Beschluss!  
Doch überall beraten wird,  
ob's Bischofs Bart ab muss.

*Refrain*

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dann hoffen wir doch mal, dass die Nichtbadener unter den Akteuren bei all dem etwas gelernt haben, einen guten Eindruck von unserer Synode hatten, und die Abstimmung über die Problematik „Bart des Bischofs“ können wir dann in die Frühjahrstagung verlegen.

(Heiterkeit)

Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“ – Das scheint nicht der Fall zu sein.

## **IX**

### **Schlusswort des Präsidenten**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX.

Liebe Schwestern und Brüder, sehr geehrte Damen und Herren, das Ende unserer zweitletzten Tagung in der laufenden Legislaturperiode naht mit Riesenschritten und eröffnet die Möglichkeit, auf die Beratungen und Ereignisse, auf Beschlüsse und Besonderheiten dieser Tagung zurückzublicken.

Es war eine Synodentagung, die Zeit gab für ausführliche Ausschussberatungen.

Der nächste Doppelhaushalt wurde beschlossen.

„Kirche im Umbruch“, die Studie der Uni Freiburg im Auftrag der EKD, wurde uns vorgestellt – Herrn Peters

nochmals herzlichen Dank für den erfrischenden Vortrag und eine weitere Nennung im Protokoll – und zeigte uns auf, dass der demografische Faktor nur ein Grund für den Rückgang der Mitglieder und damit verbunden der Finanzen ist, andere Faktoren sich weit mehr auswirken.

Das VSA-Gesetz und die Neufassung der Rechtsverordnung zur Substanzerhaltungsrücklage waren wesentliche Beratungspunkte in den Ausschüssen und wurden letztendlich – mit kleinen notwendigen Änderungen – beschlossen.

Daneben standen natürlich weitere Entscheidungen und Gesetzabstimmungen an.

Ein Gottesdienst stand natürlich wieder am Anfang unserer Tagung, hier nochmals vielen Dank an die Mitwirkenden und unserem Herrn Landesbischof für seine beeindruckende Predigt. Bei Andachten und Gebeten fanden wir als Synodalgemeinde zusammen. Danke allen, die hier vorbereitet, musikalisch umrahmt und untermalt, Gottes Wort verkündigt und in anderer Weise mitgewirkt haben.

Schön auch, dass unser „Synodenchor“ mit Herrn Lübben sich wieder zusammengefunden hat.

Ein sehr berührendes Grußwort von Superintendent i. R. Dr. Krätschell erinnerte uns an die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fall der Mauer, und diese Thematik spielte auch in den Andachten eine wichtige Rolle.

Grußworte von Präsident Lorenz und Weihbischof Dr. Birkhofer zeigten die große Verbundenheit zwischen badischer Landeskirche, pfälzischer Landeskirche und der Erzdiözese Freiburg auf.

Im Bericht zur Haushaltseinführung bezog sich Herr Oberkirchenrat Wollinsky auf die Überlegungen zur Ressourcensteuerung, über deren Beratungsstand er uns zusammen mit dem Konsynodalen Kreiß informierte.

Kirchenrat Steinbrecher war unser Gast und gab uns einen Einblick in die Themen, die derzeit in Landtag und Landesregierung eine wichtige Rolle spielen, informierte, wie sehr wir als Kirchen gebeten sind, uns am politischen Diskurs zu beteiligen und uns starkzumachen gegen Populismus, für Solidarität, für Demokratie und gegen Ausgrenzung.

Wir haben ein wenig gewählt, viel debattiert, uns im gegenseitigen Austausch – hier, in den Ausschüssen und natürlich auch in der Bar – immer wieder weitergebracht.

Die Mittagspausen waren angefüllt von Sitzungen, Besprechungen, Informations- und Gesprächsangeboten. Das alles hat unseren Horizont erweitert und gezeigt, wo Aufgaben bereitliegen, wo wir Ängsten entgegenwirken können und müssen.

Im Namen des gesamten Präsidiums danke ich herzlich für alle engagierte Mitarbeit, die bewährte Sitzungsleitung in den Ausschüssen, für die Berichterstattung im Plenum, für alles Mitdenken und Mitgestalten in den Sitzungen der Ausschüsse und verschiedener Kommissionen.

In diesen Dank möchte ich besonders einschließen unsre Geschäftsstelle mit Frau Meister an der Spitze, Frau Vollmer und Frau Kaiser mit Unterstützung von Frau Neubauer, besonders auch Frau Schröder für ihre meisterhafte Aushilfe, die Herren Knobloch und Ried für die tatkräftige Unterstützung, Frau Huber und Frau Ries im Schreibbüro. Ich danke dem Schreibdienstteam im EOK unter der Leitung von Frau Buchleither. Ich danke Frau

Gutknecht für die juristische Beratung und natürlich auch unseren beiden Stenografen.

(Beifall)

Ohne die Information und fundierte Beratung durch die Damen und Herren Oberkirchenräte und ihre Mitarbeitenden können zielführende und zukunftsweisende Entscheidungen nicht vorbereitet und letztlich beschlossen werden, so gilt unser aller Dank ihnen.

Unserem Herrn Landesbischof danken wir im Besonderen für alle geistliche Leitung und die Begleitung hier auf dieser Tagung.

Nicht vergessen wollen wir, unserem Pressesprecher und den Vertretern der Medien für die Berichterstattung zu danken, aber auch Herrn Holldack und seinem regionalen und saisonalen Küchenteam sowie Hausmeister Rein für die bewährt gute Versorgung in jeder Hinsicht.

(Beifall)

Nochmals herzlichen Dank unseren jungen Gästen für ihren Beitrag, der uns wieder einen Spiegel vorgehalten hat.

Ihnen allen, liebe Konsynodale, meine Damen und Herren, wünsche ich nach dem Abschluss unserer Tagung einen guten Nachhauseweg und ein erholsames Wochenende.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien und Gemeinden Gottes gnädiges Geleit bei allem, was Sie tun, und seinen reichen Segen.

**X**

**Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs**

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie nun, zum Abschluss der Sitzung das Lied 333 anzustimmen, so wie wir es gewohnt sind.

(Die Synode singt das Lied.)

Eine Bemerkung zum Ende: Wir sind erstaunlich früh fertig. Ich glaube, eine solch entschleunigte Tagung hat uns auch gutgetan.

Ihnen allen danke ich für das gemeinsam gesungene Gotteslob.

Damit schließe ich die dritte Sitzung und die elfte Tagung der 12. Landessynode und bitte unseren Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 11:35 Uhr)

***XV***  
***Anlagen***

## Anlage 1 Eingang 11/01

### Eingabe von Dr. Wilhelm Wille und Dr. Dirk M. Harmsen vom 13. März 2019: Kairos-Palästina-Dokument

#### Schreiben Forum Friedensethik/Dr. Wilhelm Wille und Dr. Dirk M. Harmsen vom 13. März 2019 betr. Kairos-Palästina-Dokument

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh, das Forum Friedensethik hat am 24. November 2018 einen Studientag durchgeführt zum Thema „Deutschlands Beitrag zu einem gerechten Frieden in Israel/Palästina ?“. Bei dieser Gelegenheit haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen, die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu bitten, sich erneut mit dem Kairos-Palästina-Dokument zu befassen. Zwar ist der mehrfach wiederholte Hilferuf unserer palästinensischen Glaubensgeschwister „Könnt ihr uns helfen, unsere Freiheit zurück zu gewinnen“ an vielen Orten der weltweiten Christenheit – auch von der badischen Landessynode – solidarisch aufgenommen worden, aber doch nicht so entschlossen, dass er die Politik erreicht hätte. Palästina ist weiterhin ein besetztes Land, die Menschenrechte seiner Menschen werden nach wie vor mit Füßen getreten. Eine Wende zum Besseren ist weniger denn je in Sicht. Die Eingabe leiten wir Ihnen mit diesem Schreiben zu.

Wir vom Leitungskreis FFE haben uns ausführlich mit dieser Eingabe beschäftigt. Dabei ist uns deutlich geworden, dass es für die Landessynode, zehn Jahre nach ihrer ersten Befassung mit dem Kairos-Palästina-Dokument, nicht einfach sein wird, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, denn das Klima bei der Auseinandersetzung um eine menschengerechte Nahostpolitik in unserem Land ist wesentlich rauer geworden. Das haben aktuell die Auseinandersetzungen um die Verleihung des Göttinger Friedenspreises an die „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost“ in den letzten Wochen deutlich gezeigt. Wer öffentlich für einen gerechten Frieden im Nahen Osten eintritt – den es nur geben kann, wenn die Menschenrechte aller Beteiligten und das Völkerrecht respektiert werden – wird schnell des Antisemitismus verdächtigt und mundtot gemacht. Diesem Verdacht, das hat Göttingen gezeigt, sehen sich sogar Juden in Deutschland ausgesetzt.

Es baut sich ein öffentlicher Druck auf, der leider auch unsere Landeskirche nicht verschont hat. Wir erinnern an die problematische, noch nicht aufgearbeitete Entscheidung des Karlsruher Dekans Dr. Thomas Schalla, dem Journalisten und ehemaligen Stabsmitglied der „Aktion Sühnezeichen“, Andreas Zumach, zu verbieten, seinen Vortrag zum Thema „Israel – seine wahren und falschen Freunde“ in einer lang geplanten Veranstaltung der Evangelischen Erwachsenenbildung (eeb) in einem kirchlichen Raum zu halten.

Wahrscheinlich wird dieser Druck auch auf der Landessynode lasten, wenn sie sich mit unserer Eingabe beschäftigt. Wir hoffen sehr, dass sie ihm standhält und ihr ein deutliches Wort konkreter ökumenischer Solidarität mit unseren palästinensischen Glaubensgeschwistern gelingt.

Mit freundlichen Grüßen, auch im Namen unserer Kollegen im FFE-Leitungskreis,

Ihre  
gez. Dr. Wilhelm Wille                      gez. Dr. Dirk M. Harmsen

Das „Forum Friedensethik (FFE) in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ist der Zusammenschluss von rund 80 Personen, die eine Diskussion über friedensethische Grundsatzfragen fördern wollen. Probleme der Friedensfindung und -sicherung werden unter Bezug auf die biblische Botschaft beraten. Konträre Positionen in der Gesellschaft über die Bedeutung von militärischen oder pazifistischen Lösungsversuchen werden dabei miteinander ins Gespräch gebracht. Die Gründung erfolgte im Januar 2000. Ein Leitungskreis ist verantwortlich für die Herausgabe von Rundbriefen sowie für die thematische Vorbereitung und Durchführung von Studientagen; er arbeitet ehrenamtlich.

#### Eingabe an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ehrenkirchen und Karlsruhe, den 13. März 2019

#### Wir bitten die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, sich erneut mit dem Kairos-Palästina-Dokument zu befassen.

So beschlossen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Studientag des Forum Friedensethik, der am Samstag, dem 22. November 2018, in Karlsruhe stattgefunden hat.

#### Begründung

Die badische Landeskirche hatte 2010 einen „geschwisterlich-kritischen“ Brief, der in der Synode und ihren Ausschüssen diskutiert und „in einer breiten Mehrheit“ anerkennend zur Kenntnis genommen wurde

(Synodale Dr. Weber), an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos Palästina Dokuments gerichtet. Im Zentrum dieses Textes steht ein Hilferuf: „Könnt ihr uns helfen, unser Freiheit zurückzugewinnen“. Der Brief aus Baden endet mit dem Versprechen: „So möchten wir Euch, liebe Schwestern und Brüder, begleiten auf dem Weg in ein wahrhaft von Gottes Geist erneuertes ‚Heiliges Land‘, in dem Frieden und Gerechtigkeit regieren mögen – als Gefährtinnen und Gefährten des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.“ (Anlage 1)

Kairos Palästina versteht sich nicht als ein einmaliger Aufruf. Vielmehr sollen wir einen Prozess begleiten. Fast 10 Jahre später wäre es geboten, zu überprüfen, wie weit die ausgesprochenen Selbstverpflichtungen und Zusagen umgesetzt wurden, dies umso mehr, als sich die Lage unserer palästinensischen Glaubensgeschwister zwischenzeitlich erheblich verschlechtert hat. (Anlage 2)

Wir denken, dass wir eine Verpflichtung einzulösen haben, auch wenn inzwischen die Widerstände gegen eine Solidarisierung leider zugenommen haben. In dem Maße, in dem international die Kritik an der israelischen Besatzungspolitik gewachsen ist, bemühen sich die israelische Regierung und ihre Unterstützer weltweit verstärkt darum, ihre Kritiker zu diskreditieren und zum Schweigen zu bringen. (Anlage 3)

Bei einer Neubefassung mit Kairos Palästina wäre natürlich auch zu fragen, wie weit wir bisher die Anfrage an unsere theologischen Positionen aufgenommen haben. Dabei wäre auch darüber nachzudenken, was es bedeutet, dass die badische Landeskirche sich zu einer friedenslogischen Politik bekennt, während der Staat Israel konsequent sicherheitslogisch orientiert ist. (Anlage 4)

In vielfältiger Weise begleitet unsere Landeskirche die Entwicklung in Israel und Palästina. Wir können aber beobachten, dass dabei die Entwicklung in Israel eher solidarisch in den Blick genommen wird als die Entwicklung der Verhältnisse in Palästina. Zwar werden die christlichen Gemeinden in Palästina teilweise finanziell und personell unterstützt – aber ein deutlicher Beschluss zur praktischen Beachtung ihrer politischen oder gesellschaftlichen Forderungen steht noch aus. (Anlage 5)

#### Anlage 1

Kairos Palästina Dokument:

<https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/other-ecumenical-bodies/kairos-palestine-document>

Antwortbrief der badischen Landessynode:

[https://www.ekiba.de/html/content/judentum\\_christlich\\_juedisches\\_gespraech8861.html](https://www.ekiba.de/html/content/judentum_christlich_juedisches_gespraech8861.html) (in der rechten Spalte ganz unten befindet sich der Antwortbrief).

#### Anlage 2

Aus dem Vorwort zur Neuauflage der Arbeitshilfe der ACK Baden-Württemberg zum Kairos Palästina Dokument vom September 2018:

*„Der Aufruf der palästinensischen Christinnen und Christen von 2009 ist heute aktueller denn je. Seit das Kairos-Palästina-Dokument in Bethlehem veröffentlicht wurde, hat sich die Situation für die Palästinenserinnen und Palästinenser massiv verschlechtert.“*

*„Eine Zweistaatenlösung ist durch die jüdische Siedlungstätigkeit in Israel besetzten Westjordanland in weite Ferne gerückt. ... Seit 50 Jahren dauert die israelische Besatzung an. Das Leben der Palästinenserinnen und Palästinenser im Westjordanland wird immer weiter eingeschränkt. Und die Bevölkerung von Gaza weiß angesichts der israelischen Abriegelung nicht, wie sie überleben soll. Völkerrecht und Menschenrechte werden im ‚Heiligen Land‘ ständig gebrochen.“*

Zur Lage der Kirchen wird festgestellt:

*„Auch für die christlichen Kirchen dort wird es nicht einfacher. Neben rechtlichen Einschränkungen, religiösen und ethnischen Spannungen erschweren immer wieder auch Maßnahmen israelischer Behörden, wie z.B. der Mauerbau, das kirchliche Leben und schränken es ein; zuletzt nun auch das im Juli 2018 von der Knesset verabschiedete israelische Nationalstaatsgesetz.“*

Unsere palästinensischen Glaubensgeschwister haben ihren Hilferuf mehrfach mit neuer Dringlichkeit wiederholt und werden von der Ökumene darin unterstützt. Dazu die ACK-BW: *„Die Kirchen im Nahen Osten, konfessionelle Weltbünde und Bischofskonferenzen haben sich wiederholt geäußert und die Christenheit aufgefordert, sich für ein Ende der Besatzung einzusetzen, damit alle Bewohner in Israel und Palästina in Gerechtigkeit und Frieden leben können.“*

[https://www.ack-bw.de/html/aktuell/aktuell\\_u.html?&cataktuell=&m=11435&artikel=5049&stichwort\\_aktuell=&default=true](https://www.ack-bw.de/html/aktuell/aktuell_u.html?&cataktuell=&m=11435&artikel=5049&stichwort_aktuell=&default=true)

#### Anlage 3

Bevorzugtes Mittel der Diskreditierung ist der Vorwurf des Antisemitismus.

In den letzten Jahren sind so allein in Deutschland über 80 Veranstaltungen, bei denen kritische Stimmen zur Politik Israels zu Gehör kommen sollten, verunglimpft, gestört oder verhindert worden. Wir betrachten dies als einen Anschlag auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit in Deutschland.

Leider haben auch kirchliche Veranstalter einem entsprechenden Druck nachgegeben. Die Evangelische Akademie Tutzing ließ beispielsweise im Mai 2017 eine ganze Tagung platzen und widerrief kurzfristig u.a. die Einladung an den ehemaligen Knessetsprecher, Avraham Burg (Enkel eines Dresdner Rabbiners). Der ebenfalls ein- und ausgeladene israelische Historiker Moshe Zuckermann hat in einem Brief an den Vorsitzenden des Rates der EKD seine Empörung darüber zum Ausdruck gebracht, dass eine Evangelische Akademie „in einem Land, dessen Verfassung die Meinungsfreiheit fest verankert hat, daran teilnimmt, die Meinungsfreiheit von Friedensbewegten aus dem Nahen Osten zu verletzen.“

Zur Zeit wird wieder aus Israel von der deutschen Bank für Sozialwirtschaft mit Nachdruck gefordert, der „Jüdischen Stimme für einen gerechten Frieden im Nahen Osten“ das Konto zu kündigen. Ein vom Bundesbeauftragten für Antisemitismus eingerichtetes Gremium soll prüfen, ob die „Stimme“ antisemitisch ist und die Bank ihr Konto kündigen kann.

Deutsche befinden darüber, ob Juden Antisemiten sind. 70 jüdische Intellektuelle haben weltweit gegen dieses Verfahren protestiert, das in besonderer Weise die Absurdität der gegenwärtigen Antisemitismus-Hysterie sichtbar werden lässt.

Natürlich gibt es Antisemitismus in Deutschland; er ist ernst zu nehmen und sollte mit politischen und rechtlichen Mitteln bekämpft werden und beschrieben werden auf der Basis einer sauberen sozialwissenschaftlichen Begrifflichkeit, nicht vager politischer Kampfbegriffe. Wir teilen aber die Meinung Avi Primors, des ehemaligen israelischen Botschafters in Deutschland, geäußert am 23. Mai 2015 in der Bremer Bürgerschaft: „Nicht der Antisemitismus nimmt zu, sondern die Zustimmung zur Politik Israels nimmt ab.“

Nun erwecken auch westliche Regierungen und politische Parteien mit ihren Aktionen den Eindruck, wir hätten ein großes Antisemitismus-Problem. Auch hier liegen Probleme der Vermittelbarkeit westlicher, von ihrer amerikanischen Vormacht bestimmten Nahostpolitik zugrunde. Der Nahe Osten ist seit langem von „strategischer Bedeutung“ für die Sicherheit der USA.<sup>1</sup> Bei der Durchsetzung ihres Hegemonieanspruches, dem sich die Verbündeten anpassen, spielt der Staat Israel eine wichtige Rolle. Der stärker werdenden Kritik an seiner Politik wird auch hier die Diskreditierung der Kritik entgegengesetzt.

In diesem Kontext ist auch zu verstehen, dass gerade Kairos Palästina als Stimme der Betroffenen mit seiner Kritik und seiner Einforderung ökumenischer Solidarität in Israel und bei den deutschen Unterstützern der israelischen Politik verunglimpft und angegriffen wird. Das gilt leider auch für den Bereich der Kirchen. Mitri Raheb ist für rechte israelische Journalisten ein „hate-preacher“. Die Begründung für dieses Urteil: Er ist Verfasser von Kairos Palästina. Prof. Steinberg von der israelischen Lobby-Gruppe „NGO Monitor“ bezieht sich auf ihn als den Mitverfasser des „infamous Kairos Palestine document.“

Israelische Funktionsträger in Deutschland beteiligen sich an dieser Kampagne. Die Jerusalem Post berichtete, das schon 2012 israelische diplomatische Quellen in Berlin Kairos Palästina als extremistisch und rassistisch einstufen und folgerten: „We regret that one of its authors is receiving acknowledgement in Germany.“<sup>2</sup>

Mitri Raheb wurde inzwischen zweimal in Deutschland, in Berlin und Schwäbisch Hall, die Kanzel verweigert. Wir hätten erwartet, dass sich

die EKD schützend vor Kairos Palästina und seine Vertreter stellt. Leider entsteht eher der Eindruck, dass man auch hier dem politischen Druck nachgibt. Zwei entsprechende Briefe des Kairos-Palästina-Solidaritätsnetzes an Rat und Synode der EKD blieben folgenlos. Der Deutsche Evangelische Kirchentag (DEKT) weigert sich seit Jahren beharrlich, Kairos Palästina einen angemessenen Platz in seinem Programm zuzuweisen. Ein Brief des Friedensnobelpreisträgers Erzbischof Desmond Tutu an den DEKT (Stuttgart 2015), ausdrücklich vom Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen unterstützt, der eindringlich zur Teilnahme an der Kairos-Bewegung aufrief, wurde ignoriert – übrigens auch von fast allen Medien, einschließlich der kirchlichen.

Es sei allerdings daran erinnert, dass schon 2009 der damalige Vorsitzende der Evangelischen Mittelost Kommission, Bischof Friedrich, der Meinung war, das Kairos Palästina Dokument dürfe nicht unkommentiert der kirchlichen Öffentlichkeit vorgelegt werden. In einer Kirche der Reformation mit mündigen Gemeinden, die sich selbst als „Kirche der Freiheit“ präsentiert, wirkt eine solche Haltung irritierend.

#### Anlage 4

Kairos Palästina hatte ausdrücklich auf die problematischen Wirkungen von Theologie hingewiesen, die bewusst oder faktisch das Unrecht rechtfertigt, das unseren palästinensischen Glaubensgeschwistern widerfährt. Deutlicher als viele andere hat OKR Jens Nieper, damals Nahostreferent im Kirchenamt der EKD, formuliert, was das für deutsche Kirchen und Theologie bedeutet:

*„Der Aufruf wendet sich gegen christlich-fundamentalistische Strömungen ... und deren Theologie. ... Aber er wendet sich auch gegen den christlichen ‚Mainstream‘ in den westlichen Kirchen, wenn dieser Besatzung rechtfertigt oder durch sein Schweigen (bzw. seine Taubheit) zum Unrecht dieses klammheimlich unterstützt, weil es das Unrecht zulässt. Damit fragt es auch die aus dem christlich-jüdischen Dialog erwachsenen theologischen Positionen an. Die Ökumene wird aufgefordert, ihr Schweigen zu beenden.“<sup>3</sup>*

Dieser Herausforderung haben sich die Kirchen in Deutschland bisher nicht wirklich gestellt.<sup>4</sup> Das könnte auch daran liegen, dass die vorherrschende Stimmung im politischen Umfeld (s.o.) ein kritisches Umdenken theologischer Positionen, die Israel betreffen, hemmt.

Bei allen theologischen Formulierungen müsste darauf geachtet werden, dass Missverständnisse weitestgehend ausgeschlossen sind und einerseits deutlich wird: Es gibt für uns eine bleibende Nähe zum Judentum, das den Weg des Juden Paulus mit seinem unsere Identität bestimmenden „Hier ist nicht Jude, nicht Grieche...; denn ihr seid allzumal einer in Christus Jesus“ (Galater 3, 28) nicht mitgegangen ist. Wir bekennen uns zur bleibenden Verantwortung für Jahrhunderte christlichen Judenhasses und insbesondere das besondere deutsche Menschheitsverbrechen. Allerdings kann es kein Zugehen auf Juden oder den Staat Israel geben vorbei an den Menschenrechten und dem Völkerrecht.

Zum anderen, das Unrecht, das den Palästinensern widerfährt, ist auch eine Folge des Holocausts. Im Blick auf den Nahen Osten ist daher eine doppelte deutsche Schuld anzuerkennen. Bonhoeffer hatte von der Kirche gefordert, für die Juden einzutreten, und zwar mit der Begründung, die Kirche sei in besonderer Weise an die Opfer jeder Gesellschaftsordnung gewiesen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kontext internationaler Verantwortung. Kairos Palästina stellt zurecht fest: *„Wenn sie (die Kirche) Partei ergreift, dann ist ihr Platz an der Seite der Unterdrückten.“ (3.4.1)* Die, die zaudern, Partei zu ergreifen, erinnern wir an den Brief, den Erzbischof Desmond Tutu an den Kirchentag geschrieben hat. Da heißt es: *„Als Christen haben wir die Pflicht, an der Seite der Unterdrückten, der Geknechteten, der Armen, der mit Vorurteilen Belasteten und ungerecht Behandelten zu stehen – IMMER. Neutralität darf keine Option sein, denn sie begünstigt immer den Unterdrücker. Immer.“*

Parteinahme für die Besetzten gerade um der Zukunft und der Menschenwürde von Besatzer und Besetzten willen! So schließt Tutus Aufruf: *„...fordert öffentlich und solidarisch Freiheit für Palästina, damit auch Israel frei sein kann.“*

1 Präsident Roosevelt in einer Executive Order (1943): „Die Verteidigung Saudi Arabiens ist lebensnotwendig für die Verteidigung der Vereinigten Staaten.“ (Dazu Michael Lüders: „Diese Order markiert den Beginn des Hegemonieanspruchs der Vereinigten Staaten im Nahen und Mittleren Osten“ – in: Harmageddon im Orient. Wie die Saudi Connection den Iran ins Visier nimmt, München (Beck) 2018, S. 39.

2 Jerusalem Post, 15. April 2017. – Beim Palästina-Tag des Kairos-Palästina-Solidaritätsnetzes am Rande des Berliner Kirchentages (2017) bestätigte der damalige Oberbürgermeister von Jena, Dr. Albrecht Schröter, entsprechende Aktivitäten israelischer Diplomaten. Ihm gegenüber habe ein Mitarbeiter der israelischen Botschaft erklärt, Kritik an Israel sei erlaubt – aber nicht die von Kairos Palästina geübte.

3 Nieper, Jens, Gedanken zur Weiterarbeit an „Die Stunde der Wahrheit“, in: ACK Baden-Württemberg, Arbeitshilfe zum Kairos-Dokument der Christinnen und Christen in Palästina, Stuttgart 2018<sup>2</sup>, S. 77.

4 Dilschneider, Gerhard u.a., Wenn ein Glied leidet – leiden alle mit? Eine Argumentationshilfe zur Auseinandersetzung um das Kairos-Palästina-Dokument, Berlin 2013 (AphorismA).

Mit dem Synodenbeschluss von 2013 hat sich die badische Landeskirche auf den Weg des gerechten Friedens begeben und tritt offen ein für eine friedenslogische Politik. Der Staat Israel verfolgt indes eine extrem sicherheitslogische Politik<sup>5</sup>, die für uns kein Vorbild sein kann.

Konkrete Aktivitäten gegen die Sicherheit des Staates Israel sind zu verurteilen, aber die Instrumentalisierung von Sorgen um die Sicherheit Israels in der Absicht, Kritik an seiner Politik zu entmutigen, ist abzulehnen. Israel ist mit Nuklearwaffen gerüstet, eine der stärksten Militärmächte der Welt und in der Region „militärisch unbedroht“ – so zitiert Oberstlt. a.D. Jürgen Rose den israelischen Militärexperthen van Creveld am Ende einer Analyse des militärischen Potentials Israels unter dem Titel „Israel – Ein Goliath im Gewande Davids.“<sup>6</sup>

#### Anlage 5

##### Handlungsvorschläge

Unter den gegebenen Umständen wäre es ein wichtiges Zeichen der Solidarität, Mitri Raheb in geeigneter Form schon früh bei der Vorbereitung einer Stellungnahme zu konsultieren und ihn wenigstens zu einem wichtigen Moment (Synodentagung) einzuladen.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Initiative in Richtung EKD, die zu einem entschiedenen Eintreten der deutschen Kirchen für Kairos Palästina und Mitri Raheb führt.

Kairos Palästina muss einen zentralen Platz im Programm des Kirchentages erhalten.

Kairos Palästina hatte auch die ökumenischen Partner aufgerufen, sich an Boykott-Aktionen zu beteiligen, Investitionen abzuziehen – bzw. ihren Abzug sowie Sanktionen zu fordern (englische Abkürzung: BDS). Wir sind uns sicher, dass es dazu ganz unterschiedliche Meinungen in der Synode gibt. Wir erwarten keinen Beschluss der Synode zur Unterstützung von BDS. Aber weil der Vorwurf, BDS sei antisemitisch, weit und breit erhoben wird, um Kritik an der israelischen Politik zu unterdrücken, wäre ein Wort, dass die freie und offene Diskussion der Sache fordert, wünschenswert. Ghandi, Desmond Tutu und M.L. King haben dem Boykott das Gütesiegel ökumenischer Ethik gegeben. Noch einmal Desmond Tutu: „BDS hat nichts mit Antisemitismus zu tun. Macht Geschäfte mit Juden, organisiert etwas mit ihnen, liebt sie. Aber unterstützt nicht die – militärische, wirtschaftliche oder politische – Maschinerie eines Apartheidstaates.“

Unsere amerikanische Partnerkirche (UCC) hat sich mit anderen US-Kirchen der BDS-Bewegung angeschlossen. Wir sollten sie in geeigneter Weise in die Beratung gerade dieses Themas einbeziehen.

Im übrigen wäre es wichtig, uneingelöste Verpflichtungen aus dem Brief aus dem Jahre 2010 aufzugreifen und zu aktualisieren, z.B.

- „das Kairos Dokument und andere (!) palästinensische Positionen mit einzelnen und Gruppen, die in unserer Landeskirche dem christlich-jüdischen Gespräch verpflichtet sind, ins Gespräch bringen;“
- Völkerrechtsverletzungen Israels und Palästinas uneingeschränkt beim Namen nennen; diese im Kontakt mit MdBs und MdLs thematisieren (Ziff. 24);
- bei der Advocacy-Arbeit des ÖRK mitwirken – „unsere Mitwirkungsmöglichkeiten am Israel/Palästina-Engagement des ÖRK sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft“ (Ziff. 23).

Bei der ÖRK-orientierten Advocacy-Arbeit denken wir vor allem auch an ihre kontinuierliche Vermittlung in die Kirchenbezirke und Gemeinden sowie in die kirchlichen Werke hinein.

Wichtigste Voraussetzung dazu wäre die Selbstverpflichtung zu einem entschiedenen Eintreten für eine freie und offene Diskussion der Israel/Palästina-Thematik in Kirche und Gesellschaft. Die Antisemitismus-Diskussion muss versachlicht werden.

**Es wäre wichtig, einen organisatorischen Rahmen zu beschließen, der sicherstellt, dass Absichtserklärungen umgesetzt werden.**

5 "In the Middle East, and in many parts of the world, there is a simple truth: There is no place for the weak. The weak crumble, are slaughtered and erased from history, while the strong, for good and for ill survive." (B. Nethanyahu, Rede anlässlich der Namensänderung eines israelischen Atomforschungsinstituts – Newsweek online, 31.8.21018).

6 Erschienen in International – Zeitschrift für internationale Politik II/2012.

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. Juni 2019 zur Eingabe betr. erneuter Befassung mit dem Kairos-Palästina-Dokument**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

zur Eingabe von Dr. Harmsen und Dr. Wille betr. einer erneuten Befassung mit dem Kairos-Palästina-Dokument wurde das Kollegium am 21.05.2019 um eine Stellungnahme gebeten. Zur Antragsberechtigung hat das Rechtsreferat zustimmend votiert.

Zur inhaltlichen Frage nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie folgt Stellung:

Zehn Jahre nach dem Erscheinen des Kairos-Palästina-Dokuments unter dem Titel „Die Stunde der Wahrheit – Ein Wort des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung aus der Mitte des Leidens der Palästinenser und Palästinenserinnen“ ist das Anliegen einer erneuten Beschäftigung mit diesem Aufruf voll und ganz berechtigt. Die Frage ist einzig und allein diejenige nach dem angemessenen „Procedere“ einer Wiederbehandlung. Kurzatmige Erklärungen helfen nicht weiter. Im Folgenden sei der Orientierungsrahmen für eine erneute Befassung mit Kairos-Palästina in Grundzügen benannt:

1. Im Jahr 2010 hat die badische Landessynode in einem „geschwisterlich-kritischen“ Brief auf das Dokument aus Palästina geantwortet. Die Essentials dieser Antwort sind auch heute nach zehn zunehmend schwierigen Jahren weiterhin in Geltung: Unsere Landeskirche sagt den palästinensischen Geschwistern ungeborene Gemeinschaft zu, hält mit aller möglichen Intensität fest an den Kooperationen im zivilgesellschaftlichen-sozialdiakonischen Bereich, die im Antwortbrief nach Bethlehem benannt sind. Und: Sie führt die Debatte um die palästinensisch-kontextuelle Theologie dort mit aller Energie, wo sie Gefahr läuft unter neuen Vorzeichen alte Muster der Ablösung und Ersetzung des Gottesvolkes zu propagieren. Darum geschwisterlich-kritisch!
2. Im Zuge der Vorbereitungen auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates 2021 in Karlsruhe steht eine erneute vertiefte Beschäftigung der Landeskirchen im Raum der EKD mit der Israel-Palästina-Thematik zu erwarten. Fachgespräche diesbezüglich haben landeskirchenübergreifend begonnen und werden weitergeführt – Fragen der Neubewertung der politischen Situation in der Region, Klärung theologischer Grundlagen, die kritische Sichtung von EKD-Basistexte wie die Policy-Erklärung der Evangelischen Mittelostkonferenz und nicht zuletzt auch die Verhältnisbestimmung zum Kairos-Palästina-Impuls stehen an – die Landessynode wird möglichen Erträgen dieser Konsultationen nicht vorgehen, sondern sie sich eher nutzbar machen wollen. Dabei ist zu beachten, dass sich um 2020/21 die Landessynode neu konstituieren wird.
3. Als realistischer Zeitplan ergibt sich nun, dass der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode zur Frühjahrstagung 2021 einen inhaltlichen Impuls gibt im Zusammenhang der bevorstehenden Weltversammlung inclusive einer erneuten Würdigung des Kairos-Palästina-Dokuments. Dabei soll der Weg bis 2021 begleitet sein sowohl durch weitere interne Fachgespräche und Konsultationen als auch durch offene Gesprächsforen, die Perspektiven in ihrer Unterschiedlichkeit aufeinander zu beziehen suchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller  
Oberkirchenrat

#### **Anlage 2 Eingang 11/02**

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juli 2019: Haushalt 2020/2021**

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)  
Anlage 1: Anlage zu § 11  
Anlage 2: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage B Erläuterungen zum Haushalt 2020/2021  
Anlage 1: Innovationsmittel 2018

Anlage C Zusammenfassung des Haushaltsbuchs  
(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes sind im GVBl. abgedruckt. (Ausgabennummer bei Drucklegung noch nicht bekannt))

**Anlage 2, Anlage A**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsbuches der  
Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021  
(Haushaltsgesetz 2020/2021 – HHG 2020/2021)

Vom ... Oktober 2019

Die Landessynode hat nach Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 30) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Haushaltsfeststellung**

(1) Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. für den Haushalt
  - a) für das Haushaltsjahr 2020 auf 482.230.500 Euro,
  - b) für das Haushaltsjahr 2021 auf 498.116.800 Euro.
2. für den Strukturstellenplan
  - a) für das Haushaltsjahr 2020 auf 954.800 Euro,
  - b) für das Haushaltsjahr 2021 auf 980.800 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte Stellenplan 2020/2021 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte, für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen, einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel, und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2020	2021
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.448.300	1.441.500
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	592.100	657.400
Haus der Kirche – Evangelische Akademie Bad Herrenalb	2.032.100	2.055.800
Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	851.810	871.380

**§ 2**

**Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2020 und 2021 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz bis 31.12.2020 5,5 Prozent und ab 01.01.2021 5,0 Prozent der pauschalen Lohnsteuer oder der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	74.500 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 - und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem besonderen Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

**§ 3**

**Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

**§ 4**

**Verfügungsvorbehalt**

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 10.

### § 5 Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.1 (Haushaltsanteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.9118 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 0,9 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1,0 Millionen Euro.
2. Im Budgetierungskreis 19.3 (Haushaltsanteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9110 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 3,0 Millionen Euro.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

### § 6 Deckungsfähigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – Studiengänge) und 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

### § 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referatsleitung) dürfen Ausgaben – außer Personalkosten – nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben – außer Personalkosten – sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 100.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Betragsgrenze von 100.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreis 2.5.1 (EHF). Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können ab einer Vakanzzeit von sieben Monaten für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 55.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 43.000 Euro innerhalb des landeskirchlichen Haushalts für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage oder Projektmittelrücklage\* zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Anträge müssen spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Stelle eingehen.

(5) Verzichtet ein Kirchenbezirk für mindestens ein Jahr oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden die Beträge nach Absatz 4 als Zuweisung ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen. Bei den Stellen der in den Kirchenbezirken eingesetzten Kantorinnen und Kantoren (Organisationseinheit 1.1.3, Buchungsplan 0210.423x) können die Anträge ebenfalls bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Anträge sind hier aber durch Referat I bei der zuständigen Stelle einzureichen und die Kapitalisierungsbeträge einer für Zwecke der Kantorinnenstellenfinanzierung gebundenen Budgetrücklage zuzuführen.

\* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten:  
§ 7 Abs. 4 gestrichen: oder Projektmittelrücklage  
§ 7 Abs. 6 gestrichen: oder der Projektmittelrücklage

(6) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4, ausgenommen Gruppierung 425x, soweit nicht über den Stellenplan budgetiert) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektmittelrücklage\* zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 5.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(7) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gilt der Beschluss nach § 51 Abs. 1 KVHG unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als gefasst.

### § 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle laut Buchungsplan
0.2	Sachmittel Prälaturen	7520.6300
1.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6480
1.1.4	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.6480
2.3.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7900
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.6410
3.1.3	Hörgeschädigte	1421.7411
3.4.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.7450
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.6480
19.1	Haushaltsanteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
19.1	Umlagen an EKD und Unterstützung Partnerkirche	3120.7430
19.1	Zuweisungen an natürliche Personen (Missbrauchsfonds)	9290.7900
19.3	Innovationsmittel	9810.8621 Unterkonten 101000 bis 900000

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

### § 9 Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

(1) In Vollzug von § 51 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8612) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates; vor Inanspruchnahme und Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 7 zu prüfen;
2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Buchungsplan 9810.8621.101000 bis 900000) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung; die Referatsleitung informiert hierüber den Evangelischen Oberkirchenrat; bei Maßnahmen zwischen 50.001 Euro bis 100.000 Euro entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat; Maßnahmen ab 100.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat; eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig; nicht benötigte Mittel können der Kirchenkompass- oder Projektmittelrücklage zugeführt oder in das Folgejahr übertragen werden.

(2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

(3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwort-

lichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist der Versorgungsstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b VersStG) zuzuführen.

(6) Ein eventueller Überschuss im Haushaltsanteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

(7) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die Absätze 1 bis 6 hinaus erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 51 Abs. 4 KVHG durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. § 10 bleibt unberührt.

**§ 10**

**Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte**

(1) Gemäß § 51 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als beschlossen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Projekte (Buchungsplan 9810.6960) bedarf je Projekt bis zu 250.000 Euro eines Beschlusses durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ansonsten eines Beschlusses durch die Landessynode.

(3) Die Verwendung der Mittel für Sonderstellen (Buchungsplan 9810.6960) bedarf eines Beschlusses durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(4) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Buchungsplan xxxx.95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme eines Beschlusses durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

**§ 11**

**Sonderzuweisung an Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten entsprechend Anlage 1 pro Haushaltsjahr einen Sonderzuweisungsbetrag (Buchungs-

plan 9310.7223). Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen und sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

**§ 12**

**Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

**§ 13**

**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2021 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2022 und 2023 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2021 festgesetzten Beträge zu leisten.

**§ 14**

**Finanzausgleich**

Für den Haushaltszeitraum 2020/2021 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 Prozent und der Anteil der Kirchengemeinden 45 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Anlage 2, Anlage A, Anlage 1

**Anlage 1 zu § 11**

Kirchenbezirk	Prozentsatz Modell A Zuweisung nach Gemeindeglied	Prozentsatz Modell B Zuweisung nach Verhältnis Steuer- zuweisung Bezirk	Mittelwert	Zuweisung Betrag nach Mittelwertmodell	Zuweisung Betrag nach Mittelwertmodell gerundet
Evang. Kirche in Mannheim	6,02	4,26	5,14	63.829	63.900
Evang. Kirche in Karlsruhe	6,32	4,28	5,30	65.827	65.900
Evang. Kirche in Heidelberg	3,55	3,10	3,33	41.298	41.300
Evang. Kirche in Pforzheim	3,30	2,93	3,11	38.673	38.700
Evang. Kirche in Freiburg	4,38	3,40	3,89	48.351	48.400
	-	-	-	-	-
KB Ladenburg-Weinheim	4,18	3,11	3,65	45.308	45.400
KB Wertheim	1,50	3,25	2,37	29.483	29.500
KB Adelsheim - Boxberg	1,63	3,80	2,72	33.742	33.800
KB Mosbach	2,11	3,46	2,78	34.549	34.600
KB Neckargemünd und Eberbach	2,60	3,07	2,84	35.220	35.300
KB Südliche Kurpfalz	6,21	4,16	5,18	64.396	64.400
KB Kraichgau	4,09	4,11	4,10	50.905	51.000
KB Karlsruhe-Land	5,97	4,43	5,20	64.587	64.600
KB Bretten-Bruchsal	4,66	4,45	4,56	56.586	56.600
KB Pforzheim-Land	2,78	2,70	2,74	34.056	34.100
KB Baden-Baden und Rastatt	3,85	4,24	4,05	50.264	50.300
KB Ortenau	9,30	8,77	9,03	112.199	112.200
KB Emmendingen	4,19	4,37	4,28	53.128	53.200
KB Breisgau-Hochschwarzwald	5,11	5,80	5,45	67.738	67.800
KB Villingen	3,43	4,50	3,96	49.229	49.300
KB Markgräferland	5,85	5,75	5,80	72.035	72.100
KB Hochrhein	2,42	4,22	3,32	41.209	41.300
KB Konstanz	3,94	3,85	3,89	48.339	48.400
KB Überlingen - Stockach	2,61	4,00	3,31	41.049	41.100
	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>1.242.000</b>	<b>1.243.200</b>

**Anlage 2, Anlage A, Anlage 2****Erläuterungen zum Haushaltsgesetz****Zu § 1 Haushaltsfeststellung:**

Der Haushaltszeitraum 2020 und 2021 umfasst zwei Haushaltsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch (Leistungsplanung) mit seinen Anlagen Stellenplan, Strukturstellenplan (Sachbuch 04), Buchungsplan und Wirtschaftsplänen Gesetzeskraft.

Im Strukturstellenplan (Sachbuch 04) sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haushaltszeitraum 2020 ff. zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind mit je 8,0 Stellen (bisher 10,0) ausgewiesen.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) ist ein Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung.

Zu Absatz 4:

Die Wirtschaftspläne vervollständigen den Gesamthaushalt um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Tagungsbetriebe. Neu hinzugekommen ist hier der Wirtschaftsplan für das Moratahaus in Heidelberg. Dessen Geschäftsbetrieb wird aus der Rechtsform der GmbH wieder in die Landeskirche integriert, behält aber aufgrund Art und Umfang wie die anderen Jugend- bzw. Tagungshäuser weiter ein kaufmännisches Rechnungswesen.

**Zu § 2 Steuersatz:**Zu Absatz 1:

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Aufgrund des erneut gesunkenen Aufkommensverhältnisses von Kirchensteuer zu der dem Land verbleibenden Lohn- und Einkommensteuer in den letzten drei Jahren, ist dieser Wert ab 2021 auf 5,0 Prozent abzusenken.

Zu Absatz 3:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt und im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Zu Absätzen 2 und 4:

Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit, da auch für den Erlass von Kirchensteuern eine normative Grundlage gegeben sein muss.

Zu Absatz 5:

Die Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

**Zu § 3 Kassenkredite:**

Sollte die Liquiditätslage es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Da die monatlichen Personalkosten ca. 18 Millionen Euro betragen und das Kirchensteueraufkommen mit einer halbmonatigen Zeitverzögerung eingeht, kann es im Einzelfall wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittellücklage aufzulösen.

**Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:**

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

**Zu § 5 Haushaltssperren:**

Aufgrund der bei einem zweijährigen Planungszeitraum grundsätzlich bestehenden Prognoserisiken im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung sind vorsorglich Haushaltssperren angebracht.

**Zu § 6 Deckungsfähigkeit:**Zu Absatz 1:

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF (Bereich Studiengänge) und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, wird beiden Bereichen eingeräumt, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können.

Zu Absatz 2:

Zuführungen an die Baunebenrechnung werden in der Regel aus den genannten Rücklagen finanziert, daher müssen nicht verbrauchte Mittel im Sinne des Vermögenserhaltungsgrundsatzes (§ 2 Abs. 4 KVHG) auch dorthin zurückgeführt werden.

**Zu § 7 Budgetierung:**Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 100.000 € beschränkt. Diese Betragsgrenze lag über viele Jahre unverändert bei 50.000 € und wird nun entsprechen der gestiegenen Haushaltsvolumina dynamisiert. Damit wird die Intension der Regelung, die flexible Mittelbewirtschaftung durch die Budgetverantwortlichen gewahrt, ohne die Etathoheit im Sinne der Wesentlichkeit anzutasten. Über 100.000 € hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9; Ausnahmen sind in § 6 geregelt. Im Bereich der Evangelischen Hochschule Freiburg führen bereits relative kleine Abweichungen bei den Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg auch zu einer Überschreitung der Betragsgrenze von 100.000 Euro. Daher besteht hier weiterhin die Möglichkeit Mehreinnahmen dem Zweck entsprechend flexibel im Hochschulbetrieb einzusetzen.

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Absätze 3 bis 5 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringeren Tarifsteigerungen). Ab einer Vakanzzeit von sieben Monaten kann grundsätzlich eine managementbedingte Steuerung unterstellt werden. Daher wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Antragstellung verzichtet. Eine missbräuchliche Nutzung im Nachhinein wird durch die generelle Kürzung der zu kapitalisierenden Vakanzzeit um sechs Monate vermieden. Bei den vorgesehenen Kapitalisierungsbeträgen wurden die Beträge des letzten Haushaltszeitraums entsprechend der eingeplanten Personalkostensteigerung dynamisiert. Die Kapitalisierung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn sich eine strukturelle Einsparung von Personalkosten ergibt.

Zu Absatz 5:

Das Arbeitsfeld Religionsunterricht ist von dieser Regelung ebenso ausgeschlossen (schuljahresbedingte Bewirtschaftung des Stellenplans) wie der Gemeindepfarrdienst und die GemeindediakonInnen, sofern nicht durch Beschluss eines Kirchenbezirkes auf die Besetzung einer Stelle verzichtet wird. In Einzelfällen kann der EOK im Bereich des Religionsunterrichtes bei Nicht-Inanspruchnahme der im Stellenplan unter Organisationseinheit 4.1.1, Buchungsplan 0410.4210, Besoldungsgruppe A 13/14 ausgewiesenen Stellen Ausnahmen zulassen.

In oben genannten Fällen sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung

notwendiger Freiräume. Damit wird ermöglicht, die zu definierenden Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal oder Finanzmittel) zu erreichen. Diese Sonderzuweisungen können nur solange gewährt werden, als auch die zur Verfügung stehenden Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei künftigen Stellenstreichungen Zuweisungen für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – sind nicht möglich.

Die vorgesehene Regelung für Kantoratsstellen ergibt sich daraus, dass die Kantoratsstellen in unserer Landeskirche nicht einfach den Kirchenbezirken zugewiesen werden. Vielmehr ist es – aufgrund der sehr geringen Zahl von nur ca. 60 Stellen in der gesamten Landeskirche – eine landeskirchliche Steuerungsaufgabe, die Einsatzgemeinden der Kantoratsstellen festzulegen. Dabei sind insbesondere fachliche Aspekte zu berücksichtigen, wie Raumbedarf, Instrumentalausstattung, kirchenmusikalische Entwicklungsmöglichkeiten, deren Einschätzung dem Landeskantorat obliegt.

Kriterien für die Festlegung der Einsatzorte sind im Beirat für Kirchenmusik im Jahr 2016 erstellt worden und vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats am 13.12.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

#### Zu Absatz 6:

Zur Vermeidung des „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Da die Personalkosten über den Stellenplan bzw. die in Absatz 3 bis 5 beschriebenen Regelungen budgetiert sind, bleiben diese ausgenommen. Eine Ausnahme besteht für die Personalkosten der nebenamtlich Mitarbeitenden (Grp. 425x). Diese sind in der Regel nicht Teil des Stellenplans und unterliegen einer stärkeren managementbedingten Flexibilität. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 (Studiengänge) und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Unterabschnitte refinanzieren sich in voller Höhe. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

#### Zu Absatz 7:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist. Die Anhebung der Betragsgrenze erfolgt daher hier in gleicher Weise.

#### **Zu § 8 Übertragbarkeit:**

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) sollen bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen werden können.

Bei den genannten Haushaltsstellen hat sich lediglich in Folge der Umstrukturierung eine Veränderung der Budgetierungskreise ergeben, die inhaltlichen Zwecke bleiben unverändert. Neu hinzugekommen ist die Haushaltstelle für Zuwendungen aus dem Fonds zur Anerkennung und Entschädigung von Opfern sexuellen Missbrauchs (9290.7900). Aufgrund der Schwankungen bei den Anträgen ist die Möglichkeit einer jahresübergreifenden Bewirtschaftung dieser Mittel erforderlich.

#### **Zu § 9 Über- und außerplanmäßige Ausgaben:**

##### Zu Absatz 1 und 3:

Hier wurde in Analogie zur bei § 7 beschriebenen Intention die Wertgrenze insoweit angehoben, dass bei den Verstärkungsmitteln das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis 50.000 € entscheiden kann, bei den Innovationsmitteln die jeweilige Referatsleitung (bisher 10.000 €). Bei der Verwendung von Innovationsmitteln von 50.000 bis 100.000 € entscheidet das Kollegium (bisher 10.000 bis 50.000 €). Eine Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln ist im Einvernehmen zwischen dem für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates und der zuständigen Referatsleitung bis 100.000 € möglich (bisher 50.000 €).

Dies dient der Verfahrensvereinfachung für im Verhältnis zum Gesamthaushalt kleine Maßnahmen und der Entlastung der synodalen Gremien.

##### Zu Absatz 5:

Ein evtl. Haushaltsüberschuss soll dem Stellenfinanzierungsvermögen für landeskirchliche Stellen (nicht Gemeindepfarrdienst) zugeführt werden, um die Basis zur Absicherung von landeskirchlichen Stellen zu verbreitern und so Zukunftsvorsorge zu betreiben.

Entnahmen aus diesem Vermögen sollten nur vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erforderlich wird.

#### Zu Absatz 7:

Auf Basis der bisherigen Regelung im KVHG in Verbindung mit dem Synodalbeschluss vom 30. April 1987 lag die Zuständigkeit bisher beim Landeskirchenrat. Mit der Neuregelung des KVHG (§ 51) besteht zwar weiterhin die Möglichkeit einer Übertragung, allerdings beschränkt auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

#### **Zu § 10 Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte:**

##### Zu Absatz 1:

Im Haushalt sind die nach § 15 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen veranschlagt. Diese orientieren sich an den Abschreibungsbeträgen aus der Anlagenbuchhaltung, erweitert um absehbaren Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Neuregelung der Substanzerhaltungsverordnung. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel für werterhaltende Baumaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außer- bzw. überplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Der Genehmigungsvorbehalt für die jeweilige Baumaßnahme nach Absatz 4 bleibt unberührt.

##### Zu Absatz 4:

Größere Baumaßnahmen werden nicht allein über einen summarischen Haushaltstitel bewilligt und unterliegen daher ab einem Betrag von 500.000 Euro pro Baumaßnahme einem Verfügungsvorbehalt des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.

#### **Zu § 11 Sonderzuweisung an Kirchenbezirke:**

Diese ursprünglich auf den Haushaltszeitraum 2016/17 befristete Zuweisung hat sich bewährt und synodal wurde der Wunsch nach Planungssicherheit geäußert. Daher wird die Zuweisung unbefristet fortgeführt.

Da die Zuweisung nicht im FAG normiert ist, erfolgen die Zuweisungsbestimmungen weiterhin an dieser Stelle. Der Verteilungsmaßstab wird unverändert aus dem Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder zur Grundzuweisung an die jeweiligen Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 3 FAG (alt) des Haushaltsjahres 2019 abgeleitet. Die konkrete Verteilung ist über Anlage 1 Bestandteil des Gesetzes.

#### **Zu § 12 Bürgschaften:**

Anstelle der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Darlehen zu erleichtern (Subsidiaritätsprinzip).

#### **Zu § 13 Haushaltsübergangsregelung:**

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

#### **Zu § 14 Finanzausgleich:**

Im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

## **Anlage 2, Anlage B**

### **Erläuterungen:**

#### **1. Allgemein**

Auf der Grundlage der erstellten mittelfristigen Finanzplanung hat das Kollegium die Eckdaten für den Haushalt 2020/2021 Anfang des Jahres festgelegt und der Landessynode zur Beratung vorgelegt. Diese hat die Eckdaten zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Evangelische Oberkirchenrat legt nun auf Basis dieses Beschlusses das Haushaltsbuch 2020/2021 vor. Abweichungen dazu werden unter Nr. 3 und Nr. 4 erläutert.

#### **2. Haushaltsgesetz**

Folgende inhaltliche Veränderungen ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Haushaltsgesetz 2018/19:

##### **2.1 Haushaltssperren (§ 5):**

Aufgrund der bei einem zweijährigen Planungszeitraum grundsätzlich bestehenden Prognoserisiken im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung bzw. die Wirkung kirchenspezifischer Faktoren (z.B.

Austritte) sind vorsorglich Haushaltssperren angebracht. Sie werden vorgeschlagen für Rücklagenzuführungen in beiden Kirchensteueranteilen.

Mit einer Haushaltssperre werden Ausgaben belegt, die ohne das operative Geschäft zu beeinträchtigen, bis zum Jahresende zurückgestellt und gegebenenfalls auch geringer ausfallen können. Aufgrund der abnehmenden Gestaltungsräume fällt das Volumen solcher Haushaltstitel und damit der möglichen Haushaltssperren 2020/21 in beiden Steueranteilen deutlich geringer als bisher aus.

Die Haushaltssperren verteilen sich 2020/21 wie folgt auf den Anteil der Kirchengemeinden und den Anteil der Landeskirche:

#### Haushaltssperren Steueranteil Kirchengemeinden

	2020		2021	
	Ansatz	Sperre	Ansatz	Sperre
9310.9118	0,9 Mio.€	0,9 Mio.€	1,0 Mio.€	1,0 Mio. €

#### Haushaltssperren Steueranteil Landeskirche

	2020		2021	
	Ansatz	Sperre	Ansatz	Sperre
9700.9110	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €

#### 2.2 Betragsgrenzen flexible Mittelbewirtschaftung (§§ 7 und 9):

Die Betragsgrenzen für die eigenverantwortliche Verwendung von Mehreinnahmen im Budget (§ 7) und die Deckung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben (§ 9) durch Verstärkungsmittel, Innovationsmittel und Umschichtungen zwischen den Budgetierungskreisen sind seit vielen Jahren unverändert. Um dem Sinn der Regelung, einer flexiblen Mittelbewirtschaftung und Verfahrensvereinfachung, weiterhin gerecht zu werden, ist hier eine Anhebung der Wertgrenzen vorgesehen. Danach kann nun eine Entscheidung bis 50.000 € bzw. 100.000 € innerhalb des EOK erfolgen. Dies dient auch der Entlastung synodaler Gremien von Vorgängen, die im Verhältnis zum Haushaltsvolumen eine untergeordnete Bedeutung haben.

#### 2.3 Zuständigkeit Landeskirchenrat für über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 9 Absatz 7):

Aufgrund der Neufassung des KVHG (§ 51) ist die Übertragung der Beschlussfassung auf den Landeskirchenrat zu erneuern. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 9 Absatz 7 jetzt in synodaler Besetzung.

2.4 Verpflichtungsermächtigungen (bisher § 13): Die bisher teilweise im Vorgriff auf Deckungsmittel des kommenden Haushaltszeitraum zu bewirtschaftenden Maßnahmen (EHF Generalsanierung, Flüchtlingsarbeit und Sonderbauprogramme) sind vollständig im Haushalt 2020/21 finanziert. Vergleichbare Maßnahmen gibt es in 2020/21 voraussichtlich nicht. Daher werden in diesem Haushaltszeitraum keine Verpflichtungsermächtigungen benötigt.

#### 3. Kirchensteuerschätzung

Alle staatlichen Ebenen können bis zum Jahr 2023 mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Dies ist Ausdruck der insgesamt guten wirtschaftlichen Lage in Deutschland. Ein robuster Arbeitsmarkt mit deutlichen Lohn- und Gehaltszuwächsen prägen die aktuelle wirtschaftliche Situation. Allerdings wurden gegenüber der vorigen Schätzung vom Herbst 2018 die Erwartungen über das Ausmaß der steigenden Steuereinnahmen verringert.

Die Korrektur bei den erwarteten Steuereinnahmen ist durch zwei Faktoren begründet. Zum einen führt die Unsicherheit im Welthandel, begründet durch Handelskonflikte und die Debatten über den Brexit, zu einem langsameren Wirtschaftswachstum in diesem Jahr. In den kommenden Jahren wird allerdings wieder mit einer deutlich stärkeren wirtschaftlichen Dynamik gerechnet. Die derzeitige Wachstumsdelle beeinträchtigt das Niveau der Steuereinnahmen dennoch nachhaltig. Zum anderen verringert sich das Steueraufkommen durch weitere von der Bundesregierung umgesetzte Entscheidungen, die die Steuern für die Bürgerinnen und Bürger senken.

Eine für die Steuerschätzung relevante gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage sind die Bruttolöhne und -gehälter. Diese wurden im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion 2019 gegenüber der Herbstprojektion 2018 wie folgt angepasst:

Für das Jahr 2019 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 4,4 % ausgegangen. Dies sind 0,2 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2018. Für das Jahr 2020 wird gegenüber den Herbstprojektion ein um 0,1 Prozentpunkte niedrigerer Anstieg von + 3,9 % erwartet. Für die Jahre 2020 bis 2023 wird die Prognose jeweils um 0,1 Prozentpunkte auf + 2,8 % jährliches Wachstum zurückgenommen.

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen sind die zentrale Fortschreibungsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten. Für das Jahr 2019 wird hierfür mit einem Rückgang von 1,5 %, für 2020 mit einem Zuwachs von + 2,9 % gerechnet. Dies sind 4,4 bzw. 0,6 Prozentpunkte weniger als in der Herbstprojektion. Für die Jahre 2020 bis 2023 wird weiterhin ein jährlicher Zuwachs von + 2,9 % unterstellt.

Für das Steueraufkommen in Baden-Württemberg bedeutet dies folgendes:

Hier war die Fortschreibung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen für die Korrektur der Steuereinnahmen entscheidend. Das Land Baden-Württemberg geht jetzt für 2019 von einem Rückgang der Einkommensteuer in Höhe von 4,25 % aus. Bei der Kapitalertragsteuer beträgt der Rückgang sogar 50 %.

Bei der Schätzung der Lohnsteuer gab es nur marginale Änderungen.

In Summe ergeben sich daraus für die geplanten Kirchensteuereinnahmen folgende Änderungen:

#### Kirchensteuer in Millionen Euro:

Jahr	IST 2018	2019	2020	2021
Kirchensteuer (Lohn/Einkommen)	309,79	310,29	312,70	318,80
Steigerung in % zum Vorjahr	1,50	0,16	0,78	1,95
Clearing	37,02	37,11	36,00	38,20
<b>Summe</b>	<b>346,81</b>	<b>347,40</b>	<b>348,70</b>	<b>357,00</b>
Steigerung in % zum Vorjahr	+ 2,40	+ 0,17	+ 0,58	+ 2,29
Ursprüngliche Steigerung	+ 2,40	+ 1,54	+ 1,37	+ 2,52
<b>Veränderung zu den Eckdaten in Mio. €</b>		<b>-4,75</b>	<b>-8,30</b>	<b>-9,00</b>

#### 4. Die Auswirkung der neuen Steuerschätzung und die Einarbeitung der Vorschläge der Beratungen auf der Frühjahrstagung 2019 der Landessynode

##### 4.1 Auswirkung im landeskirchlichen Haushaltsanteil

Im landeskirchlichen Haushaltsanteil musste aufgrund der geplanten Mindereinnahmen bei den Kirchensteuern außer den Stellenpoolmitteln und den Innovationsmitteln noch folgendes verändert werden:

- Die teilweise noch vorgesehenen Personalverstärkungsmittel mussten nun ganz entfallen (1,1 Mio. €).
- Entsprechende Einsparungen für das Jahr 2020 konnten bei den zusätzlich angemeldeten Stellen veranschlagt werden, da verschiedene Stellen in 2020 noch anderweitig finanziert sind (z. B. Projekt- oder Innovationsmittel).
- Die Zuführung an die landeskirchliche Substanzerhaltungsrücklagen für das Jahr 2021 konnte um 0,7 Mio. € reduziert werden. Die ursprüngliche Hochrechnung auf die neue Substanzerhaltungsrücklagen RVO wurde verfeinert. Dadurch ergibt sich ein um rund 0,7 Mio. € geringer Mittelbedarf.
- Es wurde im landeskirchlichen Stellenplan in allen Arbeitsbereichen von einer höheren Anzahl unbesetzter Stellen ausgegangen.
- Auf der Einnahmenseite konnten die Leistungen der Pflege Schönan und der Versorgungsstiftung um jeweils 0,5 Mio. € erhöht werden.

##### 4.2 Stellenpool

Da die Etatisierung von Stellenpoolmitteln synodal eher kritisch gesehen wurde, erfolgte hier eine überproportionale Kürzung um 0,8 Mio. € pro Jahr. In beiden Jahren sind daher nun jeweils 0,2 Mio. € vorgesehen.

##### 4.3 Innovationsmittel

Gleiches gilt für die Innovationsmittel. Diese wurden aber nur um 25 % oder 0,4 Mio. € gekürzt.

##### Neue Verteilung:

• Landesbischof	10 T€
• Referat I:	200 T€
• Referat II:	200 T€
• Referat III:	200 T€
• Referat IV:	200 T€
• Referat V:	90 T€
• Referat VI:	140 T€
• Allgemein:	60 T€
Gesamt	1,1 Mio. €

4.4 Kirchenkompass-Fonds

Bei den synodalen Beratungen der Eckdaten gab es den Wunsch, dass weiterhin Mittel für den Kirchenkompass-Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Um diesem Wunsch zu entsprechen, konnten nun 0,3 Mio. € pro Jahr eingeplant werden.

4.5 Zuordnung der Haushaltsstellen 7265-68 im kirchengemeindlichen Haushaltsanteil

Begleitbeschluss Nr. 4 (Tischvorlage vom 12.04.2019) zu den Eckdaten

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, die die Zuordnung der Ausgaben der Haushaltsstellen 7265-7268 des kirchengemeindlichen Teils des Haushalts (Anlage 1 der Vorlage) überprüft.“

Hier wurde insbesondere die Zuordnung in den kirchengemeindlichen Anteil hinterfragt. Die abschließende Klärung konnte innerhalb der kurzen Zeit nicht erfolgen. Daher wird übergangsweise (nur für den Doppelhaushalt 2020/21) bei diesen rund 0,6 Mio. € der Verteilungsschlüssel der Kirchensteuer (55/45) für die Zuordnung angewendet. Bis zum nächsten Doppelhaushalt sollen die politische Notwendigkeit der Ausgaben und die langfristige Zuordnung geklärt sein. (Mehrbedarf im landeskirchlichen Haushalt: rund 0,3 Mio. €)

4.6 Finanzierungskonzept Digitale EKIBA (IT)

Hier sollte geprüft werden, welche alternativen Finanzierungsmodelle es geben kann. Als Maßgabe wurde synodal der Wunsch geäußert, einen nennenswerten Teil der Finanzierung dem landeskirchlichen Haushaltsanteil zu entnehmen.

Die Finanzierung der IT muss grundsätzlich neu strukturiert werden. Dem soll nicht vorgegriffen werden. Deshalb soll die Landeskirche 55 % der Personalkosten der Pilotphase des Projektes Digitale EKIBA (rund 0,33 Mio. €) übernehmen. Bis zum nächsten Doppelhaushalt soll die Finanzierung der IT geklärt sein.

4.7 Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil (Gliederung 9310)

Im kirchengemeindlichen Haushaltsanteil konnten die Kirchensteuer-Mindereinnahmen wie folgt kompensiert werden:

- Verzicht auf die Rückstellung für Gebäudeoptimierungsmaßnahmen (2,0 Mio. €).
- Aufgrund der unter Ziffer 4.5 und 4.6 genannten Umschichtung in den landeskirchlichen Anteil gibt es hier eine Entlastung von rund 0,6 Mio. €.
- Eine um 0,5 Mio. € erhöhte Leistung der Pflege Schönau.
- Reduzierung der Zuführung an das Treuhandvermögen (Gruppierung 9118).

Nach dem Eckdatenpapier waren Zuführungen an das Treuhandvermögen in 2020 (rund 1,8 Mio. €) und in 2021 (rund 1,6 Mio. €) vorgesehen. Aufgrund der negativen Veränderung bei der Schätzung der Kirchensteuereinnahmen können für 2020 nur 0,9 Mio. € und 1 Mio. € für 2021 als Zuführung in das Treuhandvermögen etatisiert werden.

5. Zusätzlicher Stellenbedarf

Auszug aus dem Hauptantrag des Finanzausschusses vom 12.04.2019

„Die Landessynode beschließt die vorgelegten Eckdaten und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die folgenden Änderungen bei der Erstellung des Doppelhaushalts 2020/ 2021 einzuarbeiten.

- 1) Aufnahme von fünf unbefristeten Stellen in den Stellenplan 2020 / 2021 für die zentralen Aufgaben sowie die Umstrukturierung im Evangelischen Oberkirchenrat.
- 2) Die übrigen angemeldeten Stellen (Seite 17 der Vorlage OZ 10/06) befristet außerhalb des Stellenplans fortzuführen mit der Ermächtigung, sie gegebenenfalls bis zum 31.12.2020 zu verlängern (siehe Begleitbeschluss 1).“

Nach dem Synodalbeschluss werden fünf Stellen regulär in den Haushalt übernommen, 22 Stellen sind zwischenzufinanzieren. Nach Abzug noch vorhandener Finanzierungen (dadurch, dass Stellen noch bis ins Jahr 2020 durch Projekte etc. bewilligt sind), beläuft sich der Bedarf teilweise auf ca. 1,1 Mio. € (2020) bzw. 1,8 Mio. € (2021). Dieser wurde unter der Haushaltsstelle 9810.6960 „Innere Verrechnungen“ mit eingeplant sowie in den Erläuterungen zum Buchungsplan aufgenommen. Je nach Entscheidung im Frühjahr 2020 könnten diese Mittel dann umgewidmet bzw. umgeschichtet werden (z. B. als Mittel zur Finanzierung des Strukturstellenplanes).

6. Stellenplan

6.1 Versionen des Stellenplans

Es sind insgesamt drei Versionen des Stellenplans enthalten:

- Version Stand 1. Februar 2019

In diese Version (Stellenplan, Strukturstellenplan sowie Übersicht über die Refinanzierten Stellen) ist die erste Phase der Umstrukturierung, d. h. die Neustrukturierung der Referate 6–8, zum Stand 1.2.2019 eingearbeitet. Diese Vorlage war Grundlage für die Ende Januar 2019 begonnenen Stellenplanberatungen 2020/2021.

- Version Stand 7. Mai 2019

In diese Version (Stellenplan, Strukturstellenplan, Stellenerweiterungen, Stellenreduzierungen sowie Übersicht über die Refinanzierten Stellen) sind die regulären Änderungen zum Stellenplan 2020/2021 eingearbeitet.

- Version Stand 28. Mai 2019

In diese Version (Stellenplan, Strukturstellenplan sowie Übersicht über die Refinanzierten Stellen) ist die zweite Phase der Umstrukturierung eingearbeitet. Hierbei wurden die Stellen zunächst in der alten Struktur ausgebucht und danach in der neuen Struktur wieder eingebucht.

6.2 Eckdaten

Gemäß Beschluss der Landessynode wurden im Rahmen der Eckdaten aus den beantragten 27 Stellen insgesamt 5 neue Stellen in den regulären Stellenplan und damit unbefristet aufgenommen:

OE 2.2 Organisation und Organisationsentwicklung

1,0 Stelle A 14

1,0 Stelle A 12

OE 6.0 Geschäftsleitung und Recht

1,0 Stelle A 15 Digitalisierung

OE 7.1

1,0 Stelle EG 9-12 Buchhaltung

1,0 Stelle EG 9-12 Tax Compliance

6.3 Mitarbeitervertretung (Organisationseinheit 6.8)

Die Mitarbeitervertretung hat mit Schreiben vom 13. Mai 2019 die Einrichtung eines Stellenanteils (0,25 Deputat) für Büropersonal beantragt. Hierauf hat die MAV nach § 30 Abs. 1 MVG einen Rechtsanspruch, sodass der beantragte Stellenanteil in den Stellenplanentwurf noch neu aufgenommen wurde.

6.4 Refinanzierte Stellen

Die Darstellung bleibt wie bisher erhalten. Es werden wie im letzten Doppelhaushalt nur die Stellen ausfinanziert, die zum Stichtag 31.12.2018 besetzt waren. Da dies auch im nächsten Doppelhaushalt wieder etwa die Hälfte der ausgewiesenen Stellen betrifft bleibt die Planabweichung im Haushalt weiterhin deutlich reduziert. Die Stellen werden dennoch über die detaillierte Angabe im Stellenplan weiterhin synodal transparent gemacht und genehmigt.

7. Weitere Erläuterungen

Der Vorbericht im Register 1 des Haushaltsordners enthält weitere Erläuterungen zur Gestaltung des Ordners, die Berechnungsparameter sowie die wesentlichen Ein- und Ausgabepositionen.

Anlage 2, Anlage B, Anlage 1

Innovationsmittel 2018

Referat	Bestand 31.12.2018
Landesbischof	42.217,70
Referat1	526.865,07
Referat2	97.408,09
Referat3	25.002,96
Referat4	14.794,64
Referat5	202.206,91
Referat6	156.299,89
Referat7	109.403,21
Referat8	44.480,00
Referatsübergreifend	4.532,57
<b>Summen:</b>	<b>1.223.211,04</b>

Haushaltsbuch 2020/2021

Anlage 2, Anlage C  
Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

**Der OE-Umzug 2019 fällt in den Berichtszeitraum.**

Für umgezogene Haushaltsstellen erscheinen die Vorjahresbeträge vergleichbar berechnet in grauer Schrift. Summen darüber können durch Rundungseffekte abweichen. Kennzeichen für Reste, Umbuchungen und Sperrungen erscheinen nicht umgezogen. Bitte ziehen Sie für weitere Informationen die OE-Umzugs-Berichte zu Rate.

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
				1.001,05	590,19
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019 (endgültig)	Plan 2020 (HH-Beschluss)	Plan 2021
<b>Einnahmen</b>					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	389.892,5 R	398.508,5	391.688,6	401.241,5
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	69.960,5 R	68.827,8	79.001,9	81.060,8
2	Kollekten, Opfer	1.115,9 R	644,6	830,1	782,6
3	Vermögenswirks. Einnahmen	71.949,1	8.671,5	10.709,9	15.031,9
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>532.918,0 R</b>	<b>476.652,4</b>	<b>482.230,5</b>	<b>498.116,8</b>
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	90%	93%
<b>Ausgaben</b>					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	64.026,1	66.605,5	67.954,4	70.206,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	44.106,6 R	48.547,5	49.549,1	51.194,4
43+44	Versorgung	77.900,5	79.561,4	82.908,7	86.210,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	15.607,8	15.928,4	15.704,7	16.276,0
	<b>Summe Personalausgaben</b>	<b>201.641,0 R</b>	<b>210.642,8</b>	<b>216.116,9</b>	<b>223.887,3</b>
5+6	Sachausgaben	34.504,1 R	33.068,5	36.313,4	37.316,6
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	226.922,3 R	199.580,4	205.067,9	209.829,8
9	Vermögenswirks. Ausgaben	69.850,6 R	33.360,8	24.732,3	27.083,1
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>532.918,0 R</b>	<b>476.652,4</b>	<b>482.230,5</b>	<b>498.116,8</b>
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	90%	93%
<b>Saldo</b>					
	Entwicklung in % von 2018	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
		100%	0%	0%	0%

19.11.2019 10:37:00

Alle Beträge in tausend €

**Anlage 3 Eingang 11/03**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juli 2019:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung  
der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger  
sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz)**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben  
kirchlicher Rechtsträger  
sowie zur Änderung weiterer Gesetze  
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Kirchliches Gesetz**

**über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher  
Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter  
und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen  
Landeskirche in Baden  
(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G)**

**Abschnitt 1  
Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben**

**§ 1****Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Die kirchliche öffentliche Gewalt i.S.d. § 2b Absatz 1 UStG umfasst seelsorgliche, pastorale, diakonisch und sonstige kirchliche Aufgaben, die durch eine kirchliche Person des öffentlichen Rechts nach Maßgabe kirchengesetzlicher Normen wahrgenommen werden, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Dazu gehören die in Absatz 2 genannten Verwaltungsaufgaben, deren nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Wahrnehmung Gegenstand der kirchlichen öffentlichen Gewalt ist. Dieses Gesetz regelt die Zuordnung, Verantwortlichkeit und Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Stadtkirchenbezirke, Zweckverbände (kirchliche Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes) und das Zusammenwirken mit der Landeskirche bei der Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben. Verwaltungsaufgaben der selbständigen und unselbständigen Diakonischen Werke und Diakonieverbände fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Folgende Verwaltungsaufgaben werden ausschließlich hoheitlich und nur durch die kirchlichen Rechtsträger und die Landeskirche wahrgenommen:

1. Personalverwaltung,
2. Finanzverwaltung,
3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind,
4. Arbeitsschutz,
5. Datenschutz,
6. IT-Sicherheit,
7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden,
8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken,
9. Pfarramtsverwaltung,
10. Bauherrenfunktion und Aufgaben der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke,
11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Zu den Verwaltungsaufgaben dieser Bereiche gehören sämtliche verwaltenden Tätigkeiten, mit denen Entscheidungen der Organe der kirchlichen Rechtsträger vorbereitet, diese Entscheidungen ausgeführt oder die kirchlichen Rechtsträger bei der eigenen Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet werden. Näheres regelt die Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere

1. die Bezeichnung der in Absatz 2 genannten Verwaltungsaufgaben;
2. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3;
3. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3;
4. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter und
5. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur einheitlichen und standardisierten Erledigung der in diesem Gesetz genannten Verwaltungsaufgaben nach Beratung mit den Verwaltungszweckverbänden den Einsatz bestimmter Softwarelösungen anordnen.

## § 2

### Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter, Entscheidungsbefugnisse

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, bilden gemäß Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung einen Verwaltungszweckverband zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 werden im Rahmen der Regelungen dieses Gesetzes von hierfür von den Verwaltungszweckverbänden eingerichteten Verwaltungs- und Serviceämtern wahrgenommen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes pflegt den ständigen Kontakt und Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen der am Verwaltungszweckverband beteiligten Kirchenbezirke in den Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes und des Verwaltungs- und Serviceamtes.

(3) Unbeschadet der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger durch einen Verwaltungszweckverband obliegen Entscheidungen, die der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zugrunde liegen, den nach der Grundordnung zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Entscheidungsbefugnisse nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO und Artikel 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO können durch widerruflichen Beschluss des Kirchengemeinderates oder Bezirkskirchenrates auf den Verwaltungszweckverband übertragen werden.

(4) Bestehende rechtliche Verantwortlichkeiten in den Fragen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit bleiben unberührt. Soweit bei einer Delegation von Befugnissen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben dieses Gesetzes Belange des Arbeitsschutzes berührt werden, ist eine Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2 KArbSchutzG zu veranlassen.

## § 3

### Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz

sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden (§ 1 Absatz 2 Nr. 7) nur für Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen.

## § 4

### Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht; Verwaltungsdienstgemeinschaft; Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden, die aus drei oder mehr Pfarrgemeinden bestehen und deren Verwaltungsgeschäftsführung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) nach § 3 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt wahrgenommen wird, können beim Evangelischen Oberkirchenrat für diese Verwaltungsgeschäftsführung die Befreiung von der Erbringungs- und Abnahmepflicht beantragen. Die Befreiung soll erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die von der Kirchengemeinde für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinde eingesetzten Ressourcen auch unter Berücksichtigung von Vertretungssituationen eine nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Aufgabenerledigung gewährleisten und
2. mit dem Befreiungsantrag des Kirchengemeinderates ein von diesem beschlossener Plan zur Verteilung der betreffenden Aufgaben vorgelegt wird, der ersichtlich macht, inwieweit die in der Gemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in die Erledigung dieser Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben eingebunden sind.

Im Fall einer Befreiung ist die Verwaltungsgeschäftsführung von der Kirchengemeinde in Eigenverwaltung oder mittels einer Verwaltungsdienstgemeinschaft nach Absatz 2 wahrzunehmen. Es gilt in diesem Fall hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die kirchlichen Rechtsträger können die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben im Wege des gemeinsamen Zusammenwirkens erledigen oder einzelne der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger erledigen lassen. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der kirchlichen Rechtsträger geregelt, die

1. unbefristet abzuschließen ist,
2. die genannte Aufgaben nennt und die rechtliche Verantwortlichkeit festlegt und
3. die Kostenerstattung oder die Kostenteilung für die Aufgabenerfüllung regelt.

Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Im Rahmen der Kostenteilung oder Kostenerstattung sind die zu teilenden oder erstattenden Kosten so zu bemessen, dass sie den anfallenden Aufwand decken und sich zwischen der übertragenen Aufgabe und den anzusetzenden Kosten kein Missverhältnis ergibt. § 6 gilt für die Aufgabenübertragung entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt für die Verwaltungszweckverbände für die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben entsprechend.

## § 5

### Wahrnehmung weiterer Aufgaben

Kirchliche Rechtsträger können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die nicht in § 1 Abs. 2 genannt sind, an einen Verwaltungszweckverband übertragen. Art und Umfang der Aufgabenübertragung sowie die Höhe des hierfür zu entrichtenden Entgelts sind in einem Vertrag über die Auftragsverwaltung zwischen dem kirchlichen Rechtsträger und dem Verwaltungszweckverband zu regeln. Die Verwaltungsvereinbarung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. § 6 gilt für die Aufgabenwahrnehmung entsprechend.

## § 6

### Aufgabenwahrnehmung, Auskunft, Haftung

(1) Der Verwaltungszweckverband handelt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz im Namen und im Auftrag der kirchlichen Rechtsträger.

(2) Der Verwaltungszweckverband führt die Anweisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Rechtsträger aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält er sie für rechtswidrig, teilt er dies dem kirchlichen Rechtsträger unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Besteht der kirchliche Rechtsträger weiterhin auf dem Begehren, lehnt der Verwaltungszweckverband die Durchführung ab. Dagegen kann der kirchliche Rechtsträger Beschwerde nach Artikel 112 Grundordnung zum Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser entscheidet als Rechtsaufsicht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung. Hält der Evangelische Oberkirchenrat die Anweisung oder den Beschluss für rechtmäßig, teilt er dies dem Verwaltungszweckverband mit, der sodann die Anweisung oder den Beschluss auszuführen hat.

(3) Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, jederzeit Auskünfte über die sie betreffenden Verwaltungsaufgaben zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Die kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, dem Verwaltungszweckverband rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Verwaltungszweckverband übermittelt dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Anforderung die erbetenen Informationen zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Rechtsträger.

(5) Der Verwaltungszweckverband haftet den kirchlichen Rechtsträgern gegenüber für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsaufgaben durch den Verwaltungszweckverband vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden darauf beruht, dass die kirchlichen Rechtsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

(6) Soweit es die wirtschaftliche oder rechtssichere Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben fördert, kann der Verwaltungszweckverband mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern, öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.

### § 7

#### Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landeskirche

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat unterhält für die unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden kirchlichen Rechtsträger eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS). Diese übernimmt die in § 1 Abs. 2 Nr. 11 genannten Aufgaben der zentralen Gehaltsabrechnung in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt.

(2) Die Erbringungs- und Abnahmepflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 5 gelten insoweit entsprechend.

### § 8

#### Zusammenwirken im Arbeitsschutz

Die kirchlichen Rechtsträger nehmen die Verpflichtungen des Arbeitsschutzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) für die in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Landeskirche wahr. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 8 ArbSchutzG.

### Abschnitt 2

#### Zusammenwirken der Verwaltungsebenen, Amtsleitungen

### § 9

#### Schriftverkehr, Rechtsauskünfte

(1) Das Verwaltungs- und Serviceamt vermittelt den Schriftverkehr zwischen den kirchlichen Rechtsträgern und dem Evangelischen Oberkirchenrat, soweit die in § 1 Abs. 2 genannten Verwaltungsaufgaben betroffen sind und diese durch den Verwaltungszweckverband wahrgenommen werden. Der Dienstweg ist einzuhalten (Artikel 46 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Rechtliche Anfragen der kirchlichen Rechtsträger, die die von den Verwaltungszweckverbänden wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 betreffen, sind zunächst an das Verwaltungs- und Serviceamt zu richten. Wird die Beauftragung einer Rechtsberatung oder rechtlichen Vertretung durch Dritte erforderlich, obliegt diese Beauftragung den kirchlichen Rechtsträgern; die Beauftragung kann an den Verwaltungszweckverband delegiert werden.

### § 10

#### Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter

(1) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Verwaltungs- und Serviceämter sowie die Leiterinnen und Leiter der Evangelischen

Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere der

1. Information und dem Erfahrungsaustausch,
2. Förderung der Zusammenarbeit,
3. Verabredung und Festlegung gemeinsamer Standards im Verwaltungshandeln und in der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
4. Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen,
5. Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates
  - a) in Fragen der Verwaltungsabläufe zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Zweckverbänden,
  - b) vor der Einführung einheitlicher Software,
  - c) im Bereich der Fortentwicklung rechtlicher Regelungen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat.

### § 11

#### Aufsicht

(1) Der Verwaltungszweckverband übt im Rahmen des Aufgabebereichs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden in dem Umfang aus, der sich aus der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 13 Aufsichtsgesetz ergibt. Er übt die Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Dem Wesen der kirchlichen Aufsicht entsprechend berät er die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unterstützt und fördert sie und stärkt sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 2 Aufsichtsgesetz. Gegen Maßnahmen der Aufsicht kann die betroffene Kirchengemeinde nach Artikel 112 Grundordnung Beschwerde erheben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Erteilung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen auf den Verwaltungszweckverband übertragen (§ 13 AufsG).

### § 12

#### Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt ab dem 1. Januar 2022 im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes eine Person in der Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die zuständigen Organe des Verwaltungszweckverbandes bestimmen für die Geschäftsführung eine Stellvertretung im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer steht ab dem 1. Januar 2022 in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie deren Stellvertretung obliegt der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes. Die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat, wobei dienstliche Weisungen der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vorbehalten sind. Arbeits- oder dienstrechtliche Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kündigung, Entlassung, Abberufung, Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag bedürfen der Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.

(3) Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes. Sie ist unmittelbare Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes; die mittelbare Dienstaufsicht liegt bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes.

### § 13

#### Evangelische Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke

Stadtkirchenbezirke unterhalten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben Evangelische Kirchenverwaltungsämter. Für diese gelten die Regelungen der

1. Bestimmung des Aufgabenkatalogs nach § 1 Abs. 2, der Anlage zu diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3,
2. Festlegung von Software-Standards nach § 3 Abs. 5,
3. Verwaltungsdienstgemeinschaft, § 4 Abs. 2,

4. Zusammenarbeit mit anderen jur. Personen des öffentlichen Rechts, § 6 Abs. 6,
5. zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung, § 7,
6. Unterstützung der Landeskirche nach § 8,
7. Rechtsauskünfte und des Dienstwegs, § 9,
8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter, § 10 und
9. Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung, § 12 entsprechend.

**Abschnitt 3**  
**Finanzregelungen**  
**§ 14**  
**Gebührenordnungen**

(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geregelten Aufgaben (Personalverwaltung und Finanzverwaltung) werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung, die der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für den jeweiligen Verwaltungszweckverband erlässt. Wird die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht erteilt, so wird die Gebührenordnung vom Landeskirchenrat erlassen. Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Unterstützung im Baubereich, die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die Pfarramtsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10).

(2) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen werden von den Verwaltungszweckverbänden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt eine Gebührenordnung für alle Verwaltungszweckverbände, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Sie umfasst auch Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen.

**§ 15**  
**Finanzzuweisung der Landeskirche**

Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 genannten Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit erhalten die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke eine pauschalierte Zuweisung der Landeskirche, soweit diese sich nicht auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Kindertageseinrichtungen beziehen. Die Höhe der Zuweisung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

**Abschnitt 4**  
**Übergangsregelungen**

**§ 16**  
**Übergangsregelung zur Finanzierung**

(1) Zur Entwicklung einer einheitlichen Finanzstruktur für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz erfolgen die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Maßnahmen.

(2) Die Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen grenzen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen entsprechend den vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Grundlagen zur Haushaltssystematik (§ 30 Abs. 4 KVHG) ab und legen diese mit dem Jahresabschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung vorsehen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen ist; die Rechtsverordnung trifft die hierzu erforderlichen näheren Regelungen.

(3) Die Gebührenordnungen nach § 14 werden in einem vierjährigen Turnus überprüft. Die Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 soll landeskirchlich einheitlich hinsichtlich der angesetzten Maßgrößen der dafür angesetzten Gebühren gestaltet werden.

(4) Die Höhe der Zuweisung nach § 15 für Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit ist vor einer Überführung in eine zentrale Finanzierung nach dem fortbestehenden Bedarf gesondert zu überprüfen.

(5) §§ 14 und 15 sowie die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen treten zum 31.12.2029 außer Kraft.

**§ 17**  
**Übergangsregelung zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft und zur Struktur der Verwaltungszweckverbände**

(1) Die zum 1. Januar 2022 bestellten Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke verbleiben in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk,

soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk fort, bedürfen arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen der in § 12 Abs. 2 Satz 4 genannten Art der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Im Zuge der Erarbeitung einheitlicher Finanzregelungen soll durch Gestaltung der Rechtsverordnungen nach Art. 107 Abs. 2 Grundordnung auf eine einheitliche Struktur der Verwaltungszweckverbände hingewirkt werden.

**Abschnitt 5**  
**Inkrafttreten**  
**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Anlage zu § 3**

**1. Personalverwaltung**

1.1 Beratung der kirchlichen Rechtsträger in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung

1.2 Erledigung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

1.3 Erledigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis

1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung

1.5 Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

1.6 Vollzug der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Führung und Beendigung von Kirchenbeamtenverhältnissen unter Mit Hilfe des Evangelischen Oberkirchenrates

**2. Finanzverwaltung**

2.1 Entwurf der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung nach standardisiertem Muster

2.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung

2.3 Erstellung der Jahresabschlüsse

2.4 Führung der Finanzbuchhaltung und von Kassengeschäften

2.5 Verwaltung des Vermögens und der Schulden

2.6 Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG (Haushaltssicherungskonzept; HSK)

2.7 Erstellung von Steuererklärungen und -anmeldungen für den kirchlichen Rechtsträger

2.8 Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen

**3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind**

3.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Führung der Kindertageseinrichtung

3.2 Vorbereitung von Grundlagenentscheidungen des Kirchengemeinderates für die Kindertageseinrichtung

3.3 Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung jeweils in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates und der Personalverwaltung

3.4 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Profilierung der inhaltlichen Arbeit in der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mit der Fachberatung

3.5 Unterstützung anderer verantwortlicher Stellen bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bezug auf die Kindertageseinrichtung

3.6 Unterstützung bei der Verwaltung der Finanzen in Abstimmung mit der Finanzabteilung

3.7 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und der Leitung der Kindertageseinrichtung

3.8 Wahrnehmung sämtlicher Verwaltungsaufgaben der in Nummer 1, 2 und 4 bis 8 genannten Bereiche, soweit dies die Verwaltung der Kindertageseinrichtung betrifft

**4. Arbeitsschutz**

4.1 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Entwicklung und Festlegung der Arbeitsschutzpolitik und der Arbeitsschutzziele

4.2 Initiierung, Prüfung und Anpassung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen für den Rechtsträger

4.3 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Planung und Bereitstellung der für den Arbeitsschutz erforderlichen finanziellen Mittel

4.4 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Unterweisung von Mitarbeitenden und Initiierung von Anweisungen und Erläuterungen

4.5 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Bildung und Arbeit der Arbeitsschutzausschüsse

4.6 Unterstützung des Rechtsträgers bei der Wahrnehmung der Verpflichtungen nach § 8

4.7 Unterstützung des Rechtsträgers bei der vorsorgenden Organisation von Notfallmaßnahmen

## 5. Datenschutz

5.1 Übernahme der Aufgaben der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 DSGVO aufgrund gesonderter Bestellung durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk

5.2 Beratung der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in Fragen des Datenschutzes und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung

5.3 Information des Kirchengemeinderates in Fragen des Datenschutzes

## 6. IT-Sicherheit

6.1 Übernahme der Aufgaben der oder des IT-Sicherheitsbeauftragten für die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk nach § 5 IT-SVO-EKD aufgrund gesonderter Bestellung durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk

6.2 Beratung der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in Fragen der IT-Sicherheit und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung

6.3 Information des Kirchengemeinderates in Fragen der IT-Sicherheit

## 7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarrgemeinden besteht

7.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates

7.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind

7.3 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind

## 8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken

8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan

8.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind

8.3 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind

8.4 Wahrnehmung von Aufgaben des Dekanatssekretariats

## 9. Pfarramtsverwaltung

9.1 Unterstützung des Ältestenkreises bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer

9.2 Unterstützung der Pfarrerin bei der Wahrnehmung der originär mit der Führung des Pfarramtes verbundenen Aufgaben

9.3 Wahrnehmung von Aufgaben des Pfarramtssekretariats

9.4 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung einer Dienstgruppe

## 10. Aufgaben der Bauherrenfunktion und der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

10.1 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Gebäudemanagements

10.2 Beratung und Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Bauunterhaltung

10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen

10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden

10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften

10.6 Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten oder Denkmale bebauter Grundstücke

10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)

## 11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung

11.1 Berechnung, Prüfung, Überwachung und Führung des mit den Arbeitsentgelten zusammenhängenden Zahlungsverkehrs im Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen

11.2 Unterstützung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen bei Personalverwaltung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen der kirchlichen Rechtsträger

11.3 Pflege der Benutzer- und Personendaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen

### Artikel 2 Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Rechtsträger können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.“

### Artikel 3 Änderung des KArbSchutzG

Das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – (K-Arbeitsschutzgesetz – KArbSchutzG) vom 23. Oktober 2008 (GVBl. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz

(1) Zu den Aufgaben der Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es insbesondere:

1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen;
2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;
3. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;
4. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben;
5. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsträger von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(2) Rechtsträger können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

(3) Die für die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Person des Verwaltungs- und Serviceamtes hat das Recht die Befassung des Kirchengemeinderates mit einer Beschlussvorlage zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verlangen. Dazu kann sie oder er beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilnehmen und Anträge zum Thema Arbeitsschutz stellen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche. Die Personen werden örtlich bei den Verwaltungszweckverbänden,

den Verwaltungs- und Serviceämtern oder den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern eingesetzt.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:

1. Durchführung von Beratung und Begehungen der in § 2 genannten Rechtsträger zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen;
  2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
  3. Unterstützung der in § 2 genannten Rechtsträger bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1;
  4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen;
  5. die sonstigen, sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.“
3. In § 5 wird
- a) jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt,
  - b) in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:  
„2. Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung und Unterstützung der arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;“
4. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sind bei einem Rechtsträger nach § 2 Einrichtungen im Sinn des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden.“
5. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1
- a) Nummer 1 wie folgt gefasst:  
„1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter;“
  - b) in Nummern 3 und 5 jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort: „oder“ ersetzt;
  - c) in Nummer 5 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt;
  - d) folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. soweit vorhanden die Schwerbehindertenvertretung.“
6. In § 7 Abs. 2 wird Nummer 6 wie folgt gefasst:  
„drei Vertreterinnen oder Vertreter der Rechtsträger;“
7. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8 Aufsichtsmaßnahmen**

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 9 Ermächtigung**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich

1. der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1;
2. der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2;
3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1;
4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2;
5. der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2;
6. der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2;
7. der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht;
8. der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden nach § 8 VSA-G

eine Rechtsverordnung erlassen.“

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a Übergangsregelung**

Die zum 1. Januar 2021 nach § 4 bestellten Ortskräfte verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit sie nicht mit ihrer Zustimmung zur Evangelischen Landeskirche in Baden versetzt werden und ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird. Besteht das Arbeitsverhältnis zum Verwaltungszweckverband fort, ist § 3 Abs. 5 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung hierfür anzuwenden.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

#### **Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

#### **Begründung**

##### **I. Allgemeines**

Gliederung der allgemeinen Ausführungen:

1. Hintergrund
2. Ausblick
3. Umsatzsteuerproblematik
4. Die Erledigung hoheitlicher Aufgaben im Wege des öffentlich-rechtlichen „Anschluss- und Benutzungszwangs“
5. Aufgabenkatalog
6. Die Erledigung staatlicher Pflichtaufgaben: Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit
7. Der Anschluss- und Benutzungszwang als organisationsrechtliche Regelung; zur Frage der Eigenverwaltung und der Verwaltungsdienstgemeinschaft
8. Kirchenverfassungsrechtlicher Hintergrund: Entscheidung und Aufgabenerfüllung
9. Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und für die Landeskirche
10. Aufsicht
11. Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für die Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen
12. Finanzierung

##### **1. Hintergrund**

Das vorliegende Gesetz verbindet mehrere Regelungsanliegen:

- Es wird die bereits bestehende Wahrnehmung von Pflichtaufgaben durch die Verwaltungs- und Serviceämter im Hinblick auf die Umsatzsteuerthematik auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.
- In diesem Zuge ist es erforderlich, bisherige Wahlaufgaben als künftige Pflichtaufgaben zu definieren.
- Bei diesen Überlegungen spielte die Frage der Entlastung der Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (bei gleichzeitiger Wahrung der Selbständigkeit und Entscheidungshoheit) eine zentrale Rolle.
- In dem langjährigen Diskussionsprozess um die Aufgabenwahrnehmung durch die sog. „mittlere Ebene“ wird mit diesem Gesetz ein greifbarer Fortschritt erzielt. Dies betrifft auch Fragen der Wahrnehmung von Aufsicht sowie die Erledigung von Pflichtaufgaben staatlichen Rechts (Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit).
- Die mit diesem Gesetz einhergehende Professionalisierung von Aufgaben in den Bereichen Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit führt dadurch, dass damit die Wahrnehmung der Pflichten der Kirchengemeinden praktisch deutlich verbessert wird, praktisch auch zu einer bedeutenden Entlastung der Haftungsrisiken der in den Kirchengemeinden für diese Themen zuständigen Personen.

Das Gesetz knüpft damit zwar an Bestehendes an und scheint in der Reichweite der Änderungen übersichtlich zu sein. Es trifft jedoch in der Realität auf eine Kirchenverwaltung in der mittleren Ebene, die durch erhebliche Unterschiede, insbesondere in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung sowie in der Kostenstruktur gekennzeichnet ist. Dies stellt sich als besondere Herausforderung nicht nur für die Bewältigung der Umsatzsteuerproblematik dar, sondern auch für die Möglichkeiten einer zentralen Aufgabensteuerung, die – schon aus Gründen einer gelingenden künftigen Ressourcensteuerung – zwingend mit einer zentralen Finanzsteuerung zusammen gedacht werden muss.

Im Hinblick auf die sich so ergebenden vielfältigen und erheblichen Herausforderungen war es dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Anliegen, bei der Entstehung dieses Gesetzes die Betroffenen so gut wie möglich einzubinden, um deren Fachkenntnisse einzubeziehen sowie deren Blick auf die jeweilige örtliche Situation Rechnung tragen zu können.

- Zum gesamten Gesetz wurden ein zweitägiger und ein eintägiger Workshop mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckbände sowie den Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen durchgeführt. Durch die Rückmeldungen aus diesen Workshops haben sich zahlreiche Regelungen dieses Gesetzes deutlich gegenüber den ursprünglichen Überlegungen verändert.
- Die Ressourcensteuerungsgruppe, die den Anstoß zur Befassung mit dem Thema der mittleren Ebene gegeben hat, wurde darüber informiert, in welcher Weise die Impulse mit diesem Gesetz aufgenommen werden sollen.
- In Arbeitsgruppen wurde an einem Tag der Aufgabenkatalog des Gesetzes bearbeitet.
- Weitere Arbeitsgruppen haben sich um die Themen der Aufsichtswahrnehmung sowie der Erledigung der staatlich vorgegebenen Aufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit gekümmert.
- Die Regelungsanliegen wurden mit Vertretern der Diakonischen Werke und Diakonieverbände erörtert.
- Die Regelungsanliegen wurden auf der Dekanekonferenz sowie in zwei Sitzungen der Pfarrvertretung vorgestellt und besprochen.

Dabei lassen sich trotz dieses breiten Beteiligungsprozesses naturgemäß die sich ergebenden unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen dieses Gesetzes, welches zwingend eine gewisse Vereinheitlichung in der Wahrnehmung kirchlicher Verwaltungsaufgaben herstellen muss, nicht in einen Konsens bringen. Gleichwohl hat diese Beteiligung die unterschiedlichen Interessen und Anliegen, soweit diese eingebracht wurden, in den Blick gerückt und einen gemeinsamen Austausch über das Umgehen damit ermöglicht und die Kreativität für etwaige Lösungsmöglichkeiten geweitet.

## 2. Ausblick

Im Ausblick ergeben sich Fragestellungen, an denen intensiv weitergearbeitet werden muss:

- Gemeinsam mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen ist ein Weg der Vereinheitlichung der Aufgabenerfüllung (Aufgabentiefe) zu gehen.
- In enger Verzahnung hierzu ist an den Fragen der Finanzierung der Verwaltungszweckverbände weiterzuarbeiten, um in dem im Gesetz genannten Horizont eine einheitliche zentrale Finanzierung (die aus Gründen der landeskirchlichen Ressourcensteuerung unabdingbar ist) ermöglichen zu können.
- Im geordneten Zusammenwirken der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen sind die Möglichkeiten der Optimierung der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben auszuloten.
- Für etwaige (seltene) Fälle der Wahrnehmung von Aufsicht zur Sicherstellung des rechtmäßigen Handelns der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und damit zur Vermeidung insbesondere von Haftungssituationen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sind vom Evangelischen Oberkirchenrat gemeinsam mit den Verwaltungs- und Serviceämtern Vorgehensweisen und Standards zu definieren und Schnittstellen zu verabreden.

Für diese Weiterarbeit in den nächsten Jahren sind die Regelungen dieses Gesetzes als unabdingbare Eckpunkte eine wichtige Voraussetzung.

Im Grunde besteht für die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke durch dieses Gesetz zunächst nur sehr eingeschränkter Veränderungsbedarf. Dass die Geschäftsführungen der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke sich

gleichwohl aktiv in die Gestaltungsaufgaben mit einbringen, die sich im Zusammenhang mit diesem Gesetz ergeben, zeugt bereits heute von einem gewachsenen Bewußtsein für die Notwendigkeit, landeskirchenweit im Zusammenwirken an den Problemstellungen zu arbeiten, gemeinsam darüber nachzudenken und sich auch gegenseitig zu unterstützen. Der beschriebene Beteiligungsprozess führt bereits heute insofern zu dem Ertrag, dass sich die Verwaltungs- und Serviceämter, von der Leitungsebene bis in die Ebene von Mitarbeitenden hinein, stärker gegenseitig wahrnehmen und eine große Bereitschaft besteht, sich gemeinsam den Herausforderungen zu stellen, denen sich kirchliche Verwaltung aktuell und in den kommenden Jahren gegenüber sieht.

Eine wichtige Funktion wird hierbei die durch dieses Gesetz statuierte Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter (§ 10) einnehmen: Hier ist das Forum, sämtliche Prozesse der Weiterarbeit an diesen Themen kontinuierlich gemeinsam zu erörtern und auch gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Dies gilt auch für die besondere Herausforderung, vor die sich die Verwaltungs- und Serviceämter durch dieses Gesetz kurzfristig gestellt sehen. Für einige Verwaltungs- und Serviceämter besteht künftig das Erfordernis, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die bislang im Leistungsspektrum des Amtes nicht oder nicht in dem entsprechenden Umfang vorhanden waren. Hier bedarf es hinsichtlich der Detailfragen und der Aufgabentiefe einer gemeinsamen Nacharbeit um den Bedarf für die personellen und sachlichen Voraussetzungen, die ggf. neu geschaffen werden müssen, sachgerecht ermitteln zu können.

Hierfür ist ein hinreichender Umsetzungszeitraum notwendig, der bereits jetzt knapp bemessen scheint. Das vorliegende Gesetz wird der Landessynode daher bereits zum Herbst 2019 zur Verabschiedung vorgelegt, damit für die notwendigen Umstellungen und die erforderliche Weiterarbeit im kommenden Jahr rechtssichere Planungsgrundlagen vorliegen. Der Anschluss- und Benutzungszwang tritt jedoch erst zum 1. Januar 2021 ein.

Auch erfolgt die Umsetzung der landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen erst zum 1.1.2022, da die für die notwendige Umsetzung erforderliche Umstellung des Stellenplanes frühestens im Doppelhaushalt 2022/2023 realisiert werden kann.

Die größte Herausforderung besteht schließlich in der Fortentwicklung der Finanzregelung zu einer einheitlichen zentralen Finanzierung (siehe § 16), für die das Gesetz einen zehn-Jahres-Zeitraum in den Blick nimmt, der sich wegen der für eine FAG-Wirksamkeit erforderlichen vorlaufenden Zeitspanne de facto auf fünf bis sechs Jahre verringern wird.

Untergesetzlich sind im Jahr 2019 die Rechtsverordnungen zur Aufgabenbeschreibung (§ 1 Abs. 3), die Gebührenordnungen nach § 14 und die Rechtsverordnungen zur zentralen Zuweisung nach § 15 zu erlassen sowie die Rechtsverordnungen des Arbeitsschutzrechts und die Rechtsverordnungen der einzelnen Verwaltungszweckverbände an den neuen Rechtsstand anzupassen.

## 3. Umsatzsteuerproblematik

Ausgangspunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die sog. „Umsatzsteuerproblematik“, die sich durch den Erlass von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl I S. 1834), welches am 1. Januar 2016 in Kraft trat, ergeben hat. Die Neuregelung führt zu einer tiefgreifenden Veränderung der umsatzsteuerrechtlichen Situation der kirchlichen Körperschaften.

Hintergrund ist eine Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der festgestellt hat, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht europarechtskonform im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfolgte. Die Neuregelung sieht nun vor, dass, abgesehen von den in § 2b UStG formulierten Ausnahmen, alle wirtschaftlichen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR), die aufgrund ihrer Rechtsnatur als privatrechtlich einzustufen sind, als unternehmerische Tätigkeiten gelten und damit der Umsatzsteuer unterliegen.

Nach bisheriger Rechtslage galt dies nur, wenn die jPöR mit sog. „Betrieben gewerblicher Art“ unternehmerisch tätig war, wobei in der Praxis die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erst bei einem nachhaltigen Jahresumsatz von 35.000 Euro erfolgte (Nichtaufgriffsgrenze). Aufgrund dieser Rechtslage unterlagen die Umsätze kirchlicher Körperschaften in aller Regel nicht der Umsatzsteuer.

Mit Gesetz vom 19.10.2016 hat die Landessynode die Möglichkeit geschaffen, die Neuregelung für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und andere kirchliche Körperschaften erst zum 1.1.2021 in Kraft treten zu lassen (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2016,

S. 50–51 und 192–193). Die entsprechende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG wurde auf Basis von § 2b KVHG (nun: § 97 KVHG) zentral für alle kirchlichen Rechtsträger abgegeben.

Nach dem 01.01.2021 können nur noch die Möglichkeiten genutzt werden, die das Umsatzsteuerrecht selbst bietet. Der neue § 2b UStG bestimmt, dass künftig nur noch die Tätigkeiten einer jPöR als nicht unternehmerische und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegende Tätigkeiten angesehen werden können, die diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt, also als hoheitliche Tätigkeit ausführt. Erforderlich hierfür ist ein Tätigwerden auf Basis öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Tätigkeiten, die

- die Verwaltungszweckverbände (praktisch: die Verwaltungs- und Serviceämter) (insb.) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
- die Landeskirche (praktisch: der Evangelische Oberkirchenrat) (insb.) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

erbringen, auf eine solche öffentlich-rechtliche Basis gestellt werden.

Betroffen ist dabei ausschließlich die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der entsprechenden Körperschaften.

#### 4. Die Erledigung hoheitlicher Aufgaben im Wege des öffentlich-rechtlichen „Anschluss- und Benutzungszwangs“

Erfasst werden mit dem Gesetzentwurf die Leistungen, die von einzelnen Rechtsträgern (z.B. Verwaltungszweckverband) für andere Rechtsträger (z.B. Kirchengemeinde) im Verwaltungsbereich erbracht werden. Mit diesem Gesetz werden diese Leistungen einem sog. öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen. Damit wird die Erledigung der Aufgabe in eine Form hoheitlichen Handelns auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung gebracht. Damit unterliegt diese Leistungserbringung nach § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer.

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist eine vor allem im kommunal-rechtlichen Bereich bestehende rechtliche Regelung der Gemeindeordnungen. Die Regelung sieht die Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger vor, bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Fernwärme etc.) aus Gründen des öffentlichen Wohls ausschließlich bei hierfür bestimmten öffentlichen Stellen zu beziehen. Im Gegenzug ist damit die öffentliche Verwaltung auch verpflichtet, diese Leistungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwangs wird die betreffende Leistungserbringung monopolisiert und dem Wettbewerb entzogen.

Insofern sichert für die genannten Aufgaben der Anschluss- und Benutzungszwang die öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung ab. Daneben, und insoweit wesentlich, führt der Anschluss- und Benutzungszwang dazu, dass eine landeskirchenweit einheitliche Aufgabenerfüllung im Verwaltungsbereich ermöglicht wird. Dies ist für die Schaffung einer einheitlichen Finanzregelung wichtig, die ihrerseits eine zentrale Ressourcensteuerung ermöglicht.

Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs nur sehr begrenzt Ausnahmen ermöglicht werden (vgl. § 4 Abs. 1).

Zum Verständnis dieses Rechtsinstituts für den vorliegenden Gesetzentwurf ist Folgendes wichtig: Der Umsatzsteuer in rechtssicherer Weise entzogen sind die Leistungen nur insoweit, als sie dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen sind und damit dem hoheitlichen Verwaltungshandeln zuzuordnen sind (zur Frage der Aufgabenerledigung in Form der Verwaltungsdienstgemeinschaft oder in Form der Eigenverwaltung siehe unten 7.).

Ob eine Leistung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wird, ist eine politische Entscheidung. So ist es beispielsweise denkbar, Leistungen des Bestattungswesens (Krematorien) einem Anschluss- und Benutzungszwang zu unterwerfen und damit in die öffentliche Hand zu legen. Genauso wäre es aber auch denkbar, diese Leistungserbringung zu privatisieren und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, auf dem freien Markt die entsprechende Leistung zu beziehen. Gleiches gilt für sämtliche Leistungen, die durch Verwaltungszweckverbände für die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften erbracht werden. Es ist zu entscheiden, ob diese dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet werden oder nicht. Zu bedenken ist bei dieser Entscheidung allerdings die Steuerfolge: Wird die Leistung dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet, kann sie umsatzsteuerfrei erbracht werden. Wird sich nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet, entfällt auf das Entgelt die Umsatzsteuer und die Leistung wird für die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften entsprechend teurer.

Hinweis: Zwar kann, wenn die Leistungserbringung der Umsatzbesteuerung unterliegt, auch ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Soweit die Leistungen jedoch – wie im kirchlichen Bereich durchweg maßgebend – sich als eine durch Personal zu erbringende Dienstleistung erweist, entfällt diese Möglichkeit, die ansonsten eine Umsatzsteuerlast reduzieren könnte.

Bei der politisch zu treffenden Entscheidung ist ein weiterer Aspekt zu beachten. Wenn eine betreffende Leistung dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet wird, bedeutet dies die rechtliche Verpflichtung für alle kirchlichen Rechtsträger, diese Leistung auch entsprechend zu beziehen. Ausnahmeregelungen widersprechen dem Anschluss- und Benutzungszwang und sind daher unzulässig. Dies gilt insbesondere für den Bereich der sog. „Wahlaufgaben“.

Bereits bislang gibt es Leistungen, die „pflichtig“ durch die Verwaltungs- und Serviceämter für die Kirchengemeinden erbracht werden (sog. „Pflichtaufgaben“). Diese sind in den Rechtsverordnungen gelistet, mit welchen die entsprechenden Verwaltungszweckverbände gegründet sind (Beispiel: Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne). Hinsichtlich dieser Pflichtleistungen bringt dieser Gesetzentwurf keine Veränderungen für die betroffenen Körperschaften (Kirchengemeinden u.a.) mit sich. Neben diesen Leistungen gab es auch sog. „Wahlaufgaben“, die das Verwaltungs- und Serviceamt erbringen konnte (aber nicht musste) und die Körperschaften beim Verwaltungs- und Serviceamt beziehen konnten (aber nicht mussten) (Beispiel: Wohnungsbewirtschaftung).

Für den Zweck dieses Gesetzes muss für jede einzelne Verwaltungsaufgabe definiert werden, ob und inwieweit diese dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wird (ohne Umsatzsteuer zu beziehen) oder nicht (mit Umsatzsteuer zu beziehen). Entscheidet man sich für die Zuordnung zum Anschluss- und Benutzungszwang müssen landeskirchlich einheitlich alle Verwaltungszweckverbände diese Leistung künftig anbieten und alle Körperschaften (Kirchengemeinden u.a.) diese Leistungen auch bei den Verwaltungs- und Serviceämtern beziehen.

#### 5. Aufgabenkatalog

Rechtstechnisch nimmt der Aufgabenkatalog, der die wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben beschreibt, im Hinblick auf die Umsatzsteuerfrage eine wichtige Funktion wahr.

Über diese Funktion hinaus hat die Arbeit an dem Aufgabenkatalog gezeigt, dass es vielfachen Abstimmungsbedarf in den Details der Aufgabenerfüllung auch zwischen den Verwaltungs- und Serviceämtern untereinander sowie an den Schnittstellen zum Evangelischen Oberkirchenrat gibt. Auch jenseits des Erfordernisses der Vermeidung der Umsatzsteuer muss daher an dem Aufgabenkatalog mit Nachdruck weitergearbeitet werden. Ziel ist die Entwicklung einheitlicher Standards für die jeweilige Aufgabenerfüllung die für die Führung digitaler Lösungen ohnehin unabdingbare Voraussetzung sind.

Rechtssystematisch unterteilt sich der Aufgabenkatalog damit in drei Teile.

§ 1 Abs. 2 benennt die Aufgabenfelder kirchlichen Verwaltungshandelns, die (im Grundsatz) dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet sind und damit die hoheitliche Aufgabenerfüllung (ohne Umsatzsteuer) abbilden.

§ 3 verweist auf die Anlage zu diesem Gesetz, welche für diese Aufgabenfelder beschreibt, inwieweit diese von den Verwaltungs- und Serviceämtern (bzw. der Landeskirche) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wahrgenommen werden. Die den Aufgabenfeldern zuzurechnenden verwaltenden Tätigkeiten, die nicht unter diese Beschreibungen fallen, verbleiben zur Aufgabenerfüllung bei den kirchlichen Rechtsträgern (in Form der Eigenverwaltung oder der Erledigung im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft, s. hierzu unten 7.).

Schließlich ermöglicht § 1 Abs. 3 dem Evangelischen Oberkirchenrat, zur näheren Beschreibung der übertragenen Aufgaben eine Rechtsverordnung zu erlassen. Mit dieser Rechtsverordnung wird die „Aufgabentiefe“ geregelt und Schnittstellen zwischen den Verwaltungsebenen in den Blick genommen. Die Tätigkeit der Verwaltungs- und Serviceämter wird dabei in einigen Aufgabenfeldern (insb. Kita-Verwaltungsgeschäftsführung oder Arbeitsschutz) sich als arbeitsteiliges Geschäft darstellen. Dabei ist es wichtig, genau abzugrenzen, wer für welche Teilaufgabe zuständig ist bzw. wer in welcher Weise einzubeziehen ist. Dem soll die Schaffung einer Aufgabenmatrix dienen für die die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 die nötige Rahmenregelung schafft.

Am gesamten Aufgabenkatalog und an einer Matrix für den Bereich Arbeitsschutz und für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kinder-

tageseinrichtungen wird derzeit intensiv gearbeitet; diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die derzeit bestehende Fassung des Aufgabenkataloges umfasst insgesamt bereits 18 Seiten und ist auch in den Begrifflichkeiten noch zu überarbeiten. Beispielhaft stellt sich die Darstellung im Aufgabenkatalog wie folgt dar:

Beispiel für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (in einer noch nicht abschließend diskutierten Fassung):

#### 4.1. Unterstützung des Rechtsträgers bei der Entwicklung und Festlegung der Arbeitsschutzpolitik und der Arbeitsschutzziele

##### 4.1.1 Erstellung von Grundsatzvorlagen zur Arbeitsschutzpolitik

##### 4.1.2 Erörterung der Arbeitsschutzpolitik und Arbeitsschutzziele im Kirchengemeinderat

##### 4.1.3 Festlegung von internen Verantwortlichkeiten für einzelne Belange des Arbeitsschutzes in der Kirchengemeinde

##### 4.1.4 Generelle Klärung der Kommunikationswege zwischen Kirchengemeinde und VSA in Fragen des Arbeitsschutzes

##### 4.1.5 Führung des innerbetrieblichen Dokumentations- und Berichtswesens

##### 4.1.6 Generelle Klärung und Sicherstellung der Arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Vorsorge und Führen der Vorsorgekartei

##### 4.1.7 Erstellung von Handlungsplänen für den Erste-Hilfe-Einsatz bei gemeindlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Großveranstaltungen

##### 4.1.8 Erstellung von Checklisten für spezifisch erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen für besondere Arbeitsfelder in der Kirchengemeinde.

##### 4.1.9 Erstellung und Pflege eines Prüfungs- und Wartungsplans für Einrichtungen und Gerätschaften

##### 4.1.10 Organisation und Initiierung erforderlicher sicherheitstechnischer Überprüfungen für Einrichtungen und Anlagen

##### 4.1.11 Erstellung eines Notfall-Handlungsplans

### 6. Die Erledigung staatlicher Pflichtaufgaben: Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit

#### a. Grundsätzliches

Innerhalb des Aufgabenkataloges nimmt die Erledigung der durch staatliches Recht gesetzten Pflichtaufgaben der Kirchengemeinden in den Bereichen

- Arbeitsschutz
- Datenschutz und
- IT-Sicherheit

eine besondere Stellung ein.

Diese Themenfelder weisen in mehrfacher Hinsicht eine Gemeinsamkeit auf:

- Es handelt sich um rechtliche Vorgaben staatlichen Rechts, die jeweils auf sehr komplexe Regelungssysteme verweisen, die sich für Nicht-Fachleute nur begrenzt erschließen.
- Mit den auch den kirchlichen Rechtsträgern obliegenden Aufgaben ist ein Haftungsrisiko verbunden, welches aktuell werden kann, wenn die Aufgaben vor Ort nicht sachgemäß wahrgenommen werden.
- Bei der aus den Kirchengemeinden immer deutlicher formulierten Forderung nach Entlastung im Verwaltungsbereich nehmen diese Aufgaben eine hervorgehobene Stelle ein. Dies liegt auch daran, dass diese Aufgabe oft, weil Ehrenamtliche hierfür nicht zu gewinnen sind, an den Pfarrerinnen und Pfarrern „hängen“ bleiben. Der Pfarrbildprozess, der in der Landeskirche geführt wurde, kam hier zu deutlichen Voten.
- Der Aufwand, der für eine rechtmäßige Erledigung dieser Aufgaben notwendig ist, gerät trotz der mit viel Energie etablierten Beratungssysteme aufgrund der dezentralen Erledigung in der Summe zu groß. Synergieeffekte und Spareffekte durch routinierte, professionelle und abrufbare Unterstützung bei der Erledigung oder durch die Erledigung werden derzeit nur begrenzt dargestellt.
- Aufgrund der Problembeschreibung haben etliche Verwaltungs- und Serviceämter in diesen Aufgabenbereichen bereits Wahlleistungen etabliert, die von zahlreichen Kirchengemeinden auch in Anspruch genommen werden.
- Die Aufgaben selbst stellen sich in näherer Betrachtung immer stärker als Aufgaben dar, die als Querschnittsaufgaben gemeinsam für die gesamte Landeskirche mit allen ihren Körperschaften gedacht werden müssen. Für die anstehende Digitalisierung ist dies evident; es gilt aber, was die Frage der Gefährdungsbeurteilung bei den in den Gemeinden beschäftigten landeskirchlichen Mitarbeitenden

zeigt (vgl. § 8), auch für das Thema Arbeitsschutz: Hier besteht rechtlich eine doppelte Zuständigkeit für die Belange des Arbeitsschutzes.

- Schließlich fällt es, wenn diese Aufgaben nicht sorgsam und rechtmäßig erfüllt werden, auf das Ansehen der Kirche insgesamt zurück. Pressewirksame Fälle von schweren Arbeitsunfällen aufgrund der Vernachlässigung der Maßstäbe staatlichen Rechts, Skandale über den Missbrauch mit Daten oder eine denkbare Sabotage der digitalen Infrastruktur aufgrund nachlässigen Umgangs mit der Thematik der IT-Sicherheit werden im Ergebnis nicht nur lokale Folgen haben, sondern die Landeskirche in ihrer Gesamtheit treffen. Im Hinblick hierauf wird mit diesem Gesetz für diese Aufgaben ein grundlegend neuer Weg beschritten, der allerdings, was die Detailfragen angeht, noch der Weiterarbeit bedarf.

Im Grundsatz sollen die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in diesen Themen wahrzunehmenden Aufgaben weitgehend professionalisiert durch die Verwaltungs- und Serviceämter wahrgenommen werden. Mit dieser Professionalisierung wird die örtliche Ebene in der Aufgabenwahrnehmung deutlich unterstützt und auch entlastet. Dies führt mittelbar zu einer Haftungsentlastung der örtlichen Ebene und der Ehrenamtlichen. So sollte es das sog. Organisationsverschulden künftig nicht mehr geben.

Gleichwohl wird die örtliche Ebene nicht gänzlich von diesen Themen „befreit“. Als Rechtsträger trägt die Kirchengemeinde die rechtliche Verantwortung und muss überdies die Aufgaben erledigen, die nur vor Ort erledigt werden können (Wegschließen von Akten zur Gewährleistung des Datenschutzes, eilige Beseitigung von Gefahrenquellen etc.). Insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes hängen die Verpflichtungen eng mit den vor Ort bestehenden Befugnissen zusammen: Wer das Recht hat, den Mitarbeitenden Weisungen zu erteilen hat damit auch die arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung. Gleichwohl wird die Wahrnehmung dieser Verantwortung durch die nun vorgesehene professionelle praktische Unterstützung deutlich erleichtert. Eine genaue Abgrenzung der Aufgaben leistet die Aufgabenbeschreibung der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 sowie die Aufgabenmatrix, die hierzu erstellt werden soll (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3).

Um die Unterstützungsfunktion der Verwaltungs- und Serviceämter in dem besonders sensiblen Bereich des Arbeitsschutzes zu stärken etabliert das Gesetz künftig ein Initiativrecht für das Verwaltungs- und Serviceamt (vgl. Artikel 3, dort: § 3 Abs. 3 KArbSchutzG).

Für den Bereich dieser Aufgaben stellt sich in besonderer Weise die Finanzierungsfrage. Die Professionalisierung dieser Aufgaben bzw. die professionelle Unterstützung, soweit die Aufgabe vor Ort wahrgenommen werden muss, soll im ersten Schritt der Umsetzung des Gesetzes nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kirchengemeinden führen. Daher sieht das Gesetz vor, den hier erforderlichen Aufwand zunächst aus landeskirchlichen Mitteln (Vorwegabzug) zu tragen (§ 15). Die genaue Höhe des erforderlichen Aufwandes ist dabei noch zu ermitteln und dann entsprechend zu regeln. Die Berechnung des Aufwandes setzt dabei die Fertigstellung des Aufgabenkatalogs und der Matrix voraus, an der derzeit intensiv gearbeitet wird. Für eine zentrale Finanzierung in dem Zeitrahmen bis zur Umstellung des gesamten Finanzsystems auf eine einheitliche zentrale Finanzierung (siehe unten I, 12.) spricht auch, dass sich der Aufwand für diese Bereiche nach den Einschätzungen der einbezogenen Fachleute vermutlich abschwächen wird: Nach einer sachgerechten Implementierung der Wahrnehmung dieser Aufgaben in allen Kirchengemeinden ist nach wenigen Jahren der professionellen Tätigkeit in diesen Feldern mit einem Rückgang des Aufwandes zu rechnen. Daher wird die Übergangsregelung zur Finanzierung hinsichtlich dieses Aufgabenfeldes mit einer gesetzlichen Evaluierungsverpflichtung (§ 15) verbunden.

#### b. Arbeitsschutz

Derzeit sind die Kirchengemeinden verpflichtet, für die Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen eine Arbeitsschutzbeauftragte oder einen Arbeitsschutzbeauftragten zu bestellen, die oder der dem Kirchengemeinderat angehören muss (§ 3 KArbSchutzG). Damit werden sämtliche Verpflichtungen des Arbeitsschutzes in der Kirchengemeinde zunächst bei einer Person gebündelt. Diese wird durch eine Ortskraft (§ 4 KArbSchutzG) sowie durch Materialien und Arbeitshilfen, die zentral herausgegeben werden, unterstützt.

Künftig wird die Funktion der oder des Arbeitsschutzbeauftragten aufgegeben. § 3 KArbSchutzG regelt nun an Stelle der Aufgaben der oder des Arbeitsschutzbeauftragten die Aufgaben des Rechtsträgers. Diese Aufgaben werden künftig unter weitgehender Unterstützung durch den Verwaltungszweckverband vor Ort wahrgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2).

Im Zuge der Übertragung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben auf den Verwaltungszweckverband sowie dem Aufgeben der Funktion der oder des Arbeitsschutzbeauftragten sind umfangreiche Folgeänderungen im kirchlichen Arbeitsschutzrecht erforderlich. Änderungen im Kirchlichen Arbeitsschutzgesetz erfolgen in diesem Gesetz (Artikel 3), das untergesetzliche Recht wird im Jahr 2020 nachgeführt.

### **7. Der Anschluss- und Benutzungszwang als organisationsrechtliche Regelung; zur Frage der Eigenverwaltung und der Verwaltungsdienstgemeinschaft**

Die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs wirkt sich prägend aus für die künftige Gestaltung der Erledigung der Verwaltungsaufgaben innerhalb der gesamten Landeskirche.

Eine Durchbrechung dieser Grundregel ist nur möglich, soweit diese das hoheitliche Handeln bei der Aufgabenerfüllung, also den Vollzug durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in Frage stellt. In diesem Rahmen ist ein Abweichen in zwei Richtungen denkbar: der sog. Eigenverwaltung und der sog. Verwaltungsdienstgemeinschaft.

#### *a. Eigenverwaltung*

Zunächst besteht die Möglichkeit, die in diesem Gesetz genannten Verwaltungsaufgaben in Eigenverwaltung zu erledigen, wie dies bei den Stadtkirchenbezirken, die die Aufgaben durch die Evangelischen Kirchenverwaltungen erledigen, der Fall ist. Da in diesem Fall keine Entgelte für die Aufgabenerfüllung anfallen, steht bereits dies einer Umsatzbesteuerung entgegen. Nicht möglich ist es aber, die Aufgaben zur selbständigen Erledigung an externe Dritte zu übertragen, weil dies die Hoheitlichkeit der Aufgabenerfüllung grundsätzlich in Frage stellt.

Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben in Form der Eigenverwaltung durch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ist für den bisherigen Pflichtaufgabenbereich (Finanzverwaltung, Personalverwaltung) bereits nach derzeit geltendem Recht nicht möglich. Aber auch darüber hinaus ist dies nur begrenzt eine Option. Nur mit einer flächendeckenden Übernahme der Aufgaben durch die Verwaltungs- und Serviceämter ist die Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns verbunden. Diese wiederum führt zu Synergien und einer kostengünstigen Erledigung, ermöglicht einheitliche Softwarelösungen sowie einen zentralen Support durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Verwaltungszweckverbände sind ihrerseits darauf angewiesen, den Umfang der von ihnen zu erledigenden Verwaltungsaufgaben zuverlässig einschätzen zu können, um ihre personelle und sachliche Ausstattung darauf abzustimmen. Da für eine zentrale Steuerung der Ressourcen in der ganzen Landeskirche die Aufgaben und die dafür erforderlichen Kosten zusammen gedacht werden müssen, ist es erforderlich, möglichst wenig Durchbrechungen des grundlegenden Prinzips der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltungs- und Serviceämter zuzulassen.

Aus diesen Gründen sieht das Gesetz im Bereich des Anschluss- und Benutzungszwangs die Möglichkeit der Eigenverwaltung nur für den Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung von großen Kirchengemeinden vor und auch dies nur, wenn die rechtmäßige und zuverlässige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist (vgl. § 4 Abs. 1).

Zuweilen wurde das Bedürfnis geäußert, auch für die Verwaltung von Kindertageseinrichtungen, die durch das Gesetz dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wird, die Möglichkeit einer Eigenverwaltung zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf hat dies aus folgenden Gründen nicht aufgenommen: Die Verwaltung von Kindertageseinrichtungen erweist sich zunehmend als komplexes Geschäft. Fragen der Steuerung der zentralen Finanzierung, der religionspädagogischen Ausrichtung von Kindertageseinrichtungen, der Fachberatung, des Aushandelns von Refinanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen im Kontext einer zunehmend dynamischer verlaufenden staatlichen Rechtsentwicklung (wie die Diskussion um die „beitragsfreie Kita“ zeigt), führen zum Erfordernis eines zentralen steuernden Handelns und eines zentralen Supports für die Kirchengemeinden, die sich in immer höherer Zahl mit der Bewältigung dieser Aufgaben überfordert zeigen.

Weder eine zentrale Steuerung noch eine zentrale Unterstützung lassen sich künftig belastbar abbilden, wenn in der Verwaltung der Kindertageseinrichtung an dem derzeit bestehenden dezentralen einheitlichen System festgehalten wird.

#### *b. Verwaltungsdienstgemeinschaft*

Mit der Regelung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs bzw. der Eigenverwaltung unter Ausschluss von externen Drittanbietern wird die Umsatzsteuerfreiheit der Aufgabenerfüllung nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) dargestellt.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der geordneten Zusammenarbeit zwischen Hoheitsträgern (Kirchengemeinden oder Verwaltungszweckverbänden) in einem nicht durch das Gesetz regelbaren Einzelfall. Dies ist denkbar, wenn Pfarrgemeinden in Fragen der Pfarramtsverwaltung (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 9) zusammenarbeiten wollen, wenn Kirchengemeinden die Unterstützung bei der Bauherrenfunktion durch das Verwaltungs- und Serviceamt in Anspruch nehmen wollen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 10) oder wenn mehrere Verwaltungs- und Serviceämter oder Evangelische Kirchenverwaltungen eine bestimmte Aufgabe gemeinsam erledigen wollen. Insbesondere in den Bereichen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit, beim Pfarramtssekretariat oder bei spezifischen Aufgaben, die ein besonderes Wissen voraussetzen, kann sich im Hinblick auf die Personalkapazitäten eine Zusammenarbeit anbieten.

Das Umsatzsteuergesetz ermöglicht eine solche umsatzsteuerfreie Zusammenarbeit nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG und greift dabei das Rechtsinstitut der früheren sog. „Beistandschaft“ auf auf. § 4 Absatz 2 trifft mit der Einführung der sog. Verwaltungsdienstgemeinschaft die notwendigen Regelungen, um eine solche Zusammenarbeit vor dem Horizont des Umsatzsteuerrechts auf Basis einer kirchengesetzlichen Grundlage abbilden zu können.

Erforderlich ist, dass es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben handelt, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden dürfen; dies ist durch die Zuordnung der Aufgabe zu dem Aufgabenkatalog in § 1 Abs. 2 (in Verbindung mit den Regelungen in § 3) der Fall. Die Zusammenarbeit ist in Form einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln, die – schon im Hinblick auf das Umsatzsteuerisiko – der Genehmigungspflicht des Evangelischen Oberkirchenrates unterworfen wird. Dieses steuerliche Erfordernis macht deutlich, dass es nur um ständige und dauerhafte Formen der Zusammenarbeit gehen kann, nicht um ein Zusammenwirken „ad hoc“ auf Zeit. Schließlich ist eine Kostenerstattungsregelung zu treffen, die sich an dem tatsächlichen Aufwand orientiert.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird für diese Vereinbarungen Mustertexte entwerfen und die kirchlichen Rechtsträger bei der Umsetzung beraten.

### **8. Kirchenverfassungsrechtlicher Hintergrund: Entscheidung und Aufgabenerfüllung**

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung regelt: „Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf.“ Mit dieser Verfassungsnorm ist das Verständnis einer Selbständigkeit der Kirchengemeinden verbunden, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise aufgegeben wird.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 wurden die kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen für dieses vorliegende Gesetz über die Verwaltungszweckverbände gelegt. Einerseits wurde in Artikel 27 Abs. 3 Grundordnung vorgesehen, dass Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch Verwaltungszweckverbände erledigt werden können. Im Gegenzug wurde aber im Zuständigkeitskatalog der Kirchengemeinderäte (Art. 27 Abs. 2 GO) herausgehoben, dass die Entscheidungen, die im Rahmen der Verwaltungsaufgaben zu treffen sind, von den Kirchengemeinden getroffen werden. Dem entspricht die Regelung in dem vorliegenden Gesetz, die den Kirchengemeinden ein Anweisungsrecht hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der übertragenen Aufgaben zuweist (§ 6 Abs. 2). Auf Basis dieser rechtlichen Regelungen bleibt die Selbständigkeit der kirchlichen Körperschaften gewahrt; dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen ist der reine Verwaltungsvollzug der durch die zuständigen Gremien der Körperschaften getroffenen Entscheidungen.

Soweit es um Aufgaben der „Geschäftsführung“ geht, spricht der Gesetzentwurf durchweg von „Verwaltungsgeschäftsführung“. Dies betrifft die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen. Auch damit soll verdeutlicht werden, dass die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben im Kontext dieses Gesetzes die Geschäftsführung nicht im Sinne der obersten Leitung mit Willensbildung auch hinsichtlich der grundlegenden Ziele und Fragestellungen meint.

Eine Delegation (Übertragung) von Entscheidungsbefugnissen ist nach § 2 Abs. 3 möglich. Dabei sind, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen, zwischen der Kirchengemeinde und dem Verwaltungszweckverband die Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen transparent und eindeutig zu regeln. Die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 wird hierfür eine Verfahrensregelung vorsehen.

## 9. Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche

Die vorliegende Thematik betrifft in gleicher Weise für die Aufgabenerfüllung der Landeskirche für andere Körperschaften (Kirchengemeinden u.a.) durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle. Der Aufgabenkatalog beschreibt die Verwaltungsaufgabe, § 7 trifft die erforderliche Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für diesen Bereich.

Eine Verlagerung von Aufgaben der Landeskirche auf die mittlere Ebene oder die Kirchengemeinden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, welches aber, insbesondere über die Schnittstellenbeschreibungen des Aufgabenkataloges für ein besseres Zusammenwirken einen Beitrag leistet. Diese Schnittstellenfragen sind aber weiterhin in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchenverwaltungen (§ 10) weiter zu bearbeiten.

## 10. Aufsicht

Wichtig ist zunächst der Hinweis, dass es beim Thema „Aufsicht“ ausschließlich um die sog. Rechtsaufsicht im Sinn von § 3 AufstG geht. Es geht damit ausschließlich um Sachverhalte, bei denen sich Handlungen und Beschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken als rechtswidrig darstellen.

Fragen der Fachaufsicht, die auch das „wie“ einer Aufgabenerfüllung und Fragen der Zweckmäßigkeit des Handelns betreffen, werden nicht an die Verwaltungszweckverbände übertragen.

Angesichts der zunehmenden rechtlichen Komplexitäten liegt es heute mehr denn je im Interesse aller Kirchengemeinden, im eigenen Verwaltungshandeln rechtssicher zu agieren. Die kirchliche Aufsicht will hierzu ausdrücklich einen Beitrag leisten. Sie geschieht, wie § 2 Abs. 2 AufstG deutlich macht, gerade im Interesse der Kirchengemeinden:

*§ 2 Abs. 2 AufstG: Die kirchliche Aufsicht ist dazu bestimmt, die Rechtsträger i. S. des § 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu stärken. Die kirchliche Aufsicht soll dazu beitragen, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten und die gesamtkirchliche Ordnung zu wahren.*

Im Bereich der Rechtsaufsicht sind die Verwaltungs- und Serviceämter im Weg des kommunikativen Kontakts mit den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, soweit es den ihnen übertragenen Aufgabenbereich betrifft, bereits heute unterwegs. Die Benennung der Aufsicht in diesem Gesetz schafft dafür einen klaren Handlungsrahmen.

Dabei ermöglicht bereits heute die Regelung in § 13 AufstG die Delegation von Aufgaben der kirchlichen Aufsicht vom Evangelischen Oberkirchenrat an die Verwaltungszweckverbände. § 11 greift diese Regelung auf und hebt den Zweck der Delegation von Aufsicht auf die mittlere Ebene nochmals hervor.

*§ 13 AufstG: Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Delegation kirchlicher Aufsicht (§ 2 Abs. 3) auszusprechen sowie das Verfahren zur Einholung von Genehmigungen (§ 12) zu regeln.*

Um im Zusammenwirken zwischen den Verwaltungszweckverbänden und dem Evangelischen Oberkirchenrat flexibel zu sein, soll daran festgehalten werden, die detaillierteren Regelungen in dieser Rechtsverordnung zu verorten.

Auf Basis des Austauschs mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände sowie den Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie bei einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema haben sich für diese Rechtsverordnung bereits die ersten Grundlinien entwickelt. Diese können wie folgt wiedergegeben werden:

- Übertragen werden lediglich die Aufsichtsbefugnisse nach §§ 6 bis 8 AufstG (Informationsrecht, Beratung, Empfehlung, Beanstandung). Die weitergehenden und eingreifenden Aufsichtsbefugnisse der Weisung, Ersatzvornahme und der Bestellung einer Beauftragten Person (§§ 9 bis 11 AufstG) bleiben dem Evangelischen Oberkirchenrat vorbehalten. Damit wird dem Servicecharakter der Verwaltungs- und Serviceämter entsprochen.
- Handelnde im Rahmen des aufsichtlichen Geschehens sind in erster Linie die Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter. Diese nehmen Aufsichtsbefugnisse aber stets nur in geordneter Abstimmung mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände und den betroffenen Dekaninnen und Dekanen wahr.
- Soweit es bei der Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen zu Konflikten zwischen den Geschäftsführungen, Dekaninnen und Dekanen oder Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände kommen sollte, wird eine rechtliche Regelung zur Klärung der Sachlage vorgehalten.

- Klarzustellen ist, dass die Möglichkeit des Evangelischen Oberkirchenrats, aufsichtlich vorzugehen, weiterhin fortbesteht. Eine Verpflichtung der Verwaltungszweckverbände zu aufsichtlichem Vorgehen besteht daher nicht.

Einen weiteren Aspekt aufsichtlichen Handelns stellt die Erteilung von Genehmigungen dar. Bestimmte den Kirchengemeinden zu erteilende Genehmigungen können orts- und sachnäher auf der Ebene der Verwaltungszweckverbände wahrgenommen werden können. § 11 Abs. 2 sieht daher mit Verweis auf § 13 AufstG vor, dass die Erteilung von Genehmigungen vom Evangelischen Oberkirchenrat an die Verwaltungszweckverbände möglich ist. An der Frage, welche Genehmigungen übertragen werden können, wird derzeit gearbeitet. In diesem Zuge wird auch grundsätzlich bedacht, welche Genehmigungstatbestände entfallen können.

Auch hier werden auf Basis von § 13 AufstG nähere Regelungen getroffen werden. Dabei werden folgende Fragen geregelt:

- Klärung, welche Genehmigungstatbestände übertragen werden.
- Klärung der Voraussetzungen für die delegierten Genehmigungen in den jeweiligen Fachgesetzen, sowie der Zuordnung zu den Feldern der Fach- oder Rechtsaufsicht.
- Bei Zuordnung zur Fachaufsicht: Weisungsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates.
- Die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen wird über die Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände bei der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes angesiedelt, wobei die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan einzubeziehen sind.

## 11. Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für die Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen

Intensiv wurde im Vorfeld das Vorhaben erörtert, für die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft vorzusehen (vgl. § 12).

Hierbei geht es nicht darum, Einfluss zu nehmen auf die Art und Weise der Amtsführungen der Verwaltungsleitungen, wie teilweise befürchtet wurde. Vielmehr sind folgende Aspekte maßgebend:

- Der rechtliche Verantwortungsumfang der Leitung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Verwaltungszweckverbände erhöht sich durch staatliche Rechtsentwicklungen fortlaufend (z.B. Umsatzsteuerthematik). Dem rechtlichen Verantwortungsumfang entspricht es, wenn die Person im Miteinander und Gegenüber der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes sowie der beteiligten Dekaninnen und Dekane auf Augenhöhe agieren kann. Dies wird – unbeschadet der unmittelbaren Dienstaufsicht, die bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes verbleibt – durch die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft erreicht, die auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Dekaninnen und Dekane besteht.
- Verwaltungszweckverbände können, wie konkrete Beispiele zeigen, mit der Bewältigung von Personalproblemen in der Leitung überfordert sein.
  - Diese Überforderung besteht in rechtlicher Hinsicht: Insbesondere bei Beamtenverhältnissen kann das erforderliche dienstrechtliche Instrumentarium aufgrund nicht vorhandener Kenntnisse des Dienstrechts praktisch nicht angewendet werden.
  - Die Überforderung besteht in praktischer Hinsicht: Bei Leitungsproblemen oder erheblichen Gesundheitsproblemen besteht für die Verwaltungszweckverbände für die betreffende Person praktisch keine andere Einsatzmöglichkeit, so dass kostenintensive Lösungen der Trennung von der Person angestrebt werden müssen (wenn diese überhaupt rechtlich möglich sind), obwohl an anderer Stelle innerhalb der Landeskirche für die Person eine Einsatzmöglichkeit vorhanden oder darstellbar wäre.
  - Die Überforderung besteht in finanzieller Hinsicht: Bei langen Personalausfällen sind die Kosten zur Kompensation des Personalausfalls von dem Verwaltungszweckverband kaum darstellbar.
  - Die Überforderung besteht schließlich für die Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes, die gemeinsam bei einer längeren Vakanz in der Verwaltungsleitung für eine gute Aufgabenerfüllung des Amtes gemeinsam Sorge tragen müssen.

Bei diesen Überforderungssituationen gibt es landeskirchlich nur die Möglichkeit einer Unterstützung im Weg der Rechtsberatung oder – in extremen Fällen und mit hohen rechtlichen Hürden – im Weg der

Rechtsaufsicht. Eine Mitverantwortung der Landeskirche dafür, dass solide und kontinuierlich die Leitungsebene der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen besetzt ist und Vakanzan angemessen überbrückt werden können, besteht nach derzeitiger Rechtslage nicht.

- Schließlich liegt der Besetzung der Stellen der Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen kein landeskirchliches Konzept der Personalentwicklung zugrunde, wie dies beispielsweise für die Dekaninnen und Dekane selbstverständlich ist. Angesichts der zunehmenden Leitungsverantwortung und der erheblichen (auch finanziellen) Folgewirkungen bei Problemen aufgrund fehlerhafter Stellenbesetzungen sowie angesichts des zunehmenden Mangels an geeigneten Personen für eine solche komplexe Leitungsaufgabe, ist dies nicht mehr länger verantwortbar. Durch die landeskirchliche Anstellung ergeben sich zudem für die Personen weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten, was angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels für die Gewinnung geeigneten Personals ein wichtiger Faktor ist.

In praktischer Hinsicht trifft das Gesetz eine zweifache Übergangsregelung.

- Zunächst besteht die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft ausweislich des Regelungstextes frühestens zum Doppelhaushalt 2022/2023, weil die Überführung der Stellen in den landeskirchlichen Stellenplan im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020/2021 praktisch nicht möglich war und ohne die synodale Diskussion des gesamten Gesetzes auch nicht angemessen gewesen wäre.
- Weiter erhalten die Personen, die zum 1.1.2022 im Amt stehen, eine Bestandsschutzregelung in § 17 Abs. 1. Sie können selbst entscheiden, ob sie in der Anstellungsträgerschaft des Verwaltungszweckverbandes oder Stadtkirchenbezirkes verbleiben oder in die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft wechseln wollen.

## 12. Finanzierung

### a. Grundsatz der zentralen einheitlichen Finanzierung nach dem FAG

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurde der Grundansatz verfolgt, die Finanzierung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen auf eine einheitliche zentrale Finanzierung nach dem Finanzausgleichsgesetz umzustellen. Maßgebend für diesen Ansatz sind folgende Argumente:

- Bei der derzeitigen Situation des von europäischem Recht geprägten Umsatzsteuerrechts und der damit verbundenen noch nicht abschließend geklärten Rechtsfragen vermittelt nur eine zentrale Finanzierung durch das Vermeiden von Finanzströmen eine absolute Sicherheit in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht.
- Für eine zentrale Finanzregelung spricht rechtslogisch die Erwägung, dass die Stelle, die die Aufgaben als Pflichtaufgaben definiert auch gleichlaufend die Zuständigkeit zur Regelung der Finanzierung der Aufgabenerfüllung haben muss.
- Nur eine einheitliche Finanzierung ist hinreichend transparent und wird auf Sicht von den Kirchengemeinden (insbesondere bei rückläufigen Finanzmitteln) akzeptiert werden. Innerhalb einer Landeskirche für gleiche Verwaltungsvollzüge unterschiedliche Finanzaufwände erbringen zu müssen wird auf Dauer nicht nachvollziehbar sein.
- Wichtig ist der Blick auf die Gestaltungsaufgabe einer künftigen gesamtkirchlichen Ressourcensteuerung. Einsparungen müssen mit einer Aufgabenkritik einhergehen (dies gilt auch im Verwaltungsbereich), durch Synergien und Professionalisierung sich ergebende Einsparungen im Aufwand müssen sich auch finanziell abbilden lassen.
- Schließlich spricht für eine einheitliche Finanzregelung die Möglichkeit der geordneten Steuerung rückläufiger Finanzen. Wenn die Kirche insgesamt einmal einen Rückgang der Kirchensteuern in einem spürbaren Umfang zu verarbeiten hat, kann es nicht den örtlichen Verwaltungs- und Serviceämtern, den Verwaltungszweckverbänden und den jeweils (zwangsweise) angeschlossenen Kirchengemeinden überlassen bleiben, wie die Finanzierung für die (zwangsweise wahrzunehmenden) Verwaltungsaufgaben jeweils individuell ausgehandelt wird. Ein solches Vorgehen würde alle Handelnden vor Ort und die landeskirchliche Ebene in der dafür erforderlichen Unterstützung überfordern; ein Zusammendenken kirchengemeindlicher und landeskirchlicher Mittel auch nur für einzelne Aufgaben wäre damit unmöglich.

*Hinweis: Eine Ausnahme von einer FAG-Regelung wäre nach den bisherigen Überlegungen nur in den Feldern, in denen der Aufwand für eine Aufgabenerfüllung auch konkret abgebildet werden muss,*

*denkbar. Dies gilt wegen der Refinanzierung für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kindertageseinrichtungen. Hier wird auch langfristig an der Regelungform der Gebührenordnung festzuhalten sein, die aber durch den Evangelischen Oberkirchenrat erlassen werden soll (§ 14 Abs. 3).*

Eine Umstellung der derzeitigen Finanzierung auf eine Finanzierung nach dem FAG ist aufgrund der gegebenen Ausgangslage (siehe unten b.) im Moment nicht darzustellen. Aufgrund der oben genannten Argumente ist aber am Zielpunkt einer einheitlichen zentralen Finanzierung festzuhalten. Insofern ist die Umstellungsphase mit einer befristeten Übergangslösung zu begleiten (siehe unten c.).

### b. Derzeitige Ausgangslage

Derzeit werden die Verwaltungs- und Serviceämter durch Umlagen und Gebühren finanziert, die auf Basis von Umlagebeschlüssen und Gebührenordnungen bei den Kirchengemeinden erhoben werden. Im Wahlleistungsbereich (der zu einem guten Teil nun zum Pflichtbereich wird) werden Entgelte erhoben, die zwischen den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden individuell vereinbart werden.

Die Kirchengemeinden „bezahlen“ also derzeit die Arbeit der Verwaltungs- und Serviceämter. In den FAG-Mitteln, die die Kirchengemeinden erhalten, ist für den Anschluss an das Verwaltungs- und Serviceamt eine Komponente enthalten, die jedoch aufgrund der Umstellungen um FAG-Recht nicht mehr gesondert ersichtlich ist. Diese Komponente deckt den Pflichtleistungsbereich ab.

Die Kosten für die sonstig „eingekauften“ Wahlleistungen tragen die Kirchengemeinden derzeit aus den übrigen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Im Bereich der Verwaltung von Kindertageseinrichtungen besteht eine weitgehende Mitfinanzierung durch die Kommunen, die aber bereits jetzt sehr uneinheitlich erfolgt. Daher erfolgt auch bei den schon jetzt bestehenden Fällen der Übernahme der Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen durch Verwaltungs- und Serviceämter eine Refinanzierung nur abhängig von der jeweils vor Ort bestehenden Refinanzierungsregelung.

Um bei diesem Ausgangszustand eine Umstellung auf eine zentrale Finanzierung nach dem FAG zu bewirken muss man folgende Schritte gehen:

- Der konkrete Aufwand, der auf Seiten der Verwaltungs- und Serviceämter für die Aufgabenerfüllung besteht, muss nach Durchschnittswerten ermittelt werden. Nach einheitlichem Maßstab muss dann eine Zuweisung an die Verwaltungszweckverbände gesetzlich geregelt werden.
- Den finanziellen Aufwand für die Zuweisung an die Verwaltungszweckverbände muss man bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Weise zum Abzug bringen, dass insgesamt gesehen nur die Finanzströme umgestellt werden.

Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt praktisch nicht umsetzbar, weil an zwei Stellen erhebliche Spreizungen bestehen:

- Zum einen bezahlen (selbst bei identischem Leistungsumfang) die Kirchengemeinden innerhalb der Landeskirche für die Leistung ihres Verwaltungs- und Serviceamtes unterschiedliche Beträge. Die Ämter weisen also derzeit eine sehr unterschiedliche Kostenstruktur auf.
- Dann ist die Art und Weise der Leistungserbringung bei den Verwaltungs- und Serviceämtern sehr unterschiedlich, was sich erheblich auf die Kosten auswirkt. Je besser die serviceorientierte Leistungserbringung der Verwaltungs- und Serviceämter ausgestaltet ist, umso höher sind die damit verbundenen Kosten.
- Die Beträge, die die Kirchengemeinden jeweils aufwenden müssen, fallen aufgrund dessen sehr unterschiedlich aus.

Sowohl für das System der Zahlungen an die Verwaltungszweckverbände als auch für das System des Abzugs bei den Kirchengemeinden müsste deshalb bei der nötigen Bildung von Durchschnittswerten mit erheblichen Ausgleichsbeträgen gearbeitet werden, die sich nicht finanzieren lassen.

Eine sofortige Umstellung auf eine zentrale einheitliche Finanzierung nach dem FAG ist damit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

### c. Übergangsphase

Das Gesetz geht davon aus, dass an dem Zielpunkt der einheitlichen zentralen Finanzierung aus den oben genannten Gründen festgehalten wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist Übergangsphase erforderlich. Diese legt das Gesetz zunächst mit 10 Jahren fest.

*Hinweis: Technisch gesehen ist diese Übergangsfrist erheblich kürzer: Im Hinblick auf die Vorlaufzeiten der FAG-Finanzierung (Stichtage) müssen neue rechtliche Regelungen spätestens nach fünf bis sechs Jahren konzipiert, gerechnet und beschlossen sein.*

Für diese Übergangsphase wird eine Finanzregelung geschaffen, die folgende Eckpunkte aufweist:

#### I. Zentral erlassene Gebührenordnungen, individuell für die Verwaltungs- und Serviceämter

- Der konkret derzeit anfallende Verwaltungsaufwand des jeweiligen Verwaltungs- und Serviceamtes wird beziffert und nach einheitlichen Bemessungsmaßstäben in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt (§ 14 Abs. 1). Einheitlicher Bemessungsmaßstab bedeutet, dass die Leistung sich an dem gleichen Bezugspunkt orientiert, z.B. Gemeindeglieder, Haushaltsvolumen, Mitarbeitendenzahl o.ä. Die konkrete Höhe der Gebühr wird dann für die verschiedenen Verwaltungsämter unterschiedlich ausfallen.

Damit ergibt sich landeskirchenweit zunächst eine Transparenz hinsichtlich der Kostenstruktur für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben, die wichtiger Ausgangspunkt für die Weiterarbeit ist.

- Bei der zu erlassenden Gebührenordnung sind Leistungen, die bisher dem Wahlleistungsspektrum zuzurechnen waren oder sonst neu hinzukommen nach landeskirchenweit einheitlichen Maßstäben mit einzukalkulieren.
- Die Gebührenordnungen werden zentral vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Gremien erlassen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, erlässt der Landeskirchenrat die Gebührenordnung.
- Die Gebührenordnungen erfassen auch die Leistungen, die nicht pflichtig übertragen werden, aber im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) von den Verwaltungszweckverbänden wahrgenommen werden können (§ 14 Abs. 2).

**Effekt:** Zunächst geht es darum, in der Umstellungsphase für jedes Verwaltungs- und Serviceamt den Finanzbedarf sicherzustellen, der zur Aufgabenerfüllung aktuell gebraucht wird. Durch den zentralen Erlaß (Evangelischer Oberkirchenrat oder Landeskirchenrat im Konfliktfall) ist sichergestellt, dass weitgehend einheitliche Maßstäbe zugrunde gelegt werden und ein angemessenes Kostenverhältnis für neu übernommene Aufgaben angesetzt wird.

**Bewertung:** Bei den Verwaltungs- und Serviceämtern, die bereits jetzt ein sehr weitgehendes Angebotsspektrum haben von dem die Kirchengemeinden flächendeckend Gebrauch machen, wird sich durch diese Umstellung keine wesentliche Änderung ergeben. Für die Verwaltungs- und Serviceämter, die künftig den Service für die Kirchengemeinden aufgrund dieses Gesetzes spürbar verstärken, wird es zu zusätzlichen Bedarfen und damit für die Gemeinden auch zu zusätzlichen Kosten kommen. Dies ist jedoch nicht vermeidbar, wenn man das Umsatzsteuerthema lösen und eine professionelle Unterstützung der Kirchengemeinden darstellen will.

#### II. Zentral erlassene Gebührenordnung nach einheitlichem Maßstab und in einheitlicher Höhe

- Für den Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen sind die Kosten in einer Gebührenordnung zu regeln, die landeskirchenweit einheitliche Maßstäbe und Höhen vorsieht (§ 14 Abs. 3). Eine Kostenunterschiedlichkeit (wie sie derzeit besteht) ist den kommunalen refinanzierenden Stellen nicht mehr länger zu vermitteln.
- Die Kosten für Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit bezogen auf die Kindertageseinrichtungen werden in dieser Gebührenordnung mit erfasst (§ 14 Abs. 4).

**Effekt:** Die zu erlassende Gebührenordnung ist zwar zunächst, wie alle Finanzregelungen, befristet (§ 16 Abs. 4). Da dauerhaft dieser Finanzaufwand über eine Gebührenordnung abgebildet wird, ist für den Bereich der Kindertageseinrichtungen die Finanzregelung damit bereits erledigt; lediglich die Rechtsgrundlage der Gebührenordnung muss angelegentlich in den neuen Rechtsstand überführt werden.

#### III. Zentrale Finanzierung der staatlichen Pflichtaufgaben

- Der Aufwand, der für die staatlichen Pflichtaufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit anfällt, wird auf Basis einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates direkt den Verwaltungszweckverbänden und Stadtkirchenbezirken zugewiesen (§ 15).
- Die Refinanzierung muss, da hier Kosten übernommen werden, die an sich von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu tragen sind, aus der Vorwegentnahme erfolgen.

- Mit der Refinanzierung werden die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Umstellungszeit, die gegebenenfalls durch die Erweiterung des Leistungsspektrums höhere Kosten mit sich bringt, zugleich finanziell entlastet.

- Die Zuweisung wird befristet (§ 16 Abs. 5).

- Das Gesetz sieht zwingend eine Evaluation des zunächst erforderlichen Aufwands vor (§ 15 Satz 3), bevor eine Überführung in die gesamte zentrale einheitliche Finanzierung erfolgt. Dies wird vorgesehen, da von den Fachpersonen davon ausgegangen wird, dass sich der Aufwand langfristig verringern wird. In der derzeitigen Ausgangslage soll es aber eine Implementierungsphase geben, die die Wahrnehmung der Aufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit in den Kirchengemeinden optimiert.

- Aus Gründen der Gleichbehandlung sind die Stadtkirchenbezirke bei der zentralen Zuweisung mit zu berücksichtigen.

**Effekt:** Durch die künftig professionelle Erledigung dieser Aufgaben, die praktisch in zahlreichen Gemeinden nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen wird, entstehen in der Übergangsphase keine zusätzlichen Kosten für die Kirchengemeinden. Kirchengemeinden, die bereits derzeit in diesen Aufgaben Wahlleistungen ihres Verwaltungs- und Serviceamtes in Anspruch nehmen, ergibt sich aktuell eine Kosteneinsparung, die etwaige andere Mehrkosten decken kann.

#### IV. Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen

- Mit der Übernahme der Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen ergibt sich eine Einsparung von Kosten für die Kirchengemeinden, deren Auswirkung noch ermittelt und bei den weiteren Überlegungen bedacht werden muss.

**Effekt:** Aufgrund der langen Übergangszeit ist diese Frage frühestens für den Doppelhaushalt 2022/2023 relevant.

#### *d. Geordnete Weiterarbeit*

Im Nachgang zum Beschluss dieses Gesetzes bedarf es folgender Weiterarbeit:

- Im Jahr 2020 sind die Gebührenordnungen zu erlassen. Die Erarbeitung soll im Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern geschehen.
- Gemeinsam mit den Verwaltungs- und Serviceämtern ist der Aufgabenkatalog, der Ausgangspunkt des Finanzbedarfs ist, zu konzipieren und im Jahr 2020 als Rechtsverordnung zu erlassen.
- In den Jahren 2021 und 2022 muss sich eine intensive Nacharbeit des Aufgabenkataloges hinsichtlich einzelner Aufgaben und hinsichtlich der Aufgabentiefe anschließen. Ziel ist es, eine Vereinheitlichung im Standard der Erledigung der Verwaltungsaufgaben durch alle Verwaltungs- und Serviceämter abzubilden.
- In den Jahren 2021 und 2022 ist im Miteinander des jeweiligen Verwaltungs- und Serviceamtes und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie unter Einbindung der Gesamtheit der Verwaltungs- und Serviceämter und der Verwaltungszweckverbände die individuelle Kostenstruktur jedes Verwaltungs- und Serviceamtes in den Blick zu nehmen. Ziel ist es, soweit dies möglich ist, eine einheitliche Kostenstruktur zu erzielen und Punkte, an denen es zu Abweichungen kommt, so zu benennen und zu begründen, dass damit für eine künftige Finanzregelung sinnvoll umgegangen werden kann (Beispiel: Unterschiedliche Fahrtkostenaufwendungen und Zeitaufwendungen bei Support vor Ort in großen Flächenkirchenbezirken). Die Stadtkirchenbezirke sind in den Prozess einzubinden.

**Ergebnis:** Resultat sollte sein, in den Jahren 2023 und 2024 auf Basis eines insgesamt auch in der Aufgabentiefe einheitlichen Aufgabenkatalogs und auf Basis einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kostenstruktur in Überlegungen zur Konzeption einer einheitlichen zentralen Finanzierung nach dem FAG einzutreten, die auch ggf. noch erforderliche Ausgleichsinstrumente mit umfassen wird. Daran wird sich die Rechtssetzung nach dem FAG anschließen.

Mit dem Inkrafttreten des FAG endet zugleich die „Zwischenfinanzierung“ für den Verwaltungsaufwand der Verwaltungs- und Serviceämter in den Themenbereichen Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit. Dieser wird dann in die zentrale Finanzierung in der Höhe überführt, die sich zu diesem Zeitpunkt als dauerhaft notwendig erweist.

**Hinweis:** Dieser Prozess muss eng verzahnt werden in allgemeine Überlegungen der Ressourcensteuerung, die derzeit angestellt werden. Aspekte, die sich für die Ressourcensteuerung der Finanzen innerhalb der gesamten Landeskirche ergeben, müssen für diese Frage, so erforderlich, mit aufgegriffen werden.

## II. Zu Artikel 1 (VSA-Gesetz)

### Zu § 1 (Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich)

§ 1 regelt mit dem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich welche Verwaltungsaufgaben und welche Körperschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere des Anschluss- und Benutzungszwanges, fallen.

#### Absatz 1

Absatz 1 stellt die in diesem Gesetz geregelte Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zunächst in den Gesamtkontext hoheitlichen Handelns der Kirche, welches sich auch in seelsorglichen, pastoralen, diakonischen und sonstigen Aufgaben verwirklicht. Auf der Grundlage des kirchlichen Selbstverständnisses und des Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung steht der Kirche das Recht zu, die Verwirklichung dieser Aufgaben eigenständig und umfassend zu regeln.

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sind mit dem vorliegenden Gesetz betroffen die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände. Unter die Verwaltungszweckverbände fallen auch Zweckverbände, die zur Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung errichtet wurden. Auch die Verwaltungszweckverbände, die Träger eines Verwaltungs- und Serviceamtes sind, unterfallen mit den Verwaltungsaufgaben der Eigenverwaltung dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes, welches die Möglichkeit zu einer umsatzsteuerfreien geordneten Zusammenarbeit im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) eröffnet.

Die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke sind explizit in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen (vgl. auch § 13), auch wenn die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang aufgrund dessen, dass die Verwaltungsaufgaben in Eigenverwaltung erfolgen, keine Anwendung findet. Der Einbezug ist aber erforderlich, weil Kirchenverwaltung auf der örtlichen Ebene im Zusammenwirken aller Kirchenverwaltungen (eben auch der Stadtkirchenbezirke) einheitlich fortentwickelt werden muss, eine einheitliche zentrale Finanzierung auch die Stadtkirchenbezirke betreffen muss und der Einbezug schließlich auch die Verlagerung von Verwaltungsaufgaben der Stadtkirchenbezirke im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) ermöglicht.

#### Zur Sachlage bei den Diakonischen Werken und Diakonieverbänden:

Nicht erfasst sind ausdrücklich die Diakonieverbände sowie die selbständigen und unselbständigen diakonischen Werke. Eingehend wurde im Rahmen der Erarbeitung dieses Gesetzes die Fragestellung mit den Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Diakonischen Werke und Diakonieverbände besprochen. Die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter haben in überwiegender Mehrheit kein Bedürfnis gesehen, die Diakonischen Werke und die Diakonieverbände in den Anschluss- und Benutzungszwang aufzunehmen. Auch die Diakonischen Werke und Diakonieverbände haben sich im Rahmen einer Informationsveranstaltung einstimmig gegen eine Aufnahme in den Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.

Gegen eine Aufnahme der Diakonischen Werke und Diakonieverbände in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sowie in einen Anschluss- und Benutzungszwang sprechen folgende Gründe. Elf Diakonische Werke und Diakonieverbände buchen derzeit bereits kaufmännisch. Davon lassen nur zwei ihre Buchhaltung bei einem Verwaltungs- und Serviceamt erledigen, während sechs ihre Buchhaltung beim Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden erledigen lassen. Drei kaufmännisch buchende Diakonieverbände oder Diakonische Werke erledigen ihre Buchhaltung derzeit selbständig unabhängig von einem Verwaltungs- und Serviceamt oder dem Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden. Von den derzeit noch kameral buchenden acht Diakonischen Werke und Diakonieverbände erledigen sechs die Buchhaltung beim Verwaltungs- und Serviceamt, zwei erledigen die Buchhaltung unabhängig von einem Verwaltungs- und Serviceamt selbständig. Zukünftig werden alle Diakonischen Werke und Diakonieverbände auf die kaufmännische Buchführung umstellen.

Sowohl in den Diakonischen Werken und Diakonieverbänden als auch beim Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden gibt es Mitarbeitende für die Buchhaltung, die ihre Aufgaben verlieren werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang zu den Verwaltungs- und Serviceämtern für die Diakonischen Werke und Diakonieverbände umgesetzt wird. Insbesondere den Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden würde dies deutlich treffen. Die beim Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden angeschlossenen Rechtsträger, bezahlen bereits jetzt die Umsatzsteuer, ohne dass sich daraus für sie aufgrund der weitgehenden Refinanzierung, die diese Kosten einkalkuliert, finanzielle Nachteile ergeben.

Bei Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Diakonischen Werke und Diakonieverbände ist aus Sicht der Verwaltungs- und Serviceämter zu berücksichtigen, dass der mehrheitliche Teil der Ämter neben der kameralen Buchführung auch die kaufmännische Buchführung einführen müsste und damit die Voraussetzungen in personeller und organisatorischer Sicht für zwei Buchführungssysteme schaffen müssten. Dies erscheint neben den weiteren neuen Aufgaben, die sich durch das VSA-Gesetz für die Verwaltungs- und Serviceämter ergeben, nicht zumutbar. Um zukünftig eine einheitliche Leistung der Verwaltungs- und Serviceämter flächendeckend zu gewährleisten, sind in den Ämtern Anpassungen in den Arbeitsabläufen erforderlich. Bei einer parallelen flächendeckenden Einführung der kaufmännischen Buchführung in den Ämtern, besteht das Risiko, diese mit personellen und organisatorischen Maßnahmen zu überlasten.

#### Absatz 2

Absatz 2 benennt Handlungsfelder kirchlichen Verwaltungshandelns und ordnet diese ausdrücklich dem hoheitlichen Handeln zu. Dies ermöglicht eine strukturierte gemeinsame Aufgabenerfüllung im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft in diesen Handlungsfeldern.

Die genannten Verwaltungsaufgaben werden in der Anlage zum Gesetz sowie in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 genauer beschrieben.

Mit der Zuordnung zum hoheitlichen Handeln ist die Rechtsfolge verbunden, dass diese Aufgabe als hoheitliche Tätigkeit (soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetz an einen anderen kirchlichen Rechtsträger übertragen wurde) ausschließlich durch den Rechtsträger selbst erledigt werden kann. Unterstützungsleistungen zur eigenen Erledigung dieser hoheitlichen Aufgaben können dabei – wie bisher – vom zuständigen Rechtsträger auch extern bezogen werden (beispielsweise IT-Dienstleistungen etc.). Gegenüber dem externen Dritten fällt für diese Hilfstätigkeiten die Umsatzsteuer an.

#### Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat zur Regelung von Detailfragen, die sich in der Umsetzung des Gesetzes ergeben, eine Rechtsverordnung erlassen kann.

Dabei geht es zunächst um die genauere Bezeichnung der von dem Gesetz erfassten Verwaltungsaufgaben (Nummer 1) sowie den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungszweckverbände (Nummer 2).

Diese detailliertere Beschreibung der Verwaltungsaufgaben ist erforderlich, um eine Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen herstellen zu können. Diese ist nicht nur für das Zusammenwirken der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen erforderlich, sondern ist auch der Ausgangspunkt für die Finanzierung der betreffenden Aufgabenerledigung.

Hierfür liegt derzeit bereits ein erster Entwurfsstand der näheren Beschreibung vor, die aber noch in einigen Fragen mit den Verwaltungs- und Serviceämtern zu diskutieren ist.

Im Verlauf der Diskussion mit den Geschäftsführenden der Verwaltungs- und Serviceämter hat sich gezeigt, dass über diese genauere Beschreibung der Verwaltungsaufgaben hinaus eine Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Verwaltungshandeln zwischen Kirchengemeinden und Verwaltungs- und Serviceämter erforderlich ist: Es muss vor Ort klar sein, wer welche Aufgabe im praktischen Vollzug jeweils übernimmt. Nummer 3 sieht daher vor, dass durch Rechtsverordnung die Methodik der Erstellung einer klärenden Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsmatrix geregelt werden kann. Bereits derzeit wird für die Aufgabenbereiche des Arbeitsschutzes und der Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen an einer solchen Matrix gearbeitet. Durch die Matrix wird, insbesondere für die beiden genannten Aufgabenbereiche, verdeutlicht, dass die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungs- und Serviceämter nicht vollumfänglich dazu führt, dass die Kirchengemeinden im Vollzug des Verwaltungshandelns außer Acht gelassen werden. In diesem Rahmen wird auch der Spielraum, der sich für örtlich individuelle Gestaltungen der Aufgabenwahrnehmungen ergibt, beschrieben, wobei hier die Grenzen zu beachten sind, die sich aus umsatzsteuerlichen oder finanztechnischen Gründen ergeben. Ob und inwieweit der Inhalt einer Matrix selbst durch Rechtsverordnung geregelt wird oder ob man es insoweit bei reinen Empfehlungen des Evangelischen Oberkirchenrates belassen kann, konnte bislang noch nicht abschließend erörtert werden und lässt sich auch besser beurteilen, wenn die Arbeit an dem Aufgabenkatalog in der Detailtiefe abgeschlossen ist.

Nummer 4 sieht weiterhin vor, dass zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen nach § 2 Abs. 3 nähere Regelungen getroffen werden können. Auch hier ist es erforderlich, Klarheit über die bestehenden (oder nicht bestehenden) Befugnisse zu haben, um das Zusammenwirken zwischen Verwaltungs- und Serviceämtern und Kirchengemeinden spannungsfrei zu gestalten. Zudem sind insbesondere die Belange des Arbeitsschutzes in den Blick zu nehmen, wenn Befugnisse, die sich in diesem Kontext auswirken, übertragen werden. Geregelt wird in der Rechtsverordnung nicht die Delegation selbst sondern lediglich das Verfahren der Delegation.

Die Umsetzung des Gesetzes stellt für die Verwaltungs- und Serviceämter eine enorme Herausforderung dar. Es ist noch nicht abschließend analysiert, ob die vollständige Übernahme der Verwaltungsaufgaben im vorgesehenen Umfang und in der gewünschten Aufgabentiefe zum 1.1.2021 tatsächlich umsetzbar ist. Andererseits haben Kirchengemeinden bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben teilweise durch die Einstellung von Personal auch längerfristige Dispositionen getroffen. Übergangsregelungen sind das rechtliche Instrumentarium, um diesen Situation gerecht zu werden. Es wird derzeit juristisch geprüft, welche Spielräume für eine umsatzsteuerunschädliche Gestaltung von Übergangsregelungen bestehen. Weiterhin ist das tatsächliche Erfordernis für Übergangsregelungen noch näher zu ermitteln. Deshalb wird vorgesehen, dass diese Übergangsregelungen – generell oder für den Einzelfall – in der Rechtsverordnung getroffen werden können (Nummer 5).

#### Absatz 4

Absatz 4 gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Befugnis, für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben einheitliche Softwarelösungen und -standards anzuordnen. Dies ist im Bereich des Zusammenwirkens mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) bereits jetzt üblich, wird aber im Zuge der zunehmenden Digitalisierung an Bedeutung gewinnen. Künftig hat vor der Einführung einheitlicher Softwarestandards eine Vorberatung mit den Betroffenen zu erfolgen (vgl. auch § 10 Abs. 2 Nr. 5).

### Zu § 2 (Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter, Entscheidungsbefugnisse)

#### Absatz 1

Absatz 1 nimmt Bezug auf Art. 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung. Diese Vorschrift sieht vor, dass die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, für den Vollzug der Verwaltungsaufgaben einen Verwaltungszweckverband gründen müssen. Zugleich wird festgehalten, dass die Verwaltungszweckverbände hierfür Verwaltungs- und Serviceämter einrichten.

#### Absatz 2

Die Regelungen zur strukturellen Verfasstheit der Verwaltungszweckverbände sind derzeit in den die Zweckverbände statuierenden Rechtsverordnungen enthalten. Das Gesetz sieht hierbei vor, dass auf eine Vereinheitlichung dieser Regelungen hingearbeitet werden soll (§ 17 Abs. 2). Wegen der besonderen Bedeutung der Einbindung der Dekaninnen und Dekane der beteiligten Kirchenbezirke sieht Absatz 2 bereits jetzt einen regelhaften Austausch mit der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vor. Dies kann beispielsweise in der Form der Bildung eines Vorstandes geschehen.

#### Absatz 3

Absatz 3 bekräftigt das Grundprinzip, dass die Übernahme des Verwaltungsvollzuges durch den Verwaltungszweckverband keine Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungszweckverbandes oder Verwaltungs- und Serviceamtes hinsichtlich der inhaltlichen Fragen mit sich bringt. Die dem Verwaltungsvollzug zugrunde liegenden Entscheidungen obliegen, wie dies Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO betonen, den zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Dabei können aber, was Satz 2 klarstellt, nach wie vor auch Entscheidungsbefugnisse in Fragen der Personal- und Finanzverwaltung auf die Verwaltungszweckverbände übertragen werden. Details zu den Formaten der Delegation können in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 geregelt werden.

#### Absatz 4

Absatz 4 betrifft die mit diesem Gesetz begründete geordnete Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Klargestellt wird, dass bei diesem im staatlichen Recht geregelten Pflichtenkreis die unterstützende Übernahme von Verantwortlichkeiten durch die Verwaltungs- und Serviceämter die grundlegende rechtliche Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unberührt lässt (vgl. auch die Erläuterungen unter I, 6.).

### Zu § 3 (Erbringungs- und Abnahmepflicht)

#### Absätze 1 und 2

Absätze 1 und 2 regeln den sog. öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang (siehe oben I, 4.). Dabei kommt dieser ausdrücklich erst in der Zeit ab dem 1.1.2021 zum Tragen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Aufgaben in dem Umfang, wie die Anlage zu diesem Gesetz dies beschreibt.

Diese Auflistungen decken sich nicht: Nr. 7 erklärt die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden insgesamt als hoheitlich wahrzunehmende Aufgabe, was eine Zusammenarbeit in Form der Verwaltungsdienstgemeinschaft ermöglicht (vgl. I, 7.). Im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs auf die Verwaltungs- und Serviceämter übertragen ist jedoch lediglich die Verwaltungsgeschäftsführung für Kirchengemeinden, soweit diese drei oder mehr Pfarrgemeinden umfasst (siehe Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1).

#### Absatz 3

Diese Regelung hat, da Absätze 1 und 2 auf die Anlage verweisen, deklaratorischen Charakter und dient insoweit der Verständlichkeit.

### Zu § 4 (Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht; Verwaltungsdienstgemeinschaft, Zusammenarbeit)

§ 4 fasst zwei Sonderkonstellationen im Umgang mit dem Aufgabenkatalog und dem Anschluss- und Benutzungszwang zusammen.

#### Absatz 1

Absatz ermöglicht, begrenzt auf die Thematik der Verwaltungsgeschäftsführung für die großen Kirchengemeinden, eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Zwar bringt jede Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang Probleme in der Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns insgesamt sowie in der Erarbeitung einer einheitlichen Finanzstruktur mit sich; die Frage der Verwaltungsgeschäftsführung der großen Kirchengemeinden ist dies jedoch eine begrenzte Sondersituation.

In der badischen Landeskirche gibt es derzeit 26 gegliederte Kirchengemeinden, von denen 14 Kirchengemeinden in drei oder mehr Pfarrgemeinden untergliedert sind. Sieben dieser größeren Kirchengemeinden lassen derzeit ihre Verwaltungsgeschäftsführung gegen Entgelt durch ein Verwaltungs- und Serviceamt erledigen. Um dies weiter in umsatzsteuerneutraler Form führen zu können, wird die Verwaltungsgeschäftsführung dieser großen Kirchengemeinden im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs den Verwaltungs- und Serviceämtern zugewiesen.

Für die anderen sieben großen Kirchengemeinden, von denen davon auszugehen ist, dass diese bereits jetzt ihre Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben aufgrund ihrer Größenordnung ordnungsgemäß und rechtssicher erledigen können, wird die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen. Bei einer Befreiung besteht die Verpflichtung, diese Aufgaben (wie bisher) in Form der Eigenverwaltung zu erledigen. Voraussetzung einer Befreiung ist, dass die eigenständige nachhaltige und rechtssichere Aufgabenerfüllung vor Ort sichergestellt ist, wofür die bisher geübte Praxis ein gewisses Indiz darstellt.

Um eine Reflektion des Kirchengemeinderates vor der Stellung eines Befreiungsantrages zu ermöglichen, sieht das Gesetz vor, dass mit dem Befreiungsantrag eine Aufgabenverteilung vorgelegt wird, die ersichtlich macht, in welcher Weise die hauptberuflich für die Gemeinde tätigen Personen mit der Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben belastet sind.

#### Absatz 2

Absatz 2 regelt die sogenannte Verwaltungsdienstgemeinschaft (vgl. oben I, 7b), die durch eine entsprechende Vereinbarung zur langfristigen Zusammenarbeit von kirchlichen Rechtsträgern entsteht und betrifft damit den umgekehrten Fall.

Bei der Verwaltungsdienstgemeinschaft geht es darum, dass kirchliche Rechtsträger Aufgaben, die zwar von § 1 Abs. 2 als hoheitliche Aufgaben definiert sind, aber nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang zugewiesen sind, über eine öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarung einem anderen kirchlichen Rechtsträger zur Erledigung übertragen können. Dies bildet kirchenrechtlich die früher bestehende Regelung der Beistandschaft ab.

Praktisch ergeben sich damit folgende Möglichkeiten, die jeweils individuell, den Verhältnissen vor Ort entsprechend, genutzt werden könnten:

- Kirchengemeinden, die nicht in drei oder mehr Pfarrgemeinden geteilt sind, können die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinden in gleicher Weise wie die großen Kirchengemeinden auf ein Verwaltungs- und Serviceamt übertragen. Gleiches gilt für große Kirchengemeinden, wenn sie vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit wurden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 7).
- Dekanate können die Verwaltungsgeschäftsführung für den Kirchenbezirk in gleicher Weise wie Kirchengemeinden auf einen Verwaltungszweckverband übertragen, was die Entlastung auch der Dekaninnen und Dekane von Verwaltungsaufgaben ermöglicht (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 8).
- Kirchengemeinden, die die Aufgaben der Pfarramtsverwaltung einschließlich des Sekretariats des Pfarramts gemeinsam wahrnehmen wollen, können dies künftig über eine solche Vereinbarung organisieren. Dies vermeidet z.B. die Anstellung einer Pfarramtssekretärin bei zwei Kirchengemeinden mit zwei Arbeitsverträgen und eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, gemeinsame Pfarrämter auch in den Fällen zu führen, in denen mehrere Pfarrstellen bestehen (sind mehrere Kirchengemeinden nur einer Pfarrstelle zugeordnet, ist bereits jetzt dieses Pfarramt für sämtliche drei Kirchengemeinden zuständig) (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 9).

Absatz 2 nennt als Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung oder -übernahme in Form einer Verwaltungsdienstgemeinschaft die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen. Im Hinblick auf das in diesem Bereich bestehende Umsatzsteuerisiko ist vorgesehen, dass die Vereinbarung zwingend schriftlich zu schließen ist und der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf.

#### **Absatz 3**

Absatz 3 bringt die Regelungen der Verwaltungsdienstgemeinschaft auch für die Verwaltungs- und Serviceämter im Bereich der ihnen durch den Anschluss- und Benutzungszwang übertragenen Aufgaben zur Anwendung. Damit besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungs- und Serviceämter die ihnen pflichtig übertragenen Aufgaben in gemeinsamem Zusammenwirken erledigen oder an ein anderes Verwaltungs- und Serviceamt delegieren können, was beispielsweise in den Bereichen des Datenschutzes in Frage kommen kann. Für die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke kommt diese Regelung gleichfalls zur Anwendung (§ 13), so dass eine Zusammenarbeit auch zwischen Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen oder zwischen Evangelischen Kirchenverwaltungen möglich ist.

#### **Zu § 5 (Wahrnehmung weiterer Aufgaben)**

Neben den in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, deren Erledigung weitgehend aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs zwingend durch die Verwaltungs- und Serviceämter erfolgen wird, ist auch künftig ein Aufgabenspektrum denkbar, welches nur von einzelnen kirchlichen Rechtsträgern in Anspruch genommen wird. § 5 schafft, entsprechend der bisherigen Regelung der sog. „Wahlaufgaben“ hierfür eine rechtliche Grundlage, ohne das mögliche Spektrum der Aufgaben näher einzuzugrenzen.

Soweit die Zuordnung solcher Aufgaben sich aufgrund neuerer Entwicklungen zum Anschluss- und Benutzungszwang anbietet, kann dies durch Rechtsänderung für die Zukunft erfolgen, wobei dies nur in Betracht kommt, soweit eine Hoheitlichkeit der Aufgabenerfüllung vertretbar angenommen werden kann. Damit dieser Aspekt beobachtet werden kann, wird vorgesehen, sämtliche Vereinbarungen dieser Art dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

#### **Zu § 6 (Aufgabenwahrnehmung, Auskunft, Haftung)**

##### **Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass der Vollzug der Verwaltungsaufgaben für die Verwaltungszweckverbände ein Handeln für die kirchlichen Rechtsträger darstellt.

##### **Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Recht des kirchlichen Rechtsträgers hinsichtlich des Aufgabenvollzuges Anweisungen zu erteilen. Dieses Recht besteht jedoch nur im Rahmen des rechtlich erlaubten Handelns. Da der Verwaltungszweckverband aus Haftungsgründen rechtsverbindliche Anweisungen oder Beschlüsse nicht umsetzen darf, gibt Absatz 2 für diese Konfliktlage ein klares Instrumentarium zur Klärung der Sachlage. Danach teilt der Verwaltungszweckverband die rechtlichen Bedenken dem kirchlichen Rechtsträger schriftlich mit. Nun kann der kirchliche Rechtsträger entscheiden, ob er auf einer Durchführung der Anweisung oder des Beschlusses besteht; in diesem Fall kommuniziert er dies dem Verwaltungszweckverband, der die Umsetzung sodann

formell ablehnt. Gegen diese formelle Ablehnung kann der betroffene kirchliche Rechtsträger Beschwerde zum Evangelischen Oberkirchenrat einlegen, so dass der Evangelische Oberkirchenrat in der Funktion der Rechtsaufsicht abschließend entscheidet. Bei Umsetzung auf Basis der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist der Verwaltungszweckverband im Ergebnis von der Haftung befreit.

Der Diskurs zur Frage, ob die in Rede stehende Maßnahme rechtmäßig ist oder nicht, wird praktisch zunächst zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger zu führen sein. Die praktischen Abläufe sowie die Einbeziehung der Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände und der betroffenen Dekanin oder des betroffenen Dekans werden in der Rechtsverordnung zur Ausführung des Verwaltungshandelns geregelt (vgl. § 1 Abs. 3).

##### **Absatz 3**

Absatz 3 regelt das umfassende Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der kirchlichen Rechtsträger sowie deren Mitwirkungspflicht.

##### **Absatz 4**

Absatz 4 regelt den Informationsfluss zwischen den Verwaltungszweckverbänden und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dies betrifft insbesondere Fragen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der Rechnungsprüfung (vgl. § 8 Abs. 1 Rechnungsprüfungsgesetz), aber auch die Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken.

##### **Absatz 5**

Absatz 5 regelt die Haftung des Verwaltungszweckverbandes gegenüber den kirchlichen Rechtsträgern, die ausgeschlossen oder eingeschränkt sein kann, soweit die kirchlichen Rechtsträger den Schaden durch Verletzung der Mitwirkungspflicht verursacht oder mitverursacht haben.

##### **Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Möglichkeit einer Zusammenarbeit der Verwaltungszweckverbände mit anderen nicht im Gesetz genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere mit staatlichen Hoheitsträgern. In diesem Rahmen wären die Voraussetzungen von § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zu beachten. Die umsatzsteuerlichen Folgen sind dabei in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu beurteilen.

#### **Zu § 7 (Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landeskirche)**

§ 7 regelt die Aufgabenübernahme durch die Landeskirche. Dies betrifft die Tätigkeit der ZGAs, die im Wege des Anschluss und Benutzungszwangs, der über Absatz 2 entsprechend gilt, für die kirchlichen Rechtsträger tätig wird.

#### **Zu § 8 (Zusammenwirken im Arbeitsschutz)**

§ 8 regelt das Zusammenwirken von kirchlichen Rechtsträgern und Landeskirche bei der Wahrnehmung des Arbeitsschutzes für die vor Ort eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten (insb.: Pfarrfrauen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten, Kantorinnen und Kantoren). Hier besteht rechtlich gesehen eine gespaltene Zuständigkeit für die Belange des Arbeitsschutzes: Aufgrund der Eingliederung in die Ebene vor Ort besteht eine Zuständigkeit des Rechtsträgers: Schon aus tatsächlichen Gründen lassen sich betriebsspezifische Gefährdungen, Anforderungen an die Arbeitsstätte oder Arbeitsmittel, die Einbeziehung in die Notfall- und Evakuierungsorganisation, die Organisation von Erster Hilfe und die Sicherheit der zur Nutzung überlassen Arbeitsmittel nur vor Ort verantwortlich klären.

§ 8 stellt klar, dass es sich um eine gemeinsame Aufgabe von Rechtsträger und Landeskirche handelt, wobei der Rechtsträger in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen durch die Verwaltungs- und Serviceämter (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2) unterstützt wird. Die Regelung gilt für die Stadtkirchenbezirke entsprechend (§ 13 Nr. 5).

Details zur Abstimmung der Verantwortlichkeiten zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk werden in der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Arbeitsschutzgesetz geregelt (vgl. § 9 Nr. 7 KArbSchutzG).

#### **Zu § 9 (Dienstweg, Rechtsauskünfte)**

§ 9 regelt das Zusammenspiel der verschiedenen kirchlichen Ebenen.

##### **Absatz 1**

Absatz 1 statuiert einen weiteren Dienstweg in den Verwaltungsangelegenheiten, für die die Verwaltungs- und Serviceämter zuständig sind. Jeglicher Schriftverkehr in diesen Angelegenheiten ist künftig über das Verwaltungs- und Serviceamt zu führen. Dies entspricht der bereits jetzt geübten Praxis. Der Dienstweg über die Dekanate (Art. 46 Abs. 3 GO) ist daneben einzuhalten.

**Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Serviceämter zur Klärung von Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Verwaltungsaufgaben stehen. Soweit es erforderlich ist, wenden sich die Verwaltungs- und Serviceämter ihrerseits zur Klärung an den Evangelischen Oberkirchenrat. Absatz 2 klärt zudem die Zuständigkeit zur Beauftragung einer externen Rechtsberatung. Die Kosten verbleiben dabei bei dem zuständigen kirchlichen Rechtsträger.

**Zu § 10 (Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter)**

Die Qualität des Zusammenwirkens der drei Ebenen (Kirchengemeinden / Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände / Landeskirche) wird entscheidend dafür sein, wie die Landeskirche auf allen Ebenen die organisatorischen Herausforderungen, die vor ihr liegen, bewältigen kann. Einer Schlüsselstellung kommt, soweit es den Bereich des Verwaltungsvollzugs angeht, dabei den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke zu.

Um hier das geordnete Zusammenwirken zu fördern, wird strukturell eine „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter“ vorgesehen, die die bisher eher informellen Zusammenkünfte der Amtsleitertagungen ersetzt. Vor allem geht es darum, gemeinsam an Standards für den Verwaltungsvollzug zu arbeiten (Absatz 2 Nummer 3) und die Art und Weise des Vollzugs der Verwaltungsaufgaben in den einzelnen Ämtern optimal aufeinander und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Zugleich wird eine Form geschaffen, strukturierte Vereinbarungen des Zusammenwirkens zu treffen und rechtliche Regelungen gemeinsam fortzuentwickeln.

**Zu § 11 (Aufsicht)**

Siehe allgemeine Begründung zur Thematik der Aufsicht, oben I, 10.

**Absatz 1**

verweist auf die Möglichkeiten der Delegation von Aufsichtsmaßnahmen durch den Evangelischen Oberkirchenrat und bezieht diese auf den Aufgabenbereich der Verwaltungs- und Serviceämter. Der Servicegedanke aufsichtlichen Vorgehens wird betont. Dem Verwaltungszweckverband wird hinsichtlich der Entscheidung, ob aufsichtlich vorzugehen ist, ein Ermessen gegeben. Wie oben ausgeführt (I, 10) sollen lediglich die Aufsichtsbefugnisse nach §§ 6 bis 8 AufzG (Information, Beratung, Empfehlung, Beanstandung) in der Rechtsverordnung übertragen werden.

**Absatz 2**

verweist auf die in § 13 AufzG gegebene Möglichkeit, die Erteilung von Genehmigungen auf die Verwaltungszweckverbände zu delegieren.

**Zu § 12 (Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes)**

§ 12 betrifft die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen (§ 13).

**Absatz 1**

Absatz 1 sieht die Bestellung der Amtsleitung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vor. Dies gilt ausdrücklich erst ab dem 1. Januar 2022. Bis dahin erfolgt, wie bisher, die Bestellung durch den Verwaltungszweckverband mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Anstellungsträgerschaft der Landeskirche (Absatz 2) liegt ab 2022 die Verantwortlichkeit bei der Landeskirche. Diese wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes wahrgenommen. Weiterhin wird die Bestellung einer Stellvertretung der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen.

**Absatz 2**

Absatz 2 sieht ab dem 1. Januar 2022 die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft für die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen (§ 13) vor. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende Anstellungsträgerschaft bei den Verwaltungszweckverbänden und Stadtkirchenbezirken ändert sich jedoch nicht ohne den Willen der betroffenen Personen (§ 17 Abs. 1).

Zu den näheren Gründen der Regelung vgl. oben I, 11.

Trotz der vorgesehenen Anstellungsträgerschaft der Landeskirche wird die Zuordnung zur örtlichen Ebene in Absatz 2 dadurch betont, dass das ausschließliche Weisungsrecht für die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vorbehalten bleibt. Ein „Durchgriff“ des Evangelischen Oberkirchenrates unmittelbar auf die Leitungsperson kommt hinsichtlich der Aufgabenerfüllung somit nicht in Betracht. Weiter verbleibt die unmittelbare Dienstaufsicht bei der örtlichen Ebene. Die hinzutretende mittelbare Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates beschränkt sich damit lediglich auf Fälle von dienstrechtswidrigen Sach-

verhalten. Als Anstellungsträger obliegen der Landeskirche sämtliche das Dienstverhältnis berührende Statusentscheidungen oder Grundentscheidungen, wobei für statusverändernde oder ein Arbeitsverhältnis berührende Maßnahmen die Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes einzuholen ist. Mit diesen Regelungen wird ein ausgewogenes Verhältnis der Befugnisse zwischen Landeskirche und Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk abgebildet.

**Absatz 3**

regelt die Zuständigkeit der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

**Zu § 13 (Evangelische Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke)**

Aufgrund der Umsatzsteuerproblematik betrifft das vorliegende Gesetz im wesentlichen die Verwaltungszweckverbände der ländlichen Kirchenbezirke. Gleichwohl werden die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes einbezogen (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 1).

Anzuwenden sind die Regelungen des Aufgabenkataloges, die ausführen, welche Verwaltungsaufgaben zu erledigen sind und die hierfür Schnittstellen definieren sowie die Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung, dem Schriftverkehr und den Rechtsauskünften.

Die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die ZGAsT (§ 7) sowie die Übernahme einzelner Aufgaben des Arbeitsschutzes für die Landeskirche (§ 8) werden deklaratorisch mit genannt.

Für die Evangelischen Kirchenverwaltungen ergibt sich die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Rechtsträgern im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft. Sie sind einbezogen in die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter und in die Regelung zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen. Schließlich müssen die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bei den Finanzregelungen berücksichtigt werden.

**Zu § 14 (Gebührenordnungen)**

Vgl. zu den Finanzregelungen die allgemeine Begründung oben I, 12.

§ 14 regelt die Finanzierung auf der Grundlage von Gebührenordnungen. Diese werden, um die Einführung einer einheitlichen Finanzstruktur vorzubereiten nunmehr zentral durch den Evangelischen Oberkirchenrat erlassen. Abgebildet wird dabei zunächst der derzeit bestehende Finanzbedarf, wobei eine Vereinheitlichung gleichwohl hinsichtlich der Maßgrößen angestrebt ist (§ 16 Abs. 3).

Die Regelung und die zu erlassenden Rechtsverordnungen sind in der Geltung befristet bis zum 31.12.2029 und sind bis dahin in vierjährigem Turnus zu evaluieren (§ 16 Abs. 4).

**Absatz 1**

Absatz 1 betrifft die Gebühren für den wesentlichen Teil der bisherigen Pflichtaufgaben (Personal- und Finanzverwaltung).

Für diesen Aufgabenbereich wird vorgesehen, die Gebührenordnungen zentral mit Zustimmung der Verwaltungszweckverbände zu erlassen. Sollte die Zustimmung nicht herstellbar sein, wird die Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat erlassen. Die Gebührenordnung nach Absatz 1 nimmt auch die Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in diese Gebührenordnung auf, wobei diese Aufgaben nur begrenzt von den Verwaltungs- und Serviceämtern wahrgenommen werden (vgl. § 4 Abs. 1 und 2).

**Absatz 2**

Absätze 2 betrifft die Finanzierung der Verwaltungsaufgaben für Evangelische Kindertageseinrichtungen und sieht den Erlass einer Gebührenordnung vor, die nicht auf den jeweiligen Verwaltungszweckverband bezogen wird, sondern landeskirchlich einheitliche Gebühren vorsieht. Das Erfordernis einer gesonderten Gebührenordnung ergibt sich dabei aus der Refinanzierung des Verwaltungsaufwandes durch die Kommunen, die hinsichtlich dieses Kostenumfanges eine nachvollziehbare Berechnungsbasis brauchen. Hieraus folgt auch das Erfordernis landeskirchlich einheitlicher Gebührensätze. Da die Refinanzierungsregelungen der Kommunen insgesamt sehr unterschiedlich sind, ergibt sich aus diesem Blickwinkel kein Bedarf für eine jeweilige gesonderte Regelung der Verwaltungszweckverbände. Mit der Gebührenordnung nach Absatz 2 wird auch der Aufwand für die Wahrnehmung des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit abgegrenzt. Aufgrund der kommunalen Refinanzierung kann diese nicht von der zentralen Zuweisung nach § 15 Abs. 2 erfasst sein.

**Zu § 15 (Finanzzuweisung der Landeskirche)**

§ 15 betrifft die Finanzierung von Aufgaben aus zentralen Mitteln in der Übergangszeit bis zur Schaffung einer einheitlichen Finanzierung

aus zentralen Mitteln. Die Regelung und die zu erlassenden Rechtsverordnungen sind

Die Regelung und die zu erlassende Rechtsverordnung sind in der Geltung befristet bis zum 31.12.2029 (§ 16 Abs. 5) und darüber hinaus auch der Höhe nach zu evaluieren (§ 16 Abs. 4).

Bislang werden die Unterstützungsleistungen der Verwaltungs- und Serviceämter für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Bereichen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und IT-Sicherheit nur teilweise wahrgenommen. Für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke handelt es sich bei den anfallenden Kosten somit um einen zusätzlichen finanziellen Aufwand, der zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Übergangszeit der Finanzumstellung aus zentralen Mitteln (Vorwegentnahme) finanziert werden soll.

Der genaue Aufwand der flächendeckenden Wahrnehmung dieser Aufgaben ist anhand der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch einige der Verwaltungs- und Serviceämter und auf Basis des Aufgabenkataloges zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 – 6 noch zu ermitteln. Wegen des haushaltsrechtlichen Bezuges wird die zentrale Zuweisung in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt. Bei der Berechnung des Aufwandes ist der für Kindertageseinrichtungen anzusetzende Aufwand abzugrenzen (vgl. § 14 Abs. 4).

In die Regelung zur Finanzierung dieser Aufgaben sind aus Gründen der Gleichbehandlung die Stadtkirchenbezirke einzubeziehen.

#### **Zu § 16 (Übergangsregelung zur Finanzierung)**

Insgesamt stellt sich die Finanzregelung dieses Gesetzes als Übergangsregelung dar, die auf die Umstellung einer einheitlichen zentralen Finanzierung nach einheitlichen Maßstäben abzielt (vgl. die allgemeine Begründung zu I., 12).

##### *Absatz 1*

Absatz 1 stellt klar, dass es im Kontext der Finanzregelungen um das Ziel der Entwicklung einer einheitlichen Finanzstruktur zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung des Gesetzes geht. Diese Regelung stellt sich als gesetzlicher Programmsatz dar, der – auch aufgrund der Befristung der Übergangsregelungen – in den nächsten Jahren umzusetzen ist.

##### *Absatz 2*

Eine einheitliche Finanzstruktur setzt voraus, dass der Aufwand nach einheitlichen Maßgrößen ermittelt und in einheitlicher Höhe festgelegt wird. Dabei muss ermittelt werden, ob die einheitliche Finanzierung den konkreten Finanzbedarf auch abdecken kann. Sollte dies nicht der Fall sein, muss darauf entsprechend reagiert werden, was jedoch eine Transparenz hinsichtlich der Kostenunterschiedlichkeiten voraussetzt. Absatz 2 regelt Instrumente, diese Kostentransparenz herzustellen.

##### *Absatz 3*

Absatz 3 sieht für die Gebührenordnungen nach § 14 eine fortlaufende Überprüfung vor. Weiterhin gibt Absatz 3 vor, dass die Gebührenordnungen der jeweiligen Verwaltungszweckverbände, die sich aufgrund der bestehenden Unterschiedlichkeiten auch unterschiedlich gestalten werden, soweit wie möglich angeglichen sein sollen. Jedenfalls ist von einheitlichen Maßgrößen auszugehen.

##### *Absatz 4*

Absatz 4 trifft eine gesonderte Evaluierungsregelung hinsichtlich der Kosten der Implementierung der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit nach der Gebührenordnung nach § 15.

##### *Absatz 5*

Absatz 5 befristet die Geltung sämtlicher Finanzierungsregelungen bis zum 31.12.2029 (vgl. allgemeine Begründung oben I., 12.).

#### **Zu § 17 (Übergangsregelung zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft und zur Struktur der Verwaltungszweckverbände)**

Vgl. zunächst die Begründung zu § 12 und allgemeine Begründung I, 11.

##### *Absatz 1*

Absatz 1 schafft eine Bestandsschutzregelung für die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen, die nicht in eine landeskirchliche Anstellungsträgerschaft wechseln wollen. Vorgesehen ist jedoch, dass in diesem Fall die Ausübung wesentlicher dienstrechtlicher Befugnisse durch den Anstellungsträger der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf.

##### *Absatz 2*

Die Organisationsstruktur der Verwaltungszweckverbände ist derzeit nicht einheitlich. Von der Überlegung, im Zuge dieser Gesetzgebung eine einheitliche Struktur abzubilden, wurde im Benehmen mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände und der Geschäfts-

führungen der Verwaltungs- und Serviceämter abgesehen. Der damit verbundene Aufwand und die erforderliche Einbindung der örtlichen Gremien konnte zeitnah nicht abgebildet werden. Absatz 2 hält aber als Programmsatz das Bestreben fest, parallel zur Vereinheitlichung der Finanzregelungen auch auf eine einheitliche Organisationsstruktur hinzuwirken.

#### **Zu § 18 (Inkrafttreten)**

§ 18 regelt das Inkrafttreten.

#### **III. Zu Artikel 2 (KVHG)**

Da § 14 vorsieht, dass der Evangelische Oberkirchenrat Gebührenordnungen für die Verwaltungszweckverbände erlässt, was erforderlich ist, um die Überführung in einer einheitliche Finanzstruktur zu ermöglichen, ist die Regelung in § 95 KVHG anzupassen.

Hinzugefügt wird der Satz: „soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.“

#### **IV. Zu Artikel 3 (Arbeitsschutzgesetz)**

##### **I. Allgemeines**

Vgl. allgemeine Begründung I, 6.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes durch die Verwaltungs- und Serviceämter (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 VSA-G) geht es im Kern um eine Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Wesentlicher Teil ist dabei, dass die Funktion des sog. Arbeitsschutzbeauftragten, der zwingend dem örtlichen Leitungsorgan angehören muss, aufgegeben wird. Die betreffenden Aufgaben werden nunmehr als Aufgaben des kirchlichen Rechtsträgers abgebildet, wobei der Rechtsträger erheblich durch das Verwaltungs- und Serviceamt bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt wird. Das Nähere hierzu regelt die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 VSA-G sowie die Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 1 KArbSchG.

Die grundlegende rechtliche Verantwortung der Kirchengemeinde wird durch die Aufgabenwahrnehmung im Verwaltungs- und Serviceamt nicht aufgehoben (vgl. § 2 Abs. 4 VSA-G). Allerdings wird die Kirchengemeinde durch die professionelle Unterstützung durch das Verwaltungs- und Serviceamt haftungsrechtlich in praktischer Hinsicht fühlbar entlastet.

Im Hinblick auf diese Systemumstellung sind die Regelungen des kirchlichen Arbeitsschutzgesetzes anzupassen. Nachlaufend sind sodann auch untergesetzliche Regelungen des Arbeitsschutzrechtes anzupassen.

Da die Wahrnehmung der Unterstützungsleistung durch das Verwaltungs- und Serviceamt erst zum 1. Januar 2021 umgesetzt wird, treten auch die Änderungen des Kirchlichen Arbeitsschutzgesetzes erst zum 1. Januar 2021 in Kraft (Artikel 4 Absatz 2).

Die Änderungen ergeben sich aus der anliegenden Synopse.

##### **II. Im Einzelnen**

#### **Zu 1. (Änderung von § 3)**

Die bisher in § 3 Abs. 2 geregelte Funktion des Arbeitsschutzbeauftragten, die oder der dem Kirchengemeinderat angehören muss, wird aufgegeben. Stattdessen werden nunmehr die Aufgaben des kirchlichen Rechtsträgers geregelt. Dafür wird die Verpflichtung zur Organisation des Arbeitsschutzes neu in Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen.

Die in Absatz 2 angesprochene Möglichkeit der Pflichtenübertragung, die in der Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 2 näher geregelt wird, ist nunmehr generell vorgesehen.

Zur Stärkung des Verwaltungs- und Serviceamtes bei der Unterstützung der Kirchengemeinden wird in Absatz 3 ein Initiativrecht vorgesehen, welches ermöglicht, Beschlussvorlagen zum Themenbereich Arbeitsschutz in den Kirchengemeinderat einzubringen und dort an den Beratungen dazu teilzunehmen.

#### **Zu 2. (Änderung von § 4)**

Die Ortskräfte werden derzeit bei den Verwaltungszweckverbänden angestellt, wobei der Evangelische Oberkirchenrat hierfür die Kosten erstattet (§ 3 Abs. 5 KArbSchG-RVO). § 4 und das untergesetzliche Recht trifft daher eingehend Regelungen zu Benennung, Auswahl und Qualifikation der Personen.

Die Ortskräfte geraten, wie insbesondere vom Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen angemerkt wird, aufgrund der örtlichen Anstellungsträgerschaft in ihrer Aufgabenerfüllung in einen Rollenkonflikt. Da bereits jetzt die Kosten zentral getragen werden, sollen die Ortskräfte daher in die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft überführt werden. Da die Ortskräfte auch Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen (vgl. § 8 KArbSchutzG), entspricht dies auch ihrem Aufgabenzuschnitt.

§ 4 ist entsprechend anzupassen.

**Zu 3. bis 6 (Änderung von §§ 5 bis 8)**

Redaktionelle Anpassungen.

Dabei entsprechen die bisherige Fassung von § 6 zur Bildung von Arbeitsschutzausschüssen nicht den Vorgaben staatlichen Rechts und wird nunmehr entsprechend angepasst. Die Regelungen für die Möglichkeit beim Rechtsträger einen gemeinsamen Arbeitsschutzausschuss zu bilden, werden in der Rechtsverordnung nach § 9 getroffen.

**Zu 7. (Änderung von § 9)**

§ 9 passt die Rechtsgrundlage des untergesetzlichen Rechts sprachlich an.

In Nummer 1 wird eine Grundlage dafür geschaffen, das Zusammenspiel in der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes zwischen

Verwaltungs- und Serviceamt und Kirchengemeinde näher zu regeln. In diesem Rahmen ist insbesondere die Frage der rechtlichen Verantwortung zu verdeutlichen.

Nummer 7 ergänzt die Regelung des § 8 VSA-G.

**Zu 8. (Einfügung von § 9a)**

§ 9a schafft die erforderliche Bestandsschutzregelung für die Überführung der Ortskräfte in die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft.

**V. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2020 abgedruckt.)**

**Anlage zur Begründung des VSA-G**

**Zu Artikel 3: Änderung des Kirchlichen Arbeitsschutzgesetzes**

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz – (KArbSchutzG)</b>	<b>Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz – (KArbSchutzG)</b>
<b>§ 3</b> Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter	<b>§ 3</b> <b>Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz</b>
(1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes ein Mitglied seines Leitungsorgans als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.	(1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes ein Mitglied seines Leitungsorgans als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.
(2) „Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören insbesondere:	(1) „Zu den Aufgaben der <b>Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es</b> gehören insbesondere:
1. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten; 2. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen; 3. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben; 4. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Arbeitsschutzbeauftragte bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.	<b>1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen;</b> 1. 2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten; 2. 3. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen; 3.-4. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben; 4. 5. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die <del>Arbeitsschutzbeauftragte bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte</del> <b>der Rechtsträger</b> von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.
(3) „Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. „Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.	<del>(2)(3)</del> „Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.
	<b>(3) Die für die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Person des Verwaltungs- und Serviceamtes hat das Recht die Befassung des Kirchengemeinderates mit einer Beschlussvorlage zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verlangen. Dazu kann sie oder er beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilnehmen und Anträge zum Thema Arbeitsschutz stellen.</b>
<b>§ 4</b> <b>Ortskräfte für Arbeitssicherheit</b>	<b>§ 4</b> <b>Ortskräfte für Arbeitssicherheit</b>
(1) „Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. „Dafür geeignete Personen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie von den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern benannt.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. <b>Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche.</b> „Dafür geeignete Personen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie von den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern benannt. <b>Die Personen werden örtlich bei den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern oder den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern eingesetzt.</b>

<p>(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:                  1. Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger in Fragen des Arbeitsschutzes;                  2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;                  3. Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 2;                  4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen (§ 6).</p>	<p>(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:                  1. Durchführung von <b>Beratung und Begehungen</b> der in § 2 genannten Rechtsträger <b>zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen</b>;                  2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;                  3. Unterstützung der in § 2 genannten <b>Rechtsträger</b> bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1;                  4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen;                  5. <b>die sonstigen, sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.</b></p>
<p>(3) Benennt eine der in § 4 Abs. 1 genannten Institutionen für ihren Zuständigkeitsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung einer Vakanz eine geeignete Person, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Aufgaben an einen externen Dienstleister vergeben.</p>	<p><del>(3) Benennt eine der in § 4 Abs. 1 genannten Institutionen für ihren Zuständigkeitsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung einer Vakanz eine geeignete Person, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Aufgaben an einen externen Dienstleister vergeben.</del></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Koordinatorin bzw. Koordinator für Arbeitsschutz</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Koordinatorin <b>oder</b> Koordinator für Arbeitsschutz</p>
<p>(1) <sup>1</sup> Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. <sup>2</sup> Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin <b>bzw. oder</b> ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. <sup>2</sup> Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.</p>
<p>(2) <sup>1</sup> Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.</p>
<p><sup>2</sup> Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p><sup>2</sup> Sie <b>bzw. oder</b> er hat insbesondere folgende Aufgaben: (...)</p>
<p>2. Organisation (u.a. Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Ortskräfte und Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche) der sicherheitstechnischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;</p>	<p>2. Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung <b>und Unterstützung der arbeitsmedizinischen</b> Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <b>Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <b>Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger</b></p>
<p>(1) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:</p>	<p>(1) Rechtsträger nach § 2 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. <b>Sind bei bei einem Rechtsträger nach § 2 Einrichtungen im Sinn des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden.</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup> Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:</p>
<p>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers (Arbeitsschutzbeauftragte oder Arbeitsschutzbeauftragter) oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter; (...)</p>	<p>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers (<del>Arbeitsschutzbeauftragte oder Arbeitsschutzbeauftragter</del>) oder eine von ihm Beauftragte <b>bzw. oder</b> ein von ihm Beauftragter; (...)</p>
<p>3. die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt; (...)</p>	<p>3. die zuständige Betriebsärztin <b>bzw. oder</b> der zuständige Betriebsarzt; (...)</p>
<p>5. die bzw. der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII.</p>	<p>5. die <b>bzw. oder</b> der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII;                  6. <b>soweit vorhanden die Schwerbehindertenvertretung.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 <b>Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <b>Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup> Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus: (...)</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus: (...)</p>
<p>6. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 1;</p>	<p>6. drei Vertreterinnen <b>bzw. oder</b> Vertreter <b>der Rechtsträger</b>; nach § 6 Abs. 2 Nr. 1; (...)</p>
<p><sup>2</sup> Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <b>Ersatzvornahme</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <b>Ersatzvornahme Aufsichtsmaßnahmen</b></p>
<p>Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der Berufsgenossenschaften ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, die Gesundheit oder Leben bedrohen, nicht beseitigt, ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Ersatzvornahme auf Kosten des Rechtsträgers berechtigt.</p>	<p>Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der Berufsgenossenschaften <b>gesetzlichen Unfallversicherungsträger</b> ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, <b>ist kann</b> der Evangelische Oberkirchenrat zur Ersatzvornahme <b>zu Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen</b>. berechtigt.</p>

§ 9 Ermächtigung	§ 9 Ermächtigung
<p>Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten (§ 3 Abs. 2 und 3);</li> <li>2. der Benennung und Bestellung der Ortskräfte (§ 4 Abs. 1);</li> <li>3. der Beauftragung eines externen Dienstleisters (§ 4 Abs. 3);</li> <li>4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung (§ 5 Abs. 2);</li> <li>5. der Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz (§ 7 Abs. 2);</li> <li>6. der Ersatzvornahme (§ 8)</li> </ol> <p>eine Rechtsverordnung erlassen.</p>	<p>Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1;</b></li> <li>2. <b>der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2;</b></li> <li>2. <b>3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1;</b></li> <li><del>3. der Beauftragung eines externen Dienstleisters (§ 4 Abs. 3);</del></li> <li>4. <b>der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2;</b></li> <li>5. <b>der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2</b></li> <li>5: <b>6. der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2;</b></li> <li><del>6: 7. der Ersatzvornahme (§ 8)</del></li> <li>8. <b>der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden nach § 8 VSA-G</b> eine Rechtsverordnung erlassen.</li> </ol>

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. September 2019 zum Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke!

**1. Gesetzentwurf**

Anliegend legt der Evangelische Oberkirchenrat die nun letzte Fassung des Entwurfes des VSA-Gesetzes (Gesetz Version Nr. 36; Begründung Version 26, jeweils vom 16.09.2019) vor.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 17.07.2019 gebilligt, dass der dem Landeskirchenrat seinerzeit vorgelegte Entwurf redaktionell verändert wird, soweit dies auf Basis der juristischen Begutachtung der Fachanwälte angezeigt erscheint.

Veränderungen gegenüber der dem Landeskirchenrat vorgelegten Fassung ergeben sich in nur geringem Maße wie folgt:

- Redaktionell: Entfall eines Wortes in § 3 Abs. 2 letzter Satz.
- Systematisch: Anpassung des Verweises in § 4 Abs. 1 Satz 1.
- Sprachliche Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 1.
- Umformulierung von § 4 Abs. 1 letzter Satz (nun deutlicher gefasst).

In der Begründung gab es leichte redaktionelle Veränderungen auf Seiten 10, 24 und 26.

**2. Fachanwaltliche Begutachtung**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine fachanwaltliche Begutachtung eingeholt. Über die Schlussfolgerungen und daraus abzuleitende Konsequenzen werden die Ausschüsse der Landessynode im Rahmen der Synodalberatungen mündlich informiert.

Für den EOK ergibt sich aus dem Gutachten folgendes:

- Die Aufnahme der Anlage zu § 3 in das Gesetz ist zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbarkeit erforderlich.
- Die Frage des Nichteinbezuges der unselbständigen diakonischen Werke der Kirchenbezirke in den Anwendungsbereich des Gesetzes muss nochmals reflektiert werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchenbezirke und unselbständigen diakonischen Werke noch im Jahr 2019 zu einem Grundlagengespräch einladen um die Sachlage zu betrachten, zu würdigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Gegebenenfalls wird im Jahr 2020 insoweit eine Änderung des VSA-G in Betracht zu ziehen sein. Das Diakonische Werk Baden, welches über den sog. Buchhaltungsservice betroffen ist, wird in die Gespräche einbezogen.
- Die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges als hoheitliche Handlungsform der Aufgabenübertragung ist erforderlich, um die Umsatzsteuerbarkeit zu vermeiden.
- Mit der Regelung der Verwaltungsdienstgemeinschaft wird ein eigenständiges kirchengesetzliches Institut der Zusammenarbeit

geschaffen, welches die Umsatzsteuerfreiheit bewirkt. § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG dürfte im kirchlichen Bereich aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen keine Anwendung finden und ist zudem im Horizont europäischen Rechts fraglich.

- Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Geschäftsführung von großen Kirchengemeinden müssen sicherstellen, dass eine den Wettbewerb herstellende Einbeziehung privater Dritte ausgeschlossen ist. Im Hinblick auf Hilfsgeschäfte bestehen gleichwohl Bedenken. Ausnahmen sollten daher insgesamt möglichst nur eng begrenzt vorgesehen werden.
- Die Schaffung von Ausnahmeregelungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen begegnet insoweit erheblichen rechtlichen Bedenken und sollte daher nicht in Betracht gezogen werden. Übergangsregelungen scheinen dem EOK in begrenztem Umfang vertretbar.

**3. Stellungnahmen und Eingaben**

Der Evangelische Oberkirchenrat legt die eingegangenen Stellungnahmen und Eingaben nebst einer kommentierten Zusammenfassung als Anlage vor. Hierauf wird verwiesen.

**Zusammenfassend** kann an dieser Stelle **zu den Eingaben** folgendes mitgeteilt werden:

Die Eingaben stammen durchweg aus dem Kirchenbezirk südliche Kurpfalz. Dort gibt es große und finanzstarke Kirchengemeinden, die für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Kita-Bereich eigenes Personal beschäftigen. Zielrichtung der Eingaben ist es, zukünftig in den bestehenden Strukturen weiterarbeiten und insbesondere die bestehenden Arbeitsplätze und Deputate erhalten zu können.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Frage, inwieweit sich rechtlich und umsatzsteuerunschädlich Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang abbilden lassen, geprüft. Für den Bereich der Kita-Verwaltung wäre mit der Schaffung von Ausnahmeregelungen ein erhebliches Umsatzsteuerisiko sowohl für die Gemeinden selbst, als auch für das betroffene VSA, als auch für die gesamte Landeskirche verbunden.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat ist es nachvollziehbar, dass diese Kirchengemeinden, denen es mit nicht unerheblichem eigenen Einsatz gelingt, den Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung auf der örtlichen Ebene gerecht zu werden, keinen Nutzen in der zwangsweisen Übertragung der Verwaltungsgeschäftsführung auf das VSA sehen. Aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates müssen bei dieser Fragestellung aber auch die Kirchengemeinden der Landeskirche in den Blick kommen, denen dies nicht in gleicher Weise gelingt oder die mit der Verwaltungsgeschäftsführung überfordert sind. Abgesehen davon, dass die Herausnahme des Sektors Kita-Verwaltungsgeschäftsführung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom Umsatzsteuerisiko nicht vertretbar wäre, müsste, wenn man diesen Weg ginge, für die zahlreichen Gemeinden der Landeskirche, die bereits die Verwaltungsgeschäftsführung beim VSA erledigen lassen, vermittelt werden, dass der Kostenaufwand hierfür um 19% steigt.

Auch für den Evangelischen Oberkirchenrat ist es klar, dass für die Problemstellungen der eingebenden Kirchengemeinden Lösungen gefunden werden müssen. Ansätze werden sich durch die konkrete Aufgabenbeschreibung ergeben, die auf Basis von § 1 Abs. 3 Nr. 2 VSA-G in einer Rechtsverordnung abgebildet wird und durch die Matrix, die auf Basis von § 1 Abs. 3 Nr. 3 VSA-G geregelt werden kann. Der EOK geht davon aus, dass auch für die Beschäftigungsverhältnisse, die in den Kirchengemeinden begründet wurden, Lösungen gefunden werden, die diese nicht gefährden. Zu prüfen sind Übergangsregelungen, die auf Basis von § 1 Abs. 3 Nr. 5 VSA-G erfolgen könnten oder eine Abbildung geteilter Aufgabenwahrnehmung über das Institut der Verwaltungsdienstgemeinschaft.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird zeitnah ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kirchengemeinden und des zuständigen VSA einberufen, um die Sachlage zu klären und verantwortbare Lösungen zu schaffen.

Bei allem Verständnis für die dargelegte Auffassung der eingebenden Gemeinden ist es dem Evangelischen Oberkirchenrat wichtig, darauf hinzuweisen, dass die vorgetragenen Argumente sich teilweise gegenseitig ausschließen.

Wenn vorgetragen wird, dass derzeit eine professionelle Verwaltung vor Ort mit erheblichem Deputatsumfang geschieht, der von den Kommunen refinanziert wird, ist es nicht konsequent, den finanziellen Aufwand der Verwaltungstätigkeit zu kritisieren oder die Erwartung zu formulieren, dass dieser Aufwand künftig nicht (mehr) von den Kommunen refinanziert würde (wobei der konkrete Einzelfall betrachtet werden muss). Auch müsste in Abwägung der Entscheidungsmöglichkeiten die Frage gestellt werden, ob es möglich ist, eine Steigerung der derzeit bestehenden Verwaltungskosten für Leistungen des VSA (Personal und Finanzen) von 19% (bei Verzicht auf das VSA-G) in der kommunalen Refinanzierung abzubauen.

Soweit darauf abgehoben wird, dass Verwaltungsvollzüge, wie der Beitragseinzug der Kindergartenbeiträge, zum Kernbereich diakonischen und seelsorglichen kirchengemeindlichen Handelns gehören und aufgezeigt wird, dass mit der Übertragung der Verwaltungsgeschäftsführung auf das VSA eine theologische und inhaltliche Profilbildung vor Ort nicht mehr möglich sei, kann der Evangelische Oberkirchenrat diesen Argumenten nicht zustimmen.

**Zusammenfassend** kann zu den **Stellungnahmen** folgendes mitgeteilt werden:

- Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die Vorlage.
- Das Oberrechnungsamt der EKD begrüßt die Vorlage des Gesetzesentwurfes und sieht diesen als wegweisend für den gesamten Bereich der EKD.
- Der Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald kritisiert das Vorhaben, an Stelle dezentraler Gebührenordnungen, die die jeweiligen Verwaltungsräte für ihren Verwaltungszweckverband erlassen, zentrale Gebührenordnungen vorzusehen (vgl. § 14 VSA-G) und damit in das System einer zentralen Finanzsteuerung einzutreten. Die Frage, ob man mit der steuerlich notwendigen Vereinheitlichung der Aufgaben und der Schaffung des Anschluss- und Benutzungszwangs zugleich die Grundlagen für eine zentrale Finanzsteuerung legt und diesen Weg beschreitet, ist eine politisch zu klärende Frage, die die Landessynode beantworten muss.
- Der Verwaltungszweckverband Mittelbaden stellt in Frage, ob es angebracht ist, nur zur Vermeidung einer Umsatzsteuerbelastung von gesamtkirchlich mindestens 2 Mio. Euro jährlich die Gestaltungsräume der örtlich verantwortlichen Verwaltungsräte erheblich einzuschränken.
- Der Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes Emmendingen begrüßt den Gesetzesentwurf und dessen Entstehungsprozess. Das Gesetz sei stimmig, durchdacht und sehe notwendige Meilensteine vor.
- Die Pfarrvertretung beleuchtet in einem Beitrag der Pfarrvereinsblätter die Auswirkungen auf die Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer und sieht durchaus Entlastungsmöglichkeiten. Sie spricht sich dafür aus, die Sekretariatskapazitäten in den Gemeinden nicht zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kai Tröger-Methling  
Kirchenrechtsdirektor

**Anlage 3.1 Eingang 11/03.1**

**Verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum VSA-Gesetz**

**Rückmeldungen zum VSA-Gesetz**

Nr.	Absender	Datum
<b>Eingaben</b>		
E01	Kirchengemeinde Hockenheim, KB Südliche Kurpfalz	10.07.2019
E02	Kirchengemeinde Wiesloch, Petrusgemeinde, KB Südliche Kurpfalz	15.07.2019
E03	Kirchengemeinde Neulußheim, KB Südliche Kurpfalz	16.07.2019
E04	Kirchengemeinde Oftersheim, KB Südliche Kurpfalz	18.07.2019
E05	Kirchengemeinde Wiesloch, Paulusgemeinde, KB Südliche Kurpfalz	18.07.2019
E06	Kirchengemeinde Eppelheim, KB Südliche Kurpfalz	18.07.2019
E07	Kirchengemeinde Walldorf, KB Südliche Kurpfalz	19.07.2019
E08	BKR des KB Südliche Kurpfalz	22.07.2019
E09	Cornelia Hertlein, Hockenheim; Silke Hamsch, Hockenheim; Larissa Müller, Walldorf	22.07.2019
E10	Kirchengemeinde Hockenheim, KB Südliche Kurpfalz	07.08.2019
E11	Kirchengemeinde Schwetzingen, KB Südliche Kurpfalz	12.08.2019
<b>Stellungnahmen</b>		
S01	Rechnungsprüfungsamt	12.06.2019
S02	Oberrechnungsamt der EKD	25.07.2019
S03	Verwaltungsrat des Evang. Verwaltungszweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald	01.08.2019
S04	Evang. Verwaltungszweckverband Mittelbaden, VSA Mittelbaden	21.08.2019
S05	Verwaltungsrat des Evang. Verwaltungszweckverbandes Emmendingen	21.08.2019
S06	Beitrag der Pfarrvertretung in den Pfarrvereinsblättern	Oktober 2019
S07	Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar	09.09.2019

(Einzelabdruck erfolgt nicht. Die Eingaben können bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingesehen werden.)

**Zusammenfassende Darstellung mit Hinweisen**

(Stand: 16.09.2019)

**I. Zu den Eingaben**

**E01 bis E08; Eingaben von Kirchengemeinden des Kirchenbezirks südliche Kurpfalz**

Diese Eingaben sind inhaltlich identisch und weichen nur im Wortlaut geringfügig voneinander ab.

Die Eingebenden wenden sich gegen eine „gesetzlich angeordnete Zwangsübertragung“ der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen. Als Argumente werden vorgetragen:

1. Das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen sehe die Zugehörigkeit der Arbeit zur Kirchengemeinde vor. Dann müsse es erlaubt sein, die Geschicke der Kindertagesstätte selbst zu steuern. Alles andere wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die gemeindliche Autonomie.

**Hinweis des EOK:**

Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung liegen auch für den Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden die Entscheidungen bei der Kirchengemeinde. Das VSA-G betont dies gesondert in § 2 Abs. 3 VSA-G. Anderes gilt nur, wenn die Kirchengemeinde in diesem Zuge Entscheidungsbefugnisse auf das VSA überträgt. Um Klarheit hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen zu haben, wird das Delegationsverfahren in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 VSA-G geregelt. Insofern stellt sich das Gesetz nur insoweit als einen Eingriff in die gemeindliche Autonomie dar, als man den Verwaltungsvollzug an sich als Kernbereich kirchengemeindlicher Autonomie ansieht. Zu beachten ist, dass bereits jetzt sämtliche Verwaltungsaufgaben des Finanz- und Personalbereichs zwingend auf die Verwaltungszweckverbände übertragen sind.

Weiterhin muss betrachtet werden, welche konkreten Aufgaben bei der Übertragung der Verwaltungsgeschäftsführung berührt sind. Nach

dem Aufgabenkatalog, der als Anlage zu § 3 Teil des Gesetzes ist, besteht die Verwaltungsgeschäftsführung der Verwaltungs- und Serviceämter in der Unterstützung der Kirchengemeinde (siehe Nr. 3.1, 3.2, 3.4 bis 3.7) sowie in der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Tätigkeitsfelder Personal, Finanzen (beides bereits bisher beim VSA) und im Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit, soweit dies die Kita betrifft (siehe Nr. 3.8). Dieser Aufgabenkatalog wird in einer genaueren Beschreibung näher differenziert, die dann in einer Rechtsverordnung geregelt wird (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 VSA-G; sog. „Aufgabenkatalog“). Diese nähere Beschreibung liegt im Entwurf vor, ist aber noch nicht bis zur Beschlussreife erörtert. Vertreterinnen und Vertreter der eingebenden Kirchengemeinden werden die Gelegenheit erhalten, sich vor Verabschiedung dieses Aufgabenkataloges zu äußern, da der detaillierte Aufgabenkatalog letztlich bestimmt, inwieweit Aufgaben bei der Kirchengemeinde verbleiben und welche Verwaltungsvollzüge im VSA angesiedelt werden. Zudem wird derzeit an der Erstellung einer Aufgabenmatrix gearbeitet, die die genaue Abgrenzung zwischen Kirchengemeinde und VSA sowie die Schnittstellen beleuchtet und die, ggf. mit der Festlegung bestimmter Gestaltungsräume gleichfalls in einer Rechtsverordnung geregelt werden kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 VSA-G). Erst auf Basis dieser genaueren Beschreibungen lässt sich beurteilen, wie sich die Aufgabenverteilung zwischen Kirchengemeinde und VSA praktisch gestaltet und erst dann kann der mögliche Umfang des behaupteten „Eingriffs in die gemeindliche Autonomie“ beurteilt werden. Nach der Konzeption des Aufgabenkataloges zu § 3 VSA-G liegt es aus Sicht des EOK nicht nahe, von einem Eingriff in die gemeindliche Autonomie auszugehen.

**2.** Die Übertragung führe zu Mehrkosten, die gegenüber den Kommunen schwer vermittelbar ist.

*Hinweis des EOK:*

Die Frage, ob und inwieweit die zusätzlichen Verwaltungskosten kommunal refinanzierbar sein werden, wurde im Kreis der Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter unterschiedlich beurteilt. Im Rahmen der Gesamtsteuerung der Kindertageseinrichtungen wird derzeit an einer Gesamtübersicht der Refinanzierungsvereinbarungen gearbeitet. Die bisherige Aufstellung zeigt eine sehr große Unterschiedlichkeit der mit den Kommunen getroffenen Regelungen auf. Je nach der getroffenen Regelung wird die Mitfinanzierung durch die Kommunen sich als problemlos darstellen. Bei anderen getroffenen Regelungen könnte die Übernahme weiterer Verwaltungsgebühren schwierig werden. Dies würde aber in gleicher Weise für die Kostensteigerung von 19% Umsatzsteuer gelten, die einträte, wenn die die Kindertageseinrichtungen betreffenden Verwaltungsaufgaben der VSAs nicht durch den Anschluss- und Benutzungszwang aus dem Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbarkeit entfielen. Hier ist für den Evangelischen Oberkirchenrat das Gutachten der Fachanwälte von Belang. Anhand des Gutachtens wird deutlich, dass es für den gesamten, die Kirchengemeinde betreffenden Umsatzumsatzsteuerschädlich sein könnte, wenn Teilaufgabenbereiche, die mit den bestehenden Umsätzen eng verbunden sind, nicht gleichfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen würden. Da bereits derzeit wesentliche Verwaltungsteile der Kita-Verwaltung, nämlich der gesamte Finanz- und Personalbereich zum Vollzug den VSA obliegt, sieht der EOK ein erhebliches Umsatzsteuerisiko, wenn man die Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung nicht in den zwingenden Aufgabenkatalog einbezüge.

**3.** Die verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung aus Gründen der Umsatzsteuersparnis vorzusehen stelle sich als sachwidrige Verknüpfung dar. Man solle als Kirche dem Anreiz widerstehen, Steuern zu sparen. Möglicherweise übersteigen die Mehrkosten der Verwaltung die Kosten der Steuerersparnis.

*Hinweis des EOK:*

Ob man künftig für die Umsätze der VSAs auf eine Umsatzsteuerbarkeit zugehen will mit dem Preis einer landeskirchenweiten Vereinheitlichung oder um den Preis der Umsatzsteuerbarkeit Räume für die individuelle Gestaltung belassen will, ist eine politisch zu klärende Frage. Für den Evangelischen Oberkirchenrat spielen hier Gesichtspunkte der langfristig möglichen gesamtkirchlichen Ressourcensteuerung auch eine Rolle. Aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates sollten die Kirchensteuermittel vor allem für die Zwecke kirchlicher Arbeit eingesetzt werden, was im Ansatz dazu aufruft, die Verwaltung so zu organisieren, dass die Möglichkeiten der steuersparsamen Finanzierung genutzt werden. Hinsichtlich der Behauptung etwaiger Mehrkosten der Verwaltung darauf zu verweisen, dass ausweislich der ergänzenden Eingaben 09 bis 11 deutlich wird, dass die Verwaltung der Kita-Aufgaben bei den eingebenden Gemeinden professionalisiert erfolgt und also bereits jetzt erhebliche Kosten, insbesondere Personalkosten verursacht. Ob sich gegenüber diesem Stand Mehrkosten ergeben (oder

aufgrund von Synergieeffekten) Minderkosten, ist nicht absehbar, wobei die erforderliche Kommunikation zwischen Kirchengemeinde und VSA, da es sich um eine Schnittstellenaufgabe handelt (siehe oben 1.), auch nicht kostenneutral abzubilden sein wird.

**4.** Bestehende Arbeitsverträge mit Verwaltungspersonen in der Gemeinde müssten bei einer Übertragung auf das VSA aufgelöst werden. Dies würde von den Kommunen refinanziert.

*Hinweis des EOK:*

Aus dem Blickwinkel des EOK entkräftet diese Darlegung die Argumente unter 2. und 3., da aufgezeigt wird, dass die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf der Ebene der Kirchengemeinde gleichfalls finanzielle Mittel bindet und diesbezüglich die kommunale Refinanzierung problemlos zu erfolgen scheint.

Was die konkret geführten Beschäftigungsverhältnisse in den betroffenen Kirchengemeinden angeht, muss auch nach dem Willen des EOK eine Lösung gefunden werden, die ohne Nachteile für die beschäftigten Personen praktiziert werden können. Im Hinblick darauf wurden die begutachtenden Fachanwälte explizit nach der Möglichkeit gefragt, Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zu schaffen; deren Darlegungen legen nahe, für den Kita-Bereich keine Ausnahmeregelungen in Betracht zu ziehen. Der EOK hält die Schaffung von Übergangsregelungen für denkbar (diese können auf Basis von § 1 Abs. 3 Nr. 5 VSA-G getroffen werden). Zudem stünde die Möglichkeit zur Verfügung eine Verwaltungsdienstgemeinschaft zwischen VSA und Kirchengemeinde zu schaffen, die eine geteilte Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall ermöglicht.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird alle eingebenden Kirchengemeinden zu einem zentralen Gesprächstermin einladen, um diese Fragen näher zu bedenken.

E09 Hertlein, Hamsch, Müller

Bei der Eingabe E09 handelt es sich um eine Eingabe betroffener Mitarbeiterinnen, vgl. bzgl. des Inhalts oben Punkt 4.

E10 Kirchengemeinde Hockenheim

In dieser zweiten Eingabe der Kirchengemeinde Hockenheim werden ergänzende Argumente wie folgt vorgetragen.

**5.** Bei der Entwicklung des VSA-G sei es nur um Fragen der Umsatzsteuer, der sinkenden Kirchensteuereinnahmen, der Zentralisierung und der Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen gegangen. Inhaltliche Fragen seien dem Anschein nach unbeachtet geblieben.

*Hinweis des EOK:*

Die Frage der inhaltlichen Arbeit im Bereich der Kitas obliegt den Kirchengemeinden. Das VSA-G betrifft lediglich Verwaltungsvollzüge.

**6.** Die Frage der Restrukturierung der Fachaufsicht sei offen.

*Hinweis des EOK:*

Die Frage der Fachaufsicht im Bereich der Kitas ist nicht Gegenstand des VSA-G. Sollte die Frage der Fachberatung gemeint sein, so befindet sich diese in Klärung. Auch diese Frage ist nicht Gegenstand des VSA-G.

**7.** Geschäftsführung und Beitragseinzug durch die Kirchengemeinde erledigen zu lassen, sei ein großer Gewinn. Es führe zu einer starken Identifikation der Mitarbeitenden mit der Kirchengemeinde. Gerade in kritischen Personalsituationen könne man vor Ort schnell und angemessen reagieren.

*Hinweis des EOK:*

Fragen der Mitarbeitendenführung der Kita werden aus Sicht des EOK, schon der Ortsnähe wegen, auch künftig ein Thema für die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden sein und bleiben. Das genauere Zusammenspiel muss die Aufgabenmatrix bestimmen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 VSA-G).

**8.** Durch hohe Präsenz der theologisch und religionspädagogisch ausgebildeten Mitglieder der Dienstgruppe würde eine große Bereitschaft bei den Mitarbeitenden der Kita erzielt, das evangelische Profil zu leben.

*Hinweis des EOK:*

Es ist nicht verständlich, wieso die Wahrnehmung der Verwaltungsvollzüge im VSA etwas an der Präsenz der theologisch und religionspädagogisch ausgebildeten Personen in der Kita ändern sollte.

**9.** Der Kontakt zu den Eltern bei Elternabenden, aber auch über den Beitragseinzug sei wichtig. Insbes. wenn sich Fälle von Zahlungsschwierigkeiten ergeben. Individuelle Beratung und Unterstützung führten zu Lösungen, die ein VSA so nicht leisten könnte. Die Geschäftsführung sei eine wichtige Säule diakonischer und seelsorglicher Arbeit.

Hinweis des EOK:

Der EOK will die These, dass die selbständige Durchführung des Beitragseinzuges für die Kirchengemeinde ein „Gewinn“ ist (siehe oben 7.), hinterfragen. Der Beitragseinzug als Verwaltungsaufgabe erfolgt maschinell. Die Überwachung des Beitragseinzuges ist eine reine Verwaltungsaufgabe. Es spricht nichts dagegen in Fällen auftretender Zahlungsschwierigkeiten die Verantwortlichen der Kirchengemeinde einzubeziehen und das Vorgehen miteinander abzustimmen.

10. Die derzeit vorliegende Aufgabenbeschreibung des VSA Meckesheim führe nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Belastung der Kirchengemeinde, soweit beispielsweise Mitarbeitergespräche mit der Leitung der Kita beim Pfarrer/in oder Kigausschuss lägen.

Hinweis des EOK:

Die Frage der Mitarbeitendenführung, die oben (siehe 7.) als wichtige Aufgabe der Kirchengemeinde gesehen wird, führt, wenn diese vor Ort wahrgenommen wird, freilich auch zu Belastungen. Die Schnittstellen zwischen der Kirchengemeinde und dem VSA zu klären ist Aufgabe der Matrix (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 VSA-G), an der derzeit gearbeitet wird. Wichtig ist es, zu klären, welche Gestaltungsspielräume für örtlich individuelles Vorgehen umsatzsteuerlich unschädlich abgebildet werden können und wie man auf dieser Basis die Finanzierungsregelung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung abbilden kann. An diesen Fragestellungen wird derzeit gearbeitet.

11. Ergänzend legt die Kirchengemeinde Hockenheim verschiedene Fragen vor:

- Wie kann verhindert werden, dass die Kita den Bezug und Identifikation vor Ort verliert?
- Wie bleibt gewährleistet, dass die Kita diakonisches und seelsorgliches Handlungsfeld der Kirchengemeinde bleibt?
- Kann man rechtliche Leitung (Dienstaufsicht durch VSA) und geistliche Leitung trennen?
- Wie wird die Fachberatung aufgestellt?

Hinweis des EOK:

Die Frage der Identifikation der Einrichtung mit der Gemeinde adressiert mehr die inhaltliche, religionspädagogische Arbeit vor Ort als die Frage der Verwaltungsvollzüge. Die Frage der Verortung der Dienstaufsicht wird bei der Festlegung des Aufgabenkataloges in der RVO nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 VSA-G aufgegriffen. Die Frage der Fachberatung befindet sich derzeit gesondert in Klärung.

E11 Schwetzingen

Die Eingabe der Kirchengemeinde Schwetzingen bezieht sich auf die Eingaben der anderen Kirchengemeinden und ergänzt diese um folgende Fragen oder Anmerkungen.

12. Soweit Ausnahmen für besonders große Kirchengemeinden erwogen werden, sollte es dabei nicht auf die Zahl der Pfarrgemeinden ankommen.

Hinweis des EOK:

Ausnahmeregelungen würden nicht an der Zahl der Pfarrgemeinden anknüpfen, werden aber für diesen Bereich nicht erwogen.

13. Die Verwaltungsaufgaben liegen bei einer Person mit 30 Std. Arbeitszeit. Die Kosten werden zu 94% kommunal refinanziert. Die Kommune würde diese Mittel nicht für das VSA zur Verfügung stellen.

Hinweis des EOK:

Siehe oben zu 2.

14. Die Fachberatung soll in der bisherigen Struktur beim DW Baden erhalten werden.

Hinweis des EOK:

Über die Frage der Fachberatung wird gesondert befunden.

**Siehe zu den vorstehenden Eingaben auch die Stellungnahme des zuständigen Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar (S07, unten).**

## II. Zu den Stellungnahmen

S01 Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt den Gesetzentwurf und dabei insbesondere die angestrebte Vereinheitlichung der Verwaltungsabläufe, die eine vergleichende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erleichtert. Die redaktionellen Hinweise des RPA wurden aufgenommen.

S02 Oberrechnungsamt der EKD

Das Oberrechnungsamt begrüßt den Gesetzentwurf und hält diesen für „finanzwirtschaftlich erforderlich“ und „zeitlich dringend geboten“. Der Gesetzentwurf entspricht der Linie der Steuerkommission der EKD. Das ORA sieht für die landeskirchliche Organisationsentwicklung einen Mehrwert in den Detailregelungen des Gesetzentwurfes.

S03 Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes Hochrhein-Südschwarzwald

1. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Zweck des Gesetzes, innerhalb eines Übergangszeitraumes die Kostenstruktur der Verwaltungs- und Serviceämter zu vereinheitlichen aufgrund der Unterschiedlichkeiten in den Kostenstrukturen nicht erreichbar sein dürfte.

Hinweis des EOK:

In der Tat verfolgt das Gesetz mit der Übergangsregelung zur Finanzierung in § 16 VSA-G ein ehrgeiziges Ziel. Zunächst werden die derzeit bestehenden Kostenstrukturen fortgeschrieben (§ 14 Abs. 1 VSA-G). Die Befristung dieser Regelung in § 16 Abs. 5 VSA-G verfolgt das Ziel, eine einheitliche Finanzstruktur zu erreichen (§ 16 Abs. 1 VSA-G). Sollte die Landessynode das vorliegende Gesetz beschließen, wird der Evangelische Oberkirchenrat gemeinsam mit den Verantwortlichen der Verwaltungsämter an diesem Thema arbeiten. In welchem Zeitumfang dies zu einer vereinheitlichten Kostenstruktur führt, wird sich erweisen. Die Überführung der Finanzregelungen in die Systematik des FAG wird voraussichtlich, in bewährter Weise, in einer vorlaufenden Arbeitsgruppe bearbeitet. Sollte der angestrebte Zeithorizont nicht zu erreichen sein, ist über eine Verlängerung der bestehenden Regeln nachzudenken. Nach Auffassung des EOK sollte gleichwohl das anvisierte Ziel zunächst beibehalten werden.

2. Die Stellungnahme kritisiert die uneinheitliche Regelung in § 15 Abs. 1 und 3 VSA-G. Gemeint ist damit die Regelung, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in § 14 Abs. 1 und 2 VSA-G abgebildet ist. Dabei wird für die Aufgaben, die bisher bereits pflichtig beim VSA liegen, eine zentrale Gebührenordnung erlassen, die für jeweiligen Verwaltungszweckverband gilt (§ 14 Abs. 1 VSA-G). Für die Gebühren, die die Verwaltungsgeschäftsführung der Kitas betreffen, wird eine zentrale einheitliche Gebührenordnung für alle Zweckverbände vorgesehen (§ 14 Abs. 2 VSA-G). Der Verwaltungsrat sieht diese Unterscheidung als nicht konsequent an. Wenn Ziel der Vereinheitlichung der Gebühren der 31.12.2029 sei, müsse dies auch für die Gebühren der Verwaltungsgeschäftsführung der Kindertageseinrichtungen gelten. Befürchtet wird aufgrund der Spreizung der derzeit bestehenden Gebühren eine Unterdeckung bei einzelnen Verwaltungsämtern. Für bestehende Vereinbarungen mit den Kommunen bringe die einheitliche Gebührenordnung Verwerfungen.

Hinweis des EOK:

Der Gedanke, für die Verwaltungsgeschäftsführung im Kita-Bereich eine landeskirchenweit einheitliche Gebühr vorzusehen, hat vor allem politische Gründe. Es soll gegenüber den refinanzierenden Kommunen das Signal vermieden werden, dass innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Kosten für gleiche Leistungen entstehen. Zuzugestehen ist, dass dies bezüglich der Kosten für die Personal- und Finanzverwaltung, die gleichfalls den Kita-Bereich mit umfasst, nicht vermeidbar ist. Die genannten „Verwerfungen“ werden, wenn es sie gibt, auf dem Weg zu einer einheitlichen Finanzregelung aber ohnehin nicht zu vermeiden sein.

3. Angesprochen wird ein Gesprächsformat im Evangelischen Oberkirchenrat (Arbeitsgruppe Finanzierung), das in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt ist. Gefragt wird, ob das bedeutet, dass dort eingebrachte Vorschläge nicht erörtert werden.

Hinweis des EOK:

Nicht alle Formate der Weiterarbeit auf dem Wege zu den im Jahr 2020 zu erlassenden rechtlichen untergesetzlichen Regelungen sind in der Gesetzesbegründung erwähnt. Die Einbeziehung der Verantwortlichen der Verwaltungs- und Serviceämter verfolgt das Ziel, Vorschläge gemeinsam zu erarbeiten und zu diskutieren.

4. Die Stellungnahme verweist darauf, dass es nicht konsequent ist, die Regelungen zur Finanzierung der Verwaltungsgeschäftsführung langfristig in einer Gebührenordnung abzubilden, die Regelung der Finanzierung der Personal- und Finanzverwaltung jedoch langfristig in die FAG-Systematik zu überführen. Auch Gebührenordnungen, die von den Verwaltungszweckverbänden erlassen werden, stellen sich als umsatzsteuerunschädliche öffentlich-rechtliche Finanzierung dar.

Hinweis des EOK:

Bei der Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 VSA-G, die in der Höhe individuell für jedes VSA, in dem Gebührenansatz aber einen einheit-

lichen Maßstab vorsieht, geht es darum, die unterschiedlichen Kostenansätze sichtbar und vergleichbar zu machen. Dies ist ein wesentlicher Schritt dabei, insgesamt einheitliche Verwaltungsgebühren zu erzielen, was auch für die refinanzierenden Kommunen zunehmend von Bedeutung wird. Zutreffend ist, dass auch Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände, die individuell erlassen werden, den Zweck der Umsatzsteuerfreiheit erreichen. Sie bringen aber im Blickwinkel der Ressourcensteuerung keine Vorteile. Zutreffend ist, dass auch die Gebührenansätze für die Personal- und Finanzverwaltung der Kitas nicht Teil der FAG-Systematik werden können. Dies schreibt das VSA-G aber auch so nicht vor. Da sich die Gebührenansätze für die tradiert vorhandenen Bereiche Personal und Finanzen nicht ohne weiteres trennen lassen, sollte zunächst an der Zielrichtung des Gesetzes festgehalten werden.

5. Die Stellungnahme sieht in einer Mittelung der derzeitigen Umlageansätze einen Verzicht auf Refinanzierungsbeiträge.

*Hinweis des EOK:*

Eine Mittelung des derzeitigen Niveaus der Gebührenansätze ist seitens des EOK nicht angestrebt. Vielmehr sind zunächst die Aufgaben klar zu definieren. Auf dieser Basis sind die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen zu erheben. Dabei geht der EOK davon aus, dass die Bearbeitung etwa eines Personalfalls in Südbaden keine anderen Ressourcenbedarf generiert, als in Nordbaden. Dieser Prozess führt zu einem Gebührenansatz, der für die jeweilige Verwaltungsaufgabe angemessen ist und also den korrekten Ansatz auch für die Refinanzierung darstellt.

6. Insgesamt zieht die Stellungnahme den Schluss, dass die Verwaltungsräte, wie bisher, das zuständige Organ für den Erlass von Gebührenordnungen sein sollen. Die Ausführungen der Begründung des Gesetzes hält der Verwaltungsrat, was im Einzelnen dargelegt wird, nicht für stichhaltig. Die Begründung der Zuständigkeit des EOK führe zu einem höheren Verwaltungsaufwand und widerspreche dem Ziel der Stärkung der mittleren Ebene. Insofern spricht sich der Verwaltungszweckverband dafür aus, es zunächst für drei Doppelhaushalte bei der bisherigen Zuständigkeit zu belassen und dann zu evaluieren, ob eine zentrale Zuständigkeit erforderlich ist.

*Hinweis des EOK:*

Mit der zentralen Zuständigkeit des EOK für den Erlass der Gebührenordnungen wird die Frage der Finanzierung als wesentliche Ressourcensteuerungsfrage in der Tat in die zentrale Verantwortlichkeit gegeben. Zutreffend ist auch, dass dies zu einem erhöhten Aufwand auf Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates führt und weiterhin komplexe Abstimmungsprozesse zwischen dem EOK und den Ämtern erforderlich werden. Diese Prozesse stellen sich aus Sicht des EOK als erster Einstieg in die Schaffung des Systems zentraler Ressourcensteuerung dar. Der vom Verwaltungsrat in seiner Stellungnahme aufgezeigte Weg ist rechtstechnisch und unter dem Gesichtspunkt der Umsatzsteuer gangbar. Insofern ist es eine politische Leitentscheidung, in dieser Weise die ersten Schritte auf eine zentrale Ressourcensteuerung nun anzugehen oder – wie dies der Verwaltungsrat vorschlägt – ohne Systemänderung lediglich zunächst die Vereinheitlichung der Aufgabenerfüllung in den Blick zu nehmen.

#### S04 Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes Mittelbaden

Das Schreiben des Verwaltungsrates des Verwaltungszweckverbandes Mittelbaden bittet den Evangelischen Oberkirchenrat der Form nach um die Klärung zahlreicher Fragen bis Ende September. Der EOK nimmt dieses Schreiben zur Information der Landessynodalen mit in das Material der Stellungnahmen auf. Dem Verwaltungsrat wurde angeboten, bei dem angesprochenen Termin die Fragen im Einzelnen zu beantworten.

1. Zunächst wird die Frage gestellt, ob die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Serviceämter für die Vorbereitung von Steuererklärungen unter Haftungsgesichtspunkten und nach dem Steuerberatungsgesetz sinnvoll sei und ob die Beauftragung externer Steuerberater zulässig sei.

*Hinweis des EOK:*

Nach § 4 Nr. 3 StBerG sind Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Dass eine Haftung des VSA für Fehlleistungen besteht (vgl. § 6 Abs. 5 VSA-G) ist selbstverständlich. Haftpflichtversicherungsschutz besteht; ob dieser auch in diesem Bereich greift, bedarf nochmaliger Prüfung. Der EOK geht davon aus, dass Unterstützungsgeschäfte, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung anfallen, wie bisher auch künftig möglich sein. Selbstverständlich unterliegen solche Hilfs geschäfte der Umsatz-

steuer. Soweit die Wahrnehmung dieser Aufgabe die Einschaltung externer Steuerberater erfordert, ist es mithin Sache des VSA diese zu beauftragen.

2. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass 4,8 Personen für die Belange des Arbeitsschutzes eingestellt werden müssten und fragt nach, ob die Möglichkeit der Beauftragung externer Dritter besteht.

*Hinweis des EOK:*

Die Frage des Deputatsumfanges, der nach der Konzeption des Gesetzes vorübergehend zentral finanziert würde (vgl. § 15 VSA-G) ist derzeit weder besprochen noch geklärt. Im Moment befindet sich noch der Aufgabenkatalog selbst in seinen Details in der Bearbeitung einer Arbeitsgruppe. Sobald dieser Katalog fertiggestellt ist, können die hierfür erforderlichen Deputate ermittelt werden. „Der Arbeitsschutz“ kann weder auf Grund des Gesetzes von den Kirchengemeinden an das VSA gegeben werden, noch vom VSA an externe Dienstleister. Die Wahrnehmung der Belange des Arbeitsschutzes ist eine Kernfunktion des Arbeitgebers, die als solche nicht übertragbar ist (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 VSA-G). Der Aufgabenkatalog geht durchweg davon aus, dass die Kirchengemeinden durch die VSA bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben lediglich unterstützt werden. Ob und inwieweit diese Funktion vom VSA an externe Dritte weitergegeben werden darf und ob dies zweckmäßig ist, müsste im Einzelnen geklärt werden. Derzeit ist aber eher daran gedacht, Aufgaben des Arbeitsschutzes ggf. im Zusammenwirken mehrerer VSAs über die Verwaltungsdienstgemeinschaft (§ 4 VSA-G) zu organisieren.

3. Der Verwaltungsrat verweist darauf, dass es praktisch nicht möglich sei, innerhalb eines Jahres für zusätzliche 55 Kindertageseinrichtungen die Geschäftsführung zu übernehmen.

*Hinweis des EOK:*

Diese Frage war bereits Gegenstand eines sehr ausführlichen Gesprächs mit der Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Mittelbaden. Diese Frage ist über die Schaffung von Übergangsregelungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 VSA-G zu lösen.

4. Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass die kommunale Refinanzierung der Gebühren für die Verwaltungsgeschäftsführung nicht durchweg sicher sei.

*Hinweis des EOK:*

Hier ist auf die Hinweise zu 4. bei den obigen Eingaben zu verweisen.

5. Der Verwaltungsrat sieht in dem Gesetzentwurf eine erhebliche Bescheidung der Kompetenzen der Verwaltungsräte durch eine zentrale Aufgabensteuerung, die einheitliche Finanzierung und einheitliche Standards. Ein Engagement von Ehrenamtlichen sei in diesem Rahmen nicht mehr plausibel. „Um 2 Mio. Euro Umsatzsteuer einzusparen“ würden funktionierende Strukturen und eine gewachsene, vertrauensvolle Kultur „gefährdet“.

*Hinweis des EOK:*

Zutreffend ist, dass die Umsatzsteuerthematik dazu nötig, den Bereich der Pflichtaufgaben zu weiten und die Aufgabentiefe und den Standard konkreter und einheitlicher zu bestimmen. Wenn man die derzeit bestehende weit reichende Handlungsfreiheit der örtlichen Verwaltungszweckverbände erhalten will, ist dies nur mit dem Preis der Umsatzsteuerbarkeit der Umsätze der VSAs zu erreichen. Diese Entscheidung ist politisch zu treffen.

#### S05 Verwaltungsrat Emmendingen

Der Verwaltungsrat dankt für die Beteiligung und Möglichkeit der Mitwirkung bei der Entstehung des Gesetzentwurfs und sieht diesen als Schritt in die richtige Richtung. Das Ergebnis sei stimmig und durchdacht und werde begrüßt. Die Übertragung der Verwaltungsgeschäftsführung für Kitas sei ein notwendiger Meilenstein.

#### S06 Pfarrvertretung

Die Pfarrvertretung reflektiert in einem Beitrag für die Pfarrvereinsblätter die Auswirkungen des VSA-G auf den Bereich der Pfarramtsverwaltung. Hingewiesen wird darauf, dass die Trennung von Leitungshandeln und Verwaltungshandeln deutlich bleiben muss, damit nicht Entscheidungen von der Gemeindeebene auf die mittlere Ebene verlagert werden. Trotz des zusätzlichen Kommunikationsaufwandes sieht die Pfarrvertretung die Möglichkeit, dass Entlastungseffekte für die örtliche Ebene entstehen. Hinsichtlich der Kosten soll nach Auffassung der Pfarrvertretung darauf geachtet werden, dass die Sekretariatsstunden in den Pfarrämtern erhalten bleiben.

#### S07 Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar

Zu den Eingaben der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks südliche Kurpfalz (oben E01 bis E11), die im Zuständigkeitsbereich des VSA

Meckesheim liegen, hat der Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar Stellung genommen.

Die Stellungnahme teilt mit, dass die professionellen Deputate im Bereich der Kita-Verwaltungsgeschäftsführung von pädagogischen Fachkräften, einem Gemeindediakon sowie Pfarramtsekretärinnen abgebildet werden. Bei letzteren seien Stundenkontingente für verschiedene Aufgaben in zahlreichen Gemeinden abgebildet. Gebeten wird um einen Abgleich der vor Ort wahrgenommenen Aufgaben mit dem Aufgabenkatalog des VSA-G. Die Stellungnahme geht davon aus, dass es jedenfalls bei den pädagogischen Fachkräften vielmehr eine Überschneidung zu den Aufgaben der Fachberatung gebe als zu den Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung der Kita. Der Verwaltungszweckverband verweist auf die Möglichkeit, über die Verwaltungsdienstgemeinschaft das Zusammenspiel zwischen Amt und Gemeinde zu gestalten.

*Hinweis des EOK:*

Am differenzierten Aufgabenkatalog, der gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 VSA-G auf Basis einer Rechtsverordnung festgelegt wird, ist noch zu arbeiten. Dabei ist der Abgleich mit der Situation vor Ort vorzunehmen. Zudem wird bei der Arbeit an der Zuständigkeitsmatrix (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 VSA-G) darauf zu geachtet, dass Gestaltungsräume für das Zusammenspiel der örtlichen Ebene zum VSA bestehen. Soweit sich danach noch Überschneidungsbereiche ergeben, ist die Aufstellung einer Verwaltungsdienstgemeinschaft zwischen VSA und Gemeinde in den Blick zu nehmen.

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass in einigen Gemeinden die Synodenentscheidung abgewartet wird, bevor die Geschäftsführungsaufgaben an das VSA übertragen werden.

Bei manchen Kommunen wäre eine rechtliche Regelung der Gebühren sowie die zwingende Festschreibung der Verwaltungsgeschäftsführung bei Refinanzierungsverhandlungen hilfreich.

Die Stellungnahme spricht sich für eine Aufnahme der Verwaltungsgeschäftsführung der Kitas in den Bereich des Anschluss- und Benutzungszwangs (Pflichtkatalog) aus. Ausnahmen seien auch bei refinanzierenden Kommunen schwer zu vermitteln.

#### **Anlage 4 Eingang 11/04**

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen Taufagende von UEK und VELKD**

##### **Erläuterungen:**

Im Februar 2018 bat das Präsidium der UEK die Mitgliedskirchen der UEK darum, den von UEK und VELKD erarbeiteten Entwurf für eine neue Taufagende zu erproben und die gemachten Erfahrungen zurückzumelden. Für die Rückmeldung wurde ein differenzierter Fragenkatalog vorgelegt.

Daraufhin beschloss die Landessynode im Frühjahr 2018, diese Erprobung nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagenen Verfahren durchzuführen. Dem damaligen Beschluss entsprechend wurde dann folgendermaßen vorgegangen:

1. Alle Kirchenbezirke wurden eingeladen, zwei bis drei Pfarrer/innen und eine/n Prädikant/innen zu benennen, die an der Erprobung der Taufagende teilnehmen.
2. Die von den Dekanaten benannten Personen waren bereits am 26.01.2018 zu einem Workshop eingeladen worden, in dem ihnen der Entwurf für die neue Taufagende vorgestellt wurde und sie in das Erprobungsverfahren eingeführt wurden. An diesem Workshop nahmen 45 Personen teil.
3. Von Februar 2018 bis Juni 2019 erproben die benannten Personen die neue Taufagende in ihrer Arbeit vor Ort.
4. Am 4 und 5. Juli 2019 wurden diese Personen zu einem zweitägigen Auswertungsworkshop eingeladen, bei dem die Erfahrungen mit der Erprobung zusammengetragen wurden und ein Vorschlag für eine Rückmeldung der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der Taufagende erarbeitet wurde (siehe Anlage 2). An diesem Workshop konnten 25 Personen teilnehmen, außerdem lagen verschiedene schriftliche Rückmeldungen vor. Die Rückmeldungen aus Baden zum Erprobungsentwurf der Taufagende waren überwiegend kritisch.
5. Aufgrund der vorgegebenen Termine musste sich die Liturgische Kommission bereits am 2. Juli 2019 (also zwei Tage vor dem Auswertungsworkshop) mit dem Entwurf der Taufagende befassen. Sie

nahm dabei auch das ebenfalls kritische Votum der Konferenz der Gottesdienstarbeitsstellen und -institute zum Entwurf der Taufagende zur Kenntnis. Die Liturgische Kommission machte sich diese kritischen Einschätzungen, die sich im Wesentlichen auch mit den kritischen Rückmeldungen aus der badischen Erprobung decken, zu eigen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass sich die Landessynode erst wieder mit der Taufagende befassen würden, wenn ein auf der Basis der Rückmeldungen überarbeiteter Entwurf vorliegt, so dass dann über dessen Einführung in Baden beraten werden kann. Das Ergebnis der Erprobung ergab jedoch, dass der vorgelegte Entwurf konzeptionell nicht überzeugt und ein grundsätzlicher Neuanfang erforderlich erscheint. Die Übernahme einer nur überarbeiteten Version dieses Entwurfs, die nicht konzeptionell neu ansetzt, erscheint daher nicht empfehlenswert.

Bevor diese Rückmeldung aus Baden abgegeben wird, bittet der Evangelische Oberkirchenrat die Landessynode um eine Beratung dieser Rückmeldung, da diese Rückmeldung erhebliche kirchenpolitische Implikationen hat. Dazu hat der Evangelische Oberkirchenrat nun den im Anhang beigefügten Entwurf für eine Rückmeldung der Evangelischen Landeskirche in Baden an die UEK und die VELKD entwickelt (Anlage 1).

Nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrats ist es nicht angemessen, dass sich die Landessynode detailliert mit allen Fragen beschäftigt, die in der Beantwortung des Fragebogens ergeben, der für das Rückmeldeverfahren vorgegeben war (Anlage 2). Vielmehr sollte die Landessynode darüber beraten und beschließen, ob sie sich den Vorschlag für eine grundsätzliche Rückmeldung (Anlage 1) zu eigen macht bzw. diesen modifiziert.

Beschlussvorschlag für die Landessynode:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat der UEK und der VELKD die in Anlage 1 und Anlage 2 formulierten Rückmeldung zum Erprobungsentwurf für eine neue Taufagende im Namen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu übermitteln.

##### Anlage 1

#### **Entwurf für eine grundsätzliche Rückmeldung der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf der Taufagende**

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat den gemeinsamen Agendenentwurf zur Taufe für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschland zwischen Januar 2018 und Juli 2019 erprobt.

Das von der badischen Landessynode dafür beschlossene Verfahren sah so aus, dass alle Kirchenbezirke zwei bis drei Ihrer Pfarrer\*innen / Prädikant\*innen mit der Erprobung beauftragten. Diese wurden in einer zentralen einführenden Veranstaltung mit dem Agendenentwurf vertraut gemacht (faktische Beteiligung: 45 Personen), erhielten die Agende und den Auftrag, sie in den kommenden Monaten für Taufen zu nutzen und ihre Erfahrungen anhand der Fragen im Anhang zu dokumentieren. Dabei hatten sich die Erprobenden in vier Gruppen aufgeteilt, von denen eine die Fragen zu Einleitung und Gliederung, eine die Fragen zu Form I (VELKD), eine die Fragen zu Form II (UEK) und eine die Fragen zu besonderen Formen und zusätzlichen Texten bearbeitete.

Bei einer Auswertungstagung im Juli 2019 wurden die dokumentierten Erfahrungen zusammengetragen und diskutiert und gemeinsame Antworten auf die Erprobungsfragen formuliert (faktische Beteiligung: 25 Personen). Diese wurden der Landessynode im Anhang vorgelegt.

Die Landessynode gibt auf der Basis dieser Vorarbeit folgende grundsätzliche Rückmeldung zum vorgelegten Entwurf einer gemeinsamen Taufagende von UEK und VELKD:

- Die Bemühung um eine gemeinsame Agende für die Taufe in Kirchen der UEK und der VELKD wird begrüßt.
- Ebenso wird die einleitende Reflexion neuerer Entwicklungen in der Taufpraxis begrüßt; diese muss aber um wichtige Aspekte ergänzt werden (z.B. die fortschreitende Differenzierung der Familiensituationen und religiösen und lebensweltlichen Prägungen der Tauffamilien) und in den liturgischen Formularen deutlicheren Niederschlag finden.
- Eine Aufwertung der eigenständigen Taufgottesdienste gegenüber der derzeitigen Praxis wird begrüßt; eine Voranstellung dieser vor der Taufe im Gemeindegottesdienst in der Gliederung der Agende wird aber als zu weitgehend empfunden.
- Der Grundansatz des vorliegenden Agendenentwurfs wird sehr kritisch gesehen:
  - Die Doppelung der Formen überzeugt nicht.
  - Die Sprache wird an vielen Stellen als anachronistisch, „hochkirchlich“ und fern der Lebenswirklichkeit der Kirchenmitglieder erlebt.
  - Die komplexe Form I ist in vielen Situationen nicht anwendbar.

Für das weitere Vorgehen empfehlen wir:

- Eine Überarbeitung des vorliegenden Agendenentwurfs mit seinem kasuistischen Grundansatz scheint wenig sinnvoll, da dieser Grundansatz zu einem unübersichtlichen, schwierig zu handhabenden Buch führt. Es sollte ein Neuansatz gesucht werden.
- Eine Taufagende sollte sich auf eine knappe Grundform für die Taufe („ritueller Kern“) beschränken und Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung bieten.
- Ergänzend muss dazu eine umfangreiche, stets zu aktualisierende Materialsammlung (außerhalb des Agendenbuches) treten, die auch elektronisch zugänglich sein muss.
- Eine Agende sollte heute in einer ausführlichen Einleitung / Anleitung Erläuterungen und Hilfen bieten, die auch die Taufvorbereitung thematisieren
- Vermisst werden in der Einleitung auch Anregungen für eine aktive Beteiligung von Täuflingen, Pat\*innen und Tauffamilien am liturgischen Geschehen.
- Bei allen Texten ist auf eine sorgfältige, variantenreiche, dem Anlass und den Menschen angemessene Sprache zu achten.

#### Anlage 2

### Detaillierte Rückmeldung der Evangelischen Landeskirche in Baden zum von UEK und VELKD vorgelegten Entwurf einer neuen Taufagende

#### Antworten auf die Fragen zur Erprobung

Die Rückmeldung orientiert sich am vorgegebenen FRAGEBOGEN FÜR DIE RÜCKMELDUNG. Die Fragen sind zunächst kursiv wiedergegeben, die Antworten dann im Normaldruck.

#### 1. Fragen zur Einführung

*Dem Entwurf der Agende ist eine Einführung vorangestellt. Sie stellt ausgehend von Beobachtungen zu einer veränderten Taufpraxis die Intentionen und die liturgischen Antworten des Agendenentwurfes sowie die mit ihnen verbundenen tauftheologischen Fragen der Gegenwart dar. Dabei werden die auf die jeweilige Arbeit der Liturgischen Ausschüsse von VELKD und UEK zurückgehenden Entwürfe, die in ihrer je eigenen Traditionskontinuität und in unterschiedlicher Ausprägung auf heutige Herausforderungen eingehen, nebeneinandergestellt. Form I (VELKD) entfaltet die Taufe als Weg und setzt angesichts von Brüchen und Abbrüchen religiöser Sozialisation und Wissensvermittlung auf möglichst klare Rituale, die für sich sprechen, und auf die Kraft biblischer und traditioneller Sprache. Form II (UEK) schließt sich in der liturgischen und sprachlichen Gestaltung enger an die in unseren Kirchen verbreitete Taufpraxis der Gegenwart an.*

*1.1. Welche Aspekte veränderter Taufpraxis, die in der Einführung beschrieben sind, möchten Sie besonders unterstreichen?*

Die Veränderungen sind grundsätzlich richtig beschrieben und werden alle von uns wahrgenommen. Einige Entwicklungen sind aber nicht benannt, z.B. die fortschreitende Ausdifferenzierung der Familiensituationen, der religiösen Prägungen und der Lebenswelten sowie die abnehmende Bindung an die Wohngemeinde. Deshalb halten wir eine kasuistische Struktur eine Agenden nicht für zielführend.

*1.2. Welche Aspekte und Entwicklungen, die Sie in Ihren Gemeinden beobachten, sind zu ergänzen?*

Die Taufe eines Kleinkinds ist inzwischen eine stärker bewusste Entscheidung der Eltern und geschieht weniger traditions gelenkt. Auch die Ausdifferenzierung des Taufalters nimmt deutlich zu; Kinder werden seltener als Neugeborene und häufiger im Alter zwischen 1 und zwei Jahren getauft.

*1.3. Wie überzeugend finden Sie die jeweils gewählten Ansätze, um heutigen Herausforderungen zu begegnen: den rituell-dramaturgischen Ansatz, der für Form I leitend ist, und den eher anknüpfend-vermittelnden Ansatz, der Form II zugrunde liegt?*

Die Agende bietet keine wirklich hilfreichen Antworten auf die in der Einführung genannten Problemanzeigen.

*1.4. Welche wesentlichen tauftheologischen Gedanken möchten Sie unterstreichen?*

Das in der Agende zum Ausdruck kommende Taufverständnis ist stark formelhaft. Es orientiert sich eher an Texten aus der Tradition als an der Vielfalt biblischer Texte. Es wird auch der Vielfalt aktueller Taufverständnisse (z.B. auch als biografiebezogener Kasualie) nicht gerecht.

*1.5. Welche Aspekte, die für die gegenwärtige Praxis Relevanz besitzen, fehlen Ihnen?*

Es fehlt das Eingehen auf das Bedürfnis der Eltern nach Bestärkung für die Begleitung ihrer Kinder.

Ein Ritus für die Kindersegnung sollte deutlicher entfaltet und nicht nur über die Abgrenzung zur Taufe formuliert werden.

Tauferinnernde Impulse sollten stärker ausgeprägt sein, auch mit praktischen Beispielen.

Das Patenamnt ist nicht wirklich akzentuiert. Paten könnten z.B. bei der Segnung des Täuflings beteiligt werden. In der Einführung sollte das Patenamnt deutlicher beschrieben werden.

Die Aufnahme in die Gemeinschaft mit Christus, in die Ortsgemeinde und in die weltweite Kirche sollte stärker zum Ausdruck kommen.

*1.6. Welche pastoraltheologischen und praktischen Fragen bleiben im Blick auf Ihre Gemeindesituationen offen?*

Die Doppelung der Formen wird nicht plausibel und macht die Agende unübersichtlich und ungeeignet für den praktischen Gebrauch.

Die Entwicklung verschiedener Formulare für unterschiedliche Anlässe erscheint überdifferenziert. Hilfreicher wäre eine knappe Taufagende mit der Ausformulierung eines Kernrituals, das dann je nach Situation ausgestaltet und thematisch verschieden akzentuiert werden kann. Dazu braucht es außerdem sprachliche Bausteine zur individuellen Ausgestaltung (online- und damit dynamisch).

Problematisch ist, dass die Sprache der Agende v.a. durch Fremdheit geprägt ist. Die Sprache der Lutherübersetzung ist nicht in allen Situationen angemessen. Mehr Texte in leichter Sprache sollten aufgenommen werden.

#### 2. Allgemeine Fragen

##### 2.1 Fragen zum Aufbau und Inhalt des Entwurfes der Taufagende

*Die liturgischen Ordnungen für Taufgottesdienste nach Form I sind in diesem Agendenentwurf in drei Gruppen zusammengefasst: „Die Feier der Taufe als eigenständiger Gottesdienst“ (1.), „Die Feier der Taufe als Einfügung in einen Gemeindegottesdienst“ (2.) und „Die Feier der Taufe als Schwerpunkt im Gemeindegottesdienst“ (3.) Die Ordnungen nach Form II werden lediglich zwei Gruppen (eigenständiger oder Gemeindegottesdienst) zugewiesen. Innerhalb dieser Gruppen werden die Ordnungen nach Zahl und Alter der Täuflinge differenziert (Form I) oder die Ordnungen sehen entsprechende Differenzierungen vor (Form II).*

*2.1.1. In welchen dieser Typen des Taufgottesdienstes werden in Ihren Gemeinden Taufen gefeiert? Welche sind selten? welche häufig?*

In unserer Landeskirche gibt es Gemeinden, die fast ausschließlich in Sonntags-Gemeindegottesdiensten taufen, Gemeinden, in denen meist in eigenständigen Taufgottesdiensten gefeiert wird, und Gemeinden, in denen beide Formen nebeneinander bestehen. Tauffeste auf der Ebene der Kirchenbezirke sind inzwischen etabliert; Taufen im Zusammenhang von Trauungen und Konfirmationen sind häufig.

Wieder erweist sich eine knappe Grundform mit Verweisen auf alternative Bausteine (online) als sinnvoll.

*2.1.2. Gibt es Formen, die Sie in dem Agendenentwurf vermissen?*

Die Rolle der Gemeinde bei der Taufhandlung und bei der Begleitung der Getauften wird nicht deutlich. Es fehlen Gestaltungsbeispiele, wie die Gemeinde Tauffamilien mittragen und begleiten kann. Diese könnten als Bausteine angeboten werden. Ebenso fehlen Ideen für Teilnahmeformen für Tauffamilien und Täuflingen, wie es hier nur bei der Taufe Jugendlicher angedeutet wird (S. 188).

*2.1.3. Der Entwurf der Taufagende stellt den eigenständigen Taufgottesdienst an den Anfang. Wie beurteilen Sie diese Stellung vor der Feier der Taufe als Einfügung in den Gemeindegottesdienst?*

Die Voranstellung der Taufe als eigenständiger Gottesdienst im Agendenentwurf suggeriert, dass dies das Standard-Modell des Taufgottesdienstes sein soll. Die eingeschobene und darum notwendigerweise gekürzte Form erscheint damit als ein defizitäres Modell. Dies entspricht nicht der Situation in unserer Landeskirche, in der die Taufe im Gemeindegottesdienst die häufigste Form ist, neben der aber auch andere Formen gleichberechtigt existieren.

##### 2.2 Allgemeine Fragen zu den Formularen nach Form I

*Wegcharakter und angestrebte dramaturgische Geschlossenheit prägen die Ordnungen nach Form I. Sie konzentrieren sich auf biblische Sprache.*

*2.2.1. Ist der vorgeschlagene Wegcharakter mit den Stationen Vorraum/ Kirchentür, Kirchengeschiff und Taufstein in Ihren Gemeinden durch die räumlichen Gegebenheiten praktikabel?*

Der Wegcharakter passt für große Kirchen, ist aber in kleinen (Dorf-) Kirchen aus Platzmangel nicht praktikabel. Als Idee kann das Konzept gleichwohl gerne erwähnt werden.

2.2.2. *Haben Sie andere Wegstationen ausprobiert (etwa, wenn der Taufstein im Eingangsbereich steht), und welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?*

Mangels örtlicher Gegebenheiten wurden Alternativen nicht praktiziert.

2.2.3. *Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Angemessenheit der Sprache?*

Die Sprache wird als anachronistisch, „hochkirchlich“ erlebt, die angeblich biblische Sprache wirkt pathetisch, entrückt, unangemessen, geht über die Köpfe der Gemeinde hinweg.

2.2.4. *Wie beurteilen Sie die vielen biblischen Bezüge in der Sprache der Erprobungsagende?*

Die biblische Herkunft der Lesungen und der rituellen Sätze sollte auch für Unkundige erkennbar werden. Eine größere Vielfalt biblischer Texte wäre wünschenswert (z.B. Psalmen).

### 2.3 Allgemeine Fragen zu den Formularen nach Form II

2.3.1. *Wenn Sie Taufgottesdienste nach Form II praktiziert haben, welche Rückmeldungen können Sie dazu geben?*

Die Agende erscheint zu komplex. Eine knappe Kernhandlung wurde vermisst.

2.3.2. *Was hat Sie überzeugt? Wo gab es Schwierigkeiten?*

Aufgrund der Ausdifferenzierung der Situationen von Täuflingen und Tauffamilien müssen für Taufbegehren, Elternfragen, Verpflichtung von Eltern und Paten unterschiedliche Formulierungen entwickelt werden. Die Stellung dieser Elemente in der Handlung überzeugt nicht.

2.3.3. *Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Angemessenheit der Sprache?*

Es gibt einige schöne Formulierungen. In der Regel werden die Gebetsformulierungen als sehr formell empfunden.

2.3.4. *Welche Texte finden Sie gelungen? Welche bewähren sich nicht?*

In der Materialsammlung gibt es einige schöne Eingangsgebete, insbesondere aus den Gebeten der Pfalz und der EKHN.

Die Kurzform der Taufwasserbetrachtung mit dem anschließenden Gebet (S. 115f) bewährt sich nicht.

2.3.5. *Finden Sie das gegenüber Form I etwas knappere Angebot von Ordnungen ausreichend?*

Auch dies ist noch zu unübersichtlich. Die Agende sollte nur ein Kernritual mit Ausformungsvarianten enthalten.

### 3. Fragen zu den einzelnen Liturgien nach Form I

#### 3.1 Die Feier der Taufe als eigenständiger Gottesdienst (Taufe eines Kindes / Taufe mehrerer Kinder)

*Die Texte und Rituale eines Taufgottesdienstes sollen in ihrer Sprache und ihrer Darstellungskraft sehr unterschiedlichen Situationen gerecht werden und zu einer Balance zwischen Offenheit situationsbezogener Gestaltung und agendarischer Form führen. Das betrifft insbesondere die Fragen an Eltern und Paten, die Gestaltung des eigentlichen Taufrituals mit dem Taufwassergete und die verschiedenen Gebetstexte.*

3.1.1. *Gibt es Erfahrungen mit den Fragen an Eltern und Paten und andere Beteiligte, die Sie berücksichtigt wissen möchten?*

Die sprachliche und sachliche Berücksichtigung alleinerziehender Elternteile ist nicht wirklich gelungen.

Ermahnungen und Verpflichtungsfragen sollten am Gegenüber orientiert sein und nichts Unrealistisches erwarten.

3.1.2. *Gab es hinsichtlich der Eltern und der Paten Situationen, wo alternative Formulierungen nötig waren?*

siehe oben (3.1.1)

3.1.3. *Gibt es Erfahrungen zum Taufwassergete, die Sie berücksichtigt wissen möchten?*

In biblisch versierten Gemeinden mag das Gebet an der Taufstätte (z.B. S. 86) gut sein, ansonsten empfehlen die österreichische „Taufwasserbetrachtung und Gebet“ S. 349f..

3.1.4. *Welche der angebotenen Gebetstexte zum Eingang fanden Sie in Ihren Gemeindesituationen angemessen?*

Keiner der vorgeschlagenen Texte ist unmittelbar anwendbar, sondern den konkreten Situationen und Personen anzumessen.

3.1.5. *Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Vaterunser als Segensgebet gemacht?*

Der Gebrauch des Vaterunsers als „Segensgebet“ ist unserer Kirche fremd.

#### 3.2 Die Feier der Taufe als Einfügung in einen Gemeindegottesdienst (Säuglings- und Kindertaufe / Taufe älterer Kinder / Taufe Erwachsener)

3.2.1. *Welche Erfahrungen hinsichtlich der Länge, der Handlungsabläufe und der Einfügung in den Sonntagsgottesdienst haben Sie mit diesen Einschüben gemacht?*

Die vorgeschlagene ausführliche Tauf liturgie sprengt den Rahmen eines regulären Gemeindegottesdienstes und macht ihn zu einem Gottesdienst mit Schwerpunkt Taufe. Eine Standardliturgie muss deutlich gestrafft werden, um nicht auszufern. Aus seelsorglichen Gründen sollten weder der Taufteil noch der ganze Gottesdienst die Belastbarkeit der Tauffamilien überstrapazieren.

3.2.2. *Wenn ältere Kinder die Tauffragen selbst beantwortet haben, welche Erfahrungen haben Sie gemacht, die bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden sollten?*

Kinder ab ca. 4–5 müssen zwingend selbst gefragt werden; die Formulierung ist situationsabhängig.

3.2.3. *In welchen Formen kommen Erwachsenentaufen bei Ihnen häufiger vor – als selbständiger Gottesdienst, als Einfügung in einen Gemeindegottesdienst oder als Schwerpunkt im Gemeindegottesdienst?*

Tendenziell am ehesten im Gemeindegottesdienst, selten in Taufgottesdiensten.

3.2.4. *Welche Erfahrungen haben Sie mit den Tauffragen an erwachsene Täuflinge gemacht, die bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden sollten?*

Die sprachliche Fassung ist jeweils im Dialog mit dem Täufling zu erarbeiten.

3.2.5. *Wie haben Sie gegebenenfalls die freie Vorstellung der erwachsenen Täuflinge und das „Willkommen der Gemeinde“ durch einen Ältesten / eine Kirchvorsteherin erlebt?*

Mit der vorgestellten Form gibt es keine Erfahrungen, weil die Vorstellung schon bei der Begrüßung zu Beginn erfolgt. Das Willkommen in der Gemeinde erfolgt in der Regel durch Älteste oder Liturgin.

Die Formulierung S. 39 ist sachlich korrekt, sprachlich aber zu übersetzen!

Demgegenüber fehlt auf S. 248 die Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde.

3.2.6. *Welche der vorgeschlagenen Gebetstexte fanden Sie in Ihren Gemeindesituationen angemessen und welche nicht?*

Siehe Frage 3.1.4

#### 3.3 Die Taufe als Schwerpunkt im Gemeindegottesdienst (mehrere Kinder / Erwachsene)

*In diesen Ordnungen rückt die Taufe ins Zentrum des sonntäglichen Gottesdienstes und wird zur sakramentalen Feier der ganzen versammelten Gemeinde.*

3.3.1. *Welche Beobachtungen zur sprachlichen Gestalt der Gebetstexte in diesen beiden Formen haben Sie gemacht, die für eine Überarbeitung wichtig sind?*

Die Textvorschläge brauchen die freie Entfaltung und Weiterentwicklung durch die Liturg\*innen.

3.3.2. *Welche Erfahrungen haben Sie mit dem fakultativen Element der Verschränkung von Taufgedächtnis und Offener Schuld gemacht?*

Eine „offene Schuld“ ist in diesem liturgischen Zusammenhang in unseren Gemeinden ungewöhnlich.

3.3.3. *Entspricht die sprachliche Gestaltung der Erwachsenentaufe nach Ihrer Erfahrung den Situationen, in denen bei Ihnen Erwachsenentaufen gefeiert werden?*

siehe Frage 2.2.3, 3.2.6 und 3.1.4

### 4. Fragen zu den einzelnen Liturgien nach Form II

#### 4.1 Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als eigenständiger Gottesdienst

*In dieser Gruppe werden zwei Ordnungen angeboten: 1. für die Taufe von Kindern (wobei in der sprachlichen Gestaltung von mehreren Kindern ausgegangen wird), 2. für die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen (wobei in der sprachlichen Gestaltung von einzelnen Täuflingen ausgegangen wird).*

4.1.1. *Werden die in die Ordnungen integrierten Gestaltungsalternativen (z.B. Eröffnung im Eingangsbereich der Kirche oder vor der in der Kirche versammelten Gemeinde; Taufbefehl zu Beginn des Gottesdienstes oder unmittelbar vor der Taufhandlung) hinreichend klar?*

Es wäre für den Gebrauch einfacher, zuerst den liturgischen Kern darzustellen. Der vorhandene Aufbau verschleiert, um was es geht, was

der unverzichtbare Anteil ist. Anders ausgedrückt: Es fehlen die Leitlinien zum freien Gebrauch.

**4.1.2. Halten Sie es für statthaft, auf die Verpflichtungsfrage an Eltern und Paten vor der Taufe unter Verweis auf die Anrede an Eltern und Paten nach der Taufe zu verzichten?**

Die Mehrheit hält dies für statthaft, es gibt jedoch Bedenken, dass die Anrede zu schwach ist.

Was als Alternative nicht vorgeschlagen ist, wäre eine Selbstverpflichtung der Eltern nach der Taufe (analog zum Trauversprechen).

Bei der Tauffrage eines älteren Kindes (S. 117) fällt die nachklappende Frage an die Eltern auf, wobei hier die Verpflichtung nicht einmal als Alternative angegeben ist und die Pat\*innen gar nicht genannt werden.

**4.1.3. Wie beurteilen Sie die biblische Betrachtung zum Taufwasser, das die Tradition des Sintflutgebets variiert?**

Der hier (S. 115) abgedruckte Text ist sehr dicht. Die badische Materialsammlung hat hier bessere Alternativen. Eine Variation der Texte wäre wünschenswert.

Im eigenständigen Taufgottesdienst erscheint die Betrachtung zum Taufwasser sinnvoller als bei einer Einfügung im Hauptgottesdienst.

**4.1.4. Wie beurteilen Sie die differenzierte Gestaltung der Absage an das Böse in der Ordnung zur Taufe Jugendlicher und Erwachsener?**

Das „Böse“ muss erklärt, konkretisiert werden – dann kann es aktuell sein. Es gibt in der dargestellten Form keinerlei Begründung, warum dies nötig ist.

Ähnliches gilt für die Sündenvergebungsbitte im Gebet an der Taufstätte, die vor allem bei Säuglingstauften völlig unvermittelt ist.

**4.1.5. Wie beurteilen Sie das differenzierte Angebot an Gebeten und ihre sprachliche Gestalt?**

Die Formulierungen sind oft zu formelhaft und trocken: „Kirchenslang“. Im Textteil sind einige gute Texte enthalten. Mehr Texte in einfacher Sprache wären wünschenswert.

Selbstständige Taufgottesdienste haben oft den Charakter von Familiengottesdiensten – dies sollte sich auch in den Texten niederschlagen.

**4.1.6. Gibt es etwas, das Sie besonders kritisieren oder befürworten möchten?**

Begrüßt wird die englische Taufliturgie. Gewünscht wird für den „Südwesten“ außerdem eine französische Version.

Der Anspruch der Erfahrbarkeit der Taufe wird durch die Agende nicht eingelöst.

Die Agende ist nicht übersichtlich, es ist schwer, etwas zu finden. Es ist nicht möglich, ausschließlich mit der Agende einen Gottesdienst zu halten.

Der Familiensegen bedarf einer Einleitung.

## **4.2 Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Gemeindegottesdienst**

*Auch in dieser Gruppe werden zwei Ordnungen angeboten: 1. für die Taufe von Kindern, 2. für die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen (wobei in der sprachlichen Gestaltung jeweils von einzelnen Täuflingen ausgegangen wird).*

**4.2.1. Befürworten Sie, dass hier ein zweifaches ‚Tauf-Modul‘ angeboten wird, das an verschiedenen Stellen des Gottesdienstes Verwendung finden kann, und dass auf das Angebot einer vollständigen Gottesdienstordnung verzichtet wird?**

Besser finden wir eine Kernhandlung, die situationsgemäß ausgestaltet werden kann.

**4.2.2. Haben Sie Erfahrungen mit der Einfügung der Taufe an verschiedenen Stellen des Gottesdienstes (Eröffnung; vor oder nach der Predigt) gemacht?**

Ja.

**4.2.3. Gibt es etwas, das Sie besonders kritisieren oder befürworten möchten?**

Die Länge und Unübersichtlichkeit der Taufagende wird kritisiert.

## **5. Fragen zu besonderen Formen, zu den Ordnungen im Umfeld der Taufe und zum Anhang**

### **5.1 Taufe und Trauung**

*Die Verbindung von Trauung und Taufe bezieht sich heute auf eine Fülle möglicher familiärer Konstellationen und Situationen, die an die Grenzen dessen führen, was sich in einer Agende abbilden lässt.*

**5.1.1. Gab es Kontexte, die Sie in Ihren Gemeinden erlebt haben, in denen alternative Formen nötig waren?**

Formulierungen für Patchworkfamilien (z.B. Trauagende Kurhessen-Waldeck), gleichgeschlechtliche Partnerschaften usw. fehlen.

**5.1.2. Welche Beobachtungen zur sprachlichen Gestalt der Gebetstexte in diesen beiden Formen haben Sie gemacht?**

Die Sprache klingt altertümlich und formelhaft, z.B.: „Nimm hin diese brennende Kerze“ (S. 171); „Dank zu sagen für erfahrene Güte“, „...Das Kreuz ist das Zeichen seiner Hingabe“ (S. 165), sprachlich unschön: Reihungen im Fürbittengebet (S. 172).

Wenig geeignet sind diese Texte zum Weitergeben an Menschen, die den Gottesdienst mitgestalten wollen.

**5.1.3. Wie beurteilen Sie die Hinweise (S. 40) und die Textsequenzen (S. 67–69.70–73) zur Taufe bei Trauungen in „Trauung. Agende für die UEK, Band 4 (2006)“?**

### **5.2 Taufe Jugendlicher (in der Konfirmandenzeit)**

*Für die Feier der Taufe in der Konfirmandenzeit gibt es ein gemeinsames Formular, in dem sich Form I und Form II verbinden. Es orientiert sich an der bestehenden Konfirmationsagende von 2001.*

**5.2.1. Wann wurden Jugendliche in Ihren Gemeinden während der Konfirmandenzeit getauft: am Anfang, im Verlauf der Konfirmandenzeit oder anstatt der Konfirmation?**

im Verlauf der Konfirmandenzeit, in der Osternacht oder am Vorabend der Konfirmation

**5.2.2. In welchen gottesdienstlichen Formen wurden Jugendliche getauft? Inwieweit konnten sich dabei andere Jugendliche und Mitkonfirmanden aktiv beteiligen?**

In der Osternacht mit geprägter Liturgie gibt es einen kleinen Beteiligungsspielraum.

Im Gottesdienst am Vorabend der Konfirmation ist eine große Beteiligung der Konfirmand\*innen üblich; ebenso in den Gottesdiensten der Konfirmand\*innen (früher: Prüfungsgottesdienst).

Wichtig ist die Beteiligung auch im Tauferinnerungsgottesdienst, den die Konfirmand\*innen mitgestalten.

Formen der Beteiligung: Wünsche, Taufwasser bringen, Fürbitten, Taufpredigten, Taufschale halten, Gebete formulieren, Lieder aussuchen ...

**5.2.3. Welche Erfahrungen haben Sie dabei mit dem vorgeschlagenen Formular gemacht, die Sie bei einer Überarbeitung berücksichtigt wissen möchten?**

Schon zu Beginn des Formulars sollte auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Konfis hingewiesen werden (S. 185).

Das Kreuzzeichen im Anfangsteil des Gottesdienstes wirkt fremd, der Sinn erschließt sich nicht.

S. 186: Das Gebet in der rechten Spalte ist nicht für Jugendliche geeignet.

S. 187/88: Die Pat\*innenfrage „Wollt ihr auch künftig...“ ist ein schöner Gedanke und enthält schöne Formulierungen. Eine Erklärung ist dazu nötig, denn eine kirchenrechtliche Notwendigkeit ist nicht gegeben.

S. 188: Die Absage an das Böse sollte nicht unkommentiert übernommen werden; sie muss „gefüllt“ sein. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass an dieser Stelle eigene Glaubenssätze der Konfis eingefügt werden können.

S. 189: Eine Taufbetrachtung ist gut, aber sprachlich nicht geeignet, weil nicht zugänglich; sie braucht weitere Erklärungen.

Liturgische Texte sollten so formuliert sein, dass sie keine zusätzliche Erklärung brauchen.

Die Situation „Frage an mehrere Kinder“ ist nicht berücksichtigt (S. 204).

### **5.3 Tauffeste**

*In die Erprobungsagende sind die vielerorts üblich gewordenen Tauffeste aufgenommen. Hier trifft die agendarische Form auf eine kreative Weite möglicher Gestaltungen, die nicht eingeengt, sondern unterstützt werden soll. Die Erprobungsagende bietet daher umfangreiche Vorbemerkungen, in denen auch wesentliche organisatorische Fragen angeschnitten werden, dazu ein Grundgerüst in jeweils zwei Ordnungen nach den Formen I und II für „Tauffeste in der Kirche“ und „Tauffeste in der Natur“, die beide wesentliche Elemente eines Taufgottesdienstes enthalten und zugleich Freiräume der Gestaltung aufzeigen.*

**5.3.1. Welche liturgischen Aspekte, die bei der Vorbereitung und Gestaltung von Tauffesten in Ihren Gemeinden wichtig waren, sollten in den Vorbemerkungen noch Berücksichtigung finden?**

In einer Einleitung müsste erläutert werden, dass es sich bei Gottesdiensten zum Tauffest meist um familienfreundliche Gottesdienste handelt und die Sprache dem angemessen Ausdruck geben sollte.

Die Balance zwischen der Taufe Einzelner und Taufe in einer Gruppe sollte wahrgenommen werden. Tauffeste haben häufig den Charakter eines Gottesdienstes für Jung und Alt. Dies findet sprachlich im Entwurf zu wenig Ausdruck.

5.3.2. *Welche besonderen Formen und Texte, die in ihren Gemeinden bei Tauffesten verwendet werden, sollten in der Taufagende noch Eingang finden?*

In einer Einleitung müssen einige zusätzliche Dinge bedacht werden: Es bedarf eines liturgischen Grußes an der Taufstation (S. 203).

Wann wird die Taufurkunde überreicht?

Es gibt keine Stelle im Formular, an der die Kinder gezeigt oder die Namen aller Täuflinge genannt werden. (z.B. S. 222)

Das Fürbittengebet (S. 223) wird der Situation vieler Tauffamilien beim Tauffest (prekäre Situationen) nicht gerecht; es sollte nicht so allgemein, sondern sensibler formuliert werden.

Tauffeste sind ökumenisch möglich - dies wird nicht berücksichtigt; eine neue Agende könnte dazu hilfreiche Anstöße geben.

5.3.3. *Welche Erfahrungen haben Sie mit den Gebeten zu Beginn eines „Taufestes in der Kirche“ und mit dem Psalmgebet zu Beginn eines „Taufestes in der Natur“ gemacht?*

Es wurden gute Erfahrungen mit kindgerechten Psalmen und guten, wiederholbaren Kehrsversen gemacht. Eine größere Auswahl an kindgerechten Psalmen (z.B. mit Bewegungen) ist wünschenswert.

5.3.4. *Gibt es Punkte, wo die Formulare in ihrer Handlungsbeschreibung nicht klar genug sind?*

Die Handlungsbeschreibungen sind klar – aber schwer zu finden aufgrund der Unübersichtlichkeit der Agende.

#### 5.4 Einzelnes

5.4.1. *Gibt es Erfahrungen mit der Taufe bei Lebensgefahr (7.) und mit der anschließenden gottesdienstlichen Handlung (8.), die in einer Überarbeitung Berücksichtigung finden sollten?*

nein

5.4.2. *Welche Erfahrungen haben Sie im Bereich Ihrer Gemeinden ggf. mit der gottesdienstlichen Feier zur Aufnahme von Taufbewerbern und Taufbewerberinnen (9.) gemacht, für die die Erprobungsagende eine Ordnung anbietet?*

keine

5.4.3. *Welche Akzeptanz in der Gemeinde fand eine „Danksagung und Fürbitte für ein neugeborenes Kind im Gottesdienst“ (10.1), wenn sie diese in den Gottesdienst einbezogen haben? Wie beurteilen Sie die beiden Varianten nach Form II mit und ohne Kindersegnung (10.2)?*

Gut, dass diese Texte in die Agende aufgenommen wurden!

5.4.4. *Wenn Sie im Gottesdienst einen Wiedereintritt in die Kirche (11.) gefeiert haben, welche Erfahrungen sind aus Ihrer Sicht für eine Überarbeitung der Agende an dieser Stelle zu berücksichtigen?*

Wir beobachten eine sperrige, distanzierte, formelhafte Sprache (S. 282); ein sprachlich freundliches Willkommen an den/die Eingetretene\*n fehlt.

S. 291: Eine Ausführung eines Taufgedächtnisses fehlt (z.B. für Familiengottesdienst und als Textbausteine für ein Taufgedächtnis in einem Gottesdienst, z.B. am 6. So nach Trin).

5.4.5. *Haben Sie Anmerkungen zu den „Texten zur Auswahl“? Welche finden Sie gelungen? Welche finden Sie problematisch? Welche Textgattungen fehlen Ihnen oder wo ist in Ihren Augen die Auswahl zu schmal?*

Die Bezeichnung mit dem Kreuz hat sehr großes Gewicht in der Agende; Psalmen gibt es demgegenüber zu wenig.

14.2., S.311 unten: Das Gebet ist gelungen: Staunen, Schutz, Segen, Dankbarkeit.

Gut ist, dass verschiedene Situationen aufgenommen sind (z.B. nach schwerer Geburt, für ein sterbendes Kind – sehr gelungene Gebete!).

S. 320 ff.: Wir wünschen uns eine größere Auswahl an Psalmvariationen (z.B. mit Kehrsvers, Antiphon, in kindgerechter Sprache, aus unserer Zeit, Psalmübertragungen...). Folgende Psalmen sollten zusätzlich berücksichtigt werden: 8, 23, 27, 36, 91...

Die Auswahl der Lesungstexte braucht eine Überarbeitung und Strukturierung (Kritik: 4x Sintflut, 8x Apostelgeschichte – Bezug zur Taufe nicht in allen Texten erkennbar). Denkbar wäre, den dann gewählten

Texten eine prägnante Überschrift zu geben oder sie tabellarisch unter Stichworten zusammenzustellen. Abtrennung von Textabschnitten muss gut überlegt werden. (z.B. Joh 1,6-13; außerdem Personennamen ergänzen: „Jesus kam in sein Eigentum“).

Angenehm ist, dass die Texte ausgeschrieben sind, aber Tabelle mit Text und Themenangabe wäre übersichtlicher und hilfreich (z.B. Segen, Erwählung, ...).

Unter den Tauffragen ist die für die Taufe Jugendlicher verwendbar (S. 346).

S. 351: Gut ist, dass z.B. Kirchenvorsteher\*innen genannt werden.

Das Glaubensbekenntnis in Form von Fragen ist nicht verwendbar: Die Sprache müsste moderner sein. Neuere Glaubensbekenntnisse sollten abdruckt werden; auch Glaubensbekenntnisse zum Nachsprechen.

Fürbitte: Gebete mit Beteiligungsmöglichkeit fehlen, ebenso solche mit Kehrsversen (gesungen, gesprochen).

#### 6. Weitere Anregungen

6.1. *Welche weiteren Anregungen sollen bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden?*

Eine Überarbeitung des vorliegenden Agendenentwurfs mit seinem kasuistischen Grundansatz scheint wenig sinnvoll.

Ein Neuansatz sollte sich auf eine knappe Grundform für die Taufe („ritueller Kern“) beschränken.

Ergänzend muss dazu eine umfangreiche, stets zu aktualisierende Materialsammlung (außerhalb des Agendenbuches) treten, die auch elektronisch zugänglich sein muss.

Eine Agende sollte heute in einer ausführlichen Einleitung / Anleitung Erläuterungen und Hilfen bieten, die auch die Taufvorbereitung thematisieren. Vermissen werden darin Anregungen für eine aktive Beteiligung von Täuflingen, Pat\*innen und Tauffamilien am liturgischen Geschehen.

Bei allen Texten ist auf eine sorgfältige, variantenreiche, dem Anlass und den Menschen angemessene Sprache zu achten.

#### Anlage 5 Eingang 11/05

#### Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Konzept „Digitale EKIBA“ für eine IT-Basisausstattung

##### Erläuterungen:

##### Hintergrund

1) Mit Beschluss zu OZ 10/07 vom 13.04.2019 wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, das Konzept unter Begleitung sachkundiger Synodaler anzupassen.

2) In Bearbeitung einer synodalen Arbeitsgruppe lag das Hauptaugenmerk der Überarbeitung auf dem Finanzierungsmodell sowie der neuen Aufstellung des Leistungsumfangs.

##### Vorgeschlagene Lösung und Ziel des Vorschlags

1) Hardware wird nicht mehr zentral zur Verfügung gestellt, sondern über einen Rahmenvertrag von den Einrichtungen selbst bezogen und finanziert.

2) Für landeskirchliche Mitarbeitende, beispielsweise Pfarrer\*innen, findet eine Kostenerstattung statt.

3) Zentrale Leistungen wie Support und Lizenzmanagement bleiben bestehen.

4) Fokus liegt auf dem Einsatz von Clouddiensten, wie eine Online-dokumentenablage.

##### Begründung

Die Veränderung des Konzeptes begründet sich wie folgt:

1) Mehr Entscheidungsfreiheit bei den Einrichtungen vor Ort

2) Geringere zentrale Finanzierung

##### Konsequenzen, falls der Vorschlag nicht umgesetzt wird

1) Keine einheitliche bzw. zeitgemäße IT-Ausstattung in den Einrichtungen vor Ort.

2) Voranschreiten der Digitalisierung wird erheblich erschwert.

## Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Konzeption
  - 2.1 Ausgangssituation
  - 2.2 Vorschlag zur Umsetzung
  - 2.3 Vorteile dieser Lösung
  - 2.4 Basisorientierte Umsetzung mit Pilotphase
- 3 Finanzierung
  - 3.1 Kosten der Pilotphase
  - 3.2 Finanzierung der Pilotphase

## 4 Fazit

Evangelischer Oberkirchenrat

Abteilung IT

Hotline: 0721/9175-970

Stand: 20.09.2019

**1. Einleitung**

Die digitale Transformation steht für umwälzende Veränderungen in allen Lebens- und Arbeitsbereichen – auch bei uns als Kirche. Die Landessynode hat am 25. Oktober 2018 den Beschluss gefasst, das Thema Digitalisierung im Rahmen des Prozesses zur strategischen Planung und Steuerung als Schwerpunktthema aufzunehmen:

**6. Digitalisierung**

*Die Evangelische Landeskirche in Baden ist in der Lage, qualitativ hochwertige und theologisch verantwortete Angebote religiöser Kommunikation im digitalen Raum anzubieten. Menschen erleben und leben christlichen Glauben neu und bilden Gemeinde in der Verbindung von traditionellen und digitalen Formaten. Auch in der internen Kommunikation werden die Chancen der Digitalisierung für eine mitgliederfreundliche Verwaltung genutzt. Dazu werden geeignete und gegebenenfalls standardisierte technische Möglichkeiten und Arbeitsmittel eingeführt.*

Ein erstes Konzept wurde der Landessynode bei der Frühjahrstagung 2019 vorgestellt. Mit Beschluss zu OZ 10/07 vom 13.04.2019 wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, das Konzept unter Begleitung sachkundiger Synodaler anzupassen. Dies fand mit folgenden Synodalen statt:

Bildungs- und Diakonieausschuss	Synodaler Dr. Schalla
Finanzausschuss	Synodaler Prof. Dr. Schmidt
Hauptausschuss	Synodaler Lohrer
Rechtsausschuss	Synodaler Dr. Beurer

Von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats waren beteiligt:

Referat 7	Oberkirchenrat Wollinsky
Referat 6, Abteilungsleitung IT	Herr Geiss
Referat 6, Bereichsleitung IT-Service	Herr Luff

Das Hauptaugenmerk der Überarbeitung lag hierbei auf dem Finanzierungsmodell sowie der neuen Aufstellung des Leistungsumfangs. In einem sehr offenen und konstruktiven Dialog konnte, mit nur geringem Sitzungsaufwand, Einigkeit über das nun vorliegende Konzept erzielt werden.

Im Vergleich zum vorherigen Vorschlag wird keine Hardware zentral zur Verfügung gestellt, sondern von den Einrichtungen über einen Rahmenvertrag selbst bezogen und finanziert. Die Geräte von landeskirchlichen Mitarbeitenden werden von der Landeskirche erstattet. Zentrale Leistungen wie Support und Lizenzmanagement bleiben bestehen und erfolgen weiterhin über die IT der Landeskirche, jedoch in anderer Kostenverteilung, so dass insbesondere die Verteilung der Kosten zwischen landeskirchlichem und gemeindlichem Haushalt überarbeitet wurde.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang ein größerer Fokus auf den Einsatz von Clouddiensten, wie eine Onlinedokumentenablage, gelegt.

**2. Konzeption****2.1 Ausgangssituation**

Stand heute ist jede Einrichtung selbst für ihre IT-Ausstattung verantwortlich. Dies führt naturbedingt dazu, dass unterschiedliche Produkte (wie Microsoft Word und Open Office, Outlook und Thunderbird, Windows XP, Linux und Windows 10) vorhanden sind, die nicht zwingend kompatibel zueinander sind und so die Kommunikation untereinander erschweren. Neben der Beschaffung ist jeder selbst für den Betrieb dieser Ausstattung verantwortlich. So ist heute eine Vielzahl kleinerer IT-Dienstleister oder Ehrenamtlicher aus den Gemeinden im Einsatz, um hierbei zu unterstützen. In nicht wenigen Fällen verbleibt die Aufgabe bei den Pfarrerinnen und Pfarrern.

**2.2 Vorschlag zur Umsetzung**

*„Ausstattung mit Lizenzen inkl. Softwaresupport in Kombination mit einem Rahmenvertrag zur Beschaffung von Hardware.“*

**a) Ausstattung mit Lizenzen**

Wie bereits im vorherigen Konzept vom 20.02.2019 erfolgt eine zentrale Beschaffung und Verwaltung der Microsoft Office-Lizenzen. In diesem Zusammenhang wird den Anwender\*innen einer EKIBA-E-Mailadresse das Office-Paket (aktuell: Word, Excel, PowerPoint, Outlook, OneNote) zur Installation auf maximal fünf Endgeräten pro Anwender\*in angeboten.

Zusätzlich sind Lizenzen für SharePoint/OneDrive als Cloudspeicher enthalten.

**b) Rahmenvertrag mit Hardwarepartner**

Für die Beschaffung von IT-Komponenten (Notebook, PCs, Tablets) wird ein Rahmenvertrag vereinbart, über den die Einrichtungen die neu zu beschaffenden IT-Komponenten beziehen müssen.

In diesem Rahmenvertrag sind 10 verschiedene Modelle, die eine Bandbreite von einfachem Büro-PC bis hin zu leistungsstarken Endgeräten abdecken. Hierbei werden auch Apple-Produkte zur Beschaffung zur Auswahl stehen. Die Aktualisierung der Modelle im Rahmenvertrag findet mindestens jährlich statt.

Der Rahmenvertragspartner wird verpflichtet, die Ersteinrichtung der Geräte vorzunehmen und neben Microsoft Office notwendige Standardsoftware, wie einen Virenschoner, bereitzustellen. Ein Vor-Ort-Service kann von den Einrichtungen beim Rahmenvertragspartner optional dazu gebucht werden.

**c) zentraler Support**

Bei Fragen oder auftretenden Problemen mit der eingesetzten Software steht ein zentraler IT-Support telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Ziel ist es, möglichst viele Anfragen direkt beim ersten Kontakt mit dem Support abschließend zu bearbeiten, so dass den betroffenen Anwender\*innen unmittelbar geholfen werden kann. Zusätzlich werden Schulungen zu den Office-Produkten und Office 365 in verschiedenen Schulungszentren, örtlich verteilt über Baden, angeboten.

Fragestellungen oder Störungen am Gerät selbst können direkt mit dem Rahmenvertragspartner geklärt werden.

**2.3 Vorteile dieser Lösung**

Die Vorteile dieser Lösung unterscheiden sich nur minimal vom vorherigen Konzept. Die wichtigsten Aspekte, wie Datensicherheit, Clouddienste und der Support werden beibehalten, ein Vor-Ort-Service wird, je nach Wunsch der Einrichtung, optional angeboten.

**a) Gemeinsam mit Ehrenamtlichen**

Sollten bereits ehrenamtlich Mitarbeitende in der IT-Betreuung in der Kirchengemeinde aktiv sein, wird sich dies durch das Konzept nicht ändern. Durch vorhandene Administratorrechte auf den Endgeräten ist es möglich Anpassungen an die lokalen Gegebenheiten vorzunehmen – dies ist jedoch kein Muss, da die Geräte im Auslieferungszustand bereits voll einsatzfähig sind.

**b) Einbeziehung bisheriger Dienstleister**

Neben Ehrenamtlichen gibt es in vielen Einrichtungen einen lokalen IT-Dienstleister. Auch dieser kann in das Konzept mit einbezogen werden und gerade alle Tätigkeiten rund um Peripheriegeräten, wie Drucker und Scanner, übernehmen.

**c) Öko-fair-sozialen Beschaffung**

Die Arbeitsbedingungen der Menschen und der bewusste Umgang mit Rohstoffen sind uns wichtig! Daher werden beim Einkauf der Produkte und der Auswahl der Dienstleister ein großer Wert auf Nachhaltigkeit, Regionalität und faire Arbeitsbedingungen gelegt.

*d) Lizenzmanagement*

Microsoft, wie auch viele andere Softwarehersteller, prüfen den korrekten Einsatz der verkauften Lizenzen für Ihre Produkte. Wir übernehmen das Lizenzmanagement der im Angebot enthaltenen Softwareprodukte.

*e) Datenschutz / IT-Sicherheit*

Grundlagen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes werden mitgeliefert. Somit sind 20 der 38 Maßnahmen der DSGVO-EKD bereits im Auslieferungszustand vollumfänglich erfüllt, die anderen Maßnahmen können mit verhältnismäßig geringem Aufwand, wie beispielsweise verschließen von Aktenschranken, erfüllt werden.

*f) Kostentransparenz*

Die IT-Arbeitsplätze werden pro Benutzer\*in und Monat kalkuliert. Damit sind die Kosten je Arbeitsplatz klar ersichtlich und können geplant werden.

*g) Enger Austausch mit Württemberg*

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit dem Projekt „PC im Pfarramt“ bereits ähnliches realisiert. Von dieser langjährigen Erfahrung können wir, aufgrund eines intensiven Austausches, profitieren und neue Impulse gemeinsam setzen.

*h) Nutzbarkeit von mobilen Geräten*

Die Lizenz von Microsoft Office 365 erlaubt es jeder/m Anwender\*in, mehrere Installationen der verschiedenen Office Produkte durchzuführen. So ist es beispielsweise möglich, Microsoft Word auf ihrem dienstlichen Laptop, ihrem privaten Tablet sowie auf dem privaten Smartphone zu nutzen. Hierbei sollte erwähnt werden, dass von allen Geräten der Parallelzugriff auf die identischen Dokumente möglich sein wird.

*i) Gleichzeitige Bearbeitung und Austausch von Dokumenten*

Im Zuge des Projekts wird eine Cloud zur Verfügung gestellt. Bestandteil dieses Produkts ist eine zentrale Datenablage sowie ein Synchronisationsmechanismus. Diese Kombination ist die derzeit komfortabelste Methode, um Dokumente gemeinsam zu bearbeiten.

*j) Datenverfügbarkeit bei Stellenwechsel*

Bislang haben Stellenwechsel häufig zu Problemen geführt. Die Geräte wurden selbstständig beschafft und sind dadurch mit den Personen auf deren neue Stelle gewechselt. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Daten der kirchlichen Einrichtung (vor allem in den Pfarrämtern) mit dem Benutzer\*innen die ursprüngliche Stelle verlassen haben.

Mit diesem Konzept wird eine Trennung von persönlichen und stellenbezogenen Daten vorgenommen. So wird gewährleistet, dass die Daten einer Einrichtung stets für alle dortigen Mitarbeitenden, auf Basis vorher vergebener Zugriffsrechte, verfügbar sind und bleiben. Wechselt ein/e Anwender\*in die Stelle, so nimmt er/sie nur persönlichen Daten mit.

*k) Skalierbarkeit der Lösung*

Das Gesamtkonzept ist skalierbar. Dadurch kann die Lösung relativ rasch erweitert oder, je nach Kirchenmitgliederentwicklung, reduziert werden. Weitere Nutzergruppen, wie Kirchenverwaltungen und Verwaltungs- und Serviceämter oder andere Einrichtungen können aufgenommen werden.

*l) Vorhandene Endgeräte*

Sofern die bisher in den Einrichtungen vorhandenen Endgeräte die Anforderungen an die Anbindung erfüllen, können diese angebunden werden.

*p) private Nutzung*

Die Endgeräte sind primär zur dienstlichen Nutzung. Eine private Nutzung ist nicht ausgeschlossen, hierfür wird jedoch kein Support zur Verfügung gestellt.

2.4 Basisorientierte Umsetzung mit Pilotphase

Im vorherigen Abschnitt ist der Rahmen für das Vorhaben beschrieben. Die genaue Ausgestaltung kann jedoch nicht allein durch die IT erfolgen – für ein gutes Gelingen brauchen wir Beteiligte aus allen Ebenen unserer Kirche.

Bereits mit dem Projekt Vernetzung, welches im Jahr 2003 startete, wurde ein begleitender Beirat etabliert – der Beirat Vernetzung. Die Besetzung des Beirats stellt sich wie folgt dar:

1. zwei Mitglieder aus der Mitte der Landessynode und von dieser berufen;
2. sechs Mitglieder als Vertretung der unterschiedlichen Nutzergruppen (Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, der Verwaltungs- und Serviceämter und der Diakonischen

Werke), die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden; [...]

Mit dem Beirat Vernetzung, den IT-Koordinatorinnen und -Koordinatoren der Kirchenbezirke, der IT des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Erfahrungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus einem vergleichbaren Vorhaben, haben wir eine mehr als solide Basis zur erfolgreichen Ausgestaltung des Projektes.

Begonnen wird das Vorhaben mittels einer zweijährigen Pilotphase. Angedacht ist diese für eine Benutzergruppe von maximal 1.000 Personen, davon 100 landeskirchliche Mitarbeitende (wie Pfarrer\*innen, Diakone\*innen, Kirchenmusiker\*innen).

So können die Vorteile beim täglichen Arbeiten erlebt, aber auch die Konzeption weiter an den Bedarf der einzelnen Anwender\*innen angepasst werden. Das Ergebnis dieser Pilotphase bildet die Basis für einen späteren, erfolgsversprechend Einsatz in ganz Baden.

**3. Finanzierung**

3.1 Kosten der Pilotphase

Bei der bisherigen Planung beliefen sich die Kosten auf:

	Jahr	Anzahl Endgeräte	Sachkosten	Deputate	Personalkosten
Pilotphase	2020 / 2021	150			
		300 – 450	800.000 €	8	600.000 €

Die Kosten der Pilotierung des aktuellen Konzeptes stellen sich wie folgt dar:

	Jahr	Anzahl Benutzer*innen	Sachkosten	Deputate	Personalkosten
Pilotphase	2020 / 2021	400			
		max. 1.000	790.000 €	3	225.000 €

Zu Beginn des Vorhabens müssen zunächst zentrale technische und organisatorische Strukturen geschaffen werden, daher sind die Kosten proportional höher als für einen weiteren Ausbau. Der neben den Sachkosten notwendige Personalbedarf erstreckt sich über die Bereiche IT-Support, IT-Administration, Applikationsservice und Verwaltung, IT-Sicherheit, Lizenz- und Qualitätsmanagement.

Im Detail stellen sich die Sachkosten wie folgt dar:

- Lizenzkosten 290.000 €
- Outsourcing Support 225.000 €
- Durchführung von Schulungen 90.000 €
- Grundlegende Infrastruktur 5.000 €
- Sonstige Sachkosten 20.000 €
- Hardwarekosten LAKI-Mitarbeitende 100.000 €

Somit konnten im Vergleich zum vorherigen Vorschlag die Sachkosten um 10.000 € und die Personalkosten um 5 Deputate und somit 375.000 € reduziert werden. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die Deputatseinsparungen werden durch die direkte Abwicklung über den Rahmenvertrag, sowie ein Teiloutsourcing des Supports für Office 365 ermöglicht.
- Im Bereich der Sachkosten fallen Einsparungen durch den Wegfall der Kosten für die Hardware an. Durch ein Teiloutsourcing des Supports fallen dieses jedoch nicht so hoch aus, sondern liegen bei 20.000 €

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass bei geringerem Mitteleinsatz mehr als doppelt so viele Anwender\*innen an der Pilotierung teilnehmen und den weiteren Ausbau mitgestalten können.

3.2 Finanzierung der Pilotphase

Die Finanzierung untergliedert sich in die Bereiche Lizenzkosten, Personal- und Sachkosten sowie Hardwarekosten.

*a) Lizenzkosten Kirchengemeinden*

Die Lizenzkosten für die Microsoftlizenzen der Kirchengemeinden werden aus dem kirchengemeindlichen Anteil über den Vorwegabzug finanziert.

Begründung: Der direkte Nutzen, die Zurverfügungstellung eines Clouddienstes und des Microsoft Office-Paketes, liegt bei den Kirchengemeinden.

**b) Personal- und Sachkosten**

Die Personal- und Sachkosten werden im Schlüssel 45/55 zwischen dem kirchengemeindlichen und landeskirchlichen Haushalt als Vorwegabzug verteilt.

Begründung: Die Personal- und Sachkosten entstehen primär für die Erbringung von Supportleistungen. Die Supportleistungen werden im gleichen Rahmen von landeskirchlichen Stellen und Kirchengemeinden in Anspruch genommen.

**c) Hardwarekosten**

Die Kosten für Hardware werden von den jeweiligen Einrichtungen / Kirchengemeinden selbst getragen.

Begründung: Die Auswahl der Hardware, im Bereich des Rahmenvertrags, und die damit verbundenen Kosten wählen die Einrichtungen selbst aus. Auch liegen der Austauschzyklus sowie der Abschluss eines Vor-Ort-Services in der Hand der Einrichtungen.

Für landeskirchliche Mitarbeitende (wie Pfarrer\*innen, Diakone\*innen, Kirchenmusiker\*innen) findet, maximal alle 5 Jahre eine Kostenerstattung für die beschaffte Hardware an die jeweilige Einrichtung vor Ort statt. Die Finanzierung erfolgt über den landeskirchlichen Anteil.

Dies bedeutet folgende Kostenverteilung:

Kostenart	Höhe	Finanzierung
Lizenzkosten Kirchengemeinden	290.000 €	Vorwegabzug Kirchengemeinden
Personal-/Sachkosten	625.000 €	Kostenverteilung 45/55 % zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche
Hardwarekosten LAKI-Mitarbeitende	100.000 €	Landeskirche
Hardwarekosten für die Einrichtungen	variabel	Jede Einrichtung selbst

Daraus resultiert, abweichend zum Haushaltsplan, eine Kostenverlagerung in Höhe von 125.000 € in den landeskirchlichen Haushaltsanteil. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen und gilt als beschlossen, wenn es die Entwicklung des Haushaltes 2020/21 zulässt. Andernfalls wird der Landeskirchenrat eine Entscheidung über eine alternative Finanzierung treffen.

**4. Fazit**

*Was soll erreicht werden*

Die Mitarbeitenden vor Ort entlasten!  
Digitalisierung ermöglichen  
Mehrwerte schaffen

*Wie soll es erreicht werden*

Mit einer einheitlichen IT-Ausstattung für Baden  
Mit einem Support, der sich kümmert  
Mit Ihrer Beteiligung

*Warum soll es erreicht werden*

Weil der Bedarf wahrgenommen wurde  
Weil es wirklich notwendig ist  
Weil es gemeinsam gut werden kann

Digitalisierung wurde im Rahmen des Prozesses zur strategischen Planung und Steuerung als Schwerpunktthema gesetzt. Das hier vorliegende Konzept ist der erste Schritt auf dem Weg der Digitalisierung der Landeskirche und bildet die Basis für ein weiteres erfolgsversprechendes Vorgehen.

**Anlage 6 Eingang 11/06****Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf zur Neufassung der Substanzerhaltungs-RVO****Erläuterungen:**

Die Neufassung der SubstanzerhaltungsRVO folgt als Begleitvorschrift zum KVHG dessen Neufassung zum 01.01.2019. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zum Erlass dieser RVO beim Landeskirchenrat. Aufgrund der grundsätzlichen und finanziellen Bedeutung der Substanzerhaltungsrücklage in der Fläche sowie mehrerer Synodeneingaben zu diesem Thema hat die Landessynode die Thematik bereits im Herbst 2018 beraten. Dabei wurde darum gebeten, den Entwurf einer neuen RVO vor Beschlussfassung im Landeskirchenrat nochmal der Landessynode zur Beratung vorzulegen.

**Rechtsverordnung  
über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen  
(SuberhR-RVO)**

Vom

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 6 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 3) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1****Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage  
für bewegliches Vermögen**

(1) Für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens sollen Substanzerhaltungsrücklagen durch Zuführungen in Höhe der jährlichen linearen Abschreibungen gebildet werden.

(2) Von der Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage kann bei beweglichen Vermögensgegenständen abgesehen werden, wenn

1. die Finanzierung der Anschaffung des Vermögensgegenstandes aus Drittmitteln erbracht und bei einer Ersatzbeschaffung voraussichtlich mit einer vergleichbaren Mitfinanzierung zu rechnen ist oder
2. die Ersatzbeschaffung voraussichtlich aus laufenden Einnahmen finanziert werden kann oder
3. eine Ersatzbeschaffung entbehrlich oder aus anderen Gründen nicht beabsichtigt ist.

Der Verzicht auf die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage muss im Zeitpunkt der Anschaffung des betreffenden Vermögensgegenstandes vom für den Haushaltbeschluss zuständigen Organ beschlossen und unter Angabe der Gründe im Beschluss dokumentiert werden.

(3) Die Substanzerhaltungsrücklage für bewegliches Vermögen kann in der Vermögensrechnung zu einer oder mehreren geeigneten Positionen zusammengefasst werden.

**§ 2****Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage  
für unbewegliches Vermögen**

(1) Für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des unbeweglichen Anlagevermögens sind Substanzerhaltungsrücklagen durch jährliche Zuführungen gemäß Anlage 1 abhängig von der vorhandenen Netto-Raumfläche nach DIN 277 (NRF) je Gebäude zu bilden.

(2) Der in Anlage 1 festgelegte Wert berücksichtigt abhängig von der Nutzungsart folgende Faktoren:

1. aktuelle Herstellungskosten nach dem Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKl) oder andere geeignete Erfahrungswerte.
2. wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer wie folgt
  - a) Kirchen und andere Sakralbauten: 100 Jahre,
  - b) Kindertagesstätten: 40 Jahre,
  - c) Gemeindehaus, Pfarrhaus und weitere Gebäude: 60 Jahre.
3. Baukostensteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr und
4. Abzinsung von 4,0 Prozent pro Jahr.

(3) Die in Absatz 2 festgelegten Faktoren sollen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

(4) Werden bauliche Maßnahmen eines Gebäudes regelmäßig ganz oder teilweise durch Drittmittel finanziert, kann die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entsprechend reduziert werden. Für Baubeihilfen aus den landeskirchlichen Bauprogrammen und bei Baukostenzuschüssen der Kommune für Kindertagesstätten ist die aktuelle Förderquote anzusetzen. In anderen Fällen kann eine Reduzierung nur erfolgen, wenn aufgrund von Verträgen oder vergleichbaren Rechtsgrundlagen von einem Rechtsanspruch auszugehen ist oder aus anderen Gründen mit hinreichender Sicherheit eine erneute Gewährung zu erwarten ist.

(5) Erfolgt die Finanzierung der Anschaffung von Gebäuden oder Baumaßnahmen durch Kreditaufnahme, ist die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage jährlich um den entsprechenden Tilgungsanteil zu mindern.

(6) An Stelle der NRF kann abweichend zu Absatz 1 die zugewiesene Höchst-NRF nach dem jeweiligen Gebäudemasterplan angesetzt

werden. Dies muss vom für den Haushaltbeschluss zuständigen Organ beschlossen, unter Angabe der Gründe im Beschluss dokumentiert und dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt werden. Der Sachverhalt und die sich ergebende Differenz zur Substanzerhaltungsrücklage bezogen auf die NRF sind im Anhang zur Bilanz (vgl. § 81 KVHG) darzustellen.

(7) Bei Kirchen und Sakralbauten kann abhängig von der Klassifizierung eine Reduzierung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage wie folgt erfolgen:

1. Kategorie A: keine Reduzierung,
2. Kategorie B: 20 Prozent,
3. Kategorie C: 50 Prozent und
4. Kategorie D: 100 Prozent.

(8) Die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen kann je Nutzungsart in der Vermögensrechnung zusammengefasst dargestellt werden.

(9) Kann die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen nicht in voller Höhe erbracht werden ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Kirchen und andere Sakralbauten,
2. Pfarrhäuser,
3. Kindertagesstätten,
4. Gemeindehäuser,
5. weitere Gebäude.

**§ 3**

**Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage**

(1) Die Anschaffung beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens kann durch Entnahme aus der nach § 1 gebildeten Substanzerhaltungsrücklage für bewegliches Anlagevermögen erfolgen, soweit es sich um Ersatzbeschaffungen handelt.

(2) Aus der nach § 2 gebildeten Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Anlagevermögen kann eine Entnahme zur Finanzierung folgender Maßnahmen erfolgen:

1. Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden soweit es sich um Kosten nach den Kostengruppen 200–700 der DIN 276 handelt,
2. Kosten der Anschaffung und Herstellung nach den Kostengruppen 200–700 der DIN 276 für neue Gebäude, soweit sie Ersatz für bisherige Gebäude darstellen und
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung über 2.000 Euro pro Maßnahme.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen vom 15. November 2011 (GVBl. S.276) außer Kraft.
- (3) Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gilt die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in der Fassung bis 31. Dezember 2019.

**Anlage 1  
Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen**

**1. Berechnungsformel**

IST-NRF oder Höchst-NRF nach Gebäudemasterplan x SERL gemäß Ziff. 2

./. Drittmittelfinanzierung (Prozent)

./. Kredittilgung (Euro)

= Zuführung SERL pro Jahr und Gebäude.

**2. SERL je Quadratmeter NRF nach Nutzungsart**

Nutzungsart	Euro pro Quadratmeter NRF/Jahr
Kirchen und andere Sakralbauten	17,65
Gemeindehaus und Pfarramt	48,25
Kindertagesstätte	72,77
Pfarrhaus	27,78
Verwaltung/Vermietung/Sonstiges	21,14

Bei Gebäuden die vor 1945 erstmalig hergestellt wurden, sind die vor genannten Werte um 5 Prozent zu erhöhen (Mehrbedarf Denkmalschutz). Bei später hergestellten, aber besonders denkmalwürdigen Gebäude soll eine Erhöhung um 10 Prozent erfolgen.

Karlsruhe, den ...

**Der Landeskirchenrat**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

**Begründung**

**1. Vorbemerkung zur politischen Zielsetzung und Entscheidungsfindung in der Synodalberatung**

Mit der vorgeschlagenen Neufassung wird die auch in der ersten Synodalberatung zur SERL im Herbst 2018 gewünschte Transparenz über den realistischen Ressourcenbedarf für den derzeit als erforderlich gehaltenen Vermögensbestand abgebildet. Die Annahmen sind fachlich vertretbar und eher optimistisch ausgelegt (z.B. Zins, Preissteigerung, Höhe der landeskirchlichen Mitfinanzierung). Entgegen der Synodaleingaben wird nur im beweglichen Vermögen eine Entlastung erreicht, bei den Gebäuden zeichnet sich dagegen ein erheblicher Mehrbedarf ab.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, dass über die Novellierung des KVHG durch Absenkung der Bemessungsgrundlage bei der Haushaltssicherungsrücklage (Anrechnung 70% der FAG-Zuweisung) eine erhebliche Entlastung erreicht wurde. In Summe beläuft sich das Entlastungsvolumen auf einmalig 12 Mio. € zum Mindestbestand und 1,8 Mio. € pro Jahr.

Das Bemühen um Spendenmittel soll durch eine auskömmliche SERL keinesfalls konterkariert werden. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten (z.B. durch optimistische Faktoren) und der Tatsache, dass nur eine Höchstfläche und ein Mindeststandard abgedeckt ist, bleibt weiterhin genügend Spielraum für Spendenmittel.

Ungeachtet dessen ergibt sich für die kirchengemeindlichen Haushalte ein nennenswerter struktureller Mehrbedarf zur Rücklagenbildung durch die Neuberechnung der SERL. Die Fragen an die Finanzierbarkeit lassen sich dabei nicht allein verwaltungsmäßig lösen, sondern geben Verantwortung an die kirchliche Basis mit Fragen an die Ausrichtung künftiger kirchlicher Arbeit vor Ort. Die Entscheidung über die Höhe der künftigen SERL ist dabei eine Vorentscheidung über die künftige Zielgröße an Fläche und Ausgestaltung kirchlicher Baumaßnahmen.

Unter dieser Prämisse kann über den vorliegenden Entwurf hinaus die Möglichkeit eines zusätzlichen Abschlags vorgesehen werden. Voraussetzung für einen solchen Abschlag sollte sein:

- Die Inanspruchnahme des Abschlags ist eine endgültige Vorfestlegung auf den künftigen Bedarf.
- Aus zentralen Mitteln der Landeskirche wird max. das 2,5 fache der vorhandenen SERL mitfinanziert (40% Eigenmittel, 40 % Baubehilfe, 20% Darlehen).
- Der Abschlag kann nur bei Gemeindehäusern und Pfarrhäusern angewendet werden. Sakralgebäude sind grundsätzlich unverzichtbar, abweichend kann über die Klassifizierung A bis D die SERL reduziert werden.
- Der gewählte Abschlag ist aus Transparenzgründen im Bilanzanhang in Prozent auszuweisen.

Möglich wäre z.B. einen potentiellen „Rückbau“ angelehnt an den nach der EKD-Mitgliederstudie prognostizierten Mitgliederrückgang<sup>1</sup> mit einem Abschlag in einer Bandbreite von bis zu 30% vorwegzunehmen. Um diesen Faktor fallen die unten unter Ziffer 2 dargestellten Mehrbelastungen geringer aus<sup>2</sup>.

1 Rückgang von 22 % (Jahr 2035) bis 49% (2060).  
2 Zum Beispiel würde sich die neue Belastung (SERL alt=100%) bei Gemeindehäusern nach Ziff. 2 so von 221% auf 154% reduzieren.

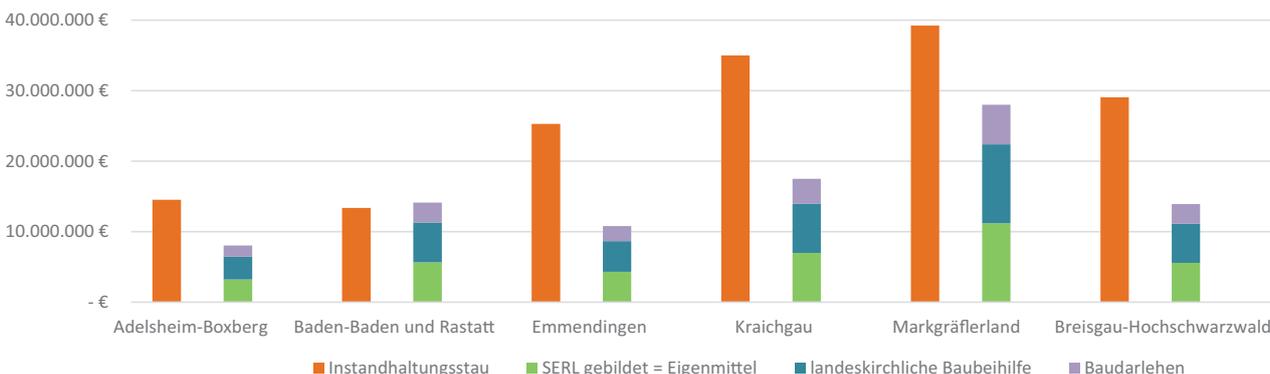
**Vorbereitend für die abschließende Entscheidung des LKR zur RVO wird die Synode daher um folgende Beschlussfassung gebeten:**

1. Die Landessynode nimmt die Ausführungen zur neuen Grundsystematik und -mechanik der SERL für eine realistische Ressourcenverbrauchsdarstellung zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode teilt die Überlegungen zu einem Abschlag von bis zu 30%.

**2. Zum vorliegenden Entwurf der RVO**

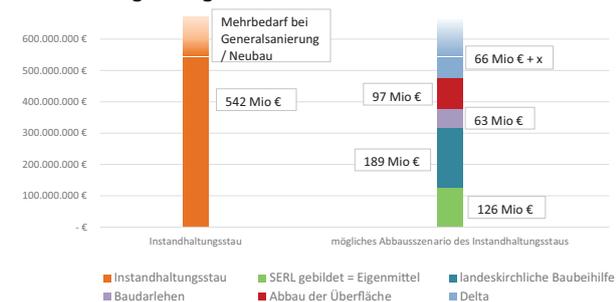
**a. Hintergrund der Neufassung**

1. Die bisherige Berechnung basiert auf unrealistischen Parametern (Gebäudewert zu niedrig, Nutzungsdauern zu lang).



Gegenüberstellung Instandhaltungsstau und Finanzierungsvolumen aufgrund der gebildeten SERL exemplarisch an sechs Kirchenbezirken

**Instandhaltungsstau gesamte Kirche**



Mit der vorstehenden Grafik wird das aktuelle Delta zwischen Instandhaltungsstau und gegebenen Finanzmittel dargestellt.

- Derzeitige Finanzierungssystematik 40% Baubehilfe / 20% Baudarlehen aus zentralen Mitteln im Steueranteil Kirchengemeinden ist unterstellt.
- Die in Summe ermittelten 252 Mio. € (189+63 Mio. €) entsprechen selbst beim erhöhten Volumen von aktuell 25 Mio. € pro Jahr an Baubehilfen und -darlehen im landeskirchlichen Haushalt einem Zeitraum von über 10 Jahren.
- In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass der Instandhaltungsstau durch weitere Abnutzung und die allgemeine Baupreissteigerung eher wächst.
- Zu beachten ist, dass der Instandhaltungsstau rechnerisch mit dem 10-Bauteile-Modell standardisiert ermittelt wurde. Der auf diese Weise ermittelte Wert ist keine Kalkulation konkreter Reparaturkosten und/oder einer Instandhaltungsmaßnahme. Kommt es zu einer größeren Baumaßnahme wie z.B. einer Generalsanierung, können die Kosten durch weitere Faktoren (strengere Bauvorschriften, technische und funktionale Neuerungen) noch deutlich höher ausfallen.

**b. Vorgeschlagene Lösung und Ziel des Vorschlags**

1. Erarbeitung einer neuen Systematik innerhalb der FAG-Arbeitsgruppe, in der alle vier ständigen Ausschüsse der Landessynode vertreten sind.
2. Neukonzeptionierung der SERL für bewegliches Vermögen (Bagatellgrenzen, Ermessensspielräume).

2. Nach den Erhebungen im Liegenschaftsprojekt besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau von insgesamt rund 542 Mio. Euro. Die gebildete SERL liegt in Summe deutlich darunter.
3. Die bisherige Differenzierung bei der Verwendung der SERL (Instandhaltung, Werterhaltung, Wertsteigerung) ist zu kompliziert.
4. Im jetzigen System fehlen politische Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Gebäude/ SERL und zur Umsetzung des Liegenschaftsprojektes.
5. Unerwünschte Nebenwirkungen und Fehlanreize bei Gebäudeoptimierungsmaßnahmen (Fläche wird reduziert aber der aufgrund des Neubaus erhöhte Gebäudeversicherungswert führt zu erhöhter SERL und höherer FAG-Zuweisung)

**3. Neukonzeptionierung der SERL für unbewegliches Vermögen**

- Abkopplung der SERL von der bilanziellen Bewertung/Abschreibung, stattdessen Berechnung über durchschnittliche Wiederherstellungskosten nach Fläche pro Gebäudetyp.
- Anpassung der Nutzungsdauern auf aktuelle Erfahrungswerte.
- Berücksichtigung von Preissteigerung (Annahme 1,5% p.a.) und Verzinsung der Rücklage (4,0% p.a.). Gerade die angenommene Verzinsung kann sich als zu optimistisch erweisen.

	Neue Belastung (SERL alt = 100%)	Absolute Mehrbelastung im Schnitt jährlich pro Gebäude	Erläuterung
Sakralraum	97%	- 50,00 €	Im Mittel gleicht sich Mehr- und Minderbelastung hier praktisch aus.
Gemeindehaus	221%	2.700 €	SERL auf Basis zugewiesener „Höchstfläche“; aufgrund der verhältnismäßig hohen Baukosten in diesem Bereich und der reduzierten Nutzungsdauer deutliche Mehrbelastung
Pfarramt	329%	870€	Die prozentuale Mehrbelastung relativiert sich durch die absolute, wegen geringer Flächen.
Pfarrhaus	238%	2.400 €	Mehrbelastung v.a. durch Herabsetzen der Nutzungsdauer von 100 auf 60 Jahre

**c. Begründung**

1. Vereinfachung
2. Realistische Bewertung
3. Nebenwirkungen und Fehlanreize werden reduziert.

**d. Konsequenzen, falls der Vorschlag nicht umgesetzt wird**

Die bisherige RVO gilt weiter mit folgenden Konsequenzen:

1. Dem Bedarf zur Flexibilisierung und Abbildung eines realistischen Ressourcenbedarfs für Gebäudeinvestitionen wird nicht Rechnung getragen.
2. Den Kirchengemeinden fehlen perspektivisch die Eigenmittel, um landeskirchliche Baubehilfen und -darlehen abzurufen.
3. Die aktuellen Fehlanreize und Fehlentwicklungen führen zu einer nicht zielgerichteten Verteilung der Finanzmittel und perspektivisch zunehmender Schiefe in den gemeindlichen Haushalten.

**Anlage 7 Eingang 11/07****Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung  
der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk  
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Erprobungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB) vom 24. April 2015 (GVBl. 2015 S. 94) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Begründung:**

Auf Basis des Erprobungsgesetzes der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk wird landeskirchenweit die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung eingeführt. Die Bezirksstellenplanung ist in den im Gesetz genannten Kirchenbezirken (Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt, Stadtkirchenbezirk Karlsruhe) auf dem Wege. Die ersten Erfahrungen zeigen an, dass es zu einer Verstetigung der Instrumente und also einer Überführung in Gesetzesrecht kommen sollte. Eine (mögliche) Verlängerung des Erprobungsgesetzes bis 2024 wird daher nicht ins Auge gefasst.

Hinsichtlich der Liegenschaftsplanung ist derzeit geplant, im Herbst 2020 die Landessynode erneut mit der Frage zu befassen.

Damit bietet es sich an, auch hinsichtlich der Bezirksstellenplanung die Landessynode im Herbst 2020 mit der rechtlichen Verstärkung der Instrumentarien der Bezirksstellenplanung zu befassen. Im Hinblick darauf stellt sich die gesonderte Befassung mit den Übersichten durch die Landessynode auf der Herbsttagung 2019, wie diese in § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vorgesehen ist, als ein nicht sinnvoller Aufwand dar. Die Befassung wäre sinnvoll gewesen, wenn sich eine Verlängerung des Erprobungszeitraums bis 2024 abgezeichnet hätte, was jedoch derzeit nicht geplant ist. Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 4 kann daher entfallen.

Zur Sache selbst liegen Berichte der Erprobungskirchenbezirke (Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt, Karlsruhe, Mannheim) vor, die folgendes deutlich machen:

- Die Eigenverantwortung der Kirchenbezirke wird begrüßt.
- Die eingeräumten Möglichkeiten haben die Veränderung von Strukturen befördert und es den Kirchenbezirken möglich gemacht, flexibel auf spezifische Anforderungen zu reagieren.
- Die mit der Erprobung eingeführte Möglichkeit, Berufsgruppenwechsel gaben- und ausbildungsorientiert vorzunehmen, wurde rege genutzt. (Insgesamt wurden 6 Deputate umgewandelt, drei sind schon beantragt.)
- Die Verzahnung gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit gelingt besser. Die Einheit des Dienstes wird durch die Möglichkeit der Gesamtsteuerung durch die Bezirkskirchenräte bewusster gedacht. Dass es, wie befürchtet, zu Verlagerungen in den parochialen Bereich kommen würde, hat sich nicht bestätigt. Ganz im Gegen-

teil: Seelsorge und die Arbeit mit jungen Erwachsenen wurden gestärkt.

- Die Verortung von Pfarrstellen und Stellen für Gemeindediakon\*innen, die in den Gemeinden und Kirchenbezirken eingesetzt sind, an unterschiedlichen Orten im landeskirchlichen Stellenplan, erweist sich in der Praxis in der Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat als hinderlich.
- Die Möglichkeit, Stellenzuschnitte auf Bezirksebene festzulegen wurde begrüßt.
- Das Zusammenwirken von Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat bei Stellenerichtung, Stellenzuschnitt und Stellenbesetzung muss noch näher beschrieben werden.

Gerade die letzten vier genannten Punkte weisen eine Wechselwirkung mit dem Pfarrbildprozess und dem Ressourcensteuerungsprozess der Landessynode auf und sollten noch eingehender bedacht werden. Auch im Hinblick hierauf bietet es sich nicht an, derzeit den Zwischenstand der Erprobung eingehender synodal zu behandeln. Nähere Erläuterungen könnten der Landessynode anlässlich dieses Gesetzentwurfes mündlich gegeben werden.

Die genauere Darlegung erfolgt dann zusammen mit den vorzunehmenden Rechtsänderungen zur Verstetigung der Planungsinstrumente (nach derzeitiger Planung) im Herbst 2020.

**Normen:**

§ 3 ErpG-RS-KB

Planungsinstrumente

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkskirchenrat erstellt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). <sup>2</sup>Diese Übersicht wird zum 1. Mai 2019 erneut erstellt (Zwischenübersicht). <sup>3</sup>Bis zum 1. Mai 2019 wird weiterhin eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die bis zum 1. Mai 2024 vorgesehen sind (Zielübersicht). <sup>4</sup>Die erstellten Übersichten werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung 2019 mit einem Bericht des Bezirkskirchenrates vorgelegt, der die Änderungen der Stellenplanung beschreibt und bewertet und die Zielplanung inhaltlich begründet.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2020 abgedruckt.)**

**Anlage 8 Eingang 11/08****Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2019****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung der Grundordnung und des  
Leitungs- und Wahlgesetzes 2019

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit nach Artikel 59 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 79 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Mit Zustimmung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung kann für ein stimmberechtigtes Mitglied eine zweite Stellvertretung widerruflich bestellt werden; die Befugnisse der zweiten Stellvertretung sind mit der Beschlussfassung festzulegen. Satz 3 gilt auch für die zweite Stellvertretung.“

2. Artikel 82 wird wie folgt gefasst

**„Artikel 82**

(1) Der Landeskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und aus Synodalen gebildet, die die Landessynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Landeskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.“

3. Artikel 85 und 86 werden aufgehoben.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG)“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach «§ 48b Die Bezirksdiakoniepfarrerin, der Bezirksdiakoniepfarrer» wird eingefügt:

„VIII b. Der Landeskirchenrat  
§ 48c Mitglieder des Landeskirchenrates  
§ 48d Vorsitz im Landeskirchenrat  
§ 48e Beschlussfassung“

3. In § 1

a) wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Landeskirchenrates,“

b) wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 4.

4. Nach § 48b wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### **„VIII b. Der Landeskirchenrat**

##### **§ 48c**

##### **Mitglieder des Landeskirchenrates**

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode,
3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode,
4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,
6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und
7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87 GO.

Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 2 zu 1 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 GO bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt.

(4) Die Amtszeit der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden aus der Landessynode während der Amtszeit endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Nachwahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode.

(5) Die Prälatinnen und Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

##### **§ 48d**

##### **Vorsitz im Landeskirchenrat**

(1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in voller Besetzung führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

(2) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

(3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates geregelt, die für einzelne Beratungsgegenstände abweichende Regelungen treffen kann.

#### **§ 48e**

##### **Beschlussfassung**

(1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Für die Beschlussfassung des Landeskirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

(3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4 GO) muss mindestens die Hälfte der synodalen Mitglieder dem Antrag zustimmen.“

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

#### **Begründung:**

##### **1. Überführung von Regelung der Grundordnung in das LWG**

Im Zuge einer anstehenden Änderung der Regelung zur Bildung des Landeskirchenrates werden die Regelungen zur Zusammensetzung, zum Vorsitz und zur Beschlussfassung des Landeskirchenrates (Art. 82, 85 und 86 GO) von der Grundordnung in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt.

Die Änderung folgt der bisherigen Systematik, nach welcher die Grundordnung die Aufgaben eines Gremiums regelt, die Zusammensetzung selbst und Verfahrensregelungen aber im Leitungs- und Wahlgesetz getroffen werden.

Die Regelung zur Zusammensetzung des Landeskirchenrates aus Artikel 82 GO findet sich nun in § 48c LWG,

die Regelung zum Vorsitz aus Artikel 85 GO in § 48d LWG,

die Regelung zur Beschlussfassung aus Artikel 86 GO in § 48e LWG.

Der Titel des Gesetzes selbst, der nun auch den Landeskirchenrat nennen müsste, wird im Zuge dieser Änderung verkürzt. Erforderliche redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.

Nicht übernommen wurde Art. 82 Abs. 3 Satz 3 GO, der vorsieht, dass das Wahlverfahren bzgl. des LKR in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt wird. Dieser Satz würde Art. 82 Abs. 2 GO n.F. widersprechen. § 12 GeschO-LS, der diese Frage betrifft, regelt das Wahlverfahren letztlich nicht, sondern wiederholt die Normen der Grundordnung. Die Verfahrensregelung, dass der Ältestenrat den Wahlvorschlag aufstellt, der ergänzt werden kann (§ 12 Abs. 2 GeschO-LS), ist eine innerorganschaftliche Regelung der Landessynode, die keiner gesetzlichen Grundlage bedarf. Insofern kann der Verweis auf die Geschäftsordnung entfallen.

Die Geschäftsordnung der Landessynode wäre angelegentlich redaktionell anzupassen. Ein entsprechender Beschluss, der als Begleitbeschluss gefasst werden könnte, könnte wie folgt aussehen:

*Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom (...)*

*Die Landessynode hat gemäß Art. 69 Abs. 2 Grundordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen:*

*§ 12 wird wie folgt gefasst:*

*„§ 12*

*(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates (§ 48 c Abs. 3 LWG); Artikel 105 GO bleibt unberührt.*

(2) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Aus der Mitte der Landessynode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrats ergänzt werden.

(3) Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen (§ 48c Abs. 2 S. 2 LWG).

(4) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Mitglied im Stellvertretendenamt aus, so findet eine Nachwahl statt (§ 48c Abs. 4 LWG).“

**2. Zahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates**

Aufgrund der Neustrukturierung des Evangelischen Oberkirchenrates ist dieser ab Januar 2020 in sechs Referate gegliedert.

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 2 GO besteht zwischen der Anzahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und der Zahl der stimmberechtigten Kollegiumsmitglieder (ohne Landesbischof) ein direkter Zusammenhang, der sich aus nachstehender Tabelle ergibt. Um zu vermeiden, dass sich in der Anzahl der synodalen Mitglieder eine Veränderung durch die Neustruktur im Evangelischen Oberkirchenrat ergibt, soll die Regelung in Art. 82 Abs. 1 Satz 2 (künftig: § 48c Abs. 1 Satz 2 LWG) entsprechend geändert werden.

	derzeit	ohne Änderung	mit Änderung
Mitglieder nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 = Kollegiumsmitglieder (ohne LB)	8	6	6
Mitglieder nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3-5 = synodale Mitglieder; Verhältnis und Zahl	3 : 2 12	3 : 2 9	2 : 1 12
davon: Mitglieder nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 (Mandat von Amts wegen)	5	5	5
davon: Mitglieder nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (zu wählende Mitglieder)	7	4	7

Artikel 82 GO findet sich nun in § 48c LWG, wobei die oben beschriebene Änderung in § 48c Absatz 1 Satz 2 LWG enthalten ist. Die Neuformulierung lautet:

„Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 2 zu 1 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.“

**3. Mögliche zweite Stellvertretung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates**

Mit der Änderung von Artikel 79 Abs. 5 GO wird die Möglichkeit eröffnet, eine zweite Stellvertretung für Kollegiumsmitglieder vorzusehen.

Die Möglichkeit, zweite Stellvertretungen für Leitungämter zu schaffen besteht bereits jetzt beispielweise für die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode; hier wird nach § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode eine erste und eine zweite Person im Stellvertretendenamt bestellt.

Nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 GO (künftig: § 48c Abs. 1 Nr. 2 LWG) gehört die erste stellvertretende Person von Amts wegen dem Landeskirchenrat an.

Auch für Dekaninnen und Dekane besteht nach § 9 Abs. 2 DekLeitG die Möglichkeit, mehrere stellvertretende Personen zu bestellen.

Aufgrund des Neuzuschnitts der Referate im Evangelischen Oberkirchenrat kann sich das Erfordernis ergeben, auch für die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte eine zweite stellvertretende Person zu bestellen. In diesem Rahmen kann für bestimmte Themenbereiche eine verstärkte Verantwortlichkeit der Person, auch durch Einbeziehung in die Leitungsstruktur des Kollegiums, abgebildet werden. Auch kann ein arbeitsteiliges Vorgehen bei der Führung eines Referates durch die Einrichtung einer zweiten Stellvertretung besser abgebildet werden.

Die Sachkonstellationen für eine zweite Stellvertretung können sehr unterschiedlich sein, weshalb die rechtliche Regelung darauf verzichtet, die Befugnisse der zweiten Stellvertretung bereits auf der Ebene des Gesetzes zu bestimmen. Vielmehr sollten, zumal die zweite Stellvertretung ohnehin nicht der Regelfall wäre, im Einzelfall anhand des Bedarfs für eine solche Lösung, die Befugnisse festgelegt werden.

Besoldungsrechtliche Konsequenzen sind mit der Einrichtung einer zweiten Stellvertretung nicht verbunden; auch für die derzeit bestellten Stellvertretungen ergeben sich durch die Übernahme der Stellvertretung keine besoldungsrechtlichen Folgen.

**Bisherige Regelungen der Grundordnung und des LWG**

**Artikel 79 Absatz 5**

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden des jeweiligen Referates in widerrufflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

**Artikel 82**

- (1) Der Landeskirchenrat besteht aus
  1. der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof,
  2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode,
  3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode,
  4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
  5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen,
  6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates und
  7. dem Mitglied der Theologischen Fakultät nach Artikel 87.

**Die Zahl der Mitglieder Nummer 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nummer 6.**

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach Artikel 79 Abs. 5 bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist eine Person als Stellvertretung zu wählen.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(4) Die Amtszeit der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neu gewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden aus der Landessynode während der Amtszeit endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Nachwahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode.

(5) Die Prälatischen und Prälaten gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an.

**Artikel 85**

- (1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in voller Besetzung führt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof.
- (2) Den Vorsitz im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode.
- (3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates geregelt, die für einzelne Beratungsgegenstände abweichende Regelungen treffen kann.

**Artikel 86**

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.
- (2) Für die Beschlussfassung des Landeskirchenrates gelten die allgemeinen landeskirchlichen Regelungen. Abweichend davon entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Art. 108 Abs. 4) muss mindestens die Hälfte der synodale Mitglieder dem Antrag zustimmen.

### § 1 LWG Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
  - a. der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
  - b. der Synodalen bzw. Mitglieder in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
  - c. der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden,
3. körperschaftliche Rechte der in diesem Gesetz genannten Körperschaften, soweit diese nicht anderweit geregelt sind.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2020 abgedruckt.)**

#### Anlage 9 Eingang 11/09

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD**

##### Entwurf

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes  
und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD  
(AG-PfDG.EKD)  
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

#### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen.“

##### Artikel 2

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD)**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD – AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

- a. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt;
- b. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

##### Artikel 3

#### **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

#### **Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

#### **Begründung:**

Im Zuge der Umstrukturierung im Evangelischen Oberkirchenrat wird die referatsübergreifende Arbeit durch die Bildung von referatsverbindenden Dienstgruppen gestärkt. Eine Wahrnehmung von Entscheidungskompetenzen durch diese Dienstgruppen soll die politisch-strategische Steuerung der Landeskirche verbessern. Im gleichen Zuge werden nach und nach die Arbeitsvollzüge hinsichtlich des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis grundlegend betrachtet und bewertet.

Das vorliegende Änderungsgesetz verbindet zwei sich aufgrund dieser Betrachtung ergebende Anliegen. Beide führen praktisch zu einer Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates (Vorlagenabfassung und -verwaltung) und des Landeskirchenrates (Befassung mit der Fragestellung). Durch den Wegfall von formellen Befassungen ohne wirkliche inhaltliche Entscheidungs- oder Gestaltungsoption werden auch für den Landeskirchenrat als kirchenleitendes Organ die Zeiträume zur Befassung mit wesentlichen politisch-strategischen kirchenleitenden Fragen erweitert.

In beiden Fällen kann und wird die Information des Landeskirchenrates über beachtenswerte Einzelfälle in mündlicher Form erfolgen. Dem Informationsbedürfnis des Landeskirchenrates wird damit, ohne dass dies einer rechtlichen Regelung bedarf, Rechnung getragen.

Mit der Änderung des § 14 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes in **Artikel 1** entfällt zunächst die Anhörung des Landeskirchenrates bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, die durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt werden, weil (u.a.) das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist. Derartige Besetzungen erfolgen inzwischen in hoher Zahl. Praktisch wird auch in diesen Fällen das Verfahren mit Vorstellungsgottesdienst, Votum des Ältestenkreises und Bezirkskirchenrates in einer Weise gestaltet, die dem Wahlverfahren weitgehend folgt. Die Unterscheidung des Besetzungsverfahrens (mit Anhörung des Landeskirchenrates) und des Wahlverfahrens (ohne Beteiligung des Landeskirchenrates) erscheint hinsichtlich der Mitwirkung des Landeskirchenrates daher nicht mehr sinnvoll zu sein.

Ergänzen zu dieser Änderung wird die Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 4 angepasst. Danach wird eine Pfarrstelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat besetzt, wenn diese mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag von mindestens einem Viertel kombiniert ist. Grund der Vorschrift ist, die fachliche Beteiligung hinsichtlich des Zusatzauftrages sicherzustellen, da dieser in aller Regel spezifische Kompetenzen aufweisen muss (z.B. im Bereich der Klinikseelsorge etc.). Die Regelung selbst erschwert in praktischer Hinsicht die kirchenbezirkliche Stellenplanung. Daher soll nun vorgesehen werden, die Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erst dann vorzunehmen, wenn der zusätzliche Auftrag mindestens die Hälfte beträgt. Im Nachgang zu dieser Rechtsänderung wird die fachliche Beteiligung über eine Änderung in den Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz abgesichert werden.

**Zu Artikel 2:** Nach § 14 Abs. 3 AG-PfDG.EKD fällt die Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 39 Abs. 2 Satz 3 PfDG.EKD in die Zuständigkeit des Landeskirchenrates. Der Sache nach geht es darum, die Eheschließung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit einer Person, die keinem christlichen Bekenntnis angehört, zu genehmigen.

Die Maßstäbe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus § 14 Abs. 4 AG-PfDG.EKD. Im Hinblick darauf führt der Evangelische Oberkirchenrat mit den Betroffenen eingehende und intensive Gespräche, in denen geklärt wird, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung vorliegen. Häufig ergibt sich der Anlaß hierfür bereits im Zuge der Einstellung in den kirchlichen Dienst vor dem Lehrvikariat. Auf Basis der eingehenden Prüfung wird bisher dem Landeskirchenrat die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt. Der Landeskirchenrat hat, da es sich nach § 14 Abs. 4 AG-PfDG.EKD bei Vorliegen der Voraussetzungen um eine zwingende Genehmigungserteilung (sog. „gebundene Entscheidung“) handelt, praktisch keine Entscheidungsoptionen. Daher soll die Zuständigkeit des Landeskirchenrates zukünftig entfallen. Die Ausnahmegenehmigung fällt damit nach § 28 AG-PfDG.EKD in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates.

#### **Normen:**

#### **§ 12 PfStBesG**

(1) Gemeindepfarrstellen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt, wenn:

1. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;
2. der Ältestenkreis auf das Wahlrecht verzichtet hat;
3. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;
4. die Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert ist, der mindestens ein Viertel eines vollen Dienstauftrages beträgt.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 hat die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Gemeindepfarrstelle auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.

(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen **und der Landeskirchenrat anzuhören.**

**§ 14 AG-PfDG.EKD**

(Zu § 39) Ehe und Familie

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, im Anschluss an die standesamtliche Eheschließung einen Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zu feiern.

(2) Eine christliche Kirche im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfDG.EKD ist eine Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

**(3) Über Ausnahmen im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfDG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises.**

(4) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 S. 3 PfDG.EKD zu erteilen, wenn erwartet werden kann, dass die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Art. 1 Abs. 2 GO). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, dass ein Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder taufen zu lassen.

(5) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse sind sowohl der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Soweit die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse es geboten erscheinen lässt, bietet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälantin oder der zuständige Prälat, seelsorgliche Hilfe an.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Auswirkungen der angezeigten Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse auf den pfarramtlichen Dienst.

(8) Führt die Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen zu einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes, so erfolgt eine Verzetzung nach §§ 79 Abs. 2 Nr. 5, 80 PfDG.EKD.

**§ 39 PfDG.EKD**

Ehe und Familie

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; **im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.**

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2020 abgedruckt.)**

**Anlage 10 Eingang 11/10**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. September 2019:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz)**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes  
über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften  
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Personalgemeindengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG) vom

25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird von einer juristischen Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser juristischen Person für die Unterhaltung des Gebäudes eine Zuweisung entsprechend §§ 6 und 11 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der am 01.01.2020 geltenden Fassung eine Zuweisung gewährt werden. Diese ist zweckgebunden für diese Gebäude oder Teile des Gebäudes einzusetzen. Die Überlassung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird für die Zwecke der Personalgemeinde von einer juristischen Person ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes angemietet oder gepachtet, so können 70 Prozent der Ausgaben für Mietzins oder Erbbauzinsen an die juristische Person erstattet werden, sofern der Mietzins ortsüblich ist. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Begründung:**

Zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehören fünf Personalgemeinden, die in die Stadtkirchenbezirke eingegliedert sind. Zumeist setzen sich die Personalgemeinden aus Gläubigen zusammen, die einem bestimmten Personenkreis angehören (Koreanische Gemeinde, Dreisam3 – Studenten) oder bestimmte gemeinsame Interessen haben und oft aus einem großen Einzugsgebiet stammen. Die Mitglieder einer Personalgemeinde sind damit, anders als bei den Pfarrgemeinden der Landeskirche, nicht über den Wohnsitz zugeordnet; die Mitgliedschaft bedarf eines aktiven Anmeldens. Hieraus begründet sich eine stärkere Verbundenheit aller Mitglieder der Personalgemeinden und ein überaus aktives Gemeindeleben. Die Landeskirche hat diese Personalgemeinden als Teil der Badischen Landeskirche anerkannt, sie sind den Pfarrgemeinden innerhalb der Stadtkirchenbezirke gleichgestellt.

In den Stadtkirchenbezirken stehen nicht für alle Personalgemeinden Räume zur Verfügung oder die Personalgemeinde ist auch mit einer anderen evangelischen Einrichtung eng verbunden (z.B. die Stadtmission in Heidelberg – Kapellengemeinde). Um die Raumprobleme der Personalgemeinden zu lösen, werden diesen Räume kostenlos überlassen oder es werden Räume angemietet.

Die Regelung dient der Abgrenzung zu den zukünftigen Regelungen für das Liegenschaftsprojekt und des Finanzausgleichsgesetzes, welches den Raumbedarf der Personalgemeinden nicht angemessen berücksichtigen kann. Die Personalgemeinden erreichen eine Personenanzahl, die sich in die Personalgemeinde einbringen und nicht der eingetragenen Zahl der Gemeindeglieder entspricht. Auch sind nicht alle Personen, die sich der Personalgemeinde verbunden fühlen von der Pfarrgemeinde in die Personalgemeinde umgemeldet.

Des Weiteren sollen die Regelungen der Gesetzesänderung die bisherige Verwaltungspraxis stützen und verstetigen.

Die juristische Person, die die Räume zur Verfügung stellt oder für eine Personalgemeinde anmietet, soll dadurch finanziell nicht schlechter gestellt werden. Aus diesem Grund wird die bisherige Formulierung in § 14 Abs. 3 Satz 1 ersetzt, durch eine Formulierung, die nicht nur kirchliche Gebäude umfasst und den Umfang der Zuweisung regelt. Die zweckgebundene Verwendung wird weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

§ 14 Abs. 4 soll den Fall regeln, dass Räume von einer juristischen Person für die Personalgemeinde angemietet werden. Entsprechend der Regelung in § 9 FAG sollen dieser juristischen Person die Kosten

der Anmietung in Höhe von 70 Prozent des Mietzinses oder Erbbauzinses erstattet werden. Um die Kosten in einem angemessenen Rahmen halten zu können, muss der Mietzins oder der Erbbauzins der ortsüblichen Höhe entsprechen und die Mietverträge sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

**§ 14 lautet in seiner bisherigen Fassung:**

(1) Die Kirchengemeinde sorgt im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung wie bei einer Pfarrgemeinde dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Personalgemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt. Ein Anspruch auf ausschließliche Nutzung kirchlicher Räume besteht nicht.

(2) Die Kirchengemeinde erhält für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde eine Zuweisung nach § 5 FAG.

(3) Wird von einem anderen Rechtsträger die bauliche Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden übernommen, die der Personalgemeinde für ihre Zwecke dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stehen, kann mit der Landeskirche vereinbart werden, dass dieser Rechts-

träger in analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Kirchengemeinden unmittelbar eine zweckgebundene finanzielle Zuweisung der Landeskirche erhält. Die zweckgebundene Verwendung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

*(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 1/2020 abgedruckt.)*

**Anlage 11 Eingang 11/11**

**Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2018 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden**

(hier nicht abgedruckt)

**Anlage 12**

**Endgültige Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2019 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
11/01	Eingabe	von Dr. Wilhelm Wille und Dr. Dirk M. Harmsen vom 13. März 2019 betr. <u>Kairos-Palästina-Dokument</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. Schalla</b>	OKR Keller (Ref. 5)
11/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17.07.2019: <u>Haushalt 2020/2021</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg</b>	OKR Wollinsky (Ref. 7) OKRin Henke (Ref. 6) betr. Gesetz
11/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17.07.2019: Entwurf Kirchliches Gesetz über die <u>Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger</u> sowie zur Änderung weiterer Gesetze (VSA-Gesetz) <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Heidland</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
11/3.1	Eingaben	Verschiedene Eingaben und Stellungnahmen zum <u>VSA-Gesetz</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Heidland</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
11/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Rückmeldung zum Entwurf einer neuen <u>Taufagende</u> von UEK und VELKD <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Haßler</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
11/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Konzept „Digitale EKIBA“ für eine IT-Basisausstattung <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Prof. Dr. Schmidt</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
11/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Entwurf zur Neufassung der <u>Substanzerhaltungs-RVO</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Wießner</b>	OKR Wollinsky (Ref. 7)
11/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur <u>Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Ehmann</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
11/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der <u>Grundordnung</u> und des <u>Leitungs- und Wahlgesetzes</u> 2019 <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Kudella</b>	OKRin Henke (Ref. 6)

11/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</u> und des Ausführungsgesetzes <u>Pfarrdienstgesetz der EKD</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Noeske</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
11/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.09.2019: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften ( <u>Personalgemeindengesetz</u> ) <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Buchert</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
11/11	Vorlage	des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2018 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann</b>	---

### Anlage 13

**Powerpoint-Präsentation zum Vortrag des Synodalen Fabian Peters: „Kirche im Umbruch. Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit.“**

(Vortrag siehe 1. Penarsitzung, TOP IX)



FÖRSCHUNGS  
ZENTRUM  
GENERATIONEN  
VERTRÄGE

# Kirche im Umbruch

## Die badische Landeskirche zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit

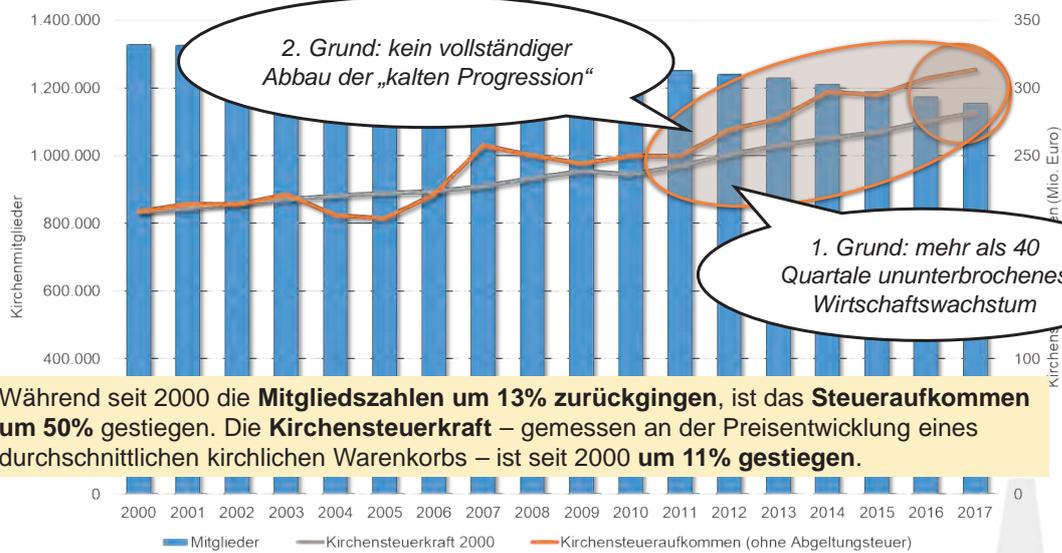
**Fabian Peters**  
Forschungszentrum Generationenverträge  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Bad Herrenhalb, 21. Oktober 2019



## Kirchenmitglieder und Kirchensteueraufkommen



Während seit 2000 die **Mitgliedszahlen um 13% zurückgingen**, ist das **Steueraufkommen um 50% gestiegen**. Die **Kirchensteuerkraft** – gemessen an der Preisentwicklung eines durchschnittlichen kirchlichen Warenkorbs – ist seit 2000 **um 11% gestiegen**.

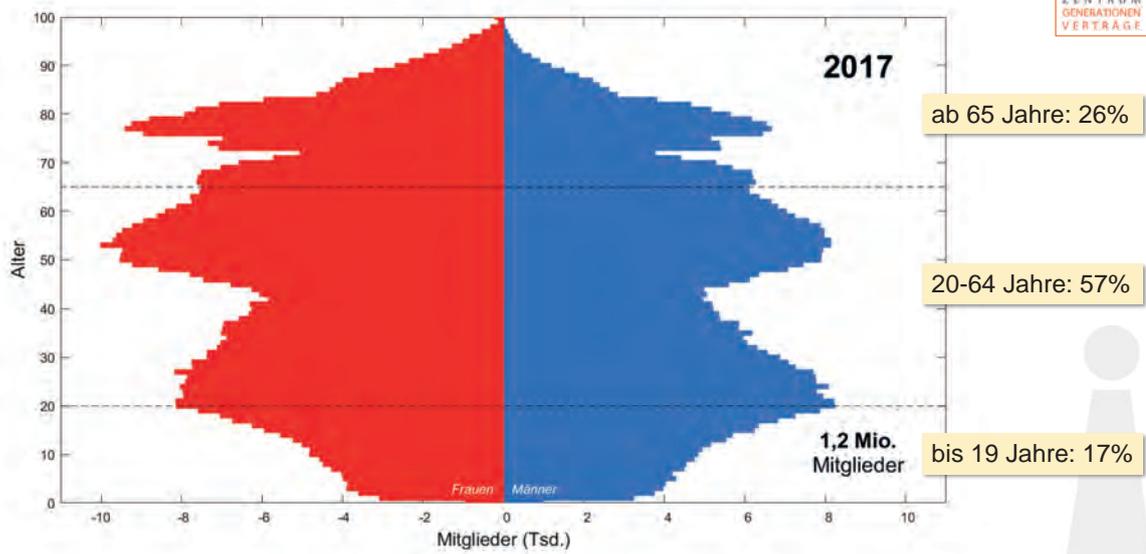
\* Dynamisierung Kirchensteuerkraft: 70% Löhne/Gehälter, 20% Baukosten, 10% Verbraucherpreise  
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

## Agenda



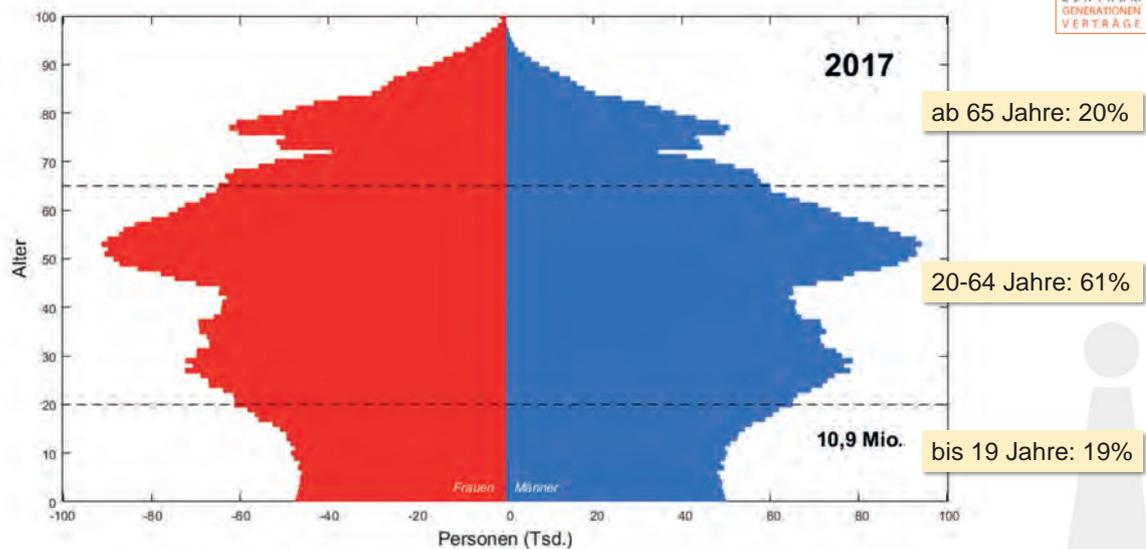
- I. Mitgliederprojektion
- II. Kirchensteuerprojektion
- III. Ausblick

## Evangelische Landeskirche in Baden



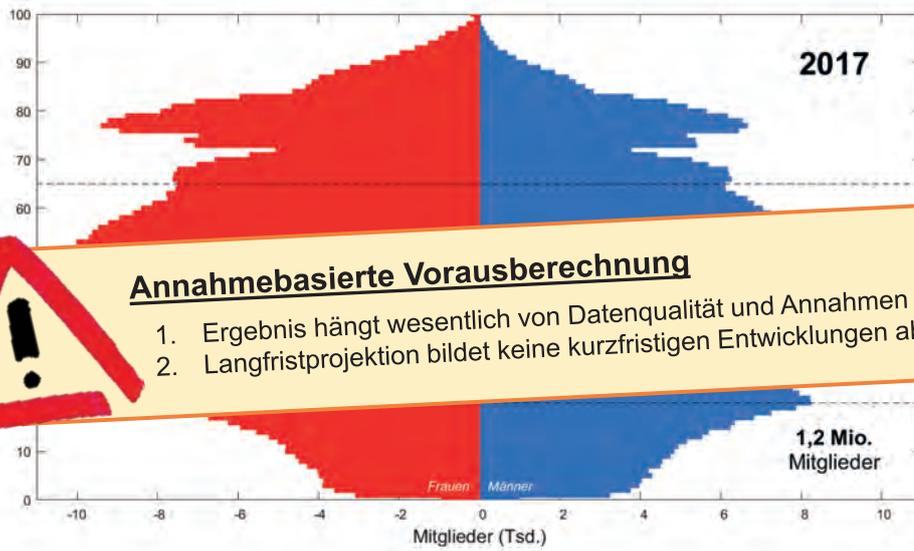
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

## Bevölkerung in Baden-Württemberg



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2019), eigene Berechnung.

# Evangelische Landeskirche in Baden 2017

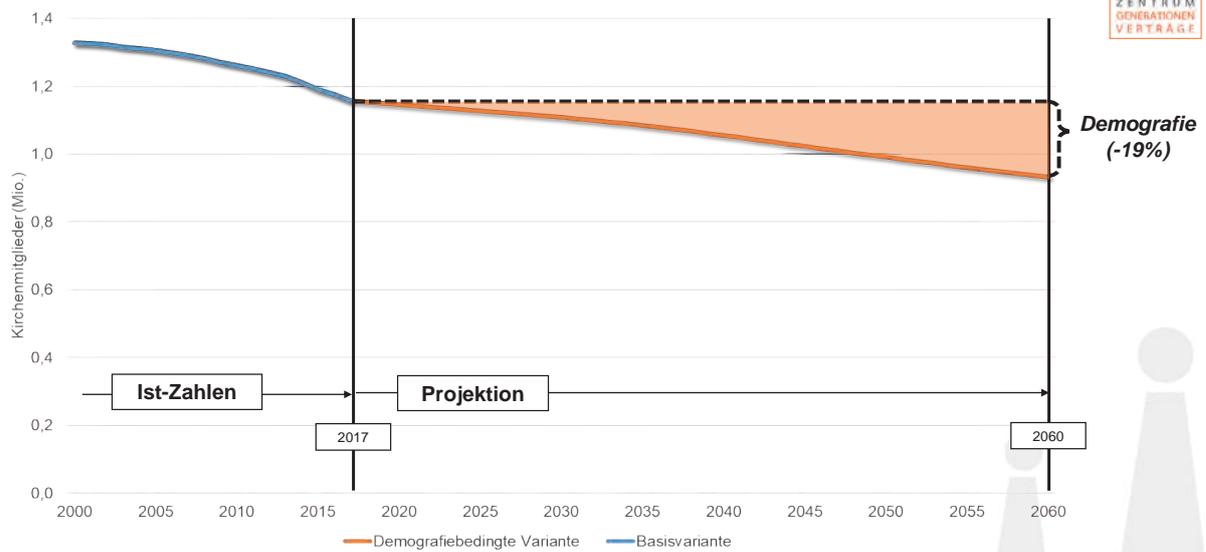


**Annahmebasierte Vorausberechnung**

1. Ergebnis hängt wesentlich von Datenqualität und Annahmen ab.
2. Langfristprojektion bildet keine kurzfristigen Entwicklungen ab.

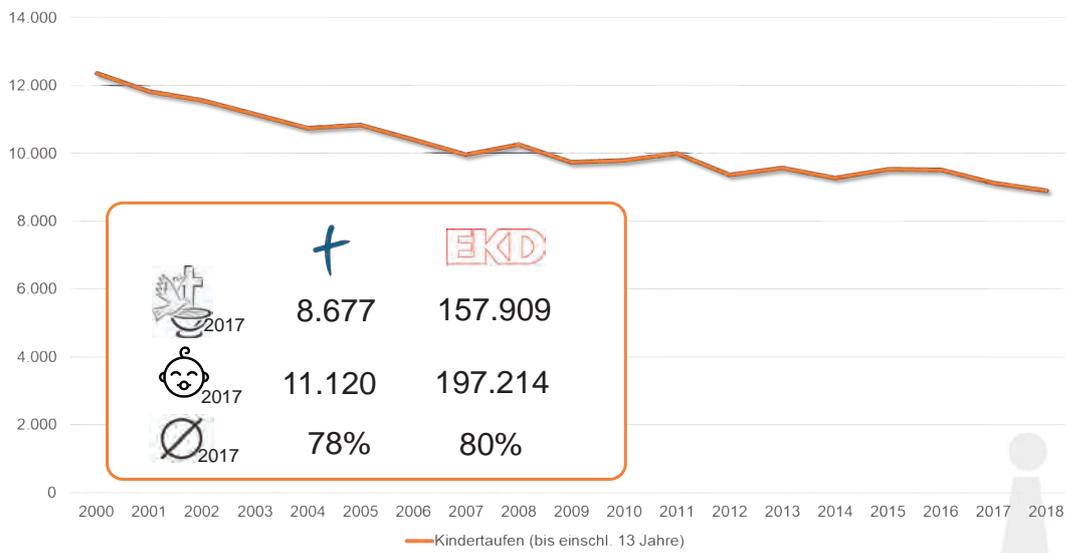
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

# Mitgliederentwicklung Baden



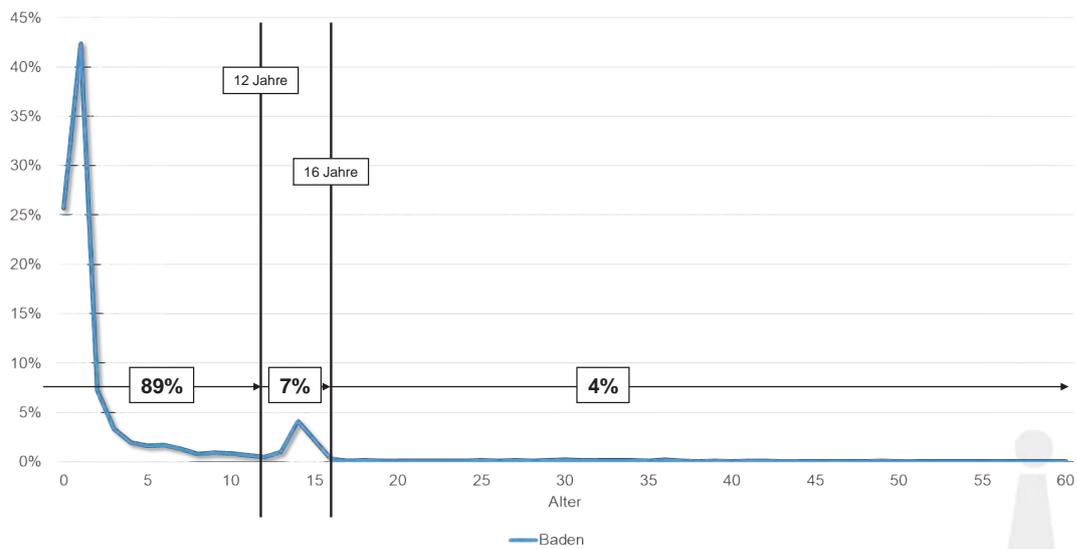
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

## Entwicklung der Kindertaufen in Baden

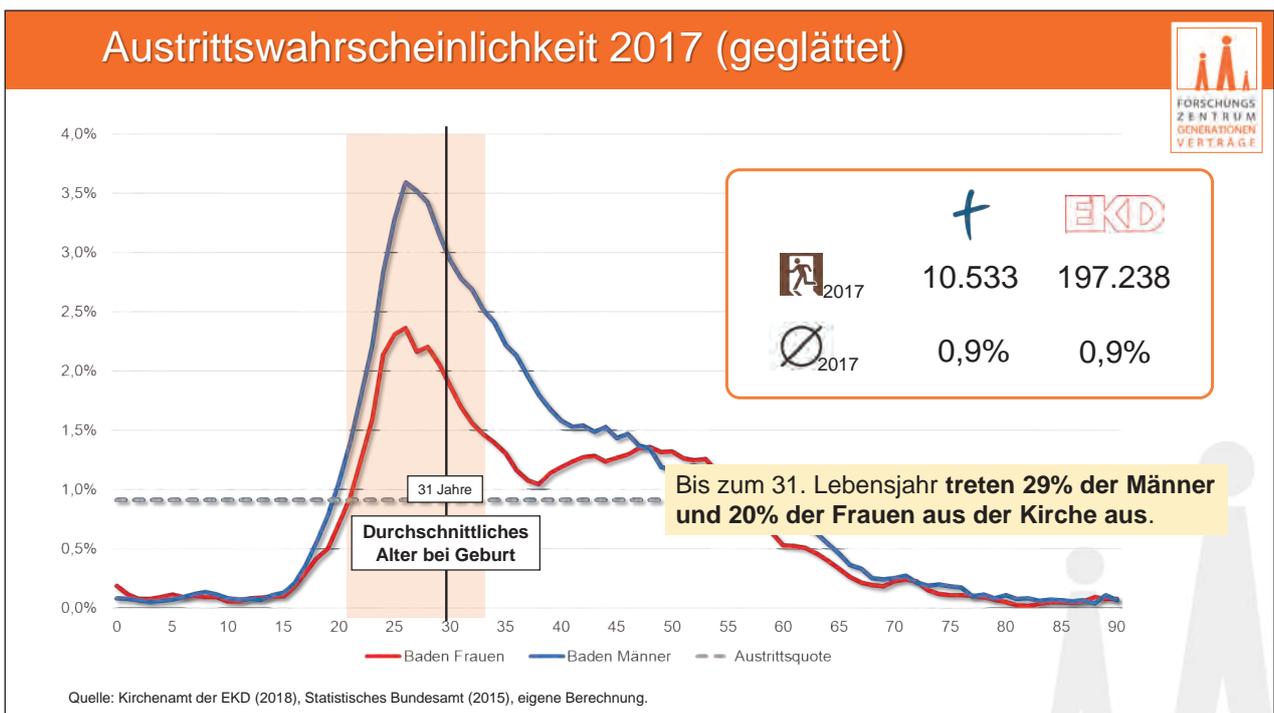
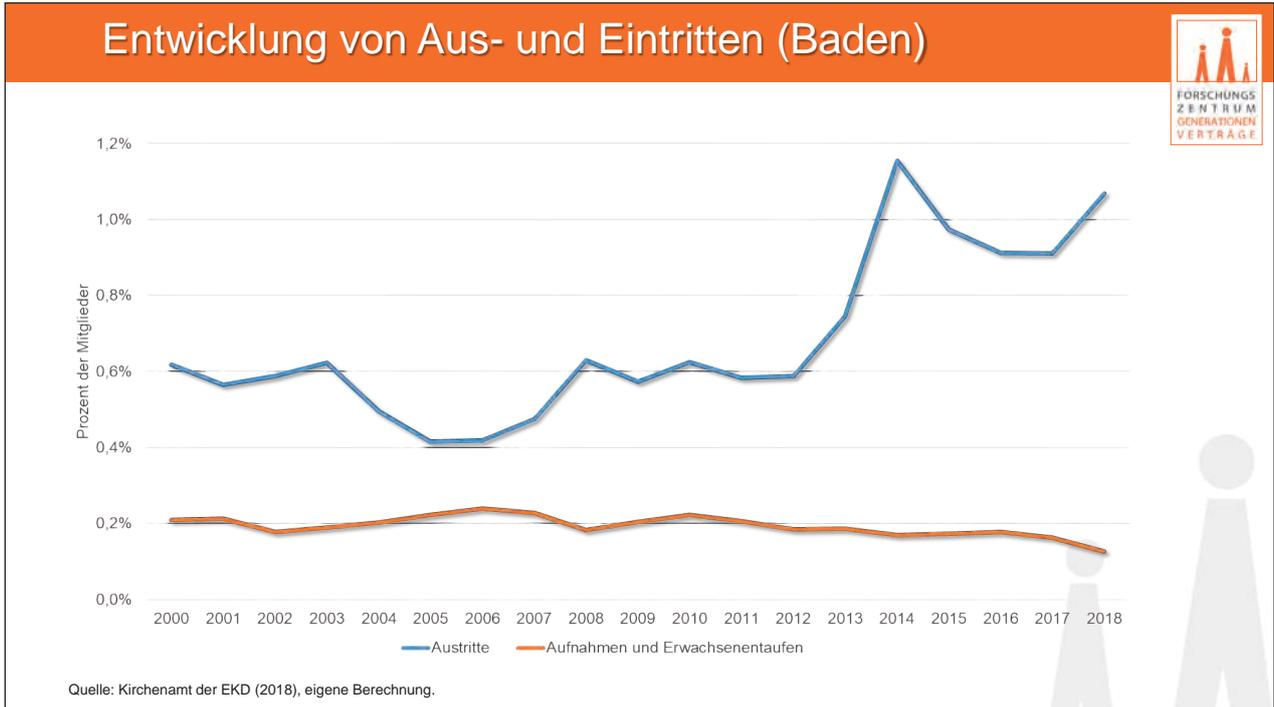


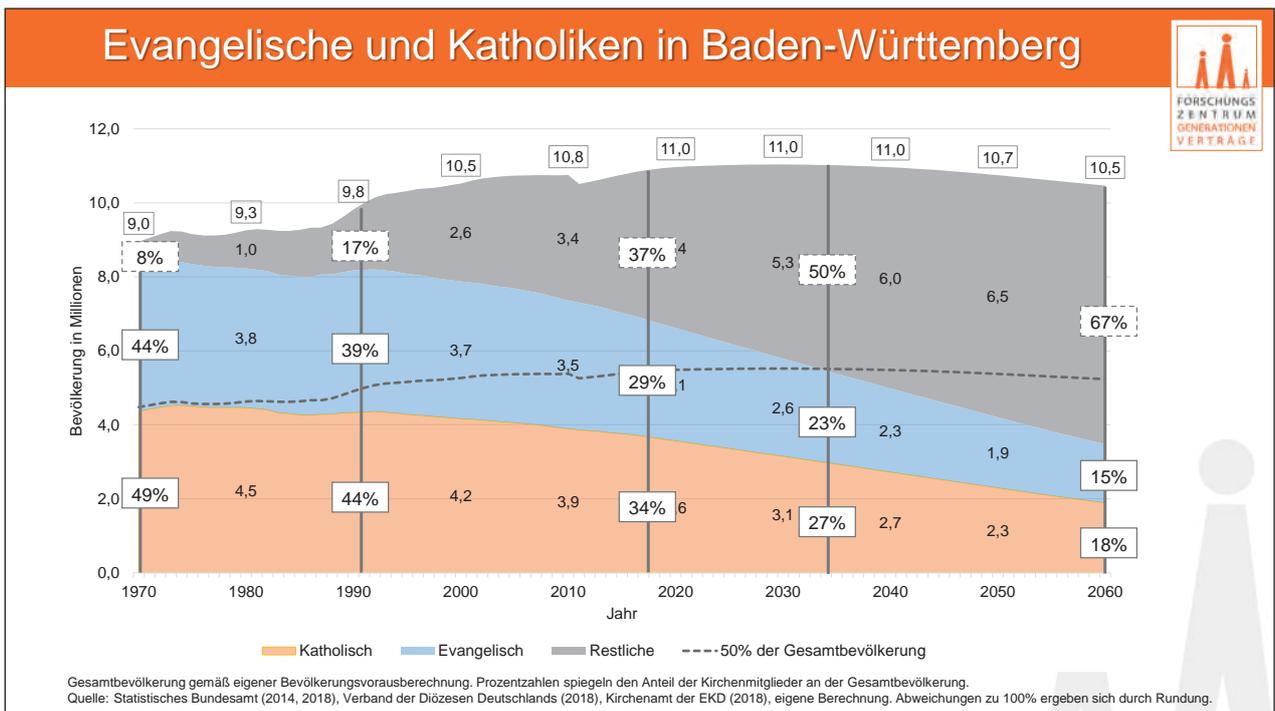
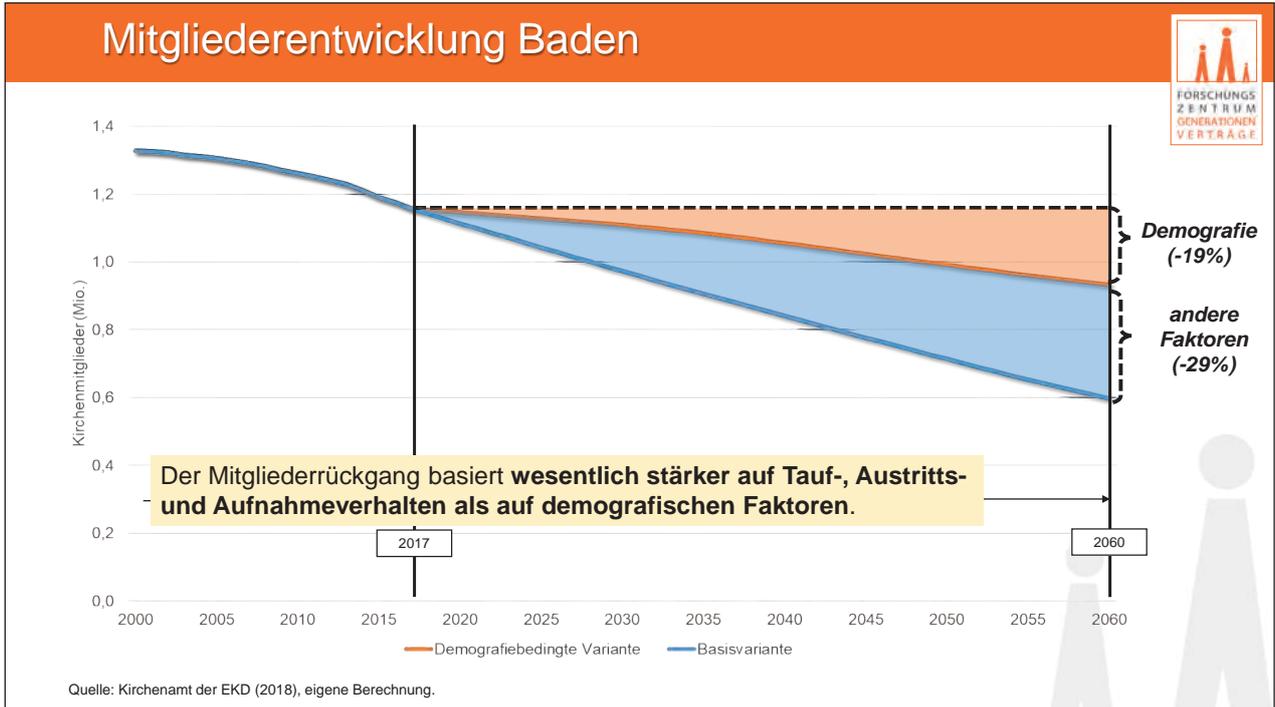
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung. Kindertaufen: Taufen vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

## Taufen 2017



Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), Evangelische Landeskirche in Baden (2018), eigene Berechnung.

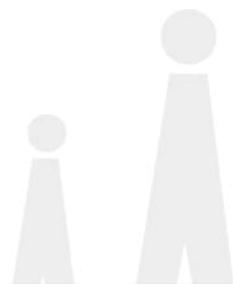




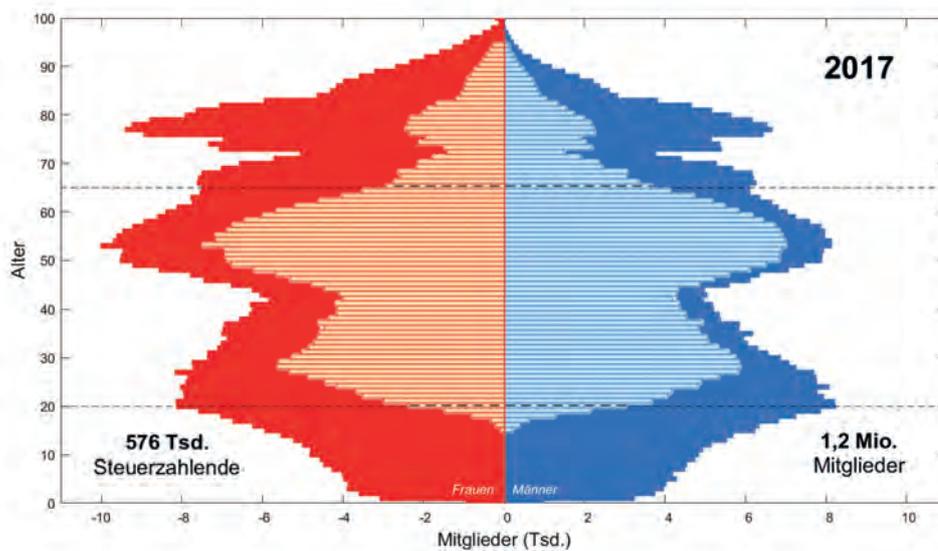
## Agenda



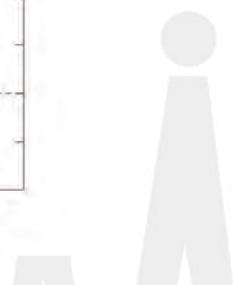
- I. Mitgliederprojektion
- II. Kirchensteuerprojektion
- III. Ausblick

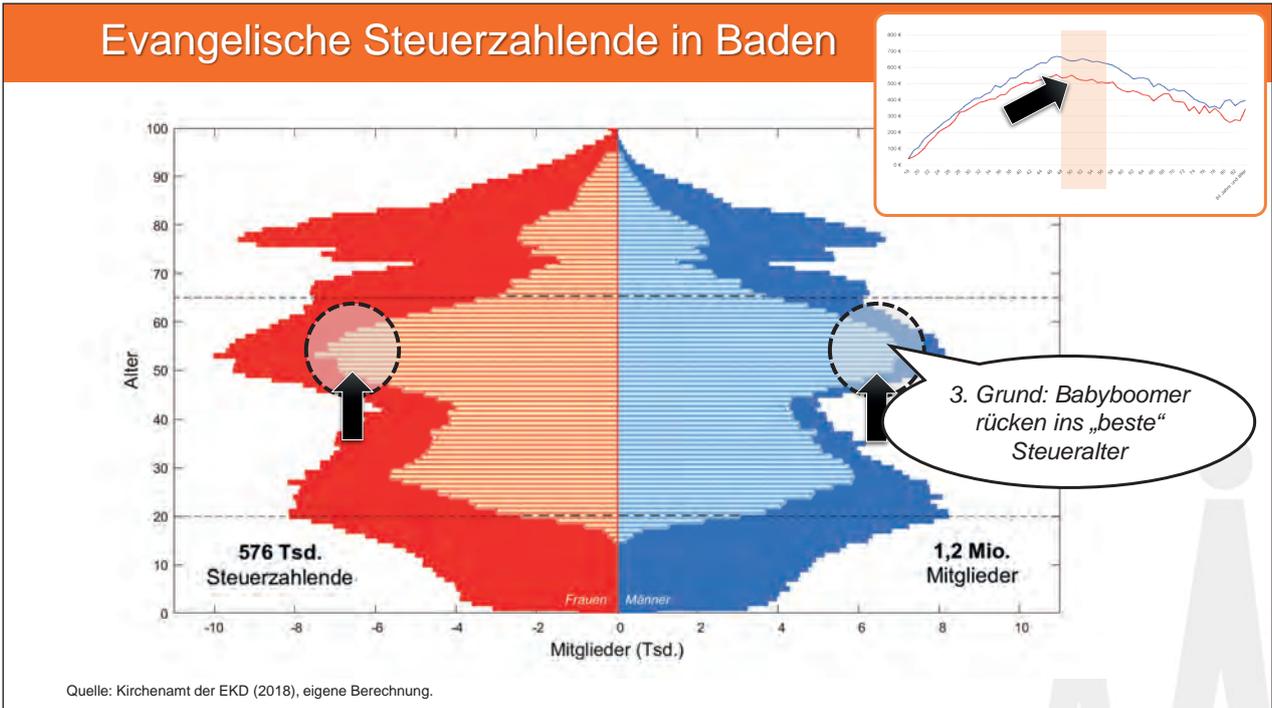
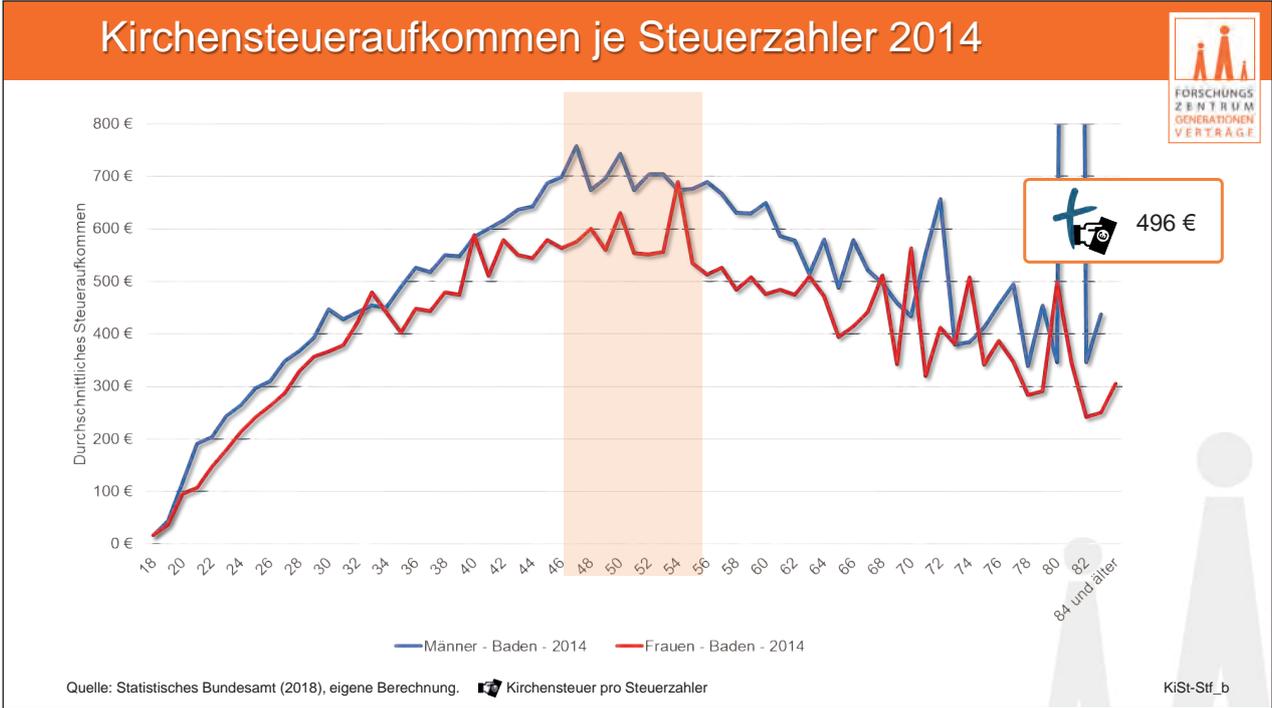


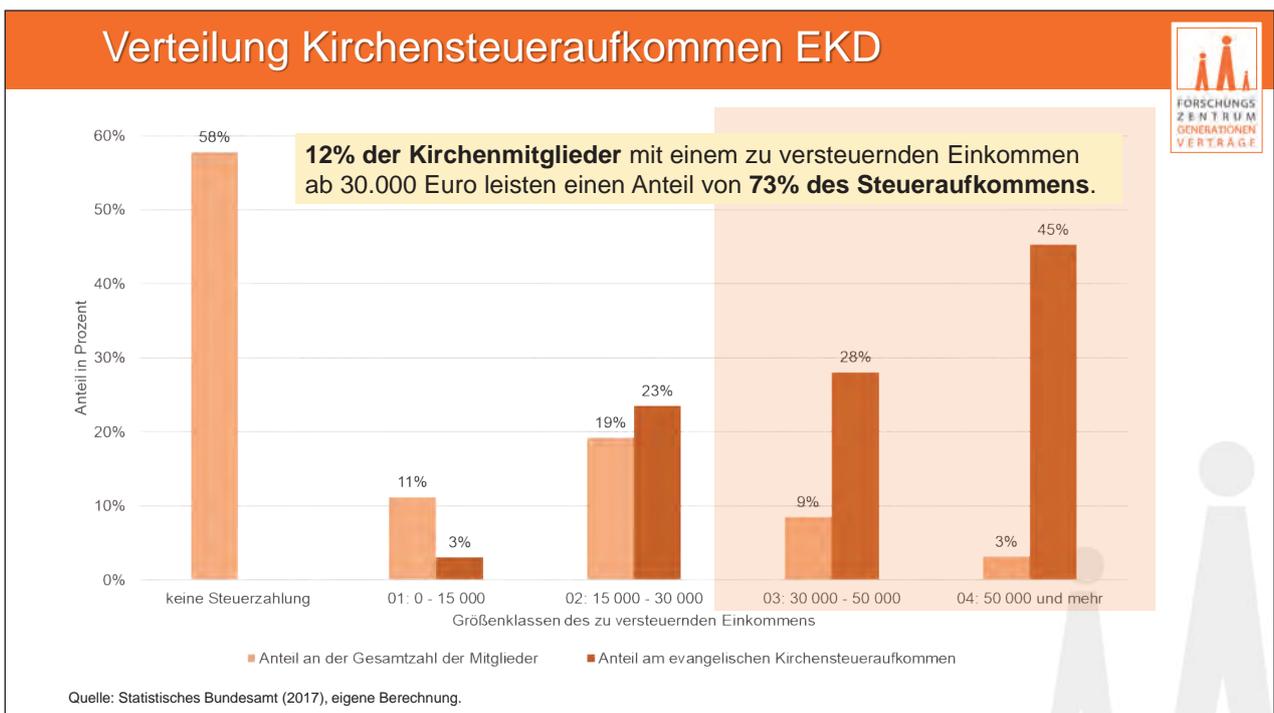
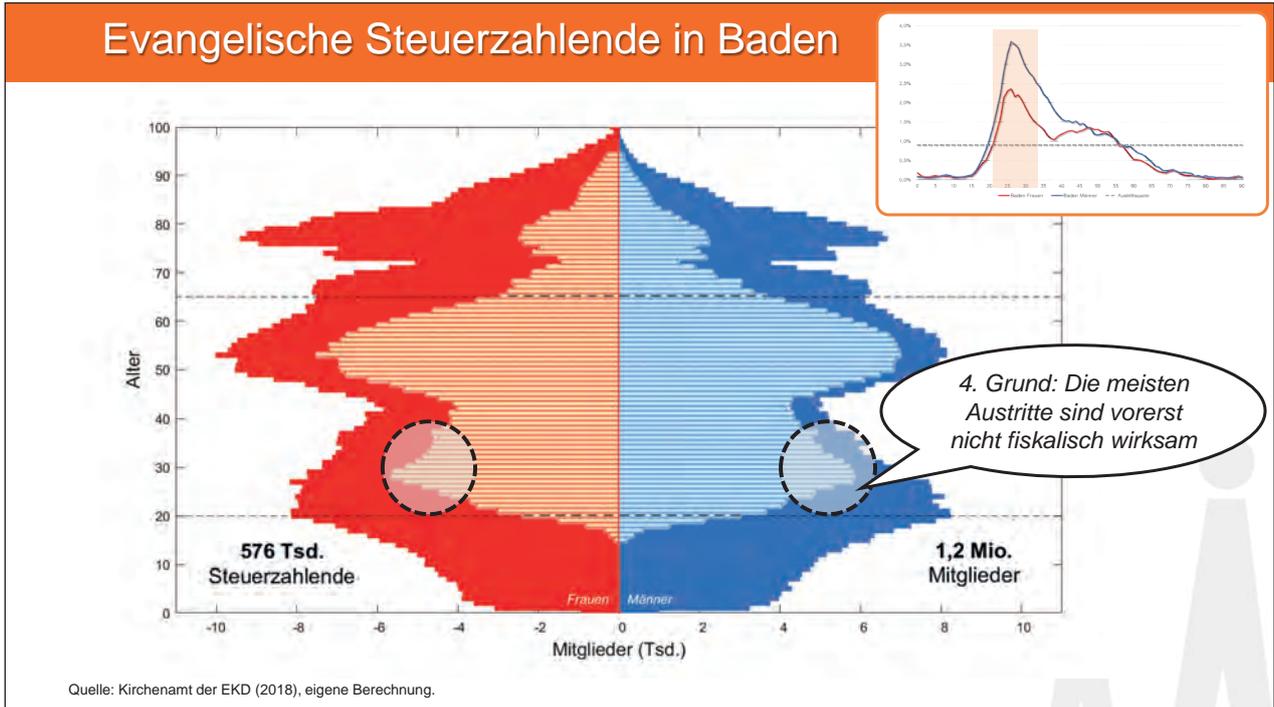
## Evangelische Steuerzahlende in Baden



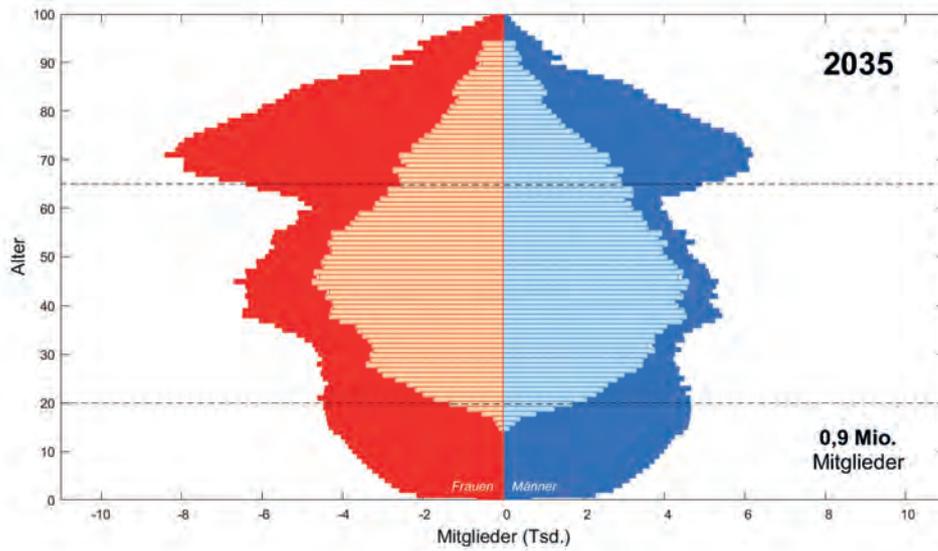
Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.





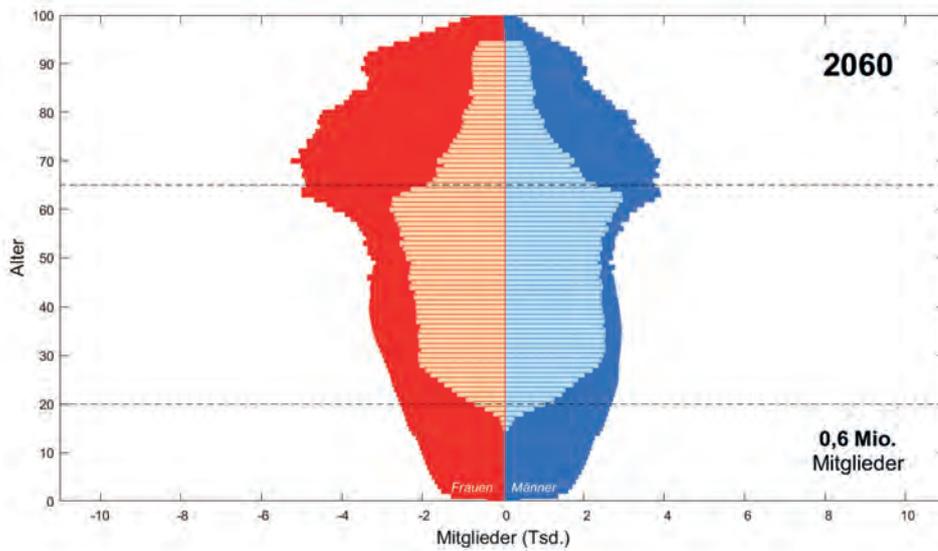


## Evangelische Steuerzahlende 2035



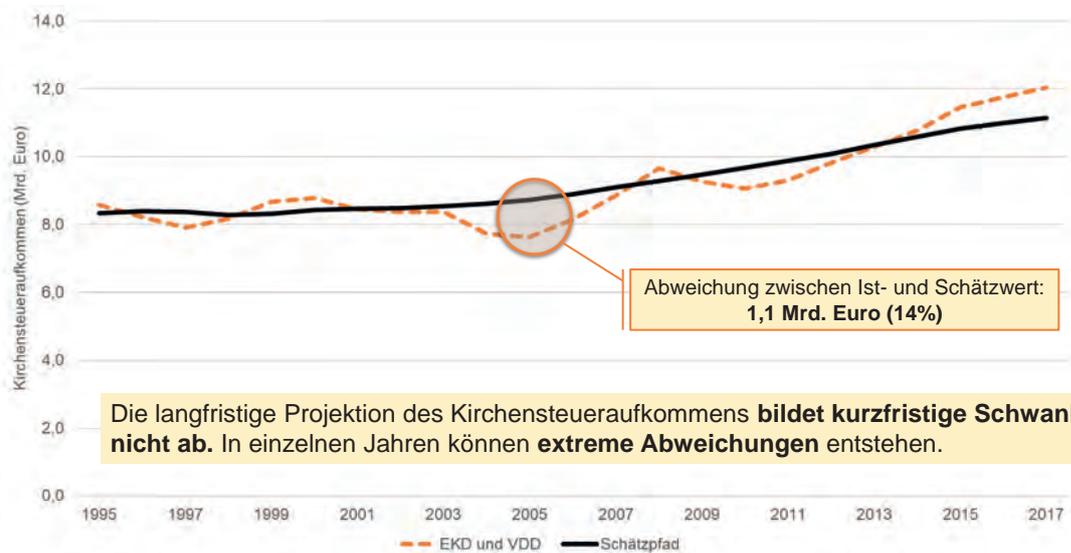
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

## Evangelische Steuerzahlende 2060



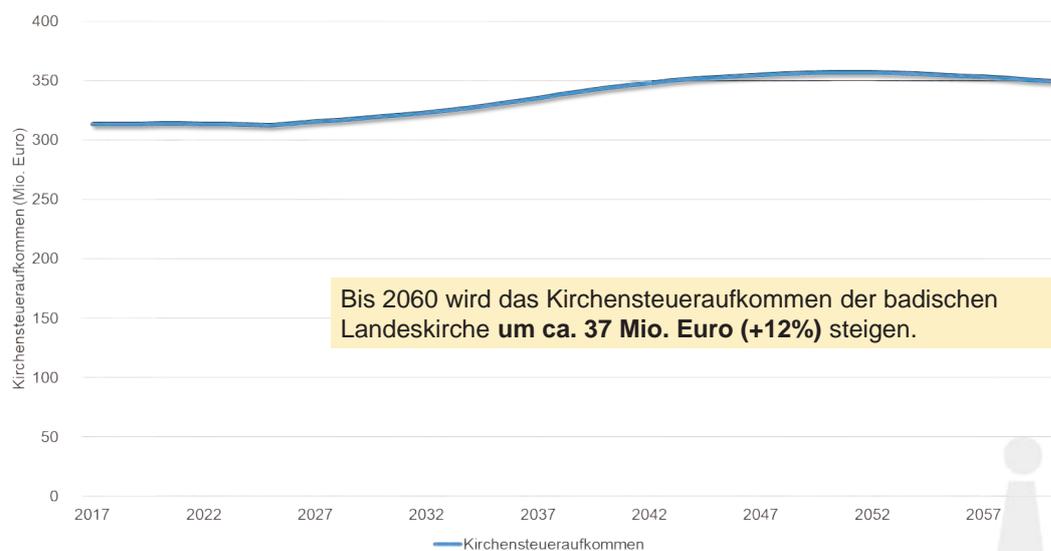
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.

## Langfristige Kirchensteuerprojektion

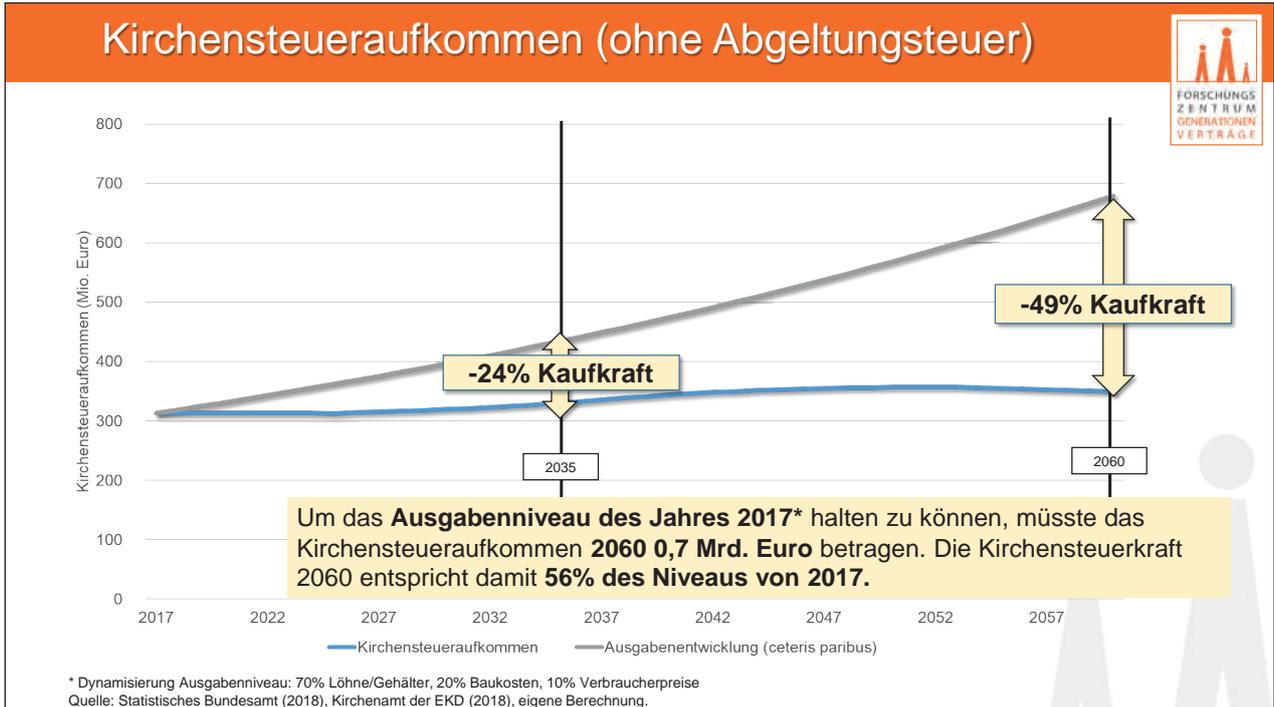


Quelle: Kirchenamt der EKD (2018), Statistisches Bundesamt (2018), eigene Berechnung.

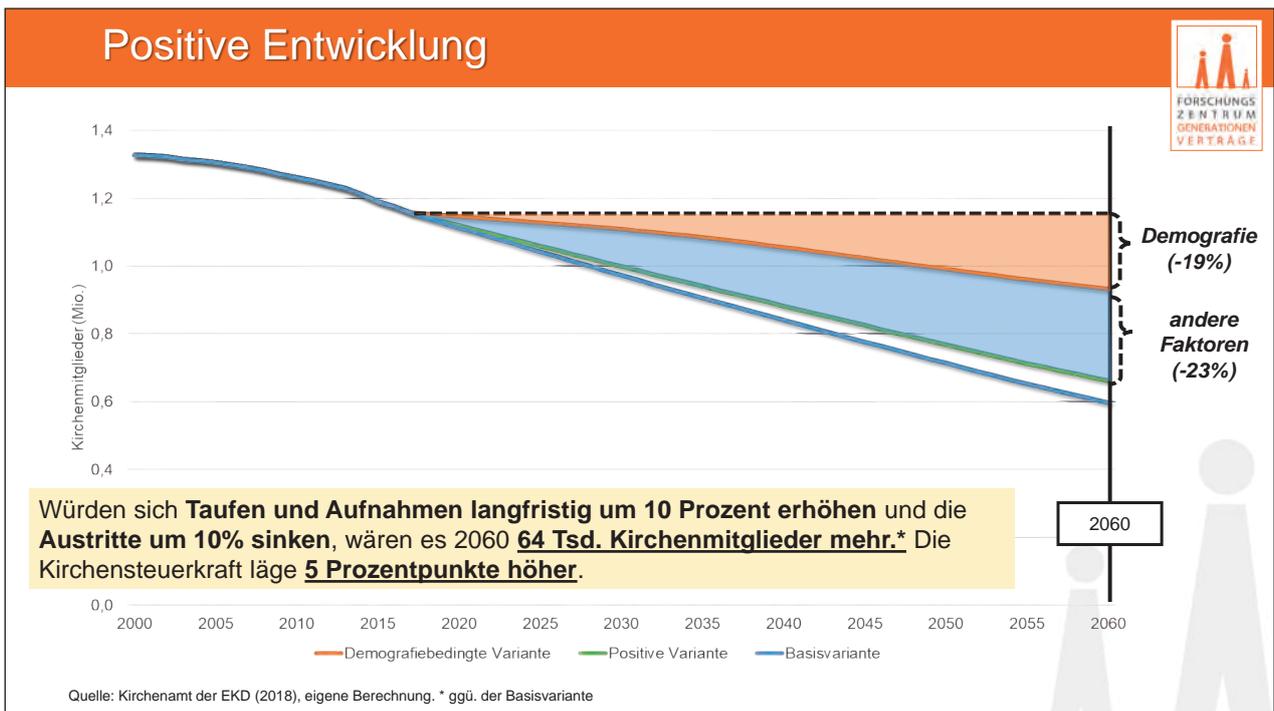
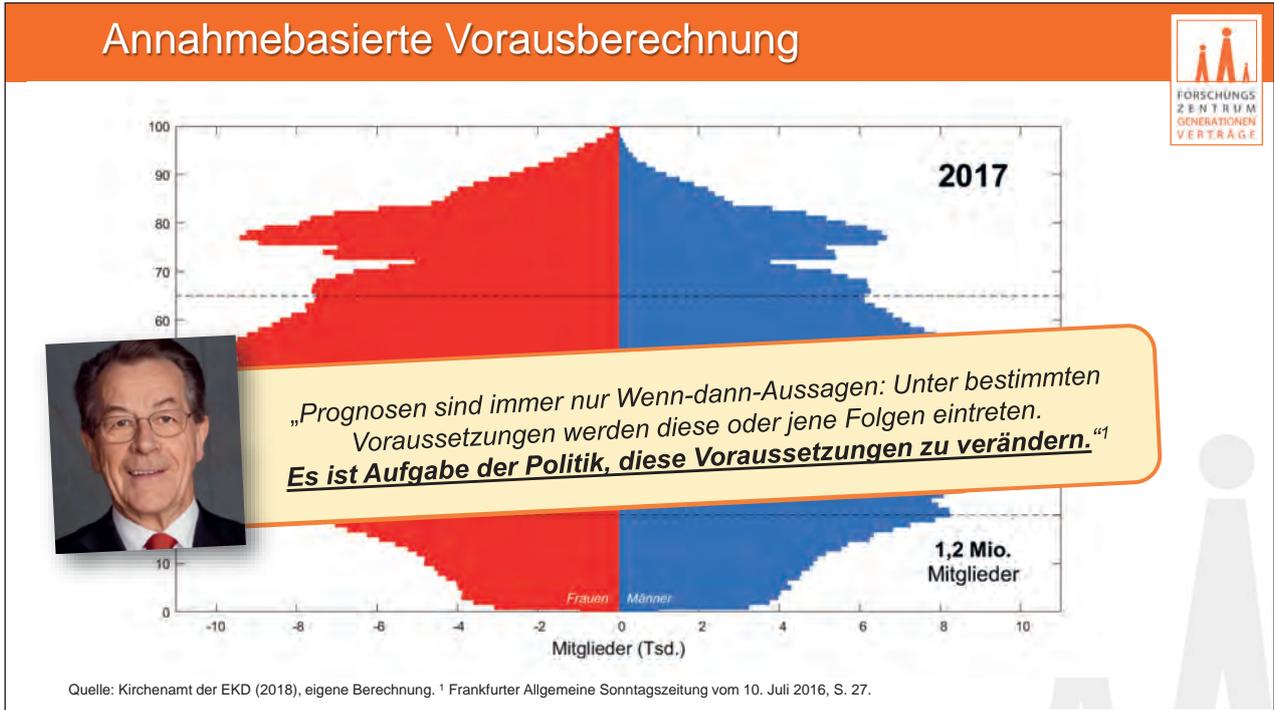
## Kirchensteueraufkommen (ohne Abgeltungsteuer)



\* Dynamisierung Ausgabenniveau: 70% Löhne/Gehälter, 20% Baukosten, 10% Verbraucherpreise  
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018), Kirchenamt der EKD (2018), eigene Berechnung.



- ## Agenda
- I. Mitgliederprojektion
  - II. Kirchensteuerprojektion
  - III. Ausblick



## Kirche – ja bitte!



### Kirche – ja bitte!

#### Innovative Modelle und strategische Perspektiven von gelungener Mitgliederorientierung

Gutmann, David; Peters, Fabian; Kendel, André; Faix, Tobias & Riegel, Ulrich (Hrsg.)

mit einem Vorwort von **Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh** und **Bischof Michael Gerber**

und Beiträgen von u.a. Ute Baumann, Dieter Beese, Johannes Bernpohl, Sandra Bils, Stefan Bonath, Reinhard Fiola, Johannes Först, Dirk Keller, Maria Herrmann, Martin Kastrup, Regina Laudage-Kleeberg, Thomas Schmidt, Udo Schnieders, Sebastian Swiatkowski, Bernd Raffelhüschen, Martin Ritter, Frank Vormweg, Markus Weimer und Frank Worbs

<https://www.neukirchener-verlage.de/index.php?action=artikel&subaction=zeige&var=156.667&suchelD=>

## Kontakt



### Fabian Peters

Technischer Volkswirt (M.Sc.)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Tel.: 0761/2033815

[fabian.peters@vwl.uni-freiburg.de](mailto:fabian.peters@vwl.uni-freiburg.de)

Ansprechpartner im Kirchenamt der EKD

#### Carsten Splitt

Pressesprecher der EKD

Tel. 0511/2796-777

[carsten.splitt@ekd.de](mailto:carsten.splitt@ekd.de)

#### Andrea Niemeyer

Kommissarische Leiterin der Finanzabteilung

0511/2796-369

[andrea.niemeyer@ekd.de](mailto:andrea.niemeyer@ekd.de)

## **Anlage 14**

### **Verabschiedung Frau Oberkirchenrätin Karen Hinrichs beim Tagestreffen am 20. September 2019**

Sehr geehrte, liebe Frau Hinrichs;

Sie darf ich als erste begrüßen zusammen mit Ihrem Ehemann und der Familie,

sehr geehrter Herr Landesbischof mit den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats,

sehr geehrte Frau Prof. Kirchhoff,

sehr geehrte Frau Funck, sehr geehrter Herr Direktor Bollmann,

liebe aktive und ehemalige Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrats,

liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Gottesdienst in der Stadtkirche haben wir Frau Hinrichs bereits von ihren Aufgaben als Oberkirchenrätin entpflichtet, nachdem der Landeskirchenrat vor den Sommerferien dem zugestimmt hat. Im Gegensatz zu sonstigen Verabschiedungen tritt Frau Hinrichs aber weder in den Ruhestand, – dazu ist sie noch viel zu aktiv – noch wechselt sie auf eine Stelle außerhalb der Landeskirche, wie ehemals Oberkirchenrat Werner, sondern sie hat sich für eine neue Aufgabe als Leiterin des Friedensinstituts an der Evangelischen Hochschule in Freiburg entschieden. (Daher auch ist Frau Prof. Kirchhoff zu uns gekommen, die Rektorin der Hochschule).

Ein kleiner Rückblick sei mir erlaubt:

Als Frau Hinrichs zum 1.9. das Amt der Leiterin von Referat 1, Öffentlichkeitsarbeit und Grundsatzplanung, angetreten hat, war sie die zweite Frau im Kollegium, doch in der Art sehr anders als ihre Kollegin. Bald war Oberkirchenrätin Hinrichs damit betraut, die von der Synode beschlossene Kirchenbezirksstrukturreform voranzutreiben, was ihr viel Fingerspitzengefühl und großen Einsatz abverlangte.

Doch auch die Gemeindeberatung war in den Evangelischen Oberkirchenrat zu integrieren, der Kirchenkompass als strategisches Planungsinstrument in Landeskirche, Bezirken und Gemeinden umzusetzen, später der Kirchenkompassfonds zu installieren.

Gemeinsam mit unserem ehemaligen Pressesprecher Marc Witzembacher wurde die Konzeption eines „Zentrums für Kommunikation“ entwickelt und später mit Daniel Maier auch umgesetzt.

Und gerade in der Öffentlichkeitsarbeit war Frau Hinrichs auch in einigen Gremien aktiv, z.B. als Aufsichtsrätin beim epd-südwest.

Auch die Reintegration des ERB in den Evangelischen Oberkirchenrat war eine nicht leichte Aufgabe.

All ihre Aufgaben aufzuzählen, würde diese Würdigung sehr in die Länge ziehen. Ich denke, es gilt auch hier, Wesentliches muss verzeichnet werden.

Begleiten wir kurz den Lebenslauf von Frau Hinrichs, die 1959 in Heidelberg geboren wurde und ihre Schulzeit in Wiesbaden verbrachte. Nach dem Abitur absolvierte sie eine Ausbildung an einer Kinderkrankenpflegeschule und dann, das überraschte mich beim Lesen der Vita sehr, ein Studium an der Pädagogischen Hochschule für den Bereich Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das sie mit der ersten Dienstprüfung abschloss. Ihre Fächer waren Biologie, Mathematik und Evangelische Theologie, ich habe die gleiche Grundausbildung allerdings mit den Fächern Deutsch, Geografie und Evangelische Theologie.

Frau Hinrichs entschied sich anschließend für ein Studium der Theologie an der Universität Heidelberg, 1989 erste Prüfung.

Zwischenzeitlich verheiratet mit Dietrich Becker-Hinrichs und Mutter eines Sohnes erfolgte nach dem Lehrvikariat in Kelttern-Weiler 1991 die zweite theologische Prüfung 1991 und im Mai dieses Jahres auch die Ordination

Das Pfarrvikariat in Lahr schloss sich an, die Tochter Dorothea wurde geboren, danach war Frau Hinrichs Pfarrerin in Lahr-Dinglingen und Mietersheim, ab Juni 2000 in der Kirchengemeinde March und Freiburg-Hochdorf, jeweils in Stellenteilung mit ihrem Mann. Dann erfolgte die Berufung zur Oberkirchenrätin, wie wir bereits hörten.

Ökumenisches Arbeiten, Integrationsarbeit und das Einsetzen für Gerechtigkeit und Frieden waren immer ihre besonderen Anliegen, so ist es schließlich auch schlüssig, zur Hochschule Freiburg zu wechseln und dort das Friedensinstitut, das Anfang 2020 seine Arbeit beginnt, zu übernehmen.

Schon jetzt und hier wünschen wir Ihnen, liebe Frau Hinrichs, ein gutes Gelingen der Arbeit dort, viele gute Ideen und Mitarbeitende, die aus Überzeugung das Engagement für den Frieden mittragen.

Aber wir möchten Ihnen auch danken für all Ihren Einsatz als Referentin im Kollegium, für die Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode und die immer sehr freundlichen Begegnungen.

Als Erinnerung an uns, also an die Landessynode als einen Teil Ihres beruflichen Lebens, darf ich Ihnen ein kleines Glöcklein überreichen, in Saarbürg gegossen, dessen Klang für den Frieden mahnen soll. Betrachten Sie es nicht als reines Erinnerungsstück, sondern nutzen Sie es! Alles Gute und nochmals vielen Dank.

[www.ekiba.de/landessynode](http://www.ekiba.de/landessynode)



Evangelische Landeskirche in Baden  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe  
Telefon 0721 9175-0  
[info@ekiba.de](mailto:info@ekiba.de) · [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)